# Hiſtoriſche Zeitſchrift.

(Begründet von Heinrich v. Sybel.)

---

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, L. Erhardt, Otto Hintze, Otto Krauske, Max Lenz, Siegmund Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp, Karl Zeumer

herausgegeben von

Friedrich Meinecke.

Der ganzen Reihe 78. Band.

Neue Folge 42. Band.

---

München und Leipzig 1897.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
v.178

# Inhalt.

## Aufsätze.


Seite

Eine französische Geschichtstheorie. Von Elimar Klebs . . . . . 403
Der römische Kolonat. Von A. Schulten . . . . . 1
Neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte. I. Von Richard Schröder . . . . . 193
Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen. Von Dietrich Schäfer . . . . . 18
Die Anfänge der Landstände. Von Arnold Luschin v. Ebengreuth 427
Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Von G. F. Knapp . . 39
Zur Rettung des Geschichtschreibers Francesco Guicciardini. Von O. Waltz . . . . . 207
Achtundzwanzig Bulletins über den Wohlfahrtsausschuß. Von Hans Glagau . . . . . 217
Zur Geschichte der badischen Politik in den Jahren 1801—1804. Von Richard Graf Du Moulin-Eckart . . . . . 238
Der Prinzregent und die Reform der deutschen Kriegsverfassung. Ein Beitrag zur Centenarfeier. Von Paul Bailleu . . . . . 385


## Miscellen.


Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung. Von Otto Hintze . . . . . 60
Über den Plan einer kritischen Ausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III. Von Otto Krauske . . . . . 456
Meine Ansicht der deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. Von Moriz Ritter . . . . . 67
Zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich. Von J. Loserth 255
Der Generalpolizeidirektor v. Hinkeldey und der Minister des Innern v. Westphalen. Von Ferdinand v. Westphalen . . . . . 461


## Literaturbericht.


| | Seite | | Seite |
|---|---|---|---|
| Allgemeines . . . . | 78 ff. 264 f. | Reformationszeit . . . . | 102 ff. |
| Urgeschichte . . . . . | 270 ff. | 17. Jahrhundert . . . . | 279 f. |
| Alte Geschichte . | 83 ff. 272 ff. 468 ff. | 18. Jahrhundert. . . | 104 ff. 280 ff. |
| Mittelalter: | | 19. Jahrhundert . . | 111 ff. 282 ff. |
| Quellenkunde . . . . | 492 ff. | Wirthschaftsgeschichtliches . . | 116 ff. |
| Kirche . . . . . | 92 ff. 481 ff. | Deutsche Landschaften: | |
| Stadtverfassung . . . . | 495 ff. | Lothringen . . . . . | 286 f. |
| Kreuzzüge . . . . . | 96 ff. | Elsaß . . . . . | 287 ff. |
| 11. Jahrhundert . . . . | 275 ff. | Baden . . . . . | 296 ff. |
| Späteres Mittelalter | 99 ff. 277 ff. | Württemberg . . . . . | 498 ff. |

| | Seite |
|---|---|
| Niederlande | 124 ff. |
| Weſtfalen | 126 f. |
| Köln | 299 ff. |
| Heſſen | 127 f. |
| Hannover | 501 ff. |
| Sachſen | 128 f. 504 ff. |
| Pommern | 129 ff. 301 ff. |
| Öſterreich-Ungarn | 141 ff. 303 ff. |
| Schweiz | 307 f. |
| Frankreich | 133 ff. |
| Schweden | 308 ff. |
| Oſtſeeprovinzen | 508 ff. |
| Polen | 513 ff. |
| Rußland | 144 ff. |
| Chronologie | 147 ff. |


## Alphabetiſches Verzeichnis der beſprochenen Schriften.[1])


| | Seite |
|---|---|
| Altmann, Regesta imperii XI. D. Urkunden Kaiſer Sigmund's (1410—1437). 1. | 277 |
| Annerstedt, Bref af Olof Rudbeck d. ä. rorande Upsala universitet, utgifna med inledning. I. | 323 |
| Appelberg, Bidrag till belysning af sättet för prästtjänsternas besättande i Finland från reformationen till medlet af 17:de seklet | 314 |
| Arbois de Jubainville, Deux manièr. d'écrire l'hist. | 267 |
| Aubert, Histoire du parlement de Paris 1250—1515. I. II. | 133 |
| Bähr, Das frühere Kurheſſen. | 127 |
| Bär, Zur Geſch. der Grafſchaft Kiburg unt. d. Habsburgern u. ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich | 307 |
| Baumont, Études sur le règne de Léopold duc de Lorraine et de Bar (1697—1729) | 286 |
| v. Below, D. Duell u. d. germaniſche Ehrbegriff | 541 |
| ———, D. Duell in Deutſchland | 544 |
| Bérard, De l'origine de cultes arcadiens | 83 |
| Berg, Bidrag till den inre statsförvaltningens historia under Gustaf den Förste, hufvudsakligen i afseende på Småland | 311 |
| Bergfalk, Om utomordentliga penningejhälper till kronan under sekstonde | |
| århundradet och början af det sjuttonde | 318 |
| Bergh, Svenska riksrådets protokoll. VII, 1 u. 2. | 315 |
| Bernouilli, D. Konz. v. Nicäa | 160 |
| Bettgenhaeuſer, D. Mainz-Frankfurter Marktſchifffahrt im Mittelalter | 186 |
| Bigelow, History of the german struggle for liberty I. II. | 369 |
| Biſchoff u. Schmidt, Feſtſchrift z. 250jähr. Jubelfeier d. Pegneſiſchen Blumenordens | 178 |
| Blümner ſ. Mommſen. | |
| Bodemann, Die Briefe der Herzogin Eliſabeth Charlotte v. Orleans an ihre frühere Hofmeiſterin A. K. v. Harling, geb. v. Uffeln, und deren Gemahl, Geh. Rath Fr. v. Harling zu Hannover | 280 |
| v. Boguslawki, D. Ehre u. d. Duell | 544 |
| Bolte, Martin Friedrich Seidel (1621—1693) | 549 |
| Brecher, Napoleon I. un. der Überfall des Lützow'ſchen Freicorps b. Kitzen am 17. Juni 1813 | 369 |
| Breitenbach, Aktenſtücke zur Geſchichte d. Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm v. Neuburg | 176 |
| Bretholz, Briefe u. Aktenſtücke zur Geſchichte der Belagerung Brünns durch die Schweden | 177 |
| Brunner, Deutſche Rechtsgeſchichte. II. | 193 |
| Buſch, Bismarck u. d. politiſchen Anſchauungen in Deutſchland von 1847 bis 1862 | 556 |


[1]) Enthält auch die in den Aufſätzen ſowie in den Notizen und Nachrichten beſprochenen ſelbſtändigen Schriften.

| | Seite |
|---|---|
| Carlſon, Die eigenhändigen Briefe König Karl's XII. (Überſ.) | 328 |
| Clason, Till reduktionens förhistoria | 317 |
| Clauß, Hiſtoriſch-topographiſch. Wörterbuch des Elſaß. I. | 287 |
| Coville, Les Etats de Normandie etc. au XIVe siècle | 134 |
| Crohns, Sverges politik i förhållande till de federative rörelserna i Tyskland 1650—54 | 320 |
| ———, De förberedande unterhandlingarna för Rhenalliansen 1654–57 och Sverges förhållande de till dem | 320 |
| Dahlberg, Bidrag till svenska fattiglagstiftningens historia intill midten af adertonde århundradet | 310 |
| Dahn, D. Könige d. Germanen. VII, 1—3 | 193 |
| Delaborde, Jean de Joinville et les Seigneurs de Joinville | 135 |
| Dickinson, The Development of the Parliament during the nineteenth cent. | 183 |
| Diemar, D. Entſtehung des deutſchen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund | 543 |
| Dieterich, D. Grabſchrift des Aberkios | 533 |
| Dodu, Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem 1099—1291 | 96 |
| ———, De Fulconis Hierosolymitani regno | 99 |
| Döring, Die Lehre des Sokrates als ſoziales Reformſyſtem | 85 |
| Doren, Unterſuchungen zur Geſchichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters | 495 |
| Eberhard, Ludwig III., Kurfürſt von der Pfalz, und das Reich 1410—1427 | 100 |
| Eggert, Oberamtmann Schäffer v. Sulz | 558 |
| Eigenbrodt, Lampert von Hersfeld u. d. neuere Quellenforſchung | 275 |
| Eigenbrodt, Lampert von Hersfeld u. d. Wortauslegung | 275 |
| Die alten Territorien des Elſaß nach dem Stande vom 1. Jan. 1648. Herausg. v. d. ſtatiſtiſchen Bureau d. kaiſerl. Miniſteriums für Elſaß-Lothringen | 287 |
| Ettlinger, Der ſog. Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis | 355 |
| Fagniez, Le père Joseph et Richelieu. I. II. | 138 |
| Feilbogen, Smith u. Turgot | 121 |
| Finke, Genetiſche u. klerikale Geſchichtsauffaſſung | 545 |
| Fiſcher v. Treuenfeld, Die Rückeroberung Freiburgs durch d. kurbaieriſche Reichsarmee | 177 |
| Franz, Oſtfriesland u. d. Niederlande zur Zeit der Regentſchaft Alba's, 1567—1573 | 124 |
| Fries, Erik Oxenstierna | 318 |
| Gardthauſen, Auguſtus u. ſeine Zeit. I, 2 u. II, 2. Hb. | 479 |
| Gebhardt, Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann. I. | 111 |
| Geyer, Tagebücher über eine Studienreiſe von C. F. Rinck ꝛc. 1783 u. 84 | 367 |
| Görigk, Johannes Bugenhagen u. d. Proteſtantiſirung Pommerns | 301 |
| Hansjakob, Die Salpeterer, eine politiſch-religiöſe Sekte auf d. ſüdöſtl. Schwarzwald. | 558 |
| Hantzſch, Deutſche Reiſende des 16. Jahrhunderts | 103 |
| v. Haſe, Kirchengeſchichte auf d. Grundlage akademiſcher Vorleſungen. II. | 481 |
| Hedqvist, Den kristna kärleksverksamheten i Sverige under medeltiden | 309 |
| Heigel, Geſch. Bilder u. Skizzen | 552 |
| Heil, Die Gründung der nordoſtdeutſchen Kolonialſtädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts | 356 |
| Heimer, De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1663 till 1654 | 316 |
| Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Biſchöfe von Hildesheim | 168 |

| | Seite |
|---|---|
| Heintz, Das ehemalige Fürstenthum Pfalz-Zweibrücken während d. Dreißigjährigen Krieges | 372 |
| Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. III. | 374 |
| Herwegh, Briefe von und an Georg Herwegh | 370 |
| H. Hildebrand u. Schwartz, Liv-, est- u. kurländisches Urkundenbuch. X | 508 |
| K. Hildebrand, Upsala möte 1593 | 313 |
| Hodermann, Quaestionum Oeconomicarum specimen | 530 |
| Hoenig, Der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. III u. IV. | 282 |
| Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. II. | 299 |
| Hollander, Svearnes förskandinaviska historia | 308 |
| Hübner, Jakob Grimm u. d. deutsche Recht | 114 |
| Ilgen, D. Chroniken der westphälischen u. niederrheinischen Städte. III. | 126 |
| Ilwolf, Freiherr v. Kalchberg (1807—1890) | 561 |
| Jacobi, Das Thorner Blutgericht | 180 |
| Jacobs, Heinrich Winckel | 173 |
| Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen | 358 |
| v. Ihering, Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. Einl. — Verfassung des römischen Hauses | 475 |
| Keller, D. Anfänge d. Reformation u. die Ketzerschulen | 546 |
| Knöll, S. Aur. Augustini Confession. libri tredecim | 491 |
| Köcher, Zwei neuere Probleme des Geschichtsunterrichts auf den höheren Schulen | 151 |
| ——, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648 bis 1714. II. | 501 |
| Kolde, Beiträge z. baierischen Kirchengeschichte II. | 172 |
| Krauske s. Schmoller. | |
| Lacombe, De l'histoire considérée comme science | 403 |
| Langlois, Formulaires de lettres du XII^e, du XIII^e et du XIV^e siècle. 5 Hefte | 541 |
| Lea, A History of auricular Confession and Indulgences in the latin Church. I—III. | 92 |
| Des Generals Lebrun Militärische Erinnerungen 1866 bis 1870. (Übers.) | 371 |
| Leidolph, D. Schlacht bei Jena | 554 |
| Leitzmann, Sechs ungedruckte Aufsätze über d. klassische Alterthum von Wilh. v. Humboldt | 335 |
| Liljedahl s. Petrelli. | |
| J. Lippert, Sozialgesch. Böhmens in vorhussitischer Zeit. I. | 141 |
| W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, sowie d. Niederlausitz im 14. Jahrh. | 504 |
| Loesche, Johannes Mathesius. I. II. | 102 |
| Loewe, D. Organisation u. Verwaltg d. Wallensteinschen Heere | 279 |
| Lundberg, De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och Preussen från Poltavaslaget 1709 till fredsbrottet 1715 | 329 |
| Lundqvist, Sveriges krig med staden Bremen och politik i samband därmed åren 1665—1666 | 323 |
| Lundström, Laurentius Paulinus Gothus, hans lif och verksamhet (1565 till 1646). I. II. | 314 |
| Malmström, I. Änkedrottning Maria Eleonora och hennes flykt till Danmark. II. Unterhandlingarna om ett giftermål mellan Kristina af Sverige och Friedrich Wilhelm af Brandenburg | 315 |
| ——, Bidrag till Svenska Pommerns hist. 1653—1660 | 323 |
| ——, Nils Bielke och kriget met Turkarna 1684 till 1687 | 326 |
| ——, Nils Bielke såsom generalguvernör i Pommern 1687—1697 | 327 |
| Markgraf, D. Verein für Geschichte u. Alterthum Schlesiens in den 50 Jahren seines Bestehens | 190 |

| | Seite |
|---|---|
| Martens, Weltgeſchichte | 270 |
| Marzo, Una questione libraria fra Giunti ed Aldo Manuzio | 545 |
| Mayr, Lehrbuch der Handelsgeſchichte | 118 |
| Meitzen, Siedlung u. Agrarweſen der Weſtgermanen u. Oſtgermanen, der Kelten, Römer, Finnen u. Slawen. I-III. | 471 |
| Mittelſtaedt, Reden von Heinr. v. Treitſchke im deutſchen Reichstage 1871—1884 | 264 |
| Mommſen, Abriß des römiſchen Staatsrechts | 88 |
| Mommſen u. Blümner, Der Maximaltarif des Diokletian | 89 |
| Mucke, Horde und Familie in ihrer urgeſchichtl. Entwicklung | 270 |
| Mühlenbeck, Euloge Schneider 1793 | 139 |
| Rabholz, Geſch. d. Freiherrn von Regensberg | 307 |
| Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen | 120 |
| Obſer, Polit. Korreſp. Karl Friedrich's von Baden. 1783 bis 1806. IV. | 238 |
| Ödberg, Om Anders Lorichs, konung Johans ständige legat i Polen, och hans tid (1569—1584) | 312 |
| Osberger, Studien z. 1. Buch von Xenophon's Anabaſis | 341 |
| Otto, Die Beziehungen Rudolf's v. Habsburg zu Gregor X. | 99 |
| Peiſer, Texte juriſtiſchen u. geſchäftlichen Inhalts. (Keilinſchriftliche Bibl. IV.) | 468 |
| Petit-Dutaillis, De Lacedaemoniorum rei publicae supremis temporibus | 156 |
| Petrelli, Anteckningar om svenska och finska fanor och standar under konungarne Karl X Gustaf och Karl XI intill 1686 | 325 |
| Petrelli och Liljedahl, Standar och dragonfanor, från valplatser i Tyskland och kejserliga arfländerna under sextonhundratalet hemförda af svenska trupper | 326 |
| Pfaff, Deutſche Ortsnamen | 162 |
| Pöhlmann, Grundriß der griechiſchen Geſchichte nebſt Quellenkunde | 272 |
| ———, Aus Alterthum und Gegenwart | 272 |
| Politiſche Maueranſchläge in Frankreich vom Septbr. 1870 bis Mai 1871. (Überſ.) | 556 |
| Potthaſt, Bibliotheca historica medii aevi. 2. Aufl. I. II. | 492 |
| Rambaud, Russes et Prussiens. Guerre de sept ans | 281 |
| Reinach, Mithradates Eupator, König von Pontos. (Überſ.) | 274 |
| Reiſer, Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Algäus | 185 |
| Réville, Les origines de l'épiscopat. I | 483 |
| Richter, D. Benediktinerabtei Maria Laach | 558 |
| Ritſchl, Albrecht Ritſchl's Leben I. II. | 115 |
| Roberts, The ancient Boeotians: their character and culture, and their reputation | 529 |
| Rydberg, Sverges traktater med främmande magter, jemte andra dit hörande handlingar. I—III. (1409 bis 1520.) | 311 |
| Sabatier, Leben d. heil. Franz von Aſſiſi. (Überſ.) | 164 |
| Schiemann, H. v. Treitſchke's Lehr- und Wanderjahre 1834 bis 1866 | 264 |
| Schiller's Werke, herausgegeben von L. Bellermann | 368 |
| Schmidt ſ. Biſchoff. | |
| Schmoller u. Krauske, Acta Borussica. D. Behördenorganiſation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. I. | 104 |
| Schneider, Württembergiſche Geſchichte | 498 |
| Schrader, Vom neuen Reich | 524 |
| Schröder, Oberrheiniſche Stadtrechte. I.: Fränkiſche Rechte | 296 |
| Schwartz ſ. H. Hildebrand. | |
| Seyler, Geſch. der Siegel | 524 |
| Siebert, Unterſuchungen über die Nienburger Annaliſtik und die Autorſchaft des Annalista Saxo | 355 |

| | Seite |
|---|---|
| Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel u. Unkel . . | 187 |
| v. Sommerfeld, Geschichte d. Germanisirung d. Herzogtums Pommern . . . . . | 129 |
| Sorel, Bonaparte et Hoche en 1797 . . . . . | 181 |
| Spont, Semblançay . . . | 137 |
| Stammler, Wirthschaft u. Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung . . . . | 78 |
| Stein, Die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung . . . . . | 351 |
| Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehung. i. 15. Jahrh. | 171 |
| Stockhorner v. Starein, Die Stockhorner v. Starein . | 188 |
| Strakosch-Graßmann, Gesch. der Deutschen in Österreich-Ungarn. I. . . . . | 303 |
| Sundberg, Om den svenska kyrkoreformationen och Upsala möte 1593 . . . . | 313 |
| Sveriges Ridderskaps och Adels Riksdags-Protokoll. X—XIII . . . | 323 |
| v. Treitschke, Deutsche Kämpfe. Neue Folge . . . . . | 264 |
| v. Treitschke, Reden im deutschen Reichstage . . . | 264 |
| v. Unger, Derfflinger . . . | 364 |
| Wiebe, Zur Geschichte d. Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrhunderts . . . . . | 116 |
| Wierzbowskiego, Uchansciana. V. — Jacób Uchański arcybiskup Gniezneński 1502—1581 . . . . . | 513 |
| Wislicenus, Astronomische Chronologie . . . . . | 147 |
| Witten. Wolfram, Urkunden u. Akten der Stadt Straßburg. I, 5: Politische Urkunden von 1332—1380 . . . . . | 291 |
| Wittich, D. Grundherrschaft in Nordwestdeutschland . . . | 40 |
| Wolfram s. Witte. | |
| Archiv des Fürsten Woronzow. Buch 40 . . . . . | 144 |
| Wustmann, Quellen z. Geschichte Leipzigs. II. . . . . | 128 |
| Wutke, Merkbuch des Ritters Hans v. Schweinichen . . . | 187 |
| v. Zahn, Styriaca. II. . . | 560 |
| Zöpfl, Die Idee eines Main-Donaukanals . . . . . | 119 |


## Notizen und Nachrichten.


| | Seite |
|---|---|
| Allgemeines . . . . . | 150. 332. 520 |
| Alte Geschichte . . . . . | 152. 337. 525 |
| Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter . . . . | 161. 348. 535 |
| Späteres Mittelalter . . . . . | 170. 357. 542 |
| Reformation und Gegenreformation . . . . . | 172. 359. 545 |
| 1648—1789 . . . . . | 179. 364. 549 |
| Neuere Geschichte seit 1789 . . . . . | 181. 368. 552 |
| Deutsche Landschaften . . . . . | 135. 372. 557 |
| Vermischtes . . . . . | 189. 376. 562 |



**Replik** (von Dr. Anton Chroust) . . . . . 379
**Nachtrag** (von Hahn) . . . . . 383
**Berichtigung** (von H. Blümner) . . . . . 384
**Berichtigung** (von Dr. F. Kurze) nebst **Erwiderung** (von Prof. D. Schäfer) . . . . . 566

# Der römiſche Kolonat.[1])

Von

**A. Schulten.**

## I.

## Die Entwicklung des Kolonats vor dem 4. Jahrhundert.

Die Etymologie iſt der Anfang jeder antiquariſchen Unterſuchung. Colonus iſt is, qui terram colit, alſo der Bauer, einerlei ob er ſein eigenes Grundſtück oder als Pachtbauer ein fremdes beſtellt. Er kann ſowohl Freier wie Freigelaſſener ſein; der Sklave dagegen, der ja auch ein Stück Land von ſeinem Herrn in Pacht nehmen kann (eine Art von peculium), kann nie colonus heißen, da ſein Standesname durch eine beſondere Beſchäftigung, alſo hier eine landwirthſchaftliche, nicht modifizirt wird: er iſt ſtets servus. Deshalb heißt der mit der Aufſicht über das Gut betraute Sklave juriſtiſch ſtreng nicht actor, ſondern servus actor, d. h. der momentan als Intendant fungirende Sklave. Derſelbe kann ja ſehr bald in einem anderen Wirthſchaftszweig verwendet werden, kann alſo nie einen Berufsnamen führen. Urſprünglich war colonus gewiß a potiori der bäuerliche Eigenthümer; für den Pächter hat die Rechtsſprache den Ausdruck conductor. So heißen denn von Alters her die Bürger, denen auf erobertem Boden im neuaufgetheilten Territorium eine Hufe aſſignirt wird, coloni, und dieſe „Bauern-

[1]) Zuerſt italieniſch publizirt in de Ruggiero's Dizionario epigrafico s. v. »colonus«.

gemeinde" colonia, welches Wort zunächſt keinen ſtaatsrechtlichen Sinn hat, ſondern einfach den Bauernhof bezeichnet. Aber die Zeiten und die Begriffe wechſeln. Je mehr dem italieniſchen Korn durch die überſeeiſche Einfuhr der Markt genommen wurde, je weniger es ſich lohnte, die väterliche Hufe, den fundus avitus, von dem die auguſteiſchen Dichter ſchwärmen, zu bebauen, deſto mehr verminderte ſich der Beſtand der Kleinbauern. Sie veräußerten ihren Hof an kapitalkräftigere Eigenthümer und wurden oft deren Pächter. Ihr Name colonus, Hufenbauer, blieb ihnen, aber bedeutete nunmehr a potiori den Pächter eines Bauernhofs. Der Eigenthümer mehrerer Höfe, alſo eines Großgutes, hat nie colonus geheißen und führt verſchiedene Namen (possessor ꝛc.). Das Gegenſtück des colonus, des landwirthſchaftlichen Pächters, iſt der inquilinus, der Miether eines Hauſes oder Haustheils in der Stadt. In den Rechtsquellen werden übrigens beide Worte oft durcheinander gebraucht.

Mit dieſem Pachtbauernthum ſollen ſich die folgenden Blätter beſchäftigen.[1]) Der römiſche Pacht- oder Miethsvertrag iſt aus den Digeſten (19, 2 locati conducti) und dem Codex (3, 24) genugſam bekannt. Die römiſche Pacht iſt Zeitpacht. In der Regel wird auf fünf Jahre — das bekannte lustrum (quinquennium) — gepachtet. Für die Pacht wird ein Fixum, die merces, entrichtet, meiſt in Geld, aber auch in Naturalien. Nach Ablauf der Pachtzeit tritt wohl meiſt reconductio, ſtillſchweigende Erneuerung der Pacht, ein. Dieſe Dinge bedürfen keiner beſonderen Citate. Sie ſind geläufig genug aus jeder

[1]) Literatur: Mommſen, Das Dekret des Commodus. (Hermes Bd. 15.) — Fustel de Coulanges, Le colonat romain. (Recherches sur quelques problèmes d'histoire. p. 1—185.) Paris 1885. — Segrè, L'origine e lo sviluppo del colonato Romano. (Archivio Giuridico Bd. 42; 43; 44; 46.) — Jung in Sybel's Hiſtor. Zeitſchr. 5, 55 ff. — Schulten, Die römiſchen Grundherrſchaften. (Weimar 1896.) — Heiſterbergk, Die Entſtehung des Kolonats. (Leipzig 1876.) — L. M. Hartmann, Über den römiſchen Kolonat und ſeinen Zuſammenhang mit dem Militärdienſt. (Arch.-ep. Mittheil. a. Öſterr. 1895 S. 125—134.) — Weber, Römiſche Agrargeſchichte. — Die ältere Literatur und überhaupt die genaueſten Nachweiſe gibt Segrè.

römiſchen Rechtsgeſchichte. So tritt uns der Kolonat in den Schriftſtellern ſeit dem Ausgang der Republik entgegen. (Varro, Columella ꝛc.)

Dies einfache Pachtverhältnis, einfach wie die Miethe und Kauf und Verkauf, trug in ſich den Keim zu einer Entwicklung, die einzig daſteht. Wer denkt beim Worte Kolonat noch an die freie Zeitpacht eines Grundſtücks, bei der ſich conductor und locator gleichberechtigt gegenüberſtehen? Wer denkt nicht gleich an die ſtets mit dunklen Farben gemalte Figur des an die Scholle gebundenen Kolonen der ausgehenden Kaiſerzeit? Welcher Gegenſatz! und doch iſt der glebae adscriptus nur das letzte Glied in der Entwicklung des Kolonats. Ganz organiſch hat ſich der freie Pachtbauer in den dem Sklaven nur nominell nicht gleichen Kolonen umgewandelt.

Man hat lange Zeit dieſe hiſtoriſche Entwicklung, eine der intereſſanteſten, verkannt und mußte ſie verkennen, bis in unſeren Tagen Thatſachen gefunden wurden, die die ungeheure Kluft zwiſchen dem Kolonen bei Columella und denen der nachkonſtantiniſchen Rechtsquellen verſtehen halfen.

Zum erſten Mal hat Fuſtel de Coulanges in ſeiner Schrift: Le colonat Romain (Recherches sur quelques problèmes d'histoire p. 1—185, Paris 1885) den Kolonat hiſtoriſch dargeſtellt. Sein Buch macht Epoche. Alles, was vorher geſchrieben war, gehört in die Geſchichte der Erforſchung des Kolonats. Über die älteren Arbeiten handelt ausführlich die neueſte Arbeit über den Kolonat von Gino Segrè im Archivio Giuridico 42, 467 ff.; 43, 150 ff.; 44, 36 ff.; 46, 261 ff. Um ſo eher kann ich mich über dieſe erſten Verſuche kurz faſſen. F. de Coulanges geht mit Recht über ſie weg zur eigenen Unterſuchung fort. Dieſe Arbeiten ſind deshalb gänzlich veraltet, weil ſie den Kolonat des 4. Jahrhunderts nicht aus dem uralten einfachen Pachtverhältnis *entwickeln*, ſondern ihn durch irgend welche force majeure entſtehen laſſen.

Die alten Juriſten Cujacius und Gothofredus hatten zur Erklärung des Kolonats nur die zu erklärenden Konſtitutionen des Cod. Theodos. und Justinianus. Ihnen mußte der Kolonat

als eine juriſtiſche Erſcheinung gelten, und doch verſagten, ſie juriſtiſch zu verſtehen, alle Mittel. Der Kolone war frei, aber an die Scholle gebunden: dieſe Kontraſte verbindet keine juriſtiſche Logik. So tappte man im Dunkeln. Gothofredus ſah, daß man aus dem Recht den Kolonat nicht erklären könne, und ſuchte nach einem äußeren Einfluß. Er war der Erſte, der jene von ſo manchem Späteren ausgebildete Anſicht, der Kolonat ſei das Verhältnis, in dem die im Reich angeſiedelten Barbaren geſtanden hätten, ausſprach.

Savigny's Einſicht verſuchte das Methodiſchere, die Erklärung aus der Sache ſelbſt. Er dachte ſich den Kolonat als das Reſultat einer begrenzten Manumiſſion. Sein Schüler Puchta führte das weiter aus und fügte hinzu, daß zu dem Grundſtock der bei der Freilaſſung an die Scholle gebundenen Sklaven arme Freie getreten ſeien. Die Juriſten dachten ſehr unjuriſtiſch, denn eine ſolche limitirte Manumiſſion hat nie exiſtirt.

Da wurde im Jahre 1824 die constitutio de Scyris vom Jahre 409 n. Chr. gefunden. Durch ſie werden die überwundenen Scyren iure colonatus im Reich angeſiedelt. Gothofredus ſchien alſo Recht gehabt zu haben. Nun war es ja klar: der Kolonat war für die anzuſiedelnden Barbaren geſchaffen worden. Zumpt[1]) iſt der Hauptvertreter dieſer Theorie. Savigny trat ihr in ſeiner zweiten Arbeit über den Kolonat (1849) bei (Vermiſchte Schriften Bd. 2).

Um dieſelbe Zeit wurde ein anderes Dokument gefunden, das neue Theorien hervorrief: es war das Edikt des Ti. Julius Alexander, des bekannten Praefectus Aegypti. In dieſem Edikt kamen neben den bäuerlichen Eigenthümern Pachtbauern vor (γεωργοί), deren Rechtslage lebhaft an den Kolonat erinnerte. Der Fund macht in der Forſchung über den Kolonat Epoche ſo gut wie die constitutio de Scyris. Der Kolonat ſchien aus Ägypten übernommen zu ſein. Dieſe Folgerung zog ſchon Rudorff in ſeinem Kommentar zum Edikt des Ti. Julius Alexander (Rhein. Muſ. 1828). Seitdem fanden die Theorie

[1]) Rhein. Muſeum 1845 S. 1—69.

des Barbaren-Kolonats und die des vorrömiſchen in einem fort neue Vertreter, deren jeder einige neue Züge hinzufügte und womöglich mehrere Theorien zu vereinigen ſuchte.

Neu war Wallon's Meinung, der, weil er ein Buch über die antike Sklaverei ſchrieb, den Kolonat als eine beſſere Spielart der Sklaverei zu definiren ſuchte, alſo wieder in Savigny's Fußtapfen trat.

Sich durch alle dieſe älteren Arbeiten hindurchzuwinden, iſt eine harte Arbeit, und man muß Segrè dankbar ſein, daß er ſie uns ſauber klaſſifizirt und zerlegt hat.

Einen Fortſchritt bezeichnet Revillout's Étude sur l'histoire du colonat chez les Romains (Revue historique du droit français et étranger 2, 417 ff.; 3, 209 ff. 343 ff.). Er erkennt, daß der Kolonat aus agrariſchen Verhältniſſen zu erklären ſei. Seine Formulirung, der Kolonat ſei zur Hebung des Ackerbaus geſchaffen, indem der Staat den Pächter an die Scholle gebunden habe, war unrichtig, aber die Idee, daß die Umwandlung des gewöhnlichen Pachtbauern in den ſchollenpflichtigen Kolonen das Reſultat einer hiſtoriſch gewordenen Nothwendigkeit ſei, war wichtig.

Kuhn (Städt. u. bürgerl. Verfaſſung und Verwaltung des röm. Reichs 1, 257 ff.) präziſirte dieſe neue Theſe und ſtellte den Kolonat zuſammen mit den anderen gebundenen Ständen, den navicularii, decuriones ꝛc. Dieſer Vergleich iſt völlig zutreffend, aber er definirt nur den Kolonat, er erklärt ihn nicht. Denn nirgends findet ſich eine Konſtitution, in der eben jene Feſſelung an den Boden verordnet würde. Alle ſetzen ſie voraus. Nach wie vor blieb der „Urſprung" des Kolonats — ſo mußte man reden, da man ihn für eine Neuſchöpfung hielt — dunkel.

Von den Inſchriften ſollte die Löſung des Räthſels kommen. Im Jahre 1880 wurde in der Tuniſie bei Suk-el-Khmis, einer Station der Bahn Tunis-Ghrardimau (Grenzſtation zwiſchen Tuniſie und Algérie), das nun ſo bekannte „Dekret des Commodus", wie man es ſeit Mommſen nennt, gefunden, eine auf Stein publizirte Reihe von Urkunden, die ſich auf die Kolonen einer kaiſerlichen Domäne, des saltus Burunitanus, beziehen.

Die jetzt im Louvre befindliche Inſchrift iſt kommentirt worden von Mommſen im 15. Band des Hermes.

Mit einem Schlage ſehen wir durch dieſe Urkunde aus der Regierung des Commodus, daß ſich damals freie Zeitpächter auf den kaiſerlichen Gütern in einer Zwangslage befanden, die der aus den Konſtitutionen bekannten ſehr nahe kommt. Die Kolonen ſtehen in dem Rechtsverhältnis der colonia partiaria, der Pacht, bei welcher der Kolon nicht ein Fixum, ſondern eine Fruchtquote (partes) leiſtet. Ferner iſt er zu ſechs Frohntagen verpflichtet. Das iſt ſchon mehr, als einem gewöhnlichen Pächter zuzumuthen iſt. Der kaiſerliche Prokurator, alſo ein Freigelaſſener, erlaubt ſich ſogar eine Erhöhung dieſer Frohnden, er den freien Leuten gegenüber. Noch mehr: es vergewaltigt die Kolonen auch der conductor, der Pächter des ganzen[1]) Saltus, zu dem alſo die Kolonen im Verhältnis der Afterpacht ſtehen. Man geht ſogar ſo weit, gegen die Kolonen militäriſche Macht einſchreiten zu laſſen. Der Kaiſer verfügt auf Grund ihrer Beſchwerde an ſeine Prokuratoren, daß man künftig ſolche Gewaltthätigkeiten zu meiden und ſich bezüglich der Frohnden an die lex saltus, das Domanialſtatut, zu halten habe.

Schon Mommſen wies auf die Bedeutung dieſes Dokuments für die Kolonatsfrage hin, F. de Coulanges hat es dann an ſeine Stelle geſtellt als Mittelglied zwiſchen dem alten und dem nachkonſtantiniſchen Kolonat. Er geht in ſeiner Schrift chronologiſch alle Zeugniſſe des Kolonats durch und ſchreibt eine wirkliche Geſchichte desſelben. Ich kann nichts beſſeres thun, als ihm zu folgen und aus den neuen afrikaniſchen Inſchriften, die er noch nicht kannte, einiges nachzutragen.

Über den urſprünglichen Kolonat iſt ſchon geredet. Vergleicht man ihn mit dem ſpäteren, ſo iſt der Hauptunterſchied, daß der Pächter unbedingt freizügig iſt: L. 25 D. 19, 2: quin liceat colono vel inquilino relinquere conductionem nulla dubitatio est; L. 11 C. 4, 65: invitos conductores seu

[1]) Nicht nur des Hoflandes, wie ich in meinem Buch „Die römiſchen Grundherrſchaften“ (Weimar 1896), S. 88 ff. ausgeführt habe.

heredes eorum post tempora locationis non esse retinendos saepe rescriptum est.

Aber man ſieht, daß es an Verſuchen, den Pächter als gutsherrlichen Arbeiter ſtatt als freie Rechtsperſon zu betrachten, nicht fehlte. Und es gab ein Motiv, welches ein gewiſſes Recht dazu gab, den Pächter nach Ablauf der Pachtzeit auch gegen ſeinen Willen zurückzubehalten: das waren die Pachtrückſtände, die reliqua. Die altrömiſche Schuldhaft (nexus) war längſt begraben, aber in praxi war es ſo, daß der Pächter, ſo lange er noch Schulden hatte, auf dem Gut verblieb. Columella redet an jener berühmten, ſtets für die Kolonatsfrage herangezogenen Stelle (1, 3) von einem nexus civium auf den Gütern. Varro's obaerati ſind dasſelbe (1, 17). Mit Recht folgert de Coulanges eine Detention des verſchuldeten Kolonen aus folgender Stelle (L. 20 D. 33, 7):

praedia ut instructa sunt cum reliquis colonorum legavit; quaesitum est, an reliqua colonorum qui finita conductione interposita cautione discesserant, ex verbis supra scriptis legato cedant; respondit non videri de his reliquis esse cogitatum.

Alſo nur gegen Kaution konnten die Kolonen das Gut verlaſſen, und als kleine Leute fanden ſie dieſe ſicher nicht ſo leicht.

Die beſte Illuſtration dieſer Verhältniſſe geben des jüngeren Plinius Briefe. Um der Kolonen ſicher zu ſein, läßt Plinius ſie von ſeinen vilici, alſo Sklaven, überwachen (9, 37). Die freien Pächter müſſen ſich aber ſchon ganz unwürdige Dinge gefallen laſſen. Das iſt die Vorſtufe zu den Gewaltthätigkeiten der Prokuratoren gegen die coloni saltus Burunitani. Einmal in Schulden gerathen, womöglich gar gepfändet, wurde es den Pächtern immer ſchwerer, vom Gut loszukommen. Aber auch abgeſehen von ſolchem unfreiwilligen Bleiben, die alte Zeitpacht war in praxi weſentlich langjährig und faſt Erbpacht. Die inſchriftlich vorkommenden Kolonen ſind Zeugnis dafür; vgl. C. I. L. X, 1877: Q. Justeio Diadumeno .... coluit annis XXXXV; C. X, 1918: Afranius Felix ... coluit annis XXIII. C. IX, 3674: .. coluit ann. L.

Das sind sehr bedeutende Pachtzeiten. Beide Theile hatten in der That ein Interesse an möglichst langer Pachtdauer. Aus diesen Koloneninschriften sehen wir, daß der Kolonat schon früh anfing, aus einem Rechtsverhältnis sich in ein soziales Verhältnis, in einen Stand, zu verwandeln; denn die Kolonen wurden nach ihrem Gut benannt: colonus fundi Mariani (C. VI, 9276), colonus agri Caeli (C. VI, 9275). Diese Bezeichnungen sind dasselbe wie coloni saltus Burunitani. Der Genetiv drückt die dauernde Zugehörigkeit zum Grundstück aus, noch nicht die rechtliche, aber die faktische. Es gibt noch andere Züge, welche andeuten, daß der Kolonat sich früh im bezeichneten Sinne entwickelte. Cäsar berichtet mehrere Male (de bello civili 1, 34; 56), daß er seine Kolonen in die Armee eingestellt habe; ebenso kämpft Catilina den Verzweiflungskampf inmitten seiner treuen Kolonen (Sallust, Cat. 59). Gewiß waren die Kolonen nie rechtlich verpflichtet, ihrem Gutsherrn Kriegsfolge zu leisten, so wenig wie der Miether eines Stadthauses, denn das konnte in keinem Pachtkontrakt stehen; aber die langjährige Pacht, die Schulden und andere Dinge wandelten die einfache locatio conductio in ein gutsherrliches Verhältnis um. Hier war das Gewohnheitsrecht stärker als die Rechtsparagraphen. Sie reichten ja auch gar nicht aus, um der Mannigfaltigkeit der agrarischen Verhältnisse zu genügen. Da trat das Gewohnheitsrecht ein, und es entwickelte sich eine consuetudo praedii. Ihren Niederschlag finden wir dann wieder in der lex saltus, z. B. der von mir im Hermes (1894) interpretirten lex Hadriana. Um das in dieser vorliegende Resultat einer langen Entwicklung zu verstehen, muß man zusehen, ob sich ihre Bestimmungen nicht schon früher nachweisen lassen. Da ist vor Allem auffallend, daß die Pacht der Kolonen nicht mehr die gewöhnliche conductio gegen eine feste merces, sondern die sog. Theilpacht, die colonia partiaria, ist. Das ist ein gewaltiger Unterschied. (Vgl. über die col. partiaria Waaser, „Die col. part." Berlin 1885). Nun kommt diese Theilpacht schon in Plinius' Briefen, denen wir so manche Notiz über den Kolonat verdanken, vor. In dem Briefe 9, 37 entwickelt Plinius, seine Kolonen seien

nunmehr ſo verſchuldet und inſolvent, daß er einen Syſtemwechſel für geboten halte. Er will ſtatt der gewöhnlichen Pacht die Theilpacht (ut partibus locem) einführen. Auf dieſe Weiſe iſt er doch wenigſtens einer wenn auch kleinen Rente ſicher. Dieſe Maßregel hat zur Folge, daß der Gutsherr Alles aufbietet, um die Kolonen zur Arbeit anzuhalten. Bei der gewöhnlichen Pacht war es ihm einerlei, woher ſie ihr Pachtgeld nahmen, jetzt aber hat er es in der Hand, die Ernte und damit die partes möglichſt günſtig zu geſtalten. Plinius will darum ſeine Kolonen überwachen laſſen. Wir bedürfen dieſer Notiz nicht einmal, um einzuſehen, daß die colonia partiaria ein weiterer Schritt zur Abhängigkeit der Kolonen war.

So gibt es noch manche Belege, welche die Zuſtände auf dem saltus Burunitanus verſtehen machen. Man findet alle Stellen bei Segrè, Arch. Giur. 43, 467 ff.

Die Inſchrift von Suk-el-Khmis zeigt uns, wie weit ſich der Kolonat ſchon bis zum Ende des 2. Jahrhunderts entwickelt hatte. Von einer individuell von jedem Kolonen abzuſchließenden conductio iſt keine Rede. Die lex saltus, das Domanialſtatut, nicht mehr eine privatrechtliche Abmachung, ordnet die Rechte und Pflichten der Parteien. Wer auf dem saltus Pächter werden will, hat ſich mit dieſer lex, die auf der Domäne aufgeſtellt war, vertraut zu machen ebenſo wie mit den Novellen zu ihr, den litterae procuratorum (Dekret des Commodus), welche die lex deuten und ergänzen. Behagt ihm die Ordnung, ſo tritt er in den Stand des gutsherrlichen Arbeiters ein; wenn nicht, ſo mag er draußen bleiben. Von einer Pachtfriſt verlautet nichts, in dubio bleibt der Kolone lebenslänglich da, und ſeine Erben wohl auch. Aber er hat das Recht, wenn's ihm nicht mehr paßt, abzuziehen. Damit drohen die Kolonen des saltus Burunitanus, aber in einer Weiſe, daß man ſieht, üblich war's nicht. Im Klagefall entſcheidet nicht ein ordentliches Zivilgericht, wie's ſich bei locatio conductio gehörte, ſondern der Grundherr, der Kaiſer. Daß es kein Zivilverfahren für die kaiſerlichen Kolonen gibt, iſt der ärgſte Unterſchied zwiſchen dem urſprünglichen und dem gewordenen Kolonat. Alles andere läßt ſich privatrechtlich

erklären, dies greift in öffentlich-rechtliches Gebiet über und ist nur mit der Fesselung an die Scholle zu vergleichen. Jeder Grundherr konnte eine beliebige lex privata saltui dicta aufstellen, konnte opera et iuga, Hand- und Spanndienste zum Hofland, Theilpacht statt fixer Pacht ꝛc. verlangen; denn kein Kolone brauchte sein Kolone zu werden; er konnte alles ediziren, nur mußte er bedenken: privatorum pactionibus ius publicum mutari non potest. Das war aber mit der Versagung der Zivilklage und Einführung des Administrativverfahrens auf den kaiserlichen Domänen der Fall. Nun ist es klar, auf den saltus Caesaris hat sich der Kolonat zu seinen äußersten Konsequenzen entwickelt. Statt der 6 Frohntage finden wir auf einem andern saltus 12 (C. VIII, 14451). So konnte der Grundherr beliebige Bedingungen stellen; wem sie nicht paßten, mochte nicht auf sein Gut gehen. Aber die Herren wußten wohl, die allgemeine bäuerliche Noth war groß genug, um immer noch Kolonen zu finden. Nun denke man sich, daß eines Tages ein Kaiser, dem die Kolonen, trotzdem es usus praedii war, lebenslänglich zu bleiben, immer davonliefen, verordnete, daß, wer auf der und der Domäne Kolone sein wolle, sie nie wieder verlassen könne, weder er noch seine Nachkommen. Man bedenke, in praxi war es ja schon längst so, was machte es da aus, eine altbekannte Usance auch einmal in Gesetzesform ausgesprochen zu sehen! Man konnte ja die Domäne, wo eine solche lex saltus galt, meiden. Versagte der Kaiser seinen Kolonen das ordentliche Gericht, so konnte er ihnen auch die Folgen der persönlichen Freiheit versagen, die Freizügigkeit. Hier gilt: princeps legibus solutus est. Ein privater Grundherr konnte eine solche, dem Gesetz widersprechende Bestimmung nicht in seine lex saltus aufnehmen, aber der Kaiser konnte, was ihm für seine Domänen geeignet erschienen war, durch eine Konstitution zum Reichsgesetz machen, und das muß im Lauf des 3. Jahrhunderts geschehen sein; denn in der Konstitution vom Jahre 332 (C. Just. 11, 51) wird einer lex a maioribus constituta Erwähnung gethan, welche colonos quodam aeternitatis iure detineat. Man bedenke bei der Beurtheilung dieser Verfügung, welche dem theoretisch freien Kolonen

ſeine Freizügigkeit nahm, daß es Jahrhunderte lange Praxis war, auf dem Gute zu bleiben.

Die gezeichnete Entwicklung iſt rechtshiſtoriſch ungemein intereſſant. Wir ſehen hier wie ſelten die rechtsbildneriſche Kraft der consuetudo, hier der consuetudo praedii.

In den Zuſtänden, die auf dem s. Burunitanus zur Zeit des Kommodus herrſchten, iſt die ſpätere Kolonatsgeſetzgebung vorgebildet, in manchen Dingen iſt ſogar eine Rückbildung eingetreten: Wenn der conductor des s. Burunitanus die coloni cives Romani prügelt, ſo iſt ein ſolches Züchtigungsrecht ſicher meiſt ruhig ausgeübt und geduldet worden, das war eben auch usus. Unter Gordian tötet ein Prokurator Kolonen (Vita Gord. 7). Solche Zuſtände kamen, ſo lange das Gewohnheitsrecht nicht zum Reichsgeſetz erhoben und fixirt war, ſicher oft genug vor, dagegen ſpäter ſchwerlich, da die Kaiſer anordnen, daß nur in Zivilſachen der Prokurator entſcheiden dürfe, nicht in Kriminalfällen (L. 3 C. Theod. 10, 4).

Über den Kolonat auf den großen Gütern während des 2. und 3. Jahrhunderts belehren uns die afrikaniſchen Inſchriften. Man findet ſie alle abgedruckt in meinem Buch „Die römiſchen Grundherrſchaften“ S. 28 ff. 93 ff. 133 ff. (Nachtrag). Dieſe Inſchriften beziehen ſich auf Bauten, welche die Kolonen unter Aufſicht des Kaiſerlichen Prokurators ausführen. Ich ſetze die wichtigſten hierher:

In der Inſchrift C. VIII, 14384 werden die Kolonen populus genannt. Den Ausdruck gebraucht ſchon Frontin an der bekannten Stelle (Feldm. I S. 53): habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium . . . Eine andere Inſchrift ſagt dafür plebs fundi (meine Schrift S. 39: plebs fundi . . itani). Alexander Severus läßt per populares suos eine Mauer aufführen (a. a. O. S. 37). Populares iſt dasſelbe wie populus. Dieſe Ausdrücke zeigen, daß die Kolonen quasi die Bürger des kaiſerlichen Territoriums ſind; denn das iſt eine municipale Analogie. Solcher quaſimunicipalen Züge giebt es noch mehr. Zuerſt hat Mommſen (Hermes XV) auf

ſie hingewieſen. Die castella der saltus entſprechen den Städten, ſind, wie Frontin ſagt, in modum municipiorum.

Die Hand- und Spanndienſte der Kolonen (opera iugave) ſind hergenommen von denjenigen, zu welchen die Bürger einer Stadt verpflichtet ſind (mein Buch S. 98). Außerdem leiſten die Kolonen eine Abgabe (Xenia) zu dem Kanon, ſei es in Naturalien wie's Martial beſchreibt und die Igeler Säule bei Trier abbildet, ſei's in Gold. Die in der Inſchrift C. VIII, 14451 vorkommenden centesimae partes ſind nichts anderes. Die lex saltus entſpricht der lex municipalis (a. a. O. S. 110). Dem saltus wird das Marktrecht (ius nundinarum) verliehen, wie ſonſt den Städten (S. 112); vgl. C. VIII, 8280: Antonia L. f. Saturnina vicu(m) et nundina(m) V Kal. et V idus sui cuiusque mensis constituit. Hier konſtituirt die Grundherrin zugleich mit dem Markt einen vicus, wie der Kaiſer eine Stadt konſtitutirt. Die Kolonen haben einen magister, wie alle nichtſtädtiſchen Gemeinden, ferner ihre Prieſter (S. 101). Es kann auf einem saltus mehrere Kolonengemeinden geben, nämlich ſo viel als es castella oder vici gibt, da die Kolonen nach einem Kaſtell oder Dorf benannt werden (a. a. O. S. 132 Anm. 110), z. B. coloni castelli Celleusis, c. c. Dianensis, coloni vici Aug. n. (neue Inſchrift aus Mauret. Caes.). Auch ſpricht ja Frontin von vici circa villam. Wenn daneben auch coloni saltus (fundi) vorkommt, ſo gab es in jenem saltus entweder nur ein Centrum oder die Kolonen der verſchiedenen machten im gegebenen Fall gemeinſame Sache, etwa wie die des saltus Burunitanus. Vielleicht den intereſſanteſten Beleg für die Quaſi-municipal-Auffaſſung des saltus hat eine neue Inſchrift (a. a. O. S. 134) geliefert: . . . in his praediis privatis [Ju]niani Martialiani c. v. vectigalia locantur. Vectigalia ſind hier ohne Zweifel die Fruchtquoten der Kolonen; denn in den leges municipales heißt ſo die vom Pächter der praedia publica, des Gemeindelands an die Stadt zu zahlende Summe.

So ſind denn im 3. Jahrhundert, dem dieſe Inſchriften meiſt angehören, die Kolonen die Unterthanen der Gutsherrn. Wie der Bürger durch ſeine Geburt in einer Gemeinde ohne

eigenen Willen in die Rechte und Pflichten dieſer Gemeinde eintritt, ſo treten die Kolonen mit der Geburt in die consuetudo praedii, in das auf der Domäne geltende Recht, ein. Trotz der Freiheit, jederzeit das Gut zu verlaſſen und die Pacht zu quittiren, dachte wohl niemand daran und in der That hafteten die Kolonen längſt an der Scholle, bevor dies geſetzlich konſtatirt wurde.

## II.

## Der Kolonat der nachkonſtantiniſchen Zeit.

Bei weitem die wichtigſte Aufgabe einer Darſtellung des Kolonats iſt, zu entwickeln, wie er zu dem allbekannten Rechtsverhältnis, welches wir aus den nachkonſtantiniſchen Rechtsquellen kennen, geworden iſt. Ich kann mich daher über das Reſultat dieſes Prozeſſes kurz faſſen.

Es gibt im Ganzen 43 das Kolonat betreffende Geſetze. Da ſie alle Beſcheide auf ſtreitige Fälle ſind, darf man in ihnen kein Syſtem des Kolonats zu finden erwarten. Unſere Kenntnis desſelben bleibt noch lückenhaft genug.

Es gibt mehrere Arten von Kolonen. Mehrfach werden ſie von einander unterſchieden. Man vergleiche z. B.: C. Th. 11, 7, 2 (Haenel): vel colonus vel tributarius; L. 1 Cod. Just. 11, 53: non tributario nexu sed nomine et titulo colonorum; L. 2 C. 11, 50: coloni dumtaxat adscripti; L. 20 C. 11, 48: coloni cuiuscunque conditionis; originarii C. Theod. 5, 10. In einem bilinguen Dekret der Kaiſer Juſtin und Juſtinian aus Piſidien (Bull. Corr. Héll. 1893 p. 502) heißt es: ..colonos vel adscrip[ticios]. Es iſt nicht leicht, die Unterſchiede der einzelnen Klaſſen zu definiren. Originarii ſind offenbar die auf der Domäne geborenen. Vielleicht ſind auch die Namen nur provinziell verſchiedene Bezeichnungen derſelben Sache. Man muß bedenken, daß die allgemeinen Rechtsnormen des ſpäteren Kolonats ein Auszug aus wer weiß wie vielen verſchiedenen gewohnheitsrechtlichen Feſtſetzungen ſind.

Gemeinſam iſt allen Kolonen, daß ſie freie Leute (ingenui) ſind; L. 1, C. 11, 53 werden Kolonen von Freigelaſſenen und

Sklaven unterſchieden. L. 1 C. 11, 52: licet condicione videantur ingenui, servi tamen terrae, cui nati sunt aestimantur. Aber die Freiheit war nur eine theoretiſche, faktiſch ſtanden ſie den Sklaven näher. Immerhin darf der Gutsherr ihnen nicht wie den Sklaven jede beliebige Leiſtung zumuthen, ſondern nur landwirthſchaftliche, ruralia obsequia (L. 16 C. 1, 3); vgl. C. Th. V 4, 3 (Haenel): opera eorum libera domini utantur, nulli liceat eos in servitutem trahere. Die Kolonen können als Freie nicht perſönlich verkauft werden, ſondern nur mit dem Grundſtück, als deſſen freies Inventar ich ſie bezeichnen möchte. Eigenthümlich iſt, daß man die Ehe zwiſchen Kolonen und Sklaven verbietet. Man thut ſonſt Alles, um den Kolonen tief hinabzudrücken, und doch will man ihn nicht mit den Sklaven konfundiren. Kinder aus einer ſolchen als illegitim geltenden Ehe folgen deshalb der Mutter (ventrem sequuntur), als Freier bedarf der Kolone keinen Heiratskonſens wie der Sklave, und ſein Weib heißt nicht contubernalis, ſondern uxor. Die Geſetzgebung hat ſich bemüht, beides, die eigentliche Unähnlichkeit und die uneigentliche Ähnlichkeit des Kolonen mit dem Sklaven kaſuiſtiſch genug zu konſtatiren. Es wäre ermüdend, ſich in dies Detail zu verlieren. Bezeichnend genug hat man die Kolonen von liberi und servi unterſchieden (L. 16—24 C. 11, 48). Man war nahe daran, in ihnen einen neuen Stand zu ſchaffen, aber die Zeit des Gaius war vorüber, die Konſtitutionen wollen nur praktiſche, nicht wiſſenſchaftliche Jurisprudenz geben. Ende des 4. Jahrhunderts war man weit genug gekommen und verbot dem Kolonen, eine Nichtkolonin zu ehelichen (L. 4 C. 11, 68). Damit war die Kaſte geſchaffen und der Kolonat als der Stand der beſchränkten Freien proklamirt.

Das weſentlichſte Merkmal des Kolonats iſt die jedem geläufige glebae adscriptio, die Gebundenheit an die Scholle. Flucht wird als Verbrechen beſtraft. Jedoch gilt 30jährige Verjährung. Ebenſo iſt die Familie des Kolonen gebunden, für ſie bilden 20 Jahre die Präſkriptionsfriſt (C. Theod. V, 10, 1). Ein Fall ſoll genügen, um die entſetzlichen Konſequenzen, zu denen dieſe Normen führten, zu erläutern. Er ſteht C. Theod.

V, 10, 1 § 3. Eine Kolonin hat ihr Gut verlaſſen und auf einem fremden einen Kolonen geheiratet. Bevor die 20 Jahre, nach deren Ablauf Präſkription gegolten hätte, um ſind, wird ſie zurückgeholt. Sie bleibt nun für immer von ihrem Manne getrennt. Man kann aus ſolchen Rechtsfolgen abnehmen, daß der Kolone nur auf dem eigenen Gute heiraten durfte.

Der Kolone iſt als Freier heerpflichtig. L. M. Hartmann hat neuerdings (Arch.-epigr. Mitth. 1854 S. 125 ff.), über den römiſchen Kolonat und ſeinen Zuſammenhang mit dem Militärdienſte gehandelt. Er hat nachgewieſen, daß der Staat den Kolonen auch deshalb an die Scholle gefeſſelt hat, um ſeiner Soldaten ſicher zu ſein.

Ämter ſind dem Kolonen verſchloſſen, auch kirchliche. Zwar wenn er zum Prieſter gewählt wird, kann er mit Genehmigung des Gutsherrn annehmen und tritt dann aus ſeinem Stande aus.

Der Stand der Kolonen iſt erblich. Wird dem flüchtigen Kolonen ein Sohn geboren, bevor die 30 Jahre Präſkriptionszeit um ſind, ſo gilt derſelbe als auf dem alten Gute geboren oder als colonus originarius (C. Theod. V, 10, 1, § 2).

Der Gutsherr heißt dem Kolonen gegenüber patronus (C. Th. V, 11, 1). Dominus kommt aber auch vor und war entſprechender. In neueren Inſchriften heißen denn auch die Kolonen coloni domini nostri, z. B. C. VIII, 8425 (saltus Horreorum).

Über Pflichten und Rechte des Kolonen erfahren wir aus den Quellen nichts Poſitives. Sie beſchäftigen ſich nur mit den Fragen der adscriptio und mit dem Kolonen, der ſeine Pflichten verletzt.

Was die Rechte des Gutsherrn anbelangt, ſo hat er eine jurisdiktionelle Gewalt eigentlich nicht, abgeſehen vom Kaiſer (ſ. oben), ſondern der Kolone muß in Civil- wie Strafſachen Recht finden, wo jeder andere Freie (L. 2 C. 11, 50; L. 2 C. 6, 30; ſ. mein Buch S. 78. 108).

Im übrigen hatte die Geſetzgebung keinen Grund zur Regelung von Soll und Haben des Kolonen; dies war Sache der

consuetudo praedii, des Ortsrechts. Ob es auch für die privaten Güter Ortsſtatute gab, muß offen bleiben, denkbar iſt es. Fuſtel de Coulanges glaubt nicht, daß es für alle kaiſerlichen Domänen ein gemeinſames Statut gegeben habe (S. 127). Ich halte es für wahrſcheinlich, da wir die lex Hadriana ſowohl im saltus Burunitanus, als in den 5 in der Inſchrift von Ain Waſſel genannten saltus geltend finden (ſ. meine Abhandlung über die Ara legis Hadrianae, Hermes Bd. 29). Vielleicht iſt das neue Fragment einer lex saltus, in dem centesimae fructum vorkommen (mein Buch S. 133), eine private lex saltus.

Außer den partes agrariae, der Fruchtquote, ſchuldet der Kolone dem Gutsherrn einige Tage Hand- und Spanndienſte für das Hofland, dem in Eigenwirthſchaft des Gutsherrn oder ſeines Vertreters ſtehenden Theil des saltus. Die Zahl dieſer Frohntage war in der lex saltus normirt. Der Kolone konnte wegen Erhöhung klagbar werden, vgl. L. 1 C. 50, 1: quisquis colonus plus a domino exigitur quam ante consueverat . . adeat iudicem. Der kaiſerliche Kolone wendete ſich in dieſem Fall, wie die burunitaniſche Urkunde zeigt, an den Kaiſer und berief ſich auf die lex saltus.

Dem Staat gegenüber iſt der Kolone eine Rechtsperſon wie jeder Freie. Er zahlt Steuern wie der Grundherr ſelbſt. Für die Erhebung der Kolonenſteuer gab es verſchiedene Modi. Entweder erhob ſie der Grundherr für den Staat oder er erhöhte entſprechend den Kanon, oder der Kolone entrichtete ſie direkt an die ſtaatlichen Einnehmer.

Faßt man die einzelnen Züge des Kolonats zu einem Bilde zuſammen, ſo hat Fuſtel de Coulanges gewiß etwas Recht, wenn er ſagt, daß man ſich die Lage der Kolonen zu ſchwarz vorzuſtellen gewohnt ſei. Man müſſe bedenken, daß es ſtets Leute gegeben habe, die freiwillig in das Kolonatsverhältnis eintraten, die Klagen Salvian's ſeien ſtark rhetoriſch. Das iſt gewiß richtig, aber es bleibt noch genug übrig, und ſolche Urkunden wie die beiden vom saltus Burunitanus (die größere und das Fragment C. VIII, 14451) reden doch eine ſehr beredte Sprache von Elend und Bedrückung. Es iſt auch nicht richtig, daß die Kolonen nur

aus Ehrgeiz — um ein Amt zu übernehmen — oder um in ein anderes Gut einzutreten, geflohen ſeien. Die meiſten ſind wohl ihrem Stande geflohen. F. de Coulanges neigt dazu, hyperkritiſch zu ſein.

Mit dem nachrömiſchen Colonus haben ſich dieſe Blätter nicht zu beſchäftigen, ſo intereſſant es auch iſt die geſchichtliche Entwicklung weiter zu verfolgen in's romaniſche und germaniſche Wirthſchaftsleben. F. de Coulanges hat auch dieſe Dinge vorzüglich behandelt (Kap. X).

# Die Hinrichtung der Sachſen durch Karl den Großen.[1])

Von

**Dietrich Schäfer.**

Unter dieſem Titel veröffentlichte W. v. Bippen in der „Deutſchen Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft“ (1, 75—95) eine Abhandlung, die beſtimmt war nachzuweiſen, daß die hiſtoriſche Überlieferung nicht genüge, den berichteten Hergang als geſchehene Thatſache erſcheinen zu laſſen. Bippen's Darlegungen haben Beifall und Zuſtimmung gefunden.[2]) Ich habe ſogleich nach Erſcheinen des Aufſatzes dem Freunde brieflich mitgetheilt, daß ich ſeine Anſicht nicht billigen könne, und daß ich verſuchen werde, ſie zu widerlegen. Andere Obliegenheiten haben die Niederſchrift durch Jahre gehindert. Im Folgenden ſoll verſucht werden, zu zeigen, daß die Hinrichtung der Sachſen gut genug beglaubigt iſt, ſie als hiſtoriſche Thatſache gelten zu laſſen.

Bippen's Abhandlung gliedert ſich deutlich in zwei Theile, in einen einleitenden, kleineren, der die geſetzliche Grundlage

[1]) Da man ſelbſt bei Forſchern auf dieſem Gebiete Zweifeln begegnet, ob der Thatort Ferden oder Werden zu ſprechen ſei, ſo möge hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die erſtere Ausſprache die allein richtige iſt. Werden für Verden klingt dem niederſächſiſchen Ohre genau ſo wie dem ſchwäbiſch-alemanniſchen Willingen für Villingen, Waihingen für Vaihingen. Werden iſt die bekannte Abtei an der Ruhr. In deutſchen Namen iſt ja v ſtets gleich f, ſogar in Lehnwörtern: Voigtland, Veit, Valentin ꝛc.

[2]) Vgl. Ulmann in der Deutſchen Zeitſchr. 2, 156 ff.; auch Dieck, Hat Karl der Große wirklich bei Verden 4500 Sachſen hinrichten laſſen? (Progr. d. Domgymn. zu Verden 1894.)

unterſucht, auf der eine ſolche That hätte ausgeführt werden können, und in einen umfaſſenderen, der ſich mit den Quellen des Ereigniſſes beſchäftigt. Unter dieſen Quellen ſind nur zwei, die Annales regni Francorum (ich brauche die Bezeichnung der neueſten Ausgabe[1]) und die Annales Einhardi, die der Nachricht von der Hinrichtung auch die bekannte Zahl (4500) hinzufügen. Da aber eben dieſe Zahlenangabe den Hauptanſtoß bildet, ſcheint es mir richtig, zunächſt die Nachrichten in's Auge faſſen, die uns die Zahl geben, alſo mit der Quellenunterſuchung zu beginnen und dieſe wieder mit den beiden genannten Annalenwerken. Es wird ſich dann auch herausſtellen, daß die Frage nach einer etwaigen geſetzlichen Grundlage nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

Die fränkiſchen Reichsannalen berichten zum Jahre 782, daß Karl der Große einen Reichstag zu Lippſpringe gehalten habe, wohin außer dem Rebellen Widukind alle Sachſen gekommen ſeien; nach beendetem Reichstage ſei der König in's Frankenland zurückgekehrt.[2]) Sogleich nach ſeiner Rückkehr (statim) aber hätten ſich die Sachſen wieder in gewohnter Weiſe empört, überredet von Widukind. Ohne davon etwas zu wiſſen, habe Karl ſeine missi Adalgiſus, Gailo und Worad geſchickt, ein Aufgebot von Franken und Sachſen gegen einige aufſtändiſche Slaven zu führen (ut moverent exercitum Francorum et Saxonum super Sclavos paucos, qui rebelles fuerant). Weiter heißt es dann: Et supranominati missi in via audientes, quod Saxones rebellati fuissent, conjungentes supradictam scaram, inruerunt super Saxones et nullum mandatum exinde fecerunt domno Carolo regi.

[1]) Ann. regni Francorum et annales quae dicuntur Einhardi ed. Fr. Kurze in Script. rer. Germ. in usum scholarum, Hannover 1895; die ältere Ausgabe in Ms. I, 124 ff.

[2]) Ich übergehe hier die normanniſche und avariſche Geſandtſchaft als belanglos für die Frage, bemerke aber, daß Halptani als Appoſition und Nominativ zu faſſen iſt, alſo Halfdan (Bruder Sigfrid's) mit ſeinen Genoſſen, nicht: „Geſandte des Königs Sigfrid d. h. Halptan's mit ſeinen Genoſſen“ (Bippen S. 82). Vgl. auch Abel-Simſon, Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl dem Großen 1, 425.

In dieſer Darſtellung ſind Wendungen, deren Sinn nicht ohne weiters ſelbſtverſtändlich iſt; doch aber ſcheint mir, daß ihre Auslegung keine ernſten Schwierigkeiten machen kann, wenn man ſich nicht ausſchließlich an die Worte hält. Daß dieſe, und beſonders ihre Flexionsformen, nicht allzu ſcharf gewogen werden dürfen, iſt, wie man ſich auch ſonſt immer zu den ſprachlichen Unterſuchungen ſtellen mag, wohl allgemein zugegeben. Ich ſtimme mit Bippen (S. 83 Anm.) vollſtändig überein, daß die Wendung: Conjungentes supradictam scaram nur auf die Vereinigung der fränkiſchen Truppen der drei missi, nicht auch auf die Sachſen zu beziehen iſt. Der Ausdruck scara wird, ſo weit ich ſehe, ſtets nur von fränkiſchen Aufgeboten gebraucht; ich möchte faſt vermuthen, daß er unter Karl dem Großen eine Art militärtechniſcher Bedeutung hatte; die scara francisca iſt vielleicht eine Elitetruppe Karl's geweſen. Auch Abel-Simſon (1, 430 Note 3), der den Ausdruck mit auf die Sachſen bezieht, was ſprachlich ja auch gewiß näher liegt, weiſt doch den ſo entſtehenden Sinn als unglaubwürdig zurück. Mir ſcheint es richtiger, die Reichsannalen nicht ohne Noth eines Irrthums zu zeihen, ſich auf den Vorwurf ungeſchickten, mißverſtändlichen Ausdrucks zu beſchränken.

Daß der Schlußſatz: nullum mandatum exinde fecerunt domno regi zu überſetzen iſt: „Sie machten dem Könige darüber keine Mittheilung (Meldung)" kann nicht ernſtlich bezweifelt werden. Aber ob ſich das exinde auf den unmittelbar vorher erwähnten Angriff oder auf die Kunde vom Aufſtande der Sachſen bezieht, kann fraglich erſcheinen. Sprachlich liegt ja ſicher das Erſtere näher, aber dem Sinne nach ſcheint nur die letztere Interpretation zuläſſig. Unmöglich erſcheint mir, daß der Autor hat ſagen wollen, über den Kampf ſei keine Meldung gemacht, zumal dieſer Kampf ja nach ſeiner Berichterſtattung ein Sieg war. Über einen erfochtenen Sieg keine Meldung machen? Das iſt undenkbar. Vergegenwärtigt man ſich die Sachlage, ſo iſt ja klar, daß es Pflicht der drei Führer war, auf die erſte Kunde von dem neuen Aufſtande der Sachſen dem Könige Meldung zu erſtatten. Sie konnten dann immer noch handeln, wie die

Umſtände es geboten, auch angreifen, wenn ſie die Verantwortung dafür glaubten tragen zu können. Daß dieſe Pflicht nicht erfüllt worden iſt, ſcheint mir der Autor ausdrücken zu wollen. Er hätte das klarer und geſchickter thun können, aber er hat es doch ſo gethan, daß über den Sinn ſeiner Worte ernſte Zweifel nicht beſtehen können.[1])

Der Annaliſt berichtet weiter von der nach ſeiner Angabe für die Franken ſiegreichen Schlacht und dem Tode der beiden missi Adalgiſus und Gailo am Süntel. Dann fährt er fort: Hoc audiens domnus Carolus rex una cum Francis, quos sub celeritate conjungere potuit, illuc perrexit et pervenit usque ad locum, ubi Alara confluit in Wisora. Tunc omnes Saxones iterum convenientes subdiderunt se sub potestate supradicti domni regis et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt. ad occidendum IIII D;, quod ita et factum est excepto Widochindo, qui fuga lapsus est partibus Nordmanniae. Haec omnia peracta reversus est praefatus domnus rex in Francia.

Nächſt der Zahlenangabe zieht in dieſer Darſtellung der Ausdruck terminaverunt die Aufmerkſamkeit am meiſten auf ſich; er iſt in Wendungen wie die hier gebrauchte im klaſſiſchen Latein nicht üblich. Wollte man aber aus der klaſſiſchen Bedeutung des Wortes einen Schluß ziehen, ſo müßte er dahin lauten, daß terminare bedeuten müſſe: etwas beenden, vollenden, zum Ziele bringen. Auch im Mittel-Hoch- und -Niederdeutſchen wird terminare mit enden, terminatio mit ende wiedergegeben (Dieffenbach). Bippen (S. 84) läßt es unentſchieden, ob qui ipsud rebellium maxime terminaverunt bedeuten ſoll: „die den Aufſtand vornehmlich beſchloſſen oder die ihn vornehmlich durch-

[1]) So auch Bippen. Simſon ſcheint mir in ſeiner Neubearbeitung beeinflußt von Abel, der ſagt: „Sie rückten den aufſtändiſchen Sachſen entgegen, ohne erſt vom Könige Weiſung abzuwarten.“ Simſon fügt hinzu: „oder ihm auch nur Meldung zu machen“. Mir würde als das Richtige erſchienen ſein: „Sie rückten den Sachſen entgegen, ohne dem Könige auch nur Meldung zu machen.“

geführt haben". Ulmann hat eine Anzahl Stellen beigebracht, in denen das Wort in der karolingiſchen Zeit gebraucht wird. Er kommt zu dem Reſultat, daß es „nicht im Sinne des Ausführens, Unternehmens, ſondern im Sinne des Beſchließens, Feſtſetzens, Entſcheidens angewendet wird"; ich meine, daß der Gegenſatz ſchärfer zu formuliren iſt: ausführen, vollbringen, (juriſtiſch) entſcheiden einerſeits, beabſichtigen, planen, beſchließen andererſeits. Die angezogenen Stellen laſſen ſich leicht vermehren.[1]) In allen hat der Ausdruck den Sinn: entſcheiden, zum Abſchluß bringen, vollenden. Wie er in unſeren Annalen zu verſtehen iſt, dafür iſt vor allen Dingen die von Ulmann angezogene Stelle des capit. missorum lehrreich, die er mit Recht als eine „hübſche Parallelſtelle" bezeichnet: infideles homines magnum conturbium in regnum domni Caroli regi[s] voluerint terminare. Das heißt doch, daß die Treuloſen den Aufruhr begehen, wirklich vornehmen, ausführen, vollbringen, nicht daß ſie ihn erſt planen, wie Bippen ſagt, „beſchließen" wollten. Daß Letzteres wirklich ſchon geſchehen, ergibt ja unwiderleglich der Nachſatz: et in ejus (nämlich Karl's) vita consiliati sunt et inquisiti dixerunt, quod fidelitatem ei non jurasse[n]t. Eine causa, res terminata iſt eine entſchiedene, vollbrachte, vollzogene Sache, und ſo kann man, wie mir ſcheint, den fraglichen Satz qui ipsud rebellium maxime terminaverunt auch nur überſetzen: die dieſen Aufſtand vornehmlich durchgeführt hatten. Ulmann's Interpretation erſcheint mir beeinflußt von dem Wunſche, in der nachfolgenden Zahl noch größere Schwierigkeiten zu finden, als Bippen ſchon hervorhob.[2])

[1]) Vgl. die Indices zu Legum sect. I, Leg. nat. Germ. II; sect. III, concilia I; sect. V. Formulae; Auct. antiq. XII: causas, litigia terminare. Kruſch erklärt Ser. rer. Merovingicarum, Lexica: terminare = decidere.

[2]) Über Ulmann's Ziffervermuthung vgl. Mitth. des Inſtituts f. öſterr. Geſchichtsforſch. 11, 506 und Neues Archiv 15, 426[114]. Aus Kurze's Neudruck erhellt, daß es ſich höchſtens um die Weglaſſung einer I handeln könnte, alſo 3500 ſtatt 4500, was an der Sache nichts Weſentliches ändern würde. Übrigens macht die handſchriftliche Überlieferung einen derartigen Irrthum höchſt unwahrſcheinlich; ſo weit ſie Ziffern hat, und das iſt bei den meiſten

Bippen erscheint es unverständlich, unerklärlich, daß man 4500 Männer (Krieger) ausliefern konnte zum Töten, ad occidendum. Gewiß etwas Besonderes, aber die ausgesprochenen Bedenken kann ich trotzdem nicht theilen. Man vergegenwärtige sich die Situation. Widerstand haben die Sachsen, auch nach dem am Süntel über die missi erfochtenen Siege, gegen Karl selbst nicht zu leisten gewagt. Der Aufstand hat sich überhaupt nicht über ganz Sachsen erstreckt, sondern fast nur auf das Gebiet rechts der Weser und in diesem wieder besonders auf die nördlichen Theile, zumal Wigmodien, also auf die dem Schlupfwinkel Widukinds zunächst gelegenen Striche.[1]) Nachdem zuvor in Lippspringe der Reichstag gehalten, dort nach den Ann. Laureshamenses sächsische Grafen eingesetzt worden waren, lag doch den Führern des Volkes, gleichviel ob in Lippspringe die capitulatio de partibus Saxoniae zu Stande gekommen ist oder nicht, eine gewisse Verpflichtung ob, neue Erhebungen zu verhüten, und man darf annehmen, daß sie nach erfolgtem und mißglücktem Aufstande dem heranrückenden Könige gegenüber diese Verantwortung gefühlt haben. Andrerseits vergegenwärtige man sich die Lage der Theilnehmer am Aufstande. Sie hatten, nachdem sie den Widerstand aufgegeben, nur die Wahl, in die

---

und wichtigsten Handschriften der Fall, überliefert sie einstimmig IIIID. — Den in der Note S. 157 angezogenen Satz der Reichsannalen zum Jahre 774 (773) versteht Ulmann falsch; er ist durchaus nicht sinnlos und bedarf keiner Konjektur: Dimissa marca contra Saxones nulla omnino foederatione suscepta = Die Mark gegen die Sachsen wurde entblößt, ohne daß ein Vertrag mit ihnen geschlossen war. Vgl. auch Kurze's Ausgabe S. 36 Anm. 5.

[1]) Bei Abel-Simson 1, 428 heißt es: „So einmüthig wie nie vorher standen die Sachsen auf gegen die Franken." (Ähnliche Auffassung auch bei Diekamp, Widukind der Sachsenführer S. 21.) Belege für diese Bemerkung fehlen vollständig. Die Nachrichten der vita Willehadi, die auch ich hieher beziehe, belegen den Aufstand nur für das nordöstliche Sachsen. Diese Nachrichten, die Rolle, welche der Süntel spielt, das ungestörte Heranziehen des Grafen Theoderich und seiner Boten durch Westfalen, der drei missi von Süden her, die Vergeltung bei Verden machen es höchst wahrscheinlich, daß die Erhebung sich auf diese nordöstlichen Gebiete beschränkte. Daß Friesland in den Aufstand verwickelt war, bezweifelt Simson (S. 429 N. 3) selbst.

Verbannung zu gehen, Haus und Hof, Volk und Familie zu verlaſſen und der Gnade des Siegers preiszugeben, oder ſich zu ſtellen. Letzteres konnte zugleich das ganze Volk mit dem Könige ausſöhnen, wenigſtens dieſen milder ſtimmen. Der Ausdruck ad occidendum findet doch auch ſeine genügende Erklärung darin, daß das Leben der Treubrüchigen dem Könige verfallen war, was auch Bippen anerkennt (S. 94). Kann die Auslieferung denn nicht zu Stande gekommen ſein in der von den Schuldigen wie von den Nichtſchuldigen, von den Ausgelieferten wie von den Auslieferern gehegten Erwartung, daß der König Gnade für Recht werde ergehen laſſen? Findet die furchtbare und beiſpiellos allgemeine Erhebung des nächſten Jahres nicht in dem Täuſchen einer derartigen Erwartung und Hoffnung ihre beſte Erklärung?[1]) Bei einer ſolchen Auffaſſung ſchwinden auch die phyſiſchen oder techniſchen Schwierigkeiten der „Auslieferung“ vollſtändig; Zwangslage und freiwillige Ergebung greifen in einander. Ich kann keinerlei dringenden Anlaß finden, die ihrem Sinne nach völlig verſtändlichen Nachrichten der Reichsannalen abzulehnen, auch in den Worten: Quod ita et factum est, excepto Widochindo, qui fuga lapsus est nicht. Mit ihnen ſoll doch zweifellos geſagt werden, die 4500 ſeien wirklich getötet worden, Widukind aber entkommen. Daß man ſprachlich im Zweifel ſein kann, ob das excepto auf das getötet oder auf das ausgeliefert werden oder auf beides zu beziehen iſt, gebe ich zu, aber was der Annaliſt ſagen will, ſcheint mir unzweifelhaft feſtzuſtehen: Widukind entzog ſich der Auslieferung und dem Tode durch die Flucht. Sein Zeugnis iſt zwar nicht ſprachlich geſchickt, aber doch glaubwürdig und genügend verſtändlich. Der höfiſche Beſchönigungsverſuch der Niederlage ſteht auf einem anderen Konto, das auch ſonſt noch belaſtet iſt.

Die Erkenntnis, daß ein Beſchönigungsverſuch vorliegt, verdanken wir nun aber der Überarbeitung, die unter Einhard's

[1]) Vgl. Abel-Simſon 1, 448 ff. „Es war eine allgemeine Erhebung des ganzen Volkes, wie ſie bis dahin noch nicht vorgekommen war“, eine Bemerkung, die ich für 783 durchaus unterſchreibe, während die ähnliche für 782 nicht ſtichhaltig iſt.

Namen geht. Und eben ſie iſt es auch, die über die Hinrichtung der Sachſen am deutlichſten und dem Wortlaut nach in keiner Weiſe mißverſtändlich berichtet. Wer den Hergang in Zweifel ziehen will, muß ſich daher vor allen Dingen mit ihr abfinden.

Man kann nicht ſagen, daß Bippen die Art, wie die Einhards-Annalen ihre Vorlage, die Lorſcher Annalen, überarbeiten, falſch charakteriſirt. Der Verfaſſer ſucht den Ausdruck klarer und ſchöner zu geſtalten; er ſchiebt ergänzende und erläuternde Bemerkungen ein, die Darſtellung verſtändlicher und farbenreicher zu machen. Zuſätze wie: Aestatis initio, cum jam propter pabuli copiam exercitus duci poterat (782, zu Karl's Aufbruch nach Sachſen) halte auch ich für ſtiliſtiſche, pragmatiſirende Wendungen und nicht für Belege neuer Kenntnis.[1]) Auch in der näheren Kennzeichnung der aufſtändiſchen Slaven als „Sorben, welche die zwiſchen Elbe und Saale liegenden Gebiete bewohnen" und jetzt „in das Land der ihnen benachbarten Thüringer und Sachſen raubend und verwüſtend einfallen", möchte ich lieber einen Ausfluß präſenten Wiſſens, das erläuternd verwerthet wird, als einen Beleg für Benutzung neuer Quellen ſehen. So verfährt der Verfaſſer gegenüber ſeiner Vorlage zum Jahre 782, ſo auch ſonſt. Aber damit iſt die Charakteriſtik ſeiner Arbeitsweiſe nicht erſchöpft, überhaupt nicht und nicht zum Jahre 782. Wenn Bippen (S. 86) ſagt, daß der weſentliche Inhalt des Berichts der Einhards-Annalen über 782 direkt von den Lorſcher Annalen abhängig ſei, ſo iſt das nicht richtig. Die Einhards-Annalen haben vor ihrer Vorlage den ganzen werthvollen Bericht über den mißglückten Feldzug der Franken voraus, der mehr als die Hälfte deſſen ausmacht, was ſie überhaupt zum Jahre 782 mittheilen, und der allein einen näheren Einblick in die Hergänge geſtattet. Sie wiſſen hier nicht nur die Namen, ſondern auch die Stellung der Führer anzugeben: des Kämmerers Adalgis,

[1]) Wenn Bippen allerdings bemerkt: „Die Wendung muß umſomehr als reine Phraſe erſcheinen, als wir wiſſen, daß Karl früheſtens gegen Mitte Juli nach Sachſen aufbrach", ſo iſt doch einzuwenden, daß der Einmarſch vielleicht noch in der erſten Juliwoche erfolgte und die Wendung gerade dieſe Zeit im Auge hat: Aestatis initio!

des Marſchalls Gailo, des Pfalzgrafen Worad, des Grafen Theoderich, eines Verwandten des Königs, und nicht ohne Grund iſt nie ein Zweifel an der Richtigkeit dieſer werthvollen Zuſätze geäußert worden. Und wie Namen und Ämter, ſo hat man ſtets auch den ganzen Bericht, und mit Recht, als glaubwürdig angeſehen und demgemäß verwendet, wie Bippen ja auch ſelber thut, indem er an eine Niederlage und nicht an einen Sieg der Franken glaubt. Daß man ſich „die erdenklichſte Mühe gegeben hat, die unklaren Angaben der Annalen mit der geographiſchen Wirklichkeit in Einklang zu bringen, ohne zu einer befriedigenden Löſung zu gelangen", iſt richtig. Aber iſt das Gleiche nicht mit ſo manchem andern, wichtigeren Schlachtbericht der Fall? Man denke doch an den Widukind's über die Schlacht auf dem Lechfelde, wo gerade auch die Flußüberſchreitung die Schwierigkeit der Erklärung ausmacht.[1]) Oder an die Schlacht auf dem Marchfelde, an die bei Mühldorf, an Hannibal's Sieg bei Cannä und ſo manche andere. Schlachtberichte haben ja ſtets ihre ganz beſonderen Schwierigkeiten und nun gar in Zeiten, wo dem Verſtändnis die unentbehrliche Kartengrundlage fehlte. Ich halte es für völlig unzuläſſig, die Glaubwürdigkeit der Einhards-Annalen anzuzweifeln, weil ihr Schlachtbericht „etwas verworren" iſt. Wenn Bippen von einer „gehäſſigen Inſinuation gegen die gefallenen Führer Adalgis und Gailo" ſpricht, „die nur aus Eiferſucht auf den Grafen Theoderich ſich ſo voreilig in den Kampf geſtürzt haben ſollen, während doch Theoderich ſelbſt den Operationsplan angegeben hatte, ſo iſt dagegen zunächſt zu bemerken, daß Theoderich nur im allgemeinen Erkundung der

[1]) Beiläufig: Simſon's Erklärung (1, 432), daß Adalgis, Gailo und Worad „die Waſſerſtraße der Weſer benutzt" hätten, kann ich nicht für richtig halten. Es erſcheint mir völlig unmöglich, das Vorhandenſein einer Flottille anzunehmen, die im Stande geweſen wäre, das fränkiſche Heer einzuſchiffen. Die würde noch heute in jener Gegend ſchwer oder gar nicht zuſammenzubringen ſein. Man kann nur an ein Durchfuhrten der Weſer denken. Die Schwierigkeit beſteht darin, daß von einem zweimaligen Flußübergange die Rede ſein müßte, während der Annaliſt nur einen einmaligen erwähnt. Das iſt die ganze „Verworrenheit". Sie erſcheint mir ebenſo erklärlich wie verzeihlich.

Stellung des Gegners und eventuell gemeinsamen Angriff vorgeschlagen hatte. Wenn die Verabredungen für diesen nicht innegehalten wurden, so kann das doch recht wohl aus Eifersucht geschehen sein, ein Vorkommnis, das in der Kriegsgeschichte ja keineswegs vereinzelt dastehen würde. Sogar die Ereignisse des 18. August 1870 möchten, natürlich in's Moderne übersetzt, eine Art Analogie bieten. Auch für die Quellenkritik gilt zunächst der Satz: Quivis bonus praesumitur. Der Autor ist glaubwürdig, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen ist.[1])

Und diesen Beweis bleibt Bippen, so weit ich zu sehen vermag, schuldig. Das caganus et jugurrus principes Hunorum (mit kleinen, nicht mit großen Anfangsbuchstaben ist zu drucken) „scheint" nach Bippen „zu beweisen", daß der Verfasser die nomina appellativa für nomina propria hielt, während „dies Mißverständnis den Lorscher Annalen doch nicht mit Sicherheit beigemessen werden kann", eine Ausdrucksweise, die wohl deutlich genug belegt, daß beide Quellen dem Verdacht eines Irrthums ziemlich gleich nahe stehen. Wenn Bippen das »legatos et audivit et absolvit« eine nichtssagende, weil selbstverständliche Bemerkung nennt, so übersieht er, daß es sich hier um eine Änderung der Konstruktion handelt. Den Vorwurf, der Verfasser „verberge seine Unkenntnis der Verhandlungen des Tages

[1]) Der größeren Klarheit wegen setze ich hier die betr. Stelle der Einhards-Annalen her: Quibus (nämlich dem ostfränkischen Heere unter Führung der missi) in ipsa Saxonia obviavit Theodericus comes, propinquus regis, cum his copiis, quas audita Saxonum defectione raptim in Ribuaria congregare potuit. Is festinantibus legatis consilium dedit, ut primo per exploratores, ubi Saxones essent vel quid apud eos ageretur, sub quanta fieri posset celeritate cognoscerent, tum, si loci qualitas pateretur, simul eos adorirentur. Cujus consilio conlaudato una cum illo usque ad montem qui Suntal appellatur, in cujus septentrionali latere Saxonum castra erant posita, pervenerunt. In quo loco cum Theodericus castra posuisset, ipsi, sicut cum eo convenerat, quo facilius montem circumire possent, transgressi Wisuram in ipsa fluminis ripa castra posuerunt. Habitoque inter se conloquio veriti sunt, ne ad nomen Theoderici victoriae fama transiret, si eum in eodem proelio secum haberent. Ideo sine illo cum Saxonibus congredi decernunt etc.

hinter den Worten inter cetera negotia", kann ich nur als einen Ausfluß böſer Stimmung gegen den Autor anſehen, der nun einmal herabgeſetzt werden ſoll, um der Sachſenhinrichtung an den Leib zu kommen. Auch wenn er über den Lippſpringer Reichstag nicht mehr Beſtimmtes gewußt hätte, als er berichtet, wäre damit noch lange nicht der Beweis erbracht, daß er hinter den Worten „inter cetera negotia ſeine Unkenntnis habe verbergen" wollen. Sein durchaus ſelbſtändiger Zuſatz per dies non paucos ſteht unerſchüttert, denn des Königs Aufenthalt in Lippſpringe hat aller Wahrſcheinlichkeit nach zwei Wochen oder länger gedauert. Wie es „durchaus unwahrſcheinlich" ſein ſoll, daß Widukind erſt auf die Kunde, Karl habe zu Ende Juli Sachſen wieder verlaſſen, dahin zurückgekehrt ſei, verſtehe ich ſchlechterdings nicht. Karl war am 28. Juli ſchon wieder bei Hersfeld. Da blieb, einen neuen Aufſtand zu organiſiren, für Widukind Zeit übrig genug. Noch vor Ende des Monats kann dieſer über Sachſens Nordgrenze zurückgekehrt ſein. Ein Blick in die Geſchichte des Tiroler Aufſtandes von 1809, in den ſpaniſchen Krieg jener Tage genügt, um zu zeigen, wie raſch derartige unter der Aſche glimmende Feuer wieder zum hellen Auflodern gebracht werden können. Das Verdener Strafgericht fällt erſt in den Oktober; für den Aufſtand und ſeine Niederwerfung ſind mehr als zwei Monate offen! Nirgends finde ich einen triftigen Beleg für einen Irrthum, eine Entſtellung, einen unhaltbaren Zuſatz. Und das in den Partien, in denen der Verfaſſer notoriſch nur überarbeitete! Den langen, werthvollen Feldzugsbericht „übergeht" Bippen. (S. 90)!

Der Bericht der Einhards-Annalen über die Beſtrafung des Aufſtandes iſt bis jetzt unberückſichtigt geblieben. Gerade durch „eine genauere Betrachtung" dieſes Berichts aber findet Bippen „ihre Glaubwürdigkeit ſehr erſchüttert". Wie ſteht es damit?

Die Lorſcher Annalen laſſen alle Sachſen zuſammenkommen, die Einhards-Annalen nur alle Angeſehenen (Vornehme, Führer: cuncti primores) und zwar herbeigerufen, acciti. Die Letzteren ſtellen den Hergang ſo dar, daß man aus ihnen die Abhaltung eines förmlichen Gerichtstages herausleſen kann; Widukind wird

nach ihnen von den Verſammelten allgemein als der Verführer bezeichnet.[1]) Das ſind die Abweichungen, welche die Glaubwürdigkeit der Einhards-Annalen ſehr erſchüttern ſollen. Ich geſtehe, daß mir ihr Bericht anſprechender, glaubwürdiger vorkommt als der ihrer Vorlage. Mir erſcheint es durchaus glaubwürdig, daß Karl nur die primores zuſammengerufen hat; damit iſt ja das Erſcheinen nicht Geladener keineswegs ausgeſchloſſen. Die omnes Saxones der Lorſcher Annalen will ja auch Bippen nicht buchſtäblich nehmen; er erklärt ſie ſogar für „unmöglich". Daß es zur Ladung an Zeit gefehlt haben ſolle, kann ich in keiner Weiſe zugeſtehen. Die Annahme eines Gerichtstages erſcheint mir nicht nur wahrſcheinlich, ſondern geradezu geboten. Da man die Schuldigen nicht auf der That ergriffen, nicht mit den Waffen in der Hand gefangen hatte, mußte doch ein Urtheil vorausgehen. Und wie das anders zu Stande kommen ſollte als auf einem Gerichtstage, iſt mir unerfindlich. Bippen ſagt ja ſelbſt, daß „die kurzen Ann. s. Amandi einen Gerichtstag anzudeuten ſcheinen", und hält es „nicht für unwahrſcheinlich", daß auch die Lorſcher Annalen mit den Worten Saxones iterum convenientes einen gebotenen Gerichtstag bezeichnen wollen.[2]) Die Auslieferung können cuncti primores ebenſogut wie omnes

[1]) Ausdrücklich muß, mit Rückſicht auf die oben (S. 22) beſprochene Auslegung des Wortes terminare, hervorgehoben werden, daß auch in den Einhards-Annalen nicht die Anſtifter, ſondern die Theilnehmer ausgeliefert und getötet werden. Mit Unrecht ſtellt Bippen (S. 91) „malefactores, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt" und „Verführte, qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt" in einen Gegenſatz. In beiden Wendungen handelt es ſich um die Übelthäter: qui ... tantum facinus peregerunt. Der Zuſatz über die Verführung erklärt ſich bei den Einhards-Annalen durchaus aus der Anordnung ihrer Darſtellung.

[2]) Die betr. Berichte der Annalen lauten:

| Ann. regni Francorum. | Ann. q. d. Einhardi. |
|---|---|
| Hoc audiens domnus Carolus rex una cum Francis, quos sub celeritate conjungere potuit, illuc perrexit et pervenit usque ad locum, ubi Alara confluit in Wisora. Tunc | Cujus rei nuntium cum rex accepisset, nihil sibi cunctandum arbitratus collecto festinanter exercitu in Saxoniam proficiscitur accitisque ad se cunctis Saxonum |

Saxones verabredet und vollzogen haben, weil sie, wie schon oben (S. 24) bemerkt, nicht als eine durch Zwangsmittel durchgeführte anzusehen ist. Ich finde auch an dieser Stelle wieder nur das Urtheil bestätigt, zu dem eine ruhige, nicht voreingenommene Vergleichung nach meiner Meinung gelangen muß, daß die Einhards-Annalen die Berichte ihrer Vorlage nicht nur geschickter und klarer wiedergeben, daß sie auch in ihren sachlichen Änderungen fast durchweg Verbesserungen liefern und, was sie schreiben, mit Bedacht, Überlegung und Sachkenntnis schreiben, daß man ihre Mittheilungen daher mit Recht in erster Linie verwerthet.

Nun wird Bippen mir bemerken, daß ich die wichtigsten der von ihm hervorgehobenen Abweichungen dieser Stelle mit Stillschweigen übergehe. Ich habe das zunächst gethan, weil die Beurtheilung der eben besprochenen Differenzen immerhin doch eine Meinungsfrage ist, weil ich, obgleich durchaus überzeugt von der Richtigkeit meiner Auffassung, doch nicht jede andere für völlig unzulässig erklären kann. Das ist aber der Fall mit den zunächst zurückgestellten, wichtigsten, die ganze Frage geradezu entscheidenden Abweichungen. Hier ist Bippen das Opfer eines Irrthums geworden.

Bippen übersetzt das usque ad quattuor milia quingentos der Einhards-Annalen mit: „gegen 4500". Er meint

---

omnes Saxones iterum convenientes subdiderunt se sub potestate supradicti domni regis et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum IIIID; quod ita et factum est, excepto Widochindo, qui fuga lapsus est partibus Nordmanniae. Haec omnia peracta reversus est praefatus domnus rex in Francia.

primoribus de auctoribus factae defectionis inquisivit. Et cum omnes Widokindum hujus sceleris auctorem proclamarent, cum tamen tradere nequirent, eo quod is re perpetrata ad Nordmannos se contulerat, ceterorum, qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt, usque ad quattuor milia D traditi et super Alaram fluvium in loco, qui Ferdun vocatur, jussu regis omnes una die decollati sunt. Hujusmodi vindicta patrata rex Theodone villa in hiberna concessit etc.

(S. 92), daß „den Annaliſten ſelbſt doch bei dem Gedanken ein leiſer Schauder erfaßt", daß er „die nackte Zahl ſeiner Vorlage 4500 durch usque ad ein wenig ermäßigt habe". Genau das Gegentheil iſt der Fall. Denn usque oder usque ad bedeutet nicht ein Annähern, ſondern ein volles und ganzes Erreichen, überhaupt etwas Ganzes, Volles. Ich finde nirgends eine Stelle, an der es in anderem Sinne zu überſetzen wäre, wohl aber Belege, die beweiſen, daß mit dem Gebrauche des Wortes eine Verſtärkung, eine Verſchärfung beabſichtigt wird. Kaiſer Friedrich I. ſchreibt 1167 an den Klerus von Cambray (Bouquet 16, 695): Ecclesia vestra in usque ultimis imperii finibus posita; er begnügte ſich nicht zu ſagen: in ultimis finibus, an den äußerſten Grenzen, er verſtärkt mit usque, an den alleräußerſten. Lambert ſchreibt zu 1072 (Ms. 5, 189[15]): ita ut omnes similes aestimaremur, nec esse in nobis putaretur, qui faceret bonum, non esse usque ad unum = ſo daß wir alle gleich geachtet würden und nicht geglaubt werde, daß Jemand unter uns ſei, der Gutes thue, auch nicht ein einziger. In Gregor's bekanntem Briefe über die Bannung Heinrich's (Jaffé, Bibliotheca 2, 538) heißt es: Scelera quidem horrenda dicta sunt, pluribus autem nota et in multis partibus divulgata, propter quae eum non excommunicari solum usque ad condignam satisfactionem, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas, Verbrechen . . ., für die er nicht nur bis zur vollen Buße gebannt, ſondern des Reiches ꝛc. entſetzt werden ſollte! Wenn Bippen usque als ein bloßes Annähern auffaſſen will, ſo hat er dafür beweiskräftige Belege beizubringen. So lange die nicht vorliegen, iſt usque ad quattuor milia quingentos nicht zu überſetzen „gegen 4500", ſondern „volle, ganze 4500". Der Annaliſt hat nicht abſchwächen, ſondern beſtätigen, beſtärken wollen.[1])

[1]) Ebenſo iſt auch im Gefechtsbericht der Einhards-Annalen das aliorum clarorum atque nobilium usque ad viginti interfecti zu überſetzen: ganze zwanzig, nicht weniger als zwanzig ꝛc. Ähnlich in den Reichsannalen: usque ad locum, ubi Alara confluit in Wisora.

Und damit ſtimmt nun auch ſein weiterer Zuſatz: una die. Bippen fragt, ob nicht auch er „dieſem Schaudergefühl entſprungen“ ſei (S. 92). „Der Annaliſt mochte ſich ſagen, daß der Menſch in wilder Aufwallung wohl einmal etwas Ungeheuerliches begehen könne, daß aber eben die Entſetzlichkeit der That gewiß ſchon am zweiten Tage zur Beſinnung zurückführen werde.“ Ich weiß nicht, ob dieſer Erklärungsverſuch irgend jemand befriedigt, mir erſcheint er durchaus verfehlt und unangebracht. Die Quelle ſagt „volle 4500“ und „an einem Tage“, und für den unbefangenen Leſer ſcheint mir darin nichts weiter liegen zu können als eine mit vollem Bewußtſein beabſichtigte Verſtärkung und Beſtätigung. Und eine ſolche liegt auch im Gebrauch des Wortes vindicta; der König hat Vergeltung, Rache geübt für die Niederlage und für den Tod ſeines Kämmerers und ſeines Marſchalls.[1])

Von beſonderer Bedeutung iſt natürlich für die ganze Angelegenheit die Frage nach der Urheberſchaft der Annalen, die unter Einhard's Namen gehen. Stellt man ſich auf die Seite derer, die an Einhard's Autorſchaft glauben (ich neige dieſem Glauben zu, da mir keiner der vorgebrachten Gegengründe entſcheidend ſcheint)[2]), ſo leuchtet ſofort ein, daß ein Anſchluß an Bippen's Meinung die Nothwendigkeit in ſich ſchließt, einen Mann von der geiſtigen Bedeutung Einhard's und von ſeiner Kenntnis der Reichsangelegenheiten zu beſchuldigen, daß er aus Leichtfertigkeit oder Gedankenloſigkeit von ſeinem Könige und Kaiſer eine That berichtet habe wie die der Hinrichtung von

[1]) Nur beiläufig ſei bemerkt, daß Bippen mit ſich ſelbſt in Widerſpruch geräth, wenn er S. 92 aus dem Einhards-Annaliſten herausliest, daß er den König nicht in augenblicklicher Aufwallung handeln laſſe, ſondern überdacht, nach abgehaltenem Gericht, während er S. 93 den Zuſatz una die aus der „wilden Aufwallung“ zu erklären ſucht. Bippen traut dem Annaliſten eine Gedankenloſigkeit zu, die genau das Gegentheil von dem darſtellt, was der nicht voreingenommene Beobachter an ihm entdecken wird.

[2]) Die Meinung Bippen's, daß Einhard, weil er in der vita Caroli den Satz ſchrieb: magnanimitas regis etc., die Hinrichtung der Sachſen nicht geglaubt haben könne (S. 95), hat ſchon Dieck a. a. O. S. 14 Anm. 2 widerlegt.

4500 Sachſen. Neuerdings hat Kurze dem Einhard die Autorſchaft der unter ſeinem Namen gehenden Annalen entſchieden abgeſprochen. Aber auch wer dieſer Meinung folgt, kommt aus der Schwierigkeit nicht heraus. Denn Kurze ſchreibt mit größter Beſtimmtheit (gleich früheren) dem Einhard die Fulder Annalen bis 838 zu. Dieſe berichten aber zu 782: Saxones vero suadente Widukindo iterum rebelles effecti legatos regis Adalgisum et Gailonem in Sclavos cum exercitu missos conserto cum eis proelio in loco qui vocatur Sundtal non sine grandi clade suorum occiderunt, quorum mors quatuor milium et quingentorum hominum decollatione vindicata est.[1]) Nach Kurze's Anſicht ginge dieſe Nachricht über die Hinrichtung, ſowie die der ſogenannten Einhards-Annalen auf eine verlorene Chronik von St. Denis vom Jahre 805, alſo tief in Karl's Regierung, zurück. Die Einhards-Annalen rühren nach ihm von einem Hofgeiſtlichen her, der im letzten Jahrzehnt Ludwig's des Frommen ſchrieb, aber mindeſtens ſeit 790 am Hofe lebte. Zudem vertritt Kurze mit Entſchiedenheit die Anſicht, daß Einhard von 795 ab (bis 820) der Fortſetzer der Reichsannalen geweſen ſei, was denn doch in ſich ſchließt, daß er mit dem älteren Inhalt dieſes Werkes wohl vertraut war. Man ſieht, auch ſo entgeht man nicht der Nothwendigkeit, anzunehmen, daß Zeitgenoſſen Karl's des Großen, und unter ihnen Einhard ſelbſt, eine Nachricht wie die fragliche in die Welt geſetzt haben ſollten, ohne über ihre Glaubwürdigkeit auch nur nachzudenken, eine Annahme, die ich für völlig unzuläſſig halte. Mir kommt das ungefähr ſo vor, als wollte man für möglich halten, Thiers berichte über Napoleon, er habe alle nach der zeitweiligen Unterwerfung Hofer's am Aufſtande betheiligten Tiroler gleich dieſem erſchießen laſſen.[2])

[1]) Annales Fuldenses edid. F. Kurze S. 10.

[2]) Kurze im Neuen Archiv 19, 295 ff.; 20, 9 ff.; 21, 9 ff., beſonders 21, 49 ff., 65, 66; über die Urheberſchaft der Fulder und ihr Verhältnis zu den Einhards-Annalen ebenda 17, 133 ff.; 21, 68 ff. Bachholz (Hiſt. Ztſchr. 69, 513) verneint entſchieden Einhard's Autorſchaft für die Fulder Annalen. Ich muß geſtehen, daß auch ich durch Kurze's Darlegungen nicht überzeugt

Und dieſes Ergebnis, das uns nöthigt, den überlieferten und bisher nicht angezweifelten Hergang als eine hiſtoriſche Thatſache auch ferner feſtzuhalten, ſcheint mir durch die kürzer berichtenden zeitgenöſſiſchen Quellen nicht nur nicht erſchüttert, ſondern geradezu beſtätigt zu werden. Sie finden ſich in den Annales Mosellani, S. Amandi, Petaviani. Die erſteren berichten zu 782: Habuit Karlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippiabrunnen et constituit super eam comites ex nobilissimis Saxonum genere Et cum eos cognovisset iterum a fide dilapsos et cum Widunchindo ad rebellandum esse adunatos et quod nonnulli suorum in hac seditione interissent, rursum abiit in Saxoniam et vastavit eam et ingentem Saxonum turbam atroci confodit gladio (Ms. 16, 497). Der Bericht iſt offenbar ſelbſtändig; ſein Schlußſatz aber: „Karl durchbohrte eine ungeheuere Schar der Sachſen mit grauſamem Schwerte“ paßt jedenfalls viel beſſer zu der von den Lorſcher und Einhards-Annalen berichteten

---

worden bin. Wenn Kurze, auf dieſer Anſicht fußend, als einen Hauptgrund gegen Einhard's Autorſchaft der nach ihm benannten Annalen anführt, daß „man Einhard nicht für den Verfaſſer der Überarbeitung halten könne, wenn man den erſten Theil der Ann. Fuldenses für ſein Werk anſehe“, ſo kann ich dieſe Art der Argumentation nicht gelten laſſen. Auch den unmittelbar darauf hervorgehobenen Widerſpruch zwiſchen der vita Caroli und den Einhards-Annalen kann ich in der Schärfe, wie ihn Kurze konſtatiren will, nicht anerkennen. Kurze ſagt ſelbſt (74) nach Darlegung einer längeren Reihe von Beobachtungen: „Was wir bisher über den Verfaſſer der Überarbeitung ermittelt haben, ſcheint auf niemanden beſſer zu paſſen als auf Einhard!“ Kurze operirt bei den Textvergleichungen zu ſehr mit rein zufälligen, zum Theil unvermeidlichen Wortanklängen. Den Bericht der Einhards-Annalen zu 782 aus den Fulder Annalen oder aus ihrer Grundlage, der Chronik von St. Denis, deren Nachricht ſich auch in den Sithienses (Ms. 13, 36) findet, herleiten zu wollen, ſcheint mir ganz unſtatthaft. Kurze nimmt an, daß der Verfaſſer ſeine Kenntnis vom Grafen Theoderich hatte. Möglich! Aber wenn man ſo viel über eine Sache zu ſagen weiß, iſt die Herübernahme einer Zeile aus einer viel dürftigeren Quelle wenig wahrſcheinlich. — Auch Dieck, der, auf der gleichen Anſicht von den Fulder Annalen fußend, meint, daß „bei dem alt gewordenen Einhard eine kritikloſe Herübernahme einer angeblichen Thatſache nicht auffallend erſcheine“ (S. 16), kann ich darin nicht zuſtimmen.

Hinrichtung als zu Verluſten, die in einem Kampfe beigebracht worden ſein müßten, von dem wir ſonſt nichts erfahren. Geradezu beſtätigt aber wird die Hinrichtung durch die Annales S. Amandi: Saxones rebellantes plurimos Francos interfecerunt; et Karlus congregatos Saxones jussit eos decollare (Ms. 1, 12). Hier fehlt nur die Zahlangabe. Anders allerdings die Annales Petaviani, die zu 782 berichten: Idipsum annum Saxones rebellantes et reducti ad priori tramite Deum abnegantes et fidem quam promiserant, tunc cum magno exercitu hostes in Saxonia, et caederunt Franci de Saxones multitudo hominum et multos vinctos Saxones adduxerunt in Francia (Ms. 1, 17). Aus dieſer Mittheilung wird niemand eine Hinrichtung herausleſen können, aber daß ſie einer ſolchen widerſpräche, kann ebenſo wenig behauptet werden. Die ſonſt nicht überlieferte Wegführung von Gefangenen kann nicht irre machen; ſie kann neben der Hinrichtung ſtattgefunden haben.[1])

[1]) Kurze nimmt Benutzung der Ann. Laureshamenses (Mosellani) bis 785 durch die Lorſcher (Reichs-) Annalen an. Als Beiſpiel der Art, wie die Vergleichung durchgeführt wird, möge gerade das Jahr 782 dienen. Der Bericht der Ann. Lauresh. (Mosellani) umfaßt reichlich vier, jener der Lorſcher Annalen reichlich 22 Zeilen (in der Folioausgabe). Die in Kurze's Ausgabe durch kleinen, nicht geſperrten Druck als angebliche Entlehnungen gekennzeichneten Übereinſtimmungen beſchränken ſich auf: Carolus rex (Z. 1) ſtatt Carlus rex, Lippia (Z. 2) für Lippuibrunnen, et cum (Z. 6), iterum (Z. 6), rebellati (Z. 6) ſtatt rebellandum, Widochindo (Z. 7)!! Die Sache wird ſo weit getrieben, daß gedruckt wird: synodum tenuit, fuisset, rebellati, weil die angebliche Vorlage hat conventum habuit, cognovisset, ad rebellandum, als ob die Endungen dum, uit, isset, der Stamm rebella herübergenommen wären. Ein derartiges Verfahren kann doch nur verwirrend wirken und entſpricht nicht dem, was durch die Verwendung verſchiedener Typen erreicht werden ſoll. — — Dieck weiſt (S. 16) auf Regino hin, der hier einen Zuſatz zu den Lorſcher Annalen hat: Interfectis itaque seditiosis exsilioque dampnatis und ſucht damit die Anſicht zu ſtützen, daß von den ausgelieferten 4500 nur einige getötet, die andern aber weggeführt worden ſeien. Möglich, daß es eine Recenſion der Lorſcher Annalen gab, in der außer von Getöteten auch von Weggeführten berichtet wurde (Ann. Petav.), und daß ſie dem Regino vorlag. Seine ſpäte, dem Sinne nach noch nicht einmal ganz zweifelloſe Notiz ſcheint mir aber nicht aufzukommen gegen das Zeugnis der Zeitgenoſſen des Kaiſers.

Nun scheint es Bippen aber überhaupt unmöglich, 4500 Menschen an einem Tage hinzurichten. Er sagt: „4500 Menschen sollen an einem Tage und an einem Orte hingerichtet sein! Auf dem Papiere läßt sich das wohl machen, mit dem Schnellfeuer unserer Gewehre könnte eine barbarische Nation solche Unthat vielleicht auch ausführen; aber 4500 Menschen sollen so mit dem Schwerte hingerichtet sein, und zwar Germanen von Germanen? Ich bekenne, daß mir unbegreiflich ist, wie man das jemals für möglich hat halten können. Eine an manchen Greuelscenen genährte Phantasie mochte sich das in stiller Klosterzelle ausmalen, in der Wirklichkeit halte ich es für völlig unausführbar."

Es kann diesem Zweifel gegenüber nicht meine Aufgabe sein, darzulegen, wie der von Bippen bestrittene, von mir geglaubte Hergang sich im Einzelnen etwa abgespielt haben könnte. Ich muß das jedem, der etwa ein Bedürfnis in dieser Richtung empfinden sollte, selbst überlassen. Ich beschränke mich darauf, eine Auswahl historisch beglaubigter Thatsachen zusammenzustellen, die ein Urtheil über Möglichkeit oder Unmöglichkeit erleichtern könnten. Es bedarf keines weiten Zurückgreifens. Über die Eroberung Chartums am 26. Januar 1885 berichtet Major Kitchener, der die Vorhut der englischen Entsatztruppe führte: „Das Gemetzel in der Stadt dauerte sechs Stunden, wobei mindestens 4000 Personen ermordet wurden. Die Baschi-Bosuks und meisten Regulären, 3327 an der Zahl, und die Schaigia-Irregulären, 2330 Mann, wurden, nachdem sie sich ergeben hatten und entwaffnet waren, fast sämmtlich kalten Blutes niedergemetzelt." Beim Aufstande der Janitscharen wurden am 16. Juni 1826 in Konstantinopel mindestens 6000 Soldaten hingemordet in einer Lage, in der sie kaum irgend welchen Widerstand zu leisten vermochten. Die vierfache Zahl von Menschen verlor 1822 bei der Vernichtung der Chioten ihr Leben. Pizarro ließ bei der verrätherischen Gefangennahme des Atahualpa nach der geringsten Angabe zwei-, nach der höchsten zehntausend waffen- und wehrlose Peruaner hinschlachten, nicht nur innerhalb eines Tages, sondern innerhalb einer Stunde.

Die Zahl der am 17. Mai 1525 in und um Zabern nach der Ergebung niedergemachten Bauern wird auf 16—18000 angegeben. Oft besprochen ist die That des Kaisers Theodosius des Großen, der nach Bewältigung des Aufstandes in Thessalonich die Bewohner der Stadt in den Circus laden und ihrer dort nach der geringsten Angabe 7000 in drei Stunden niedermetzeln ließ. Nach der Niederlage und dem Tode des Spartakus ließ der Sieger Crassus 6000 Gefangene entlang der Straße von Capua nach Rom an aufgerichtete Kreuze schlagen. Am dritten Tage nach der Samnitenschlacht am collinischen Thor hat Sulla die Gefangenen, 3—4000 an der Zahl, „in das städtische Meierhaus auf dem Marsfeld führen und daselbst bis auf den letzten Mann niederhauen lassen"; in wahrscheinlich noch wesentlich größerer Zahl wurden kurz darauf die Gefangenen von Praeneste niedergemetzelt. Mithradates' Pontier töteten auf Delos widerstandslos 20000 Menschen. Die Zahl der aufständischen Söldner, die von Hamilkar nach Gefangennehmung ihrer Führer 238 vernichtet wurden, wird auf 40000 angegeben. All das ohne oder mit verschwindender Anwendung von Feuerwaffen! Auch halte ich dafür, daß Germanen gegen Germanen zuzutrauen ist, was Römern gegen Römer, ja was Spaniern gegen Peruaner oder Moslem gegen Moslem. In der That Anton's von Lothringen und seiner Genossen handelt es sich um das gleiche Volk! Die Beispiele ließen sich wohl auch unschwer noch vermehren. Ihnen gegenüber ist es, wie mir scheint, unzulässig, die Tötung von 4500 Sachsen für eine Unmöglichkeit zu erklären.

Bliebe die Persönlichkeit Karl's! Ungern sieht jeder den Begründer der beiden vornehmsten Staatswesen des Abendlandes, den Schöpfer neuen Geisteslebens mit einer solchen That belastet. Aber diese Empfindung berechtigt nicht, ihn freizusprechen gegen das Zeugnis der Quellen. Seine Herrschernatur wird durch den Bruch der Treue, die Verletzung der fränkischen Kriegsehre, die Durchkreuzung seiner Wünsche und Pläne zu einem maßlosen Racheakt aufwallender Leidenschaft fortgerissen; wir dürfen diesen Zug aus seinem Bilde doch nicht entfernen. Ich meine, daß der

große Karl ihn zu tragen haben wird und auch tragen kann, wie der große Theodosius den gleichen, daß man ihn, um einen Ausdruck der österreichischen Mittheilungen (11, 506) zu wiederholen, „mit Rettungen verschonen" sollte. „Er bleibt noch immer groß genug, um darauf verzichten zu können."

Führt mich die Untersuchung der Quellen zu diesem von Bippen's Auffassung abweichenden Ergebnis, so stimme ich andrerseits im wesentlichen überein mit seinen einleitenden Ausführungen über die capitulatio de partibus Saxoniae. Es gibt keinerlei zwingende Gründe, ihre Entstehung in's Jahr 782 zu verlegen, und Waitz hat, indem er das versuchte, unleugbar sich beeinflussen lassen von dem Wunsche, das Blutgericht dieses Jahres erklärlicher zu machen. Daß für dessen Beurtheilung, wie Bippen meint, nichts gewonnen wäre, wenn das Verdener Blutvergießen auf legaler Grundlage beruhte (S. 79), ist auch richtig, obgleich die Aufwallung zweifellos erklärlicher und verständlicher wird, wenn der sie veranlassende Abfall zeitlich in unmittelbare Verbindung gebracht wird mit einem Gesetze wie die capitulatio. Aber es fehlen dafür, wie gesagt, durchaus die nöthigen Beweise. Mir scheint das Wahrscheinlichste, daß die capitulatio in's Jahr 785 zu verlegen ist, wo nach den blutigen Siegen der letzten Jahre und nach der Unterwerfung der bisherigen Führer der Zeitpunkt gekommen erscheinen konnte, den Rest des Volkes durch schärfste Einschüchterung in dauerndem Gehorsam zu erhalten. Auch bei dieser Auffassung fehlt es der Blutthat Karl's, wie schon bemerkt, noch keineswegs an genügender innerer Wahrscheinlichkeit. Die zu Lippspringe erfolgte Einsetzung sächsischer Grafen macht auch die Mitwirkung der Großen bei der Auslieferung erklärlicher. Das der That folgende Aufflammen des sächsischen Widerstandes zu bisher unerhörter Heftigkeit und Hartnäckigkeit findet eben in solch empörendem Verfahren seine beste Erklärung. Auch Wahrscheinlichkeitserwägungen berechtigen also nicht, die erhaltene Überlieferung als unglaubwürdig zu verwerfen.

# Die Grundherrſchaft in Nordweſtdeutſchland.

Vortrag für den Hiſtorikertag in Innsbruck, gehalten am 12. September 1896

von

**G. F. Knapp.**

---

Von der Entwicklung der ländlichen Verfaſſung Hannovers weiß man in weiteren Kreiſen nicht ſehr viel; hie und da hört der Student, daß dort eine franzöſiſche Zwiſchenherrſchaft etwa von 1807 bis 1813 gewaltet und allen mittelalterlichen Schutt weggeräumt habe. Dann aber, nach der Vertreibung der Fremdherrſchaft in den Befreiungskriegen, ſei der angeſtammte Landesherr zurückgekehrt und habe alle früheren Einrichtungen wiederhergeſtellt. Bei dieſer Gelegenheit ſei ſogar nach 1815 die eben abgeſchaffte Leibeigenſchaft wieder erneuert worden.

Der jugendliche Hörer ſtutzt; er fühlt, was das bedeutet: mitten in Europa, nach zufälligem Mitgenuß der Errungenſchaften der franzöſiſchen Revolution, wird eine der älteſten Einrichtungen des Mittelalters — nicht etwa geſchont — ſondern wieder in's Leben gerufen. Nur mit Empörung kann der liberale Jüngling von dieſer Thatſache Kenntnis nehmen. Denn die Leibeigenſchaft der ſächſiſchen Bauern im Nordweſten iſt für ihn natürlich dasſelbe wie jener Zuſtand im Nordoſten in der Neuzeit: nämlich Verwandlung der Bauern in Arbeiter, der Freien in Knechte. Während nun die Nachbarländer, z. B. Preußen 1807, die Erbunterthänigkeit aufheben, führt Hannover 1815 ſeine Leibeigenſchaft wiſſentlich und willentlich von neuem wieder ein!

So etwa würden Sugenheim's zahlreiche Jünger den vorliegenden Fall beurtheilen — sehr zu Ungunsten Hannovers. Und doch wage ich zu sagen, daß jene Thatsache für jeden Kenner ganz und gar anders liegt, als man beim ersten Anblick glauben sollte.

Ein neu erschienenes Werk über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland klärt uns über all dies und über vieles andere völlig auf.[1]) Der Verfasser, Dr. W. Wittich, den ich hier nicht loben darf, weil er mir zu nahe steht, ist frei von liberalen Nachwirkungen. Auch die Geschicke des Staats Hannover liegen ihm nicht am Herzen, denn es handelt sich hier nicht um den Staat, sondern um die Gesellschaft. Der Kurstaat Hannover ist nur gewählt, weil er der größte Staat des Nordwestens ist, und weil ein Gegenbild zu dem besser durchforschten Osten geliefert werden sollte.

So ist ein sehr stoffreiches, ungemein belehrendes Werk entstanden. Der Verfasser hat vor allem aus den ersten Quellen geschöpft; das Staatsarchiv zu Hannover enthält die wohlgeordneten Akten der „Ämter", aus denen alle Züge der ländlichen Verfassung so hervorgehen, wie ein Mosaikbild aus Tausenden von kleinen Stäbchen entsteht.

Die erdrückende Masse geradezu endloser Einzelheiten verschwindet aber für den Leser, und anstatt jener Stäbchen sieht er nur die großen Züge des Mosaikbildes — nämlich eine Beschreibung der ländlichen Verfassung Hannovers etwa für die Mitte des 18. Jahrhunderts. Man glaube nicht, daß dies so leicht und so selbstverständlich sei. Wie käme es sonst, daß eine solche Beschreibung nicht existirt? Doch nur daher, daß niemand sah, was zu sehen war, oder niemand zeichnen konnte, was er sah. Nun wissen wir endlich, was all die Bauernklassen bedeuten, deren unverstandene Namen uns so sehr verwirren: der Meier, der Brinksitzer, und vor allem der so merkwürdige Köter. Ebenso ist das bäuerliche Besitzrecht, vor allem das wichtigste

[1]) Dr. Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896.

davon, das Meierrecht, völlig zur Darſtellung gebracht, mit ſeinen Erbſitten, die heutzutage manchem Rechtshiſtoriker wieder erweckenswerth erſcheinen. Natürlich wird auch das hannövriſche Rittergut und die Domäne geſchildert; wobei denn, gerade wie bei der Leibeigenſchaft, wahrhaft überraſchend heraustritt, daß Inſtitute gleichen Namens, diesſeits und jenſeits der Slavengrenze, ungemein verſchiedene Dinge bezeichnen. Auch die Verwaltungsthätigkeit im weiteſten Sinne, mit Einſchluß des Gerichts, kommt völlig an's Licht, indem das „Amt" des Landesherrn, das Gericht des Adels und endlich die Thätigkeit der Landgemeinden nach allen Seiten aufgedeckt wird.

Auf dieſe Weiſe lernt man das Stillleben der ländlichen Verfaſſung ruhig und verſtändnisvoll betrachten. Keine kühne Übertreibung ſpornt den Leſer an, kein ſchnaubendes Werthurtheil ſchreckt ihn aus der Beſchaulichkeit auf. Die erſte große Regel ſozialer Geſchichtsforſchung wird unerbittlich feſtgehalten: das Objekt, alſo hier die Grundherrſchaft, wird vollſtändig nach allen Seiten beſchrieben, und für die Beſchreibung wird ein Zeitpunkt ausgewählt, für den die Quellen überreichlich fließen. Dieſer Zeitpunkt iſt die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Mancher denkt vielleicht, das 16. oder gar das 13. Jahrhundert hätte den Vorzug verdient; je älter die Quellen, deſto lehrreicher ſeien ſie. Aber je weiter man zurückgreift, um ſo lückenhafter wird die Überlieferung und deſto ſchwieriger ſind die Lücken auszufüllen, deſto willkürlicher arbeitet die immer rege Phantaſie. Der weitaus beſſere Weg iſt der: nicht die älteſte, ſondern die quellenreichſte Zeit zu wählen. Jeder vollſtändig bekannte Zuſtand beleuchtet rückwärts auch die früheren Zuſtände, denn in jeder Gegenwart ſtecken unzählige Überbleibſel der Vergangenheit. Dies Verfahren hat uns bisher noch ſtets die größten Dienſte geleiſtet. Der Hiſtoriker, der erzählen kann, feſſelt uns wohl; wenn er aber auch beſchreiben kann, ſo belehrt er uns erſt völlig.

Erſt auf Grund der allergenaueſten Kenntnis des 18. Jahrhunderts, deſſen Beſchreibung die größere Hälfte des Werkes einnimmt, wagt ſich der Verfaſſer an die Geſchichte der ländlichen

Verfaſſung, und auch hier geht er vorſichtig nur ſo weit zurück, als reichliche Quellen zur Verfügung ſtehen. Was er über die älteſten Zeiten — Tacitus, Frankenreich — zu ſagen hat, iſt in einem Anhang verſteckt, damit man nicht den Hauptinhalt anzweifle, wenn man ſich berechtigt glaubt, dieſe allerälteſte Zeit anders aufzufaſſen.

Dieſes Ausgehen von einer ganz bekannten, wenn auch neueren Zeit, ehe man der lückenhaften älteren Überlieferung nahe tritt, iſt unſer wichtigſter Kunſtgriff. Sollte je eine Anleitung zum ſozial-hiſtoriſchen Forſchen geſchrieben werden, ſo ſollte dieſer Wink vor allem darin enthalten ſein. Aber ich hoffe, daß niemand eine ſolche Anleitung ſchreibt; denn wer ſolche Künſte aus Anleitungen lernen muß, lernt ſie nie; gebt uns vielmehr glückliche Vorbilder; an denen kann das werdende Talent ſein Licht am beſten anzünden! Und dann vergeſſen wir eines nicht: alle Geſchichtſchreibung iſt, ſoweit ſie über Materialſammlung und -ſichtung hinausgeht, durchaus Kunſt. Ein neuer Zweig der Geſchichtſchreibung, z. B. Entwicklung ſozialer Verhältniſſe, wird immer neben den älteren Zweigen nur dann und nur ſoweit zur Geltung und Anerkennung gelangen, als es gelingt, die entſprechende Kunſtform zu finden. Gebt der ſog. Wirthſchaftsgeſchichte den ihr angemeſſenen Stil, dann wird man ihr ein beſcheidenes Plätzlein gönnen. Solange ſie aber als Magd in den Feſtſaal will mit der ordnungsloſen Bürde bloßen Materials, rufe man ihr entgegen: „Du haſt kein hochzeitlich Gewand an“.

## I.

Wie das Mittelalter von der liberalen Entrüſtung über Leibeigenſchaft entſtellt wird, ſo wird das Alterthum verzerrt durch liberale Vorliebe für den freien Bauernſtand. Nicht als ob ich für unfreie Bauern ſchwärmte; man mache ſie ſo frei, als ſie es vertragen können. Aber man höre endlich auf, weil man freie Bauern will, zu behaupten, daß dies der Urzuſtand geweſen ſei. Blondlockige Müßiggänger, Bärenhäuter im wahren Sinne des Worts, die nur ſelten was thun, außer trinken, jagen, kämpfen — dieſe urgeſunden Tugendſpiegel taciteiſcher Sitten-

predigten, sollen Bauern gewesen sein? Sie sind es sicher nicht gewesen. Es waren vielmehr kleine Grundherren, eine Art sozialen Adels, die im Gericht und in der Volksversammlung mitredeten, die aber — wenn auch ihre Frauen den Haushalt führten — niemals die Hand an den knechtischen Pflug legten. Sie hatten vielmehr angesiedelte Knechte, und diese Knechte waren Bauern, die für ihren Herrn dem Boden die Nahrung abgewinnen mußten. Gewiß hat man sie nicht arg gequält, aber gearbeitet müssen sie um so sicherer haben, als ihre Herren durch nichts so sehr wie durch Müßiggang glänzten.

Somit wäre der Bauer, der seinen Herrn ernähren muß, eine sehr alte Erscheinung. Die Grundherrschaft, statt sich nach und nach in historischer Zeit zu entwickeln, wäre vielmehr die älteste der bekannten Verfassungsformen, und aus ihr wären die späteren Formen abzuleiten. Ich muß gestehen, daß mir dies sehr wahrscheinlich ist.

Einen ähnlichen Stoß erhält die herrschende Lehre über den Zustand der Karolingerzeit. Jeder Historiker kennt die so oft wiederholte Anschauung: Freie Bauern, die wegen ihrer Freiheit kriegspflichtig waren, sollen, um dem Heeresdienst zu entgehen, auf ihre Freiheit verzichtet haben, und zwar in der Form, daß sie sich einem größeren Herrn in die Hörigkeit ergaben. Der neue Herr übernimmt dann für sie den Kriegsdienst. Und so soll sich die Grundherrschaft ausgebildet haben, zugleich mit dem Anfang des Ritterdienstes.

Nun mag es ja hie und da vorgekommen sein, daß ein bis dahin freier Bauer sich einem Herrn ergab. Aber ein allgemeiner Vorgang war dies in Niedersachsen schon deshalb nicht, weil dort der abhängige Bauer bereits damals die Regel war. Wenn Bauernstellen einem Kloster z. B. geschenkt werden, so ist nicht der innehabende Bauer der Schenker, sondern sein kleiner Grundherr schenkt die Bauernstelle — und mit ihr den abhängigen Bauern — dem Kloster. Der Bauer bleibt hierbei stets auf seiner Stelle sitzen; das nahm freilich auch die ältere Ansicht für sicher an. Nur meinte man früher, der Bauer habe den Besitztitel verändert — aus dem früheren Eigenthümer sei nun erst ein

Grundholde geworden. Jetzt iſt es für Niederſachſen höchſt wahrſcheinlich, daß es nicht ſo war: der Bauer war vorher Grundholde wie nachher; der Bauer veränderte nicht den Rechtstitel, ſondern er vertauſchte nur den Herrn. Damit wäre denn in der karolingiſchen Zeit keineswegs die Grundherrſchaft, nach dem Chaos der Völkerwanderung, erſt wieder neu entſtanden, ſondern es wäre nur eine andere Vertheilung der ſtets hörig geweſenen Bauern eingetreten; es wären die ſog. großen Grundherrſchaften entſtanden, durch Überweiſung von Bauernſtellen, die früher zu kleineren Grundherrſchaften gehört hätten. Natürlich hätten dadurch die kleinen Grundherrſchaften nicht aufgehört, ſie wären nur weniger zahlreich oder von geringerem Bauernbeſtande geweſen.

Die Grundherrſchaft iſt, im früheren wie im ſpäteren Mittelalter, keine Anſtalt zur Menſchenquälerei; auch, wie bekannt, keine großartige Landwirthſchaft, wie die öſtlichen Gutsbetriebe häufig ſind. Der hörige Bauer, d. h. derjenige, der einen Grundherrn hat, iſt zwar eine Art von Knecht im Sinne des öffentlichen Rechts, das heißt er iſt ein Unfreier; aber er iſt nicht Knecht im Sinne eines Gehülfen im landwirthſchaftlichen Betrieb. Kein allgemeiner knechtiſcher Gehorſam wird von ihm erwartet oder gar verlangt. Der Bauer hat die Pflicht, einer Bauernſtelle vorzuſtehen nach Landesſitte, er iſt aber, wenn auch unfrei, doch Leiter dieſes kleinen Betriebs. Dieſer kleine Betrieb auf ſeiner Stelle iſt nicht um ſeinetwillen und nicht für ihn allein da, ſondern iſt in erſter Linie dazu da, dem Herrn durch Abgaben die Möglichkeit des Beſtehens zu gewähren, und was nach Ablieferung des ſchuldigen Getreides, Geldes oder Kleinviehs noch übrig bleibt, das verzehrt der Bauer mit Weib und Kind. Solcher höriger Bauern hat der kleinere Grundherr immer eine Anzahl, ſagen wir 12 bis 20, während die Klöſter, wie wir wiſſen, bis in die Tauſende haben.

Der Sinn dieſer Verfaſſung iſt ganz offenbar: man kennt auf der einen Seite nur den landwirthſchaftlichen Beruf, und innerhalb desſelben nur den kleinen Betrieb, die Familienwirthſchaft. Auf der anderen Seite gilt es, den König, den Herzog,

den Grafen, den Freien zu ernähren; es muß auch für Kirchen und Klöſter ein wirthſchaftlicher Unterbau beſtehen, und alles dies leiſtet die Grundherrſchaft. Sie iſt die wirthſchaftliche Vorausſetzung aller höheren und freieren Berufsarten. Hätte man damals eine Univerſität gründen wollen, um gegen die Hörigkeit mit Waffen des Geiſtes anzukämpfen — ſo hätte man dieſelbe vor allem mit hörigen Bauern ausſtatten müſſen.

Die hörigen Bauernſtellen eines Grundherrn konnten liegen, wo ſie wollten, und in der That trifft man in Niederſachſen faſt immer eine ganz zerſtreute Lage. Wir wiſſen zwar nicht genau, wie dieſe zerſtreute Lage, der ſog. Streubeſitz, zu Stande kam, aber gewiß war dieſer Umſtand im allgemeinen unſchädlich. Unſere Kapitaliſten genießen ja auch ihren Zinſenbezug von dem gemiſchteſten Beſtande an Werthpapieren. Wie man nicht alle Aktien einer Fabrik beſitzen muß, ſo braucht man auch nicht Grundherr aller Bauern einer Gemeinde zu ſein. Der Streubeſitz macht allerdings die Verwaltung von Seiten des Herrn etwas verwickelt — aber dafür werden dann verſchiedene Mittelpunkte geſchaffen, die ſog. Villikationen. Der da ſitzende Beamte des Herrn, dem auch gerichtliche Befugniſſe über die Hörigen übertragen ſind, heißt villicus, zu deutſch Meier. Er führt die Herrſchaft über die Bauern und er ſammelt ein, was an den Haushalt des Herrn zu liefern iſt, ſeien es Naturalgaben oder Geld.

Stets iſt hierbei der hörige Bauer zum Beſitz der Stelle berechtigt, ſo lange er in dieſer unfreien Lage verharrt. Niemand will ihn vertreiben, da an ſeiner Anweſenheit alles übrige hängt; niemand will ihn durch Frohnden erdrücken, da dies wie Vertreibung gewirkt hätte. Die politiſchen Ehren freilich gehen ihm ab, aber er iſt weder ehrlos noch rechtlos; zu quälender Tyrannei fehlt die erſte aller Bedingungen: der Zweck.

Dieſer Bauer des früheren Mittelalters heißt Late; ſein Recht Latenrecht; ſeine Hufe Latenhufe.

Was iſt aber nun die Hufe? Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß der Inbegriff der bäuerlichen Stelle, alſo Haus, Hof, Garten, Feld und Gemeindenutzung, die Hufe ſei — wenigſtens

nicht in jener älteren Zeit in Niederſachſen. Es mag zufällig einmal ſo ſein, daß Hufe und Bauernſtelle zuſammenfallen; aber begrifflich ſind ſie verſchieden.

Die Hufe iſt am leichteſten zu erklären, wenn man vom Grundherrn ausgeht. Dasjenige Ackerland, das der Grundherr dem Bauern verleiht (nebſt den ergänzenden Berechtigungen), bildet die bäuerliche Hufe. Vielleicht hat der Bauer bei ſeiner Stelle noch anderes Land — dann gehört dies nicht zur Hufe. Daher der begriffliche Unterſchied von Bauernhufe und Bauernſtelle.

Das dem Bauern verliehene Land hat in der Regel bekanntlich 30 Morgen; dies Maß iſt offenbar dem Bedürfnis oder vielmehr dem Kräfteſtand einer Bauernfamilie in jener alten Zeit angepaßt, ohne eigentlich ſchlechthin weſentlich zu ſein. Es ſoll nur heißen: jener Kleinbetrieb ſoll ſo groß ſein, daß die Pflugarbeit etwa 30 Vormittage in Anſpruch nimmt.

Auf der Flur bilden die und die (zerſtreut liegenden) Äcker herkömmlicher Weiſe die Hufe der Bauernſtelle A; die und die anderen Äcker haben von jeher die Hufe der Bauernſtelle B gebildet. Die Hufe iſt alſo, bei der Unbeweglichkeit jener Verfaſſung, ein als Ganzes verliehener Komplex herrſchaftlicher Äcker auf der Flur.

Auf der Flur können auch Äcker liegen, die nicht einem ſolchen Komplexe zugehören; das ſind dann keine Hufenäcker, obgleich ſie Äcker auf der Flur ſind; ja obgleich ſie dem Grundherrn gehören und vielleicht ſogar von ihm ausgethan werden! Die Hufe iſt alſo genauer dies: ein beſtimmter Komplex, herkömmlicher Weiſe als ein Ganzes betrachtet, von herrſchaftlichen auf der Flur liegenden Äckern, welcher dazu beſtimmt iſt, einem Bauern verliehen zu werden.

Hufenland iſt demnach für den Bauern beſtimmt: aber Bauernland braucht nicht aus lauter Hufenland zu beſtehen. Dagegen iſt es für den Bauern im engeren Sinne des Wortes nöthig, daß er (vielleicht neben anderem Land) Hufenland beſitze; wer keines beſitzt, bleibt vielleicht noch Landwirth, fällt aber aus der Klaſſe der Bauern heraus.

Offenbar iſt es in älterer Zeit durchaus das Gewöhnliche, daß weſentlich Bauern dieſer Betriebsgröße, und nur ſelten andre ländliche Klaſſen neben ihnen, auftreten.

Die Laten eines Herrn, ſoweit ſie einer Villikation unterſtehen, bilden eine Genoſſenſchaft, allerdings von Unfreien, aber von hochberechtigten Leuten. Vor allem hat der Late ein Recht zur Nachfolge im Bauerngut. Aber dies Recht hängt davon ab, daß er eben unfrei iſt. Wenn der Herr ihn frei ließe, dann würde mit der Hörigkeit auch die Genoſſenſchaft der Laten zerſtört, und mit der Hörigkeit fiele ferner weg das Recht, in grundherrliche Hufen nachzufolgen. Denn jene Verfaſſung hat der Herr gegeben für Leute, die die Seinigen ſind. Wenn ſie aufhören, Hörige zu ſein, dann hört für ſie Alles auf. Wir zittern bei dem Gedanken, daß man ſie argliſtiger Weiſe frei laſſen könnte.

Und doch hat der Herr hierzu die größte Luſt. Denn der Villicus iſt ein unbequemer Beamter, herrſchſüchtig und unehrlich, der dem Herrn nur wenig förderlich iſt in Zeiten, die doch größere Anſprüche des Herrn geradezu herausfordern. Um wenigſtens ſichere Einkünfte zu erlangen, hat der Herr die Villikation oft an den früheren Beamten, den ſog. Meier, verpachtet. Man nannte dies Vermeierung der Villikation; der Beamte bezahlt nun jährlich ein Pachtgeld an den Herrn.

Auf dieſem Wege gewinnt der Ausdruck Vermeierung, urſprünglich nur auf Villikationen anwendbar, den allgemeinen Sinn der Verpachtung überhaupt.

Noch vortheilhafter iſt es aber dem Grundherrn, wenn er eine ganz neue Verfaſſung einführt. Und zwar auf folgendem Wege:

Der Herr hebt das Latenrecht ſeiner ſo wenig leiſtenden Bauern auf, indem er ſie frei läßt. Das Land bleibt natürlich dem Herrn. Denn der Herr will ja nicht etwa Verſuche in Menſchenrechten oder bäuerlichem Eigenthum anſtellen, ſondern er will ein reichliches Einkommen, unabhängig von dem anmaßenden Villicus, erringen. Die ſo erledigten Hufen, die, aus alter Zeit ſtammend, ohnehin viel zu klein für das reifere Mittel-

alter ſind, ſchlägt nun der Herr zuſammen; je zwei, oder vier alte Hufen werden vereinigt und an einen freien Mann ausgethan zu einem ganz modernen Pachtrecht, welches Meierrecht heißt; ſo entſtehen die Bauernhöfe des ſpäteren Mittelalters; der freie Meier, als Nachfolger des hörigen Laten, iſt fertig; Meier bedeutet nun den Pächter eines Bauernhofes (nicht wie früher den Pächter einer Villikation).

Man muß dies nicht ſo kataſtrophenartig auffaſſen wie die Wirkung eines Erdbebens. Die Sache geht langſam, vor allem wohl dadurch vor ſich, daß der Late häufig — bei der Kleinheit ſeiner Stelle — ſich nicht halten kann; freigelaſſen wird er wohl oft auch deshalb, weil er abgewirthſchaftet hat.

Das Entſcheidende iſt: ſtatt vieler Laten mit kleinem Beſitz und ohne Freiheit treten eine geringere Zahl freier Meier mit größerem Beſitz ein. Aus dem Grundherrn mit unergiebigen Hörigen wird ein Grundherr mit zahlungskräftigen Pächtern, die man Meier nennt. Der Grundherr wird Verpächter und lebt jetzt von verabredeten Pachtabgaben.

Dieſe Änderung hat die merkwürdigſten Folgen, und die Aufdeckung dieſer Folgen iſt in Wittich's Werk vielleicht das Eigenthümlichſte.

Zunächſt iſt es klar, daß die Zahl der ſo entſtehenden Meier eines Grundherrn kleiner ſein muß als die Zahl der früheren Laten, da die Meier gewöhnlich vier Hufen erhalten. Von je vier früheren Laten (deren jeder nur eine Hufe hatte) kann man alſo — um es ganz ſchematiſch zu übertreiben — jetzt einen als Meier unterbringen; aber die drei andern fallen weg. Sie fallen als Beſitzer je einer Hufe weg, aber als Menſchen ſind ſie noch da. Es fragt ſich nun: was wird aus ihnen?

Einige, denen man die Hufe genommen hat, während man die Freiheit gab, bleiben ein Jeder da, wo ſie bisher waren. Sie haben noch ihr Wohnhaus, denn das Haus wird in Niederſachſen nicht mit verliehen; ſie haben ferner noch den Hausgarten und den Feldgarten, der ja nicht auf der Flur liegt; und ſie haben die am Hauſe haftenden Gemeindenutzungen. Solche

Landleute, denen eben nur die grundherrliche Hufe fehlt, nennt man Köter; ihren Beſitz eine Köterei. Je ſpäter wir die Dörfer unterſuchen, deſto mehr Kötereien finden wir darin. Der Köter iſt Inhaber einer Bauernſtelle, die durch Verluſt der Hufe unvollſtändig geworden iſt. Daher bleibt der Köter zwar Mitglied der Gemeinde, hat auch Theil am Gemeindenutzen im Wald und auf der Weide, aber ein eigentlicher Bauer iſt er nicht. Er iſt auch nicht Beſitzer eines Bruchtheils einer Bauernſtelle, ſondern nur Beſitzer eines Beſtandtheils.

So iſt alſo der Köter durchweg etwas anderes als der Halbhufner oder Viertelhufner; dieſer hat eine halbe oder eine Viertelhufe, jener aber hat gar keine Hufe; jedoch er hat noch Land. Denn niemand hindert unſeren Köter, falls er es kann, ſich einige Äcker auf der Flur zu verſchaffen, ſei es durch Ankauf oder Pacht, oder ſonſtwie. Wenn er das thut, hat er, was nur die Ausnahme iſt, einige Äcker auf der Flur. Es iſt alſo nicht ganz richtig, den Köter als ausgeſchloſſen vom Ackerſitz auf der Flur zu denken; es war dies nur meine erſte Annäherung an die wahre Löſung der Frage. Das, wovon er ausgeſchloſſen iſt, iſt nur die Beleihung mit einem Ackerkomplexe, der bisher als Hufe verliehen war.

Indeſſen ſind nicht alle landlos gewordenen Laten zu freien Kötern geworden. Es ſind noch zwei andere Laufbahnen für dieſe Leute geöffnet.

Damals fingen die Städte an ſich langſam zu bilden, und wenn man fragt, wer in die Städte zog, ſo müſſen es natürlich Landleute geweſen ſein, und zwar ſolche, die draußen nicht mehr bleiben wollten oder konnten. Die meiſten Schriftſteller denken ſich den hörigen Bauer mißvergnügt über das harte Joch des Grundherrn und mächtig angezogen von der ihm winkenden perſönlichen Freiheit in der werdenden Stadt. So mag es mitunter geweſen ſein. Aber wir, die wir jenes Joch ſo hart nicht finden, und die wir den Landmann weniger für freiheitsdurſtig als für erwerbsluſtig anſehen, wir brauchen für das Anſchwellen der Stadtbevölkerung andere Gründe. In der Befreiung der Laten und in der Verdrängung derſelben von ihren Hufen iſt

ein ſolcher Grund gegeben. Derſelbe Vorgang, welcher hie und da Köter ſchafft, liefert auch eine Anzahl angehender Stadtbürger.

Und endlich bleibt dem landlos und frei gewordenen früheren Laten noch eine Zuflucht: die Auswanderung. Aber wohin ſollen ſie gewandert ſein? Etwa in unſere Kolonien? Allerdings in unſere Kolonien, und zwar im vollſten Ernſt. Seitdem uns Leitzen ſo deutlich gezeigt hat, wo damals unſere Kolonien lagen, nämlich im Oſten der Elblinie, kann darüber gar kein Zweifel ſein. Mecklenburg und Brandenburg und Pommern ſind früher ſlaviſch geweſen und gehören heute zum niederdeutſchen Sprachgebiet. Alſo müſſen die Einwanderer vom nördlichen Deutſchland links der Elbe gekommen ſein. An eine Völkerwanderung nach Oſten kann dabei gar nicht gedacht werden. Nicht wandernde Stämme oder Horden ſind aus dem alten Niederdeutſchland nach Oſten gezogen, ſondern Beſtandtheile einer ſchon ſeßhaften Bevölkerung haben ſich abgelöſt. Man hat weſentlich an nachgeborene Söhne gedacht, die zu Hauſe keine Hufen mehr erhalten konnten; ein durchaus zuläſſiger Gedanke. Es müſſen aber nicht lauter ſolche erbloſe Söhne geweſen ſein. Ein Theil der frei und landlos gewordenen früheren Laten bietet ſich ebenfalls dar — ſie konnten in dem jungen Deutſchland freie Leute bleiben und zu ſehr gutem Recht grundherrliche Bauern werden. So wird der ſehr reichliche Zufluß niederdeutſcher Elemente höchſt einfach erklärt.

Nicht zu vergeſſen bleibt dabei, daß mancher Late in der alten Hörigkeit ſitzen blieb und daß man dieſen Reſt an gewiſſen Abgaben, wie Todfall und Bedemund, noch Jahrhunderte lang erkannte. Dies ſind die ſog. Leibeigenen des Weſtens, deren Beſitzrecht immer mehr dem Meierrecht ähnlich wurde, während jene Abgaben als Überbleibſel älterer Verfaſſung allerdings ſtehen blieben. Daß ſie etwas ganz anderes waren wie die fälſchlich ſogenannten Leibeigenen des Oſtens, die Erbunterthanen, braucht hier nicht wiederholt zu werden.

So liefern uns alſo jene Laten Alles, was wir brauchen, je nach der Art ihrer Weiterentwicklung; einige bleiben rechtlich un-

frei und werden jene Leibeigene, die nur als Rechtsalterthum intereſſant, aber durchaus nicht ſo ſchändlich ſind.

Die meiſten werden aber rechtlich frei, und aus ihnen gehen hervor: wenn ſie keine Hufe mehr haben, aber ſitzen bleiben — die Köter; wenn ſie ſitzen bleiben und mehrere Hufen pachten — die Meier; wenn ſie in die Städte ziehen — ein Theil der Stadtbürger; und wenn ſie auswandern, um über der Elbe in neue Grundherrſchaften einzutreten — die niederdeutſchen Bauern der Kolonien im Slawenlande.

Dies iſt ein tiefer Einblick in die wirthſchaftlichen Verhältniſſe des Mittelalters. Sollte wirklich die Wirthſchaftsgeſchichte nur Material und keine Gedanken liefern? Kann die allgemeine Geſchichtswiſſenſchaft gleichgültig zuſehen, wenn ein beſonderer Zweig ihr wirklich etwas Brauchbares liefert? Nach meiner Erfahrung thut ſie das nicht; gerade der Hiſtoriker, gewohnt und geübt, das Gute zu ſammeln, wo er es auch finde, wird fortfahren, Gutes mit großherzigem Danke aufzunehmen. Das haben die Hiſtoriker ſtets gethan, und wenn ſie das Geſtaltloſe ebenſo wie das Gehaltloſe ablehnen, auch wenn es aus der ſog. Wirthſchaftsgeſchichte ſtammt, ſo ſind ſie in ihrem Recht und handeln nach ihrer Pflicht.

## II.

Wir betreten nun, nach dieſem Blick auf's Mittelalter, die Schwelle der Neuzeit. Der Zuſtand, der ſich bis dahin ausgebildet hat, iſt dieſer: Die Grundherren, ſeien es Fürſten oder geiſtliche Korporationen oder Ritter, leben von dem, was ihre freien Bauern ihnen leiſten; und dieſe Bauern beſitzen ihre Stellen zu Meierrecht, das heißt zu einer beſtimmten Art von Pacht. Das Meierrecht iſt für den Bauern kein erbliches Recht; wenn der Sohn dem Vater im Beſitze folgt, was ſehr oft, vielleicht in der Regel, geſchieht, ſo iſt dies nicht der Fall kraft eines bäuerlichen Rechtes, ſondern jedesmal kraft eines beſonderen Vertrags.

Nun wird durch veränderte Heeresverfaſſung nach und nach der Ritterdienſt entbehrlich; und der Landesherr, um Söldner-

heere aufstellen zu können, muß regelmäßige und hohe Steuern erheben.

Wer die Entwicklung unseres Ostens kennt, also des Kolonialgebietes jenseits der Elbe, der erwartet wohl, daß nun auch diesseits der Elbe, in Niedersachsen, der Ritter sich in einen großen Landwirth verwandle, durch Bauernlegen und durch Einführung der Erbunterthänigkeit als der zugehörigen Arbeitsverfassung. Sagen wir also kurz und bündig: in Niedersachsen war das nicht der Fall. Der niedersächsische Ritter und überhaupt der Grundherr hat diesen Weg, den Übergang zum landwirthschaftlichen Großbetrieb, nicht beschritten. Über die Gründe, die ihn etwa daran verhindert haben, brauchen wir uns nicht zu besinnen; er hat diesen Weg nicht etwa deshalb vermieden, weil ihm Hindernisse im Wege gestanden hätten, sondern deshalb, weil er dies Ziel gar nicht in's Auge gefaßt hat. Das hat für das westliche Deutschland längst schon Gothein ausgesprochen. Die Laufbahn, die einer wählt, ist zu beurtheilen nicht nach den Hemmnissen, die ihm anderwärts entgegenstehen, sondern nach den Zielen, die ihm vorschweben. Und so will denn der niedersächsische Grundherr auch in neuerer Zeit vor allem Grundherr bleiben.

Diese Behauptung soll aber nur zur allgemeinen Richtschnur dienen. Man muß die Dinge durch Übertreibung vereinfachen, um der Schwachen willen. Genauer betrachtet liegt es ein wenig verwickelter. Es ist für den Osten gar nicht wahr, daß alle Grundherrschaften zu Gutsherrschaften geworden wären. Der Osten hat nur sehr häufig in gewissen Gegenden und keineswegs überall große Gutsherrschaften gezeitigt, die man ihm so oft als alleinherrschend andichtet. Und im Westen liegt es ähnlich: hie und da, aber im Ganzen selten, finden wir auch im Westen gutsherrliche Betriebe, besonders im Domanium; nur bilden sie hier die Ausnahme; weit überwiegend ist das Weiterbestehen der Grundherrschaft, ohne Aufsaugung des Bauerlandes, also auch ohne großen eigenen Betrieb; und im Großen und Ganzen ist es also erlaubt, zu sagen, der niedersächsische Grundherr will Grundherr bleiben.

Aber dieſe Grundherrlichkeit verändert ſich im Laufe der Zeit weſentlich durch Einwirkung des Landesherrn und hauptſächlich aus Gründen der Steuerverfaſſung. Die landesherrliche Steuer liegt auf dem bäuerlichen Meiergut. Dies iſt der entſcheidende Punkt. Man kann nicht ſagen, daß es eine perſönliche Steuer des Meiers war; ebenſo wäre es aber falſch, an eine Grundſteuer zu denken, die auf die einzelnen Ackerſtücke dinglich befeſtigt geweſen wäre. Vielmehr iſt es eine dingliche Steuer, die auf dem Meiergute als ſolchem liegt; nur ſo lange Meiergüter da ſind, wird von denſelben die Steuer erhoben. Würde das Meiergut zerriſſen, ſo fiele damit auch dieſe Steuer fort.

So gewinnt der Staat ein gewaltiges Intereſſe daran, daß ſtets Meiergüter vorhanden ſind. Daher wird im Laufe des 16. Jahrhunderts durch Geſetze des Landesherrn die Erblichkeit des Meierbeſitzes eingeführt; denn auf dieſe Weiſe gelingt es am einfachſten, das Fortbeſtehen der Meiergüter zu ſichern.

Gleichzeitig ſorgt der Staat dafür, daß der Meier für ihn leiſtungsfähig bleibe: es wird nämlich dem Grundherrn unterſagt, den Meierzins zu erhöhen.

Beim Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges iſt dies alles ſchon in voller Wirkung.

In dieſem langen Kriege geht es auch dem niederſächſiſchen Bauern ſehr übel; er kommt in Vermögensverfall, er verliert in tauſenden Fällen ſein Gut. Die Bauernſtelle wird „wüſt“, wie der amtliche Ausdruck lautet; aber dies bedeutet nur, daß kein Meier mehr da iſt; hingegen ſind nicht etwa die Äcker unbebaut; ſie ſind nach wie vor bebaut, aber nicht bemeiert.

Und wer bebaut die meierloſen Äcker? Keineswegs bebaut ſie der Grundherr ſelbſt, dem dies gar nicht in den Sinn kommt. Die Äcker ſind vielmehr mannigfach veräußert an ſolche Landleute, die nicht Meier ſind; das Meiergut iſt zerſplittert; die einzelnen Beſtandtheile ſind in die Hände der geringeren Klaſſen der ländlichen Bevölkerung gefallen. Manche Äcker hat ein Köter inne; andere bebaut vielleicht ein Häusler, wieder andere ein Anbauer, lauter kleine Leute, deren Begriff uns hier nicht weiter

beſchäftigen ſoll. Es iſt genug, ſich zu merken, daß der Köter, Anbauer und Häusler, auch wenn er ſolche Äcker im Beſitze hat, nur ſeine höchſt geringe Steuer an den Landesherrn leiſtet — während die ſo erhebliche, ja unentbehrliche Steuer des Meiers wegfällt, wo kein Meier iſt.

Gewiß hätte man hier durch Verwandlung der perſönlichen Steuer in eine eigentliche Grundſteuer helfen können. Aber ſo war's nun einmal nicht. In Niederſachſen half ſich der Staat auf andere Weiſe. Der Staat verlangte nach dem Dreißigjährigen Kriege, daß das grundherrliche Land aus jener Zerſplitterung erlöſt und wieder, wie vorher, in die Hände richtiger Meier gegeben werde. Das verlangte er, und das ſetzte er durch. Die Meierhöfe mußten wieder zu Stande gebracht, ſie mußten „redintegrirt" werden. Alſo, ſtatt die Steuerverfaſſung zu ändern, läßt man dieſe vielmehr beſtehen und ſtellt diejenige rechtliche Verfaſſung der Höfe wieder her, worauf die Steuerverfaſſung urſprünglich aufgebaut war. Die Redintegrationsgeſetze zwingen den Grundherrn, ſein Land aus den Händen der Köter, Anbauer und Häusler herauszunehmen und es wieder an Meier auszuthun. Das geſchieht, und die Steuern fließen wieder ſo reichlich wie zuvor.

Der Meier iſt alſo für den Staat der wichtigſte Steuerzahler. Es kann nicht Wunder nehmen, wenn der Landesherr dieſen werthvollen Mann auf alle Weiſe behütet und bevormundet: überall hat der landesherrliche Amtmann zu ſorgen, daß der Meier bei Kräften ſei. Das Gut muß ungetheilt bleiben; die Verſchuldung iſt verboten; zu allen wichtigen Handlungen des Meiers iſt die Zuſtimmung des Amtmanns erforderlich. Während man erwarten ſollte, daß der Grundherr dieſe Vormundſchaft über den Bauern ausübt, thut es vielmehr, aus Steuerintereſſe, der Staat. Der Staat hat alſo von den Obliegenheiten des Grundherrn dieſen wichtigen Theil auf ſich genommen. Infolge deſſen ſieht der Bauer beinahe ſchon den Staat für ſeinen öffentlich-rechtlichen Grundherrn an. Der privatrechtliche Grundherr, hiſtoriſch betrachtet der einzige, der dieſen Namen eigentlich verdient, iſt gleichſam verkümmert zu

einem Rentengläubiger, deſſen Rentenforderung noch dazu, wie bekannt, niemals erhöht werden darf.

Alſo ein völlig anderer Verlauf im Weſten als im Oſten. Hier wie dort allerdings ſtehen König, Ritter und Bauern auf dem Schachbrett; aber bei aller Gleichheit der Figuren — wie viele verſchieden laufende Spiele gibt es nicht im Schach und im Leben!

Aus der eben geſchilderten Entwicklung erklärt ſich das eigenthümliche Erbrecht der hannövriſchen Bauern. Es folgt der Sohn dem Vater, oder vielmehr einer der Söhne tritt oft noch bei des Vaters Lebzeiten an die Stelle des Vaters. Dem Staat iſt dies, als einfachſte Löſung der Nachfolge, durchaus bequem, und der Grundherr hat gar kein Intereſſe, es anders zu wünſchen, da er die Bedingungen der Übernahme nicht mehr ändern darf, was den Zins betrifft, und da, was die Bevormundung betrifft, der Staat dieſe an ſich geriſſen hat. Alſo bleibt der alte Meierzins, und der Amtmann gibt zur Übernahme des Hofs durch einen der Söhne ſeinen ſtaatlichen Segen. Dieſer Sohn heißt der Anerbe. Die anderen Kinder, die Geſchwiſter des Anerben, haben natürlich gar keinen Anſpruch zu erheben, ſoweit das Meiergut in Betracht kommt. Nur ſoweit, als es ſich um allodiale Hinterlaſſenſchaft handelt, reden die Geſchwiſter mit und verlangen auch ihren Theil. Aber kein Geſchwiſter verlangt etwa vom Anerben eine Herauszahlung dafür, daß er allein den Meierhof erhält. Nicht etwa deshalb, weil ſonſt der Anerbe zu ſehr belaſtet wäre; gewiß wäre er das, aber nicht weil Zweckmäßigkeit es anräth, bleiben die Geſchwiſter ohne Abfindung; ſondern deshalb, weil eine Abfindung der Geſchwiſter rechtlich gar keinen Sinn hat. Denn das Meiergut iſt nicht Eigenthum der Familie, wie ein nebenbei angekaufter Acker oder Garten oder wie eine erſparte Summe Geld es wäre. Das Meiergut gehört ja, rechtlich betrachtet, noch immer dem ſo ſehr in ſeinen Befugniſſen beſchränkten Grundherrn! Der Bauer hat nur ein Nutzungsrecht an fremder Sache, genauer an fremdem Boden; und dies Nutzungsrecht iſt erblich geworden. Das Anerbenrecht iſt die ganz natürliche Ausgeſtaltung der Thatſache, daß das Meiergut kein Eigenthum des Meiers iſt.

Auf andere Einrichtungen beim Meierrecht, wie Interims-Wirthschaft und Leibzucht oder Altentheil, können wir hier nicht eingehen. Wohl aber sei hier wieder ein Blick auf den Osten gestattet.

Im Osten bestand vielfach ein „erblich lassitisches" Besitzrecht des Bauern. Dies ist juristisch nicht so fein ausgebildet, aber es ist in den Grundzügen dem erblich gewordenen Meierrecht ganz ähnlich. Vor allem war auch hier ein „Annehmer" des Guts, der ebenfalls seine Geschwister für die alleinige Übernahme des Gutes nicht entschädigte. Der erbliche Lassit zahlt allerdings in der Hauptsache nicht Meierzins, sondern er leistet Frohnden; denn sein Herr lebt nicht sowohl von Abgaben als von eigner Wirthschaft, die er durch Bauerndienste bestreitet. Das erblich lassitische Besitzrecht im Osten ist also eine Art erblichen Meierrechts, angepaßt an die östlichen Verhältnisse der Gutsherrlichkeit.

Als man in Preußen den Lassiten zum Eigenthümer machte, fiel ohne weitere Umstände auch das Anerbenrecht fort; der Annehmer mußte sich von da an mit den Geschwistern auch wegen des Gutes auseinandersetzen. Man fand dies so selbstverständlich, daß man gar keine Worte darüber verlor; fast lautlos wurde diese Änderung in Preußen eingeführt, und nur in der Praxis wurde dem Annehmer eine erhebliche Bevorzugung eingeräumt. Dies geschah in der Zeit der liberalen Hardenbergischen Reformen, im Anschluß an die große Revolution.

Wie wirkte nun das Zeitalter der Revolution auf die Verhältnisse Hannovers?

Zunächst verschwand der hannoversche Staat auf eine Zeitlang ganz, indem der südliche Theil zum Königreich Westfalen, der nördliche hingegen zum französischen Kaiserreiche geschlagen wurde.

Mit ähnlichem Eifer, wie Bonifazius heilige Eichen fällte, als er das Christenthum in der Gegend Fuldas verkündigte, stürzte sich die französische Gesetzgebung auf die Überreste der mittelalterlichen Agrarverfassung Niedersachsens. Aufhebung aller Grundherrschaft, vor allem Vertilgung der alten Leibeigenschaft,

die ja neben dem Meierrecht hie und da noch vorkam, war die Loſung. Dieſe alte Leibeigenſchaft war aber dem Recht der freien Meier ganz ungemein ähnlich geworden, nur daß noch einige recht unerhebliche Abgaben, wie Todfall, daneben beſtanden.

Kurz darauf, im Jahre 1815, wurde der hannoveriſche Staat wieder aufgerichtet. Ohne zu fragen, ob die franzöſiſchen Neuerungen zweckmäßig ſeien oder nicht; ohne Anerkennung der wirkſam gewordenen fremdherrlichen Geſetze ſchritt Hannover zur einfachen Wiederherſtellung des alten Zuſtandes; weniger aus Begeiſterung für das Alte, als vielmehr im Gefühl vermeintlicher ſtaatlicher Würde. Mit niederſächſiſcher Zähigkeit wollte man das Alte, auch wenn es ſchlecht wäre, zunächſt wieder aufrichten, um es ſelber zu verbeſſern. Die Fremden ſollten hier keine Spur ihrer Wirkſamkeit hinterlaſſen.

In dieſem Zuſammenhang begreift man, daß Hannover auch, neben vielem anderen, die Leibeigenſchaft, wo ſie beſtanden hatte, wieder aufleben ließ; das heißt, praktiſch betrachtet, bei gewiſſen Meiern wurde der herkömmliche Todfall wieder eingeführt. Von einer Wiederbelebung irgend einer Sklaverei oder auch nur Unfreiheit war dabei gar nicht die Rede. Man kann über dieſen Eigenſinn lächeln, aber zu einer ſtärkeren Empfindung liegt kein Anlaß vor.

So waren denn die Wirkungen der großen franzöſiſchen Revolution wieder aufgehoben.

Aber wie es zu gehen pflegt: Der konſervative Menſch iſt überzeugt, daß er ſtets rechtzeitig ſeine maßvollen Neuerungen von ſelber beginne, und doch wird er in der Regel vom Drange ſeiner radikaleren Gegner in Bewegung geſetzt. In Hannover blieb man beim Alten, bis neue revolutionäre Stimmungen im Jahre 1830 um ſich griffen; dann erſt ſchritt man zur Herſtellung moderner Verhältniſſe, durch ſogenannte Ablöſungen. Das Weſen der Ablöſungen iſt höchſt einfach: alle bäuerliche Leiſtungen an den Grundherrn werden in Geld geſchätzt und als Geldſchuld auf das Grundſtück gelegt, und es wird eine Regel aufgeſtellt, welche beſagt, wie dieſe jährliche Geldſchuld durch einmalige Kapitalzahlung getilgt werden kann. Iſt dies geſchehen, ſo ho

der Bauer keine Beziehung mehr zum ehemaligen Grundherrn. Die Grundherrſchaft iſt damit aufgehoben. Den liberalen Forderungen iſt Genüge geſchehen. Man ſagt dem Landmanne, daß er nun in die Neuzeit eingetreten ſei; was er ſonſt vielleicht in Hannover kaum bemerkt hätte, da die mitabgelöſten Frohnden gar nicht von weſentlicher Bedeutung waren. Immerhin war es nöthig, denn es gibt in dieſen Dingen ein unabweisbares Mitthun, und auch der Staat will ſchließlich nicht immer wieder hören, daß er zurückgeblieben ſei; denn dies ſchädigt auf die Dauer ſein Anſehen.

Alſo von 1830 an läuft die Ablöſung, die in Preußen bereits früher, in anderen Staaten, z. B. Bayern, erſt ſpäter einſetzt. Der Bauer hat keinen Grundherrn mehr, gerade wie anderwärts.

Aber nun kommt das Beſondere für Hannover. Der Bauer hatte neben dem Grundherrn noch einen Vormund, und dieſer Vormund war der Staat, verkörpert im Amtmann. Dieſe ſtaatliche Vormundſchaft dauerte fort. Der grundherrenloſe Bauer bleibt unter der Aufſicht des Amtmanns. Wenn der Bauer ſein Gut verſchulden will, muß es der Amtmann erſt erlauben; der Amtmann wacht auch über den Verkauf; der Amtmann beſieht ſich den Anerben, ob er tauglich ſei. Denn das bäuerliche Gut, obgleich grundherrenlos, iſt nicht allodial geworden. Zwar heißt der Bauer nun Eigenthümer, aber der Staat als Vormund hat dem Bauer nicht die unbedingt freie Verfügung, auch nicht das gemeine Erbrecht, wie beim Eigenthum üblich, eingeräumt; ſondern er hat das Anerbenrecht für bäuerlichen Beſitz ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Grundherrſchaft iſt zwar fort; aber die alten vormundſchaftlichen Befugniſſe — natürlich nur in figürlichem Sinn — des Grundherrn hatte der Staat längſt an ſich genommen und behielt ſie bei, als der Bauer zum ſogenannten Eigenthümer wurde. Der hannoveriſche Bauer heißt Eigenthümer, ſteht aber unter ſtaatlicher Vogtei und hat noch Anerbenrecht.

Erſt als Hannover zum zweiten Mal als Staat verſchwand, indem es ſich in eine preußiſche Provinz verwandelte, wurde dieſe Vogtei des Staats aufgehoben; denn in Preußen lebte damals noch die liberale Überlieferung in der Agrargeſetzgebung.

Heutzutage gibt es eine mächtige Bewegung, die jene Vogtei wieder herſtellen möchte, ſei es ganz und gar, ſei es in wichtigen Theilen. Ob dies berechtigt iſt, berührt uns wenig, denn wir haben ja die Politik von unſerer Betrachtung ausgeſchloſſen. Nur die Geſchichte der Grundherrſchaft in Niederſachſen war unſer Gegenſtand.

Für die Neuzeit iſt dieſe Geſchichte nicht ſehr reizvoll. Die böhmiſch-mähriſchen Gewaltthaten fehlen ihr, wie auch kein Kaiſer Joſeph, ja überhaupt kaum ein hervorragender Mann hier durch ſeine Thaten leuchtet. Auch der Inhalt der preußiſchen agrariſchen Geſchichte klingt hier nicht an, es fehlt das Bauernlegen, es fehlt die Verwandlung der kleinen Leute in Landarbeiter, es fehlt der kecke Junker und der heftig hineinredende König. Mit Recht iſt von einer neueren Bauernbefreiung hier gar nicht geredet; denn die Ablöſungen waren nicht verbunden mit einer Standesveränderung des längſt ſchon freien Bauern, ſie waren ein nothwendiges, aber geräuſchloſes Verwaltungsgeſchäft von beſcheidnerer Art.

Die Geſchichte der ländlichen Verfaſſung Niederſachſens hat vielmehr ihren Schwerpunkt in den älteren Zeiten. Es handelt ſich überall um Grundherrſchaft, und die Grundherrſchaft iſt der Schlüſſel zum Mittelalter. Die Grundherrſchaft, obgleich nach Ländern etwas verſchieden ausgebildet, war im Ganzen nicht national, ſondern international. Eine genauere Beleuchtung Niederſachſens wirft alſo zugleich einen hellen Schein auf den ganzen europäiſchen Weſten, vor allem auf die Zuſtände des flachen Landes, wie ſie bis zur franzöſiſchen Revolution beſtanden haben. Nun liegt der Weſten offen, wie der Oſten offen liegt. Das war es, was wir mit harter Arbeit erreichen wollten, manchem zu Nutz und Frommen, keinem zu Trutz oder Leid.

Straßburg i. E., 7. Auguſt 1896.

# Miscellen.

## Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung.

Unter dem Titel: „Was ist Kulturgeschichte?“ hat Professor Lamprecht in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ (Heft 2) einen umfangreichen Aufsatz veröffentlicht, in dem er seine Ansichten über die Aufgabe und die Methode unserer Disziplin klarer und vollständiger darlegt, als es bisher von ihm geschehen ist. Der Aufsatz ist meiner Meinung nach nicht das Schlechteste, was über diese Fragen geschrieben worden ist, und enthält auch für die principiellen Gegner des Lamprecht'schen Standpunktes manches Lehrreiche. Aber er gelangt in der einseitigen Durchführung eines an sich richtigen Princips zu Konsequenzen, die im Interesse einer besonnenen und vorsichtigen Erforschung der wissenschaftlichen Wahrheit nicht unbeanstandet bleiben können.

Es ist im Grunde die alte Streitfrage nach dem gesetzmäßigen Charakter der historischen Erscheinungen, um die es sich handelt. Sind die geschichtlichen Vorgänge in dem Maße genereller Natur, daß sie sich in ein typisches Schema regulärer Entwicklung einfügen lassen, oder überwiegt im großen und ganzen doch der singuläre Charakter? Das ist die große Frage, die alle Erörterungen der historischen Methode beherrscht, und die mir auch in Lamprecht's Ausführungen die eigentliche Triebkraft zu sein scheint.

In den Diskussionen der letzten Zeit ist viel die Rede gewesen von dem Zusammenhang der Methode und der allgemeinen Weltanschauung. Lamprecht bestreitet von seinem rigoros-empirischen Standpunkt aus diesen Zusammenhang. Gewiß mit Recht, soweit es sich um die elementaren Methoden zur Feststellung des Thatsächlichen

handelt. Aber unter Methode hat er doch selbst auch immer die Feststellung der Forschungsziele, gerade auch der letzten und höchsten, verstanden; und er wird zugeben, daß diese in der Regel mit Hülfe hypothetischer Schlüsse erfolgt, die auf gewissen, unsern subjektiven intellektuellen und Gemütsbedürfnissen entsprechenden Postulaten beruhen und durch die empirische Forschung immer nur bis zu einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit erhoben werden können.

Auf solchem intellektuellen Bedürfnis — das keineswegs alle Forscher gleichmäßig empfinden, weil es eben von dem individuellen geistigen Habitus abhängt — beruht auch im Grunde die immer wieder und unabweisbar sich aufdrängende Frage nach den typischen Regelmäßigkeiten in der historischen Entwicklung. Bei der Diskussion darüber handelt es sich heute nicht mehr um den krassen Gegensatz materialistischer und idealistischer Geschichtsauffassung. Aus dem Gebiete der metaphysischen Spekulation ist der Streit in den windstilleren Bezirk psychologischer Untersuchungen verlegt worden, wobei allerdings nicht minder starke Gegensätze hervortreten, aber Gegensätze, bezüglich derer man doch eher auf eine gegenseitige Verständigung hoffen darf.

Lamprecht hat seine ganzen Untersuchungen auf dem Gegensatz der individualistischen und der kollektivistischen Psychologie aufgebaut. Die Übertreibung eben dieses Gegensatzes scheint mir die einseitigen und darum verkehrten Konsequenzen in seinen Ausführungen verschuldet zu haben. Daß beide psychologischen Betrachtungsweisen jede für sich einseitig und unzulänglich sind, daß nur ihre Kombination den Gegenstand in seiner wahren Natur zeigt, das scheint mir Lamprecht werkwürdigerweise gänzlich übersehen zu haben.

Die sozial-psychologische Betrachtungsweise ist vielleicht die bedeutendste Errungenschaft auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Ihre Wurzeln liegen schon in unserer idealistischen Bildungsepoche: wenn Hegel vom objektiven Geist, Jakob Grimm von der Volksseele sprach, so meinten sie damit geistige Kollektivkräfte, die ein Produkt massenpsychologischer Vorgänge sind. Die klassische Philologie ist in ihrer Blütezeit durchtränkt von ähnlichen Vorstellungen. Aus dem Zusammenwirken der Gedankenkreise von Wilhelm v. Humboldt und Herbart ist eine völkerpsychologische Schule hervorgegangen, deren Bestrebungen freilich mehr der Ethnologie und Sprachwissenschaft als der Historie zu gute gekommen sind. Unter dem Einfluß von Comte und Spencer sind diese Vorstellungen realistischer ausgebildet worden; in Frankreich hat

Taine ihnen einen Ausdruck gegeben, der nahezu als Kanon gelten kann, während sie bei uns Gustav Freytag in einer spezifisch deutschen Färbung popularisirt hat. Auch bei uns ist die idealistische Einseitigkeit der früheren Zeit durch sachkundige, empirische Erforschung des Staatslebens und neuerdings auch des Wirthschaftslebens korrigirt worden. Mir wenigstens scheint, daß Lamprecht's Deutsche Geschichte — trotz Allem, was man gegen das Buch sagen mag — in dieser Richtung einen merklichen Fortschritt darstellt. Nach den theoretischen Auseinandersetzungen des Autors, die wir hier vor uns haben, und deren Inhalt sich ihm offenbar erst während der Arbeit allmählich festgestellt hat, darf man seine Anschauungsweise keineswegs — wie es oft geschehen ist — als eine einseitig ökonomische im Sinne etwa der Marx'schen Schule bezeichnen. Was ihn, und man kann hinzusetzen das ganze moderne Geistesleben, nicht nur in Deutschland, sondern in Europa, von diesen etwas rückständigen Anschauungen trennt, das ist eben die ungeheure Kluft, die zwischen dem groben Objektivismus der Marxisten und der subjektiv-psychologischen Betrachtungsweise, dieser charakteristischen Frucht der ganzen modernen Bildung, besteht. Für diese Betrachtungsweise lösen sich die starren, als objektiv vorgestellten Produktionsverhältnisse, die als unverständliche, unheimliche Mächte alles geschichtliche Leben beherrschen sollen, in Produkte massenpsychologischer Vorgänge auf, in denen auch das ethische Moment nicht fehlt.

Das ist die eminente Bedeutung der sozial-psychischen Betrachtungsweise. Es gibt keine andern treibenden Kräfte in der Geschichte, als die, deren Träger der Mensch ist, und zwar nicht nur der Mensch in seiner Einzelexistenz, sondern vor Allem auch in seiner gesellschaftlichen Verbindung, in der jene geistigen Kollektivkräfte erzeugt werden, die der lebendige Kern aller Institutionen sind.

Es kommt nun freilich darauf an, wie man sich diese massenpsychologischen Vorgänge denkt. Auch Friedrich Engels hat einmal gesagt, daß natürlich die verursachenden Momente, die in den Produktionsverhältnissen liegen, immer erst durch die Köpfe der Menschen hindurchgehen müßten, um ihre Wirkungen zu äußern. Aber dieses psychische Medium, das sie passiren müssen, faßte er als ein indifferentes, als ein überall gleichförmig reagirendes auf, das eben deshalb ganz vernachlässigt werden könne. Diesen groben Irrthum theilt Lamprecht nicht. An die Stelle der objektiven Verhältnisse setzt er als verursachendes Moment die psychischen Kollektivkräfte. Aber um

die Art und Weiſe, wie dieſe ſelbſt entſtehen und ſich verändern, hat er ſich nicht weiter bekümmert: das individuelle und das Gemeinſchaftsleben ſtehen in ſeiner Auffaſſung fremd und ohne organiſche Verbindung einander gegenüber. Aus dem ſubjektiven Gegenſatz individualiſtiſcher und kollektiviſtiſcher Betrachtungsweiſe hat er den objektiven Gegenſatz einer individuellen und einer kollektiven Lebensſphäre gemacht. Und für die Betrachtung des „kollektiviſtiſchen Geſchehens" innerhalb der ſozialen Gruppen und Verbände, die einen Gemeingeiſt ausgebildet haben, glaubt er doch auch das individuelle Moment (deſſen Vorhandenſein er natürlich anerkennt) ganz eliminiren zu dürfen; er will die Angehörigen ſolcher Gruppen ſchlechthin als unter ſich gleichwerthige Gattungsexemplare betrachten, die lediglich von den der Gruppe gemeinſamen Vorſtellungen, Gefühlen und Willensimpulſen beherrſcht werden.

Eine ſolche Betrachtung mag nun wohl für gewiſſe Gegenſtände und in gewiſſen Grenzen ihre Berechtigung haben; aber als allgemeiner methodiſcher Grundſatz iſt ſie einſeitig und daher irreführend. Denn jene gemeinſchaftlichen Motivenkomplexe, die das Leben einer eng verbundenen Gruppe von Menſchen beherrſchen, ſtammen doch in letzter Linie aus individuellen pſychiſchen Akten her; ſie ſind der jeweilige Ausdruck für das Gemeinſame in dieſen Akten, das in ihnen zu einer Art von objektiver geiſtiger Macht verſchmilzt; auch wo ſie durch Inſtitutionen gewiſſermaßen befeſtigt worden ſind, ſtellen ſie keine konſtante, unveränderliche Kraft dar, ſondern ſie ſind in beſtändiger Umbildung begriffen, und zwar infolge einer Veränderung in den individuellen Impulſen, auf denen ſie beruhen. Je primitiver die ſoziale Entwicklung, deſto gleichartiger mögen die einer Gruppe angehörigen Individuen ſein, deſto unfreier mag der Einzelne den Geſammttendenzen gegenüberſtehen: dennoch beruht aller Fortſchritt auf der vorhandenen Differenzirung und auf dem damit zuſammenhängenden Gegenſatz des individuellen und des kollektiven Geiſtes. Das individuelle Moment darf alſo auch für das kollektiviſtiſche Geſchehen keineswegs vernachläſſigt werden: wie in ihm überhaupt die Quelle der ſpezifiſchen Gruppenindividualität zu ſuchen iſt, ſo iſt es auch der wichtigſte Motor für die weitere Entwicklung.[1])

[1]) Ich berühre mich, wie man ſieht, in dieſem Punkte mit den Anſchauungen, die der Herausgeber dieſer Zeitſchrift hier kürzlich ausgeſprochen hat, ohne im übrigen ſeinen individuell ausgeprägten idealiſtiſchen Standpunkt zu theilen.

Dieſe Erwägungen ſind nun namentlich unter dem folgenden Geſichtspunkte von Wichtigkeit.

Lamprecht macht einen ſcharfen Unterſchied zwiſchen dem Gebiet des individuellen Handelns der eminenten Perſönlichkeiten und dem des kollektiviſtiſchen Geſchehens. Das erſte iſt ihm das Gebiet des Singulären, das andere das des Generellen. Hier herrſcht die Freiheit (im Sinne des inneren Determinismus), dort die Notwendigkeit (im Sinne der erweisbaren Kauſalität). Dieſe Trennung halte ich für falſch. Ich glaube vielmehr, daß es ſich hier nur um die entgegengeſetzten Endpunkte einer kontinuirlichen, im weſentlichen gleichartigen Reihe handelt, um die beiden Pole, zwiſchen denen alles geſchichtliche Leben ſich bewegt. Das individuelle Moment macht ſich auch in dem kollektiviſtiſchen Geſchehen geltend; es ſpielt in der Ausbildung und Veränderung von Sprache und Sitte, von Wirthſchaft und Recht eine Rolle, wie in den Staatengründungen und Machtkämpfen der Völker, nur verſteckter, minder ſichtbar, aber kaum minder bedeutend. Und andrerſeits iſt auch das bewußte Handeln der geſchichtlichen Perſönlichkeit in die engen Grenzen gebannt, die durch die Entwicklung des öffentlichen Geiſtes und der durch ihn beſtimmten Verhältniſſe gegeben ſind. Das geſchichtliche Leben beruht im letzten Grunde überall auf — mehr oder minder bewußt hervortretender — individueller Lebensbethätigung; und das individuelle Leben erſcheint dabei überall eingebettet in das Leben der Gemeinſchaften, mehr oder minder abhängig von den Kollektivkräften, die ſie beherrſchen. Zwiſchen dem ſozuſagen organiſchen Werden und Wachſen hiſtoriſcher Bildungen und der anſcheinend ganz freien That eines führenden Willens im öffentlichen Leben iſt in dieſer Hinſicht nicht ein principieller Gegenſatz, ſondern nur ein Gradunterſchied. Dort zeigt ſich das indivuelle Moment in einer Summe unzähliger, an ſich unſcheinbarer Akte, die jeder für ſich nicht allzuweit aus dem Rahmen des Herkommens heraustreten, in ihrer Geſammtwirkung aber doch einen erheblichen Effekt darſtellen; hier erſcheint es in eminenten Handlungen, die aber, um hiſtoriſch folgenreich zu ſein, immer der Verſtärkung durch begleitende pſychiſche Maſſenbewegungen in weiteren oder engeren Kreiſen bedürfen. In dieſen Maſſenbewegungen wird das erzeugt, was wir gewöhnt ſind als die hiſtoriſchen Ideen zu bezeichnen. Ich weiß nicht, weshalb man dieſe Bezeichnung aufgeben ſollte; daß es ſich dabei nur um immanente, nicht um transſcendente Kräfte handelt, dürfte unter den Hiſtorikern aller Richtungen ziemlich allgemein an-

erkannt ſein. Ich kann auch nicht finden, daß Ranke in ſeiner Auffaſſung der Ideen etwas Myſtiſches habe. Freilich, vor einem undurchdringlichen Geheimnis ſtehen wir zuletzt immer: dem Geheimnis des Lebens, das weder die Natur- noch die Geiſteswiſſenſchaften zu löſen vermögen. Auch Dubois-Reymond hat von den Welträthſeln geredet: will man ihn darum für einen Myſtiker erklären?

Alle Kauſalerklärung der hiſtoriſchen Zuſammenhänge vermag nur bis zu dem Punkte vorzudringen, wo wir vor der urſprünglichen qualitativen Beſtimmtheit des individuellen Lebens als der letzten Urſache hiſtoriſchen Geſchehens angelangt ſind. Das Problem dieſer individuellen Beſonderheit, auf das wir in allen Schichten des hiſtoriſchen Lebens ſtoßen, können wir wohl durch Generationen zurückſchieben, aber löſen können wir es nicht. Auch die neuere Richtung einer erklärenden Pſychologie vermag das nicht, wie mir Dilthey neuerdings überzeugend dargethan zu haben ſcheint. Für den Hiſtoriker ſind ohnedem dieſe Beſtrebungen, die Entſtehung des Selbſtbewußtſeins aus einfachen pſychiſchen Elementen zu erklären, ziemlich belanglos. Niemals können wir mit den Mitteln unſerer Wiſſenſchaft hinter das Geheimnis kommen, wie eine Individualität entſteht. Die Hiſtorie hat es nur mit Menſchen im Stadium des völlig ausgebildeten Bewußtſeins zu thun. Zu ihrem Verſtändnis gelangen wir nicht anders als durch einen auf Forſchung begründeten Akt künſtleriſcher Apperzeption, deren Berechtigung und Nothwendigkeit für das hiſtoriſche Erkennen übrigens auch Lamprecht anerkannt hat.

Mit der Anerkennung der pſycho-phyſiſchen Lebenseinheiten als der Elemente aller ſozialen Gebilde ſind wir mit nichten zu der einſeitigi-ndividualiſtiſchen Auffaſſung der Geſellſchaft zurückgekehrt, wie ſie im vorigen Jahrhundert herrſchte. Wir ſetzen nur das pſychiſche Leben des Individuums in eine organiſche Verbindung mit dem der geſellſchaftlichen Gruppen. Wir wiſſen, daß die potenzirte Individualität, deren Wirkſamkeit ſo oft die Geſchicke der Völker beſtimmt hat, in dem mütterlichen Boden des pſychiſchen Gemeinſchaftslebens wurzelt; aber wir wiſſen auch, daß dieſes Gemeinſchaftsleben durch individuelle Lebensäußerungen erzeugt und fortgebildet wird und daß eminente Individualität unmöglich wäre ohne jene latente Individualität, die wir auch den primitivſten Geſellſchaftszuſtänden zuſchreiben.

Es gibt im hiſtoriſchen Leben ebenſo wenig Vorgänge rein genereller Natur, wie ſolche rein individueller Natur. Überall handelt es ſich um ein Mit- und Gegeneinanderwirken der Kräfte des

individuellen Lebens und der Kräfte des Gemeinſchaftslebens, nur in ſehr verſchiedenem Verhältnis und in mannigfacher Abſtufung und Miſchung beider Reihen. Es iſt ein ungeheuer komplizirtes Geſchehen, das man wohl zu beſchreiben und zu zergliedern, aber nicht in ſeiner Geſammtheit aus wenigen einfachen Elementen rationell zu erklären vermag.

Von dieſem Standpunkt aus alſo kann ich auch nicht zugeben, daß es zwei verſchiedene hiſtoriſche Methoden gebe, eine kollektiviſtiſche und eine individualiſtiſche; und ebenſo wenig, daß es zwei verſchiedene hiſtoriſche Disziplinen gebe, die ſog. politiſche und die ſog. Kulturgeſchichte. Darin freilich ſtimme ich Lamprecht zu — und das dürfte doch ſchließlich praktiſch die Hauptſache ſein —, daß die hiſtoriſche Wiſſenſchaft auf die breite Baſis einer möglichſt in die Tiefe reichenden ſozialpſychiſchen Forſchung geſetzt werden muß. Darin ſehe ich einen Fortſchritt auch Ranke gegenüber, wie ja auch ſchon die ſog. politiſchen Hiſtoriker, Sybel und Treitſchke, einen Fortſchritt in verwandter Richtung bedeuten. Wir wollen — in einem geographiſchen Bilde geſprochen — nicht nur die aufgeſetzten Ketten und Gipfel, ſondern auch den Grundſtock des Gebirges, nicht nur die Höhen und Tiefen der Oberfläche, ſondern die ganze kontinentale Maſſe kennen lernen. Aber das iſt eine Ergänzung der bisherigen wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen, nicht eine Umwälzung der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft. Auch ſo wird ſie, wie mir ſcheint, nicht zur Erkenntnis regulär wiederkehrender genereller Vorgänge führen, ſondern zur Ergründung einer im großen und ganzen doch ſingulären Entwicklung. In dem, was wir Weltgeſchichte nennen — d. h. in dem Zuſammenhang der Kulturentwicklung einer Gruppe antiker und moderner Völker — repräſentiren die einzelnen Nationen eher beſtimmte Entwicklungsſtadien eines größeren Ganzen als den wiederkehrenden Typus einer regulären nationalen Entwicklung. Nach Allem, was wir bisher von der Völkergeſchichte wiſſen, iſt es überhaupt noch nicht möglich, einen ſolchen normalen Entwicklungsgang einer Nation zu konſtruiren, wenn man ſich nicht mit vagen biologiſchen Analogien begnügen will. Die natürliche Tendenz zu einer ſolchen regulären Entwicklung iſt unzweifelhaft vorhanden; ſie hat aber, wie es ſcheint, nirgends über Anſätze hinausgeführt, die im weſentlichen der Frühzeit der Völker angehören, der Zeit, wo ſie noch nicht in den Strom der weltgeſchichtlichen Entwickelung eingemündet ſind. Die Nationen, mit denen es die Geſchichte zu thun hat, ſind überhaupt keine rein natür-

lichen Bildungen, ſondern Produkte weltgeſchichtlicher Begebenheiten: ſo ganz beſonders die engliſche, die franzöſiſche, die amerikaniſche Nation. Nation und Staat laſſen ſich in der hiſtoriſchen Betrachtung nicht ſo trennen, wie Lamprecht will: die Nation bildet den Staat, aber der Staat bildet auch die Nation und beeinflußt ihr Kulturleben auf das tiefgehendſte. Man denke nur an die wirthſchaftlichen Reſultate des Merkantilismus! In den Gegenſätzen und in der Verkettung der Nationen und Staaten ſchreitet die Weltgeſchichte fort; und dieſe erſcheinen in ihr mehr als große Geſamtindividualitäten, wie als gleichartige Gattungsexemplare. Wo eine parallele Entwickelung vorhanden iſt, wie innerhalb der romaniſch-germaniſchen Völkerfamilie, da beruht ſie auf gemeinſamen Kulturgrundlagen, die aber keine Naturausſtattung, ſondern weltgeſchichtliche Errungenſchaften ſind. Dieſe Auffaſſung, die Ranke in ſo genialer Weiſe zur Anſchauung gebracht hat, wird auch die Fortbildung der Geſchichte auf breiterer Baſis nicht zerſtören können. Die große weltgeſchichtliche Entwicklung iſt nicht bloß das Abfallsprodukt der nationalen Entwicklung, ſondern ſie hat eine ſelbſtändige Bedeutung; ſie wird nicht bloß von den Nationen erzeugt, ſondern ſie erzeugt ſelbſt wieder Nationen; ſie beruht auf einem beſonderen, univerſalen, maſſenpſychologiſchen Prozeß, der den nationalen Entwickelungsprozeß häufig durchbricht, ihn jedenfalls, ſobald erſt eine Verflechtung ſtattgefunden hat, auf das gewaltigſte beeinflußt. In Renaiſſancen, Rezeptionen und „Diosmoſen“ erſchöpft ſich die Wirkung der weltgeſchichtlichen Kulturmächte doch mit nichten; ſie bewirken vielmehr, daß die Nationen, die ſie beherrſchen, gewiſſermaßen ein gemeinſchaftliches Leben führen, faſt wie die Individuen eines ſozialen Verbandes. In dieſem Sich-Kreuzen und Verflechten der nationalen und der univerſalen Entwickelung liegt meines Erachtens die Unmöglichkeit begründet, die Weltgeſchichte als eine vergleichende Geſchichte der Nationen zu konſtituiren: ſie iſt und bleibt doch wohl ein großer ſingulärer Prozeß.

12. Aug. 1896. O. Hintze.

---

## Meine Anſicht der deutſchen Geſchichte im Zeitalter der Gegenreformation.

Erwiderung auf die Recenſion des Herrn Anton Chroust (H. Z. 77, 474).

Nachdem die Redaktion dieſer Zeitſchrift mir eine Antwort auf die von Dr. Chroust verfaßte Recenſion des 2. Bandes meiner

deutſchen Geſchichte verſtattet hat, glaube ich trotz des Zweifels, ob die Beſprechung ſoviel Rückſicht verdient, nicht völlig ſchweigen zu ſollen. Allerdings, da der Recenſent meiner „Darſtellung der deutſchen Politik von 1586 bis 1618“ nach vielen Bedenken das Zeugnis einer „immer noch bedeutenden Leiſtung“ ausſtellt, hätte ich vom Standpunkt meines beſcheidenen Selbſtgefühls nicht viel zu ſagen; aber angeſichts einer Kritik, in welcher der Beifall vor der Maſſe der Ausſtellungen verſchwindet und die Ausſtellungen im Tone überlegener Sachkenntnis vorgetragen werden, will ich die Frage ſtellen, ob und inwieweit durch dieſe Auslaſſungen unſere Kenntnis bereichert oder die Forſchung angeregt wird.

Ich beginne mit dem Vorwurf einer ungleichmäßigen Vertheilung des Stoffes. Vor Allem, ſo heißt es, habe ich in der Entwicklung des Jülicher Erbfolgeſtreites „dem Leſer kaum einen nebenſächlichen Umſtand erlaſſen“, ja ich habe denſelben „in den Mittelpunkt der ganzen Darſtellung gerückt“; im Vergleich mit dieſer Ausführlichkeit ſeien dagegen die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolf's II. höchſt ungenügend berückſichtigt. Nur im Vorübergehen bemerke ich hierzu, daß die beiden Bemerkungen bezüglich der Nebenumſtände und des Mittelpunktes, wenn ſie mit Bedacht niedergeſchrieben ſind, die erſte eine ſehr oberflächliche Kenntnis der Jülicher Dinge, die andere eine urtheilsloſe Lektüre meines Buches verrathen. Näher aber muß ich auf die Frage eingehen, weshalb ich den Gang des Jülicher Erbfolgeſtreites allerdings mit verhältnismäßiger Ausführlichkeit behandle.

Ein leitender Gedanke meiner Darſtellung iſt, daß im Innern des Reichs die Gegenſätze der großen kirchlichen Parteien infolge der beiderſeitigen Thatenſcheu immer wieder in ſich ausbrennen zu wollen ſchienen, daß aber immer wieder die ſinkende Glut durch die Einwirkung verwandter Kämpfe angefacht wurde, die ſich in einem Kreiſe deutſcher und außerdeutſcher Mächte einerſeits an der Oſt-, andrerſeits an der Weſtgrenze des Reiches erhoben. Den Mittelpunkt des weſtlichen Sturmgebietes bildeten die Niederlande; einen linken Flügel gab Frankreich, einen rechten die geſchloſſene Maſſe katholiſcher Fürſten und Stände in den niederrheiniſchen Gebieten ab. Der mächtige Einfluß dieſes Syſtems auf den Gang der deutſchen Dinge nöthigte mich, u. a. die Zerreißung der Niederlande in ein katholiſches und ein proteſtantiſches Staatsweſen und die Einwirkung beider auf die deutſchen Verhältniſſe mit Sorgfalt dar-

zulegen. Derselbe Grund verlangte besondere Aufmerksamkeit auf die erst in den Aachener und Kölner Bewegungen mißlungenen, dann im Jülicher Erbfolgekrieg gelungenen Versuche der Protestanten, das katholische System am Niederrhein zu durchbrechen. Was dann die weitere Entwicklung des Jülicher Successionsstreites noch bedeutsamer macht, ist der Umstand, daß die beiden lutherischen Erwerber, Brandenburg und Neuburg, unter dem Druck der am Niederrhein vorwaltenden Mächte der eine vorwärts auf die calvinische, der andere zurück auf die katholische Seite geführt wird und daß fortan das brandenburgische Fürstenhaus im Zusammenhang mit der gleichzeitigen preußischen Erwerbung die Verpflichtung überkommt, nach innen gleiches Recht zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformirten zu wahren, nach außen in jede große Verwicklung, die im Mittelpunkt, an der Ost- oder Westgrenze Deutschlands aufgeht, hineinzutreten.

Aus diesem Grunde erscheint der Jülicher Erbfolgestreit in meiner Darstellung zwar nicht als der, aber als einer der bewegenden Mittelpunkte der deutschen Geschichte. Kann man das Gleiche von den Verhandlungen über die Nachfolge Rudolf's II. sagen? Ihrem unmittelbaren Zwecke nach gehen diese Verhandlungen darauf aus, dem Kaiser die Zustimmung zur Wahl eines römischen Königs abzugewinnen.[1]) Wie nun dieses Hauptziel bei dem passiven Widerstand Rudolf's II. stets unerreicht bleibt, so kreuzen sich noch zielloser darunter die Verhandlungen der Bewerber und ihrer Gönner, die Anstrengungen, die Wahl zu fördern oder zu hindern: ein Gewirre von Unterhandlungen, die zugleich weitschweifig und matt sind, immer wieder von neuem ansetzen und immer wieder in Nichts sich auflösen. Da in der Geschichte die einzelnen Vorgänge soviel bedeuten als sie wirken, so war in einer zusammenfassenden Darstellung dieses Treiben nur soweit zu berücksichtigen, als anderweitige Folgen, z. B. der Zwist im österreichischen Fürstenhaus, sich daran knüpfen, oder allgemeine Tendenzen, z. B. der Gedanke, daß die Kaiserkrone nur auf ein Mitglied des Hauses Österreich zu übertragen sei, sich darunter befestigen. Eine Belehrung, wie solche mittelbaren Ergebnisse, soweit sie von Bedeutung sind, schärfer und vollständiger zu fassen sind, würde ich mit Freuden

[1]) Wiederholt wird allerdings auch die kaiserliche Zustimmung als von Rechts wegen entbehrlich bezeichnet; aber diesem Gedanken wurde, abgesehen von einem unten zu erwähnenden Vorgang des Jahres 1611, keine Folge gegeben.

annehmen. Aber sichtlich will mein Kritiker den Nachfolgeverhandlungen als solchen eine auszeichnende Aufmerksamkeit zugewandt sehen. Daß z. B. neben Anderen auch Maximilian von Baiern in der ersten Epoche seiner Herrschaft einigemal insgeheim anklopfte, ob sein kurfürstlicher Oheim in Köln nicht etwa die Gunst des Kaisers und der Wähler auf ihn lenken könnte (Chroust nennt das eine recht lebhafte Bewerbung), erscheint ihm als ein hervorragender Vorgang, dessen Übergehung in meinem Buche sich von selber richtet. Ja, er versteigt sich zu dem erstaunlichen Satz[1]: „Seit 1600, besonders aber seit 1610 stehen die Bestrebungen, die Nachfolge im Reich zu sichern, im Vordergrund der politischen Interessen". Kam ihm denn gar nicht die Frage: im Mittelpunkt welcher Interessen? Derjenigen des vielgestaltigen deutschen Staatswesens, dessen Geschichte ich schreibe? oder derjenigen eines besonderen Kreises von Personen und Verhandlungen, auf deren Akten Dr. Chroust gestoßen ist?

Nicht fruchtbarer als dieser Versuch, die nichtigen Successionsverhandlungen der großen Umgestaltung der Machtverhältnisse am Niederrhein gleich zu setzen, scheinen mir die übrigen Einwände gegen meine Stoffvertheilung zu sein. Bis zur Gründung der Union und Liga ist innerhalb der großen reichsständischen Parteien der Vorrang der Aktion auf Seiten der Kurpfälzer und ihres Anhangs: sehr natürlich also, wenn das Verhalten dieser Partei einen breiteren Raum in der Darstellung einnimmt, als dasjenige Baierns und der geistlichen Stände.[2] Nach der Gründung beider Bündnisse und nach der folgenschweren Zeit des Jülicher Erbfolgekriegs, in welcher Union und Liga sofort eine Probe ihrer kriegerischen Leistungsfähigkeit zu bestehen hatten, aus der sie erschöpft und enttäuscht hervorgingen, tritt für das katholische wie das protestantische Bündnis eine Epoche inneren Zwistes, mißlungener Kräftigungsversuche und partieller Auflösung ein: sehr natürlich wiederum, wenn diese Zeit des matten Vegetirens viel kürzer behandelt wird, als diejenige der Erhebung

[1]) Noch Ungeheuerlicheres leistet er in der Werthschätzung der Vorgänge, indem er den Salzstreit zwischen Baiern und Salzburg und den dabei von Maximilian geführten Gewaltstreich, für den ich im Rahmen der allgemeinen deutschen Geschichte keinen Raum finde, als das „merkwürdigste Ereignis der deutschen Gegenreformation" bezeichnet.

[2]) Keineswegs sind dagegen die österreichischen Angelegenheiten (östliches Sturmgebiet!), d. h. die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Landesherren und den Ländern, zurückgetreten.

und Erprobung. Aber so selbstverständlich diese Folgerungen sein mögen, im Mund meines Kritikers wandeln sie sich in Tadel über ungleiche Stoffvertheilung, für die er dann die freundliche Erklärung einseitiger Benutzung protestantischer Akten und erlahmenden Interesses hat. Gewiß wird die fortschreitende Forschung Ungleichheiten und Lücken in meiner Darstellung aufdecken; aber zur Ausgleichung und Ergänzung ist nicht nur das Heranschleppen unbenutzter Akten, sondern auch Nachdenken und Urtheil von nöthen.

Von der Vertheilung des Stoffs wendet der Recensent sein prüfendes Auge den Charakteristiken zu. Er hat deren nur drei entdeckt: von Maximilian von Baiern, von Christian von Anhalt und von Klesl, von denen nur die beiden ersteren seine Billigung haben; im übrigen, erklärt er, erscheinen die handelnden Personen bei mir als eine unterschiedslose Masse. Über letzteres Verdikt mag ich nicht mit ihm rechten; genug, daß urtheilsfähige Leser in den als handelnd aufgeführten Personen, z. B. dem Kaiser Rudolf, Erzherzog Ferdinand und Karl Emanuel von Savoyen, oder den pfälzischen Friedrichen, dem Landgrafen Moriz und Herzog Heinrich Julius die individuellen Züge verstehen und aus ihnen die geistige Atmosphäre des Jahrhunderts würdigen werden. Auch über die mir völlig neue Beobachtung, daß ich in Bezug auf Klesl „nur das tendenziöse Urtheil Hammer-Purgstall's und die dehnbaren Redensarten des Venetianers Soranzo umschrieben" habe, gehe ich schweigend hinweg; nur das, was der Kritiker aus dem Schatz seiner eigenen Gedanken hinzufügt, nämlich seine Andeutungen, wie man zu einer gründlichern Auffassung Klesl's gelangen wird, habe ich zu prüfen. Da höre ich denn: der Schlüssel zum Verständnis Klesl's liege in seinem lange von Erfolg gekrönten Bestreben, „Matthias in die Höhe zu bringen und auf ihr zu erhalten"; hiebei habe er Zugeständnisse an die Unkatholischen im Reich und in den Erblanden" nicht gescheut; in seinen Erfolgen und Mißerfolgen sei er mit Metternich zu vergleichen: „Metternich ist an der Klippe der innern Politik Österreichs, Klesl an der äußern, der Reichspolitik, gescheitert". Ich bedaure, in der ersten Behauptung nur die unbesonnene Übertreibung eines einzelnen Charakterzugs Klesl's zu erkennen, nämlich seiner Hingabe an seinen Landesfürsten, dessen Emporkommen im übrigen mit der für Klesl nicht minder wichtigen Erhaltung der Macht und Politik, besonders auch der kirchlichen Politik des österreichischen Hauses, soweit beides noch zu erhalten war, sowie mit dem Übergang der Kaiser-

krone auf einen öſterreichiſchen Fürſten, ſoweit der Übergang ohne außerordentliche Erſchütterungen zu bewirken war, auf's engſte zuſammenhing.[1]) Zugeſtändniſſe an die Unkatholiſchen im Reich ſodann hat Kleſl doch lediglich machen *wollen*, und dieſer Wille war ohne Klarheit und Feſtigkeit. Was aber die angeblichen Zugeſtändniſſe an die Proteſtanten in den Erblanden betrifft, ſo erinnere ich nur, daß Kleſl gegen des Matthias' Einräumungen an die öſterreichiſchen Proteſtanten vom März 1609 ungefähr dieſelbe Stellung einnahm, wie Slavata gegen den böhmiſchen Majeſtätsbrief. Endlich die Antitheſe zwiſchen Metternich und Kleſl! Sie würde, was Kleſl angeht, ebenſo halbwahr ſein, wenn man ſie umkehrte. Denn der unmittelbare Anlaß zu ſeinem Sturz entſprang aus dem Zuſammenbruch der Reſtaurationsherrſchaft in Böhmen. Nicht wo der Recenſent ſie ſucht, ſondern ganz anderswo findet ſich allerdings eine Lücke in meiner Charakteriſtik Kleſl's und ſeiner Wirkſamkeit. Sie iſt bedingt durch unſere recht ungenügende Kenntnis des Umfangs und der Grenzen der Einwirkung Kleſl's auf die öſterreichiſche Landesverwaltung unter Kaiſer Matthias, auf die centrale wie die partikulare, die geiſtliche wie die weltliche, die äußere wie die innere. Zu beſeitigen iſt ſie nicht durch wohlfeile Einfälle, ſondern durch planmäßige Forſchung.

Wenn alſo die Ausſtellungen des Recenſenten an meinen Charakteriſtiken wie an meiner Stoffvertheilung ſich als gleich unfruchtbar erweiſen, ſo hätte man erwarten dürfen, daß er wenigſtens innerhalb der faſt erdrückenden Maſſe von Einzelvorgängen, die ich zu verarbeiten hatte, das eine oder andere klarer in's Licht geſtellt hätte. Auch hier jedoch wird man enttäuſcht. Theils läßt der Kritiker mich verſchweigen, was ich deutlich geſagt habe, theils läßt er mich ſagen, was zu ſagen ich mich gehütet habe. An einer Stelle z. B., wo ich von den Vorbereitungen des katholiſchen Bundes rede (2, 14), ſage ich: die geiſtlichen Fürſten „wurden durch die . . Oppoſition ihrer Kapitel . . von einer gewagten und koſtſpieligen Politik zurückgehalten"; mein Recenſent bezeichnet dieſe Oppoſition als „eine bisher kaum beachtete Bewegung", die mir „entgangen" ſei.[2]) — In

[1]) Nur andeuten will ich die Frage, ob man denn überhaupt Kleſl als die ſtetig und vorzugsweiſe wirkende Kraft bei dem Emporkommen des Matthias gegen Rudolf bezeichnen darf.

[2]) Um neuen Verdrehungen zuvorzukommen, bemerke ich hinſichtlich dieſer und der folgenden Ausſtellungen, daß es etwas ganz anderes iſt, ein

früheren Arbeiten (vgl. Union 2, 211) habe ich die Thatsache an's Licht gezogen, daß im Jahre 1607 in den Beziehungen zwischen Mainz und Pfalz der Gedanke auftauchte, die aus dem Religionsfrieden entstandenen Streitigkeiten durch einen umfassenden Ausgleich wegzuräumen; in meiner deutschen Geschichte sodann schildere ich die seit Ende 1610 fortlaufende Kette ähnlicher, auf einen noch umfassenderen Vergleich zielender Verhandlungen, greife aber dabei auf jene früheren Vergleichsanwandlungen deshalb nicht zurück, weil beide auf ganz verschiedenen Voraussetzungen fußen: früher galt es, die Sprengung des Reichstags und die Zerreißung des Reichs durch den Vergleich zu verhüten, jetzt aber, die inzwischen eingetretene Zerreißung des Reichs mittels eines umfassenden Ausgleichs rückgängig zu machen. Nun kommt der Kritiker und erklärt diese absichtliche Übergehung aus meiner Unkenntnis; er belehrt die Leser, daß die Kompositionsbestrebungen „älter sind, als Ritter annimmt, und wenigstens bis 1607 zurückreichen". — Noch unbegreiflicher sind die weiteren Ausstellungen, ich hätte über den Gegensätzen zwischen den Fürsten und Städten in der Union die Zwistigkeiten und das Mißtrauen unter den Fürsten übersehen; ich hätte den Umstand, daß „Kurbrandenburg um Jülichs wegen (sic!) fortan eine Politik mit zwei (bloß zwei?) Fronten führt", kaum gestreift u. s. w.

Andrerseits unterschiebt mir der Kritiker Behauptungen, gegen die ich mich verwahren muß. Ich habe gesagt, daß Maximilian von Baiern *nach* der Unterwerfung Donauwörths den Plan der Einverleibung dieser Stadt in's baierische Territorium aufgestellt habe, und zwar als „Konsequenz" des *vor* der Unterwerfung betonten Anspruchs auf Zahlung der Kommissions- und Exekutionskosten. Die Frage, ob er diese Konsequenz schon vor der Unterwerfung gezogen, ob ihn also in irgend einem früheren Abschnitt des Verfahrens neben dem Interesse der katholischen Kirche auch dasjenige seines Fürstenthums vorangetrieben habe, rühre ich nicht an, weil sie meines Erachtens (vgl. meine Recension von Stieve's Donauwörth, H. Z. 36, 544) sich weder bejahen, noch verneinen läßt. Aber alle Vorsicht in der Wahl meiner Worte hindert den Recensenten nicht, mir die positive „Vermuthung" zuzuschreiben, „daß Maximilian von Anfang an das arme

---

paar Einzelheiten zur Erläuterung eines maßgebenden Verhältnisses nachtragen, und etwas anderes, zu behaupten, das Verhältnis selber sei nicht erkannt.

kleine Reichsſtädtchen ſeinem Gebiet habe einverleiben wollen". Selbſt in dem einzigen Fall, wo mein Kritiker im Grunde Recht hat, geht es nicht ohne Umſtellungen ab. Ich war davon ausgegangen, daß der Nürnberger Kurfürſtentag (Oktober-November 1611) im Gegenſatz gegen die auf ſchleunige Veranſtaltung eines Wahltags gehenden Wünſche des Matthias (Hammer, Kleſl II Nr. 350, 361) es für nöthig hielt, erſt die Zuſtimmung des Kaiſers zur Wahl nachzuſuchen und den Wahltag ſelber um volle ſechs Monate hinauszuſchieben. Nicht hinzugefügt habe ich, daß der in dieſen Beſchlüſſen wieder hervortretende Grundſatz von der Nothwendigkeit kaiſerlicher Zuſtimmung durch den Eventualbeſchluß, im Fall nochmaliger Verweigerung des Konſenſes kraft eigenen Rechtes der Kurfürſten vorzugehen, eingeſchränkt wird. Der Recenſent läßt mich nun dasjenige, was ich überſehen habe, „in Abrede ſtellen" und ſucht ebenſo einſeitig, wie ich in der auf den Kaiſer genommenen Rückſicht, ſo ſeinerſeits in der ihm bezeugten Rückſichtsloſigkeit die Bedeutung des Kurfürſtentags. — Man begreift es, daß ich nach ſolchen Proben den Ausſpruch, daß meine Darſtellung der Unionsgeſchichte nach 1610 „zum Theil ungenau" ſei, bis zur Veröffentlichung der betreffenden Akten für unmaßgeblich halte.

Am Schluß ſeiner Recenſion erhebt ſich der Kritiker von den Einzelfragen zu den höchſten Aufgaben der Geſchichtſchreibung. In einem Schlußkapitel habe ich die Lage Deutſchlands „in raſchem Überblick" zuſammengefaßt. Indem nun der Recenſent das dahin verſteht, daß ich die geſammte „materielle und geiſtige Kultur von 1555 bis 1618" zu ſchildern hätte, läßt er einen bunten Wirbeltanz von Handbuchnotizen über Patriziat und Gemeinde in den Städten, über Geburtsſtände und Leibeigenſchaft, über Poeſie und Muſik, über Baukunſt und Goldarbeit los und entrüſtet ſich über mein Schweigen von all' dieſen Dingen. Auf dieſen Redeſturz habe ich zunächſt zu bemerken, daß auf dem unermeßlich ſchwierigen Gebiet, wo ſich politiſche und Kulturgeſchichte durchdringen, der Autor ein gewiſſes Recht hat, gefragt zu werden, was er nach ſeiner beſonderen Auffaſſung und nach der beſonderen Anlage ſeines Werkes berückſichtigen, und was er bei Seite laſſen wollte. Nach meiner Auffaſſung, die ich einmal beſonders dargelegt habe, bildet Wirken und Leiden des Staats den feſten Boden, von dem die geſchichtliche Darſtellung ausgehen, und zu dem ſie zurückkehren muß; die Formel aber, unter der man Wirken und Leiden des Staats zuſammenfaſſen mag, lautet: Kampf um's Recht.

In dieſem Sinn hatte ich in der für meine Darſtellung gewählten Epoche zwei ſich unter einander vielfach verflechtende Kämpfe, einerſeits zwiſchen dem Recht der alten und neuen Kirche, anderſeits zwiſchen Reich und Territorialſtaat, zu ſchildern. Hierbei mußte ich zunächſt von den Begebenheiten zurückgehen zu den ſtaats- und kirchenrechtlichen Ordnungen, welche beſtanden, zu den Neuordnungen, welche erſtrebt wurden, zu den Theorien, mit denen das Beſtehende verfochten und das Erſtrebte begründet wurde. Noch weiter wurde ich geführt durch die Erkenntnis, daß das Recht nicht aus ſich ſelber entſteht und ſich ſelber nicht Zweck iſt: der lebendige Grund, aus dem es entſpringt, und der inhaltsreiche Zweck, dem es zuſtrebt, iſt die Kultur, welche Schutz und Förderung erheiſcht; und deshalb findet ein Verhältnis der Wechſelwirkung ſtatt zwiſchen Beſtand und Veränderung im Rechte einerſeits und in der Kultur andrerſeits. Dieſem Wechſelverhältnis mußte ich bei den von mir behandelten Erſcheinungen folgen. Da ſah ich denn den Streit zwiſchen Reich und Territorialſtaat durch große Veränderungen und Erforderniſſe des Wirthſchaftslebens bedingt; ich ſah in denſelben Streit noch eine weitere Kulturmacht eingreifen, deren volle Kraft ſich indes erſt auf dem Boden des halb geſellſchaftlichen, halb ſtaatlichen, einerſeits dem Staat untergeordneten, andrerſeits über ihn hinausgewachſenen Gemeinweſens der mittelalterlichen Kirche bewährte: nämlich die Umwälzung im wiſſenſchaftlichen, ſittlichen und religiöſen Leben, welche die kirchliche Spaltung und ſomit den Kampf zwiſchen dem Recht der alten und neuen Kirche bewirkte. Offenbar waren dieſe Kulturverhältniſſe im Zuſammenhang mit den ſtaats- und kirchenrechtlichen Erſcheinungen zu behandeln: in der Einleitung war ihr Zuſtand, in der Erzählung ihre Veränderung, in einer Schlußbetrachtung der aus den Veränderungen ſich ergebende neue Zuſtand, ſoweit er nicht ſchon in der Erzählung bezeichnet war, darzulegen. Aber eine beſondere Erwägung legte mir hier beſondere Zurückhaltung auf. Soll das geſchichtliche Leben in ſeiner lebendigen Einheit erfaßt werden, ſo dürfen in die Darſtellung desſelben die Erſcheinungen der Kultur nur ſoweit aufgenommen werden, als ſie in organiſchem Zuſammenhang mit den ſtaatlichen Vorgängen begriffen ſind. Dies Begreifen aber hat ſeine doppelte Grenze in den zur Zeit errungenen allgemeinen Kenntniſſen und dem beſonderen Wiſſen des Verfaſſers, und dieſe Grenzen wird derjenige möglichſt ſtreng einhalten, der in dem oberflächlichen Verallgemeinern oberflächlich gefaßter Einzelheiten und dem prahleriſchen

Nachsprechen unverstandener Urtheile eine ernste Gefahr unserer kulturhistorisch erweiterten Geschichtschreibung erkennt.

Hiernach hat die Absicht, ein Bild der gesammten Kultur des deutschen Volkes zu geben, mir fern gelegen. Wohl aber war es mein Bemühen, daß dasjenige, was ich aus dem Bereich der Kultur gebe, sich nicht bloß äußerlich an den Gang der politischen Geschichte anhefte, und daß es seinem Inhalte nach das Gepräge selbständiger Arbeit an sich trage. Was besonders das Schlußkapitel des 2. Bandes angeht, so sind die Einzelheiten desselben in ihrem Zusammenhang mit dem einleitenden ersten Buch des 1. Bandes und der ganzen sich daran schließenden Erzählung aufzufassen. Die Aufgabe war, im Hinblick auf die in jener Einleitung geschilderten Zustände von Recht und Kultur, die inzwischen eingetretenen Veränderungen, soweit sie nicht schon in der Erzählung genügend gekennzeichnet sind, kurz zusammenzufassen. In der Einleitung bin ich auf dem Gebiet des staatlichen Lebens von der Lage des Reichs und Territorialstaates ausgegangen: im Schlußkapitel habe ich, da die im Reich eingetretenen Änderungen in der Erzählung bestimmt genug hervorgetreten sind, die im Territorialstaat gebildeten neuen Zustände — die kirchlichen Organisationen, die Änderungen im Kriegs- und Finanzwesen — kurz zusammengefaßt. In der Einleitung habe ich die Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens besprochen: im Schlußkapitel fasse ich die neu eingetretenen Zustände in's Auge, und zwar auf denjenigen Gebieten, wo sich am ehesten durchgehende Erscheinungen nachweisen lassen, nämlich im Geld- und Kreditwesen und im auswärtigen Handel. In der Einleitung führe ich den Ursprung der kirchlichen Spaltung auf große Bewegungen des wissenschaftlichen, sittlichen und religiösen Geistes zurück: in dem Schlußkapitel weise ich auf die weitere Entwickelung desselben Geistes unter den Einwirkungen der vollzogenen Spaltung hin. Gewiß, das ist ein sehr unzulänglicher Versuch, dem Reichthum des wirklichen Lebens nahe zu kommen. Aber die Vorschläge meines Kritikers würden, wenn befolgt, nur zu massenhaften Schildereien von sehr zweifelhafter Zuverlässigkeit und unzweifelhaftem Durcheinander führen. Oder traut er sich's am Ende selber zu, in dem wüsten Schwall die beherrschenden Strömungen aufzuweisen? Nach den weiten Ausblicken am Schluß seiner Recension sollte es fast so scheinen. Anknüpfend an meinen Hinweis auf die vielen Beziehungen zwischen den Protestanten und Katholiken, welche über die Trennung hinausreichten, führt er gegen

meine Behauptung von einer relativen (ich brauche das Wort „vorherrſchen“) Gemeinſamkeit der Ziele und Methoden in dem außerhalb der Theologie ſich bewegenden Studium und Unterricht das tiefgründige Argument an, daß man in den Jeſuitenſchulen „die Schriften des Erasmus (gemeint ſind wohl die colloquia) verfolgt“ habe, und ſchneidet dann mit feſter Hand das „gebildete Deutſchland in zwei ſcharf abgegrenzte Kulturkreiſe“: von denen ſei der eine evangeliſch-franzöſiſch, der andere katholiſch-italieniſch geweſen; ein Gebiet gemeinſamer Arbeit hätten beiden erſt die Naturwiſſenſchaften gewährt (was die nicht immer allein auf ſich nehmen müſſen!); zu dieſer Gemeinſamkeit habe Kepler einen Anfang gemacht, indem „er den Sternen ihren Schrecken genommen“ habe (wirklich?), aber die rechte Zeit ſei erſt mit dem Ende des 17. Jahrhunderts gekommen. — Nun, um ſolche Geiſtesblitze auszuſenden, braucht man nicht viel Studium und Nachdenken. Aber mir ſcheint, in ein ernſthaftes Buch gehören ſie nicht hinein.

Moriz Ritter.

# Literaturbericht.

Wirthschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung von **R. Stammler.** Leipzig, Veit & Co. 1896. 668 S.

Das vorliegende Werk des Hallischen Pandektisten, welches wohl einen Markstein in der wissenschaftlichen Literatur bezeichnen wird, hat, ganz kurz gefaßt, folgenden Inhalt. Die materialistische Geschichtsauffassung strebt danach, die innere Gesetzmäßigkeit der sozialen Entwicklung klarzustellen. Die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens ist ihr eine Gesetzmäßigkeit der ökonomischen Phänomene. Die besondere Gestalt eines menschlichen Gemeinwesens ist nur von der Wirthschaft dieser sozialen Gemeinschaft bedingt und abhängig. Religiöse Vorstellungen und sittliche Ideen, die etwa auf die Ausbildung des Rechtes Einfluß haben, sind nicht Faktoren, die aus einer eigenartigen und selbständigen Welt stammen, sondern gehen in ihrer Entstehung auf die materielle Grundlage des Lebens zurück und sind in ihrer Besonderheit durch die Art und Weise jener materiellen Basis notwendig bedingt. Alles gesellschaftliche Denken, Urtheilen und Wollen ist weiter nichts als Reflex wirthschaftlicher Verhältnisse. Die gesetzmäßige Erkenntnis des gesellschaftlichen Menschendaseins besteht in der Analyse des kausalen Werdeganges der sozialwirthschaftlichen Phänomene. Soziale Gesetzmäßigkeit und kausal begriffener Werdegang sozialer Bestrebungen sind ein und dasselbe. Die oberste Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens, welche in der unbedingten Abhängigkeit der Rechtsordnung von den Produktivkräften liegt, liefert einen einheitlichen Gesichtspunkt für die Menschengeschichte und ermöglicht es, in konkreter Anwendung jenes Gesetzes einen Blick in die Zukunft zu thun und die Nothwendigkeit einer bestimmten Umwandlung der Rechts-

ordnung darzulegen. Die geſetzmäßige Entwicklung der heutigen ökonomiſchen Phänomene treibt nothwendig auf die Kollektivirung der Produktionsmittel. Gegenüber dieſem von Marx und Engels ausgebildeten Syſtem der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung bezeichnet St. ſeinen Standpunkt mit den Worten: „Die materialiſtiſche Geſchichtsauffaſſung gibt die beſte Anregung, die ſeither entſtanden iſt, zum Auffinden und zur Feſtſtellung der allgemein gültigen Geſetzmäßigkeit des ſozialen Lebens der Menſchen. Sie ſelbſt hat das Problem nicht gelöſt: ſie iſt unfertig und nicht ausgedacht.“ Die Kritik St.'s ſetzt hauptſächlich bei folgenden Punkten ein. Nach der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung bleibt das Verhältnis der geſellſchaftlichen Wirthſchaft zu der ſozialen Ordnung begrifflich unklar. Soziale Wirthſchaft iſt zuſammenwirkendes Verhalten von Menſchen, das auf Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe gerichtet iſt. Das Recht iſt die äußere Regelung der ſozialen Wirthſchaft. Der richtige Gegenſatz iſt nicht der: wirthſchaftliches Leben und rechtliche Ordnung (oder politiſcher Überbau), ſondern: Materie des ſozialen Lebens und Form desſelben, als die beiden Elemente des einen einigen Gegenſtandes des geſellſchaftlichen Daſeins der Menſchen. Alles ſozialwirthſchaftliche Handeln der Menſchen beſteht überhaupt als ein beſtimmt geregeltes [1]), und jede rechtliche Norm geht inhaltlich auf ein gewiſſes menſchliches Zuſammenwirken. Mit der Konſtatirung dieſer Thatſache wird die Lehre der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung widerlegt, daß die ökonomiſche Struktur einer Geſellſchaft deren Grundlage ſei und ihren Erſchütterungen und Bewegungen die Wandlungen auf rechtlichem und politiſchem Gebiete abhängig nachfolgen. Wenn man ſagt, daß der gemeinſame Kampf um das Daſein das Weſen der menſchlichen Geſellſchaft ausmache, ſo wird überſehen, daß das gemeinſame Kämpfen auch ſchon nothwendig eine Vereinigung unter äußeren Regeln darſtellt. Sobald man von einem vereinten Thun der Menſchen ſpricht, iſt die Bedingung einer äußeren Regelung des Zuſammenlebens ſchon vorausgenommen. Der ſoziale Materialismus hat ferner die Art der Nothwendigkeit der Entwicklung, die er behauptet, nicht deutlich gemacht. Er will nur das angeblich abſolute und unbedingte Kauſalitätsgeſetz kennen. Dieſes aber iſt nicht ein allmächtiges, irgendwie für ſich beſtehendes Ding oder Unding, deſſen

[1]) St. (S. 648) ſpottet mit Recht über die neuerdings öfters aufgeſtellte Behauptung, daß es rechtlos lebende Menſchen gebe.

absolute Kraft nichts neben sich duldete, das als unbeschränkter Selbstherrscher alle zukünftigen Möglichkeiten ausschließlich jetzt schon regierte, sondern bloß eine Grundregel der Erfahrungswissenschaft, die weder nach Art noch Umfang jemals unbedingt ist. „Wer das Ganze des sozialen Lebens der Menschen unter den ausschließlichen Gesichtspunkt eines kausal zu erkennenden Werdens stellen möchte, der versucht, diesem Gesichtspunkte etwas unterzuordnen, was seiner Eigenart nach gar nicht darunter in vollem Aufgehen eingebracht werden kann. Er übersieht, daß das soziale Leben als solches, seinem ganzen Begriffe oder Inhalte nach, nicht gleichwerthig in die Reihe äußerer Naturerscheinungen sich einfügt, sondern daß darin ein zweiter und selbständiger Gesichtspunkt — derjenige eines nicht in kausalem Werden erkannten, sondern eines zu bewirkenden Zusammenlebens — untrennbar einbegriffen ist" (S. 453). Der soziale Materialismus hat sich nun einer Inkonsequenz schuldig gemacht, indem er einerseits den naturnothwendigen Gang der sozialen Entwicklung, bloß kausales Getriebenwerden postulirte und andrerseits doch meinte, den Gang der Entwicklung begünstigen und befördern zu können. Wer erkennt, daß ein bestimmter Erfolg mit unvermeidlicher Nothwendigkeit eintritt, der kann dieses Resultat nicht mehr begünstigen. Es ist sehr interessant, daß die Sozialisten trotz ihres Materialismus immer wieder jener Inkonsequenz verfallen. Indem sie sich, wider Willen, dem Zweckgedanken zugänglich zeigen, liefern sie selbst eine Widerlegung ihres Systems. Die Nothwendigkeit für einen zu schaffenden Erfolg ist stets eine des Zweckes. Das eigensinnige Streben, überall im sozialen Leben bloß mit kausaler Betrachtung und Erkenntnis wirklichen Geschehens auszukommen, setzt die materialistische Geschichtsauffassung mit ihrem eigenen Grundbestreben, eine allgemein gültige Gesetzmäßigkeit und oberste Einheit aller sozialen Bewegungen zu liefern, in unauflöslichen Widerspruch. „Man kann für die wissenschaftliche Begründung sozialer Bewegungen auf menschliches Streben und Wollen, auf Setzen und Verfolgen von Zielen nicht verzichten; darin liegt vielmehr die wesentliche Eigenart des gesellschaftlichen Daseins der Menschen und seiner Wandlungen begriffen: so kann auch die letzte Einheit für alles soziale Leben nur eine solche des Telos sein" (S. 440). In der weiteren Ausführung dieses Gedankens geht St. dazu über, dem System des sozialen Materialismus, das er kritisirt, ein eigenes System gegenüberzustellen: das des „sozialen Idealismus". Der Gegenstand der Sozialwissenschaft ist das auf

Bedürfnisbefriedigung gerichtete geregelte Zusammenwirken der Menschen. Sie hat die Frage zu beantworten, wie sich soziale Gesetzmäßigkeit von derjenigen der Natur in eigenartiger Beschaffenheit unterscheidet. Das eigenthümliche Wesen der Form des sozialen Lebens liegt nun aber in ihrer Eigenschaft als Regelung beschlossen. Die soziale Regelung trägt in sich den Gedanken, daß eine Art von sozialer Wirthschaft geschaffen werden soll, welche ohne das Auftreten dieser sozialen Regelung so nicht sein würde. „Wer überhaupt Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens sucht, muß die Einheit, um die es sich dabei handelt, in den Zielen der formalen Regelung feststellen. Princip der sozialen Gesetzmäßigkeit ist der oberste einheitliche Gesichtspunkt, der für alle nur denkbaren Einzelzwecke der sozialen Ordnung Geltung besitzt" (S. 451). Als den einzigen Gedanken, der in absoluter Einheit für menschliches Gesellschaftsleben zu finden ist, bezeichnet St. die Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen. Dies ist das „soziale Ideal". Es hat die Bedeutung, daß dem allezeit empirisch erwachsenden sozialen Wollen die Eigenschaft der objektiven Berechtigung verliehen werden kann, indem dieses soziale Regeln und Streben in seinem besonderen bedingten Inhalte nach dem Gedanken unseres Ideales gerichtet und bestimmt wird. St. erhebt die Forderung: „Idealisirung des empirisch erwachsenden sozialen Wollens und Strebens". Die Gemeinschaft frei wollender Menschen ist an sich noch keineswegs durch den Mehrheitsstaat gewährleistet. St. sagt (S. 606): „Objektivität, nicht Majorität!" Eine absolut unbedingte Instanz, die über das Vorhandensein der Objektivität im einzelnen Falle zu entscheiden habe, durch empirisch bedingte Möglichkeiten liefern zu wollen, ist in sich unsinnig und verkehrt.

Im Vorstehenden haben wir nur die Grundgedanken des Buches hervorgehoben. Auf die außerordentlich lehrreichen und anregenden Ausführungen, die es im Einzelnen enthält, einzugehen (vgl. z. B. den für den Historiker besonders werthvollen Abschnitt über das Problem des Naturrechtes S. 169 ff.), dazu fehlt hier der Raum. Es mag nur noch folgendes Urtheil (S. 603) erwähnt werden: „Die neuerdings gelegentlich auftretende Redensart, daß das Christenthum an einer bestimmten Wirthschaftsordnung kein Interesse zu nehmen habe, ist grundfalsch. . . . . Keine auf das Gute abzielende Lehre kann interesselos an denjenigen Menschen vorübergehen, deren Wort und Befehl die Gemeinschaft binden und richten will und deren Anordnungen und Maßnahmen in letzter Linie für die

Beſonderheit konkreter ſozialer Phänomene unvermeidlich verantwortlich ſind."

Eine Kritik der St.'ſchen Ausführungen hier zu verſuchen, beabſichtigt Ref. nicht. Bloß in einem Nebenpunkte mag ein geringer Widerſpruch angemeldet werden. S. 36 ff. und S. 208 ff. äußert ſich St. recht ungünſtig über die hiſtoriſche Juriſtenſchule und die „ſog. geſchichtliche Richtung" in der Nationalökonomie. Wenn er dabei von der „unſympathiſch unklaren" Meinung der hiſtoriſchen Nationalökonomie ſpricht, ſo bin ich um ſo mehr geneigt, ihm darin beizuſtimmen, als mir ſelbſt bei meinem Verlangen nach Klarheit und Beſtimmtheit von angeblich rein hiſtoriſcher Seite ſchwere Vorwürfe über angeblich unhiſtoriſches Verfahren gemacht worden ſind. Allein St. ſchlägt doch die Verdienſte jener beiden Richtungen zu niedrig an und würdigt m. E. auch ſonſt nicht genügend die Bedeutung der geſchichtlichen Einzelforſchung. Unbedingt widerſprechen müſſen wir ihm auch, wenn er (S. 37) ſagt, der „viel berufene hiſtoriſche Sinn" ſei „zumeiſt doch nur eine verdächtige Fähigkeit, ſich in die Mängel vergangener Zeiten kongenial hineinzuverſenken und die Schwächen und Fehler verſtorbener Menſchen und deren vielfach geringwertige Motive recht wahrheitsgetreu nachzuempfinden (eine verſpätete Detektivarbeit!)." Ganz im Gegentheil: mit wahrem Erfolg vermag nur derjenige die Verhältniſſe der Vergangenheit und die Gedanken verſtorbener Menſchen zu reproduziren, der mit der ganzen Bildung der Neuzeit ausgeſtattet iſt und ferner eindringenden Scharfſinn und die Gabe der Unterſcheidung beſitzt. Wo der wahre Hiſtoriker bei der Reproduktion der Vergangenheit Halt macht, da thut er es mit Bewußtſein, nicht aus Unfähigkeit, weiter zu denken. Übrigens iſt die Verachtung der hiſtoriſchen Arbeit bei St. glücklicherweiſe überwiegend theoretiſcher Natur. Wenn er in dem Abſchnitt „vom ſozialen Ideal" (S. 588 ff.) eine Abſtraktion entwickelt, die großartig kühn und doch nicht phantaſtiſch iſt, ſo verdankt er das zum großen Theil der Arbeit der verſchiedenen hiſtoriſchen Schulen. Eben auch für die Reinigung und Vertiefung der Philoſophie hat die hiſtoriſche Einzelforſchung ſehr viel geleiſtet. Wenn St.'s Syſtem ſich zum Vortheil von dem Rouſſeau's unterſcheidet, ſo hat dieſe Überlegenheit ihren Grund nicht zum wenigſten in ſeiner hiſtoriſchen Bildung.

G. v. Below.

De l'origine de cultes arcadiens. Par **V. Bérard.** Paris, Thorin et fils. 1894. 378 S. 12,50 M. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. LXIIVI.)

Das Buch verſpricht eine neue mythologiſche Methode und deren Darlegung, ohne anderweit vorgetragene abweichende Auffaſſungen bekämpfen, citiren, ja, ohne in den meiſten Fällen auch nur auf ſie anſpielen zu wollen (S. 29); ſo mag es auch ſelbſt in ſeiner Eigenart ohne Polemik ſkizzirt werden. Dem Vf. iſt es ausgemacht, daß alle Religionen — er zählt ſie auf von der Orphik bis auf den Islam — orientaliſch-ſemitiſchen Urſprungs ſind (S. 28), und daß folglich auch in dem griechiſchen Kult und Glauben die religiöſe Subſtanz aus dem Orient eingeführt ward (S. 28. 44). Gruppe's Buch über die „Griechiſchen Kulte und Mythen" Bd. 1 iſt dem Vf. jedoch nur Beſtätigung ſeiner Anſicht, nicht Ausgangspunkt geweſen. Dieſer war vielmehr die Lehre von P. Vidal de la Blache und die gelegentlichen Berathungen von R. Berger und S. Reinach (S. 45). Als Werkzeug zur Ermittlung der orientaliſchen Urreligion dient ihm Clermonts-Ganneau's Mythologie oculaire oder optique (S. 36). An der Anſchauung der Kultbräuche und -objekte entwickelte ſich als ſekundär der Mythos durch calembourg iconographique oder mythologico-onomastique (S. 37 ff.), für den das Nachſprechen fremder orientaliſcher Ausdrücke natürlich eine unerſchöpfliche Fundgrube bot. Das Buch bietet eine reiche Sammlung, und die mit Hilfe des Lexikons zuſammengeſtellten Gleichungsreihen mit Poſten aus allen Gebieten und Zeitaltern erhalten, wenn die Ähnlichkeiten gar zu ſehr zu ſchwinden drohen, ihre Rechtfertigung immer aus der Natur dieſes calembourg populaire (S. 212. 229. 182 z. B.). Der Kern alles Götterglaubens, wie er alſo aus dem ſemitiſchen Orient eingeführt iſt, war eine Trinität: Gott-Vater, Mutter-Gottes und Gott-Sohn; dieſe vervielfältigte ſich raſtlos und bevölkerte ſchließlich Himmel und Erde mit Göttern und Dämonen (S. 92 f. u. ö.). Sie geben die Kapitelüberſchriften ab: I. Zeus Lycaios, II. Les Déesses, III. Les couples divins, IV. Le dieu fils, V. Pélasges et Hellènes. — Die landläufige Anſicht, daß auch nichtſemitiſche Völker, z. B. Europas, Griechenlands, Religion entwickeln könnten und entwickelt haben ſollen, wird als chauvinisme européen und fanatisme grec gebrandmarkt (S. 7), und die Abwehr mit Ausfällen gegen den furor philologicus und die orthodoxie philologique (S. 44) gewürzt. Als Teſtament dieſer Schule, weil ein Sammel-

becken ihrer Ergebniſſe, gilt ihm (S. 29) Immerwahr's Buch über „Die Arkadiſchen Kulte", das ja freilich ſelbſt weder kritiſch noch polemiſch iſt und ſo dem Vf. vielleicht nicht genug Reibung bot, um ſeinen Geiſt zu Kritik und Polemik zu entzünden.

Die Geſichtspunkte für die Aufgabe, an einer Neuprüfung der Kulte Arkadiens den Erweis für die Richtigkeit ſeiner Theorie zu erbringen, hat ihm ein ſieben- bis achtmonatlicher Studienaufenthalt in Tripolitza gegeben, wo ihm zahlreiche Ausgrabungen die alte Thatſache der Zuverläſſigkeit von Pauſanias' Angaben beſtätigten (S. 3). Daß ein zuverläſſiger Reiſeführer (auf die Frage nach des Periegeten kompilatoriſcher Thätigkeit wird nicht eingegangen) auch ein zuverläſſiger Mythologe ſein muß, wird keinen Augenblick in Zweifel gezogen. Nun zieht aber Pauſanias für Arkadiſches mit Vorliebe nicht nur Orientaliſches, ſondern auch Boiotiſches, d. i. wiederum Orientaliſches, als Parallele an (S. 4 f.), und ſo iſt Arkadien, ja überhaupt Griechenland als eine orientaliſche Provinz wie Kypros, Karien, Kilikien, Lykien zu betrachten (S. 9). Zum Überfluß hat Clermont-Ganneau den ſemitiſchen Einfluß in Lakonika und Elis ſchon erſchöpfend nachgewieſen (S. 16), und die Phönizier waren, da ſie den gefährlichen Umweg um Kap Tainaron um jeden Preis meiden mußten, lange auf den Landweg von Lakonika nach Elis über Arkadien angewieſen geblieben (S. 24); und darum iſt Arkadien nicht bloß das klaſſiſche Land für phönikiſche Söldneraushebungen (S. 22), ſondern a priori zur phönikiſchen Filiale prädeſtinirt.

Vor dem geiſtigen Auge des Vf. liegt das Griechenthum wie ein Bild ohne Perſpektive; als Vorder-, Mittel-, Hintergrund dienen drei mechaniſch getrennte große Perioden, und auch dieſe nicht immer; verſchwimmende Fernen gibt es für ſein Erkenntnisvermögen ſo wenig, wie hiſtoriſche Entwicklung. Alle Zeugniſſe gelten als primär. Die griechiſche Schreibung bietet Anſtöße: S. 6[1]) *ἀψιμαχία*, S 74: *στήλαι*, S. 107: *Ἀφροδίτη μελανίς*, S. 119: *Ἀθηνᾶ Χαλκίτις*, S. 168: *Ποσείδων*, S. 145. 199. 203: *παίς* u. a. m. Wer die Beweisführung des Vf. ſtudiren will, halte ſich an das lesbare Kapitel über den Kult des Zeus Lykaios (S. 49—93), das in einem bildlichen Rekonſtruktionsverſuch des „orientaliſch" angelegten Tempels mit Reliefadlern (mißverſtandener geflügelter Sonnenſcheibe) gipfelt und, wie das ganze Buch, mit Abbildungen und Grundriſſen geziert iſt.

K. Tümpel.

Die Lehre des Sokrates als soziales Reformsystem. Von **August Döring.** München, C. H. Beck. 1895. 614 S.

Natorp hat in seiner schönen Abhandlung über Plato's Staat und die Idee der Sozialpädagogik mit Recht darauf hingewiesen, daß Plato bei der Gründung seiner Akademie wesentlich mit die Absicht verfolgte, der Verwirklichung seiner großen politischen und sozialen Reformgedanken seinerseits vorzuarbeiten durch die wissenschaftlich-sittliche Erziehung regierungsfähiger Männer. Ein Unternehmen, bei welchem dem großen Denker nach Natorp's Ansicht das Vorbild des pythagoräischen Bundes vor Augen stand, dem er in Unteritalien näher getreten. Nach den Ergebnissen Döring's würde noch ein anderer, näher liegender Anknüpfungspunkt anzunehmen sein in dem Leben und Lehren des Mannes, dem die platonische Geistesarbeit ihre ersten schöpferischen Impulse verdankte, nämlich des Sokrates.

Nach D.'s Ansicht bliebe die Stellung des geschichtlichen Sokrates in der hellenischen Kultur- und Geistesentwicklung, sein ganzes Leben und Streben selbst unverständlich, wenn er weiter nichts gewesen wäre, als der Meister der dialektischen Begriffsentwicklung oder der im Sinne einer biedermännischen Moral wirkende, höchst verständige, aber doch meist bei einer recht äußerlichen Reflexion sich beruhigende Popularphilosoph, als den ihn auch der verhältnismäßig getreueste Zeuge, Xenophon, vorführt. Dieses traditionelle Bild ist nach D. nur das Erzeugnis einerseits der diplomatischen Berechnung, welche die letzten Gesichtspunkte des geschichtlichen Sokrates vor dem demokratischen Publikum Athens verschleiert, andrerseits eines banausischen und unphilosophischen Denkens, welches den inneren Zusammenhang der sokratischen Gedankenwelt nicht zu erfassen vermochte. Es müsse daher „gleichsam über den Kopf des Xenophon hinweg", wenn auch mit dem von ihm gebotenen Material ein neues Bild des Mannes gestaltet werden, welches das Principielle und Reformatorische im Wirken des Sokrates in ganz anderer Weise zur Geltung bringt, als die undurchsichtigen Andeutungen, an denen es ja auch bei Xenophon nicht gänzlich fehlt.

Um diesen ursprünglichen systematischen Zusammenhang, die „durch den Bericht Xenophon's hindurchscheinenden Linien des sokratischen System's" zu rekonstruiren, gibt D. eine musterhafte, den Aufbau und Gedankengang bis in's Einzelnste darlegende Analyse der Memorabilien, durch welche sein Buch auch für den einen bleibenden Werth erhält, der dem Endergebnis desselben nicht zustimmt. Das

Ergebnis selbst aber ist folgendes: Die sokratische Lehrthätigkeit bezweckt die Erziehung zur wahren, auf das Gemeinwohl abzielenden Herrscherfähigkeit in Haus und Staat, die Herstellung eines normalen, das Wohl Aller gewährleistenden Zustandes in beiden Formen der menschlichen Gemeinschaft durch eine sittliche und intellektuelle Regeneration der Leitenden. Mit anderen Worten: Der geschichtliche Sokrates arbeitete mit seiner Lehrthätigkeit auf eine Reform und Veredlung des gesammten Gesellschaftszustandes hin im Sinne des Wohlseins Aller, auf einen sozial-eudämonistischen Kulturfortschritt. Und das Werkzeug dieses Fortschrittes sollte der Stamm neuer Männer, die Hetärie von Idealpolitikern sein, wie er sie in seinen Schülern in genügender Weise heranzubilden hoffte. Wäre dieser fest zusammenhaltende Stamm von solchen Männern einmal in die leitenden Stellungen in Haus und Staat gebracht, so würde die Erfüllung des Gesellschaftslebens mit einem neuen Geist und die entsprechende Umgestaltung seiner Formen und Äußerungsweisen sich wie von selbst und unmerklich vollziehen.

Die Thätigkeit des Sokrates wäre also zunächst nicht auf eine Umbildung der äußeren Gesellschaftsordnung, sondern nur ihrer Wirkungsweise für das Gesammtwohl durch die Regeneration der Leitenden gerichtet gewesen. In dem politischen Zusammenwirken dieser zur wahren Herrschertüchtigkeit Gebildeten habe er zugleich einen moralischen Machtfaktor von solcher Stärke gesehen, daß mit ihm auch unter den Formen der Volksherrschaft die gewünschte Wirkung verfehlt werden könne. Der Zustand, der ihm als Ziel vorschwebte, ist eine Aristokratie — allerdings im Rahmen der bestehenden demokratischen Staatsordnung —, die dadurch verwirklicht wird, daß die wahren Aristokraten, die gewillt und befähigt sind, die allgemeine Wohlfahrt zu realisiren, das Vertrauen des Demos gewinnen und regelmäßig zu den leitenden Stellungen berufen werden. Für die Masse des Volkes legt Sokrates den Hauptnachdruck auf die erwerbende Arbeit; er will ein fleißiges, bei ehrlicher Arbeit ökonomisch gedeihendes und zugleich leiblich, sittlich und geistig gesundes Volk, weil nur ein solches sich fähig erweisen werde, bei formellem Fortbestand der Volkssouveränität sich durch Berufspolitiker im besten Sinne des Wortes berathen und leiten zu lassen, durch Männer, die Charakter und Befähigung zum eigentlichen Betrieb der Staatsgeschäfte geeignet macht.

Man wird dem Vf. zugeben dürfen, daß diese Auffassung des geschichtlichen Sokrates innerlich möglich, real vorstellbar und psycho-

logisch denkbar sei; sie empfiehlt sich außerdem dadurch, daß damit — wie schon bemerkt — ein wichtiges Mittelglied in dem Entwicklungsgang der politischen Reformbestrebungen des Griechenthums gewonnen wäre. Allein auf der anderen Seite ist leider ebenso wenig zu verkennen, daß die Grundlagen, auf denen sich das neue Geschichtsbild des Sokrates aufbaut, nicht so tragfähig sind, daß es nun als gesicherter Besitz der Wissenschaft gelten könnte. Wer dem scharfen und nüchternen Dialektiker Sokrates den „schönen, aber unpraktischen und utopischen Idealismus", wie ihn D. bei ihm voraussetzt, nicht zutrauen zu dürfen glaubt, den werden die zum Theil etwas künstlichen Deduktionen D.'s aus den vagen und verschwommenen Andeutungen der Tradition nicht überzeugen. D. scheut sich nicht, die äußersten Konsequenzen seiner Auffassung zu ziehen: er erklärt die Todesfreudigkeit des sterbenden Sokrates aus der entmuthigenden Erkenntnis eben dieses utopischen Charakters seiner Bestrebungen. Allein es tritt damit nur um so drastischer zu Tage, daß Angesichts des Fehlens einer wirklichen authentischen Überlieferung jeder Versuch, ein in sich zusammenhängendes und klares Bild des geschichtlichen Sokrates zu gewinnen, eine theoretische Konstruktion bleiben muß. Es gilt von Sokrates genau dasselbe, was Oldenberg vom Buddha-Problem sagt: Der geschichtliche Forscher kann, wo es nur Möglichkeiten gibt, keine Gewißheiten schaffen.

Was sich in Bezug auf die über die Ethik hinausgehenden Tendenzen des Sokrates wirklich quellenmäßig beglaubigen läßt, ist höchstens das, was D. selbst einmal zur Charakteristik des Sokrates bemerkt, daß er nämlich den Gegensatz zwischen der geleiteten Masse und den professionellen Leitern, wie er sich auch in der Demokratie naturgemäß herausgebildet hatte, veredelt und im Sinne der Gemeinnützigkeit und allgemeinen Wohlfahrt nutzbar gemacht wissen wollte. Ein Ziel, dem er selbst durch die rationelle Erziehung der für diesen Dienst geeigneten Kräfte am besten dienen zu können glaubte. Also eine wesentlich *politische* Tendenz, die jedenfalls, wie ja auch D. zugibt, keine Spur von dem spezifisch *sozialreformatorischen* oder vielmehr sozialrevolutionären Geist des platonischen Sokrates erkennen läßt und, wie wir hinzufügen dürfen, überhaupt nicht hinreicht, um die Lehre des Sokrates als „soziales Reformsystem" zu erweisen.

Ein *Sozialreformer*, der, wie D. von Sokrates annimmt, eine „Umgestaltung des von schweren Schäden gedrückten Gesellschaftslebens im Interesse unbegrenzter Erhöhung der allgemeinen Wohl-

fahrt", eine „große soziale Neugeburt" anstrebt, muß nothwendig zugleich Wirthschaftsreformer sein, wie es ja auch der größte Schüler des Sokrates in radikalster Weise gewesen ist. In der Überlieferung über Sokrates selbst findet sich nun aber leider nirgends eine Spur sozial-ökonomischer Reformgedanken. D. gibt dies ausdrücklich zu, wie er denn überhaupt das Problematische seiner Lösung nirgends verschleiert. Ja, er vertritt sogar die mit dem eben angenommenen idealen Ziel der sokratischen Sozialpolitik schwer vereinbare Ansicht, daß Sokrates „weitergehende soziale Fragen, wie z. B. die Ungerechtigkeiten in der Vertheilung des Eigenthums noch nicht in die Sphäre seines Begriffes der erhöhten Eudämonie hineingezogen hat". Ich sehe nicht ein, warum derartige weitergehende Probleme, die doch die Zeit lebhaft beschäftigten, der Sokratik völlig ferne gelegen haben sollen. Jedenfalls fehlt für D.'s Verneinung der Frage ebenso das Material, wie für eine Bejahung.

Mit diesen Vorbehalten können wir das geistvolle, nach allen Seiten hin anregende Buch auf das Wärmste empfehlen. Es bleibt auch für den, der, wie Ref., eine Lösung des Sokratesproblems überhaupt nicht für möglich hält, eine werthvolle Bereicherung unserer geschichtlichen Erkenntnis. R. Pöhlmann.

Abriß des römischen Staatsrechts von **Theodor Mommsen**. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft ... herausgegeben von **Karl Binding**. Erste Abtheilung, dritter Theil.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. XV, 363 S. M. 8,40.

Theodor Mommsen gehört nicht zu den Leuten, die Auszüge aus ihren eignen Büchern veröffentlichen, und wenn er es für angezeigt gehalten hat, seinem monumentalen Römischen Staatsrecht den vorliegenden „Abriß" zur Seite zu stellen, so darf man von vornherein sicher sein, daß zwischen den beiden Darstellungen desselben Stoffes durch denselben Mann der Unterschied des Umfanges nicht der wesentlichste ist. Diesem Abriß, der in Gedrängtheit und Präzision das Muster eines Kompendiums darstellt, ist Ziel und Richtung dadurch bestimmt, daß er als Theil eines von Juristen für Juristen geschriebenen Handbuches erscheint, innerhalb dessen er nur eine Hülfsdisziplin vertritt. Damit ist einmal der Verzicht auf Vorführung des Beweisapparates gegeben — das ganze Buch enthält nicht eine Anmerkung und nicht eine Belegstelle —, sodann aber auch die thunlich straffste Durchführung der systematischen Betrachtung im Gegen-

ſatze zur verfaſſungsgeſchichtlichen. Das zeigt ſich deutlich in der ganz veränderten Dispoſition: von den fünf Büchern des Abriſſes entſpricht das erſte („Die Bürgerſchaft und das Reich") einem Theile der erſten Hälfte des 3. Bandes im großen Staatsrecht, die Bücher 2—4 („Die Magiſtratur, die einzelnen Ämter, die einzelnen Amtsfunktionen") den Bänden 1 und 2, Buch 5 („Die Komitien und der Senat") dem Reſte des 3. Bandes; ein Schlußwort über die Reichsordnung ſeit Diokletian (S. 347—363), bewundernswürdig durch reichen Inhalt bei knappſter Faſſung, iſt neu hinzugekommen. Auch im einzelnen iſt die Anordnung in allen Büchern weſentlich geändert, ſtets im Intereſſe einer ſtrengen und konſequenten Unterordnung der Thatſachen unter feſte, ſtaats- und verwaltungsrechtliche Begriffe. Dabei erſcheinen oft bekannte Dinge durch die Subſumirung unter einen neu eingeführten Begriff in neuer und aufklärender Beleuchtung, z. B. ſcheint mir ſehr glücklich die Behandlung von Patriziat, Nobilität, Senatoren- und Ritterſtand einerſeits, Plebs, Freigelaſſenen und Halbbürgern andrerſeits unter dem Begriffe der privilegirten bezw. zurückgeſetzten Bürgerklaſſen (S. 37—55). An vielen Stellen erhält auf dieſe Weiſe auch derjenige, der in M.'s großem Staatsrechte gut zu Hauſe iſt, durch neue Gruppirung und Begrenzung der Darſtellung überraſchende Anregungen, z. B. in dem Kapitel vom Heerweſen (S. 257—265) durch die Kombinirung der Erörterung über Dienſtpflicht und Kommandorecht, die in dem größeren Werke getrennt in verſchiedenen Zuſammenhängen behandelt waren. Dagegen bin ich der Meinung, daß die Lehre vom Auſpicium durch die Verkoppelung mit der von den magiſtratiſchen Opfern und Spielen und vom ſakralen Regimente der Magiſtrate (S. 216—221) an Klarheit und Nachdruck verloren hat gegenüber der früheren Anordnung, in der die grundlegende Bedeutung dieſer Lehre für Weſen und Gliederung der Magiſtratur deutlicher hervortrat; durch die Einordnung unter „die magiſtratiſche Betheiligung am Sakralweſen" wird man einer Inſtitution nicht gerecht, die die ſakralrechtliche Grundlage für den weſentlichen Theil der Staatshandlungen bildet. G. Wissowa.

Der Maximaltarif des Diokletian. Herausgegeben von **Th. Mommſen**, erläutert von **H. Blümner**. Berlin, G. Reimer. 1893. XIII, 206 S. 4°. M. 14.—.

Es iſt eine bedauerliche, aber nicht wegzuleugnende Thatſache, daß die nur in den Folianten des Corpus inscriptionum latinarum

zugänglichen wichtigen Urkunden, wie der Feſtkalender, die Konſular- und Triumphalfaſten u. a., außerhalb des engſten Fachkreiſes vielfach nicht die genügende Beachtung und ſtändige Verwerthung finden; ſchon die rein äußerliche Thatſache, daß nur wenige Bevorzugte ſich im Privatbeſitze des großen Inſchriftenwerkes befinden, gibt einen Theil der Erklärung dafür. Es war daher ein ſehr glücklicher Gedanke, nachdem der im 3. Bande des C. I. L. veranſtaltete Abdruck von Diokletian's Edictum de pretiis rerum venalium in den Supplementen zu dieſem Bande durch eine neue, auf Grund der in den letzten 20 Jahren gefundenen Fragmente ſtark veränderte und erweiterte Rekonſtruktion erſetzt worden war, dieſes wichtige Denkmal, ähnlich wie das Monumentum Ancyranum, in einer kommentirten Sonderausgabe weiteren Kreiſen zugänglich zu machen: für die Herſtellung des Textes hat Mommſen mit gewohnter Meiſterſchaft geſorgt; die Aufgabe, die unendlich vielen handwerks- und handelstechniſchen Einzelheiten des Tarifs zu erklären, hat in H. Blümner einen außerordentlich ſachkundigen und auf dieſem Arbeitsgebiete längſt anerkannten Bearbeiter gefunden. Von ihm rühren das Vorwort S. V—XIII, in dem das Wiſſenswerthe über Überlieferung und Orthographie der Urkunde kurz zuſammengefaßt wird, und die „Erläuternden Anmerkungen" S. 53—181 ſammt dem dreifachen Regiſter her, M.'s Rekonſtruktion des Textes iſt S. 1—50 mit Genehmigung der Akademie aus C. I. L. III. Suppl. p. 1926—1953 unverändert wieder abgedruckt. Die Textgeſtaltung iſt natürlich nur eine vorläufig abſchließende, da wir von neuen Funden noch vielfache Ergänzungen erwarten; über die erſt nach Abſchluß des Buches veröffentlichten (Bull. de corresp. hell. 17, 1893, 112 ff.) troezeniſchen Bruchſtücke hat Blümner inzwiſchen nachtragsweiſe im Philologus N. F. 7 (1894), 334 ff. gehandelt, und einzelne Hinweiſe (Joh. Schmidt, Berliner philol. Wochenſchr. 1893, S. 1460; J. W. Kubitſchek, Rundſchau über ein Quinquennium antiker Numismatik, Wien 1896, S. 86) laſſen weitere Vermehrungen unſeres Fragmentenbeſtandes erhoffen. Dem Spezialkommentar hat Bl. S. 53—61 eine allgemeine Erörterung über die hiſtoriſchen Vorausſetzungen, Geltungsbereich und Dispoſition des Ediktes, über das Verhältnis der griechiſchen Überſetzungen zum Original, endlich über die Berechnung der Preiſe und über die zu Grunde liegenden Geld-, Maß- und Gewichtseinheiten vorausgeſchickt; daß er ſich in dieſen Fragen im weſentlichen an die von M. in zwei bekannten Aufſätzen (Ber. d. ſächſ.

Geſellſchaft 1851 und Hermes Bd. 25) gegebenen Ausführungen anſchließt, iſt bei der grundlegenden Bedeutung dieſer Arbeiten nur natürlich. Der hervorragende Werth des Bl.'ſchen Kommentars beruht aber auf der Einzelerklärung der Poſitionen des Tarifes, die mit erſtaunlicher Gelehrſamkeit und vortrefflichem Verſtändniſſe für das, worauf es ankommt, gegeben iſt. Es ſind vorzugsweiſe zwei Aufgaben, die gelöſt werden müſſen, um dieſen Maximaltarif dem hiſtoriſchen und volkswirthſchaftlichen Verſtändniſſe zu erſchließen: auf der einen Seite handelt es ſich um genaue Feſtſtellung der Bedeutung und begrifflichen Begrenzung aller der Namen von verkäuflichen Gegenſtänden und Arbeitsleiſtungen, für die im Edikte Preisanſätze ſich finden, auf der andern um die Beleuchtung des wirthſchaftlichen Werthes dieſer Geldanſätze durch Vergleichung der ſonſt aus dem Alterthume bekannten Preisnotirungen der genannten Objekte zur Ermittlung ihres gegenſeitigen Verhältniſſes und der Veränderungen des Geldwerthes. Nach beiden Seiten hin hat Bl. die Löſung der Aufgabe energiſch in Angriff genommen, nach der erſtgenannten ſie ſogar ziemlich vollſtändig erreicht; denn über das, was er mit umſichtiger Benützung eines wohl nur ihm in dieſer Vollſtändigkeit gegenwärtigen Materiales zur antiken Terminologie der Waarenkunde und des gewerblichen Verkehrs beigebracht hat, wird man kaum mehr als in Einzelheiten hinauskommen. Nachzutragen wüßte ich wenig, etwa nur zu S. 70 (Zythos) K. Weſſely's Programmabhandlung über Zythos und Zythera (Wien-Hernals, 1887) und zu S. 118 (Lehrer der Schreib- und Urkundenſchrift) den doctor librarius der aquitaniſchen Inſchrift Bladé, Epigraphie de la Gascogne nr. 202 = C. I. L. XIII, 444, der als Beleg für dieſen Terminus an die Stelle der von Bl. mit Recht eliminirten gefälſchten Inſchrift Orelli 4211 = C. I. L. VI, 3413* treten kann. Aber auch die zweite Aufgabe hat durch Bl. weitgehende Förderung erfahren, indem in ſeinem Kommentare Alles, was uns ſonſt über Preiſe der erwähnten Gegenſtände aus dem Alterthume berichtet wird, ſich in erſchöpfender Vollſtändigkeit zuſammengebracht und erläutert findet; insbeſondere ſind die zerſtreuten Preisangaben in Inſchriften und den Papyrusurkunden mit außerordentlicher Gewiſſenhaftigkeit herangezogen und verwerthet. Wenn auf dieſem Gebiete trotzdem noch ein Reſt bleibt und die Frage, inwieweit die Preisanſätze des Ediktes hohe, mittlere oder niedere Normirungen darſtellen, auch jetzt noch eingehender Unterſuchung bedarf, ſo liegt das daran, daß Bl.

den außerordentlich komplizirten Valutaverhältniſſen nicht ausreichend Rechnung getragen hat. Ich fürchte, daß z. B. aus ſeinen Erörterungen über die Getreide- und Weinpreiſe (S. 61 ff. 67 f.) oder über die Schullehrerhonorare (S. 119) nicht leicht jemand ein klares Bild von der Verſchiebung der Preisverhältniſſe und des Geldwerthes gewinnen wird. Daß der Denar, in dem alle Preisanſätze des Tarifs ausgedrückt ſind, $\frac{1}{5000}$ des Goldpfundes darſtellt, hat Mommſen (Hermes 25, 25 ff.) auf Grund des elateiſchen Fragmentes ſchön dargelegt, und dieſe Thatſache iſt dann von O. Seeck (Ztſchr. f. Numism. 17, 1890, 36 ff.) und Kubitſchek (a. a. O. S. 85 ff.) in ihren Konſequenzen weiter verfolgt worden; hier haben wir alſo einen feſten Werth. Daß man aber, um die in dieſen Denaren ausgedrückten Preisanſätze mit ſolchen früherer Zeit zu vergleichen, nicht, wie Bl. thut, für den cäſariſchen u. ſ. w. Denar die landläufigen, nach dem Silberwerth vorgenommenen Umrechnungen in unſere Münze acceptiren darf, ſondern überall den damaligen Goldwerth zu Grunde legen muß, hat O. Seeck in einer Beſprechung des Buches (Deutſche Litt.-Ztg. 1894 S. 457 f.) mit Recht hervorgehoben. Hier wird alſo erneute Arbeit einzuſetzen haben, und es wäre dringend zu wünſchen, daß nunmehr ein philologiſch nicht ganz ungeſchulter Nationalökonom an die volkswirthſchaftliche Ausbeutung des einzig daſtehenden Denkmals ginge: ſchwer wäre ſeine Arbeit nicht, da ihm Bl.'s trefflicher Kommentar das geſammte Arbeitsmaterial ſo handgerecht bietet, wie es nur zu wünſchen iſt. G. Wissowa.

A History of auricular Confession and Indulgences in the latin Church. By **H. Ch. Lea.** Vol. I: Confession and Absolution. Vol. II: Continued. Vol. III: Indulgences. Philadelphia, Lea Brothers & Co. 1896. XII, 523, VIII, 514 und VIII, 629 S.

Der bereits durch ſein gründliches Werk über die Inquiſition bekannte amerikaniſche Gelehrte beſchenkt uns hier mit einer ſo ausführlichen, alle Details umfaſſenden Geſchichte der Ohrenbeichte im Abendlande, wie wir ſie bis jetzt noch nicht beſaßen. Das vorliegende Werk umfaßt weit mehr als man erwarten ſollte: außer der Geſchichte des Beichtinſtituts auch die der neueren Kaſuiſtik, und zwar ſo eingehend und mit ſolchem Sachverſtändnis gearbeitet, daß man die Geduld bewundern muß, mit welcher der proteſtantiſche Vf. ſich dieſes unerquickliche Gebiet zu eigen gemacht hat. Kaſuiſtiſche Schriftſteller, welche heutzutage kaum mehr dem Namen nach bekannt ſind, auch

der herrſchenden Autorität des Alphonſus Liguori gegenüber alle Bedeutung verloren haben, werden der Vollſtändigkeit halber angeführt. Weniger kommen die mittelalterlichen Kanoniſten zu ihrem Recht, wie auch der Einfluß der germaniſchen Jurisprudenz auf die Ausbildung des damaligen Bußweſens etwas im Hintergrunde erſcheint.

Die Reichhaltigkeit des Werkes möge man an dem Inhalte der einzelnen Kapitel erſehen: Das urſprüngliche Chriſtenthum; Disziplin; öffentliche Buße; Rekonziliation; die Häreſien; die Sündenvergebung; die Schlüſſelgewalt; die Beichte; die erzwungene Beichte; Jurisdiktion; vorbehaltene Fälle; der Beichtſtuhl; das Beichtſiegel; die Abſolution; Erforderniſſe für die Abſolution; öffentliche und private Buße; das Bußſyſtem; Bußerlaß; Genugthuung; Klaſſifizirung der Sünden; Probabilismus und Kaſuiſtik; Wirkung der Beichte.

Der Vf. kann mit Recht von ſeinem Werke rühmen, daß es lediglich hiſtoriſch gehalten ſei, ohne theologiſche Polemik. Er iſt darin ſo weit gegangen, daß er die reichhaltige proteſtantiſche Literatur, welche ſeinen Gegenſtand behandelt, gänzlich bei Seite ließ, ſich nur in die Quellen vertiefte und hin und wieder ſpätere katholiſche Schriftſteller zu deren Erläuterung zu Rathe zog. Nur an wenigen Stellen ſind uns Übertreibungen, Mißverſtändniſſe oder einſeitige Auffaſſungen begegnet. Für ein etwas bedenkliches Verfahren dagegen müſſen wir es anſehen, daß die orientaliſche Kirche von Anfang an nicht in Berückſichtigung gezogen wird. Gleichartige oder ähnliche Entwicklungen in derſelben, namentlich hinſichtlich des Prieſterthums und der Schlüſſelgewalt, würden doch zu einer etwas anderen Darſtellung des abendländiſchen Beichtinſtituts geführt haben. Hier kommt doch einigermaßen wieder der theologiſche Gegenſatz zwiſchen proteſtantiſch und römiſch zum Vorſchein. Auch darin tritt derſelbe hervor, daß die Ohrenbeichte ausſchließlich mit der Kaſuiſtik in Verbindung gebracht wird, während früher, wenigſtens in Deutſchland, eine ganz anders geartete katholiſche Moraltheologie gelehrt und im Beichtſtuhle gehandhabt wurde, welche mit den ſchweren ſittlichen Schäden der jeſuitiſchen Probabilitätslehre nichts zu thun hatte. Die Umgeſtaltung des katholiſch-kirchlichen Lebens durch die Jeſuiten unter Pius IX., wenigſtens für Deutſchland, wird aus dem Werke nicht erſichtlich. Bei der Verurtheilung des „mit der Kaſuiſtik unlöslich verbundenen Beichtinſtituts“ hat der Vf. überſehen, daß ein ſolches, nach evangeliſchen Grundſätzen verwirklicht, ſelbſt von Luther beſonders für die Jugend als erziehliches Mittel empfohlen wurde.

Der Vf. geht zu weit, wenn er die priesterliche Autorität nach exaltirten privaten Äußerungen in der Volksmeinung (1, 167) so gesteigert sein läßt, als ob der Priester das Heil der Menschen in der Hand habe und Schuld in Unschuld verwandeln könnte. Daß die Ohrenbeichte erst seit dem 4. Laterankonzil (1215) allgemein geworden sei, ist auch eine etwas übertriebene Behauptung (1, 171), wie er überhaupt den Einfluß dieses Konzils zu überschätzen scheint (1, 228). Die Zeitgenossen waren über den Erfolg dieses mit so vielem Aufsehen in Scene gesetzten Konzils sehr enttäuscht. Hinsichtlich der Beichte war nur neu der Zwang aller Gläubigen, jährlich bei ihrem Pfarrer zu beichten. Daß die Beichte erst im 12. Jahrhundert als Sakrament aufgefaßt worden sei (1, 198), kann man auch nur mit Einschränkung behaupten. Viel früher wurde doch schon gelehrt, daß der Sünder der Absolution zu seinem Heile bedürfe, wenn auch darüber eine große Verschiedenheit der Meinungen bestand. Nur die Theorie über die Sakramente, wie sie seit dem 12. Jahrhundert sich bildete, gab jener Auffassung eine bestimmtere Gestalt. Auf einem Mißverständnis beruht es, wenn der Vf. 1, 502 aus der Vorschrift, die Beichte vergessener Sünden später nachzuholen, schließt, diese gälten also für noch nicht vergeben. Nach der kirchlichen Auffassung bedarf es nur des nachträglichen Bekenntnisses solcher unter der früheren Absolution einbegriffener Sünden. Desgleichen kann es nur als eine Verirrung angesehen werden, wenn ein Kasuist lehren sollte, wer die österliche Pflicht des Beichtens nicht erfüllen könne, sei auch nicht verbunden, Reue über seine Sünden zu empfinden (2, 22). Jedenfalls wäre damit nur gemeint „infolge jenes Kirchengebotes", während die an sich bestehende Nothwendigkeit der Reue niemals in Abrede gestellt worden ist. Die Entstehung der Privatbuße scheint uns nicht so dunkel, wie dem Vf. (2, 93); die bekannte Änderung der Bußdisziplin durch Leo I. hat wohl den Grund dazu gelegt. Ein kleines Mißverständnis läuft wieder unter, wenn (2, 23) unter sacramentum poenitentiae nicht das Bußsakrament in seinem ganzen Umfange als das Beichtinstitut, sondern die ex opere operato wirkende Absolution gefaßt, und ihr eine moralisch bessernde Wirkung zugeschrieben wird. Daß diese durch ganz andere Mittel zu erzielen sei, leugnen auch die Kasuisten nicht.

Dem Urteil des Vf. über den jesuitischen Probabilismus können wir im allgemeinen nur beitreten. Er sagt mit Recht, daß dieses System darauf ausgehe, das Sündigen zu entschuldigen. Allein

anderſeits muß doch bedacht werden, daß die Ausbildung der Kaſuiſtik es dahin brachte, daß das Sündigen vielfach in den unbedeutendſten Äußerlichkeiten geſucht wurde, ſo daß ſie den talmudiſchen Geboten und Verboten an die Seite geſtellt werden kann. Träte da nicht der Probabilismus gleichſam als Gegengewicht und Erleichterung auf, ſo würde das Leben eines kirchlich geſinnten Katholiken ſich in eine fortgeſetzte, unerträgliche Quälerei verwandeln. Verderblich iſt es nur, daß dieſes einigermaßen befreiende Syſtem nun auch auf die wirklichen moraliſchen Fragen angewendet wird und ſo Frivolität und Immoralität erzeugt. Ein noch ſchärferes Urtheil, als der Vf. fällt, würden wir darum über die jeſuitiſch-talmudiſche Kaſuiſtik ausſprechen und den höchſt beklagenswerthen Einfluß ſchildern, der ſich ſeit Pius IX. an den Namen des Alphonſus Liguori knüpft. Wir würden ihn nicht mit dem immerhin großen Denker Thomas von Aquin auf eine Stufe ſtellen, ſondern als einen an Geiſt armen und kranken Mann charakteriſiren, der für die durch ihn beförderte falſche moraliſche Auffaſſung in der Kirche eigentlich nicht verantwortlich zu machen iſt.

Raſcher, als man hätte glauben ſollen, hat der Vf. den 3. Band über das römiſche Ablaßweſen folgen laſſen. Derſelbe enthält: die allgemeinen Theorien, die Erforderniſſe zum Ablaß, die Entwicklung desſelben, das Jubiläum, das ſpätere Mittelalter, die Abläſſe für Verſtorbene, die Reformation, die Gegenreformation, die römiſchen Stationen, die Orden, die Bruderſchaften, die mit Abläſſen verſehenen Gegenſtände, die moderne Ausdehnung der Abläſſe, die apokryphen Abläſſe, den Einfluß des Ablaßweſens. Alle dieſe Materien hat L. in derſelben Weiſe behandelt, wie in den beiden früheren Bänden das Beichtweſen, die Polemik möglichſt fern gehalten und ſich ausſchließlich in die Quellen vertieft mit Zuratheziehung katholiſcher Theologen. Alle noch ſo ſophiſtiſchen Verſuche, die zahlreichen hier auftauchenden, zum Theil unlösbaren Schwierigkeiten zu beſeitigen, werden vorgeführt. Außerdem wird eine förmliche Aufzählung und Geſchichte der einzelnen Abläſſe geboten, ſowie ein gutes Theil damit zuſammenhängender Kirchengeſchichte erzählt. Hierdurch erhält der Leſer nicht bloß ein genaues Bild von der kirchlichen Lehre, wie ſie ſich ſeit dem 11. Jahrhundert über dieſen Gegenſtand entwickelte, ſondern auch von der damit vielfach in Widerſpruch ſtehenden Praxis. Von den kleinen Anfängen im 11. Jahrhundert an ſieht der Leſer das päpſtliche Ablaßweſen wachſen wie eine Lawine und durch ſchreiende, entſittlichende Mißbräuche die kirchlichen Zuſtände und

überlieferten Lehren der älteren Zeit verwüſten. Wiederholt finden ſich die Päpſte, auch nach den ziemlich wirkungsloſen Reformverſuchen des Trienter Konzils, veranlaßt, das mit Gelderwerb verbundene, ausſchweifende Ablaßweſen zu beſchränken. Aber dies hat in neuerer Zeit nur zur Folge gehabt, daß, abgeſehen von den noch heute in Spanien zum Kauf angebotenen Kreuzbullen, der einträgliche Handel mit den Ablaßbriefen beſeitigt wurde, während beſonders durch die Rivalität der Orden die Zahl und die Erwerbungsmittel der Abläſſe immer ſtiegen, bis ſie unter Pius IX. geradezu in's Abenteuerliche gingen. Wer dies alles im Einzelnen kennen lernen will, findet keine vollſtändigere und zuverläſſigere Darſtellung als die hier von L. gebotene.

Zu dogmatiſchen Mißverſtändniſſen gab der behandelte Gegenſtand bei der Reichhaltigkeit der Quellen keinen Anlaß. Wir fanden nur in der Einleitung (S. 17) den disputabeln, proteſtantiſche Denkweiſe verrathenden Satz: daß die Übertragung von Verdienſten der Leugnung der Freiheit durch das Konzil von Orange (529) widerſpreche. Aber zu einer Erörterung des wohl ewig unlösbaren Problems über Freiheit und Prädeſtination iſt hier nicht der Ort.

L.

Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem 1099—1291. Par **Gaston Dodu.** Paris, Hachette & Cie. 1894. XIV, 381 S.

In Frankreich, bemerkt der Vf. in der Vorrede, gibt es noch kein Buch, welches die innere Geſchichte des Königreichs Jeruſalem behandelte, eine allgemeine Überſicht und Prüfung derjenigen Einrichtungen gewährte, durch welche die Monarchie geſtärkt oder geſchwächt wurde. Dieſe Lücke will der Vf. mit ſeinem Werk ausfüllen; er will zeigen, wie die Lateiner in Paläſtina durch die Könige aus ihrem Stamm regiert wurden. In einer Einleitung (S. 1—72) gibt er zunächſt eine Überſicht der Quellen, von denen er drei Arten unterſcheidet: Die Geſchichtſchreiber, die Geſetze und die Urkunden. Von den erſteren beſpricht er ausführlich nur Wilhelm von Tyrus (in Anlehnung an Sybel, Geſch. d. erſten Kreuzzugs) und deſſen Fortſetzer, andere abendländiſche Schriftſteller werden kurz erwähnt, ebenſo die griechiſchen und armeniſchen, während die arabiſchen wieder etwas eingehender betrachtet werden. In dem Abſchnitt über die Geſetze führt er aus, daß die ſog. Aſſiſen von Jeruſalem nur in

Überarbeitungen von 1386 und 1531 erhalten sind, aber trotzdem den reinsten Ausdruck des französischen Feudalsystems in seiner ursprünglichen Form gewähren. Eine Übersicht der Urkunden und Angabe der benutzten Literatur schließt die Einleitung. — Das erste Kapitel, S. 73—105, erörtert den Zustand des lateinischen Königreichs. Nach einer Beschreibung seiner geographischen Ausdehnung erweist der Vf., wie der König nur im eigentlichen Königreich Jerusalem Herr war, da der Fürst von Antiochien, die Grafen von Edessa und Tripolis in ihren Fürstenthümern eine der königlichen gleiche Gewalt ausübten. Die Lehnsfürsten verlangten wohl stets Schutz und Hülfe vom König, leisteten ihm aber ihre Gegenpflicht nicht, sobald ihre Sonderinteressen in's Spiel kamen und widerstrebten immer der monarchischen Centralisation. Das 2. Kapitel, S. 106—172, handelt von der Natur und den wesentlichen Eigenschaften des Königthums. Jerusalem war anfänglich ein Wahlreich, erst im 13. Jahrhundert drang das Erbrecht durch. Auch Frauen waren zur Nachfolge berechtigt, die dann durch ihre Männer die königlichen Rechte ausübten. Der Hofhalt wurde dem französischen nachgeahmt. Die Regierungsgewalt ist in der Art durch die Mitwirkung der Vasallen beschränkt, daß der König nur der erste der Barone ist. An zahlreichen Beispielen zeigt der Vf., daß der König in den Regierungshandlungen stets an die Zustimmung oder Beschlüsse der Prälaten und Barone gebunden ist. Auch der Kriegsverfassung, der das 3. Kapitel, S. 173—234, gewidmet ist, fehlt Einheit und Festigkeit. Allerdings erscheint der König als Oberanführer, aber seine Macht ist im Krieg ebenso beschränkt wie im Frieden. Auf seinen Ruf stellen sich die Lehnsleute bewaffnet und zu Pferd am Sammelplatz ein. Geht aber ein Pferd ohne Schuld der Vasallen zu Grunde, so muß es der König ersetzen. Da der Lehnsdienst unzureichend war, mußten Soldtruppen gehalten werden. Trotzdem waren die Heere wenig zahlreich. Die etwa eintreffenden Kreuzfahrer gehorchten nicht dem König, sondern ihren eigenen Führern. Ebenso bildeten die Mannschaften der Templer und Johanniter eine Macht für sich. Kläglich sah es mit der Geldwirthschaft aus, wie der Vf. im 4. Kapitel, S. 235—260 nachweist. Zur Besoldung der Truppen waren ständige Einnahmen nöthig, die besonders aus den Zöllen für Ein- und Ausfuhr sich ergeben sollten, aber nie ausreichten. Auch zahlreiche Monopole, Abgaben von Kauf und Verkauf, Bußgelder genügten nicht dem Bedürfnis. Dazu wurden die Einnahmen durch Ertheilung

von Steuerfreiheit an den Klerus und einzelne Perſonen und Familien nicht unbedeutend verringert. In Zeiten der Noth mußten dann die Privilegien verletzt und außerordentliche Steuern auferlegt werden. Der Geldmangel war der regelmäßige Zuſtand der königlichen Kaſſen. Recht und Gericht ſchildert der Vf. im 5. Kapitel, S. 261—306, an der Hand der Aſſiſen. Das königliche Gericht, die Haute cour, von der der König nur ein Mitglied war, hütete die Rechte der Ariſtokratie, welche thatſächlich die Herrſchaft beſaß, während der König ſich mit dem Schein begnügen mußte. Alle gerichtlichen Verfügungen des Königs müſſen von der Haute cour gebilligt ſein. Es gab daneben eine Cour des bourgeois, deren Vorſitzender Vicomte hieß und vom König ernannt wurde. Endlich beſaßen die größeren Vaſallen eigene Gerichtsbarkeit, die gleichfalls in beſonderen Gerichtshöfen ausgeübt wurde. Eine Berufung exiſtirte nicht. Für die einheimiſchen Kaufleute und für die Seehäfen waren Sondergerichte eingeſetzt. Überall war der Grundſatz durchgeführt, daß jeder von Seinesgleichen gerichtet wurde. Das letzte Kapitel, S. 307—360, handelt vom Klerus und ſeinen Beziehungen zum König. Das kleine, nicht reiche Land, mußte eine übermäßig zahlreiche Geiſtlichkeit erhalten. Außer dem Patriarchen von Jeruſalem waren 4 Erzbiſchöfe, 8 Biſchöfe, ſowie Mönchs- und Nonnenklöſter vorhanden. Der Klerus war der reichſte Eigenthümer, leiſtete aber nur wenig. Die Geiſtlichen führten meiſt ein üppiges Leben. Ein ſittenreiner Mann, wie der Erzbiſchof Wilhelm von Tyrus, gehörte zu den Ausnahmen. Indem die Geiſtlichkeit den Papſt als den wirklichen Herrn des Königreichs anſah, den König nur als deſſen Vaſallen, geſchah es, daß der Patriarch die Leitung des Staates in Anſpruch nahm. Die Patriarchen zeigten ſich mehrmals als erbitterte Gegner der Könige und verlangten den Beſitz der Städte Jeruſalem und Jaffa. Der Vf. gelangt zu dem Schlußergebnis, daß das Königreich Jeruſalem an ſeinen Inſtitutionen zu Grunde gegangen iſt. Der König beſaß kein Mittel, die Vaſallen zu unterwerfen und den Klerus dem Staat dienſtbar zu machen. — Die Unterſuchungen des Vfs. ſind methodiſch durchgeführt. Außer den direkten Quellen hat er die gelehrte Literatur fleißig durchforſcht und insbeſondere auch die deutſchen Schriften mit ausgiebigem Nutzen verwerthet. Eine Stammtafel der Könige und ein ausführliches Regiſter ſind beigefügt.

Wilhelm Bernhardi.

**G. Dodu:** De Fulconis Hierosolymitani regno. Thesis facultati litterarum Parisiensi proposita. Parisiis apud Hachette et socios. 1894. 72 S.

In dieſer Diſſertation gibt der Vf. eine Schilderung der Regierung des Königs Fulco von Jeruſalem, der einen beſonderen Biographen noch nicht gefunden hat. Die Schrift iſt in fünf Kapitel eingetheilt, deren erſtes die Herkunft und Thätigkeit Fulco's vor ſeiner Thronbeſteigung behandelt. Er war der achte Graf von Anjou und folgte als ſolcher ſeinem Vater 1109. Das 2. Kapitel, S. 19—31, erzählt Fulco's Wirkſamkeit. Er wurde vom König Balduin III. veranlaßt, nach Jeruſalem zu kommen, heiratete deſſen Tochter Meliſende und wurde 1131 König. In ſeinen Urkunden wird ſtets die Zuſtimmung Meliſende's bemerkt. Im 3. Kapitel, S. 33—40, iſt von Fulco's Verhältnis zu Antiochia, Tripolis und Edeſſa, im 4., S. 41—57, von ſeinen Beziehungen zu Türken und Griechen die Rede. Das 5. Kapitel, S. 59—61, berichtet Fulco's Tod, den der Vf. abweichend von Michaud u. A. in das Jahr 1144 verlegt. Dies Jahr ergibt ſich aus einer Urkunde Meliſende's von 1149 und aus den arabiſchen Schriftſtellern. Fulco war nach des Vf. Meinung kein hervorragender, aber ein tüchtiger Mann. Die Abhandlung bringt nichts Neues, aber ſie iſt fleißig gearbeitet. Die Quellen und Belege aus der neueren Literatur ſind ſorgfältig angeführt.

Wilhelm Bernhardi.

Die Beziehungen Rudolf's von Habsburg zu Papſt Gregor X. Von **H. Otto.** Innsbruck, Wagner. 1895. VI, 99 S.

Vorliegende Schrift, eine Umarbeitung und Erweiterung der H. Z. 72, 170 erwähnten Erlanger Diſſertation, iſt nach der verfehlten Arbeit Ziſterer's mit um ſo größerem Danke zu begrüßen, als der Forſchung nunmehr die freilich noch immer nicht beendigte Ausgabe der Regeſten Gregor's X., ſowie vor allem die für die Geſchichte Rudolf's äußerſt werthvolle „Wiener Briefſammlung" des cod. Ottob. 2115 zur Verfügung ſtanden. Der Herausgeber der letzteren, Redlich, hat ſelbſt den Vf. bei der vorliegenden Arbeit mannigfach unterſtützt. Dieſelbe beginnt mit einer kritiſchen Sichtung des vornehmlich in zwei römiſchen Handſchriften überlieferten Materials, wobei zahlreiche Vorarbeiten zu berückſichtigen waren und mehrfach neue, für den weiteren Gang der Arbeit wichtige Reſultate gefunden werden. Das Hauptintereſſe beanſpruchen O.'s Ausführungen über

Rudolf's Stellung zur Frage der päpstlichen Approbation. Mit Redlich ist O. der Ansicht, daß Rudolf, da er nicht um Bestätigung seiner Wahl bat und auch nach seiner Anerkennung hierüber kein Wort des Dankes verlor, ein Approbationsrecht des Papstes nicht anerkannte, andrerseits aber durch seine Bitte um Ertheilung der Kaiserkrone und seine fortgesetzten Bemühungen, die Gunst des Papstes durch Nachgiebigkeit zu gewinnen, deutlich zu erkennen gab, daß er sich der Wichtigkeit der Anerkennung durch den Papst wohl bewußt war. Weiter aber sieht O. in der am 26. September 1274 erfolgten Anerkennung Rudolf's als römischer König durch den Papst nicht wie Zisterer bloß einen Akt rein offizieller Natur, wie ihn jede Großmacht der andern bei solcher Gelegenheit zu zollen habe, sondern vielmehr eine richterliche Entscheidung, welche Gregor X. mit diplomatischem Geschick nicht in der strengen, von Innocenz III. beliebten Formel der approbatio aussprach, sondern sie in die mildere der nominatio einkleidete, die im Grunde auf dasselbe hinauslief.

Diese Auffassung O.'s sucht also zwischen den Ansichten Zisterer's und Engelmann's mit wesentlicher Anlehnung an den letzteren zu vermitteln. Das Charakterbild Rudolf's, welches am Schlusse entworfen wird, weicht von dem bisher meist entworfenen sehr ab. Ungern wird man sich dazu verstehen, einem Manne Ausdauer und Umsicht abzusprechen, der in einer von Gährung erfüllten Zeit unermüdlich, tapfer und mit kriegerischem Geschick bemüht war, der Zerrüttung Herr zu werden.

Die streng sachliche Beurtheilung, das sorgfältige Eingehen auf die Urkundentexte und die Akribie, mit welcher die Fäden insbesondere der päpstlichen Politik klar gelegt sind, werden der flott geschriebenen Arbeit die Beachtung und Anerkennung der Forscher sichern.

Souchon.

Ludwig III., Kurfürst von der Pfalz, und das Reich 1410—1427. Ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte unter König Sigmund. Von **Wilhelm Eberhard**, Dr. phil. Gießen, Ricker. 1896. 166 S.

Der Vf. ist bemüht, den Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz, dem bisher keine sonderliche Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, in den Vordergrund zu führen. Er stellt ihn uns vor als den Fürsten, welchem König Sigmund seine Wahl zu verdanken hatte, der als Stellvertreter des Reichsoberhauptes und Protektor über dem Konstanzer Konzil mit Umsicht und Thatkraft waltete, der sich dann vom

König, als er bei ihm nichts mehr zur Befriedigung dynastischer Interessen zu erreichen hoffte, trennte und Leiter und Hauptstütze der kurfürstlichen Opposition wurde, bis ihn Siechthum befiel und lange vor seinem Ende zum todten Mann machte. Der Versuch ist theilweise gelungen, die Lösung der Aufgabe verdient Anerkennung. Das Feld, das der Verfasser bearbeitet, ist in neuester Zeit durch tüchtige Monographien und Dissertationen gut bestellt worden, nachdem die deutschen Reichstagsakten dem Forscher ein großes Material zugeführt und durch die in den Einleitungen und Anmerkungen sich findenden Hinweise und Andeutungen zu erstmaliger oder erneuter Untersuchung und Darstellung Stoff und Anregung gegeben haben. Es ist erfreulich, daß die ausgestreute Saat schon so reichlich Früchte trägt. Diese und andere Quellen nützt der Vf. sorgfältig aus, er folgt mit selbständigem Urtheil den Bahnen, die andere vor ihm eingeschlagen, und betritt auch dann und wann neue Pfade, die wir freilich nicht immer zu billigen vermögen; so scheinen uns z. B. seine Erörterungen über den besonderen Bund S. 47 ff. irrig zu sein. Gegen die Auffassung und Ausführung der Hauptpunkte, der Bedeutung Ludwig's, des Bingener Bundes u. s. w. sind wohl Einwendungen zu erheben, doch mit wirklicher Befriedigung konstatiren wir, daß er aus Quellen meist nicht mehr herausliest, als sie bei unbefangener Prüfung aussagen, und daß er nicht nach berühmten Mustern aus dem Pfalzgrafen eine Idealgestalt, den einzigen Vertreter des Reichsgedankens in seiner Zeit machen will, sondern ihn so ziemlich auf gleicher Linie mit den übrigen Mitgliedern des Kurfürstenkollegiums hält. Man kann nicht ausdrücklich genug warnen, in jenem Zeitraum viel nach Zusammenhängen zu suchen, konsequentes staatsmännisches Handeln nach großen Gesichtspunkten anzunehmen, immer ergründen zu wollen, was dem Wechsel der politischen Konstellation zu Grunde liege. Das Quellenmaterial ist zu lückenhaft und, da es zumeist aus Urkunden und Akten besteht, zu wenig geeignet, um den handelnden Persönlichkeiten selber recht nahe kommen zu können.

Außer den gedruckten Quellen hat der Vf. auch ungedrucktes Material aus mehreren süddeutschen Archiven beigezogen, aber leider unterlassen, die Signaturen der benutzten Stücke anzumerken. Das wichtige Citat aus dem durchaus nicht in jeder Bibliothek vorhandenen v. Murr'schen Journal S. 144 hätte etwas ausführlicher ausfallen dürfen. Raugrafen von Bamberg S. 14 kennen wir nicht.

—rl—

Johannes Matthesius. Von **G. Loesche.** 2 Bände. Gotha, Perthes. 1895.

Es fehlte bisher nicht an Schriften über Matthesius, wohl aber an einem den Ansprüchen kritischer Geschichtsforschung Genüge thuenden gründlichen Werke. Ein solches hat nun L. geliefert, ja, man könnte fast fragen, ob er nicht des Guten zu viel gethan. Zwei Bände von ziemlichem Umfange für einen Mann, der doch wohl unter die reformatorischen Persönlichkeiten dritten Ranges zu stellen ist, das möchte manchen im ersten Augenblick zum Kopfschütteln veranlassen. Ich habe selbst erst im Lesen mich überzeugt, daß L. recht gethan, nicht mit dem Raume zu geizen. Matthesius ist eine wirklich interessante Persönlichkeit, und L. versteht es, gut zu schildern. Man dürfte gewiß nicht jeden Mann seiner Zeit, der ihm vergleichbar heißen kann, ebenso ausführlich behandeln. Aber Vorwürfe wird erst ein anderer verdienen, der sich nicht mit einem Hinweis auf L. begnügt, wo er doch nur dasselbe oder ähnliches bei seinem Helden zu schildern haben wird. Matthesius ist der Gegenwart am bekanntesten durch seine Luther-Biographie, die erste vollständige, zugleich noch eine solche, die aus persönlichen Erinnerungen schöpfen konnte. In der Vergangenheit ist er einer der beliebtesten, meistgelesenen evangelischen Erbauungsschriftsteller gewesen. Zumal nach seinem Tode sind sehr viele seiner Predigten edirt worden; sie fanden alle noch lange eine freudige Aufnahme. Geboren 1504 zu Rochlitz im Herzogthum Sachsen, hat Matthesius von 1532 bis an seinen Tod 1565 der in ihrer ersten Blüte stehenden Bergstadt Joachimsthal in Böhmen zuerst als Schulrektor, später als Pfarrer angehört. L. verfolgt mit nie versagender Sorgfalt die nicht gerade merkwürdigen Schicksale, die auch nicht besonders eigenartige Entwicklung, schließlich die persönlichen Beziehungen des Mannes, die immerhin recht vielseitige waren und seinen Biographen in Stand setzen, nach manchen Seiten Streiflichter fallen zu lassen. L. idealisirt seinen Helden nicht, er schildert ihn in seinen Schattenseiten so scharf und klar wie in den Lichtseiten seines Charakterbildes, welch letztere doch mit Recht als die überwiegenden dargestellt sind. Matthesius ist eine typische Figur unter den Gnesiolutheranern der ersten Epigonengeneration der Reformation. Kein Streittheolog im spezifischen Sinn, hat er gleichwohl genug gescholten auf alle, die nicht in den Bahnen der Theologie, die er inne hielt, mitwandelten. So eng diese Bahnen sind, so erscheint er doch darum noch relativ wie ein geistesfreier Mann, weil man überall den Herzschlag lebendiger, kraftvoller Frömmigkeit verspürt. Er ist ein rechter

Schulmann und Pfarrer gewesen, bemüht in erster Linie um die ihm unmittelbar zur Pflege befohlene Gemeinde; doch ist Joachimsthal nicht ohne eine größere Bedeutung in der Geschichte des Protestantismus in Böhmen, und gelegentlich tritt Matthesius dadurch auch auf eine weitere Bühne. Wissenschaftlicher Theolog war er nur nebenher; es mangelt ihm nicht an guter humanistischer und biblisch-dogmatischer Bildung, doch ist er als Theolog nirgends originell. Wenn L. im 2. Bande auch eine ausführliche „systematische Charakteristik" seiner Theologie bietet, so ist das die einzige Partie, die ohne Schaden hätte kürzer ausfallen dürfen. Oder aber L. hätte dabei noch genauer feststellen mögen, wie Matthesius eben ein typisches Gepräge zeigt, jenes Gepräge, welches einem großen Kreise von Lutheranern damals eigen gewesen sein muß und allein die Konkordienformel verständlich macht. Dieses Schlußsymbol des Lutherthums ist besser als sein Ruf; Matthesius hätte es gewiß mit Freuden begrüßt, er kann durch seine ganze Art verständlich machen, welches der Geist ist, der in ihm zum Ausdruck gelangte und vorläufig sich in der lutherischen Kirche als siegreich bewies. L. ist überaus vielseitig belesen, nicht nur in den Quellen zur Reformationsgeschichte überhaupt — das ist ja selbstverständliches Requisit für seine Arbeit —, sondern auch darüber hinaus in allerhand Literatur, die zur vollen Illustrirung der vielen Predigtwerke des Matthesius verhelfen kann. Nämlich diese Werke sind besonders werthvoll als Quellen der Sittengeschichte der Zeit, speziell des Lebens der Bergleute; sie zeigen auch gut den Stand der naturwissenschaftlichen Bildung damals. In den „Beilagen" gibt L. zuerst den Briefwechsel des Matthesius; in 187 Nummern sind hier 80 Inedita beigebracht; zum Theil genügt sich L. mit Recht daran, den Inhalt zu skizziren. Ferner wird hier Matthesius' Rechtfertigungsschreiben an König Ferdinand vom 17. Dezember 1546 aus dem Statthaltereiarchiv zu Prag mitgetheilt. Das Werk hat mehrfach Anlaß, König Ferdinand's zu gedenken und seine antiprotestantische Politik, der die Rücksicht auf den Grubensegen von Joachimsthal doch Reserven auferlegt, zu schildern. Eine Bibliographie der Schriften von Matthesius und der Arbeiten über ihn macht den Schluß. F. Kattenbusch.

Deutsche Reisende des 16. Jahrhunderts. Von **Viktor Hantzsch**. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895. VII, 140 S. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Bd. 1, Heft 4.)

Als einen Beitrag zur Geschichte der Geographie in Deutschland hat der Vf. über alle diejenigen deutschen Reisenden einen ausgezeich-

neten kritiſchen Bericht erſtattet, welche von ihren Erlebniſſen ſchriftliche Aufzeichnungen hinterlaſſen haben, und zwar beſchränkt er ſich dabei keineswegs auf die gedruckte Literatur, ſondern gibt auch von einer ganzen Reihe von Reiſewerken Rechenſchaft, die uns bisher nur handſchriftlich bekannt geworden ſind. Das hervorragende Intereſſe, auf welches die Reiſeberichte aus den neuentdeckten Welttheilen Anſpruch erheben dürfen, rechtfertigt es, daß der Vf. hier auch verhältnismäßig kleine, nur in einzelnen Briefen beſtehende Aufzeichnungen berückſichtigt hat, und z. B. den intereſſanten Text des vlämiſchen Berichts über die zweite Reiſe Vasco da Gama's unverkürzt zum Abdruck bringt. Seinen oſtindiſchen Reiſeberichten wären wohl noch der von Ghillany in ſeinem Martin Behaim abgedruckte Brief des Jörg Pock vom Jahre 1522 (einen zweiten Brief desſelben aus dem Jahre 1528 habe ich im Germaniſchen Muſeum aufgefunden) und der von Böſch im Anzeiger für die Kunde der deutſchen Vorzeit Bd. 30 herausgegebene Brief des Gabriel Holzſchuher vom Jahre 1580 hinzuzufügen. Ich bemerke bei dieſer Gelegenheit, daß Holzſchuher nicht, wie man bisher glaubte, im Auftrage der Tucher, ſondern vielmehr als Agent des Augsburger Großkaufmanns Konrad Rott nach Oſtindien ging, wo er den Hans Hartmann Hyrus ablöſte. Sollten ſich nicht auch von dieſem noch in irgend einem Archive Berichte auffinden laſſen? Überhaupt dürfte die archivaliſche Forſchung hier noch manches Neue zu Tage fördern; iſt doch auch die „Newe Zeitung aus Preſilg-Land" von Deutſchen auf Madeira nach Antwerpen geſchrieben und von dort dem Augsburger Drucker zugekommen. Eine nähere Unterſuchung dieſer alten Flugblätter dürfte jedenfalls einen nicht minder intereſſanten Beitrag zur Geſchichte der Geographie abgeben, da dieſe durch ihre weite Verbreitung jedenfalls mehr zur Erweiterung der geographiſchen Kenntniſſe beigetragen haben, als manche der erwähnten Berichte, die noch bis heute ungedruckt in Bibliotheken und Archiven ſchlummern. K. Haebler.

Acta Borussica. Die Behördenorganiſation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. 1. Band. Bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Krauske.** Berlin, Parey. 1894. 143 u. 843 S.

In dem groß angelegten Monumentalwerk der Acta Borussica iſt die eine Serie der urkundlichen Geſchichte der einzelnen wichtigſten Verwaltungszweige im 18. Jahrhundert gewidmet; mehrere Bände dieſer Reihe liegen bereits vor und ſind auch in dieſen Blättern

beſprochen worden. Die andere Serie hat zum Gegenſtand „die Behördenorganiſation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert". Es iſt klar, daß in dieſer Abtheilung der eigentliche Schwerpunkt des Unternehmens liegt. Das Wirken der centralen Mächte und Gedanken in dem bureaukratiſch-abſolutiſtiſchen Staat jenes Zeitalters ſoll hier zur Anſchauung gebracht werden: wie es ſich vertheilt zwiſchen dem abſoluten Monarchen und den neben ihm im Mittelpunkt thätigen oberſten Kreiſen des Beamtenthums; wie dieſe Potenzen im Kampfe ſtehen für den einheitlichen Staatsgedanken gegen provinzialen Sondergeiſt, ſtändiſche Privilegien, perſönliche Hemmungen; wie die komplizirte Maſchinerie ſich zuſammenſetzt, über welche Kräfte ſie verfügt und wie ſie dieſe verwendet, welche Reſultate ſie erreicht und welche Schranken ihrem Wirken geſetzt ſind.

Eine Aufgabe von faſt unermeßlichem Umfang, an welche der vorliegende von Schmoller und Krauske bearbeitete 1. Band herantritt. Es liegt auf der Hand, daß an eine Löſung derſelben durch auch nur annähernd vollſtändige Mittheilung der bezüglichen Materialien nicht zu denken iſt; ein Alles umfaſſendes Geſammtbild von der Thätigkeit der allgemeinen Staatsverwaltung im Großen und Kleinen, von der Funktion des Behördenapparates im Detail des amtlichen Geſchäfts in der Form urkundlicher Publikation geben zu wollen, wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Wie bei allen Arbeiten ähnlicher Art kommt es auch hier auf die Kunſt ſachkundigen Epitomiſirens, einſichtiger Auswahl an. Schm. gibt in der Vorrede von dem bei der Abgrenzung des mitgetheilten Materials geübten Verfahren eingehend Rechenſchaft; von unendlichen Stoffmaſſen mußte Kenntnis genommen, lange Aktenreihen durcharbeitet werden, die in die Publikation nicht aufgenommen werden konnten; in vielen Fällen mußte es genügen, nur einzelne Stücke als Exempel, in anderen nur Auszüge zu geben; im Ganzen kam es überall darauf an, mit dem Takt eindringlicher Sachkunde beſonders diejenigen Aktenſtücke auszuwählen, aus denen die an den entſcheidenden Stellen maßgebenden Geſichtspunkte am beſten erſichtlich, durch welche die gegebenen Zuſtände und die ergriffenen Maßregeln am deutlichſten verſtändlich werden. Damit war gegeben, daß die unteren Sphären der Staatsverwaltung, Lokal-, Gemeinde-, Kreisverwaltung ausgeſchloſſen bleiben mußten; die Publikation erſtreckt ſich von den oberen Stellen nur bis zu dem Wirkungskreis des Landraths und des Steuerraths; was unterhalb

dieſer beiden wichtigen lokalen Unterbehörden liegt, mußte und konnte ausgeſchieden werden. Ebenſo, in der Regel, die ſchon anderwärts gedruckten Materialien. Bisweilen zeigt auch die Überlieferung augenfällige Lücken; ſo reichlich die archivaliſchen Quellen meiſt fließen, ſo verſagen ſie doch auch hin und wieder; es wird bemerkt, daß z. B. über die Gründung der Generalrechenkammer (1714) und über die Einrichtung des Generalfinanzdirektoriums (1713) die Akten fehlen.

Die Durcharbeitung, Sichtung, Redaktion dieſer gewaltigen Stoffmaſſen iſt das Werk langjähriger Arbeit; vor 25 Jahren ſchon, berichtet Schm., habe er mit der Sammlung von Materialien für den Zweck einer ſolchen Publikation begonnen; ſeine Vorarbeiten gingen dann an Kr. über, der wiederum eine Reihe von Jahren der Fortführung und Vollendung des Sammel- und Sichtewerks widmete; ihm gehört auch das Verdienſt der eigentlichen Editionsarbeit für den vorliegenden Band an. Es ſei gleich hier geſagt, daß dieſe eine vortreffliche iſt. Die Auswahl der veröffentlichten Aktenſtücke erſcheint höchſt zweckmäßig — „alles Weſentliche, aber auch nur dieſes“. Der Abdruck der Texte iſt muſterhaft ſorgfältig; man ſtößt (was bei einer Publikation dieſer Art etwas ſagen will) faſt nirgends auf Druck- oder Leſefehler[1]); wo ſtatt des Textes Auszüge gegeben werden, berührt ſehr angenehm die klare, durchſichtige, überall leicht verſtändliche Sprache der Excerpte, eine Leiſtung, deren Nützlichkeit jeder zu ermeſſen weiß, der mit Arbeiten dieſer Art zu thun hat, und deren Schwierigkeit nicht immer leicht zu überwinden iſt, beſonders bei einem ſo ſpröden Stoff wie dem hier behandelten. Dasſelbe gilt von den ſehr ausgiebigen Anmerkungen über Sachliches und Perſonalien, welche die Benutzung des Bandes weſentlich erleichtern.

Es kann hier nicht unternommen werden, einen Überblick über den Inhalt der publizirten Materialien zu geben; die Natur der Aufgabe bringt es mit ſich, daß eine zuſammengefaßte Anſicht des Ganzen jetzt noch nicht möglich iſt, wo der Blick noch nicht weiter als auf die erſten fragmentariſchen experimentirenden Anfänge eröffnet iſt. Die vorliegenden 258 Nummern (von denen viele ganze Aktenreihen und längere Schriftwechſel im Auszug enthalten) erſtrecken ſich über die Zeit vom September 1701 bis zum Juni 1714; davon

[1]) Die einzige zweifelloſe Verbeſſerungskonjektur, die ich mir beim Durchgehen des Bandes notirt habe, iſt S. 38 Z. 9 v. o., wo jedenfalls zu leſen iſt: „darauf zu wendenden großen Sportuln“, ſtatt „werdenden“ — ein allerdings höchſt winziges Verſehen.

entfallen 90 auf die Regierungszeit Friedrich's I., mit knapperer Auswahl, gleichsam nur als Einleitung zu dem Hauptgegenstand des Bandes, den ersten anderthalb Regierungsjahren Friedrich Wilhelm's I., die mit 168 Stücken bedacht sind. Es ist keine leichte und sonderlich anmuthende Lektüre, diese endlose Reihe von technischen Erlassen und Reglements, von Gutachten, Instruktionen, Bestallungen, Diensteiden, Berichten u. s. f.; vieles wiederholt sich natürlich; das Größte und das Kleinste findet seine Stelle, neben den wichtigsten principiellen Entscheidungen das kleinste technische Detail bis herab zu der winzigsten Besoldungsangelegenheit oder einer Verfügung über das von den Behörden zu gebrauchende Aktenpapier. Aber indem man diese dürren und trockenen Einzelheiten an sich vorübergehen läßt, meint man die Luft der Zeit, die Lebensluft dieses Staatswesens zu athmen; der Anblick dieser rastlosen, vielseitigen, z. Th. noch experimentirenden Geschäftsthätigkeit, besonders vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's an, gibt dem Leser das Gefühl lebendiger Gegenwärtigkeit; es ist, als ob man das Knarren und Ächzen der großen Maschinerie vernähme, in der noch nicht alle Stücke ganz genau zusammenpassen und die doch durch eine mächtige Triebkraft gezwungen wird, ihren Dienst zu thun.

Die Aktenstücke sind nach ihrer chronologischen Folge geordnet. Einen Augenblick könnte man zweifelhaft sein, ob nicht eine Gruppirung des Materials in sachlich zusammengehörigen Abschnitten erwünschter wäre; indes überzeugt man sich bald, daß auch hier das allein mögliche und zweckmäßige getroffen ist, und dem Bedürfnis nach Übersicht über das Zusammengehörige wird durch ein sehr detaillirtes und sorgfältig gearbeitetes Register Genüge gethan. Eine Reihe diplomatischer Aktenstücke, welche die Herausgeber aufgenommen haben, Berichte des kursächsischen Gesandten v. Manteuffel und des kaiserlichen Gesandten Grafen v. Schönborn „über die Zustände am Berliner Hofe", fallen streng genommen etwas aus dem Rahmen der Publikation heraus, sind aber doch eine willkommene und erfrischende Beigabe durch ihre lebendigen Personalschilderungen und durch die Charakteristik der bestehenden Parteigegensätze; dasselbe gilt von den mitgetheilten Briefen Friedrich Wilhelm's an den Fürsten Leopold von Anhalt aus der Kronprinzenzeit.

Als ein eigenartiges Aktenstück von allgemeinerem Interesse möchten wir das Memoire von Friedrich Wilhelm an Grumbkow, den bekannten Militär und Staatsmann, vom 28. Mai 1713 hervor-

heben (S. 461 ff.), worin dieſer in ſeiner Eigenſchaft als Direktor des Generalkriegskommiſſariats, unter deſſen Aufſicht auch die Verwaltung der ſtädtiſchen Acciſe ſtand, den jungen König eindringlich darauf hinweiſt, daß für den Wohlſtand von Berlin und damit des ganzen kurmärkiſchen Landes eine lebhafte Geldzirkulation und eine möglichſt geſteigerte Konſumtion höchſt nothwendig ſei; nur dadurch ſei die für Staat und Armee unentbehrliche Acciſe auf der erforderlichen Höhe zu erhalten oder auf ſie zu bringen; die Erträge der Acciſe in Berlin ſind abhängig theils von der Blüte der Manufakturen, für deren Erhaltung man Alles thun muß, theils aber und beſonders auch von dem Maße der Konſumtion des Hofes und der Beamten: ein allzu ſparſamer Hofhalt und ein allzu knapp geſtelltes Beamtenthum haben nothwendig einen Niedergang der Acciſeeinnahmen zur Folge, Berlin würde in ſeinem Wohlſtand zurückgehen, und bei der wirthſchaftlichen Wichtigkeit, welche die Hauptſtadt für die Landſtädte und das flache Land hat, würde eine allgemeine Schädigung unausbleiblich ſein. Die praktiſche Folgerung Grumbkow's geht alſo dahin, daß eine gewiſſe geſteigerte „Depenſe" des Hofes für den Wohlſtand Berlins und des Landes erforderlich iſt und daß das Beamtenthum in der Hauptſtadt ſo geſtellt ſein muß, daß es ſeinen Antheil an der Konſumtion und damit an der Verbrauchsſteuer der Acciſe aufbringen kann; es muß möglichſt viel Geld in Berlin verzehrt werden; Grumbkow ſchlägt u. a. vor, den Hofſtaat, ſtatt ihn einzuſchränken, vielmehr zu vergrößern, ja ſogar eine Anzahl von niedrig beſoldeten Ämtern für begüterte Edelleute zu ſchaffen, die dann aus eigenem Vermögen das Fünf- oder Sechsfache ihres Gehaltes in Berlin verzehren werden; außerdem könne der König veranlaſſen, daß etwa zehn der wohlhabendſten „Generalsperſonen" regelmäßig den Winter über ihren Sitz in Berlin nehmen und daß von jedem Regiment immer ein oder zwei Offiziere abwechſelnd am Hofe ſich aufhalten, ſo wie es in Frankreich „zum großen Luſtre des Hofes prakticiret wird". Das ganze ſehr lebhaft geſchriebene Aktenſtück iſt ein intereſſanter Beitrag auch zur Charakteriſtik Grumbkow's, deſſen immerhin merkwürdige Perſönlichkeit hoffentlich auch einmal einen Biographen reizen wird; eine gewiſſe, allerdings ſehr vorſichtig ſich kundgebende Oppoſitionsſtimmung gegen die Tendenzen des neuen Königs, gegen ſeine radikale Vereinfachung des Hofſtaats, gegen Beamtenentlaſſung und Gehaltsbeſchneidung iſt unverkennbar; das Memoire iſt drei Monate nach dem Beginn der neuen Regierung geſchrieben — ſchon

nach ſo kurzer Zeit glaubt Grumbkow auf bedenkliche Wirkungen des neuen Syſtems, namentlich in dem Sinken der Häuſerpreiſe und des Miethszinſes, hinweiſen zu können (S. 466); es iſt immerhin bezeichnend, daß er ſich damit ſo offen hervorwagt. Eine erſichtliche Wirkung hat das Aktenſtück nicht geübt, und zu manchen ſeiner Ausführungen dürfte man wohl auch Fragezeichen machen.

Eine ſchöne Zierde dieſes 1. Bandes iſt die inhalt- und gedankenreiche allgemeine Einleitung, die Schm. an ſeine Spitze geſtellt hat: „über Behördenorganiſation, Amtsweſen und Beamtenthum im allgemeinen und ſpeziell in Deutſchland und Preußen bis zum Jahre 1713“. Von den primitivſten Staats- und Geſellſchaftsverhältniſſen ausgehend, führt der Vf., begrifflich und hiſtoriſch entwickelnd, die verſchiedenen geſchichtlich gegebenen Hauptformen von Behördenweſen und Beamtenthum vor: die feudale Ämterverfaſſung des früheren Mittelalters, auf bald erblich werdenden Lehnsbeſitz und Amtsbeſitz gegründet, der Natur einfacher agrarſtaatlicher Verhältniſſe ohne ſtädtiſches Leben entſprechend; dann die „kurzbefriſteten Wahl- und Loosämter“ der griechiſch-römiſchen und weiterhin der mittelalterlichen Stadtſtaaten, wo mit der Einführung eines häufigen Amtswechſels zuerſt Idee und Praxis der Verantwortlichkeit für die Führung des Amtes aufkommt; das römiſche Principat von Auguſtus bis Diokletian vollbringt dann endlich das große Werk der Schöpfung der dritten und leiſtungsfähigſten Form, des Berufsbeamtenthums mit Lebenslänglichkeit, feſter Berufsbildung und Beſoldung. Die Gedanken dieſer mächtigen Gründung, durch die allein das römiſche Reich noch für Jahrhunderte ſeinen Beſtand rettete, kehren dann in anderer Ausprägung wieder in dem Bildungsprozeß der modernen europäiſchen Staaten von der zweiten Hälfte des Mittelalters an; die monarchiſchen Gewalten — am früheſten und am exemplariſchſten in Frankreich — laſſen neben ſich in allmählichem Wachsthum ein ausgebildetes Berufsbeamtenthum erſtehen, und im Zuſammenwirken dieſer beiden Potenzen wird der mittelalterliche Feudalſtaat in die Formen des modernen einheitlichen Verwaltungsſtaates umgeſchaffen, wie er in Frankreich im 17., in Deutſchland im 18. Jahrhundert ſeinen Höhepunkt erreicht.

Der Schilderung dieſes Prozeſſes in den wichtigſten deutſchen Territorien und beſonders in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's I. iſt der größte Theil der Schm.'ſchen Abhandlung gewidmet. Es iſt unmöglich, den Inhalt

dieſer meiſterhaft klaren, gedankenvollen und inhaltsreichen Darſtellung, die auf engem Raum eine unendliche Fülle von Studien zuſammenfaßt, die bisher gewonnenen Reſultate fixirt, die noch vorhandenen Lücken und ferneren Aufgaben bezeichnet und bei allem Reichthum des Details überall auch die großen allgemeinen Geſichtspunkte wirkſam zur Geltung bringt, hier in kurzen Sätzen zu ſkizziren. Um von vielen Anregungen nur eine hervorzuheben, möchte ich als bemerkenswerth bezeichnen, wie Schm. im Laufe der Unterſuchung immer wieder auf den Gedanken zurückkommt, daß die Geſchichte der Entſtehung eines guten, ehrlichen, pflichtgetreuen, aufopfernden Beamtenthums, neben allen politiſchen, rechtlichen und techniſchen Momenten, zugleich auch ein wichtiges pſychologiſches Problem in ſich ſchließt: durch welche geiſtigen und ſittlichen Vorgänge wird die Erſcheinung erklärt, daß aus dem urſprünglichen und natürlichen egoiſtiſchen Trieb nach Theilnahme an Herrſchaft und Gewalt ſich das Gefühl einer Amtsverpflichtung entwickelt? Die gleiche Frage ſtellt ſich auch für das Fürſtenthum; aber viel ſchwieriger iſt ihre Beantwortung für das Berufsbeamtenthum, mit ſeiner immer zunehmenden Arbeitstheilung, wodurch die große Mehrzahl ſeiner Mitglieder in immer weitere Entfernung von dem Centrum, von der eigentlich entſcheidenden Machtſtelle gerückt wird: wie entſteht und beſteht in dieſen Elementen jene ſpezifiſche Geſinnungsart der pflichtbewußten Hingabe an den Dienſt der Allgemeinheit, durch welche Mittel der Erziehung (und Selbſterziehung) werden dieſe Beamten dahin geführt, „daß es ihrem eigenſten Intereſſe, ihrem innerſten Bedürfnis entſpricht, gut zu regieren und zu verwalten, und daß dieſe ihre Thätigkeit in immer geringere Konflikte mit ihrem wirthſchaftlichen Egoismus, ihrem Ehrgeiz und ihrer Eitelkeit komme?“ Schm. ſtellt die Frage ſpeziell für das preußiſche Beamtenthum des 18. Jahrhunderts, für die Schule des großen Kurfürſten und Friedrich Wilhelm's I.; eine erſchöpfende Beantwortung erklärt er ſelbſt für vorläufig unmöglich, aber er läßt erkennen, in welcher Richtung, mit welcher Frageſtellung ſie dereinſt mit Erfolg unternommen werden könnte. Nur auf Grund eines möglichſt umfaſſenden Materials, und einen wichtigſten Theil desſelben werden die weiteren Bände der Acta Borussica liefern. Man kann der Fortſetzung und Vollendung dieſes Werkes, das in ſo großem Sinne begonnen und eingeleitet worden iſt, nur mit den höchſten Erwartungen entgegenſehen.

B. Erdmannsdörffer.

Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann. Von **Bruno Gebhardt.** 1. Band: Bis zum Ausgang des Prager Kongreſſes. Stuttgart, Cotta Nachfolger. 1896. 487 S.

Das ausgezeichnete Buch Haym's über Wilhelm v. Humboldt kann als Lehre dafür dienen, was die intenſive geiſtige Durchdringung auch eines lückenhaften Materials vermag. Haym hatte für die politiſche Thätigkeit ſeines Helden überaus dürftige Quellen; aber wie glänzend hat er ſie benutzt! Man hat ihm mit Unrecht vorgeworfen, daß er, mehr äſthetiſch und philoſophiſch als politiſch beanlagt, der politiſchen Bedeutung Humboldt's nicht ganz gerecht habe werden können; gerade ſeine kongeniale Geiſtesrichtung hat ihn befähigt, den ſpringenden Punkt von Humboldt's Thätigkeit bei der inneren Reorganiſation des Staates richtig zu treffen. Sein Wort, ſie ſei „mehr antik als preußiſch, mehr allgemein menſchlich als populär — zu perikleiſch für einen preußiſchen Miniſter" geweſen, wird durch den reichen Inhalt deſſen, was uns Gebhardt's werthvolles Buch jetzt bietet, durchaus beſtätigt.

G.'s Auffaſſung iſt freilich etwas anders. Er folgt darin Haym's Urtheil, daß Humboldt, als er 1808 Rom verließ, nur von jenem idealen und unpolitiſchen Patriotismus erfüllt geweſen ſei, den die eigenartige deutſche Geiſteskultur damals erzeugen konnte. Dann aber ſei er „zum deutſchgeſinnten Preußen, zum nationalen Staatsmann" geworden (S. 94, vgl. S. 145). Natürlich hat die heimiſche, vaterländiſche Luft ihn mit belebt und gekräftigt, aber uns ſcheint doch, Humboldt's Eigenart tritt ſeiner hervor, wenn wir ihm das etwas ſchablonenhafte Lob eines „nationalen Staatsmannes" erſparen und daran feſthalten, daß keine eigentliche innere Wandlung damals mit ihm vorgegangen iſt, daß weniger die unmittelbare praktiſche Begierde eines wirklichen Staatsmanns, weniger ein ſpezifiſch preußiſch-deutſches Nationalgefühl, als vielmehr die immer antik-idealiſtiſche Weltanſchauung die eigentliche Wurzel auch ſeines politiſchen Handelns geweſen iſt. G. mangelt es dabei durchaus nicht an Verſtändnis für dieſen antiken Idealismus Humboldt's, aber er erfaßt ihn nicht individuell genug, er überträgt ſeine Auffaſſung Humboldt's als nationalen Staatsmanns irrig ſogar ſchon auf den jungen Humboldt, wenn er in ſeiner Jugendſchrift über die Grenzen der Wirkſamkeit des Staates bereits den Gedanken der Selbſtverwaltung und Theilnahme des Volkes am Staate ausgeſprochen findet. „Leidenſchaftslos" nennt er ihn auch, von der kühlen Außenſeite ſeines Weſens getäuſcht. Gewiß

fehlte ihm die eigentliche Leidenschaft des praktischen Schaffens, obgleich sekundär — wie sogar aus G.'s eigenen Mittheilungen über Humboldt's Ausscheiden aus dem Ministerium 1810 hervorgeht, — zuweilen doch ein gewisser politischer Ehrgeiz in ihm sich regte. Aber wie läßt sich vor allem sein intensiver Idealismus anders als aus wirklicher innerer Leidenschaft verstehen; spricht nicht aus seinen Briefen an Johanna Motherby eine Gluth der Empfindung, wie sie nur ein tief leidenschaftlicher Mensch haben kann?

Können wir also auch die Gesammtauffassung G.'s nicht theilen, so schulden wir ihm doch großen Dank für die Bereicherung unseres Wissens über die einzelnen Gebiete der Humboldt'schen Thätigkeit. Mit gewissenhaftem Fleiß und methodischer Kritik ist das archivalische Material zusammengetragen, und wenn wir auch die Nähte, mit denen die Excerpte aneinander gefügt sind, noch hie und da zu deutlich sehen und auf manches Detail des äußeren geschäftsmäßigen Verlaufs gern verzichteten, so halten uns dafür doch einige überraschend schöne Perlen Humboldt'scher Gedankenarbeit reichlich schadlos. Wundervoll ist die von G. aufgefundene Denkschrift „Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin". „Was man höhere wissenschaftliche Anstalten nennt", sagt er hier (S. 119), „ist, von allen Formen im Staate losgemacht, nichts anderes, als das geistige Leben der Menschen, die äußere Muße oder inneres Streben zur Wissenschaft und Forschung hinführt... Diesem Bilde muß auch der Staat treu bleiben, wenn er das in sich unbestimmte und gewissermaßen zufällige Wirken in eine festere Form zusammenfassen will"; er muß immer sich bewußt bleiben, daß die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde, daß zwar die äußeren Formen und Mittel für jedes irgend ausgebreitete Wirken nun einmal unumgänglich seien, aber sogleich auch immer nachtheilig wirken auf das Geistige und Hohe. Man sieht hier deutlich, der Fortschritt gegenüber seinen Jugendgedanken über die Wirksamkeit des Staates liegt nicht in einer principiellen Wandlung seiner Staatsanschauung, sondern in der praktischen Einsicht, daß die Handlangerdienste des Staates für die geistige Kultur zwar eigentlich von Übel, aber ein unvermeidliches Übel seien. Von dieser praktischen Einsicht aus war es dann nur konsequent, wenn er — eine der wichtigsten Leistungen seiner Geschäftsführung — die Zersplitterung in der Organisation und staatlichen Überwachung der wissenschaftlichen Anstalten beseitigte und sie unter die einheitliche Leitung seiner Sektion, und damit des späteren

Kultusministeriums brachte. Und nicht minder konsequent, obgleich anscheinend im Widerspruch mit seiner Grundanschauung, war es, wenn er die Akademie, die er sich als die höchste und letzte, vom Staate am meisten unabhängige Freistätte der Wissenschaft dachte, doch durch die derbe Hand des Staates von ihren damaligen minderwerthigen und unfähigen Mitgliedern säubern wollte. Sein reiner Individualismus verband sich auch schon in seinen Jugendgedanken mit dem hellen Verständnis für den Werth der Gemeinschaft, der sozialen Organisation, durch welche die Kräfte des Einzelnen vielfach erst zur vollen, wirksamen Entfaltung gebracht werden können. Es ging schon aus Wiese's und Varrentrapp's Mittheilungen hervor, und wird jetzt von G. sehr ansprechend ausgeführt, daß Humboldt von diesem Gesichtspunkte aus den preußischen Gymnasiallehrerstand eigentlich erst geschaffen hat. Das auf seinen und Süvern's Vorarbeiten beruhende Edikt vom 12. Juli 1810, welches den Prüfungszwang für die Kandidaten des höheren Schulamts einführte, ging in seinem Ursprung aus von dem Kampfe gegen den Mißbrauch der städtischen Patronatsrechte. Dann aber wurde jener echt Humboldt'sche Gedanke hineingetragen, „durch eine gewisse Gemeinschaft, die nie ohne eine Absonderung des nicht zu ihr Gehörenden denkbar ist, eine Kraft und einen Enthusiasmus hervorzubringen, welche dem einzelnen und zerstreuten Wirken immer fehlen, den Mittelmäßigen heben und leiten und die Fortschritte auch des Besten noch befestigen und beflügeln". Die Gefahr eines geisttötenden Examenschematismus lag freilich dabei doch nahe und ist bekanntlich in der Folgezeit durchaus nicht vermieden worden, aber dafür kann man die Schuld schwerlich Humboldt aufbürden. Freuen wir uns, daß wenigstens der andere große Gedanke seiner inneren Thätigkeit, die Wiederherstellung der universitas litterarum, so rein und schön hat festgehalten werden können.

G. bringt auch für diese größte Leistung Humboldt's, über die wir am besten schon unterrichtet waren, schätzbare Mittheilungen. Ferner erfahren wir über seine Schulreorganisationspläne, über den Ursprung der Schuldeputationen, seine Ansichten und Anregungen über Kadettenerziehung, Censurwesen, Judenemanzipation, seinen Standpunkt zur Organisation der Centralbehörden und zur ständischen Frage viel Interessantes und Anziehendes. Zu breit ist im Verhältnis zu der geringen Betheiligung Humboldt's an diesen Dingen das Kapitel über die kirchlichen Verhältnisse ausgefallen.

Wir wünschten uns auch die Darstellung der diplomatischen Thätigkeit Humboldt's kürzer und gedrungener. Man wird jenes Gefühl, dem Treitschke so kräftig Luft gemacht hat, doch nicht los, daß Humboldt zu fein und zu metaphysisch zum Diplomaten war. Es ist ja durchaus nicht unberechtigt, wenn G. für eine günstigere Beurtheilung seiner diplomatischen Leistungen plaidirt, wenn er nachweist, daß er Metternich's Politik in der Hauptsache immer richtig beurtheilt hat, wenn er — wie vor ihm schon Haym — darauf hinweist, daß gerade in Wien eine in diesen Dingen so kühle und vorsichtige Natur wie er am Platze war, um Vertrauen und Annäherung zu stiften. Wie charakteristisch ist es aber andrerseits für seinen Mangel an politischer Energie, daß ihm im Juli 1813 ein Friede annehmbar scheint, der den Rheinbund bestehen läßt und auf die alten westfälischen Provinzen verzichtet! Fr. Meinecke.

Jakob Grimm und das Deutsche Recht. Von **R. Hübner.** Mit einem Anhang ungedruckter Briefe an Jakob Grimm. Göttingen, Dieterich. 1895. VIII, 187 S.

Im Vorwort dieser Schrift wird uns die sehr willkommene Mittheilung gemacht, daß R. Hübner und der Berliner Germanist A. Heusler damit beschäftigt sind, Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer neu herauszugeben. Die vorliegende Schrift wird uns als erweiterte Vorrede zu der neuen Ausgabe bezeichnet — eine Versicherung, die man nicht wörtlich nehmen darf, denn der Vf. hat uns eine hübsche Darstellung von selbständigem Werthe gegeben. Ohne gerade neue Thatsachen mitzutheilen, gibt er doch eine nicht bloß lehrreiche, sondern auch lesbare Schilderung von Grimm's Beziehungen zur deutschen Rechtswissenschaft und seinen Verdienste um sie. Es ließe sich vieles anführen, was H. ebenso treffend wie ansprechend gesagt hat. Vgl. z. B. S. 45 ff. die Bemerkungen über das Wesen von Rechtsalterthümern und über die Eigenart Grimm's, die ihrem Studium besonders geneigt war. Das Buch sei auch weiteren Kreisen als genußreiche Lektüre anempfohlen. Von den Verfassern der im Anhange mitgetheilten Briefe nennen wir Gaupp, Ritter v. Lang, Freiherr v. Laßberg, Michelet, Phillips, Freiherr v. Stein, Wilda. Die Korrespondenten unterstützen Grimm namentlich bei der Sammlung von Weisthümern, aber auch in anderen Dingen. Es ist eine Freude, zu sehen, mit welchem Eifer Stein sich Grimm dienstbereit zeigt und zugleich die Erklärung rechtshistorischer Fragen versucht. Briefe

Savigny's theilt H. nicht mit, um einer Veröffentlichung des gesammten Briefwechsels zwischen ihm und den Brüdern Grimm nicht vorzugreifen. G. v. Below.

Albrecht Ritschl's Leben. Von **Otto Ritschl.** 2 Bände. Freiburg i. B., Mohr. 1892 u. 1896.

Am 20. März 1889 starb in Göttingen der Mann, der unzweifelhaft nach Schleiermacher und neben Ferd. Chr. Baur der eigenartigste und bedeutendste protestantische Theolog in unserem Jahrhundert gewesen ist, Albrecht Ritschl (geb. 1822). Es ist gewiß noch nicht möglich, festzustellen, in welchem Umfang die von ihm ausgegangenen wissenschaftlichen Impulse sich bewähren werden. Noch zerfallen die Fachgenossen fast sämmtlich in Gegner oder Verehrer. Eine so geschlossene Persönlichkeit, wie Ritschl es war, konnte nicht anders als abstoßend oder anziehend wirken, neutral konnte man sich schwer zu ihm verhalten. Er ist in der Gegenwart der einzige Theolog, nach dem eine Schule benannt ist. Die „Ritschl'sche Theologie" ist umsomehr zu einem Schreckgespenst für viele geworden. Wie alle schöpferischen wissenschaftlichen Männer hat er Gedanken ausgesprochen, die zum Theil nicht gerade einfach zu verstehen sind. Durch eine gewisse Schwerfälligkeit der Form hat er die Verständlichkeit seiner Theologie noch besonders gemindert. Man kann jedoch konstatiren, daß Vorurtheile das Meiste dabei verschulden, wenn er falsch gedeutet wird. Der älteste Sohn Ritschl's, jetzt, wie eine längere Zeit (bis 1864) sein Vater, Professor der Theologie in Bonn, hat uns eine Biographie desselben bescheert, für die, soweit ich sehe, sich fast jedermann dankbar bezeigt. Der Vf. hat sehr sorgfältig auf Grund besonders des umfänglichen Briefwechsels die Entwicklung der Persönlichkeit und des theologischen Systems Ritschl's, welches auch ein Ausdruck der Persönlichkeit ist, geschildert. In einem großen Kapitel hat er das reif gewordene System im Umrisse dargestellt. Ich kann nicht Alles zutreffend finden, darf aber doch das ganze Buch dringend denen empfehlen, die Ritschl gründlich kennen lernen wollen. Die Pietät des Sohnes tritt in demselben auf's schönste hervor, nämlich in der Sorgfalt, mit der er seine reichen Quellen benützt, nichts verschleiert und doch alle schuldige Diskretion wahrt, mit sichtlichem Stolze die kraftvolle, männliche, gemütvolle Art des Vaters schildert und doch die Ecken und Härten, die sein Charakter hatte, ruhig mit hervortreten läßt. Das Buch wird dem großen Theologen, zumal

als Menſchen, Freunde erwecken. Es zeigt ungeſucht die tiefe perſönliche Religioſität des Mannes, die ſich manchem, der ſeine herben Urtheile über den Pietismus und viele ſonſtige Erſcheinungen des proteſtantiſchen Kirchenthums allein kannte, verborgen hat. Mit Vorliebe läßt der Vf. ſeinen Vater aus ſeinen Briefen ſelbſt reden; er hat dadurch die Darſtellung außerordentlich belebt und eine zu große Subjektivität der Auffaſſung mit Glück gemieden. Das Buch iſt zuweilen etwas breit. Aber ſollte es erſcheinen, ſo lange der Parteien Haß und Gunſt noch das Gedächtnis Ritſchl's wie mit einem Dunſt umgibt, ſo mußte es ausführlich ſein und manche an ſich geringe Affaire genauer behandeln. Alles in Allem hätte das Buch vielleicht nicht beſſer ausfallen können, als es der Fall iſt.

F. Kattenbusch.

Zur Geſchichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Von Dr. **Georg Wiebe.** (Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Beiträge herausgegeben von A. v. Miaskowski. Bd. 2 Heft 2.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1895. IX, 419 S. 9 M.

Seit dem Werke Helferich's „von den periodiſchen Schwankungen im Werthe der edlen Metalle", das 1843 erſchien, und den Zuſammenſtellungen Newmarch's von 1857 iſt kein Verſuch gemacht worden, die Umgeſtaltung der Preiſe im 16. und 17. Jahrhundert eingehender zu unterſuchen. Auf Grund der ſeitdem erſchienenen zahlreichen preisſtatiſtiſchen Arbeiten hat der Vf. eine neue, ausführliche Unterſuchung unternommen, wobei er ſich nicht nur auf das von Anderen veröffentlichte Material ſtützt, ſondern dies auch ſelbſt vermehrt hat durch eine große Zahl von Tabellen über Preiſe und Löhne im Bisthum Münſter in der Zeit von 1467 bis 1560. Dieſes neue Material iſt offenbar mit großem Fleiße aus Rechnungsbüchern zuſammengetragen, welche ſich im Staatsarchiv zu Münſter befinden, und es iſt nur zu bedauern, daß es nicht bis in's 17. Jahrhundert hineinreicht.

Der Vf. hat ſich eine doppelte Aufgabe geſtellt. Er will die Bewegung der Preiſe in ihrem Zuſammenhang und nach ihren Urſachen ſchildern. Um das zu thun, unterſucht er aber jedesmal den Werth des zu Grunde liegenden Zahlenmaterials und kommt dabei zu einer Zuſammenſtellung und Reviſion der Theorien über Geldwerthänderungen und der Methoden, ſie zu erkennen und zu meſſen. Aus dieſem doppelten Ziel und aus der Sprödigkeit des Stoffes

überhaupt ergeben ſich für die Darſtellung große Schwierigkeiten und man kann nicht ſagen, daß der Vf. ihrer ganz Herr geworden iſt. Wenn der erſte Abſchnitt, in welchem die „Quellen zur Geſchichte der Preiſe des 16. und 17. Jahrhunderts“ behandelt werden, der kritiſch-methodologiſchen Unterſuchung ganz gewidmet iſt, ſo iſt das in der Ordnung. Aber auch im weiteren Verlauf wird der Gang der Darſtellung immer wieder unterbrochen durch methodologiſche Exkurſe. Hierdurch, wie durch die Breite, in welcher der Leſer gezwungen wird, den Vf. Schritt für Schritt bei ſeiner Arbeit zu begleiten, wirkt das Buch ermüdend. Auch da, wo der Vf. doch nichts Neues beibringen kann, wie in der ausführlichen Darſtellung der Entwicklung der Edelmetallproduktion ſeit dem 15. Jahrhundert (S. 254 ff.), wäre eine gedrängtere Faſſung am Platz geweſen.

Gegenüber dieſen formalen Mängeln verdient der Inhalt des Buches alles Lob. Schon der Anhang mit ſeiner Zuſammenſtellung von 531 Tabellen von Preiſen und Löhnen, bei denen man das beruhigende Gefühl hat, einem methodiſch ſauberen und gleichmäßig bearbeiteten Material gegenüberzuſtehen, gibt dem Wiebe'ſchen Buch einen bleibenden Werth. Von dieſen Tabellen enthalten über 200 das neu von W. aus dem Bisthum Münſter geſammelte Material. Bei der Darſtellung ſelbſt wirkt höchſt wohlthuend die Vorſicht, mit welcher die Unterſuchung geführt wird, und die Ablehnung jeglichen Radikalismus in der Feſtſtellung der Urſachen der Preisbewegung. Auf die methodologiſchen Erörterungen und auf die Ergebniſſe der W.'ſchen Arbeit für die allgemeine volkswirthſchaftliche Lehre vom Preiſe ſoll hier nicht eingegangen werden. Das wirthſchaftsgeſchichtliche Ergebnis läßt ſich kurz ungefähr ſo zuſammenfaſſen:

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Kaufkraft des Geldes geſtiegen, d. h. waren die Preiſe geſunken. Dieſe Bewegung erreichte ihr Ende zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Im Laufe dieſes Jahrhunderts ſteigen die Preiſe wieder, anfangs langſam, ſpäter ſchneller, und zwar ſteigen die Waarenpreiſe erheblich ſtärker, als die Preiſe für Leiſtungen, als insbeſondere die Arbeitslöhne. Die Kaufkraft des Geldes überhaupt iſt alſo nicht in demſelben Maße geſunken, wie die Waarenpreiſe geſtiegen ſind. Die allgemeine Preisſteigerung (von Waaren und Leiſtungen) vom Anfang des 16. bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts iſt nicht ſo groß geweſen, wie man vielfach annimmt; ſie hat in Weſt-Deutſchland vielleicht 100 Prozent, in England 150 Prozent und mehr betragen.

Die Urſachen der Preisveränderungen liegen, namentlich zu Anfang der Periode, zum Theil in Änderungen des Verhältniſſes von Nachfrage und Angebot der Waaren (durch ſteigenden Konſum und wachſende Bevölkerung, Veränderungen der Organiſation und der Wege des Handels u. ſ. w.). Aber alle dieſe Dinge erklären nicht genügend die große und allgemeine Steigerung der Preiſe. Die Produktion der edlen Metalle war ſtärker geſtiegen, als die Nachfrage danach. Die Preiſe ſtiegen zuerſt da, wo das ſtarke Angebot von Edelmetall zuerſt auftrat, in Spanien und in Sachſen und zwar dort in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Von da aus hat die Preisſteigerung ſich immer weiter ausgedehnt. Im weſtlichen Deutſchland beginnt ſie zehn Jahre ſpäter, im mittleren Frankreich und in Oberitalien um 1550, bald darauf in England. W. bringt dieſen Gang der Preisbewegung in Zuſammenhang mit der Vermehrung des Geldvorraths, wie ſie in den verſchiedenen Ländern als Folge ihrer internationalen Zahlungsbilanz eintrat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Geldentwerthung des 16. und 17. Jahrhunderts höchſt wahrſcheinlich allein durch die gewaltige Zunahme der Edelmetallproduktion verurſacht worden iſt (S. 320). Die Geldvermehrung hat ſteigernd auf die Preiſe gewirkt, aber gleichzeitig auch differenzirend, da die Steigerung der Nachfrage ſich nicht — wie die alte Quantitätstheorie wollte — gleichmäßig und gleichzeitig auf alle Waaren und Leiſtungen erſtreckte.

Die Ergebniſſe der W.'ſchen Unterſuchung ſind nach der Meinung des Ref. in ihren Hauptzügen durchaus anzuerkennen. Auf Grund der methodiſch-ſorgfältigen Sichtung des Materials werden die herrſchenden Anſichten über jene Preisrevolution nicht umgeſtürzt, aber feiner ausgebaut und begründet. Der große Fleiß, den der Vf. dabei aufgewendet hat, verdient alle Anerkennung. Karl Rathgen.

Lehrbuch der Handelsgeſchichte auf Grundlage der Wirthſchafts- und Sozialgeſchichte. Von Dr. **Richard Mayr.** Wien, Alfred Hölder. 1894. 351 S. 1 fl. 76 kr.

Das Buch erſcheint wohl geeignet, als Lehrbuch zu dienen. Es gibt über den äußeren Hergang der Dinge eine gute und zuſammenhängende Überſicht. An den Lehrer, der die gedrängte Darſtellung erläutern ſoll, ſtellt es wohl ziemlich hohe Anforderungen. Die für ihn beſtimmte Auswahl von Büchertiteln im Anhang iſt nicht ungeſchickt. Bei genauerer Nachprüfung einzelner Abſchnitte ſind mir

grobe Irrthümer nicht aufgefallen, aber an kleinen mangelt es nicht. Z. B. wurden die erſten Raiffeiſen'ſchen Darlehenskaſſen nicht erſt in den ſechziger Jahren gegründet (S. 239). Auf S. 242 erhält man den falſchen Eindruck, daß die Ashbourne Akte für Irland von einem Gladſtone'ſchen Miniſterium erlaſſen ſei. Als einziges Motiv für den Anſchluß Heſſen-Darmſtadts an das preußiſche Zollſyſtem im Jahre 1828 die Furcht vor dem baieriſch-württembergiſchen Zollverein anzugeben (S. 323), iſt doch etwas merkwürdig. Auf S. 326 iſt 1883 als Datum deutſcher Zollerhöhungen ſtatt 1885 wohl ein Druckfehler, aber S. 327 iſt das Datum des Eintritts Hamburgs und Bremens in den Zollverband falſch. Die Zahl der Vertragshafen in Japan beträgt nicht acht (S. 336), auch beſteht dort nicht Doppel-, ſondern Silberwährung. Der Grund der Goldkriſis von 1893 in den Vereinigten Staaten (S. 343) lag nicht in der „Überſchwemmung mit Silbermünzen", ſondern in der übermäßigen Ausgabe von Papier u. ſ. w. Der Vf. wird bei einer neuen Ausgabe ſehr ſorgfältig im Einzelnen revidiren müſſen. Manches möchte man ſchärfer und genauer formulirt ſehen. So iſt die Angabe der Gründe, warum in England der Staat keine Eiſenbahnen gebaut hat (S. 224) oder, warum die Venetianer den Fondaco dei Tedeschi errichteten (S. 91), ſonderbar. Die Bemühungen des Vfs., die natürliche Trockenheit einer ſolchen Zuſammenſtellung zu mildern, ſind nicht immer glücklich. Gelegentlich führen ſie zu Trivialitäten oder zu ſo groben Geſchmackloſigkeiten, wie „der Matador unter den Entdeckern" (S. 148), die „Erzväter des Eiſenbahnweſens" (S. 223), das „Heilsjahr der Telegraphie" (S. 225). Karl Rathgen.

Die Idee eines Main-Donaukanals von Karl dem Großen bis auf Prinz Ludwig von Baiern (793—1893). Von Dr. **Gottfried Zöpfl.** Ein Beitrag zur deutſchen Verkehrsgeſchichte. Mit 14 Illuſtrationen. Separatabdruck aus „Das Baierland", Illuſtr. Wochenſchrift für baier. Geſchichte und Landeskunde. Nürnberg, J. L. Schrag. 1894. 4°. 32 S.

In dem populär geſchriebenen Schriftchen werden die Quellenſtellen über den Kanalbau Karl's des Großen und ihre ſpäteren Ausſchmückungen zuſammengeſtellt, dann ein kurzer Überblick über die techniſche Entwicklung des Waſſerſtraßenbaus und über die Geſchichte des Kanalbaus gegeben. Von S. 12 an folgt eine fleißige Zuſammenſtellung der älteren Projekte für einen Kanal zwiſchen Donau und Main, wie ſie ſeit 1662 auftauchten und ſchließlich zu dem Pechmann'ſchen

Entwurf von 1832 führten, der dem Bau des Ludwigskanals zu Grunde gelegt wurde. Der Mißerfolg des Kanals hat nach dem Vf. allein seinen Grund darin, daß Main und Donau bis auf den heutigen Tag nicht in entsprechend schiffbaren Zustand gesetzt seien. Nothwendig sei heute eine Umgestaltung, welche die durchgehende Großschifffahrt ermögliche. Den Schluß bilden einige Erörterungen über die technische Ausführbarkeit dieses Vorschlages. Eine Feststellung der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit wird nicht versucht. Die beigegebenen Bilderchen (z. B. ein Porträt Karl's des Großen!) würde man gern entbehren. Nützlicher wäre eine Kartenskizze gewesen.

Karl Rathgen.

Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Bearbeitet von Dr. **Hans Nirrnheim.** Herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte. Hamburg und Leipzig, Voß. 1895. LXXIX, 200 S.

Ein Wort über kaufmännische Handlungs- und Tagebücher als Quellen für handelsgeschichtliche Forschungen würde überflüssig sein. Ihr Quellenwerth steht seit langer Zeit fest. Auch auf obiges Buch, das zu den ältesten gehört, ist schon vor 50 Jahren die Aufmerksamkeit gelenkt worden; allein die Bearbeitung von Laurent (1841) hat nicht befriedigen können. Es ist an sich ein Verdienst, daß der Verein für Hamburgische Geschichte die vollständige Veröffentlichung dieses ältesten Hamburgischen Handlungsbuchs aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter die Vereinsaufgaben aufgenommen hat. In der That wird das Handelsleben, das kaufmännische Getriebe, die merkantile Unternehmung in einer Stadt, die nach ihrer Natur von Anfang an eine Handelsstadt war, im einzelnen erst anschaulich, wenn man die Schilderung auf die urkundliche Überlieferung über das Geschäft größerer Kaufherren einer solchen Stadt stützt. Das Verdienst der Veröffentlichung ist durch die Art der Bearbeitung noch wesentlich gesteigert worden. Ausgestattet mit einer gründlichen Kenntnis der Vorarbeiten auf diesem Gebiet, hat Dr. Nirrnheim in seiner ausführlichen Einleitung die Waaren-, Geld-, Wechselgeschäfte, Kredit- und Zinswesen, die Handelsverbindungen, die Art und die Preise der Waaren, vornehmlich der Tuchsorten (S. LXVI, 31: Thomaslaken sind Laken aus S. Omer, vgl. Kunze, Hanseakten aus England, Nr. 215, Anm. 3, Zimmerische Chronik 4, 367, 15; das. 34 p. Wervecensis nicht Tuch aus Verviers, das nicht zu Flandern gehört hat, sondern aus Wervicq südw. von Courtrai, vgl. Hans. Urk.-B. 3,

Nr. 452 Anm. 1, 596 Anm. 2, 3), Münzen, Gewichte, Maße der Zeit, die ſich im Geſchäft des Tuchhändlers und Rathsherrn B. v. Gelderſen nachweiſen laſſen, auch die Geſchichte der Familie nach den Handlungsbüchern und allen ſonſt erreichbaren Dokumenten genau feſtgeſtellt. Die Textedition verdient alles Lob; mit emſigſtem Fleiß iſt der ſpröde Stoff benutzbar gemacht; an den Anmerkungen nimmt man unverdroſſene Arbeit wahr. Größte Sorgfalt iſt auch auf die Regiſter verwendet, beinahe allzuviel: in dem Sach- und Wortregiſter findet man auch die gewöhnlichſten Ausdrücke (z. B. ancilla, centum, mynsch), deren Verzeichnung überflüſſig war. Das ganze Werk iſt ein willkommener, gehaltvoller Beitrag zur norddeutſchen, hanſiſchen Handels- und Bürgergeſchichte im 14. Jahrhundert, umſomehr, da es ſich ſtreng und ſchlicht an die Sache hält, nur auf ſachliche Belehrnng zielt, ſich nicht auf wirthſchaftsgeſchichtlich-methodologiſche Glaubensbekenntniſſe einläßt, mit denen man jetzt hie und da ähnliche Detailſtudien zu verbrämen beginnt. Höhlbaum.

Smith und Turgot. Ein Beitrag zur Geſchichte und Theorie der Nationalökonomie. Von **Siegmund Feilbogen.** Wien, Alfr. Hölder. 1892. VI, 170 S.

Durch eine „Vergleichung Smith's mit ſeinem fortgeſchrittenſten Vorgänger Turgot zur Löſung des Smith-Problems oder zur Beantwortung der Frage nach dem Eigenthümlichen und Werthvollen an Smith's Wealth of Nations" beizutragen, bezeichnet der Vf. in ſeinem Vorworte als die eigentliche Aufgabe ſeiner Abhandlung. Und zwar bildet ſein Buch einen Beſtandtheil jener in neuerer Zeit insbeſondere in Öſterreich erwachſenen Literatur, die den Zweck verfolgt, die angeblich nicht genügend gewürdigten Verdienſte der ſog. „Klaſſiker" der Nationalökonomie in ein helleres Licht zu ſtellen und ihren verloren gegangenen praktiſchen Einfluß neu zu beleben.

Feilbogen läßt die eigentliche Behandlung ſeines Themas, der er eine unverhältnismäßig lange (40 S.) Einleitung über Aufgabe und Methode ſeiner Unterſuchung voranſchickt, in zwei Hälften zerfallen. Die erſte von ihnen ſoll den Nachweis erbringen, daß Turgot in der That „vermöge der weitgehenden Gemeinſamkeit des Gedankeninhaltes" als Smith's fortgeſchrittenſter Vorgänger zu betrachten ſei; zugleich aber über die Urſachen Rechenſchaft geben, auf Grund derer „die Nationalökonomie eines Turgot trotz vieler geſunder Ideen eine bloße Scheinwiſſenſchaft bleiben konnte". Die zweite ſoll den Unter-

ſchied in den Werken beider Denker beleuchten, der nach F.'s Meinung theils formaler, theils materialer Natur iſt, und ſo ein abſchließendes Urtheil über ihr Werthverhältnis ermöglichen.

Der Vf. beſtreitet nicht, daß ſowohl der „theoretiſche" wie der „praktiſche" Smithianismus, d. h. ebenſo die Lehre von der Arbeitstheilung und Kapitalbildung in ihrer Bedeutung für die Volkswirthſchaft wie die volkswirthſchaftspolitiſchen Forderungen des Liberalismus bereits in Turgot einen eifrigen Vertreter gefunden hätten. Ja, es habe dieſer den theoretiſchen wie den praktiſchen Individualismus „meiſt viel ſchroffer und folgerichtiger betont", als ſein Nachfolger. Dennoch ſei Turgot nicht im Stande geweſen, die Nationalökonomie aus dem Stadium der „Scheinwiſſenſchaft" in dasjenige der „echten Wiſſenſchaft" zu erheben. Auch habe namentlich die Lücken- und Skizzenhaftigkeit, die Zerſplitterung, ſowie der vielfach fragmentariſche Zuſtand ſeiner Schriften, in denen ſich überdies der Mangel an intereſſanten Thatſachen, eine gewiſſe Ungenauigkeit der Deduktion, Neigung zu Gemeinplätzen und Übertreibungen und endlich auch eine auffällige Unſelbſtändigkeit und Künſtelei bemerkbar machten, eine tiefere Wirkung ſeiner Lehre verhindert. Turgot, ſo reſümirt F. dieſen Theil ſeiner Betrachtungen, „beherrſchte die Scheinwiſſenſchaft, weil ſein Denken nur ſcheinbar der Wiſſenſchaft diente, in Wirklichkeit aber dieſelbe ſeiner beherrſchenden Leidenſchaft dienſtbar machte", wenn auch der edelſten Leidenſchaft des Menſchen, „jener für das Wohl des Menſchengeſchlechtes".

Anders Smith, deſſen Überlegenheit bereits in formaler Hinſicht zu Tage trete; eine Behauptung, die F. durch den Hinweis auf Smith's Darſtellung der Theorie der Arbeitstheilung als „formales Muſter" zu erhärten ſucht. Mehr noch gelte dies in materialer Beziehung. Smith's „angeblicher Phyſiokratismus" ſei in Wirklichkeit nicht vorhanden. Vielmehr ſei der „echte Smithianismus" pſychologiſch mit der Phyſiokratie unverträglich. Beruhe er doch gerade auf einer „Umſchmiedung des phyſiokratiſchen Grundbegriffes des revenu net". Allerdings gehe auch bei Smith der allgemeine Wohlſtand aus der Erzeugung eines revenu net hervor; aber nicht des Bodens, ſondern der Arbeit; wie denn überhaupt die Grundlehre von der Produktivität der Arbeit als der Angelpunkt ſeines ganzen volkswirthſchaftlichen Syſtemes zu betrachten ſei. Hauptaufgabe des Nationalökonomen ſei für ihn die Beobachtung der Vorgänge, welche die Produktivität der Arbeit ſteigern. Daß aber dann der geſtiegene

Arbeitsertrag auch in steigendem Maße dem Arbeiter zu Gute komme, werde bei Smith durch eine gesunde „soziale Politik" gewährleistet, deren Grundlinien er vorgezeichnet habe. Zwar habe Smith eine „Sozialpolitik" im modernen Sinne, d. h. eine auf Gewinnung gewisser Volksklassen für die Staatsidee gerichtete Politik (?) nicht gekannt. Wohl aber eine soziale Politik, nämlich die Unterordnung der ganzen inneren und äußeren Politik unter das große Ziel der Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes, bei gleichmäßiger Rücksichtnahme auf die soziale Freiheit wie auf die soziale Gleichheit.

Bei dieser Lage der Dinge, meint F., dürfe an Smith's Überlegenheit gegenüber Turgot nicht gezweifelt werden; aber auch noch für die Gegenwart sei er der vollkommenste Lehrmeister. Und „nicht in der Verkennung des Smithianismus durch oberflächliches Zusammenwerfen seines ewigen Kernes mit seinen individualistischen Zuthaten, sondern in dem tieferen Verständnis und in der vorsichtigeren Formulirung, kurz, in der Verjüngung des echten Smithianismus mittels der bereicherten Erfahrungen und mittels der verbesserten historisch-statistischen und deduktiv-analytischen Methoden unserer Zeit dürfte auch jetzt noch die Zukunft der Wissenschaft gelegen sein".

Nur unter mannigfachen Einschränkungen wird man sich der Meinung des Vf. anschließen können, wenn es nicht gar nach dem heutigen Stande der literarhistorischen Forschung verfrüht ist, die aufgeworfenen Fragen entscheiden zu wollen. Auch F. prätendirt nicht, sein Problem endgültig gelöst zu haben. Aber darf man sagen, daß sein „Beitrag" uns diesem Ziele wesentlich näher gerückt? Es wäre ungerecht, nicht anzuerkennen, daß der Vf. so Fleiß als Scharfsinn darauf verwandt, die gemeinsamen und verschiedenartigen Bestandtheile in den Werken Smith's und Turgot's festzustellen. Wenn er, wie mir scheinen will, trotzdem nicht viel weiter vorgedrungen, so dürfte dies vorwiegend daran liegen, daß er es ebenso sehr verschmähte, die Lehre jedes von beiden Denkern mit dem konkreten Wirthschaftsleben ihrer Zeit und ihres Vaterlandes in nähere Beziehung zu setzen, wie er darauf verzichtete, das Maß ihres thatsächlichen Einflusses auf die Gestaltung der nationalökonomischen Literatur der Folgezeit genau festzustellen. Betrachtungen dieser Art würden F. vielleicht auch vor jener seltsamen, allerdings ihm nicht allein eigenthümlichen Überschätzung der „sozial-politischen" Bestandtheile in der Lehre Adam Smith's bewahrt haben, mit der man diesem letzteren schwerlich viel Ehre anthut. Oder glaubt der Vf. wirklich,

daß der umsichtige Autor des Wealth of Nations angesichts der Veränderungen, die seitdem eine hundertjährige Entwicklung des Wirthschaftslebens erzeugte, heute dem eisernen Bestande seines Werkes in dieser Richtung nichts Wesentliches würde hinzuzufügen haben?

Heinrich Waentig.

Ostfriesland und die Niederlande zur Zeit der Regentschaft Alba's, 1567—1573. Von Dr. **A. Franz.** (Aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländ. Alterthümer zu Emden, Bd. 11.) Emden, W. Schwalbe. 1895. 294 S.

Der Titel des Buchs kündigt den Inhalt nicht vollständig an. Wie bei einem andern Aufsatz über denselben Gegenstand, dem der Vf. sonst mehrfach gefolgt ist, hätte der Zusatz nicht fehlen dürfen: zur Geschichte der Wassergeusen. Denn diese sind es, die in dem Werk durchaus im Mittelpunkt stehen, die Geusen überhaupt, ihre Kämpfe mit den spanischen Truppen, vornehmlich aber die Geusen auf dem Meere, an der Emsmündung, in ostfriesischem Gebiet, auf den friesischen Inseln, den holländischen Küsten, in den Häfen von England, jener wilde und doch kluge Versuch, die Politik und die Kräfte des spanischen Regiments in den Niederlanden in den Tagen Alba's vom Meere her, mit einer Flotte, nicht sowohl durch bloßes Freibeuterthum, als durch die planmäßige Schwächung dieser Kräfte, die Behinderung der Zufuhr, die Eroberung eines festen Hafenplatzes, wie sie am 1. April 1572 mit der Einnahme von Brielle geschah, durch die Festsetzung innerhalb des Landes mit Erfolg zu bekämpfen. Erst im Anschluß hieran wird untersucht, wie sich gegenüber diesem Unternehmen das Verhältnis der ostfriesischen Grafschaft unter dem mehr spanisch gesinnten Grafen Edzard II., dem antispanischen Grafen Johann, bei einer oranisch und geusisch gestimmten Bevölkerung gestaltet hat, wie bei der vollen Ungelenkigkeit der Reichsmaschine, der Unzulänglichkeit des regierenden Grafen, dem Ungestüm der Geusen-Piraten, der Gewaltthätigkeit eines Alba und seines Anhangs gegen jedermann das kleine Land zum Spielball zwischen den Parteien zu Lande und zu Wasser hat gemacht werden müssen.

Die Grundlinien des Bildes standen für beides im wesentlichen schon fest durch die frühere Forschung. Seit Jahrzehnten ist eine gewaltige Fülle neuer Quellen für die Geschichte der Geusen auf dem Meere aus Belgien, Holland, England, Frankreich und Deutschland erschlossen worden; sie gestatten, die Linien im einzelnen sicherer zu

ziehen. Diesen Stoff nun hat der Vf., ungleich seinen Vorgängern Kervyn de Lettenhove und Joh. Janssen, ebenso eifrig und fleißig wie gewissenhaft und unvoreingenommen angepackt und bearbeitet. Es ist ihm versagt geblieben, das Wiener und einige andere inländische und ausländische Archive zu benutzen; die von Münster und Düsseldorf, vor allem das reiche Emder hat er mit Erfolg selbständig durchforscht; leider ist er über den Groninger Urkundenfund von 1893 hinweggegangen, der u. a. die ganze Korrespondenz Johann's v. Ewsum, eines gefürchteten Geusen, einige Hunderte von Briefen, enthalten soll. So gründlich und gewissenhaft er sich auch in die Quellen vertieft hat, mit den ostfriesischen Verhältnissen sehr genau vertraut, so emsig er alle Vorarbeiten benutzt hat, auch die entlegensten, so wenig ist es ihm doch gelungen, des massenhaften Stoffes Herr zu werden, den leitenden Faden festzuhalten. Er geht in den Einzelheiten unter, schweift von dem gewiesenen Wege ab, indem er zwischen erheblichen und gleichgültigen Dingen nicht unterscheidet, jede Notiz, die sich ihm bietet, auch in der Darstellung buchen zu müssen meint. So wird diese z. Th. eine bloße Aneinanderreihung von Auszügen und Regesten, sie wirkt ermüdend. Einen unverhältnismäßig breiten Raum nehmen die Schlachten von Heiligerlee und Jemgum, der oranische Feldzug von 1568 ein, die weniger zum Thema des Buchs gehören, während die Eroberung von Brielle dem gegenüber zu kurz kommt; kriegsgeschichtliche Erörterungen drängen sich allzuweit vor, die politisch-diplomatischen Verhandlungen, die Fragen des Handels und Verkehrs finden nicht dieselbe Berücksichtigung. Mit einem Wort: die Arbeit leidet, so verdienstlich sie ist, an einem schweren Kompositionsfehler, sie ist nicht durchgereift, sie trägt die Merkmale einer Erstlingsarbeit noch allzu deutlich an sich. Unter dieser Einschränkung und trotz manchen Irrthümern (übereilte Identifizirung von Personen, nicht genügende Beachtung der Lage der norddeutschen Seestädte ꝛc.) darf das Buch immerhin als eine brauchbare neue Vorarbeit für eine erschöpfende, lebendige historische Darstellung des Seeunternehmens gegen Alba aufgefaßt werden.

Rüge verdient es indeß, daß der Verleger mit den Exemplaren des Buchs eine autographirte „Recension", K. unterzeichnet, versendet, die über eine Inhaltsanzeige weit hinausgeht, die Verdienste der Arbeit mit vollen Backen preist, die „völlig neue Darstellung" des Vf. marktschreierisch rühmt. Diese „Recension" hat die Kölnische Zeitung, deren Urtheil in literarischen Dingen hie und da geschätzt

wird, bei sich einschmuggeln lassen; sie findet sich in ihrer Nr. 1013 vom 27. November 1895, mit einer kleinen Auslassung, wörtlich abgedruckt. So ist der Schein erweckt, als ob ein sachverständiger Mitarbeiter sein Urtheil über das Buch hier selbständig gefällt habe, während nur eine buchhändlerische Reklame zum Worte gekommen ist.

Höhlbaum.

Die Chroniken der westphälischen und niederrheinischen Städte. 3. Band: Soest und Duisburg. Bearbeitet von **Th. Ilgen.** (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert. 24. Band.) Leipzig, S. Hirzel. 1895. CLXXIV, 284 S.

Die Ausgabe der Soester und Duisburger Chroniken durch Ilgen ist als eine tüchtige Leistung zu bezeichnen. Die umfangreiche Einleitung zu den Auszügen aus den Soester Stadtbüchern stellt sich als ein besonnener und klarer Überblick über die äußere Geschichte und die Verfassung von Soest dar, die sich von blendenden Hypothesen fernhält, welche vor der kritischen Prüfung nicht bestehen. Von Interesse ist namentlich die große politische Selbständigkeit der Stadt. In einer Zeit, wo Erzbischof Konrad die Stadt Köln mit Gewalt unter seine Botmäßigkeit zu bringen bestrebt war, brauchte Soest ihn nicht einmal um die Bestätigung seiner neuen Verfassung zu fragen. In dem Abschnitte über die Stadtgerichtsverfassung ist der Nachweis, daß das Stadtrecht aus Soests Eigenschaft als Burg hervorgegangen ist, besonders beachtenswerth. Die Schleswiger Bruderschaft in Soest (S. XIX und CXIX) findet ihre Analogie nicht in der Kölner Weinbruderschaft, wie J. annehmen möchte, sondern in einer bisher unbekannten Fraternitas Danica, welche ein einziges Mal unter Nennung ihres Vorstandes in den Kölner Schreinsbüchern (Brigidae Granen: 75, 46) im Jahre 1246 erwähnt wird, sonst aber völlig im Dunklen bleibt. Sonst ist die Analogie zwischen der Soester Hoven- und der Kölner Sondergemeindeverfassung von J. (S. XCIX, C) richtig durchgeführt worden; nur stehen die Soester Burrichter und die Mitglieder der Kölner Richerzeche, welchen in den beiden Städten die Bürgermeisterwahl vorbehalten war, nicht in derselben Linie, da der Kreis der Richerzeche ein sehr viel weiterer war (vgl. Lau im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 14 (1895) Sp. 239—254). Die wichtige Einleitung steht leider nicht im richtigen Verhältnis zu den mitgetheilten Auszügen aus den Soester Stadtbüchern. Es sind memorialartige Aufzeichnungen, durch welche sich

die Streitigkeiten mit Kurköln und mit dem Patroklus-Stift wie ein rother Faden hindurchziehen. Faſt alle Nachrichten beziehen ſich, wie allerdings auch zu erwarten war, auf den Soeſter Rath; nur wenige Mittheilungen dürfen allgemeineres Intereſſe beanſpruchen.

Von ungleich höherer Bedeutung iſt die Duisburger Chronik des Johanniterherrn Johann Waſſenberch, welche für die niederrheiniſche Geſchichte um die Wende des 16. Jahrhunderts viele werthvolle Nachrichten gibt, bei dem Mangel an anderen Quellen ein hoch anzuſchlagender Vorzug. Die Behandlung und Erläuterung des Textes zeigen die gewohnte Sorgfalt des Bearbeiters. Leider fehlt ein Gloſſar, wie es die Städtechroniken ſonſt zu begleiten pflegt. Ausdrücke, wie blavoite, weidelûde, galentege u. a. hätten dort ihre Erklärung finden müſſen; sunen (S. 175) bedeutet Sühneverſuche anſtellen laſſen. Sollten die räthſelhaften kumpere (S. CXIV) vielleicht als Färber gedeutet werden dürfen? In den Kölner Färberhäuſern war der große »kump«, das Farbefaß, das Hauptinventarſtück und wird ſogar in den Schreinsbüchern bei Übertragung derartiger Häuſer ſtets als in dieſe mitinbegriffen aufgeführt. Orts- und Perſonenverzeichnis berückſichtigen auch, was anzuerkennen iſt, den reichen in den Anmerkungen niedergelegten Stoff. Einige Berichtigungen von Ortsbeſtimmungen mögen den Beſchluß machen: S. 44 Anm. 3 Nauwerden iſt Nowgorod, S. 223 Anm. 3 Werthauſen liegt im Kreiſe Mörs, Bürgermeiſterei (Hoch-)Emmerich. S. 234 Erckekell iſt nicht Erkelenz, ſondern Erckenteel, das heutige Argenteau in der belgiſchen Provinz Lüttich bei Dalhem. S. 252 Anm. 2 Statyn iſt Stettin.

Keussen.

Das frühere Kurheſſen. Ein Geſchichtsbild. Von **Otto Bähr.** Kaſſel, Max Brunnemann. 1895. IV, 140 S.

Wir ſind dem bereits heimgegangenen ſcharfſinnigen Juriſten und Politiker, aus deſſen Nachlaß vorliegende Schrift veröffentlicht worden iſt, in hohem Grade dankbar für ſeine Arbeit. Sie iſt hervorgegangen aus dem Beſtreben, nach zwei Seiten hin aufklärend zu wirken: einmal ſoll der außerhalb Kurheſſens vielfach herrſchenden Meinung entgegengetreten werden, „daß in dieſem Lande ganz unerträgliche Zuſtände geherrſcht haben, und daß es ein Schickſal geweſen ſei, dort zu leben“; ſodann will der Vf. aber auch den Nachweis führen, daß ebenſo irrthümlich die Anſicht iſt, als ob die Regierung des letzten Kurfürſten keinerlei Anlaß zu begründeten

Ausstellungen gegeben habe. — Bähr wirft zunächst einen Blick auf die gesammte Entwicklung des Staates, seine Verfassung, seine Regenten bis auf Friedrich Wilhelm und zeigt, daß zwar keineswegs alle Fürsten musterhaft waren, daß aber der altheſſiſche Beamtenſtand ſich durch Tüchtigkeit auszeichnete, daß hinſichtlich der Geſetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege kaum ein deutſches Land beſſer berathen war als Kurheſſen. Weniger ſympathiſch iſt das Bild, daß B. von dem letzten Kurfürſten und ſeiner Regierung entwirft. Ob dasſelbe in allen Zügen getroffen iſt, wagt Ref. nicht zu entſcheiden, wohl aber muß zugeſtanden werden, daß der Vf. ſich ernſtlich bemüht, der Wahrheit nach beſtem Wiſſen zu dienen, was u. a. daraus hervorgeht, daß er dem Charakter des genannten Fürſten auch eine Anzahl guter Seiten abzugewinnen weiß. Auch Haſſenpflug wird nicht, wie dies von anderer Seite geſchehen iſt, ſchlechterdings jedes Verdienſt abgeſprochen. Sehr intereſſant ſind ferner, wenngleich neues Material nicht zur Verwendung kommt, die Erörterungen über die Politik des Kurfürſten im Jahre 1866, die dieſem den Thron und dem kurheſſiſchen Volke ſeine Selbſtändigkeit koſtete, und die für letzteres im ganzen wenig erfreulichen Ereigniſſe während der nun folgenden Diktaturperiode. In einem Schlußkapitel wirft der Vf. einen Blick auf die durch die Annexion hervorgerufene Lage des Landes und zeigt, daß trotz mancher ſchmerzlichen Enttäuſchung die Bevölkerung in ihrer großen Mehrzahl ſich mit der Neugeſtaltung der Verhältniſſe ausgeſöhnt habe. J. Pistor.

Quellen zur Geſchichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig, herausgegeben von **G. Wuſtmann.** Bd. 2. Leipzig, Duncker & Humblot. 1895. 548 S.

Zu ſeinen Gunſten iſt in dieſem 2. Bande mehr als in dem 1. (vgl. H. Z. 63, 342) neben dem Abdruck von Quellen auch die Darſtellung zu ihrem Rechte gekommen. Das älteſte Leipziger Urfehdenbuch (1390—1480) erläutert der Herausgeber durch kurze ſachliche und ſprachliche Bemerkungen; der Sammlung von Urkunden und Aktenſtücken zur Geſchichte des Leipziger Rathes (1469—1741) gibt er eine ausführliche, ſtoffreiche und ſehr klar geſchriebene Einleitung, ſowie einen werthvollen Anhang (der Bürgermeiſter Romanus), der uns einen tiefen Blick gewährt in die erſchreckende Mißwirthſchaft in Stadt und Staat unter Auguſt dem Starken. Wuſtmann's einziger Mitarbeiter Dr. Kroker ſchildert auf Grund von gerichtlichen Proto-

kollen und Inventaren die Geſchäftsbeziehungen und den Vermögensſtand des mächtigſten Leipziger Handelsherrn im 16. Jahrhundert, Heinrich Cramer von Clauſsbruch, der, aus den Niederlanden eingewandert (1556), der Begründer der heute noch blühenden Wollmanufaktur im Altenburgiſchen wurde. Möchte Kroker der hier ſehr glücklich betretenen Bahn treu bleiben: die Leipziger Handelsgeſchichte iſt ein erſt dürftig bebautes Feld; über die Meſſe des Reformationszeitalters z. B. wollen und können wir — auf Grund von Dresdener Aktenſchätzen — ganz anders unterrichtet werden, als es durch Haſſe geſchehen iſt. Ein zweiter Aufſatz Kroker's behandelt Leipzig im Siebenjährigen Kriege, ſtellt die hohen Kontributionen und Präſente zuſammen und bringt auch eine kleine Ergänzung zu des bekannten Gotzkowsky's autobiographiſcher Geſchichte eines patriotiſchen Kaufmanns. Unter den kleinen Mittheilungen, mit denen W. abſchließt, erwähne ich den Stammbaum der Leipziger Gelehrtenfamilie Mencke (nicht Mencken, wie meiſt geſchrieben wird), der Vorfahren Bismarck's.

Felician Geſs.

Geſchichte der Germaniſirung des Herzogthums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. Von **W. v. Sommerfeld.** (Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen. Herausgegeben von Guſtav Schmoller. Band 13 Heft 5.) Leipzig, Duncker & Humblot. 234 S.

Dies Werk behandelt in ſtreng urkundlicher Weiſe die Germaniſirung im Umfange des damaligen Pommern, d. h. mit Ausſchluß des Fürſtenthums Rügen und des Landes Kaſſuben, dagegen mit Berückſichtigung des öſtlichen Mecklenburg und des Nordoſtens von Brandenburg.

In der Einleitung über die Zeit vor der Germaniſirung (bis 1120) geht v. Sommerfeld davon aus, daß Pommern nach der Völkerwanderung ein rein ſlawiſches Land geworden war, und beſpricht die Entſtehung des pommerſchen Staatsweſens, welches, von Deutſchland durch die noch heidniſchen Elbſlawen völlig getrennt, 1120 vom Polenherzog Boleſlav III. zur Unterwerfung und zum Verſprechen der Annahme des Chriſtenthums genöthigt wurde.

Der erſte Theil, die Germaniſirung unter Leitung der Geiſtlichkeit (etwa von 1124 bis 1234), zeigt, wie Boleſlav III. bei der Unluſt und Unfähigkeit des polniſchen Klerus zur Miſſion den deutſchen Biſchof Otto von Bamberg zur Bekehrung der Pommern berufen mußte, daß aber Otto dies Werk nur im kirchlichen, nicht im

deutſch-nationalen Sinne auf ſeinen Miſſionsreiſen 1124 und 1128 auffaßte. Nach Otto's Tode entſtand 1140 das Bisthum Wollin, 1150 und 1152 die erſten Klöſter Stolp a. d. Peene und Grobe bei Uſedom, welche mit ſächſiſchen Mönchen beſetzt wurden; ſo war der Klerus in Pommern von vornherein überwiegend deutſcher Herkunft, das Volk aber um 1160 noch ganz ſlawiſch in Sprache, Sitte und Recht (S. 49—66).

Hierbei ſcheint mir v. S. die Thätigkeit des deutſchen Kaufmanns überſehen zu haben: Wenn 1187 an der Spitze einer zahlreichen deutſchen Gemeinde in Stettin ein angeſehener Laie Beringer erſcheint, den ich übrigens nicht für einen Stettiner Burgmann (S. 91), ſondern für einen Großhändler halte (Cod. Pom. S. 704 Anm. 1), der zu Bamberg geboren, aber ſchon lange in Stettin anſäſſig war, ſo ſchließe ich daraus (im Gegenſatz zu v. S. S. 37 u. 86), daß der Verkehr zwiſchen Bamberg und Stettin auch nach Biſchof Otto's Tode nie ganz aufgehört hat, daß vielmehr der Kaufmann den Spuren des Miſſionars folgte und wenigſtens in Stettin ſchon damals eine größere deutſche Anſiedelung bildete.

Durch das Vordringen Heinrich's des Löwen und Albrecht's des Bären über die Elbe kam Pommern ſeit 1164 auch in politiſche Verbindung mit Deutſchland, und 1181 wurde Herzog Bogiſlav zu Lübeck Vaſall des Kaiſers Friedrich I. — Bei der Stiftung des Kloſters Broda 1170 findet ſich nun der erſte urkundliche Hinweis auf eine deutſche Laieneinwanderung in Pommern, indem Herzog Kaſimir den Leuten des Kloſters, Deutſchen wie Slawen, verſchiedene Befreiungen gewährt. Offenbar waren dieſe Deutſchen noch nicht bei Broda anſäſſig, ſondern die Havelberger Prämonſtratenſer, welche Broda beſetzten, wollten zur Vermehrung ihrer Einkünfte die verödete Gegend bei Broda nach heimatlichem Vorbilde mit arbeitſamen und leiſtungsfähigen deutſchen Bauern beſiedeln. Dieſe wirthſchaftliche Bedeutung der deutſchen Einwanderung war ſo einleuchtend, daß ſelbſt die mit däniſchen Mönchen beſetzten Klöſter Dargun (1172) und Kolbatz (1174) deutſche Bauern auf ihre Beſitzungen beriefen; denn ich kann nicht mit v. S. S. 78 annehmen, daß die villa Theutunicorum bei Kolbatz ſchon vor der Schenkung dieſes Gebietes an die däniſchen Mönche beſtanden habe.

So war denn auch die däniſche Oberhoheit über Pommern 1185—1227 dem Deutſchthum im Lande unſchädlich: trotz mehrfacher Erlaubnis däniſcher Koloniſation findet ſich kein ſicheres Beiſpiel

derſelben; vereinzelt treten gerade jetzt deutſche Edle in Pommern auf (S. 89); in Stettin zeigt ſich 1187 eine deutſche Gemeinde mit eigener Kirche (S. 90); die Klöſter fuhren fort, deutſche Bauern heranzuziehen und den ſlawiſchen Adel auszukaufen (S. 121), ja 1229 geſtattete Herzog Barnim den Johannitern ſogar, in ihren Dörfern bei Stargard die anſäſſigen Slawen durch fremde (deutſche) Koloniſten zu verdrängen (S. 121).

So hatte um 1230 das deutſche Volksthum die kirchliche Herrſchaft in Pommern errungen und die politiſche und wirthſchaftliche wenigſtens angebahnt (S. 127). Die Zahl der Deutſchen im Lande ſcheint mir aber mit höchſtens 1000 Perſonen (S. 126) doch erheblich zu niedrig geſchätzt zu ſein.

Der zweite Theil, die ſelbſtändige Mitwirkung des deutſchen Laienſtandes am Germaniſirungswerke (etwa 1234—1300), zeigt politiſch das erdrückende Übergewicht der Brandenburger Markgrafen Johann und Otto III., welche erobernd und koloniſirend bis an und über die Grenzen Pommerns vordringen, wie im kleinen Maße die Fürſten von Mecklenburg und Rügen. Auch letztere hatten trotz ihrer ſlawiſchen Abſtammung deutſche Ritter, Bürger und Bauern berufen, um ihre Macht und Einkünfte zu vermehren, und ihr Vorbild, ſowie der Trieb der Selbſterhaltung bewog endlich auch die Pommernfürſten, die wirthſchaftlichen Vortheile der deutſchen Einwanderung ſich nutzbar zu machen.

Nachdem beide Herzöge den Lübeckern 1234 Zollfreiheit in Pommern gewährt hatten, gründete Barnim 1235 Prenzlau als erſte deutſche Stadt in ſeinem Lande (S. 148) und übergab 1243 die Gerichtsbarkeit und Verwaltung von Stettin der immer ſtärker gewordenen deutſchen Gemeinde (S. 167). Natürlich erhielten die Herzöge von den Deutſchen dafür einen hohen Kaufpreis und bedeutende feſte Einkünfte. Wie Pilze ſchoſſen nun neue Städte empor (S. 225—226), weil an den meiſten Verkehrspunkten ſchon deutſche Kaufleute und Handwerker wohnten.

Seit 1235 traten auch zahlreiche deutſche Ritter in pommerſche Dienſte und brachten ihr Lehnrecht in's Land (S. 154); ſie erhielten an den Höfen bald das Übergewicht über den roheren ſlawiſchen Adel, der zum Theil verbauerte, zum Theil dem Vorbilde der Deutſchen ſich anſchloß. Endlich begann um 1240 eine Maſſeneinwanderung deutſcher Bauern, welche großentheils von Privat-

unternehmern (Lokatoren) geleitet und durch Zehntverträge zwischen Bischof und Herzog gefördert wurde, wobei jeder Theil seinen Nutzen fand.

Diese Vorgänge werden in den Kapiteln 11—15 eingehend nach den einzelnen Landschaften geschildert; hierbei zeigt sich ein bedeutender Vorsprung der Germanisirung in Vorpommern, während die Oderinseln am längsten widerstanden. Binnen zwei Menschenaltern gewann Pommern ein deutsches Aussehen: Hof, Klerus, Adel, Städte und ein großer Theil der Dörfer waren deutsch; das Slaventhum war zwar noch keineswegs aus dem Lande entschwunden, aber in seiner Lebenskraft gebrochen (S. 231), und fast niemand hat sich die Mühe gegeben, aufzuzeichnen, wann die verachtete wendische Bauernsprache in den entlegensten Dörfern gänzlich erlosch.

Die Germanisirung ist also auch in Pommern wesentlich ein wirthschaftshistorischer Prozeß, bei welchem die schwächere slawische Nation einen auffallend geringen Widerstand leistete (vielleicht, weil niemals ein deutscher Sprachzwang ausgeübt wurde).

Berichtigungen: S. 10 Z. 2 v. u. statt „Elbe" lies „Elde". S. 30 Z. 6: Der angebliche Feldzug des Königs Lothar kurz vor 1128 beruht auf einer Verwechselung Ebo's mit dem letzten Wendenzuge des Herzogs Lothar 1124/25. S. 35 Z. 3 v. u.: Die Rani Otto's von Freising sind doch die Rügener; wie hätte Boleslav von Polen dem deutschen Reiche für Rußland huldigen können? S. 86 Z. 8 v. u.: statt „vorübergehend" lies „mehrmals". S. 124 Z. 23 v. u.: statt „deutschen" lies „slawischen". S. 142 Z. 13 v. u.: statt „1131" lies „1231". S. 152 Z. 6 v. u.: statt „deutsche" lies „slawische". S. 170 Z. 23 v. u.: statt „Penkun" lies „Prenzlau". S. 188 Z. 14 v. u.: statt „Cod. 381" lies „Cod. 331". S. 189 Z. 10: statt „1174" lies „1278". Zu S. 147 möchte ich noch bemerken, daß die Urkunde von 1234 (Cod. Pom. 220) mir in der Weise interpolirt zu sein scheint, daß die Stelle über die Stadt Bahn nebst den für 1234 höchst verdächtigen deutschen Lokalbezeichnungen erst in dem Transsumpte des Bischofs Hermann von Kamin (1252 bis 1288) hinzugefügt ist; das unbedeutende Bahn kann doch nicht die älteste deutsche Stadt in Pommern gewesen sein (S. 225).

G. Wendt.

Histoire du parlement de Paris de l'origine à François Ier (1250—1515). Par **Félix Aubert.** 2 voll. Paris, Alphonse Picard. 1894. 400 und 340 S.

Aubert hat in den Jahren 1887 und 1890 Studien über das Parlament von Paris in der Zeit von 1314 bis 1422 veröffentlicht. Diese verwerthet er in dem vorliegenden Werke und erweitert sie zugleich nach rückwärts und vorwärts. Die Anordnung der Darstellung ist systematisch. Im 1. Bande schildert A. die Organisation und die Kompetenz, im 2. das Verfahren des Gerichtshofes. Beide Bände enthalten auch noch urkundliche Beilagen. Die Darstellung befriedigt nach Inhalt und Form gleichmäßig. Es wird uns ein präziser, durch knappe Sachlichkeit ausgezeichneter Text geboten; alle Belegstellen sind in die Anmerkungen verwiesen. Die streng systematische Gliederung erleichtert ebenso sehr den Überblick, wie sie andrerseits ein wirksamer Hebel zu der gründlichen und allseitigen Behandlung des Themas gewesen sein wird. Die historische Betrachtung hat — was deutsche Historiker so oft fürchten — durch die systematische Anordnung keineswegs gelitten. Man schöpft aus dem Buche außerordentlich reiche Belehrung über die Verfassung und Thätigkeit des Gerichtshofes, der zugleich eine so große politische Rolle gespielt hat. Von allgemeinstem Interesse dürfte das Kapitel über die Stellung des Parlaments zu der geistlichen Jurisdiktion sein, worüber hier Einiges mitgetheilt werden mag. Wenn die Könige über die Einmischung des Parlaments in politische Fragen manchmal unzufrieden waren, so schoben sie es umgekehrt gern in kirchlichen Streitigkeiten vor. Die Parlamentsglieder traten mit Eifer für die gallikanischen Freiheiten ein. Die Theorie derselben glich hinsichtlich ihres allgemeinen Charakters und ihrer Dehnbarkeit der Theorie der cas royaux und erwies sich für die Staatsgewalt als ebenso nützlich. Von den Fortschritten der weltlichen Gerichtsgewalt gegenüber der geistlichen Jurisdiktion sei erwähnt, daß den Klerikern verboten war, ihre Gegner nach Rom zu citiren, wenn die königlichen Beamten und das Parlament sich der Sache schon angenommen hatten; daß das Parlament das kirchliche Asylrecht zwar nicht bestritt, aber stark einschränkte; daß der häufige Mißbrauch der Exkommunikation in ihm einen entschiedenen Gegner fand. Am Ende des 15. Jahrhunderts erklärte man in Parlamentskreisen die Appellation von dem geistlichen Gericht an das Parlament in drei bestimmten Fällen für zulässig. Die Träger dieser Bewegung waren dabei Männer von zweifellos

religiöser Gesinnung. Aubert (1, 329) macht wohl mit Recht darauf aufmerksam, daß das Vorgehen des Parlaments zum Theil daraus verständlich wird, daß die meisten seiner Räthe Doktoren des kanonischen Rechts und viele Inhaber von angesehenen kirchlichen Stellen (Chorherren) waren; sie konnten sich deshalb für ebenso kompetent halten wie die bischöflichen Offizialen. G. v. Below.

Les États de Normandie, leurs origines et leur développement au XIVe siècle. Par **Alfred Coville**, professeur à la faculté des lettres de Lyon. Paris, Imprimerie Nationale; Picard et fils. 1894. VII, 423 S.

Für die Geschichte der Stände der Normandie liegt von Ch. de Beaurepaire, dem Herausgeber der Cahiers des États de Normandie, die bis jetzt die Zeit von Heinrich III. bis auf Ludwig XIII. umfassen, eine gute ältere Arbeit vom Jahre 1859 vor, die sich indessen auf die Epoche der englischen Herrschaft (1420—1449) beschränkt. Bei dem größeren Interesse, das jeder werdenden und wachsenden Kraft entgegenzukommen pflegt, war die Aufgabe, die sich Herr Coville gestellt hat, von vornherein eine dankbarere; in würdiger Weise tritt seine E. de Rozière gewidmete, vielfach unmittelbar aus den Archiven schöpfende Arbeit dem allerdings über einen größeren Zeitraum sich erstreckenden Werke Cadier's über die Stände von Béarn zur Seite. C. beschäftigt sich zunächst mit den verschiedenen Theorien über den Ursprung der Provinzialstände in Frankreich; er betont, daß für die Normandie keinerlei Zusammenhang bestehe zwischen den Ständen des 14. Jahrhunderts und den Versammlungen der Großen, die sich von den Tagen der normannischen Eroberung an bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen lassen[1]); der Übergang des Landes an die französische Krone (1204) hat hier eine vollständige Unterbrechung der Entwicklung herbeigeführt. Die finanziellen Privilegien der Provinz sind es gewesen, die bei der wachsenden Finanznoth der Krone am Anfang des 14. Jahrhunderts die Berufung einer ständischen Vertretung der Provinz veranlaßt haben. Die Charte aux Normands vom 19. März 1315, in ihrem Ursprunge theilweis noch dunkel und in mancher Beziehung noch unfertig, wird eingehend erörtert, ebenso die wichtige Ergänzung, die sie im Jahre 1339 erfahren. Der Vf.

[1]) In Beilage I sind die Stellen, aus denen sich die Abhaltung solcher Versammlungen ergibt, zusammengestellt (S. 247—256).

verfolgt nun ihre Geſchichte während des 14. Jahrhunderts im einzelnen. Der Ausbruch des großen Krieges mit England mußte bei den großen Anſprüchen, die er an die Finanzkraft des Landes ſtellte, ihre Entwicklung fördern; in den fünfziger Jahren zeigen ſie die lebendigſte Thätigkeit; beſonders nach der Schlacht von Poitiers haben ſie ſich um die Vertheidigung des Landes große Verdienſte erworben. Unter Karl V. ſyſtematiſch zurückgedrängt, ſpielen ſie dann nur noch am Anfang der Regierung ſeines Nachfolgers eine Rolle; indeſſen bereitet ihnen ſchon der Triumph Karl's VI. bei Roosbeke (1382), die Niederwerfung der Aufſtände in Paris und Rouen ein vorläufiges Ende; ſeit 1382 iſt keine allgemeine, ſeit 1393 auch keine partielle Verſammlung der Stände der Normandie mehr nachweisbar bis zum Eintreten der engliſchen Herrſchaft.

Dem hiſtoriſchen Theile folgt ein ſyſtematiſcher Theil, der in ſehr klarer und überſichtlicher Weiſe alles erörtert, was ſich den Quellen über die Organiſation der Stände der Normandie und ihre Zuſtändigkeit entnehmen läßt. Die finanzielle Seite erfährt dabei die ihr gebührende eingehende Berückſichtigung; die Art der von den Ständen gewährten Beiſteuern (direkte und indirekte), die Formen der Erhebung, das Verfahren bei den Ausgaben, die Koſten der Verwaltung der aides kommen u. a. zur Beſprechung. Unter den Beilagen iſt beſonders umfangreich (S. 269—340) die vierte, die außerordentlich fleißig zuſammengeſtellte biographiſche Notizen über die königlichen Kommiſſarien enthält, die die Verſammlungen der Stände der Normandie im 14. Jahrhundert geleitet haben. Sehr dankenswerth iſt endlich der Anhang von Pièces justificatifes (52 Nummern), die größtentheils im vollen Wortlaut mitgetheilt werden; außer einer Urkunde von 1266 und zweien von 1319 beziehen ſie ſich auf die Zeit von 1347 bis 1388. Das trefflich ausgeſtattete Werk iſt nach dem Vorſchlage des Comité des impressions gratuites auf Koſten der franzöſiſchen Regierung gedruckt.

Adolf Schaube.

Jean de Joinville et les Seigneurs de Joinville. Suivi d'un Catalogue de leurs actes. Par **H.-François Delaborde.** Paris, Impr. Nationale; Picard et fils. 1894. XV, 538 S.

Die anziehende Geſtalt des wackeren Seneſchalls der Champagne, Verfaſſers der durch ihre reizvoll naive Darſtellung ausgezeichneten Histoire de saint Louis, hat zuletzt durch A. Jeanroy in den

Extraits des chroniqueurs français, die er 1892 mit G. Paris zusammen veröffentlicht hat, eine ansprechende Würdigung erfahren. Sein Leben zum Gegenstande einer ausführlichen Behandlung zu machen, ist Delaborde schon in seiner Studienzeit durch seinen Lehrer Natalis de Wailly, den bekannten Herausgeber Joinville's, dessen Andenken vorliegendes Werk auch gewidmet ist, angeregt worden; nach langer Unterbrechung und umfangreichen Vorarbeiten, die in den Jahren 1890—1893 zu einigen kleineren Veröffentlichungen in der Bibl. de l'École des chartes und der Revue des Deux-Mondes geführt haben, hat der Vf. seinen Plan nunmehr zur Ausführung gebracht.

Wie schon der Titel andeutet, beabsichtigte der Vf. nicht, seinen Helden, dem ein überaus langes Leben beschieden war (nach der Feststellung des Vfs. geb. in den ersten Monaten 1225, gest. 24. Dezember 1317), in den Mittelpunkt eines ausgeführten Kulturbildes seiner Zeit zu stellen; er betrachtete es als seine Aufgabe, alle in der Literatur und den Archiven irgend erreichbaren Nachrichten über das Leben Joinville's zu sammeln und so ein möglichst vollständiges Bild von seinen Thaten und Schicksalen zu bieten. Diese Aufgabe ist mit großer Sorgfalt und Umsicht gelöst; nur wäre in dem langen Abschnitt (S. 78—126), in dem die Erlebnisse Joinville's auf dem Kreuzzuge auf Grund seiner eigenen Darstellung geschildert werden, wohl noch etwas mehr Kritik am Platze gewesen, womit der Wahrheitsliebe Joinville's durchaus nicht zu nahe getreten werden soll. Leider hat der Vf. die wichtige Abhandlung von Gaston Paris über die Komposition der Histoire, die neuerdings in der Romania (23, 508 f.) erschienen ist, nicht mehr berücksichtigen können; ihre Ergebnisse würden den Vf. zu mancher Änderung in seiner Darstellung (vgl. S. 146 f. 151. 174) veranlaßt haben.

Das Lebensbild Joinville's hat der Vf. nun nach vorwärts und rückwärts dadurch ergänzt, daß er S. 1—67 seine Vorfahren, von Etienne, dem Gründer des Hauses in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts angefangen, und S. 178—220 seine Nachfolger in der Herrschaft Joinville behandelt, während in einem Appendix die Seitenzweige des Hauses verfolgt werden. Hingewiesen sei hierbei auf die Angaben über Jean's Bruder, Geoffroy, Herrn von Vaucouleurs, der sich in englischen Diensten auszeichnete, und auf den in's Königreich Neapel verpflanzten Zweig von Briquenay, dem die Grafen von Sant-Angelo entstammten.

Mehr als die Hälfte des Buches wird von dem 1071 Nummern (vom Jahre 1019 bis 1417) umfassenden Catalogue des actes des Seigneurs de Joinville eingenommen, in dem archivalische Provenienz, Kopien, Drucke, Erwähnungen mit musterhaftem Fleiße angegeben sind, wie denn dies Werk solider Gelehrsamkeit, das die Auszeichnung, auf Staatskosten gedruckt zu werden, wohl verdient hat, auch sonst alle wünschenswerthen Beigaben, Verzeichnis der häufiger citirten Werke, genealogische Tabelle und ausführliches alphabetisches Register enthält.

Adolf Schaube.

Semblançay (? — 1527). La bourgeoisie financière au début du XVIe siècle. Par **Alfred Spont.** Paris, Hachette et Cie. 1895. X, 324 S.

Jacques de Beaune, durch Anna von Bretagne, deren trésorier général er wurde, emporgekommen, von noch größerem Einfluß später bei ihrer Gegnerin Louise von Savoyen, die ihm u. a. die Baronie Semblançay schenkte, während des ersten Viertels der Regierung Franz' I., der ihn seinen Vater nannte, in finanzieller Beziehung allmächtig, hat besonders durch den jähen Glückswechsel, der ihn betraf, die Theilnahme der Mit- und Nachwelt erregt; 1523 in Ungnade gefallen, in einem Kriminalprozesse den Wünschen des Hofes gemäß schuldig befunden, am 9. August 1527 zum Tode verurtheilt, ward er, ein Siebziger, zwei Tage darauf hingerichtet. Über das biographische Moment hinaus ist Spont's Werk besonders für die Geschichte der Finanzverwaltung unter Ludwig XII. und seinem Nachfolger, für den genauen Nachweis der Geldnöthe, die die Kriege Franz' I. begleiteten und hemmten, von allgemeinerem Interesse; Semblançay's Beseitigung bedeutet zugleich die Beseitigung des seit Karl VII. in Frankreich herrschenden finanz-politischen Systems. Das Werk ist nüchtern, sorgfältig, streng sachlich gehalten, zeigt eine umfassende Belesenheit und bietet eine Fülle belehrenden archivalischen Materials. Zwei zugehörige, besonders interessante Beweisstücke längeren Umfangs hat der Vf. in der Bibl. de l'Éc. des Chartes 1895, S. 318 f. veröffentlicht: Interrogatoire de Jean Guéret und Acte d'accusation de Semblançay. Die Gestalt des Kanzlers Duprat erscheint in der Darstellung S.'s aber doch wohl in zu ungünstiger Beleuchtung.

Adolf Schaube.

Le père Joseph et Richelieu (1577—1638). Par **Gustave Fagniez.** 2 voll. Paris, Hachette. 1894. 605 u 514 S.

Als Ranke seine französische Geschichte vorbereitete, fand er einen für Richelieu's politische Lage im Frühling des Jahres 1625 höchst bezeichnenden und rückhaltlos vertraulichen Brief desselben, der an einen sonst nicht bekannten Pater Ezechieli gerichtet war. Diesen Brief druckte dann auch Avenel ab (2, 85), ohne über den Vertrauensmann des Kardinals Auskunft geben zu können, — bis er im Fortgang seiner Arbeit dahinter kam (III S. 893 Anm. 1), daß dieser Ezechieli kein Geringerer war, als der viel berufene Pater Joseph. — Wiederum fand Ranke für die Jahre 1634—38 eine aus Aktenauszügen und verbindender Erzählung bestehende Darstellung der französischen Geschichte, welche ähnlich gearbeitet war und einen ähnlich hohen Werth besaß, wie die Memoiren Richelieu's; er erkannte, daß dieselbe auf Grund von Aktenstücken und Aufzeichnungen, die aus dem Kabinet und zum Theil aus der Hand des Pater Joseph stammten, verfaßt war. Dieser Spur folgend, hat nun Fagniez eine größere Redaktion desselben Werkes, die Jahre 1624—38 umfassend, gefunden und festgestellt, daß die Akten allerdings aus dem Kabinet des Pater Joseph herrühren, daß aber die Überarbeitung von einem Weltgeistlichen, Lepré Balain, vorgenommen ist: der Mittelsmann, welcher dem Lepré die Schriftstücke lieferte und ihn mit seinen eigenen Erinnerungen unterstützte, war Pater Joseph's Hülfsarbeiter, der Pater Ange de Mortagne. Von demselben Pater Ange in gleicher Weise unterrichtet, hatte auch Lepré unmittelbar vorher (vollendet vor oder zu Anfang des Jahres 1648) eine Biographie des Pater Joseph geschrieben, welche vornehmlich seine religiöse Entwicklung und Thätigkeit behandelte. Auch dieses Werk hat F. aufgefunden.

So bilden denn die Korrespondenz und die Memoiren Richelieu's einerseits, die Kompilationen des Lepré Balain andrerseits den Grund, auf dem F. seine Darstellung der kirchlichen und politischen Wirksamkeit des Pater Joseph aufgebaut hat. Aber keineswegs hat er sich auf diese Quellen beschränkt. Die Schätze des auswärtigen Archivs und der Nationalbibliothek zu Paris hat er neuerdings durchforscht; er hat aus fremden, besonders italienischen und deutschen Archiven Beiträge gesammelt und — was auch sonst die jüngere französische Geschichtschreibung so vortheilhaft von der älteren unterscheidet — die ausländische, besonders wieder die deutsche historische Literatur in umfassendem Maße herangezogen. Das Werk darf auf

dem Gebiet der Geſchichte des Dreißigjährigen Krieges als eine wichtige Bereicherung bezeichnet werden, wichtig vor allem für die Geſchichte des Regensburger Kurfürſtentags von 1630 und die um denſelben ſich gruppirenden Kämpfe und Beſtrebungen, nicht minder wichtig für die kriegeriſchen Entſcheidungen Frankreichs im Jahre 1635 und die dieſen Entſchließungen vorausgehenden und nachfolgenden Erwägungen und Verhandlungen. Vielfach führt uns der Vf. bei dieſen und anderen Vorgängen bis in die Werkſtätte der franzöſiſchen Politik, indem er die Entſtehung wichtiger Inſtruktionen und Staatsſchriften verfolgt und die Vertheilung der Urheberſchaft zwiſchen dem Pater Joſeph und Richelieu darlegt, ſo u. a. bei den wichtigen Inſtruktionen für Feuquieres und Charnacé im Januar 1633 (2, 114. 126 ff.).

Weniger lobenswerth als die Vorſtudien des Vfs. iſt ſeine Darſtellung. Sie bewegt ſich mühſam von einem Aktenauszug zum andern, und den Auszügen werden Erläuterungen und Betrachtungen vorausgeſchickt, eingefügt und angehängt: Alles in einem Stil, der nicht eben von franzöſiſcher Anmuth und Durchſichtigkeit zeugt. Wiederholungen und Widerſprüche ſind bei dieſer Kompoſition unvermeidlich; das Schlimmſte iſt, daß man bei den Aktenauszügen oft nicht ſicher unterſcheiden kann, was Inhalt der Vorlage und was Zuthat des Vf. iſt. Es kommt Einem bei dieſem Buche wieder zum Bewußtſein, wie nothwendig es wäre, die Formen der Aktenausgabe, der Unterſuchung und der Darſtellung ſtrenger auseinander zu halten, ſtatt bei Vermiſchung der Formen weder dem Zweck der einen noch der andern ganz gerecht zu werden. M. Ritter.

Euloge Schneider, 1793. Par **E. Mühlenbeck.** Strasbourg, Heitz et Mündel. 1896. XV, 415 S.

Die Literatur über Eulogius Schneider und ſeine kurze politiſche Laufbahn im Elſaß hat ſich in den letzten Jahren nicht unbedeutend vermehrt, da zu den älteren Arbeiten von Heitz und Spach diejenigen von Faber, Rathgeber und Ehrhard gekommen ſind, ohne jedoch weſentliche Veränderungen in der hergebrachten Charakteriſtik des biſchöflichen Vikars zu Straßburg und ſpäteren öffentlichen Anklägers beim Revolutionstribunal des Niederrheines zu bringen. Die umfangreiche Schrift Mühlenbeck's ſcheint nun allerdings darauf auszugehen, die Figur Schneider's in eine günſtigere Beleuchtung zu rücken, ohne jedoch konſequent die Auffaſſung durchzuführen, die in

ihm vornehmlich ein Opfer des Konflikts zwiſchen den franzöſiſchen und deutſchen Jakobinern in Straßburg erblickt; denn ſchließlich redet auch er von dem „Kölner Kapuziner“ und der „verdächtigen Bande der deutſchen Prieſter“ in einem kaum milderen Tone, als von ihren Gegnern Saint-Juſt und Monet. Zu bemerken iſt, daß die gewaltige religiöſe Kriſis von 1791 bis 92, ohne welche die Geneſis der Schreckensperiode von 1793 bis 94, zumal im Elſaß, ganz unverſtändlich bleibt, vom Vf. gar nicht berührt worden iſt, wie auch die ganze Anordnung des Buches keine ſehr glückliche genannt werden kann. Eulogius Schneider wird erſt auf Seite 64 geboren, und von ſeinem Erſcheinen in Straßburg, von ſeiner ganzen kirchlichen Thätigkeit im Elſaß, iſt nur in kurzen Worten die Rede. Wenn M. durch das Datum 1793 ausdrücken wollte, daß er alles Vorhergehende grundſätzlich bei Seite laſſe, ſo hätte dies doch wohl ſchon auf dem Titelblatte deutlicher geſagt werden müſſen. Eine Biographie Schneider's iſt das Werk daher nicht zu nennen, und insbeſondere iſt es durch dieſe Einſchränkung dem Vf. unmöglich geworden, uns eine pſychologiſch motivirte Entwicklungsgeſchichte des begabten, aber ſinnlichen und eitlen Prieſters zu geben, den ſeine mit Herrſchſucht gepaarte Feigheit zum Prokurator der Guillotine gemacht haben. M.'s Arbeit iſt nichtsdeſtoweniger ein ſehr verdienſtvoller und auf gründlichen Studien beruhender Beitrag zur unterelſäſſiſchen Geſchichte während der Revolutionszeit. Auch aus entlegeneren Regionen, aus Zeitungen und Flugſchriften, hat er ein reiches Material zuſammengetragen, wobei nur zu bedauern iſt, daß er allzuhäufig vergeſſen oder verſchmäht hat, die Quellen anzuführen, aus denen er ſeine Citate geſchöpft hat.[1]) R.

[1]) An Stoff zu vereinzelten kritiſchen Bemerkungen fehlt es in dem Buche natürlich nicht; ſo erzählt M. dem General Wurmſer nach, daß die Stadt Straßburg Abgeſandte zu ihm geſchickt habe, welche gegen Wiedereinſetzung in ihren alten Rang als freie Reichsſtadt ihre Unterwerfung verſprochen; ſo verſichert er ganz ernſthaft, daß es zur Revolutionszeit in Straßburg keine 400 franzöſiſch ſprechende Perſonen gegeben; ſo läßt er Saint Juſt lederne, aus der Schenkelhaut eines jungen Mädchens verfertigte Hoſen tragen; ſo ſtellt er Carnot unbedenklich, als einen Blutmenſchen ähnlichen Schlages, mit Barère zuſammen; ſo wird die bekanntlich von Monet mit mannigfachen Fälſchungen und Verſtümmelungen herausgegebene Broſchüre: Les prêtres abjurant l'imposture als eine authentiſche Sammlung benützt; ſo werden die gänzlich romanhaften Souvenirs de la Révolution von Ch. Nodier viel zu häufig im Laufe der Erzählung citirt, u. ſ. w.

Sozialgeſchichte Böhmens in vorhuſitiſcher Zeit. Ausſchließlich aus Quellen. Von **Julius Lippert.** 1. Band: Die ſlawiſche Zeit und ihre geſellſchaftlichen Schöpfungen. Mit einer Karte. Prag und Wien, F. Tempſky. Leipzig, G. Freytag. 1896. VIII, 486 S.

Die inneren Zuſtände bei den weſtſlawiſchen Völkern ſind immer noch ein von der Forſchung wenig aufgeklärtes Gebiet. J. Lippert, der bekannte Soziologe, hat es in dem vorliegenden Bande unternommen, dieſes Problem für die böhmiſche Geſchichte zu löſen. Ein derartiger Verſuch wäre an ſich mit großem Danke zu begrüßen, da gerade in die ältere böhmiſche Geſchichte unter dem Einfluſſe der bekannten Fälſchungen aus dem Anfange des Jahrhunderts und durch das Beſtreben mancher tſchechiſcher Forſcher, die ältere Entwicklung ihres Volkes in einem möglichſt glänzenden Lichte darzuſtellen, viel Verwirrung hineingetragen worden iſt.

Leider iſt es L. nicht gelungen, ſeiner Aufgabe völlig gerecht zu werden. Zwar nennt der Vf. ſein Buch „ausſchließlich aus Quellen“ gearbeitet, als ob das bei einer wiſſenſchaftlichen Arbeit ein beſonderes Verdienſt wäre; man gewahrt indes nur allzu oft, daß L. den geſicherten Boden der Quellenzeugniſſe verläßt und auf Grund allgemein ſoziologiſcher Hypotheſen ſich in weitläufige Raiſonnements verliert, denen jede wirklich quellenmäßige Unterlage fehlt. Der Phantaſie wird ein weiter Spielraum gegönnt; die Darſtellung leidet an einer unerträglichen Breite und Verſchwommenheit. Mangel an Sachkenntnis, zumal in rechtsgeſchichtlicher Hinſicht, macht ſich geltend. Der Ausdruck iſt nicht immer gewählt, und hie und da finden ſich wahre Stilblüten: Auf S. 290 iſt von einem „Schwund“ der Güter die Rede, auf S. 195 von „Ruſtikalbauern“. S. 298: „Die große Maſſe der Freiſaſſen blieb in dieſem ſozialen Geſtaltungsprozeſſe als Mutterlauge zurück“. S. 396: „Die fiskaliſche Tendenz, mit welcher der ganze Gerichtsmechanismus geheizt wurde“ u. ſ. w.

Jede Unterſuchung der inneren Entwicklung eines weſtſlawiſchen Volkes muß ausgehen von einer Darſtellung der ſlawiſchen Urverfaſſung der Zeit vor der Entſtehung der großen Monarchien: ein klares Bild dieſer Urverfaſſung aber kann nur gewonnen werden auf dem Wege einer vergleichenden Durchforſchung der Zuſtände bei den verſchiedenen Volksgruppen und Stämmen. Dieſer Methode iſt L. nur in geringem Grade gefolgt. Nur die ſüdſlawiſchen Verhältniſſe zieht er gelegentlich heran, ohne jedoch die in ihnen ſich bietende Analogie erſchöpfend und richtig zu verwerthen. Seine Ausführungen

über die urſprüngliche Gliederung der tſchechiſchen Slawen ſind ſchwankend und voller Widerſprüche. Das Organiſationsſchema iſt nach L. (S. 100 ff.) folgendes: Hauskommunion (ſüdſl. zadruga); Sippe oder gens; brastvo oder Phratrie (die böhmiſche osada) und endlich der Stamm, deſſen Gebiet der Gau iſt (ſüdſl. pleme). In Wirklichkeit aber ſind die Verbände, die er Sippe und Phratrie nennt, mit einander identiſch, die böhmiſche osada entſpricht dem ſüdſlawiſchen brastvo; auch ſcheint bei den böhmiſchen Slawen ebenſo, wie anderwärts, noch über der dem pleme entſprechenden Gruppe die Völkerſchaft (z. B. Pšované) mit der provincia zu ſtehen. Wiewohl L. in ſeinem Schema Hauskommunion und Sippe richtig auseinander hält, wirft er ſie dann doch im Verlaufe der Darſtellung zuſammen, indem er (S. 220) von Gentilvorſtänden im Sinne von Hausvorſtänden redet und (auf Grund der Stelle bei Const. Porph. III, 128; vgl. dazu des Ref. Geſammtſtaatsverwaltung Schleſiens S. 10 Anm. 1) die ſlawiſchen župane als ſolche Haus- oder Gentilvorſtände erklärt.

Dieſe falſche Gleichſetzung von Gens und Hauskommunion, von Hausvorſtand, Gentilhaupt und župan iſt die Grundlage, von der aus L. alle weitere ſoziale Entwicklung bei den böhmiſchen Slawen konſtruirt. Durch wachſende Entfremdung von Vorſtand und Genoſſen erklärt ſich die geſammte ſoziale Differenzirung. Das Anrecht auf die Hausvorſtandſchaft wird auf eine einzelne Sonderfamilie beſchränkt; dieſe erlangt die „Guts- und Grundherrſchaft“ über die ehemaligen Genoſſen, die allmählich zu ihren Hörigen herabſinken. Er ſpricht auf S. 210 von einer „Rechtstheorie von dem Eigen der Erbvorſtandſchaft, bzw. Herrſchaft an dem geſammten Grunde der ehemaligen Hauskommunion“; nur hätte er hinzufügen müſſen, daß dieſe „Rechtstheorie“ erſt von ihm erfunden worden iſt. Die „Freiſaſſen“, über deren Entſtehung und Rechtsverhältniſſe in der That eine Aufklärung dringend erwünſcht wäre, ſind diejenigen Bauern, „deren Güter aus der frühen Auflöſung der alten Hauskommunion ohne Ausſcheidung einer erblich gewordenen Vorſtandsfamilie hervorgingen“ (S. 202). Die wirthſchaftlichen Vorrechte der Grundherren (Mühlenrecht, Jagd u. ſ. w.) werden als „Reſte der gemeinſamen Wirthſchaft der Hauskommunion“ erklärt; die Patrimonialgerichtsbarkeit wird (S. 311) aus der hausherrlichen Gewalt abgeleitet. Der Inbegriff der Erbvorſtandsfamilien bildet den älteſten Adel; den Beweis dafür findet L. (S. 250 f.) in der Thatſache, daß für die Mitglieder des Adels

bei den Chroniſten die Ausdrücke seniores, majores natu vorkommen, und daß dieſen die Bezeichnungen optimates, nobiles, župani gleichgeſtellt werden. Einen urkundlichen Beweis dafür verſucht L. gar nicht erſt, wenn man nicht etwa ſeine „Interpretation“ einer Stelle aus den statuta Conradi (saec. 12) dahin rechnen will. In ihr wird beſtimmt, daß nur für den nobilis vir, nicht auch für den druho, im Gottesgerichte ein Knecht eintreten dürfe. Nun überſetzt L. druho mit „Genoſſe, d. h. gewöhnliches Mitglied der Hauskommunion“; was hier unter druho (= panoše) in Wahrheit zu verſtehen iſt, hätte L. in dem höchſt verdienſtlichen und mühevollen Werke von Brandl (Gloss. illust. boh. = morav. hist. fontes 1876) nachſchlagen können, welches er ignorirt hat. Seine Erörterungen über die einzelnen Klaſſen ſowohl des Adels als auch der bäuerlichen Bevölkerung ſind theils unrichtig, theils ungenügend; er wird durch ſeine falſche Grundtheorie gehindert, zu einer klaren Erkenntnis und ſcharfen Definition der einzelnen Kategorien zu gelangen. Die Art und Weiſe, wie L. die Quellen behandelt, wenn er ſich einmal herbeiläßt, dieſe als Stütze für ſeine Phantaſiegebilde heranzuziehen, ſpottet jeder Beſchreibung. So führt er S. 232 einen Fall an, in dem ein heres, d. h. ein Bauer aus der Klaſſe der originarii, der alten Volksgenoſſen, gegen Ablöſung von ſeinem Grundſtücke zu weichen gezwungen worden ſei; in der betr. Urkunde (Erben, Regg. Boh. 1, 308 d. a. 1222) iſt aber von keinem Bauern die Rede, ſondern von einem nobilis vir, nomine Neco! Ein Meiſterſtück ſeiner Interpretationskünſte iſt auch auf S. 282 die Inhaltsangabe der Urkunde bei Erben 1, 99 d. a. 1132. Die Kühnheit ſeiner Behauptung (S. 216), daß in Polen die Entwicklung dem von ihm für Böhmen konſtruirten Schema ganz analog geweſen ſei, kann man nur mit ſeiner vollſtändigen Unkenntnis der geſammten neueren Literatur über die polniſchen Verhältniſſe entſchuldigen.

Auch ſonſt finden ſich — abgeſehen von dem verfehlten Grundgedanken — eine Menge von Unrichtigkeiten im Einzelnen. Indem er von der Stellung der Frau in der altböhmiſchen Zeit ſpricht (S. 203), meint er, daß „die überhandnehmende Form der Kauf- und Vertragsehe“ ihre Stellung beſſerte; er hätte dann doch erſt nachweiſen müſſen, daß die Raubehe, wenn ſie überhaupt vorkam, damals noch eine andere als eine rein ſymboliſche Bedeutung hatte. Das deutſche [Erbzins-]Recht wird (S. 266) ſeinem Inhalte nach als ein „emphyteutiſches Recht“ bezeichnet. Mit der Anwendung der nichts-

ſagenden Gegenüberſtellung von „perſönlicher“ und „dinglicher Unfreiheit“ treibt L. einen wahren Mißbrauch; einmal erklärt er es (S. 284) als „eine mehr akademiſche Frage, ob auch der böhmiſche Bauer, inſoweit er vom Originarier abſtammt, der perſönlichen oder ob bloß der dinglichen Unfreiheit verfallen ſei“. Seine Auseinanderſetzungen über die Verwaltungsorganiſation und die Steuerverfaſſung ſind unbrauchbar. Der bei Cosmas erwähnte Pfalzgraf Radbot war nicht „Pfalzgraf bei Rhein“ (S. 440/1), ſondern in Baiern.

Allerdings finden ſich auch Partien, denen man Fleiß und Verdienſtlichkeit nicht abſtreiten kann, ſo ſeine Unterſuchungen über die ſlawiſchen Beſiedelungsverhältniſſe, über die Beziehungen der Čechoſlawen zu den Avaren, ſeine Kritik der Bořivoj-Legende, der Hinweis darauf, daß der ſlawiſche újezd (lat. circuitus oder ambitus) dem deutſchen Bifang entſpricht, ſeine Feſtſtellung des Mangels einer Gemeindeorganiſation in Böhmen, ſeine Polemik gegen die Behauptung Palacky's von der Exiſtenz von „Geſchwornengerichten“ in ſlawiſcher Zeit, ſowie die Erkenntnis, daß der ſlawiſche Richter zugleich Urtheilsfinder iſt und daß die cuda als ein neues nach dem Muſter der deutſchen Schöffenverfaſſung eingerichtetes Kreisgericht anzuſehen iſt; das ſtimmt mit dem überein, was wir jetzt über die Zaude in Schleſien wiſſen. Trotz ſolchen einzelnen Vorzügen kann man aber doch nicht umhin, das Werk wegen ſeiner ganzen Anlage, wegen der mangelhaften methodiſchen Durchbildung und Sachkenntnis des Vf. als verfehlt zu bezeichnen. F. Rachfahl.

**Archiv des Fürſten Woronzow.** Buch 40. Briefe von K. W. Neſſelrode und A. Th. Orlow an den Fürſten Michael Semonowitſch Woronzow. Moskau, Univerſitätstypographie. 1895. (Ruſſiſch.)

Der neue Band des Woronzow-Archivs verdient beſondere Beachtung. Er iſt, bis auf wenige ruſſiſche Stücke, durch ſeinen franzöſiſchen Text allgemein zugänglich und inhaltlich dadurch von Wichtigkeit, daß er uns über die ruſſiſche Politik einer Periode Aufſchluß gibt, für welche die ruſſiſchen Archive noch nicht geöffnet ſind. Die Korreſpondenten des Feldmarſchalls Woronzow ſind der Kanzler Neſſelrode und der gefürchtete Chef der dritten Abtheilung der eigenen Kanzlei des Zaren, d. h. der Chef der Geheimpolizei, Graf Alexei Feodorowitſch Orlow. Beides Männer, die viel wußten und dem vertrauten Freunde, der zugleich hochſtehender Günſtling dreier Kaiſer war, verhältnismäßig offen ihre Anſichten und Erlebniſſe mittheilten.

Die Publikation umfaßt die Jahre 1816—56, allerdings nur so weit, als sie im Woronzow-Archiv erhalten ist; sie bringt also nur diejenigen Briefe des Feldmarschalls, von denen sich ein Konzept erhalten hat, während andrerseits Briefe von Nesselrode und Orlow fehlen, deren Spur sich in den veröffentlichen Stücken verfolgen läßt. Die große Mehrzahl der Briefe bewegt sich in persönlichen Angelegenheiten, die nur hie und da von allgemeinem Interesse werden, Empfehlungen, Fürbitten, wirthschaftliche Fragen u. dgl. Die hohen Herren waren bemüht, einander auf jede Weise gefällig zu sein: förderte Woronzow die Merinozucht Nesselrode's in Südrußland, so war dieser bemüht, den Freunden und Verwandten Woronzow's, sowie diesem selbst sich dienstlich zu erweisen. Wo allgemeine politische Probleme behandelt werden, stehen sie stets direkt oder indirekt mit der orientalischen Frage in Beziehung. Woronzow war General-Gubernator erst in Neu-Rußland, dann Statthalter, fast könnte man sagen Diktator, im Kaukasus; Alles, was den europäischen Orient betraf, mußte für ihn von höchster Wichtigkeit sein. Der Schwerpunkt des Buches fällt daher auch in die Zeit der großen orientalischen Krisen. In den Präliminarien von Akerman ist Woronzow der erste russische Bevollmächtigte gewesen, und es wird ihm von Nesselrode ausdrücklich das Zeugnis ertheilt, daß er an dem günstigen Ausgang der Verhandlungen »une part éminente« habe. Dasselbe gilt von dem türkischen Kriege 1828—29, und über diesen Zeitraum sind einige der Briefe Nesselrode's für den Gang des diplomatischen Spiels von Interesse. Nur ist immer daran festzuhalten, daß die eigentlich offizielle Korrespondenz, die ohne Zweifel viel inhaltreicher war, nebenherging, und noch in dem russischen Staatsarchiv ruht. Wohl nur Nr. 35—39, welche die türkische Friedensgesandtschaft und ihre Reise durch Rußland betreffen, bieten neues Detail. Während des polnischen Aufstandes war Woronzow in diplomatischer Mission in Wien und London, dann folgt die neue orientalische Krisis der Jahre 1832 und 1833. Es ist interessant, daß Nesselrode schon im Dezember 1832 dem Freunde schreibt, daß, wenn die Gefahr der Lage im nächsten Frühjahre wiederkehre, der Kaiser entschlossen sei, seine Flotte dem Sultan zu Hülfe zu schicken. Sehr groß war in Petersburg die Erbitterung über Palmerston, wie denn überhaupt von hier ab, im Zusammenhang mit den türkischen Schwierigkeiten, genaue Referate über den Gang der englischen Politik in den Vordergrund treten. Im Dezember 1833 hält Nesselrode es für angezeigt, dringend

zu einer Befestigung Sewastopols zu rathen. Ein russisch-englischer Krieg schien in der Luft zu liegen. (Nr. 58.) Als dann all der Lärm in nichts ausmündet, läßt der russische Kanzler seinem Hofe freien Lauf; die exhibition of power, wie Lord Grey sagte, imponirte in Rußland gar nicht.

Seit Ende 1834 werden dann diplomatische Depeschen als Beilage der Nesselrode'schen Briefe häufiger. Ein sehr unterrichtendes Memoir Cantacazy's über den russischen Handel im Mittelmeer, ein Thema, das fortan immer wiederkehrt und von Woronzow mit Zähigkeit festgehalten wird, ist von besonderem Interesse. Es sollte eine regelmäßige Dampferverbindung, pyroscaphe sagte man damals, auf russischen Fahrzeugen zwischen Griechenland und Konstantinopel hergestellt und andrerseits Konstantinopel mit Odessa verbunden werden. Während man noch darüber verhandelte, folgte der ärgerliche Handel mit dem Vyxen, einem englischen Schiff, das den Kaukasiern Pulver und Waffen geliefert hatte, danach die weit wichtigere Verhandlung über die russische Quarantaine an der Donaumündung. Über diese Angelegenheit werden wir in jeder Hinsicht durch eine fast vollständige Wiedergabe der diplomatischen Korrespondenz mit den Höfen von St. James und Wien, sowie durch vertrauliche Briefe orientirt. Es ergibt sich daraus als festzuhaltendes Resultat, daß die Errichtung einer Quarantaine-Station auf den Donauinseln allerdings aus sanitären Rücksichten mit veranlaßt wurde, daß aber das eigentliche Ziel Woronzow's — und ihm gehört die Initiative — dahin ging, einen Theil des Donauhandels nach Rußland abzulenken. (Nr. 93.) Man muß überhaupt die Zähigkeit und Konsequenz dieser russischen Orientpolitik nicht unterschätzen; je mehr man sie kennen lernt, um so einheitlicher und großartiger erscheint sie.

Die neue orientalische Krisis des Jahres 1839 führte Woronzow wieder nach London, doch wird erst 1842 der thatsächliche Inhalt der Korrespondenz wieder reicher. Eine Depesche Brunnow's vom 11. Februar 1842 und ein Brief Woronzow's aus Wilton vom 14. Oktober 1843 (Nr. 117) sind die hervorragendsten Stücke; die Briefe der folgenden Jahre, da Woronzow Statthalter im Kaukasus war, stehen an Interesse weit zurück. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen ein Schreiben Nesselrode's vom 24. April (st. v.) 1847, in welchem er mit allem Nachdruck den Plan des Ministers des Innern abweist, alle Katholiken des Kaukasus und Armeniens der Autorität des armenisch-katholischen Hauptpriesters Schagouloff

zu unterſtellen, und zwei Depeſchen Brunnow's vom Februar-April 1850 über engliſche Gewaltſamkeiten gegen Griechenland. Überhaupt machen ſich die Vorſtadien des Konfliktes fühlbar, der den Krimkrieg herbeiführen ſollte. Ein Brief Neſſelrode's vom 22. März 1852 faßt dann draſtiſch das Urtheil der ruſſiſchen Diplomatie über die Geſammtlage Europas zuſammen und wird durch ein ähnliches Schreiben vom 28. Januar 1853 ergänzt.

Die Briefe Orlow's ſind von geringerer Bedeutung. Von den beiden (ruſſiſch geſchriebenen) Briefen Nicolai's betrifft der erſte (17./29. November 1844) die Ernennung Woronzow's zum „Oberkommandirenden der Heere im Kaukaſus und zum Statthalter mit unbeſchränkter Vollmacht"; der zweite vom 8. Dezember 1844 gewährt Woronzow eine von ihm erbetene Audienz in dieſen kaukaſiſchen Angelegenheiten.

Das letzte Stück des Bandes iſt ein Konzept, das Woronzow am 18./30. November 1855 Abends ſeiner Frau über eine Unterredung diktirte, die er an eben dieſem Tage mit Kaiſer Alexander II. hatte. Woronzow ſprach ſehr nachdrücklich zum Frieden und führte aus, daß trotz aller Zugeſtändniſſe an die Feinde Rußlands Einfluß im Orient doch nicht abnehmen werde. Man gewinnt den Eindruck, daß Kaiſer Alexander ſich überzeugen ließ.

Die Edition iſt bis auf einige Druck- und Leſefehler korrekt und mit einem Index verſehen. Als Beilage bringt ſie das Bruchſtück einer Biographie Woronzow's, deren Verfaſſer wohl ohne Zweifel der Dr. Andrijewski iſt. Sie bringt wenig Neues.

Schiemann.

Aſtronomiſche Chronologie. Ein Hülfsbuch für Hiſtoriker, Archäologen und Aſtronomen von Dr. **Walter F. Wislicenus**. Leipzig, Teubner. 1895. 163 S.

Den „Tafeln zur Beſtimmung der jährlichen Auf- und Untergänge der Geſtirne", die wir in 74 (1894), 134 dieſer Zeitſchrift freudig begrüßten, hat W. jetzt ein Handbuch folgen laſſen, das noch weit mehr Dank und Beachtung verdient. Es füllt eine lange vorhandene Lücke, ſoweit der Hiſtoriker darüber zu urtheilen vermag, glücklich und vollſtändig aus.

W. beabſichtigt in erſter Linie, dem nicht aſtronomiſch vorgebildeten Forſcher die ſelbſtändige Berechnung aſtronomiſcher Daten (Mondphaſen, Finſterniſſe, Gleichung der Tage verſchiedener Kalenderſyſteme

mit den Tagen der julianiſchen Periode u. a.) zu ermöglichen. Die dafür nöthigen Tafeln waren ſchon da, W.'s vorletzte Arbeit ſchloß gerade die Reihe, aber ſie blieben dem Laien unbekannt, oder es fehlte die für Laien, wenn auch nicht immer nothwendige, ſo doch wünſchenswerthe Einführung. Dieſe wird hier im Zuſammenhang gegeben: von den einfachſten aſtronomiſchen Thatſachen aufſteigend, werden unſer Sonnenſyſtem, die Erd- und Himmelseintheilung, der Mondlauf, die Jahreszeiten dargeſtellt und die techniſchen Ausdrücke erklärt. Darauf folgen im zweiten Theil „die Berechnungsmethoden", die auf dieſen Thatſachen fußen. An die kurze und präziſe Erläuterung der jeweilig anzuwendenden Hülfstafeln (Dankwort, Largeteau, Oppolzer, Schram, Wislicenus), ſchließt ſich ein Beiſpiel, das zur Veranſchaulichung weſentlich beiträgt.

Eine gewiſſe Einarbeitung wird natürlich trotzdem für den Laien nothwendig ſein, das bringt der Stoff mit ſich, aber die bequemſten und beſten Mittel für dieſe Einarbeitung ohne aſtronomiſchen Beirath ſind vorhanden, und das iſt das Weſentliche. Vielleicht hätte der Vf., ohne den ſtreng wiſſenſchaftlichen Charakter ſeines Buches zu beeinträchtigen, neben der wirklichen Berechnung auch kleine Kunſtgriffe, die eine angenäherte Beſtimmung irgend eines Datums, Neumondes ꝛc. ermöglichen, mit anführen oder doch begutachten können. Ich denke hier u. a. an die von Schubert in „Vom Fels zum Meer" 1889/90, S. 382 ff. veröffentlichte Neumondberechnung. Schließlich wird es für die Verwerthung der unverrückbaren aſtronomiſchen Angaben eines gewiſſen Abwägens gegenüber den geſammten chronologiſchen Verhältniſſen bedürfen. Das von W. S. 110 f. gewählte Beiſpiel, die Beſtimmung der angeblich bei Xerxes' Aufbruch von Sardes eintretenden Sonnenfinſternis (Herod. VII, 37) iſt in dieſer Hinſicht ſehr lehrreich. W. entſcheidet ſich für die Finſternis des 17. Februar —477 (478 v. Chr.) und ſtößt damit die aus den übrigen Quellen zu erſchließende jetzt allgemein angenommene Zeitfolge (Buſolt, Gr. Geſch. $2^2$, 662, 2) vollkommen um. Der Form nach iſt ſein Reſultat unanfechtbar; in Wirklichkeit muß aber die totale Finſternis, von einer ſolchen erzählt auch Herodot, am 19. April —480 (481 v. Chr.) gemeint ſein, und die alte Chronologie bleibt beſtehen; ſie wird überdies durch die Finſternis vom 2. Oktober —479 (480 v. Chr.), die Herodot IX, 10 erwähnt, geſtützt. In Sardes hat man die erſte Sonnenfinſternis nicht oder kaum beobachten können, das iſt richtig, wohl aber im perſiſchen Hinterlande, namentlich in Babylon. Erſt ſpäter iſt ſie als

unheilverkündendes Vorzeichen von der Tradition in den Zuſammenhang, in dem ſie Herodot berichtet, gebracht worden, d. h. man hat wohl einfach das Naturereignis, das bei Xerxes' Aufbruch von Babylon eintrat, auf den Aufbruch aus Sardes verlegt; hier wirkte es unmittelbarer, dramatiſcher. Die ringförmige Finſternis vom 17. Februar —477 (478 v. Chr.), die man ähnlich hat erklären wollen, kommt überhaupt nicht in Betracht.

Dieſe kleinen Ausſtellungen ſollen und können aber den Werth des Buches weder im Ganzen noch im Einzelnen beeinträchtigen. Hoffentlich findet es reichliche Benutzung, — der beſte Dank, der dem Vf. werden kann.

Judeich.

# Notizen und Nachrichten.

**Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.**

**Die Redaktion.**

## Allgemeines.

Als supplément trimestriel zu der Terre Sainte, Revue de l'Orient chrétien werden jetzt in einer besonderen, auch für sich käuflichen Serie Vierteljahrshefte, die namentlich längeren wissenschaftlichen Artikeln im engern Sinne dienen sollen, ausgegeben. Die Terre Sainte selbst erscheint nach wie vor in Halbmonatsheften weiter.

In der Sammlung Ägyptischer Urkunden aus den Königlichen Museen zu Berlin ist jetzt neben den griechischen Urkunden, von denen bereits das 9. Heft des 2. Bandes vorliegt, auch das 1. Heft Arabischer Urkunden erschienen.

Die in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" erscheinenden Abhandlungen werden jetzt auch als Separatabdrücke unter dem Titel: Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark mit fortlaufender Zahl (1. J. Loserth: Die steirische Religionspazifikation 1572—1578, 102 S.; 2. H. v. Zwiedineck: Das reichsgräflich Wurmbrand'sche Haus- und Familienarchiv zu Steyersberg, 128 S., aus den Beiträgen Bd. 28) herausgegeben.

Die Jahresberichte für neuere deutsche Literaturgeschichte 5, 1 enthalten auch zwei größere, speziell historische Abschnitte: Kulturgeschichte von G. Liebe und Politische Geschichte des 18./19. Jahrhunderts von G. Winter (Bericht für die Jahre 1893/94, Anfang); dazu noch einen gleichfalls für Historiker interessanten Bericht von O. v. Hase über Schrift- und Buchwesen.

In der Allgemeinen evang.-lutherischen Kirchenzeitung Nr. 30—33 veröffentlicht W. Walther einen namentlich gegen Janssen's Tendenzgeschicht-

ſchreibung gerichteten Vortrag unter dem Titel: Der Grundſchaden der ultramontanen Geſchichtsforſchung.

„Betrachtungen über das Wirthſchaftsleben der Naturvölker“ veröffentlicht H. Pancow in der Ztſchr. der Geſellſchaft für Erdkunde zu Berlin 31, 3.

Die Epochen der Getreidehandelsverfaſſung und -politik behandelt Schmoller in ſeinem Jahrbuch 20, 3, 1—50. Die Abhandlung iſt in der Akademie d. W. geleſen und ſchließt ſich an die Arbeit von W. Naudé (Acta Borussica, Getreidehandelspolitik Bd. 1) an. Die drei großen Epochen, die Schmoller unterſcheidet, ſind die ſtadtwirthſchaftliche, die territoriale und die großſtaatliche. Überall handelt es ſich um den Gegenſatz oder die Verbindung des gemeinſchaftlichen und des privatwirthſchaftlichen Princips, des Verſorgungs- und des Handelsintereſſes. Der Urſprung der Verſorgungs- wie der Handelseinrichtungen wird in die Zeiten primitiver Kultur, vor der Städtebildung und Geldwirthſchaft, zurück verfolgt. Innerhalb der ſtadtwirthſchaftlichen Epoche wird die Politik der kleinen, der mittleren, der großen Städte, mit oder ohne Territorium, unterſchieden. Bei den letzteren überwiegt entweder der gemeinwirthſchaftliche Verſorgungsſtandpunkt wie in Rom, oder der privatwirthſchaftliche Händlerſtandpunkt wie in den Niederlanden (Amſterdam). Bei den mittleren Städten, z. B. den bedeutenderen deutſchen Städten im Mittelalter, handelt es ſich um ein Kompromiß zwiſchen beiden, bei den Kleinſtädten lediglich um das lokale Verſorgungsintereſſe. In der territorialen oder mittelſtaatlichen Epoche tritt der Geſichtspunkt der fiskaliſchen Ausnutzung hinzu, die z. B. die frühere engliſche Getreidehandelspolitik, die des deutſchen Ordens und der italieniſchen Territorialſtaaten charakteriſirt. In der großſtaatlichen Zeit treten ſich die Syſteme des Freihandels und des landwirthſchaftlichen Schutzes gegenüber. Für die Zukunft wird u. a. die Ausſicht auf einen mitteleuropäiſchen Zollbund in's Auge gefaßt. O. H.

Die rückwärtsläufige Geſchichtsbehandlung hat einen Fürſprecher gefunden in der Contemporary Review 369: Should history be taught backwards? von R. L. Wilſon. Der praktiſche Verfaſſer ſcheint allerdings das Geſchichtsſtudium nur als eine Vorbereitung für die Politik zu ſchätzen.

Eine kleine Schrift von A. Köcher: Zwei neuere Probleme des Geſchichtsunterrichts auf den höheren Schulen (Hannover, Hahn'ſche Buchhandl. 1896, 23 S.) behandelt 1. die Stellung der alten Geſchichte im Lehrplan der Gymnaſien. 2. die Belehrungen über wirthſchaftliche und geſellſchaftliche Fragen im Geſchichtsunterricht der höheren Schulen. Letztere ſollen nach Meinung des Verfaſſers im Verlauf des Geſchichtsunterrichts ſelbſt an paſſenden Stellen gegeben werden; in der erſteren Frage führt er aus, daß der augenblicklich der alten Geſchichte im Lehrplan der Gymnaſien gewährte Raum ausreichend ſei. Allerdings hat er darin Recht, daß bei der jetzigen Beſchränkung der Oberſtufe des Geſchichtsunterrichts auf einen drei-

jährigen Kursus der alten Geschichte nicht wohl mehr als ein Jahr gewährt werden kann; aber der Fehler ist eben, daß die Oberstufe, dem Freiwilligenexamen zu Liebe, auf drei Jahre beschränkt worden ist, während es viel zweckmäßiger gewesen wäre, die früheren vier Jahre auf fünf Jahre, mit Einschließung der Obertertia in die Oberstufe, auszudehnen, wo denn für die alte Geschichte sowohl (2 Jahre), wie für die mittlere und neuere (3 Jahre) ausreichend gesorgt wäre.

**Neue Bücher:** Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen. 1. (Jena, Fischer. 5 M.) — Francke, Social forces in german literature. A study in the history of civilization. (New-York, Holt and Company.) — Ratzel, Der Staat und sein Boden, geographisch betrachtet. (Leipzig, Hirzel. 6 M.)

## Alte Geschichte.

Aus Revillout's Revue Égyptologique 7, 4 notiren wir zwei Artikel der Gebrüder Revillout: Une prophétie messianique assyrienne (Fortsetzung) und Textes égyptiens et chaldéens relatifs à l'intercession des vivants en faveur des morts. Ebenda fährt J. de Rougé mit seiner neuen Publikation des Poème de Pentaour fort, und E. Revillout behandelt: Les deux préfaces du papyrus Prisse.

In der Revue des universités du midi 2, 3 veröffentlicht G. Foucart einen Aufsatz: Une expedition au désert sous les Pharaons de l'ancien-empire (sc. nach den Steinbrüchen von Wady-Hammanat, wo die Pharaonen ihre Baumaterialien gewannen).

Über die 1894/95 von ihnen ausgeführten Fouilles de Licht (Zeit nach der 12. Dynastie) berichten E. Gautier und G. Jéquier in der Revue archéologique 29 (Juli-August 1896).

In Maspero's Recueil behandelt P. Peuillet: Le grand Papyrus Harris et les ruines de Médinet-Habou (letztere sind die Reste der im Papyrus Harris beschriebenen Gebäude); ferner G. Daressy: Une inondation à Thèbes sous le règne d'Osorkon II (Publikation und Übersetzung eines Graffito von Luxor); A. Baillet: Une famille sacerdotale contemporaine des XXII—XXVI dynastie (850—600 v. Chr.) und C. F. Lehmann erörtert eine ethnologische Kontroverse gegen Jensen: „Chaldisch" und „Armenisch". Vgl. dazu einen Artikel von P. Jensen in der Ztschr. der deutschen morgenländischen Gesellschaft 50, 2: Die philologische und historische Methode in der Assyriologie, in dem sich Jensen gegen den Vorwurf von Lehmann vertheidigt, daß er historische Fragen zu sehr in philologischer Weise behandle.

In der Sphinx 1, 2/3 finden sich Artikel von K. Piehl: Quelques passages du Papyrus Westcar; G. Daressy: Les derniers fouilles en

Égypte (Überſicht über das letzte Jahre); R. Baſſet: Les chiens du roi Antef; E. Leſébure: L'importance du nom chez les Égyptiens.

Eine ſehr umfangreiche, faſt das ganze ſtarke Heft füllende Abhandlung veröffentlichen Meiſſner und Roſt in den Beiträgen für Aſſyriologie 3, 2: Die Bauinſchriften Aſſurhaddons, mit Plan und 35 autographiſchen Tafeln.

Aus der Neuen Kirchlichen Ztſchr. 7, 7 notiren wir hier zwei Artikel von F. Hommel: „Zur älteſten Geſchichte der Semiten“ (im Anſchluß an Hilprecht's Berichte über die amerikaniſchen Ausgrabungen in Vorderaſien), und „Merenptah und die Iſraeliten“ (über den ſchon erwähnten Petrie'ſchen Fund; nach H. würde dadurch Merenptah als Pharao des Auszugs beſtätigt, eine auch von Andern gezogene, aber doch ſchwerlich ſtichhaltige Folgerung aus der neuen Inſchrift, die vielmehr die Iſraeliten ſchon als Volk in Paläſtina zeigt). Beim weiteren Aufräumen der Begräbnisſtätte König Menephta's in Theben ſind übrigens außer der die Iſraeliten erwähnenden Inſchrifttafel von Flinders Petrie noch andere werthvolle Skulpturen und Inſchriften gefunden, die zur Erweiterung unſerer Kenntnis der Regierung Menephta's und ſeines Vaters Ramſes II. dienen.

Aus der Scottish Review 55 notiren wir einen Aufſatz von F. Legge: Serapis, a study in religions.

Ein Artikel von Th. Bloch in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 5. Okt.: Über den Einfluß des Parſismus auf das Judenthum, hebt die Schwierigkeit einer Entſcheidung dieſes Problems hervor.

Ein Aufſatz in der Civiltà cattolica 1108: Gli Hettei-Pelasgi nel continente ellenico, vertritt die Auffaſſung, daß die Hetiter-Pelasger ein nicht indogermaniſcher Stamm waren, der dann in Hellas allmählich gräciſirt wurde.

In L'Anthropologie 7, 3 vergleicht Sal. Reinach: Casques mycéniens et illyriens.

In der Ztſchr. der deutſchen morgenländ. Geſellſch. 50, 2/3 publizirt M. Steinſchneider den zweiten Abſchnitt ſeiner Preisſchrift: Die arabiſchen Überſetzungen aus dem Griechiſchen (Mathematik).

Auf der Inſel Thera hat neuerdings Hiller von Gaertringen erfolgreiche Ausgrabungen unternommen. Zahlreiche Inſchriften und Skulpturfragmente ſind gefunden, u. a. eine Inſchrift aus dem Jahre 229 v. Chr., in der ägyptiſchen Söldnern die Einkünfte beſtimmter Domänen für Kultzwecke zugewieſen werden. — An der attiſchen Küſte iſt eine größere Badeanlage aufgefunden, ein mit dem Meere verbundenes Baſſin nebſt kreisrunder Vorhalle, deren Boden mit Moſaikdarſtellungen bedeckt iſt; man glaubt darin das alte Serangeion, das Seebad Athens, zu erkennen.

In Rajang auf Sumatra ſind Inſchriften mit phöniziſchen Schriftzeichen gefunden, die von der Flottenexpedition Nearch's unter Alexander dem Großen herſtammen ſollen.

Aus den Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts. Athen, Abth. 21, 1 notiren wir Artikel von Th. Wiegand: Der angebliche Urtempel auf der Ocha (stammt wahrscheinlich erst aus dem 6. Jahrh. v. Chr. und war überhaupt kein Tempel); A. Rhusopulos: Das Monument des Themistokles in Magnesia (das einzig sichere Bild des Themistokles findet sich auf einer hier abgebildeten magnesischen Münze); L. Buerchner: Inschriften auf Laros; Hiller v. Gaertringen: Inschriften aus Rhodos (Fortsetzung nebst Anhängen); J. Zingerle: Heilinschrift von Lebena (aus römischer Zeit, aus dem Asklepios-Tempel); dazu kleinere epigraphische Artikel von Stauropullus, Preger und Mordtmann.

In den Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen 1896, 2 findet sich ein Aufsatz von H. v. Wilamowitz-Möllendorf: Die Amphiktyonie von Kalaurea (die Ergebnisse der neuen schwedischen Ausgrabungen und sorgfältige Interpretation der alten Zeugnisse rechtfertigen die Annahme von einer alten, politisch bedeutenden Amphiktyonie nicht).

Im Rheinischen Museum 51, 3 veröffentlicht H. Pomtow eine bemerkenswerthe, umfangreiche Abhandlung: Die drei Brände des Tempels zu Delphi. Der letzte, große Tempelbrand war nicht der im 5. Jahrhundert v. Chr., sondern vielmehr im Jahre 83 v. Chr. beim Einfall der Barbaren, und erst unter Nero wurde der Neubau des Tempels vollendet. Dieser Sachverhalt ist auch für die Beurtheilung der Architekturfunde bei den jetzigen delphischen Ausgrabungen von Wichtigkeit. Wir notiren aus dem Heft ferner Artikel von F. Schöll: Zu Cicero's Rede pro Flacco (Erörterung der Einleitung der Rede) und von E. Fabricius: Das Wahlgesetz des Aristides (der Notiz bei Plutarch, Aristides c. 22, liegt ein wirkliches altes Psephisma, aber mißverständlich wiedergegeben, zu Grunde); endlich Miscellen von K. Kalbfleisch: Über Galen's Schrift περὶ λειπυρίας διαίτης und von O. Hirschfeld: 1. Das Konsulatsjahr des Tacitus und 2. Die Tyrier in dem zweiten römisch-karthagischen Vertrag.

In den Fleckeisen'schen Jahrbüchern 1896 H. 5 veröffentlicht G. Friedrich kritische und chronologisch-historische Erörterungen: Zu Xenophon's Hellenika und Agesilaos. F. Hultsch untersucht quellenmäßig: das astronomische System des Herakleides von Pontos, das, wie die meisten des Alterthums, ein geocentrisches war. F. Reuß: Diodor und Theopompos, tritt der Behauptung Volquardsen's entgegen, daß Diodor aus Theopomp nichts entnommen habe. E. A. Wagner: Der Philosoph Agatharchides in der ersten Hexade Diodor's, erörtert sorgfältig, was auf Agatharchides zurückgeht. F. Blaß: Rhythmische Prosa aus Ägypten, gibt eine neue Erklärung des von Grenfell unter dem Titel: An Alexandrian erotic fragment (Oxford 1896) publizirten Papyrus (vgl. dazu den unten S. 157 erwähnten Artikel von Weil). W. Sternkopf macht eine Bemerkung: Zu Cicero's Briefen (2, 7, 4), und endlich W. Soltau erörtert: Plutarch's

Quellen zu den Biographien der Gracchen (Fortſetzung der 77, 352 notirten Studien; außer Nepos benutzte Plutarch eine auch bei Appian vorliegende griechiſche Quelle, die auf Poſidonius und Sempronius Aſellio zurückging).

Aus Heft 6 der Jahrbücher notiren wir die Artikel von J. M. Stahl: Über den Zuſammenhang der älteſten griechiſchen Geſchichtſchreibung mit der epiſchen Dichtung (Abdruck des vom Verfaſſer bei der Philologen-Verſammlung in Köln gehaltenen Vortrags); F. Suſemihl: Zur alexandriniſchen Literaturgeſchichte (3. der Lebensgang des Theokritos und des Aratos) und von R. Schubert: Urſprung und Anfänge des Kleomeniſchen Krieges.

In den Berichten über die Verhandlungen der Kgl. ſächſ. Geſellſch. der Wiſſenſch. zu Leipzig 1896, 1 veröffentlicht R. Meiſter eine Abhandlung über den Rechtsvertrag zwiſchen Chaleion und Oeanthea (neue Publikation, Überſetzung und ausführliche Erörterung der Inſchrift).

In den Wiener Studien 18, 1 veröffentlicht E. Kalinka: Prolegomena zur pſeudoxenophontiſchen Ἀθην. Πολιτ. Er ſucht Werth und Charakter der Schrift, die nach ihm weder als bloßes Konzept noch als ſtark interpolirt, ſondern nur als in ihrer Dispoſition geſtört anzuſehen iſt, feſtzuſtellen und gibt Beiträge zur Kritik des Textes im Einzelnen. Ebendort behandelt J. Jung eine Epiſode des Hannibaliſchen Krieges: Das Treffen am See von Pleſtia, indem er namentlich den Werth des Appianiſchen Berichts feſtſtellt.

Über Ausgrabungen in Eretria der American school of classical studies at Athens berichten R. B. Richardſon und T. W. Heermance im American Journal of Archeology 11, 2 (The Gymnasium of Eretria; Sculpture from the Gymnasium at Eretria; Inscriptions from Eretria, darunter namentlich ein bemerkenswerthes Ehrendekret). Dasſelbe Heft enthält eine ausführliche, gute Zuſammenſtellung von Archeological News aus Griechenland und Italien.

In der Classical Review veröffentlicht A. W. Verrall eine umfangreiche Abhandlung: Tyrtaeus, a graeco-roman tradition. Verfaſſer zieht darin die ganze Tradition und heutige geſchichtliche Auffaſſung über Tyrtaeos in Zweifel; aber ſeine Interpretation der Lykurg-Stelle, von der er ausgeht, und die darauf gegründete Skepſis dürfte ſich ſchwerlich als ſtichhaltig erweiſen. Ebendort veröffentlicht W. W. Fowler: Gajus Gracchus and the Senate, note on the epitome of the sixteenth book of Livy (Betonung der Richtigkeit und des Werthes der Livianiſchen Notiz über den Vorſchlag des Gracchus betreffend die Betheiligung der Ritter an den Gerichten). Ferner vertheidigt G. B. Grundy, von dem wir kürzlich (76, 349) einen Aufſatz im Journal of Philology über dasſelbe Thema erwähnten, aus Anlaß des Erſcheinens einer neuen Römiſchen Geſchichte noch einmal ſeine Auffaſſung über die Glaubwürdigkeit der Berichte bei Polybius

und Livius über die Schlachten an der Trebia und am Trasimenischen See: The Trebbia and Lake Trasimene in Messrs How & Leighs Roman History. Gegen einen von Campbell kürzlich in derselben Ztschr. veröffentlichten Artikel (vgl. unsere Notiz 77, 352) nimmt W. W. Waddell das Wort: The place of the Parmenides in the order of the Platonic dialogues. Endlich E. C. Marchant handelt: On the meaning of certain passages in Thucydides VI.

Das Bulletin de correspondance hellénique 19, 11/12 enthält Artikel von G. Perrot: Figurines d'ivoire trouvées dans une tombe du Céramique à Athènes (im Jahre 1891, nach dem Verfasser einheimischen Ursprungs, nicht phönizischer Import); E. Dragoumis: Coup d'oeil sur les reglements de la phratrie des *Λαβυάδαι* (Ergänzungen zu Homolle, vgl. 76, 536); C. Fossey: Inscriptions de Syrie (1. Dédicace de El-Burdj); P. Orsi: Sur une très-antique statue de Megara Hyblaea; P. Perdrizet und P. Jouguet: Lollianus Gentianus proconsul d'Asie (Publikation der 1895 gefundenen Inschrift); P. Jamot: Fouilles de Thespies (les jeux en l'honneur des Muses, les jeux en l'honneur d'Éros und Acte relatif à une concession de terres faite aux Thespiens par un Ptolemée, im ganzen 29 Nummern Inschriften, großentheils inedita); P. Perdrizet: Inscriptions d'Amphissa (6 Nummern) und Epigramme d'Anticyre; H. Weil: Un péan Delphique à Dionysos (der vierte der in Delphi gefundenen Hymnen); L. Couve: Fouilles à Delos (erster Bericht über die seit 1894 unter Leitung des Verfassers unternommenen Ausgrabungen und die dabei gefundenen Skulpturen, Häuser, Inschriften); Jouguet: Note sur une inscription grecque de Dendérah et le jour de Sébasté en Egypte. Über andere neuere Inschriftenfunde vgl. noch die Rubrik: Nouvelles et correspondance des Heftes.

In der Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes 20, 2 veröffentlicht P. Foucart: Note sur deux inscriptions d'Athènes et de Priène (Chronologische Fixirung von Corp. Inscr. Att. 2, 60 und einer von Hicks in den Anc. Greek. Inscr. des Britischen Museums 3, 1, Nr. 403 publizirten Inschrift). Desgl. B. Haussoulier: Notes épigraphiques (Didymes, Jasos; vom Verfasser beim Tempel des Didymaeischen Apollo 1895 gefundene Inschriften). Ferner J. Delamarche behandelt auf Grund einer 1893 gefundenen Inschrift, die er neu publizirt, übersetzt und erläutert: Les deux premiers Ptolémées et la confédération des Cyclades. Endlich J. Bidez und L. Parmentier setzen ihre Notes sur quelques manuscrits de Patmos fort (Euagrius und Sokrates).

Die Dissertation Petit-Dutaillis': De Lacedaemoniorum reipublicae supremis temporibus (Paris 1894) enthält eine Geschichte des spartanischen Staates von der Schlacht bei Sellasia (222) an bis zur

Eroberung Korinths durch die Römer im Jahre 146 v. Chr. Vorausgeſchickt iſt eine Einleitung, in der über die Regierung des Kleomenes, namentlich ſeine Geſetzgebung, gehandelt wird; am Schluß folgt ein kurzer Überblick über die ſpätere Geſchichte und Verfaſſung des Staatsweſens der Lakedämonier. Eine kritiſche Würdigung der Quellen hat der Verfaſſer der fleißigen Arbeit, deren Lektüre durch das lateiniſche Gewand der Darſtellung nicht gerade erleichtert wird, nicht verſucht; Ergebniſſe von weſentlicher Bedeutung ſcheinen dem Referenten nicht vorzuliegen. K.

Die Revue des études grecques 34 enthält Aufſätze von H. Weil: Un monologue grec récemment découvert (über den auch von Blaß, ſ. oben S. 154, erörterten Papyrus von Grenfell); R. Dareſte: Un document juridique égyptien de l'époque Romaine (Vormundſchaftsſache, Papyrus Nr. 388 der Berliner Sammlung; Abdruck und Überſetzung); Th. Reinach: Deux fragments de musique grecque (Hormasia und Canon hypolydius); H. Delehaye: Une épigramme de l'anthologie grecque (1, 99 über Daniel Stylites nach ſeiner Vita); endlich ein gutes Bulletin archéologique von H. Lechat.

In der Revue des universités du midi 2, 3 ſetzt G. Radet ſeine Recherches sur la géographie ancienne de l'Asie mineure fort (3. Antioche de la Chrysaoride, Mylasa; 4. Sébaste de Phrygie, Dioscomé). Ebendort veröffentlicht A. Duméril einen hiſtoriographiſchen Artikel, in dem er die imperialiſtiſche Geſchichtſchreibung von Amédée Thierry und Dubois Guchan einer ſcharfen Kritik unterzieht: L'histoire de l'empire romain en France sous le second empire.

In der Revue archéologique 29 publizirt und erörtert J. Delamarche zwei größere 1888 gefundene Inscriptions d'Amorgos. — In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 16, 3/4 behandelt H. Graillot: Une collection de tessères (42 Oſtraca aus der Kollektion Martinetti in Rom, dazu 14 Abbildungen). — In der Revue des deux mondes vom 1. September nimmt G. Boiſſier ſeine Schilderungen der römiſchen Kultur in Afrika wieder auf, indem er einen Nachtrag zu ſeinen Promenades archéologiques gibt: A propos de Dougga et d'El Djem (Theater und Amphitheater). — Über Découvertes nouvelles en Tunisie berichtet Cagnat in den Comptes rendus der Académie des inscriptions, Mai-Juni 1896 (tombeaux phéniciens de Mahedia; inscription romaine de Lamta (Leptis parva). — Aus der Revue des Pyrénées notiren wir einen Aufſatz von L. Joulin: Les fouilles de Martres-Tolosane (1826—1840—1890; über die reichen dort gefundenen Antikenſchätze).

Das Bullettino della commissione archeologica comunale di Roma 24, 1/2 bringt einen von L. Mariani gehaltenen Vortrag über vorgeſchichtliche Reſte auf dem Boden der Stadt Rom, die übrigens neuerdings durch Funde auf dem Palatin vermehrt worden ſind: I resti di Roma

primitiva; dazu den Anfang einer Abhandlung von Or. Marucchi: Gli obelischi egiziani di Roma (im Ganzen 13 Stück; mit Abbildungen).

In den Notizie degli scavi, Juni 1896, sind die Tagebuchnotizen über neue Ausgrabungen in Pompeji und Boscoreale veröffentlicht, und P. Orsi berichtet über: Costruzioni megalitiche di età storica sull' altipiano di Modica (Sicilien), die nach ihm nicht, wie man wohl geneigt sein könnte anzunehmen, den Sicanern oder Siculern der prähistorischen Zeit, sondern der byzantinischen Periode angehörten; endlich A. Salinas berichtet über den Fund einer sehr alten, bustrophedon geschriebenen griechischen Inschrift, die bei Terranova auf dem Gebiet des antiken Gela gefunden wurde. — Im Juliheft berichtet G. Pellegrini über einen großen etruskischen Grabfund, mit Abbildungen der zahlreichen Urnen und Gefäße, die gefunden wurden: Neropoli e pago etrusco di Poggio Buco nel comune di Pitigliano in provincia di Grosseto; desgleichen Di alcune tombe della necropoli Vulcente. — In den Atti della R. Accad. delle scienze di Torino 31, 12 gibt E. Ferrero ein Verzeichnis eines auch in den Noticie schon erwähnten großen römischen Münzfundes aus den Jahren 268—82 v. Chr.: Un ripostiglio di monete della repubblica romana scoperto a Romagnano Sesia.

In den römischen Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 5, 5, 6/7 macht G. Lumbroso eine vorläufige Mittheilung über neue Papyrusschätze, die er in Oxford bei Grenfell und in Dublin bei Mahaffy gesehen hat (Gita papirologica a Oxford e Dublino). — In den Atti della R. Accad. delle scienze di Torino 31, 14 handelt L. Valmaggi: Del luogo della così detta prima battaglia di Bedriaco (dieselbe fand nicht im Westen, sondern im Osten von Cremona statt; in Tacitus Hist. II, 40 ist Ardae für Aduae zu lesen). — Die von Viola 1894 gefundene Bronzetafel mit Fragmenten des Tarentinischen Munizipalrechts wird noch einmal publizirt und erörtert von V. Scialoia im Bullettino dell'istituto di diritto Romano 9, 1/2: Legge municipale Terentina. — Eine umfangreiche, zusammenfassende Arbeit veröffentlicht V. Strazzulla im Archivio storico Siciliano 21, 1/2: Dei recenti scavi eseguiti nei cimeteri cristiani della Sicilia, con studi e raffronti archeologici.

In der Junisitzung der Berliner Archäologischen Gesellschaft (vgl. den Bericht in der Wochenschr. f. klass. Philologie 33/34) sprach Aßmann über die Funde im Nemisee, die nach ihm nicht auf ein Schiff, sondern auf einen großen Prahm, der eine künstliche Insel mit Luxusbauten trug, zu deuten sind; und Erman sprach über die neuesten Ausgrabungen und Untersuchungen der Insel Philae in Ägypten, bei denen auch die vielbesprochene Inschrift des Cornelius Gallus gefunden wurde (vgl. über die neuen Wasserbauprojekte mit Bezug auf die Insel Philae nach einem Artikel von Borchardt im Centralblatt f. Bauverwaltung).

Im Septemberheft von Nord und Süd veröffentlicht W. Soltau einen Aufsatz: Zur Geschichte der römischen Annalistik (ihre Entstehung und Kritik ihrer Glaubwürdigkeit).

Nach den im vorigen Jahre von deutscher Seite veranstalteten photographischen Aufnahmen der Reliefdarstellungen der Mark-Aurel-Säule sind jetzt 100 Lichtdrucktafeln hergestellt worden, die im November in München zur Ausgabe gelangen. Die Vorrede ist von Mommsen geschrieben, die historischen Erläuterungen von Petersen und A. v. Domaszewski, der architektonische Theil von Calderini. — Auch von den Reliefs der Trajans-Säule ist nach den früher genommenen Gypsabdrücken eine neue Publikation von Abbildungen mit Unterstützung der sächsischen Regierung im Erscheinen begriffen.

Ein hübsches Feuilleton über Pompeji veröffentlicht M. Stock in der Nationalzeitung vom 29. und 30. September und 9. Oktober: Ein Tag in Pompeji.

In den Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1896, 2 behandelt F. Leo: die staatsrechtlichen Exkurse in Tacitus' Annalen (Charakter und Ursprung derselben; Tacitus benutzte dafür ein juristisches Handbuch, das wahrscheinlich aus dem Kreise der Nachfolger des Atejus Capito stammte). — Von demselben Verfasser ist noch eine Göttinger Universitätsrede zur Feier des Geburtstages des Kaisers erschienen: Tacitus (Göttingen 1896, 18 S.), in der jedoch unseres Erachtens Tacitus zu sehr nur als Stilist und Künstler behandelt wird, und ihm historische Forschung und Kritik zu sehr abgesprochen werden.

Ein Artikel von Al. Riese in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 6, 2: Der Feldzug des Caligula an den Rhein, sucht die Unglaubwürdigkeit der gewöhnlichen Tradition, die den Charakter einer satirischen Karikatur trage, nachzuweisen. — Ebendort veröffentlicht O. Karlowa einen Beitrag zum Studium des römischen Archivwesens in der Kaiserzeit: Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser.

Ein Artikel von J. Chapman in der Revue Bénédictine 13, 9: Saint Ignace d'Antioche et l'église romaine, wendet sich gegen den von uns 77, 165 erwähnten Aufsatz von Harnack.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissensch. 1896 Nr. 36 ist eine von A. Harnack vorgelegte und mit einer ihre Bedeutung würdigenden Nachschrift versehene Mittheilung von C. Schmidt publizirt über: Ein vorirenäisches gnostisches Originalwerk in koptischer Sprache. Es handelt sich um Auffindung einer jetzt in's Museum zu Berlin gebrachten Papyrushandschrift mit drei Schriften, darunter einem Evangelium Mariä, dessen griechisches Original von Irenäus excerpirt ist, also sicher in die Zeit vor 180 n. Chr. fällt, ein höchst bemerkenswerther Fund.

In der Ztschr. f. Sozial- u. Wirthschaftsgeschichte 4, 3/4 veröffentlicht O. Seeck eine umfangreiche Abhandlung über: Die Schatzungsordnung

Diokletian's, in der Verfasser die Grundsätze Diokletian's für die Vertheilung der Steuern namentlich nach dem Syrischen Rechtsbuche festzustellen sucht. — Von demselben äußerst fruchtbaren Verfasser notiren wir noch aus der Ztschr. f. Kirchengesch. 17, 1/2 den Anfang von gleichfalls sehr umfangreichen: Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils, ein Beitrag zur Geschichte des Arianismus. (Fortsetzung in Heft 3, bis zum Auftreten des Athanasius). — In dem Hefte der Ztschr. f. Kirchengesch. findet sich ferner eine Miscelle von O. F. Fritzsche: Über Bachiarius und Peregrinus (Peregrinus war ein angenommener Name des im Anfang des 5. Jahrhunderts lebenden Bachiarius).

L. A. Bernouilli's Habilitationsvorlesung „Das Konzil von Nicäa" (Freiburg, Mohr. 36 S.) behandelt ihr Thema etwas aphoristisch, aber doch anregend. Er sieht mit Burckhardt in Konstantin einen ebenso unreligiösen, wie politischen Charakter, der, anfangs günstig für Arius eingenommen, mit genialem Spürsinn in der Partei des Alexander und Athanasius die innerlich stärkere Richtung erkannt und ihr zum Siege verholfen habe. Gegen Zahn plaidirt er für einen stärkeren persönlichen Einfluß des Athanasius auf die Verhandlungen. —e.

Aus dem neuen Doppelhefte der Byzantinischen Ztschr. 5, 3/4 verzeichnen wir Artikel von C. Brockelmann: Die armenische Übersetzung der Geoponica (Würdigung der Bedeutung des 1877 veröffentlichten Textes); R. Wünsch: Zu Lydus de ostentis (Publizirung unbekannter astrologischer Stücke); C. E. Gleye: Beiträge zur Johannes-Frage (Verhältnis des Johannes Malalas zu anderen Johannes, namentlich zu Johannes Rhetor); A. Burckhardt: Der Londoner Codex des Breviarium des Nikephoros P. (sehr wichtige Handschrift); J. Dräseke: Zu Photios' Biblioth. Cod. 1 (Persönlichkeit des dort erwähnten Theodorus) und von demselben Vf.: Zum Kircheneinigungsversuch des Jahres 1439; L. Voltz: Zu dem *Παράδεισος* des Joannes Geometres; K. Praechter: Die römische Kaisergeschichte bis auf Deokletian in cod. Paris. 1712 und cod. Vatic. 163 (ausführliche Erörterung und Vergleichung); M. Treu: Manuel Holobolos (Leben und Werke); J. Sturm: Franziscus Graecus, ein unbekannter Handschriftenschreiber des 16. Jahrhunderts.

Aus dem Bulletin de correspondance hellénique 19, 11/12 notiren wir hier: Les monastères et les églises de Trébizonde von G. Millet und dazu einen kleinen Artikel von J. Strzygowski: Les chapiteaux de Sainte Sophie à Trébizonde.

In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 16, 3/4 publizirt J.-B. Chabot in Text und Übersetzung: Le livre de la chasteté composé par Jésusdenah, évêque de Baçrah (8. Jahrh., mit bemerkenswerthen historischen und geographischen Details).

„Über Dunkel- und Geheimsprachen im späten und mittelalterlichen Latein" handelt Goetz in den Berichten der kgl. sächsischen Gesellsch. der Wissensch. zu Leipzig 1896, 1.

In den Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 17, 3 findet sich ein Artikel von J. v. Schlosser: Die höfische Kunst des Abendlandes in byzantinischer Beleuchtung (Beschreibung der von Kaiser Manuel II. auf einer Reise in's Abendland gesehenen kunstvollen Teppiche).

**Neue Bücher:** van Hoonacker: Nouvelles études sur la restauration juive après l'exil de Babylone. (Paris, Leroux.) — Castanier: Les origines histor. de Marseille et de la Provence et la colonisation phocéenne. (Paris, Flammarion.) — Asbach: Römisches Kaiserthum und Verfassung bis auf Trajan. (Köln, Du Mont-Schauberg. 4,40 M.)

## Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Im Korrespondenzblatt der westdeutschen Ztschr. 15, 5 berichtet Körber über neue Funde in Mainz (römische Inschriften an Steinsärgen und einem römischen Altar; Sigillatastempel). Nr. 6 enthält Fundberichte über Alemannische Gräber bei Brombach, Amt Lörrach, im Wiesenthal, von E. Wagner; Neue Gräberfunde in Maria-Münster von Koehl; Zwei Heddernheimer Gesammtfunde römischer Münzen (aus älterer Zeit) von F. Quilling; Römisches Landhaus zu Dienstweiler bei Birkenfeld von Back; in Trier gefundene Weihinschrift an Mars Intarabus und Erläuterungen dazu von Lehner; Großer Münzfund in Köln (1400 Stück, meist Goldbroncen aus dem 4. Jahrh. n. Chr.), und über Grabdenkmäler aus Bonn und Köln von M. Ihm. — In Nr. 7 berichtet E. Wagner über Alterthumsfunde bei Bühl in Baden (Kulturschicht aus der Steinzeit und alemannische Reihengräber) und in Nr. 8/9 Dr. Körber über neue Funde in Mainz (römische Grabinschriften); ebendort in Nr. 8/9 handelt H. Lehner über ein Skulpturfragment in der Sammlung des historischen Vereins in Saarbrücken: Reiter mit dem Giganten, und er möchte in dem Gigantenreiter auf germanischem Gebiet allgemein Wodan mit der Lanze, auf keltischem Gebiet Taranis mit dem Blitz erkennen. — Im Limesblatt Nr. 19 berichten Ritterling über Kastell Wiesbaden, Wolff über Straßenforschung Frankfurt a. M., Kofler über die muthmaßlich ältesten Kastelle der Odenwaldlinie, Schumacher über Holzthürme bei Osterburken und R. Herzog über Kastell Sulz a. N.

Beim Bau der Niederlausitzer Eisenbahn sind in der Zaakower Heide an einer Stelle, wo schon früher, im Jahre 1878, ein germanischer Begräbnisplatz aufgedeckt war, neue umfangreiche Grabfunde gemacht worden.

Bei Baden in der Schweiz ist eine größere römische Villa freigelegt, und außer andern Fundstücken sind namentlich viel medicinische

Instrumente zu Tage gefördert, so daß die Vermuthung nahe liegt, daß es sich um die Behausung eines Arztes handelt. — Auf Island und den Farörinseln hat Lieutenant Brunn Ausgrabungen von Wohn- und Kultstätten aus altnordischer Zeit vorgenommen und u. a. auf Island die wohlerhaltene Anlage eines Götterhofes freigelegt; zahlreiche Funde von archäologischem und ethnologischem Interesse bringt er von der Expedition heim. — Beiläufig notiren wir hier einen Artikel aus der Ztschr. des Vereins für Volkskunde 6, 3: Kulturgeschichtliches aus Island, nach einem Aufsatz des isländischen Pfarrers Th. Bjarnason von A. Lehmann-Filhès (über Häuser, Kleidung ꝛc.).

In den Mittheilungen der schlesischen Gesellsch. f. Volkskunde 3, 3 behandelt Dittrich: Das schlesische Bauernhaus. — Über Hackfilberfunde in Wengierskin und Murtschin berichtet O. Heinemann in den Kleineren Mittheilungen der Ztschr. der histor. Gesellsch. f. die Provinz Posen 10, 3/4.

In der Peterskirche zu Ciel d'Oro ist bei Restaurirungsarbeiten ein Steinsarg mit den Gebeinen des Langobardenkönigs Liutprand gefunden. Auch eine lateinische Grabschrift König Ansprand's und mehrere andere Inschriften, wie es heißt auch solche in langobardischer Sprache, sind gefunden.

Ein Artikel von A. Jessopp im Nineteenth Century 235: The baptisme of Clovis, ist eine bloße Gelegenheitsskizze zur Jubiläumsfeier des Ereignisses, ohne selbständige Bedeutung. — Derselbe Verfasser, A. Jessopp, tritt im Athenaeum 3592 für Identifizirung von Dispargum mit Dysborch zwischen Löwen und Brüssel ein, während im Gegensatz zu ihm L. Sergeant, ebenda 3591/93, es mit Disburg oder Burgscheidungen zwischen Darmstadt und Aschaffenburg identifizirt.

Im Globus 70, 9 handelt R. Hansen: Über Wanderungen germanischer Stämme auf der cimbrischen Halbinsel, indem er namentlich auf Grund der Ortsnamen eine Verschiebung des Verhältnisses der Dänen, Deutschen und Friesen zu einander im Mittelalter nachzuweisen sucht.

Eine kleine Broschüre von Friedrich Pfaff (Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1896, 16 S.) behandelt: Deutsche Ortsnamen (sc. ihre Zusammensetzungsart, und die Möglichkeit, sie zu ethnologischen Bestimmungen zu verwerthen).

Ein Aufsatz von P. Jostes in der Ztschr. f. deutsches Alterthum 30, 4: Der Dichter des Heliand, tritt namentlich gegenüber der neuerdings von Kögel geäußerten Ansicht, daß der Dichter Mönch im Kloster Werden gewesen sei, lebhaft dafür ein, daß er vielmehr ein nicht gelehrter Volkssänger war. — In derselben Ztschr. publicirt E. Dümmler nach fünf Handschriften Versus de Jacob et Joseph aus karolingischer Zeit, deren Schluß, von Dümmler nach einer Cheltenhamer Handschrift mitgetheilt, bisher nicht bekannt war.

In der Ztſchr. des Vereins f. Hamburg. Geſch. 10, 1 handelt A. Obſt: Über die ſogenannten Privilegien des Papſtes Benedikt V. für Hamburg, die nach dem Verfaſſer jeden Untergrundes entbehren.

In den Analecta Bollandiana 15, 2/3 publizirt F. Savio die Fortſetzung von: La légende des SS. Faustin et Jovite. Ebendort veröffentlicht J. M. Mercati eine neue Ausgabe und Erläuterungen zu den Miracula B. Prosperi episcopi et confessoris, und aus der Bibliothek von Mantua wird publizirt die Interpretatio latina vitae S. Johannis Calybitae auctore Anastasio. Wir notiren ferner Mittheilungen über: Un manuscrit hagiographique provenant de l'abbaye de Hautmont (mit einem Fragment von Annales Altimontenses von 1095 bis 1120) und De breviario Rhenaugiensi Martyrologii Hieronymiani (über den von Sollerius benutzten Brüſſeler Codex desſelben). Endlich ein kleiner Artikel: La recension abrégée de la vie de S. Boniface par Willibald, zieht aus der Art der Benutzung des Victorius neues Beweismaterial für die Poſteriorität der kürzeren Vita.

Aus dem Compte Rendu der Commission royale d'histoire der Belgiſchen Akademie der Wiſſenſch. 6, 2/3 notiren wir eine bemerkenswerthe Abhandlung von G. Des Marez: Notice sur un diplome d'Arnoulf le vieux, comte de Flandre (vom Jahre 941; dazu Bemerkungen von L. Vanderkindere). — In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 16, 3/4 wird nach dem päpſtlichen Regiſter mitgetheilt und beſprochen: Un acte de la légation du cardinal Jean Halgrin en Espagne (limitation des diocèses de Siguenza et d'Osma, Urkunde vom 17. Juli 1229).

In der Revue de l'orient latin 3, 4 publizirt E. Blochet nach der Handſchrift der Bibliotheque nationale: L'histoire d'Alep de Kamal-ad-Din, version française d'après le texte arabe, und zwar von 1146 ab in Ergänzung zu der Ausgabe von Barbier de Meynard in den Historiens orientaux des croisades III.

Eine intereſſante Abhandlung von Imbart de la Tour, die das allmähliche Eindringen des Kontrakts in vorher rein leibeigene Dienſtverhältniſſe zeigt, nebſt daran ſich knüpfender intereſſanter Diskuſſion von Luchaire, Himly, Sorel, Levaſſeur und Picot, findet ſich in den Séances et Travaux de l'académie des sciences morales et politiques 1896, 9/10: L'évolution des idées sociales au moyen age du XI. au XIII. siècle. Le régime du patronage et le régime du contrat.

In der Revue Chrétienne 3, 4, 2 gibt P. Sabatier auf Grund neuer Urkundenſtudien eine Ergänzung und Berichtigung zu ſeinem Leben des heil. Franz von Aſſiſi: Un nouveau chapitre de la vie de Saint François d'Assise. L'avènement d'Honorius III et l'indulgence de la Portioncule. Vgl. dazu von demſelben in italieniſcher Sprache: Il Perdono di Assisi in der Nuova Antologia vom 16. Auguſt und Un nuovo

documento sulla concessione del perdono di Assisi (Testimonium Michaeiis Bernardi) im Bollettino della società umbra di storia patria 2, 2/3. — Eine deutſche, durch Originalmittheilungen des Verfaſſers bereicherte, recht gelungene Überſetzung ſeines viel geleſenen Buches iſt jetzt im Verlage von G. Reimer in Berlin (346 S.) erſchienen.

Wir notiren noch einen Vortrag von A. Hegler in der Ztſchr. für Theologie und Kirche 6, 5: Franziskus von Aſſiſi und die Gründung des Franziskanerordens; und eine Reiſeerinnerung von E. Steinmann in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 9. und 10. Sept.: Aſſiſi.

Im Bullettino dell' istituto storico ital. 16 behandelt L. A. Ferrai: Le vitae pontificum Mediolanensium ed una sylloge epigrafica del secolo X (die Sylloge iſt nach ihm von dem unbekannten Verfaſſer der Vitae geſammelt). Ebendort veröffentlicht J. Giorgi: Documenti Terracinesi (5 Stücke aus dem 11. und aus dem 14. Jahrh., nebſt ausführlichen Erläuterungen), und F. Brandileone veröffentlicht eine Abhandlung: Studio sul Prochiron Legum.

Das Archivio della R. Società Romana di storia patria 19, 1/2 enthält die Fortſetzung der Arbeiten von P. Savignoni und E. Capobianchi (vgl. 77, 170).

In den Römiſchen Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 5, 5, 6/7 ſetzt E. Monaci ſeine Studien: Per la storia della scuola poetica siciliana fort (Su Guido e Odo della Colonna, Vertheidigung der Ergebniſſe einer früheren Arbeit). — Ebendort publizirt C. Cipolla zwei kleine Anecdoti in Verſen auf den Tod Friedrich Barbaroſſa's (In memoria di Federico imperatore). — Derſelbe Verfaſſer C. Cipolla ſetzt in den Atti della R. Accad. delle scienze di Torino 31, 12 ſeine Studien zur Geſchichte des Kloſters Novaleſe und deſſen Bibliothek fort: Nuovi appunti di storia Novaliciense.

In der Römiſchen Quartalſchrift 10, 3 behandelt S. Merkle: Die ambroſianiſchen Tituli und druckt im Anhang ab die Disticha S. Ambrosii, quae in basilica Ambrosiana scripta sunt. — Ebendort iſt eine auch als Münſterſche Diſſertation (Rom, Cuggiani, 82 S.) erſchienene Abhandlung von G. Buſhbell abgedruckt: Die professiones fidei der Päpſte. Es iſt eine ſyſtematiſche Unterſuchung, in der zunächſt die Glaubensformeln des Liber diurnus und die davon abhängige Formel des Deusdedit, dann die des Papſtes Bonifaz VIII. beſprochen werden, welch' letztere Verfaſſer für eine Fälſchung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erklärt. Endlich verfolgt der Verfaſſer noch „die Profeſſio auf den Konzilien von Konſtanz und Baſel; weitere Spuren derſelben". In Wirklichkeit hatten die päpſtlichen Glaubensbekenntniſſe ſpäteſtens Ende des 8. Jahrhunderts aufgehört, und ſpätere Verſuche, ſie wieder einzuführen, waren ohne Erfolg.

In den Analakten der Ztſchr. f. kathol. Theologie 1896, 4 wirft R. v. Noſtitz-Rieneck die Frage auf: Hat Papſt Eugen II. die Kaltwaſſerprobe beſtätigt, die er verneint.

In der Ztſchr. f. Kirchengeſch. 17, 1/2 findet ſich ein intereſſanter Aufſatz von Edw. Schröder: Die Tänzer von Kölbigk, ein Mirakel des 11. Jahrhunderts. Verfaſſer behandelt eingehend in quellenkritiſcher Unterſuchung Ausbildung und Entwicklung der Sage über dies auch in Lambert's Institutio Herskeldensis ecclesiae erwähnte Mirakel, dem nach ihm ein wirkliches Vorkommnis zur Zeit Heinrich's II., eine Art Veitstanz, zu Grunde liegt. Liegt aber ein wirkliches derartiges Vorkommnis zu Grunde, ſo wird es umſo weniger nöthig ſein, zugleich einen Zuſammenhang dieſer Sage mit Auguſtin De civit. Dei 22, 8 mit Schröder anzunehmen. — In den Analakten desſelben Heftes der Ztſchr. publizirt O. Seebaß: Regula coenobialis S. Columbani abbatis.

Im Hiſtoriſchen Jahrbuch 17, 3 veröffentlicht Alb. Mayr Unterſuchungen: Zur Geſchichte der älteren chriſtlichen Kirche von Malta, ſc. bis zur Eroberung Maltas durch die Araber im Jahre 870. Er tritt dafür ein, daß ein Bisthum auf Malta erſt nach der Unterwerfung der Inſel unter die byzantiniſche Herrſchaft im 6. Jahrh. errichtet worden ſei, und daß durch die arabiſche Invaſion das Chriſtenthum vorübergehend auf Malta völlig vernichtet wurde. — In demſelben Heft werden von J. Widemann noch einmal unter Heranziehung des handſchriftlichen Materials in München die Paſſauer Annalen behandelt. Nach Erörterung der ſpäteren Chroniken von Schreitwein', Braſch und Hundt verſucht Verfaſſer, aus dieſen die alten Paſſauer Annalen vom Jahre 308 bis 1255 im Einzelnen wiederherzuſtellen. In einem Nachtrag ſetzt er ſich mit der im vorigen Heft des Jahrbuchs veröffentlichten Abhandlung von Lang auseinander. In den Kleinen Beiträgen des Heftes wirft M. Janſen die Frage auf: War das Herzogthum Lothringen im Mittelalter Reichslehen? die er dem franzöſiſchen Gelehrten E. Bonvalot gegenüber entſchieden und mit guten Gründen bejaht.

Das Neue Archiv 22, 1 enthält zunächſt eine ſehr umfangreiche Abhandlung von H. Bloch: Beiträge zur Geſchichte des Biſchofs Leo von Vercelli und ſeiner Zeit. Es iſt dem Verfaſſer geglückt, die letzte Seite des Codex CII der Dombibliothek zu Vercelli größtentheils zu entziffern und dadurch neue Anhaltspunkte zur Beurtheilung der ganzen Wirkſamkeit Leo's zu gewinnen; es ſind zunächſt drei Briefe aus dem Jahre 1016 und dann ein Entwurf des Biſchofs für die ſeiner Kirche ertheilte Urkunde Kaiſer Heinrich's II. (St. 1634), die Bloch publizirt und einer eingehenden Erörterung unterzieht. Er behandelt dann weiter auf Grund der ſo gewonnenen Indizien in zwei Kapiteln allgemein die von Leo verfaßten Urkunden und Aktenſtücke und überhaupt ſeine Thätigkeit am Hofe Otto's III.

und Heinrich's II. Endlich in einer Reihe von Beilagen druckt er noch ab das Urtheil gegen den Grafen Ubert und eine Aufzeichnung über die Revindication von Hörigen der Kirche von Vercelli, Bruchstücke einer Elegie auf den Tod des Bischofs Petrus von Vercelli, zwei weitere Gedichte Leo's (Versus de Gregorio papa et Ottone augusto und Versus de Ottone et Heinrico), und endlich noch eine wahrscheinlich gleichfalls von Leo stammende Thierfabel in Versen. Einen in einem der Briefe vorkommenden deutschen Spruch erklärt und erläutert R. Henning. — In dem folgenden Artikel setzt H. Breßlau seine Erläuterungen zu den Diplomen Heinrich's II. fort (2. Geschichte der Kanzleidatirung; Itinerar. November 1007 bis Ende 1013. Dazu zwei Exkurse von Breßlau: Die Diplome für Kloster Stein und Ein Bamberger Blanquet Heinrich's II., und zwei Exkurse von H. Bloch: Die Entstehung der Bamberger Gründungsurkunden, deren Verhältnis zu einander durch eine Tafel veranschaulicht wird, und über das Bamberger Generalprivileg Heinrich's II. in Adalbert's Vita Heinrici II. [St. 1456], das nach Bloch keine echte Urkunde, sondern eine bloße Zusammenstellung Adalbert's ist). — In der dritten Abhandlung des Heftes berichtet K. Hampe ausführlich über die Ergebnisse seiner für die Zwecke der Monumenta unternommenen Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896. In den Beilagen beginnt er mit der Veröffentlichung von Mittheilungen aus einzelnen englischen Handschriften (Cheltenhamer Hdschr. der Histor. Langobardorum; Fragmente von Leo's v. Ostia Chronik von Montecassino; Veroneser Annalen des Parisius von Cerea; Berner Stadtchronik; Chronik des St. Ägidienklosters in Nürnberg; ein ungedruckter zeitgenössischer Bericht über die Schlacht bei Hattin, 4.5. Juli 1187; Zwei ungedruckte Briefe Adolf's von Nassau an Eduard I. von England, und ein Glückwunschschreiben Eduard's I. von England an Rudolf von Habsburg nach der Schlacht auf dem Marchfelde). In den Miscellen des Heftes theilt E. Dümmler eine Aufzeichnung aus Lorsch, 11. Jahrh., mit; desgleichen L. Schmidt Notizen zur Geschichte des Klosters St. Airy zu Verdun; B. Bretholz ein päpstliches Schreiben gegen Kaiser Otto IV., dd. 30. Okt. 1210 (aus der Chronik des Nikolaus von Böhmen). J. Loserth setzt seine Mittheilungen über Formularbücher der Grazer Universitätsbibliothek fort, und endlich E. Schaus macht auf einen Codex sancti Maximini saec. XV., jetzt auf der Koblenzer Gymnasialbibliothek, aufmerksam.

In den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 17, 3 wendet sich M. Wolf in einem Artikel: Zur Geschichte der Wittwenehe im altdeutschen Recht, gegen die hergebrachte Ansicht, daß ursprünglich bei den Germanen eine besondere Abneigung gegen Zulassung der Wiederverheiratung einer Wittwe bestand; ihm scheint vielmehr die zweite Ehe von Wittwen nur eine gewisse Beschränkung durch die Geschlechtsvormundschaft, unter der sie standen, erlitten zu haben, die aber in den Volksrechten auch mehr und mehr beseitigt wurde (dazu ein Exkurs: Einiges über das Feder-

wat in L. Sal. 72, 73). — In dem folgenden kleinen Aufsatz: Zur Abstammung des österreichischen Kaiserhauses, hält der Verfasser H. Witte die Abstammung des Geschlechtes der Herzöge von Lothringen bzw. des jetzigen österreichischen Kaiserhauses von den Etichonen aufrecht gegenüber einer Annahme von E. Krüger, die sie in Zweifel zu stellen geeignet war. — „Eine Episode aus der Geschichte des zweiten Lombardenbundes" stellt G. Caro auf Grund einer Reihe von Urkunden im Staatsarchiv zu Genua dar, nämlich die Fehde Genuas mit Alessandria um den Besitz von Capriata in den Jahren 1224 ff., in der Mailand eine wenig glückliche Vermittlerrolle spielte. Endlich J. Teige liefert auf Grund handschriftlicher Forschungen: Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des 13. und 14. Jahrhunderts (Consuetudines cancellariae aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und Zu den ältesten Kanzleiregeln Johann's XXII., Benedikt's XII., Clemens' VI. und Urban's V.). — In den Kleinen Mittheilungen des Heftes macht J. Jung im Anschluß an P. Fabre Bemerkungen: Zur Topographie und Organisation der umbrischen Bergdistrikte.

Derselbe Verfasser, J. Jung, veröffentlicht in dem der Versammlung deutscher Historiker in Innsbruck gewidmeten Ergänzungsheft 5, 1 der Mittheilungen eine umfangreiche Abhandlung: Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl den Großen, die er zugleich als einen Beitrag zur Vorgeschichte des Kirchenstaates bezeichnet. Nach einer kurzen Übersicht über die Entwicklung der historischen Topographie Italiens als wissenschaftlicher Disziplin verfolgt er die im Zusammenhang mit den wirthschaftlichen Verhältnissen sich vollziehenden Abwandlungen der administrativ-politischen Organisationen Italiens von Augustus über die Zeiten der Germaneneinfälle und der byzantinischen Herrschaft bis zur Erneuerung des Kaiserthums und der Herausbildung des Kirchenstaates, wobei denn auch die Pippin'sche Schenkung und die späteren Privilegien berührt werden. — Aus dem Ergänzungsheft kommt hier außerdem ein kleiner Artikel von J. Ficker in Betracht: Die Heimat der Lex Ribuaria, die nach dem Verfasser nicht am Niederrhein, sondern an der oberen Mosel im späteren Oberlothringen zu suchen ist.

Aus der Ztschr. f. Sozial- und Wirthschaftsgesch. 4, 3/4 notiren wir eine Miscelle von P. Fabre: Beiträge zur Geschichte des Peterspfennigs vom 11. bis zum 13. Jahrhundert (die Umlage des Peterspfennigs im 11. und 12. Jahrhundert und der Peterspfennig als Einnahmequelle der englischen Krone). In dem der 4. Versammlung deutscher Historiker in Innsbruck gewidmeten Doppelhefte derselben Ztschr. 5, 1/2 veröffentlicht J. Peisker den ersten, sehr weitschichtigen Theil einer Polemik gegen das Buch von Julius Lippert: Sozialgeschichte Böhmens in vorhusitischer Zeit (Prag 1896), in dem er kühn das Verhältnis zwischen Slaven und Germanen bezüglich der Entstehung des Ackerbaues und des Pfluges umzukehren sucht. (Vgl. über das Buch von Lippert die Besprechung von Rachfahl im Literatur-

bericht oben S. 141.) — Daran schließt sich in dem Heft eine agrarhistorische Vorstudie von A. Mell: Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes in Steiermark (Erörterung der Termini für die bäuerliche Wirthschaftseinheit und ihrer Bedeutung) und ferner der Anfang einer bemerkenswerthen Abhandlung von G. v. Below über: Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. B. tritt von neuem der früher herrschenden und neuerdings wieder, wenn auch mit Einschränkung, von Bücher vertheidigten Ansicht entgegen, daß das städtische Handwerk aus den hörigen Handwerkern der Grundherrschaften entstanden sei, und betont, daß von Anfang an neben dem hörigen Handwerker der Fronhöfe der wirthschaftlich, d. h. in seinem Gewerbe freie Handwerker hervortritt. — Endlich erwähnen wir hier aus dem Heft noch eine Miscelle von L. M. Hartmann: Bemerkungen über Besitzgemeinschaft und Wirthschaftsgemeinschaft in italienischen Privaturkunden (danach überwog in Italien bis in's 11. Jahrhundert gemeinsamer Grundbesitz von Brüdern und zwar nicht nur in den langobardischen Gegenden).

In seiner „Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246)" (Marburg, Elwert. 1895) betitelten Schrift unternimmt es Otto Heinemann, gestützt auf die Untersuchung von nicht weniger als 377 Originalurkunden von acht Bischöfen, deren Urkundenwesen und die Anfänge einer bischöflichen Kanzlei festzustellen. Mit großem Fleiße behandelt der Verfasser, methodisch vorgehend, die einzelnen Stadien der Beurkundung, die Kanzleipersonen, äußere und innere Merkmale der Urkunden, Formelbücher, Diktate und Formeln, Zeugen und Datirung. Eine ganze Reihe von Beobachtungen haben zu positiven Ergebnissen geführt, z. B. über die Hildesheimischen Synoden, die Neuausfertigung von Urkunden, Indiktion und Pontifikatsjahre. Bei anderen Fragen dürfte der Thatbestand aus den gleichzeitigen Urkunden der Stifter und Klöster oder durch das Urkundenbuch des Hochstiftes manche Ergänzung erfahren. Um in einem Hauptpunkte, der Herstellung der Urkunden durch den Aussteller oder Empfänger, ein Urtheil zu gewinnen, habe ich die elf Urkunden des Klosters Wülfinghausen verglichen, für welche Heinemann (S. 30 f.) die Anfertigung durch den Empfänger annimmt, und bin allerdings zu einem wesentlich abweichenden Resultate gelangt. Von acht vom Bischof Konrad II., dem Begründer des Klosters, ausgestellten Originalurkunden sind m. E. fünf (Nr. 7, 7a, 13, 15, 19), nicht sechs von einer Hand geschrieben, drei von ebenso viel verschiedenen Händen. Erstere Hand hat ohne Zweifel, wie Heinemann meint, auch die Urkunden Ritter Bernhard's v. Hagen und des Grafen Wedekind v. Poppenburg geschrieben, aber weder die beiden des Ritters Hermann v. Arnem noch die des Cyriaci-Klosters in Braunschweig. Ebenso sind zwei Urkunden Bischof Heinrich's I. von Hildesheim und eine von Dompropst Ewerwin (nicht Bischof wie H.) und dem Domkapitel zu Halberstadt ausgestellte Urkunde, welche Heinemann jener ersten Wülfinghäuser Hand zuschreibt, von drei ganz verschiedenen Händen

geschrieben. Da ist es das Wahrscheinlichste, daß ein bischöflicher Schreiber jene übereinstimmenden Urkunden für das in den ersten Anfängen begriffene Frauenkloster herstellte. Doebner.

In den Kleinen Mittheilungen der Deutschen Ztschr. für Geschichtswissensch. N. F. 1, 2 gibt Grotefend eine Erklärung des Kalendersteins von Stürzelbronn in Lothringen, dessen Inschrift nach ihm den Zwischenraum zwischen dem Weihnachtstage und dem Sonntage Invocavit in Wochen und Tagen wiedergibt. — Ebendort gibt A. Pannenborg bemerkenswerthe Ergänzungen zu Lambert's Hersfelder Klostergeschichte (aus einem schon von Mader und Leibnitz, aber fehlerhaft abgedruckten Stück der Wolfenbüttler Handschrift über die Gefangenschaft und Flucht Bischof Burchard's II. von Halberstadt, und aus Wigand Gerstenberg's thüringisch-hessischer Chronik).

In den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 62 behandelt P. Wagner: Die Entwicklung der Vogteiverhältnisse in der Siegburger Propstei zu Hirsenach (12.—14. Jahrh.).

Eine umfangreiche, interessante Abhandlung veröffentlicht Al. Schulte im Freiburger Universitäts-Festprogramm zum 70. Geburtstag des Großherzogs Friedrich von Baden: Über freiherrliche Klöster in Baden. (Reichenau, Waldkirch und Säckingen.) Durch sorgfältiges Studium der Klosterlisten vom 12. Jahrhundert ab weist Verfasser nach, daß das Mönchskloster Reichenau sowohl wie die Frauenklöster Waldkirch und Säckingen nur Insassen gräflicher oder freiherrlicher Geburt zuließen, und in dieser Exklusivität sieht er mit Recht den Hauptgrund des Niederganges dieser Klöster. Er knüpft daran weitere Fragen für die früheren Zeiten, namentlich inwiefern diese Verhältnisse mit dem Untergange der deutschen Gemeinfreiheit zusammenhängen, die noch ihrer Lösung harren.

Ein Aufsatz von H. Witte: Zur Geschichte der älteren Hohenzollern, Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 19. August, wendet sich namentlich gegen die Hypothese, daß die älteste Burg des Hohenzollerngeschlechts auf der Schalksburg bei Balingen gewesen wäre (vgl. unsere Notiz 76, 360 über den Artikel von Schäfer). — Ebendort in der Beilage vom 6., 7. und 8. Oktober veröffentlicht J. v. Krones eine umfangreiche Abhandlung, die interessante Zusammenstellungen bietet: Deutschbürtiger Adel im mittelalterlichen Ungarn.

Aus der Baltischen Monatsschrift 38, 6 und 7 notiren wir einen Aufsatz von A. v. Transehe: Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert (Finnen und Letten vor der germanischen Einwanderung).

**Neue Bücher:** Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte. III. 1. (Innsbruck, Wagner.) — Lucas, Geschichte der Stadt Tyrus zur Zeit der Kreuzzüge. (Berlin, Mayer & Müller. 2,40 M.)

## Späteres Mittelalter (1250—1500).

In einem sehr gründlichen Aufsatze behandelt K. Uhlirz die Treubriefe der Wiener Bürger aus den Jahren 1281 und 1288 in Mitth. des österreich. Instituts, Ergänzungsband 5, S. 76. Die ganze Reihe der erhaltenen Urkunden wird diplomatisch erschöpfend untersucht, die einzelnen Formulare werden festgestellt und ihre Verschiedenheiten inhaltlich erläutert. Es ergibt sich zugleich eine kritische Würdigung des Berichtes in Ottokars Reimchronik, der in jeder Weise als unzuverlässig erwiesen wird, und zum Schluß eine genaue Präzisirung dessen, was wir nach dem heutigen Stand der Überlieferung von den Ereignissen wissen können.

Wichtige Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des 13. und 14. Jahrhunderts gibt J. Teige in Mittheil. des österreich. Instituts 17, 408. Er bringt Vorschriften über die Suppliken und Consuetudines cancellarie aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zum Abdruck und zwar aus einer Vatikanischen Handschrift von Abhandlungen des Juristen Bonaguida, der Beamter des päpstlichen Hofes war; ferner aus einem Formelbuch der päpstlichen Kanzlei des 14. Jahrhunderts, das als älteste Handschrift der Kanzleiregeln überhaupt nachgewiesen wird, Regeln Johann's XXII. und Benedict's XII., sowie Clemens' VI. und Urban's V.

In einer seiner klaren und fesselnden Abhandlungen behandelt Prof. Kr. Erslev in der Dansk Hist. Tidsskrift (6 Række VI) die sogenannte Constitutio Valdemariana. Er kommt gegen Werlauff, dessen 1848 erschienene Untersuchungen in Dänemark seitdem die Meinungen beherrschten, zu dem Resultat, daß der betreffende Artikel, der die Vereinigung des Herzogthums Schleswig („Südjütland") unter einen Herrn mit Krone und Reich Dänemark untersagte, wirklich in Waldemar's III. Handfeste (1326) stand. Uns ist er nur erhalten in dem Reverse, den sich Adolf von Holstein und Schleswig vor der Wahl Christian's I. (1448) ausstellen ließ, und über dessen noch erhaltenes Original Erslev Nachricht beibringt. Er sucht mit Glück zu erklären, wie gerade von Waldemar's Handfeste das Original verschwand, während alle anderen Handfesten in der authentischen Form erhalten sind, und wie die von ihr erhaltene Abschrift im „Buche von Lund" dazu kam, den Artikel über Schleswig auszulassen. Er spricht sich mit Entschiedenheit gegen die Annahme einer Fälschung durch Herzog Adolf aus. In seinen Auseinandersetzungen über den Sinn des Artikels und seine staatsrechtliche Bedeutung trifft er das Richtige. Die wissenschaftliche Unbefangenheit, mit der Erslev diese von nationalen Gesichtspunkten aus vielfach verschobene und entstellte Frage behandelt, ist beachtens- wie anerkennenswerth. -r.

In Ztschr. f. Kirchengesch. 17, 234 untersucht P. Tschackert den Traktat Gerson's über Beseitigung des Schismas, der in einer Handschrift der Casanatensis in Rom dem Peter d'Ailli zugeschrieben wird, was zu arger

Verwirrung geführt hat. Erörtert werden Inhalt, Entstehungszeit (1396—97) und geschichtliche Bedeutung der Schrift, und zum Schluß werden Textverbesserungen aus jener römischen Handschrift gegeben.

Im Hist. Jahrbuch 17, 554 gibt P. Joachimsohn Miscellen zu Gregor Heimburg, indem er sich gegen A. Bachmann's Besprechungen seines 1891 erschienenen Buches über denselben Gegenstand wendet. Auch druckt er einen unbekannten Brief eines Mainzer Geistlichen an Heimburg vom Jahre 1434 ab.

In der Byzantinischen Ztschr. 1896, S. 572 behandelt J. Dräseke das Scheitern des Kirchenvereinigungsversuches von 1439 vorwiegend auf Grund des Briefwechsels der hervorragendsten Wortführer Markos Eugenikos und Gennadios Scholarios.

Drei in Nürnberg gefundene Briefe, die sich auf die Reformbestrebungen der deutschen Dominikaner im späteren Mittelalter beziehen, veröffentlicht B. M. Reichert in der Röm. Quartalschrift 1896 S. 299.

Die Schrift Wilhelm Stieda's: „Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert" (Rostocker Festschrift für die Säkularfeier der Universität Halle. 1894. 191 S.) enthält zwei mit einander in losem Zusammenhang stehende Abhandlungen: 1. Die wiederholten Versuche Kaiser Sigmund's, den deutschen Städten nach dem ihm feindlich gesinnten Venedig den Handel zu sperren, ihn nach Mailand und Genua zu lenken (1411—1433). 2. Die Geschichte einer lübischen Handelsgesellschaft, die „gegen das Jahr 1409 oder kurz vorher" gegründet, einen umfassenden Waarenverkehr über Brügge, Köln und Augsburg nach Venedig hin organisirt, eine Zeit lang gute Geschäfte macht, dann aber, von mancherlei Mißgeschick heimgesucht, sich wieder auflöst. Die Ausführungen des Verfassers über Handelsbriefe, Handelsmarken, Geld- und Wechselverkehr, Waarenverkehr, Maße und Gewichte sind von hohem Werthe; sie gehören zu dem Besten, was je über diese Dinge in der handelsgeschichtlichen Literatur gesagt ist: Stieda vereinigt in glücklicher Weise national-ökonomische Sachkenntnis mit historisch exakter Forschung. W. N.

Einen interessanten Beitrag zur südeuropäischen Handelsgeschichte liefert Ad. Schaube im „Archiv für Post und Telegraphie" 1896 Nr. 17 und 18, indem er auf Grund einiger sienesischer Geschäftsbriefe ein anschauliches Bild von dem organisirten, regelmäßigen Nachrichtenverkehr entwirft, der sich zwischen den Kaufleuten der oberitalischen Handelsstädte, insbesondere auch Siena's, und ihren Landsleuten und Geschäftsgenossen auf den berühmten Messen der Champagne entwickelt hatte. Jede der 6 Messen veranlaßte die Absendung zweier Kuriere, deren einer aus der Heimatstadt vor Beginn der eigentlichen, von den Käufern zeitlich gekannten Zahlungsabwicklungen am Meßplatze eintreffen sollte, deren anderer von hier nach Beendigung der ganzen Messe abging. In der Mitte des 14. Jahrhunderts verschwindet mit der dominirenden Stellung der Champagnermessen auch dieser geregelte Kurierdienst. -l.

**Neue Bücher:** Belin, Hist. de l'ancienne université de Provence. 1. 1409—1679. (Paris, Picard) — Pirenne, Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel (1249—1272). (Gand, Engelcke.) — Pollini, Notizie storiche, statuti antichi, documenti e antichità romane di Malesco comune della valle Vigezzo nell' Ossola. (Torino, Clausen. L. 10.) — Halban, Zur Geſchichte des deutſchen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. (Berlin, Prager. 4 M.) — v. Bahr & Brandberg, Upsala universitets matrikel. (Upsala, Lundquist.) — O'Connor Morris, Ireland 1494—1868. (Cambridge, university press. 6 sh.) — Paulſen, Geſchichte des gelehrten Unterrichts. 2. Aufl. I. (Leipzig, Veit. 14 M.)

## Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

„Luther's Bekehrung", d. h. ſeinen Eintritt in's Kloſter und ſeine Seelenkämpfe in der Zelle, behandelt A. Hausrath in einer feinen pſychologiſchen Skizze in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 6, 2.

In der Ztſchr. f. Kirchengeſch. (17, 1. 2) beſpricht Brieger einzelne Bände der neuen Luther-Ausgabe und gibt namentlich eine ausführliche Kritik des Textes der Reſolutionen von 1518.

Eine nützliche bibliographiſche Zuſammenſtellung der Literatur über Herzog Albrecht von Preußen veröffentlicht Lohmeyer in der Altpreuß. Monatsſchrift 33, Heft 3/4.

Domenico Orano beſchließt im Archivio della R. società Romana di Storia Patria (19, 1. 2) die Veröffentlichung des Diario di Marcello Alberini 1521—1536.

Die Belagerung Mailands im Jahre 1526 behandelt eine aus dem Vatikaniſchen Archiv geſchöpfte werthvolle Korreſpondenz des Francesco Guicciardini mit dem päpſtlichen Prodatarius Matteo Ghiberti, die G. Bernardi im Archivio Storico Lombardo (Ser. III Fasc. 10) mit einer Vorrede veröffentlicht hat.

Chr. Meyer bringt in der Ztſchr. f. Kirchengeſchichte (17, 1. 2) einen Bericht über Wiedertäufer in Augsburg im Jahre 1527 aus der Münchener Hofbibliothek zum Abdruck.

Der 2. Band der Beiträge zur baieriſchen Kirchengeſchichte (Erlangen, Junge 1896) enthält vorwiegend Aufſätze aus dem Gebiete der Reformationsgeſchichte. Der Herausgeber Th. Kolde ſelbſt publizirt aus den Ansbacher Religionsakten einen Briefwechſel zwiſchen Markgraf Georg von Brandenburg und Urbanus Rhegius aus dem Jahre 1528 und ein Schreiben Georg's (von 1528), das ſich auf das Glaubenslied der Königin Maria von Ungarn bezieht; W. Friedensburg veröffentlicht aus Vatikaniſchen Akten Denkſchriften Dr. Johann Eck's zur deutſchen Kirchenreformation vom Jahre 1523; G. Kawerau einen Brief von 1528 zur Refor-

mationsgeschichte Augsburgs; G. Müller einige Aktenstücke aus dem Jahre 1527 zur Geschichte des Wiedertäufers Georg Wagner; L. Enders setzt die im 1. Bande begonnene Herausgabe von Caspar Löner's Briefbuch fort (Mai 1544 bis Januar 1545). G. Bossert schildert Kaspar Ersterer, einen Landpfarrer aus der Zeit der baierischen Kelchbewegung; Hopf den ersten evangelischen Pfarrer von Leipheim, Jacob Wehe (1523—25). Von dem weiteren Inhalt erwähnen wir noch: Jordan veröffentlicht einige Urkunden über das Nürnberger Heilig-Geist-Spital aus dem 14. Jahrhundert. Th. Lauter handelt über Religions- und Gewissensfreiheit im Herzogthum Sulzbach, R. Herold über den Marktweidaer Kalenderstreit 1697—99, F. Vogtherr über die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth (vgl. H. Z. 77, 369), Th. Kolde endlich widmet dem Theologen und Historiker Wilhelm Preger einen ausführlichen Nachruf.

Eine für die Reformation im südlichen Niedersachsen hervorragend thätige Persönlichkeit, den Prediger Heinrich Winckel (1493—1561), schildert E. Jacobs in einem Auszuge aus einer größeren Arbeit in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte (Nr. 53, Halle, Niemeyer). Winckel wirkte namentlich in Halberstadt und Braunschweig, daneben aber auch für kürzere Zeit in Göttingen (1529—30), Hannover (1533—34) und Hildesheim (1542) für die Durchführung der neuen Ordnung und wußte sich überall die höchste Liebe und Achtung zu erwerben.

Von der neugegründeten „Ztschr. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte", herausgegeben von K. Kayser, liegt der 1. Band vor. Der größte Theil der darin enthaltenen Aufsätze bezieht sich auf die Reformationsgeschichte. K. Kayser veröffentlicht die bisher unbekannte Kirchenordnung Herzog Philipp's von Grubenhagen vom Jahre 1538 und außerdem eine Reihe von Briefen zur Reformationsgeschichte von Braunschweig-Wolfenbüttel 1542—45. P. Tschackert untersucht sehr eingehend die Hannover'sche Handschrift der Augustana und kommt zu dem Resultat, daß sie unter den vorhandenen Handschriften dem Texte der wirklich übergebenen Konfession am nächsten steht. Die Kirchen- und Schulordnung des Urbanus Rhegius für die Stadt Lüneburg vom 9. Juni 1553 veröffentlicht und bespricht K. Ubbelohde. Von anderen Arbeiten erwähnen wir noch den Aufsatz von K. Kayser über Hermann Hamelmann's Beziehungen zu der Kirche von Diepholz (1571—72) und den populären Vortrag von J. Merkel über Herzog Julius von Braunschweig (1529—89).

Auf die in der Römischen Quartalschrift (1893) von J. Schlecht mitgetheilten Akten über einen römischen Reunionsversuch von 1531 bezieht sich Th. Kolde in der Ztschr. f. Kirchengeschichte 17, 1. 2 und weist nach, daß der Inhalt der Berichte sicher eine Fälschung des Agenten Palazzolo ist.

In den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 7, 2 entwirft H. Thode in knappen Zügen ein ansprechendes Lebensbild der Markgräfin Isabella

Gonzaga (geſt. 1539), er ſchildert ſie vor allem im Verkehr mit den Künſtlern und Gelehrten ihrer Zeit.

Nach gleichzeitigen Briefen aus dem Archiv der Gonzaga in Mantua ſchildert G. B. Intra im Archivio storico Lombardo (Ser. III Fasc. 10) die Hochzeit des Francesco Gonzaga mit Katharina von Öſterreich im Jahre 1549 und den ſchnellen Tod Francesco's im Jahre 1550.

Über die öſterreichiſchen Länderkongreſſe handelt ein Aufſatz, den S. Adler aus dem Nachlaſſe Bidermann's in den Mitth. d. Inſt. f. öſterr. Geſchichtsforſchung 17, 2 (264—292) herausgegeben hat. Wie die Landtage der einzelnen Länder ſich aus mehr oder minder formloſen Kongreſſen kleinerer Verbände oder lokaler Gewalten gebildet haben, ſo wäre es nicht unmöglich geweſen, daß die beſtändigen Beſtrebungen, die ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts, namentlich unter der Einwirkung Maximilian's und dann ſpäter auf Andringen der nach Oſten hin exponirten Ländergruppen, darauf gerichtet waren, auf Kongreſſen aller Erblande gemeinſame Verabredungen, insbeſondere über kriegeriſche Unternehmungen gegen die Türken und über Vertheilung der dazu erforderlichen Koſten, zu treffen, ſchließlich zu einer Art von vereinigtem Landtage aller öſterreichiſchen Erbländer und damit zu einer Einigung des Reiches auf föderativer, ſtändiſcher Grundlage geführt hätten. Ihren Höhepunkt haben dieſe Beſtrebungen in dem Prager Kongreß von 1542 gehabt. Im großen und ganzen iſt der Plan geſcheitert, theils an der ſpröden Abſonderung der einzelnen Lande, theils auch wohl an dem Mißtrauen der Herrſcher, die ſeit Ferdinand I. doch zu ſehr auf Beſchränkung des ſtändiſchen Einfluſſes bedacht waren, als daß ein ſolches Ziel damit vereinbar geweſen wäre Nicht die föderative Idee, ſondern die monarchiſche Centraliſationspolitik hat geſiegt; in der Dynaſtie, nicht in ſtändiſchen Verbindungen fanden die öſterreichiſchen Länder ihre Einheit, ohne daß es freilich zu einer ſo frühen und vollſtändigen Verſchmelzung gekommen wäre, wie z. B. in der preußiſchen Monarchie.

O. H.

In den Mémoires p. p. l'Acad. roy. de Belgique 54 (1896) veröffentlicht E. Goſſart eine vortreffliche Abhandlung: Charles-Quint et Philipp II. Étude sur les origines de la prépondérance politique de l'Espagne en Europe. Er zeigt darin, wie Karl V., obwohl er Niederländer von Geburt und Erziehung war, und obwohl die niederländiſchen Einflüſſe im Anfang ſeiner Regierung überwogen, immer mehr zum Spanier wurde und deshalb auch die von ihm geſchaffene Machtſtellung auf Spanien übertrug. Einige Aktenſtücke von 1511 und 1529 werden im Anhang veröffentlicht.

Im Archiv für öſterreichiſche Geſchichte 83, 1 gibt G. Turba in einem ausführlichen Aufſatze über die Verhaftung und Gefangenſchaft Philipp's von Heſſen 1547—50, geſtützt auf neues (Wiener) Material, eine werthvolle Ergänzung zu der früheren Arbeit von Ißleib. Sehr klar wird namentlich

hervorgehoben, daß von einer Täuſchung des Landgrafen durch den Kaiſer in keiner Hinſicht die Rede ſein kann; die Schuld daran tragen lediglich die verhandelnden Fürſten.

„Hamburgs Politik um die Mitte des 16. Jahrhunderts“ bringt Max Goos in einer Marburger Diſſertation, gedruckt in der Ztſchr. f. Hamburgiſche Geſchichte (Bd. 10), zur Darſtellung. Obwohl die Hamburger Akten bei dem großen Brande meiſt vernichtet wurden, iſt es dem Vf. mit Hülfe der Akten des Braunſchweiger Stadtarchivs und mit ſorgfältiger Benutzung der gedruckten Literatur doch gelungen, ein klares Bild der auswärtigen Politik Hamburgs vom Eintritt der Stadt in den Schmalkaldiſchen Bund (1536) bis zum Jahre 1552 zu geben.

Das 1. und 2. Heft des 17. Jahrgangs des Jahrbuchs d. Geſellſch. f. d. Geſch. d. Proteſtantismus in Öſterreich enthält folgende Aufſätze: 1. Den Briefwechſel zwiſchen Flacius und dem kaiſerl. Rath Kaſpar v. Nidbruck von V. Bibl (Nidbruck, ein Schüler und begeiſterter Anhänger von Flacius, unterſtützte dieſen 1552—57 eifrig bei den Vorarbeiten für ſeine im großen Stil geplante Kirchengeſchichte); 2. Beiträge zur Kenntnis der evangeliſchen Geiſtlichen und Lehrer Öſterreichs aus den Wittenberger Ordinirtenbüchern ſeit dem Jahre 1573 von G. Buchwald (Fortſ. aus d. Jb. 1895); 3. Über eine Wiedertäufer-Handſchrift des 17. Jahrhunderts von Th. Unger (Fortſ. aus d. Jb. 1894, Abdruck eines Liedes „von unſerm lieben Bruder Heinrich Sumer und Jakob Mändl, die man zu Baden in dem Schweizer Land gerichtet hat 1582 Jahr“); 4. Böhmiſche Paſtoren, in Anhalt ordinirt 1583—1609 von H. Becker, 5. Die Wiener Gemeinde-Denunzianten gegen die Evangeliſchen von K. Schalk (kurze Notiz aus dem Jahre 1586); 6. Gegenreformation in Steiermark von Chriſtian Meyer (Bericht eines katholiſchen Augenzeugen über die Ausrottung des Proteſtantismus in Steiermark aus dem Jahre 1600); 7. Bilder aus der Zeit der Gegenreformation von Franz Scheichl (Fortſ. aus Jb. 1895 a) Über den Einfluß der Ein- und Auswanderungen von Evangeliſchen auf die Verſchiebung der Sprachgrenzen in den öſterreichiſchen Kronlanden. Derſelbe war kein einheitlicher; an den meiſten Stellen machte das Deutſchthum Fortſchritte, an andern, beſonders in Tirol, dagegen Rückſchritte. b) Über den Verfall der Bergwerke in Öſterreich ſeit Ende des 16. Jahrhunderts. Im allgemeinen dürfte der Satz gelten: „nicht der Verfall war die Folge der Wegwanderung der Bergarbeiter, ſondern umgekehrt der Wegzug die Folge des Verfalls“. c) Über Glaubensflüchtlinge aus verſchiedenen Theilen der öſterreichiſchen Monarchie). 8. Urkundliches aus der Toleranzzeit in Kärnten von † Joh. G. Schmidt (Erinnerungen an den erſten Paſtor zu St. Ruprecht und nachmaligen Paſtor zu Stoggenboi am Zlan, Samuel Sachß, aus den Jahren 1786—87).

Unter den Arbeiten zur Geſchichte der Hugenottenkämpfe in Frankreich, die im Auguſt-Septemberheft 1896 des Bulletin hist. et litt. de la

société de l'hist. du protestantisme français veröffentlicht sind, heben wir hervor: 1. Einen Aufsatz von V. L. Bourilly: Les préliminaires des guerres de réligion en France 1560—62. 1. Article: Etat des esprits à la mort de François II; les essais de conciliation, les États généraux, le colloque de Poissy. Der Verfasser versucht in übersichtlicher Zusammenfassung die Gründe zu schildern, welche die Stimmung zwischen den beiden großen Religionsparteien allmählich bis zum Ausbruch des Krieges verschärften. Seine Darstellung liest sich gut, dringt aber nicht allzusehr in die Tiefe. — 2. Das Protokoll der politischen Versammlung der Reformirten zu Nimes vom 14. Februar 1570, in wörtlichem Abdruck ohne Kommentar herausgegeben von Loutschitzky. — 3. Den Abdruck des Briefes eines jungen Deutschen Wilhelm v. Kornberg aus Straßburg vom 9. Oktober 1572. K. hatte als Student der Rechte in Bourges das Massacre der dortigen Bartholomäusnacht erlebt und schildert es in lebhaften Farben. Die Erwähnung des Todes Colligny's in dem Briefe gibt dem Herausgeber Weiß Gelegenheit, in dem sorgfältigen Kommentar zu demselben die ältesten Berichte über die Einzelheiten bei der Ermordung des Admirals einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

In den Annales du midi (Bd. 8 vom Juli 1896) veröffentlicht Tamizey de Larroque eine Reihe von Briefen des Kardinals d'Armagnac an den Kapitän François de Seguins aus den Jahren 1574—78. Sie bringen nichts wichtiges Neues, bestätigen aber den rührigen Eifer, den Armagnac, damals Kollegat in Avignon, in der Verwaltung der Grafschaft Avignon entwickelte, um sie gegen die Hugenotten zu vertheidigen.

Als Beitrag zur pfalz-neuburg'schen Unionspolitik und zur Geschichte des Erstgeburtsrechts in den deutschen Fürstenhäusern veröffentlicht J. Breitenbach (München, A. Buchholz, 1896) 33 aus dem Neuburger Kreisarchive stammende Aktenstücke zur Geschichte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Für Neuburg war die Primogenitur zwar schon seit 1568 festgesetzt, aber die Vorliebe Philipp Ludwig's für „das feine und treffliche Ingenium" seines zweiten Sohnes August flößten dessen älterem Bruder Wolfgang Wilhelm Besorgnisse ein. In dem Briefwechsel, der sich deshalb zwischen Vater und Sohn entspann, werden die gleichzeitigen Erlasse der österreichischen und baierischen Regenten über die Ordnung der Nachfolge herangezogen, so daß auf sie vielfach neues Licht fällt. Der Verfasser schickt den Aktenstücken eine längere, umfassende Benutzung der Literatur an den Tag legende Einleitung voraus, die sich über Wolfgang Wilhelm's Jugendjahre (1578—1611), seine Reisen und Beziehungen zu den Nachbarstaaten verbreitet und als Vorarbeit zu einer Lebensbeschreibung des Pfalzgrafen betrachtet werden kann. Die verdienstvolle Abhandlung hält sich nicht immer frei von unnöthigen Abschweifungen und hätte eine sorgfältige

Nachfeilung vertragen; u. a. läßt der Verfaſſer „die rebenumkränzten Ufer des Rheins von üppig blühenden Jeſuitenkollegien durchweht“ werden.

J. Kr.

Einige intereſſante Aktenſtücke aus dem Dohna'ſchen Familienarchiv zur Geſchichte des Kurfürſten Johann Siegmund, welche ſich auf die Ebenbürtigkeit der Radziwill's und auf die Einführung des reformirten Bekenntniſſes in der Kurmark beziehen, theilt Chroust in den Forſch. z. brand. u. preuß. Geſch. 9, 1 mit. Er weiſt dabei auf den außerordentlichen Reichthum des Schlobittener Archivs für die allgemeine Geſchichte jener Jahrzehnte hin.

Die „Rückeroberung Freiburgs durch die kurbaier. Reichsarmee“ (Freiburg, Wagner. 1895. 238 S. mit Karte) behandelt eine Monographie des Gen.-Lieut. Fiſcher v. Treuenfeld, welche die verdienſtliche Abhandlung von A. Lufft (Die Schlachten bei Freiburg im Auguſt 1644. — Freiburg 1882) auf Grund der neueren Literatur und archivaliſcher Forſchungen in München, Innsbruck, Freiburg und Karlsruhe in weſentlichen Punkten ergänzt und berichtigt. Klar und anſchaulich ſchildert der Verfaſſer im erſten Theile die Operationen der franzöſiſchen und baieriſchen Armee nach der Niederlage der erſteren bei Tuttlingen, den Vormarſch der Baiern gegen Freiburg und die Belagerung und Einnahme der von Oberſt Kanoffsky vertheidigten Stadt. Im zweiten Theile gibt er eine erſchöpfende Darſtellung der militäriſch höchſt intereſſanten dreitägigen Schlacht vom 3. bis 5. Auguſt, einer der blutigſten des Dreißigjährigen Krieges, in der die Franzoſen nahezu 40 Prozent ihrer Streitkräfte einbüßten, ohne daß es ihnen gelang, die Schmach von Tuttlingen dem Gegner heimzuzahlen. Verfaſſer weiſt die Fehler nach, welche es verſchuldet haben, daß die franzöſiſchen Heerführer in den verluſtreichen Gefechten des 3. Auguſt einen nur theilweiſen Erfolg erzielten und ihr Hauptziel nicht erreichten. Der Verſuch, mit erſchöpften Kräften am 5. Auguſt die feſten, wohlvertheidigten Poſitionen Mercy's im Sturme zu nehmen, ſchon von Napoleon und Clauſewitz ſcharf getadelt, mußte umſomehr ſcheitern, als es auch hier an dem nöthigen Ineinandergreifen der Operationen auf franzöſiſcher Seite fehlte. — Die Beſchreibung der Stadt, ihrer Lage und inneren Zuſtände im Frühjahre 1644 (S. 32—74) iſt zu breit ausgefallen; auch die Einleitung enthält Überflüſſiges.

-r.

Anläßlich der 250jährigen Erinnerungsfeier der Belagerung von Brünn hat Berthold Bretholz 118 meiſt aus mähriſchen und Wiener Archiven ſtammende Urkunden, Briefe und Aktenſtücke zur Geſchichte der Belagerungen Brünns durch die Schweden (1643 und 1645) herausgegeben (Brünn, Hiſt.-ſtat. Sektion. 1895). Sie ergänzen Koller's, d'Elvert's und des Verfaſſers eigene Arbeiten über dieſe Belagerungen in erwünſchter Weiſe und kommen in erſter Linie der Ortsgeſchichte von Brünn zu gute. Zerſtreut finden ſich

darin auch kulturgeschichtliche Beiträge von Bedeutung und einige für die militärischen Verhältnisse beachtenswerthe Angaben; einmal wird Oberst „Derffling" unter den Belagerungstruppen genannt. Zu bedauern ist, daß Richtigstellungen falsch geschriebener Worte der Urkunden, sowie Erläuterungen zu den vorkommenden Personen- und Ortsnamen oder zu den sachlichen Anführungen häufig fehlen; ein Plan der Stadt wäre gleichfalls willkommen gewesen. Mit der S. 139 erwähnten Ortschaft Binsik ist das unweit von Herrnstadt gelegene schlesische Städtchen Winzig gemeint. Ein Anhang enthält sechs zur Hälfte dem Stockholmer Archive entnommene, auf das Leben des Freiherrn Ludwig de Souches bezügliche Aktenstücke. J. Kr.

Die „Festschrift zur 250jährigen Jubelfeier des Pegnesischen Blumenordens, gegründet in Nürnberg am 16. Oktober 1644" (herausgegeben im Auftrage des Ordens von Th. Bischoff und Aug. Schmidt. Nürnberg, J. L. Schlag. 1894. XVI, 532 S.) ruft uns die Thatsache in's Gedächtnis zurück, daß der Orden als eine Reliquie aus der Zeit der Sprachgesellschaften und arkadischen Akademien noch immer besteht. Eine historische Rolle hat er nur einmal in seinen Anfängen gespielt, als seine ersten Stifter Georg Philipp Harsdörfer und Sigmund v. Birken im Verein mit Johann Klaj 1649—50 bei Inszenirung der Schlußfeierlichkeiten des Nürnberger Exekutionstages den poetischen Theil übernahmen; eine literarische Rolle nur insofern, als ihn die Geschmacksrichtung jenes Triumvirates auch in der Folgezeit kennzeichnen sollte. Es ist daher gewiß zu billigen, daß die Ordensleitung uns mit einer ausführlichen Geschichte der Pegnitzschäferei verschont hat. Leider sind indessen die Monographien über Harsdörfer und Birken in der Bearbeitung, die sie durch die oben genannten Ordensmitglieder gefunden haben, auch nicht mehr als eine langweilige literarhistorische Rumpelkammer geworden. Weder Bischoff noch Schmidt kennt die wichtigste neuere Literatur über sein Thema. Namentlich die Schriften des besten Kenners jener Literaturfreunde, Borinski, sind beiden entgangen. Was Borinski in seiner „Poetik der Renaissance" auf wenigen Seiten (181 f.) über den Charakter der „Gesprächspiele", in seinem „Baltasar Gracian" (S. 68 ff.) über die methodelose encyklopädische Richtung des 17. Jahrhunderts bemerkt hat, fördert uns in kulturhistorischer Hinsicht mehr, als die von unzulänglichen allgemeinen Betrachtungen unterbrochenen, ungeschickt aneinandergereihten Auszüge aus Harsdörfer's Schriften bei Bischoff. Unter den Nürnberger Friedensgedichten vermisse ich Johann Klaj's bei Erdmannsdörffer 1, 19 facsimilirtes Flugblatt. Das S. 233 mitgetheilte Loblied Klaj's auf den westfälischen Frieden zeigt, daß doch auch die Pegnitzschäfer natürlicher Empfindungen fähig waren, und verdiente wohl neben Paul Gerhard's Friedenslied genannt zu werden. Ganz unzureichend und bezüglich Rauhe's mißverständlich ist Schmidt's kurze Auslassung über Birken's Überarbeitung des Fugger'schen Ehrenspiegels. Ein besonderes Kapitel, das K. Rudel zum Verfasser hat, behandelt Harsdörfer's

mathematiſch-naturphiloſophiſche Schriften. Abbildungen und Ablaßvignetten in getreuer Reproduktion zumeiſt nach Harsdörfer's Schriften bilden den Feſtſchmuck des Ganzen. Richard Fester.

**Neue Bücher:** Villari, Niccolò Machiavelli e i suoi tempi illustrati con nuovi documenti. Zweite Auflage. III. (Mailand, Hoepli. 5 L.) — Heidrich, Der geldriſche Erbfolgeſtreit 1537—1543. 1. Serie, 1. Heft der Beiträge zur deutſchen Territorial- und Stadtgeſchichte. (Kaſſel, Brunnemann. 2,80 M.) — Schmitt, Der Kölner Theologe Nikolaus Stageſyr und der Franziskaner Nikolaus Herborn. (Freiburg i. B., Herder. 2,40 M.) — Wild, Johann Philipp von Schönborn, genannt der deutſche Salomo, ein Friedensfürſt zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. (Heidelberg, Winter. 4 M.)

## 1648—1789.

Unter dem Titel „Gifte und ſchwarze Kunſt am Hofe Ludwig's XIV." behandelt Funck-Brentano nach den Archiven der Baſtille einige Hexenprozeſſe im 17. Jahrhundert und beſonders die angeblichen Verſuche der Montespan, durch Theilnahme an den „ſchwarzen Meſſen" ſich die Liebe des Königs zu ſichern. (Deutſche Revue, Oktober 1896.)

Eine Reihe von Aufſätzen des Grafen d'Hauſſonville in der Revue des deux mondes (Bd. 134 ff. la duchesse de Bourgogne et l'alliance savoyarde sous Louis XIV.) führt aus Turiner und Pariſer Akten in theilweiſe überreicher Kleinmalerei ein Gemälde des Turiner Hofes am Ende des 17. Jahrh., des verſchlagenen, gewandten Fürſten, der Ceremonien und höchſt verwickelten Etikettefragen bei der Verlobung der Eltern Ludwig's XV. vor.

Die zähe, geſchickte Politik des Turiner Hofes im vorigen Jahrhundert beleuchtet Marmonier in ſeinem Aufſatz La question de la Maddalena (Rev. hist. 62, 1). Er behauptet, dieſe Inſelgruppe habe rechtmäßig zu Korſika, nicht zu Sardinien gehört, und ſchildert nun, wie Victor Amadeus ſie einfach beſetzte und infolge der günſtigen politiſchen Verhältniſſe, die Frankreich am energiſchen Vorgehen verhinderten, trotz aller Proteſte behauptete.

N. Weiß veröffentlicht (Bulletin de la société de l'hist. du protestantisme franç. no. 8/9) den Bericht eines Agenten der Krone, der 1704 in das Gebiet der Kamiſarden geſchickt wurde, um über ihre Unterwerfung mit ihrem Führer Cavalier zu verhandeln, ein werthvolles Zeugnis für die gute Zucht, die Wünſche, Gedanken und Hoffnungen der Verfolgten, die ſelbſt der Gegner anerkennen muß.

In ſeiner Studie über die Schlacht bei Fraustadt (Zeitſchr. der hiſt. Geſellſch. für die Provinz Poſen 11, 1/2) beginnt Hauptmann Zechlin, nachdem er zunächſt eine gute, kurze Überſicht über die Zuſtände in den

betheiligten Heeren und die ersten Ereignisse des nordischen Krieges gegeben hat, hauptsächlich auf Grund von schwedischen Akten eine sorgfältige, ausführliche Schilderung der Schlacht. Die Niederlage Schulenburgs wird auf die äußerst mangelhafte Haltung der sächsischen Kavallerie und des russischen Hülfscorps zurückgeführt.

Ein düsteres Bild von der Macht der Jesuiten im polnischen Reiche und der Skrupellosigkeit, mit der sie sie anwendeten, entrollt Jacobi in seiner Schrift „Das Thorner Blutgericht" (Schriften des Vereins für Reformationsgesch. Nr. 51, 52, Halle, Niemeyer). Wenn die Untersuchungsakten auch definitiv verloren zu sein scheinen, hat der Verfasser doch auf Grund mancher noch unbenutzter, handschriftlicher Quellen eine objektive, von seinen Vorgängern in mehreren nicht unwesentlichen Punkten abweichende, sehr eingehende Darstellung der Verhältnisse in Thorn, des Tumults, der Untersuchung und der Vollstreckung des Urtheils gegeben. Für die allgemeine Geschichte ist der Gewinn an Neuem, den man aus dem Buche ziehen kann, allerdings nicht allzu groß.

Die Forschungen zur brand. und preuß. Geschichte 9, 1 bringen den 3. Theil von Oncken's Abhandlung „Sir Charles Hotham und Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1730". Wir hoffen demnächst einen selbständigen Beitrag über dasselbe Thema, der auch zu den Ergebnissen Oncken's Stellung nimmt, bringen zu können.

In der österr. milit. Zeitschr. (27. Jahrg. 3) wird ein sehr ausführliches Tagebuch der in der Festung Philippsburg 1734 Belagerten abgedruckt, aber in stark modernisirter Fassung und ohne Angabe der Herkunft.

Rolhac erzählt in der Revue de Paris vom 15. August ausführlich die Ränke und den Kampf zwischen Choiseul und Richelieu, welche der Vorstellung der Dubarry bei Hofe vorangingen (22. April 1769).

Derselbe Verfasser gibt in der Nouvelle Revue (15. Sept.) auf Grund von gleichzeitigen, zum Theil gedruckten, Memoiren und Tagebüchern eine eingehende Erzählung der letzten Tage Ludwig's XV. und seiner Rückkehr in den Schoß der Kirche.

Funck-Brentano veröffentlicht neue Dokumente über Voltaire und Beaumarchais in der Bastille (Nouv. Revue rétrosp. Sept. 1896).

Kaindl gibt in seinem Vortrag „Kaiser Joseph II. in seinem Verhältnis zur Bukowina" (Sep.-Abdr. aus dem Jahrb. d. Bukow. Landesmuseums 1896) auf Grund der namentlich von Polek (vgl. 77, 182), veröffentlichten Aktenstücke ein klares Bild der ersten Einrichtung dieses Landes unter der neuen Herrschaft, das die Verdienste des Kaisers stark hervorhebt.

„Kleine Beiträge zur Goethe-Biographie" veröffentlicht Erdmannsdörffer (Neue Heidelberger Jahrb. 6, 2). Er berichtet in einer Skizze über die Familie Delph, insbesondere über Goethe's thatkräftige, männische

Freundin Dorothea, ihre politiſchen Beziehungen zum pfälziſchen Hofe, und äußert Vermuthungen über ihre Pläne zur Anſtellung Goethe's in Mannheim. In einem zweiten Beitrag weiſt er Beziehungen Goethe's zu Hans Chriſtoph v. Gagern nach.

**Neue Bücher:** K. A. Schmid, Geſchichte der Erziehung von Anfang an bis auf unſere Zeit. Fortgeführt von G. Schmid. IV, 1. (Stuttgart, Cotta.) — v. Ruville, Die kaiſerl. Politik auf dem Regensburger Reichstag von 1653—1654. (Berlin, Guttentag.) — Eochemondeix, Les Jésuites et la Nouvelle-France an 17. siècle. 3 vol. (Paris, Letourey et Ané.) — Coffin, The province of Quebec and the early american revolution. A study in English-American colonial history. (Wisconsin, Madison. 75 cents.) — Mme. de Chastenay, Mémoires. I. (Paris, Plon. 7,50 Fr.)

## Neuere Geſchichte ſeit 1789.

In dem Juliheft der Révol. française beendet Guillaume ſeine eingehenden Forſchungen über die liberté des cultes et le comité d'instruction publique, d. h. über den Kampf gegen Chriſtenthum und Geiſtlichkeit im Jahre 1793, eine wichtige Ergänzung zu Aulard's culte de la raison; Amiable behandelt unter dem Titel: Voltaire et les Neuf sœurs die Aufnahme Voltaire's in den Freimaurerorden zu Paris, 7. April 1778 (Schluß im Auguſtheft). In letzterem Hefte weiſt Brette nach, daß viele der Cahiers von 1789 den Charakter von imperativen Mandaten hatten, und Buſſière beginnt eine Unterſuchung über die allmähliche Verdrängung der alten Munizipalverwaltung in Perigueux, 1789 und 1790. Das Septemberheft enthält, außer dem Schluß des Aufſatzes von Buſſière, eine Abhandlung von Amiable über die Angriffe gegen die oben genannte Loge der neun Schweſtern unter Ludwig XVI., der ſelbſt einer anderen Loge angehörte.

Sorel hat die hier mehrfach erwähnten Abhandlungen über Napoleon und Hoche in einem hübſchen Bande vereinigt (Bonaparte et Hoche en 1797. Paris, Plon, Nourrit & Cie. 1896. 340 S.). Die Studie über Hoche iſt unverändert geblieben; die über Napoleon aus den neueſten Publikationen von Maſſon vervollſtändigt. Abgeſehen von der feinſinnigen Schilderung der beiden Männer, die dem Buche den Titel geben, iſt Sorel's Veröffentlichung die beſte franzöſiſche Darſtellung der Ereigniſſe des Jahres 1797, das durch den Staatsſtreich vom 18. Fructidor für die innere, durch den Frieden von Campo Formio für die äußere Lage Frankreichs ſo entſcheidend wurde.

Weiteres zur Geſchichte Napoleon's: Die Nouv. Revue rétrosp. veröffentlicht einige ungedruckte Briefe Napoleon's und ſeiner Familie (ein Brief aus der Pariſer Kriegsſchule) und Relationen franzöſiſchen, engliſchen

und belgiſchen Urſprungs über die Schlacht von Belle-Alliance, die engliſche voll warmer Anerkennung für Blücher und ſeine Preußen (Mai- und Juni-heft). In Cosmopolis (Oktober 1896) publizirt Rochel neue Fragmente Proudhon's, ebenſo maßlos antinapoleoniſch wie die frühere Veröffentlichung (vgl. hier 76, 378) aber doch auch voll treffender Bemerkungen namentlich in dem Nachweis der inneren Wahlverwandtſchaft zwiſchen Napoleon und dem franzöſiſchen Volke (Napoléon en son âme réunit, à certains moments, toute la vertu et le vice de la nation. Ce qui a fait de Napoléon un despote, c'est que la nation était réellement, hors une minorité bourgeoise intelligente, despotique. La nation est unitaire, centralisatrice, fastueuse, théâtrale, Napoléon de même u. ſ. f. Turquan dagegen, der Biograph Joſephine's, ſucht alle Charaktereigenſchaften und Manieren Napoleon's aus ſeinem korſiſchen Urſprung abzuleiten. (Revue bleue, 19. September.) Die Aufzeichnungen des Generalmajors Bingham, Kommandanten der engliſchen Truppen an Bord des „Northumberland", berichten ähnlich wie die früher hier erwähnten des Lord Lyttelton über Lebensweiſe und Unterhaltungen Napoleon's während der Überfahrt nach St. Helena (Blackwood's Magazine, Nr. 972, Oktober 1896).

Unter dem Titel „ein öſterreichiſch-preußiſcher Kriegsplan aus dem Jahre 1805" veröffentlicht Binder-Krieglſtein einen Bericht Crenneville's vom 18. November 1805 über die nach dem Potsdamer Vertrage in Berlin gepflogenen militäriſchen Berathungen, als deren Ergebniſſe der ſehr verſtändige Grundſatz der Konzentrirung aller preußiſchen Streitkräfte gegen die Hauptmacht Napoleon's, ohne Rückſicht auf etwaige feindliche Diverſionen, bezeichnet wird. (Öſterr. milit. Ztſchr. 37, 3, 3.)

Einen intereſſanten Beitrag zur Charakteriſirung der Pertz'ſchen Arbeitsmethode liefert M. Lehmann (Nachr. d. Göttinger Geſ. 1896, 2). Auch für das Jahr 1812 hat Pertz einen Theil ſeiner Darſtellung, namentlich Charakteriſtiken der ruſſiſchen Staatsmänner, aus Aufzeichnungen Stein's, die Lehmann jetzt publizirt, entnommen, aber in der Weiſe, daß er die ungeordnete, notizenartige, theilweiſe in ſich nicht übereinſtimmende Niederſchrift einfach kombinirte und kürzere Urtheile und Bemerkungen Stein's an paſſenden Stellen in ſeine Erzählung verwob. Stein zeigt ſich gut unterrichtet.

Aus der Fortſetzung der Correspondance diplomatique de Pozzo di Borgo avec le comte de Nesselrode veröffentlicht die Revue de Paris (1. Oktober) Berichte über den Zuſtand Frankreichs im Jahre 1817, welche hauptſächlich den Gegenſatz des Hofes und des Grafen Artois zu dem Miniſterium Richelieu behandeln.

Drei kleine Aktenmittheilungen von A. Stern zur Geſchichte der Reſtaurationsjahre liegen vor: 1. Die Inſtruktion Hardenberg's für

Jordan's Sendung nach Wien 1817 in der Frage der landſtändiſchen Verfaſſungen, die ganz nach Metternich's Wunſch formulirt war (Quidde's Zeitſchr. Bd. 12, Heft 2). 2. Die ſehr gut informirte Denkſchrift des Grafen Straſſoldo für Metternich über die Zuſtände der Lombardei 1820 (Ztſchr. f. Sozial- u. Wirthſchaftsgeſch. Bd. 4). 3. Die Denkſchrift des Herzogs von Dalberg, der 1816—1820 franzöſiſcher Geſandter in Turin war, für den dortigen Miniſter Grafen Proſpero Balbo über den Segen konſtitutioneller Einrichtungen. (Riv. stor. del Risorgimento Italiano vol. I fasc. 7/8.)

S. Lowes Dickinſon, The Development of the Parliament during the nineteenth century (London, Longmans, Green & Co. 1895) bringt zwar keine weſentlich neuen Thatſachen, hebt aber, ohne ſich auf einen ſtörenden Parteiſtandpunkt zu ſtellen, manche wichtige Geſichtspunkte mit Geſchick hervor. Sein Gedankengang iſt in Kürze dieſer: der Hauptbeweggrund der Whigs bei der Reform von 1832 war die Furcht vor der mittelſt der kleinen Flecken ausgeübten Beeinfluſſung des Unterhauſes durch den Souverän und ſeine Miniſter; ſie dachten aber nicht entfernt daran, den weſentlichen Charakter des Unterhauſes zu alteriren, und ebenſowenig verſtand der Mittelſtand, deſſen Agitation die Maßregel durchſetzen half, dieſe als eine revolutionäre. Aber beide täuſchten ſich, denn indem die Reform die Unerſchütterlichkeit des status quo zerſtörte, erwies ſie ſich als der erſte Schritt in einem unwiderſtehlichen Prozeß, der gegen die Demokratie hinführte. Nur iſt dieſe Weiterentwicklung nicht einem populären Druck von außen zuzuſchreiben; vielmehr zeigt ſich die eigenthümliche Erſcheinung, daß in einer Zeit tiefer Ruhe, nach dem Zuſammenbruche des revolutionären Chartismus, inmitten einer aus einem gedeihlichen wirthſchaftlichen Zuſtande entſtandenen politiſchen Gleichgiltigkeit die Geſetzgebung aus eigener Initiative die Reform in die Hand nimmt, Konſervative und Liberale in dem Streben nach organiſchen Veränderungen wetteifern, bis das konſervative Miniſterium Disraeli die Reform von 1867 durchführt und die von 1884 das damals Begonnene mit logiſcher Folgerichtigkeit vervollſtändigt, ſo daß damit die Kontrolle über den Staat von der herrſchenden Klaſſe übertragen wird auf die Mehrheit, eine Umwälzung, der eine analoge in den lokalen Verhältniſſen zur Seite geht. So iſt dasſelbe Syſtem, das während des 18. Jahrhunderts als Inſtrument der ariſtokratiſchen Regierung gedient hatte, ohne irgendwelche Veränderung ſeiner Formen das Vehikel der Demokratie geworden. Und zwar iſt dies Alles nicht in klar erkannter Abſicht, ſondern taumelnd, halb unbewußt, als das Reſultat von Parteimanövern geſchehen. Letzteres iſt offenbar eine einſeitige Auffaſſung, wie der Vf. denn auch den Einfluß, den die politiſche Entwicklung der Feſtlandsſtaaten auch auf das Inſelreich ausgeübt hat, zu wenig berückſichtigt. In der brennenden Frage der Gegenwart erklärt er ſich für Beibehaltung, aber Reform des Oberhauſes. F.

Eine ganz persönliche, aber ebenso stimmungsvolle wie realistische Schilderung des Berliner 18. März 1848 gibt Theodor Fontane (Cosmopolis, Oktoberheft).

Aus dem Nachlaß Taine's veröffentlichen Revue des deux mondes und Revue de Paris (1. Oktober) Reiseskizzen über Süd- und Westfrankreich, mit meisterhaften Schilderungen der Physiognomie französischer Landschaften und ihrer Bevölkerungen, und voll scharfer Kritik der demokratisirten Gesellschaft und ihrer Sitten.

„Aus den Tagebüchern Theodor v. Bernhardi's" bringt die Deutsche Rundschau (Oktober und November) neue Veröffentlichungen zur Vorgeschichte des Krieges von 1866, während dessen der Verfasser dem Feldzug der italienischen Armee als amtlicher Berichterstatter beiwohnte.

In den Forsch. zur brandenb. Gesch. 9, 1 unternimmt es H. v. Petersdorff, den Streit über den Ursprung des deutsch-französischen Krieges zu entscheiden. Wenn wir uns hier auf die Streitpunkte der beiden Hauptgegner, Sybel und Delbrück, beschränken, so stellt Petersdorff sich in den Fragen, ob Napoleon in freiem Entschluß den Krieg begonnen habe, und ob die Vorbereitungen des Dreibundes zwischen Frankreich, Österreich und Italien schon fast bis zum Abschluß gekommen waren, auf die Seite Sybel's gegen Delbrück, in der Frage nach der Betheiligung Bismarck's an der Hohenzollern'schen Thronkandidatur auf die Seite Delbrück's. Der Ton des Aufsatzes berührt nicht sehr angenehm. -l-.

Gleichzeitig hat E. Rossier in der bibl. univers. III derselben Streitfrage eine beachtenswerthe Untersuchung gewidmet. Er sucht nachzuweisen, daß Bismarck auf den Krieg hingearbeitet habe, und lehnt die Delbrück'sche Auffassung Napoleon's ab.

H. v. Poschinger gibt in der Deutschen Revue (Oktober 1896) neue Auszüge aus den Tagebüchern des Grafen Fred Frankenberg von den Jahren 1867 und 1871—1874, mit interessanten Mittheilungen über Bismarck, Savigny, den Kulturkampf u. s. w.

**Neue Bücher:** v. Lettow-Vorbeck, Der Krieg von 1806 und 1807. IV. (Schluß.) (Berlin, Mittler. 11 M.) — Bustelli, L'enigma di Ligny e di Waterloo. vol. II. (Viterbo, Agnesotti. 5 L.) — v. Conrady, Leben und Wirken des Generals der Inf. Karl v. Grolman. 3. (Schluß-)Band. (Berlin, Mittler.) — Stoll, Der Geschichtschreiber Friedrich Wilken. (Kassel, Fischer & Co. 6 M.) — Politische Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden 1783—1806. Bd. 4 (1801—1804). Bearbeitet von K. Obser. (Heidelberg, Winter. 20 M.) — Biré, Mémoires et souvenirs (1789—1830). (Paris, Retaux.) — Calmon, Hist. parlementaire des finances de la monarchie de Juillet. II. (Paris, Lévy. 7,50 fr.) — Manfredi, La spedizione sarda in Crimea nel 1855 56. (Roma, tip. Voghera Enrico.) — Desjardins, Proudhon. (Paris,

Perrin.) — Lettres intimes (1842/45) d'Ernest Renan et d'Henriette Renan. (Paris, Lévy. 7,50 fr.) (Vgl. H. Z. 76, 186.) — Dragomanov, Correspondance de Michel Bakounine. Trad. de M. Stromberg. (Paris, Perrin.) — Giacometti, L'unité italienne (période de 1860/61). (Paris, Plon.) — Broglie, La mission de Gontaut Biron à Berlin. (Paris, Lévy. 3,50 f.) (Vgl. H. Z. 76, 187.) — Zevort, Histoire de la troisième république. La présidence de M. Thiers. (Paris, Alcan. 7 fr.)

## Deutſche Landſchaften.

Die Verlagsbuchhandlung von J. Köſel in Kempten fordert zur Subſtription auf ein in 10—12 Lieferungen à 1 M. herauszugebendes Werk auf: Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Algäus. Aus dem Munde des Volkes geſammelt und herausgegeben von K. A. Reiſer. Nach den im Vorwort und in der Einleitung vom Verfaſſer vorgetragenen Grundſätzen und Anſchauungen zu ſchließen, verſpricht das Werk eine nützliche und anſprechende Bereicherung unſerer volkskundlichen Literatur zu werden. Die Ausſtattung iſt gut, und ſeinem Zwecke als Volksbuch entſprechend iſt das Werk auch reichlich mit Illuſtrationen verſehen. Die bisher ausgegebenen ſechs erſten Lieferungen entſprechen im allgemeinen den Erwartungen. Hoffentlich werden in den letzten Lieferungen auch die „Gebräuche“ neben den „Sagen“, die die Hefte bis jetzt ausſchließlich füllen, genügende Berückſichtigung finden.

In der Zeitſchrift für Geſchichte des Oberrheins (N. F. 11, 3) hat Zehnter auf Grund Karlsruher Archivalien die Geſchichte der Juden in der Markgrafſchaft Baden-Baden, hauptſächlich von 1535—1771, erzählt. Das Bild iſt hier wie anderwärts immer das gleiche: ein edler Wettſtreit zwiſchen Judenhaß und Geldnoth der Fürſten, wobei die ſtete Ebbe in den landesherrlichen Finanzen zu einer ergiebigen ſog. „Schutzherrſchaft“ führt. Doch hätten weder beſondere wichtige Eigenthümlichkeiten in der Entwicklung, noch etwa gar die Anzahl der Juden in der Markgrafſchaft eine 81 Seiten füllende Darſtellung erfordert.

In den Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichte (17, 3) veröffentlicht G. Tumbült aus dem Archiv zu Donaueſchingen einen Vergleich der Landgrafſchaft Nellenburg mit der Hegauer Ritterſchaft vom 31. März 1540.

Die württembergiſche Vierteljahrsſchrift 5, 1 u. 2 enthält in dem Aufſatz Th. Knapp's über das ritterſchaftliche Dorf Haunsheim in Schwaben einen willkommenen Beitrag zur Geſchichte des Bauernſtandes während der neueren Zeit. Das Hauptergebnis beſteht in dem Nachweis, daß hier die Leibeigenſchaft nicht zur Aufſaugung des bäuerlichen Ackerlandes benutzt wurde, d. h., daß ſich hier die Grundherrſchaft nicht in der Weiſe, wie in dem oſtelbiſchen Gebiete, in eine Gutsherrſchaft verwandelt hat. Unter Leibeigenſchaft iſt dabei nicht ein Zuſtand zu verſtehen, der die Veräußerung des Bauern auch

ohne sein zugehöriges Grundstück ermöglicht hätte, sondern lediglich eine Unterthanenschaft, die durch Sterbfall und Zahlungsverpflichtung bei einer etwaigen Auswanderung verschärft war. Als bemerkenswerth sei noch hervorgehoben, daß unter den bäuerlichen Unterthanen die vermögendsten das schlechteste Besitzrecht haben.

Aus Richard Bettgenhaeuser's Schrift, „Die Mainz-Frankfurter Marktschifffahrt im Mittelalter", (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, 2, 1. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896) erfahren wir, daß schon seit dem 14. Jahrhundert täglich zwei „Marktschiffe" zwischen Frankfurt und Mainz verkehrten, eine Einrichtung, die sich bis in das 19. Jahrhundert erhalten hat. Sie dienten dem Personenverkehr, doch auch der Brief- und Waarenbeförderung. Die übrigens verdienstliche Arbeit leidet an einer Neigung zur Breite und zu unfruchtbaren Erwägungen. Die Darstellung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse befriedigt nicht. S. 63 bis 105 werden auf das Thema bezügliche Urkunden veröffentlicht.

Keutgen.

Musterhaft sachlich, knapp und klar stellt sich dar: Heinrich Sieveking „Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert." (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 2, 2. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896). In Erpel (und ähnlich in Unkel) gab es neben vielfachem Besitz fremder Grundherren, unter dem der Fronhof des Kölner Domkapitels hervorragt, auch freie Güter. Die Einwohner bildeten eine freie Gemeinde, zugleich Wirthschaftsgemeinde und Gerichtsgemeinde. Die Hofverfassung des stiftischen Fronhofs hatte sich Ende des 14. Jahrhunderts fast ganz aufgelöst, die Lage der Hörigen sich der der Freien angenähert, die verliehenen Güter waren unendlich zersplittert. Immerhin beanspruchte das Kapitel mit Erfolg die Markherrlichkeit. Die Rechtfindung lag in den Händen der Gemeindeschöffen, die Gerichtsbarkeit, die Grundlage der Landesherrlichkeit, gehörte dem Kapitel, vertreten durch einen Schulzen. An der Spitze der Wirthschaftsgemeinde dagegen stand der Bürgermeister, der die Ortspolizei handhabte und die Finanzen verwaltete; seit 1396 neben ihm die custodes panum, „denen die Beaufsichtigung des Fleisch- und Brodverkaufs, sowie der Maße unterstellt wurde". Wir erhalten Alles in Allem das erfreuliche Bild eines regsamen Landstädtchens. Wenn Erpel trotzdem nicht als Stadt anerkannt worden ist, so hat das doch nur an dem Zufall gelegen, daß es nicht, wie seine Nachbarn Unkel und Linz, dem obersten Landesherrn, dem Erzbischof, unmittelbar unterstand. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trat ein rascher Niedergang ein.

Keutgen.

Drei werthvolle Beiträge zur Hamburgischen Handelsgeschichte veröffentlicht R. Ehrenberg in der Zeitschr. des Vereins für Hamburgische Geschichte (10, 1). Im ersten Theil publizirt er Berichte eines Hamburger Faktors der Welser vom Jahre 1611 über den Handel Hamburgs; im

zweiten verwerthet er bisher noch unbenutzte Rechnungsbücher der Bruderschaft der Hamburger Islandfahrer u. a. zu einer Statistik der Islandschifffahrt bis zum Jahre 1602, und erklärt endlich Ursprung und Wesen einer in Hamburg um die Wende des 16. Jahrhunderts oft genannten Steuer, des „rothen Zolles". Es war dies eine Abgabe, die sich die Kaufleute zur Sicherung ihrer Seefahrten freiwillig auferlegten zu einer Zeit, da die Hansa dafür „nicht mehr" und die Stadt „noch nicht" sorgte.

In demselben Bande der genannten Zeitschrift druckt Mack 40 Briefe Jürgen Kalm's an seine Mutter in Braunschweig ab. Sie entstammen den Jahren 1623—1630, in denen Kalm als junger Mann seine Lehre in Hamburg durchmachte. Ihr historischer Werth wird vom Herausgeber vielleicht etwas zu hoch angeschlagen. Immerhin enthalten sie aber manche lehrreiche Notiz zur Kultur- und Handelsgeschichte jener Zeit.

Endlich notiren wir aus demselben Bande das Verzeichnis der Hamburger Studenten in Gießen von 1608 bis 1707, das v. d. Ropp bearbeitet hat.

Als Beitrag zur Geschichte Pommerns im 14. Jahrhundert bringt M. Wehrmann eine Darstellung der Regierung Bischof Johann's I. von Camin (1343—70) in den Baltischen Studien Bd. 46 (auch gesondert Stettin 1896). Unter ihm verlor das Bisthum seine Selbständigkeit und begab sich in die Schirmvogtei der pommerschen Herzoge; in dem großen Kampfe der Hansestädte gegen König Waldemar stand er auf Seite des Letzteren.

Einen wichtigen Beitrag zur Sittengeschichte des schlesischen Adels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bringt das nach einer nahezu gleichzeitigen Handschrift des königlichen Staatsarchivs Breslau von Dr. Konrad Wutke herausgegebene Merkbuch des Ritters Hans v. Schweinichen (Berlin, Stargardt. 1895. XXXVIII, 273 S.); es bildet zugleich eine Ergänzung zu den bekannten, von Büsching und Osterley edirten Denkwürdigkeiten desselben Verfassers. Auf Grund der von Schweinichen, dem viel in Anspruch genommenen Hofmarschalle der Herzöge von Brieg und Liegnitz, verfaßten Notizen enthält das Merkbuch eine Fülle kulturgeschichtlich bedeutsamer Aufzeichnungen über die an den schlesischen Fürstenhöfen jener Tage bei Hochzeiten und Begräbnissen üblichen Feierlichkeiten, über Tafelordnung, Empfang und Bewirthung der Gäste, die gebräuchlichen Verehrungen und den Verbrauch von Speisen und Getränken. Nicht minder werthvoll erscheint das Buch für die Genealogie des schlesischen Adels und durch seine Zusätze zu den Grotefend'schen Stammtafeln; da Schweinichen fast immer die Besitzungen der von ihm erwähnten Edelleute mit anführt, werden seine Angaben auch eine beachtenswerthe Quelle zur Geschichte des schlesischen Güterbesitzes. In der Einleitung gibt Wutke eine kurze Biographie Schweinichen's und vor jedem der 13 Hochzeits- oder Begräbnis-„Prozesse" eine vortrefflich orientirende Übersicht. Die Bearbeitung ist in sorgfältiger und gewissenhafter Weise erfolgt, die im Originale vielfach

verderbten Orts- und Personennamen sind durch Heranziehung der Lehnsregister, Landbücher, Konsignationen und Personalien des Breslauer Staatsarchivs richtig gestellt und sicher bestimmt worden. Ein ausführliches, mit Hinweisen und Anmerkungen versehenes Orts-, Personen- und Sachregister erleichtert den Gebrauch des schön ausgestatteten Werkes. J. Kr.

An der Hand der Notizen des ältesten Gemeindebuches der Posen'schen Synagogengemeinde gibt Wolf Feilchenfeld eine kurze und klare Übersicht über die innere Verfassung der jüdischen Gemeinde zu Posen im 17. und 18. Jahrhundert, wo sie bekanntlich ebensosehr eine besondere politische wie religiöse Korporation war. (Zeitschr. d. hist. Ges. f. d. Provinz Posen 11, 1, 2, 1896.)

Der großherzogl. badische Kammerherr und Landgerichtsrath Otto Frhr. Stockhorner von Starein bietet in seiner Schrift: „Die Stockhorner von Starein" (Wien, Konegen. 1896) eine Geschichte seines Geschlechtes, dessen Stammbaum sich mit ziemlicher Sicherheit bis in's 13. Jahrhundert hinauf verfolgen läßt. Im niederösterreichischen Waldviertel heimisch, hat die Familie an allen Schicksalen dieses Landes Antheil genommen und hier im 16. und 17. Jahrhundert zu den treuesten Stützen evangelischen Glaubens gehört; nachdem dann die alten Familiengüter, theils wohl aus Furcht vor der drohenden Konfiskation veräußert, theils infolge finanzieller Bedrängnis verloren worden waren, wurden die Stockhorner zunächst in Württemberg, endlich aber durch Josef Ernst, der von 1808 bis 1815 das badische Kriegsministerium zu leiten hatte, in Baden heimisch. Der Verfasser, ein Enkel des genannten Generallieutenants, hat für seine Schrift nicht nur die Literatur gründlich benutzt, sondern auch aus einer sehr stattlichen Reihe von Archiven geschöpft. Die beigegebenen Regesten ungedruckter Urkunden, von denen nicht weniger als hundert dem 14. und 15. Jahrhundert angehören, bieten daher nicht nur für die Geschichte der Familie, sondern auch für die niederösterreichische Landesgeschichte einen nützlichen Beitrag; ein gut gearbeitetes Register und eine Tafel mit Siegelabbildungen erhöhen den Werth des Ganzen. W. E.

**Neue Bücher:** Joseph u. Fellner, Die Münze von Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M.) — Zedler, Geschichte der Universitätsbibliothek zu Marburg von 1527 bis 1887. (Marburg, Elwert.) — Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch. II.: Die Urkunden der Jahre 1201—1250. (Osnabrück, Verlag des historischen Vereins.) — Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. I. 65. Band der Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. (Leipzig, Hirzel. 22 M.) — Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. I. Bearbeitet von Fr. Schlie. (Schwerin, Bärensprung.) — Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris. II. Heft 1. (1419—1423.) (Görlitz, Tzschaschel.) — Wutke, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien. (Berlin, Stargardt.)

## Vermiſchtes.

Vom 6. bis 9. September fand die Generalverſammlung des Geſammtvereins der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine zu Blankenburg a. H. ſtatt. Vorträge hielten Gymnaſial-Direktor Müller-Blankenburg über Herzog Georg Ludwig Rudolf von Braunſchweig (1690—1731) und das Blankenburger Theater; Profeſſor Höfer-Wernigerode über das erſte Auftreten des Eiſens im Nordharzgebiet; Baurath Brinkmann-Braunſchweig über Ausgrabungen im braunſchweigiſchen Harz. In den Sektionsſitzungen wurden die Fragen der Grundkarten und des Denkmalſchutzes erörtert, ferner die ſog. Reihengräber, die Wegebezeichnungen, Elendsherbergen und ſog. Heidenſteige im Harz, endlich die hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Verwerthung der Kirchenbücher. Die offiziellen Berichte über die Verhandlungen findet man im Korreſpondenzblatt des Geſammtvereins, wo auch die Vorträge zum Abdruck gelangen ſollen.

Vom 1. bis 3. Oktober tagte in Budapeſt der Kongreß der Kunſthiſtoriker.

Auf der in der zweiten Hälfte des September in Frankfurt a. M. tagenden Naturforſcherverſammlung hielt R. Lepſius einen Vortrag über Kultur und Eiszeit, in dem er das allmähliche Verſchieben des Kulturfortſchritts in den letzten vier Jahrtauſenden von Süden nach Norden auf den Wechſel des Klimas zurückzuführen ſuchte, das ſeit der letzten Eiszeit in Europa (vielmehr auf der ganzen nördlichen Halbkugel) beſtändig wärmer geworden ſei; ſo daß das ehemals milde Klima in den ſüdlichen Ländern jetzt erſchlaffend warm, dagegen das ehemals kalte Klima in Mitteleuropa jetzt milde und der Entwicklung geiſtiger Energie beſonders zuträglich geworden ſei. — Wir erwähnen noch einen Vortrag von Profeſſor Hüppe über die Waſſerverſorgung im antiken Griechenland, die uns die Griechen faſt auf derſelben Höhe der Waſſerbautechnik zeigt wie die Gegenwart.

Auf dem diesjährigen Anthropologenkongreß, der Anfang Auguſt in Speier tagte, ſprach u. A. Furtwängler über älteſte Germanendarſtellungen, die er auf dem Siegesdenkmal von Adamklissi zu finden glaubt, das nach ihm nicht den Sieg Trajan's über die Daker, ſondern einen Sieg des Feldherrn des Auguſtus, Craſſus, über Germanen bezw. Baſtarner darſtellt, — eine doch wohl kaum zutreffende Annahme. Andere Vorträge des Kongreſſes betrafen namentlich den Limes und die Beziehungen der Pfalz und Rheinlande zu den Römern.

Die Hiſtoriſche Kommiſſion für die Provinz Sachſen, die am 13. und 14. Juni 1896 in Zeitz ihre 22. Sitzung hielt, verſendet ihren Jahresbericht. Ausgegeben iſt im letzten Jahr nur ein Band der Geſchichtsquellen, der zweite Theil des Urkundenbuches der Stadt Goslar, bearbeitet von Bode; faſt vollendet iſt der 3. Band des Urkundenbuches der Stadt Magdeburg, bearbeitet von Hertel. Ebenſo iſt demnächſt zu erwarten die

Vollendung und Herausgabe der Thüringiſch-Erfurtiſchen Chronik des Hartung Kammermeiſter, herausgegeben von Reiche; des Regiſters der Erfurter Univerſitätsmatrikel, bearbeitet von Hortzſchansky; des Urkundenbuches des Hochſtifts Merſeburg, herausgegeben von Kehr, und der Melanchthon'ſchen Korreſpondenz mit Camerarius, herausgegeben von Nik. Müller, der im Anſchluß daran auch ein Urkundenbuch zur Geſchichte der Univerſität Wittenberg 1502—1560 publiziren will. Von der Bau- und Kunſtdenkmälerbeſchreibung ſind mehrere Hefte in Druck oder Vorbereitung. Für alles Übrige verweiſen wir auf den Bericht ſelbſt.

Für das Königreich Sachſen iſt jetzt eine durch ſtaatliche Mittel unterſtützte hiſtoriſche Kommiſſion begründet unter Vorſitz von Prof. Lamprecht, die durch Veröffentlichung von Quellen und Forſchungen die Kenntnis der Geſchichte der Wettiner und der von ihnen regierten Länder fördern ſoll. In dem von der Deutſchen Zeitſchr. f. Geſchichtswiſſenſch. (Monatsblätter 6) mitgetheilten Mitgliederverzeichnis vermißt man mit Befremden die Namen zweier um die ſächſiſche Landesgeſchichte ſo hervorragend verdienter Forſcher wie Ermiſch und Poſſe.

Gelegentlich ſeines halbhundertjährigen Jubiläums bietet einer der verdienſtvollſten unter den Geſchichtsvereinen Deutſchlands einen Überblick über ſeine Thätigkeit in der Schrift: „Der Verein für Geſchichte und Alterthum Schleſiens in den 50 Jahren ſeines Beſtehens. Von Herm. Markgraf.“ (Breslau, Joſ. Max & Co. 1896.) Nachdem J. G. G. Büſching, der erſte Leiter des ſchleſiſchen Provinzialarchivs, ſchon 1818 die Begründung eines Vereins für ſchleſiſche Geſchichte angeregt und in der That eine Anzahl Geſchichtsfreunde zur Unterſtützung ſeiner nicht ganz auf der Höhe der Wiſſenſchaft ſtehenden Publikationen einige Jahre zuſammengehalten hatte, war es kein Geringerer als Guſtav Adolf Harald Stenzel, der Verfaſſer der Geſchichte Deutſchlands unter den fränkiſchen Kaiſern und der eigentliche Begründer der wiſſenſchaftlichen Erforſchung von Schleſiens Geſchichte, der im Januar 1846 den Verein ſtiftete; ihm folgte im Vorſtand Rich. Roepell (1854—59), Wilh. Wattenbach (1859—62), Sigismund v. Görtz (1862—71) und endlich Colmar Grünhagen, der noch heute an der Spitze ſteht. Wie ſich dieſe Männer, deren wohlgetroffene Porträts in Radirungen von H. Wolff das Heft zieren, im Einzelnen um das Gedeihen des Vereins bemüht haben, mag man in der friſch geſchriebenen Abhandlung, deren Verfaſſer ſelbſt zu den verdienteſten Mitgliedern des Vereins zählt, nachleſen. Wir wollen nur hervorheben, daß es ihnen zu danken iſt, wenn der Schleſiſche Geſchichtsverein die Klippen bisher glücklich vermieden hat, an denen ſo mancher andere ſcheitert: er hat einerſeits ſtets darauf gehalten, daß ſeine Thätigkeit einen ſtreng wiſſenſchaftlichen Charakter trug, wie das ſeine bekannten Publikationen, der Codex diplomaticus Silesiae, die Scriptores rerum Silesiacarum

und die jetzt schon in 30 Bänden vorliegende Zeitschrift beweisen, und erfreut sich daher auch in den weiteren Kreisen der Geschichtsfreunde, denen er in der mannigfachsten Art Anregung gewährt einer großen Popularität.

Die Historische Landeskommission für Steiermark versendet ihren vierten Bericht, März 1895—1896, in dem über den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeiten der Kommission Rechenschaft abgelegt wird. Wir heben daraus nur hervor, daß die „Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark von den ältesten Zeiten bis 1283" von v. Krones der Vollendung entgegengeht. Auf Antrag v. Zwiedineck's wurde die Ausarbeitung einer Denkschrift über die Herausgabe von Korrespondenzen österreichischer Staatsmänner des 17. und 18. Jahrhunderts aus den Familienarchiven steierischer Adelsgeschlechter beschlossen, wofür die Unterstützung des österreichischen Unterrichtsministeriums erbeten werden soll. — Dem Bericht folgen vier Anhänge: 1. Bericht Professor Loserth's über eine Studienreise nach Kärnten und Tirol; 2. Verzeichnis von Urkunden und Akten besonders zur steierischen Geschichte in den Wiener Archiven von F. v. Krones. 3. Desgl. aus dem landschaftlichen Archiv in Klagenfurt von H. Meier. 4. Eine Erklärung von T. Peisker: Über die Wichtigkeit der Lagen- und Vulgonamen, nebst zwei Musterblättern von Sammlungen derselben von A. Gaspariz.

Preisaufgabe der Berliner Universität für 1896/97 (Preis 225 M.): Hat Napoleon im Jahre 1805 eine Landung in England ernstlich beabsichtigt?

Als neue historische Preisaufgaben stellt die Société des Arts et des Sciences zu Utrecht (Adresse Baron Melvil de Lynden, Utrecht): 1. Eine Geschichte der Insel Rhodos im Alterthum auf Grundlage des Corpus Inscriptionum Rhodicarum. 2. Histoire politique de la Frise jusqu'à l'avénement des princes de la maison de Saxe. Preis je 300 holländ. Gulden. Ablieferungstermin 1. Dezember 1897.

Am 23. Juni starb in Tübingen der berühmte Sanskritist Rudolf Roth (geb. 3. April 1821), der sich durch seine Studien zur indischen Alterthumskunde auch um die Geschichte Verdienste erworben hat. Näheres über sein Leben und seine Schriften findet man in den Beiträgen zur Kunde der Indogerm. Sprachen 22, 1/2.

In St. Gallen starb am 10. August der Germanist Ernst Götzinger im Alter von 59 Jahren (geb. im Jahre 1857 zu Schaffhausen); er war namentlich als Verfasser eines in zwei Auflagen erschienenen „Reallexikons der deutschen Alterthümer", eines ersten Versuchs in dieser Richtung, auch Historikern wohl bekannt. — In Zürich starb am 24. August der Herausgeber der Nomina geographica Egli im Alter von 73 Jahren. Ebendort am 3. August Friedrich Staub, der Begründer des „Schweizerischen Idiotikons".

Am 21 September starb in Kopenhagen der Direktor der historischen Abtheilung des dortigen Museums, Henri Petersen, im Alter von

47 Jahren. Sein nicht zum Abschluß gekommenes Hauptwerk war eine Sammlung dänischer Siegel des Mittelalters.

Auf seinem Schlosse in Schlesien starb Ende August der Heraldiker und Numismatiker Hugo Frhr. v. Saurma-Jeltsch, Verfasser eines Wappenbuches der schlesischen Städte.

Anfang September starb in Warschau der polnische Geschichtschreiber Adolph Pawinski.

In Gamburg a. d. Tauber starb am 6. September im 71. Lebensjahr Sir Joseph Crowe, geb. am 20. Oktober 1825 in London, bekannt durch eine große Reihe sehr angesehener kunsthistorischer Werke, namentlich zur Geschichte der italienischen Malerei, die er im Verein mit dem Italiener Cavalcasalle publizirte.

Am 14. Oktober starb im fast vollendeten 76. Lebensjahre der Geh. Legationsrath a. D. Professor Dr. Constantin Rößler, ein vielseitiger, geistvoller Essayist, ein Glied jener älteren Gruppe gemäßigt liberaler preußischer Politiker, deren reiche philosophische und echt humane Bildung ihrer politischen und publizistischen Thätigkeit ein charakteristisches Gepräge gab. Bis in seine letzten Arbeiten, die zumeist in den Preußischen Jahrbüchern erschienen, zeigte er jene Doppelnatur des Ästhetikers und des historisch-politischen Publizisten. Von 1872 bis 1883 redigirte er die Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. Noch in seinen letzten Wochen beschäftigte ihn eine Arbeit über den Grafen Prokesch-Osten, die er für unsere Zeitschrift bestimmt hatte.

Einen Nekrolog von Fr. Bering veröffentlicht in der früher von ihm geleiteten Zeitschrift, dem Archiv f. kathol. Kirchenrecht 1896 H. 4, der neue Herausgeber F. Heiner.

In der Nouvelle Revue histor. de droit français et étranger 20, 4 findet sich ein Nekrolog von E. de Rozière von Schlumberger.

Aus den Séances et travaux der Pariser Akademie, August 1896, notiren wir hier einen Artikel von P. Guiraud: Les idées politiques de M. Fustel de Coulanges (auf Grund von Aufzeichnungen Fustel's wahrscheinlich aus dem Kriegsjahre 1871).

Ein ausführlicher Nekrolog auf Giuseppe de Leva von C. Cipolla findet sich in den Atti della R. Accad. delle Scienze di Torino 31, 12.

---

## Druckfehlerberichtigungen:

Bd. 77 S. 546 Zeile 3 v. o. lies 154[1] statt 154.
Zeile 4 v. o. lies in, statt in.

# Neuere Forſchungen zur fränkiſchen Rechtsgeſchichte.

Von

**Richard Schröder.**

## I.

Durch die grundlegenden Forſchungen Brunner's iſt unſere Kenntnis der fränkiſchen Periode der deutſchen Rechtsgeſchichte in ungewöhnlicher Weiſe erweitert und ſichergeſtellt worden. Was nach Waitz, Roth und Sohm in der Wiſſenſchaft feſtzuſtehen ſchien, hat vielfache Beſtätigung, nicht minder häufig Berichtigung erfahren. Eine zuſammenfaſſende Darſtellung des fränkiſchen Strafrechts und Gerichtsverfahrens haben wir überhaupt erſt jetzt erhalten. Es wäre nicht mehr an der Zeit, hier noch im Einzelnen von der „deutſchen Rechtsgeſchichte", deren Ergebniſſe längſt ein ſicheres Beſitzthum unſerer Nation geworden ſind, zu handeln. Inzwiſchen ſind auf dem Gebiete der fränkiſchen Rechtsgeſchichte noch weitere beachtenswerthe Arbeiten erſchienen. Dahn hat in dem 7. Bande der „Könige der Germanen" unter dem Titel: „Die Franken unter den Merowingen" eine ausführliche, auf reichen Quellenſtudien beruhende, im Einzelnen freilich ſehr ungleich gearbeitete Darſtellung der merowingiſchen Verfaſſung gebracht[1]); W. Sickel hat ſeine mit bekannter Umſicht und Gründlichkeit gearbeiteten Studien auf dem gleichen Gebiete fort-

[1]) F. Dahn, Die Könige der Germanen, 7. Band 1.—3. Abtheilung, 1894—95. Vgl. Hiſt. Ztſchr. 76, 295.

geſetzt[1]), und von K. v. Amira ſind in einer inhaltsreichen Recenſion des Brunner'ſchen Werkes eine Reihe von Fragen angeregt worden, die auch heute noch nicht erledigt erſcheinen[2]). So dürfte es nicht unangebracht ſein, einige Streitfragen von hervorragender Bedeutung, die noch übrig geblieben ſind, an dieſer Stelle einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Das Princip der perſönlichen Rechte wird nach der herrſchenden Meinung als eine Schöpfung des fränkiſchen Reiches, und zwar erſt aus der Zeit nach der Lex Salica, angeſehen; die übrigen germaniſchen Reiche ſollen ſich nur den Römern gegenüber, und zwar auch hier erſt allmählich und ſchrittweiſe, zu der Anerkennung ihres Rechtes neben dem des herrſchenden germaniſchen Stammes herbeigelaſſen haben. Gegenüber den Fremden, abgeſehen vom Grenzverkehr, hat das Princip der perſönlichen Rechte nirgends gegolten, der Fremde war rechtlos und einzig auf den Schutz des Gaſtrechts oder des königlichen Amtsrechts angewieſen (vgl. Ed. Rothari cap. 367). Aber wenn größere Beſtandtheile eines anderen Stammes einem germaniſchen Reiche einverleibt wurden, hat man ihnen wohl immer, wie Dahn (7, 1, 132 ff.; 3, 1 ff.) richtig bemerkt, den Weitergebrauch ihres angeſtammten Rechtes belaſſen. Inbetreff der Langobarden kann man ſich auf eine Urkunde des Oſtgothen Stavila (civis Brixianus, vivens legem Gothorum) vom Jahre 769 berufen (Brunner 1, 271); denn wenn ſie ihren oſtgothiſchen Unterthanen das langobardiſche Recht aufgezwungen hätten, ſo würde das oſtgothiſche nicht nach 200 Jahren wieder haben aufleben können. Der an die Notare gerichtete Befehl Liutprands vom Jahre 727 (Ed. Liutprand cap. 91): contra legem Langobardorum aut Romanorum non scribant, kann ſich nur auf die äußere Seite des Urkundenweſens, aber nicht auf das materielle Recht bezogen haben. Die Vermuthung Brunner's (1, 260), daß ſelbſt die

[1]) W. Sickel, Beiträge zur deutſchen Verfaſſungsgeſchichte des Mittelalters, in den Mittheilungen d. Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung, Ergänzungsband 13, 451—585. Derſelbe, Die Privatherrſchaften im fränkiſchen Reiche, Weſtdeutſche Zeitſchrift 15, 111—171.

[2]) v. Amira, in den Gött. gel. Anz. 1888 S. 41—60, 1896 S. 188—211.

Franken zur Zeit der Lex Salica dem römischen Recht der Provinzialen noch die Anerkennung verweigert hätten, wird von ihm selbst widerlegt durch die glänzende Ausführung über das Wergeld des freien Römers, das sich nur auf 100 Solidi belief, während das des freien Franken anscheinend das Doppelte betrug[1]). Aber diese 200 Sol. setzten sich zusammen aus 66⅔ Sol. Erbsühne, 66⅔ Sol. Magsühne und 66⅔ Sol. Friedensgeld. Da die Magsühne mit dem Sippschaftsverbande des römischen Rechts unvereinbar war, so fiel sie bei der Tötung eines Römers fort; so blieb nur das für die nächsten Erben bestimmte eigentliche Wergeld von 66⅔ Sol. und das Friedensgeld, das immer nur auf die Hälfte der eigentlichen Buße berechnet wurde, ermäßigte sich auf 33⅓ Sol., so daß der Todschläger im Ganzen nur 100 Sol. zu zahlen hatte. Der König wurde demnach durch die Anerkennung des römischen Rechts genöthigt, sich mit einem geringeren Friedensgelde zu begnügen.

Aber je mehr wir Dahn's Auffassung hinsichtlich des Princips der persönlichen Rechte theilen, um so unbegreiflicher erscheint seine Ansicht über die Stellung der chattischen Franken zu den Saliern. Daß die ehemals chattischen Bataver einen Hauptbestandtheil der Bildung des salischen Stammes ausgemacht haben, wird auch von Dahn angenommen. Wenn nun der Nachweis geführt ist, daß nicht bloß in „manchen Gegenden" von Ostfranken, Rheinfranken und Hessen „Leute nach fränkischem, ufer- und salfränkischem Rechte lebten", sondern daß man in dem gesammten Gebiete der chattischen Franken nach fränkischem Rechte gelebt hat, daß der Mündigkeitstermin überall der salische von 12 und nicht der ribuarische von 15 Jahren gewesen ist, daß die Lex Salica in der Würzburger Diöcese gegolten hat und daß die nur als Fragment erhaltene oberfränkische Übersetzung derselben für den Gebrauch der Mosellande mit chattisch-fränkischer Bevölkerung bestimmt gewesen ist[2]), so kann man sich dagegen

[1]) Vgl. Lex Salica 41, 1, 6. Brunner 2, 614. Auffallenderweise hat Dahn (7, 1, 138) die Beweisführung Brunner's gänzlich übersehen.

[2]) Vgl. meine Zusammenstellungen Zeitschr. f. Rechtsgesch., neue Folge, germ. Abth. 2, 21—25. 43 f.; Forschungen z. deutschen Geschichte 19, 139 ff.

nicht mit der billigen Fiktion helfen, daß „Salfranken im 7.—9. Jahrhundert maſſenhaft in Heſſen u. ſ. w. eingewandert“ ſeien[1]). Mit Nothwendigkeit ergibt ſich vielmehr der Schluß, daß trotz jahrhundertelanger räumlicher Trennung und der durch ſie herbeigeführten ſprachlichen Verſchiedenheiten die urſprüngliche Verwandtſchaft der beiden Stämme ſich auf dem Gebiete des Rechts erhalten hatte. Daß dieſer Umſtand auch für den politiſchen Anſchluß der chattiſchen Franken an Chlodovech ſtark in's Gewicht fallen mußte, liegt auf der Hand.

Von großer rechtsgeſchichtlicher Bedeutung iſt die Streitfrage über die Identität oder Verſchiedenheit des thunginus aut centenarius in den Titeln 44 und 46 der Lex Salica. Die früher von der herrſchenden Meinung vertretene und neuerdings von Amira energiſch wieder aufgenommene Annahme der Identität beider Ämter richtet ſich gegen die Ausführungen Brunner's (Zeitſchrift für Rechtsgeſchichte, germ. Abt. 11, 206 f. Rechtsgeſchichte 2, 150 f.), welche dem aut disjunktive Bedeutung beilegen und den thunginus mit dem Gaufürſten der germaniſchen Zeit in Verbindung bringen. Nach dem Sprachgebrauche der Lex Salica ſind beide Auslegungen gleichmäßig zuläſſig, die Entſcheidung kann daher nur inneren Gründen entnommen werden.

Zwei Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Reipuszahlung bei der Wiederverheiratung einer ſaliſchen Wittwe und die Übergabe eines Vermögens zu treuer Hand, zum Zwecke der Vollziehung einer Affatomie (adoptio in hereditatem, dann Vergabung von Todes wegen), vollziehen ſich in dem von dem thunginus aut centenarius berufenen und durch Aufſtecken des Schildes und Stellung der drei Hegungsfragen an drei Dingmänner (Brunner R.-G. 1, 146, Note 15) gehegten mallus[2]). Während es bei der Reipusverhandlung keines weiteren Aktes bedarf, hat die Affatomie noch zwei fernere Stadien durchzumachen.

[1]) Dahn 7, 1, 15.

[2]) Das Cartularium Langobardicum c. 16 (Mon. Germ. Leg. 3, 599), das eine Formel zu Lex Sal. 44 bietet, kann hier nicht in Betracht kommen, da es erſt im 11. Jahrhundert entſtanden iſt und den reparius wie den tonginus nur in doktrinärer Weiſe erwähnt.

Der durch Schooßwurf (in laisum jactare) ermächtigte Treuhänder (cui creditum est) hat zunächſt den Beſitz zu ergreifen und ſich als Wirth des Hauſes zu legitimiren, ſodann aber vor Ablauf eines Jahres die abermals durch Schooßwurf zu vollziehende Weiterübertragung an den ihm benannten Erben vorzunehmen. Wird die Vergabung hinterher angefochten, ſo müſſen die drei Akte durch je drei Zeugen eidlich bekundet werden. Die erſten drei ſagen aus: quod ibi fuissent in mallo quem thunginus aut centenarius indixerit; ſie beſtätigen den dort vollzogenen Schooßwurf und den Namen des dabei von dem Geber bezeichneten Bedachten. Die zweiten Zeugen berichten ausführlich über die durch den Treuhänder in dem Hauſe des Gebers vorgenommene Bewirthung. Die dritten Zeugen endlich bekunden, daß der Treuhänder entweder vor dem Königsgericht oder im echten Ding (aut ante regem aut in mallo publico legitimo), d. h. „in der Sprache des Malbergs entweder vor dem teoda (vgl. got. þiudans, aſ. thiodan) oder vor dem thunginus“ öffentlich vor allem Volke den weiteren Schooßwurf an den benannten Erben vollzogen habe.

Die Zeugenausſagen ſind in Tit. 46, 2 ſo genau angegeben, daß ihr formelhafter Charakter unverkennbar hervortritt. Da durfte, wie es der ſtrenge Formalismus des volksrechtlichen Prozeſſes verlangt, auch nicht das Geringſte fehlen. Man iſt daher nicht berechtigt, mit v. Amira die Ungenauigkeit und Unbeſtimmtheit der ſonſtigen Ausdrucksweiſe der Lex Salica auch bei der Erklärung dieſer Stelle vorauszuſetzen. Drei Orte der Handlung werden deutlich unterſchieden; mit der zunehmenden Bedeutung der letzteren ſteigert ſich auch die Bedeutſamkeit des Ortes, an welchem ſie ſich zu vollziehen hat. Der erſte Akt erfolgt in einer eigens zu dieſem Zwecke berufenen und gehegten Gerichtsverſammlung; wenn es ſich um das ordentliche Gericht handelte, wozu dann gerade nur hier und bei der Reipusverhandlung die ausdrückliche Hervorhebung, daß und von wem das Gericht berufen und wie es gehegt werde? Auf die erſte Gerichtsverhandlung, die nur den Zweck hat, die dem Treuhänder übertragene Ermächtigung zu beſtätigen, folgt die Beſitzergreifung in der

Heimſtatt des Gebers, durch die der Treuhänder erſt die volle Verfügungsgewalt erlangt. Die Zeugen müſſen genau beſchreiben, wie er den Wirth gemacht hat, ſelbſt der Dank der Gäſte für die Bewirthung wird nicht vergeſſen. Endlich der feierliche Schlußakt an höchſter Stelle, publice coram populo, vor dem Königsgericht oder im echten Ding. Daß das Königsgericht nur für dieſen Schlußakt, wahrſcheinlich wegen des zu gunſten des Erben zu ertheilenden Bannes, in Betracht kommen und niemand daran denken konnte, auch ſchon den erſten Akt vor dem Könige vorzunehmen, iſt ſonnenklar. Dann aber wird es ſchon aus dieſem Grunde wahrſcheinlich, daß der dem Königsgerichte gleichgeſtellte mallus publicus legitimus des Thunginus nicht mit dem für den Einleitungsakt beſtimmten mallus, den thunginus aut centenarius zu berufen hatten, zuſammenfiel.

Wir ſtimmen daher unbedingt, mit Sohm und Brunner, der ſchon von Waitz gemachten Beobachtung zu, daß die Lex Salica bereits den Unterſchied zwiſchen dem echten und dem gebotenen Dinge kennt, wenn auch das letztere anſcheinend noch auf die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beſchränkt geweſen iſt. Aber erſt Brunner hat bemerkt, daß nur das gebotene Ding von dem thunginus aut centenarius berufen und geleitet wird, während das echte Ding in der Sprache des Malbergs ſchlechthin als das Gericht des thunginus erſcheint. Auch Lex Salica 58, 2 und 60, 1 wird nur dieſer als der Richter im echten Dinge genannt, erſt zwei jüngere Handſchriften haben, entweder durch 44, 1 und 46, 1 verführt, oder infolge einer eingetretenen Erweiterung der Zuſtändigkeit des Centenars[1]), der zweiten Stelle die Worte aut centenarium eingeſchoben.

Der Thungin erſcheint demnach als der ordentliche Richter des echten Dinges, während er im gebotenen Dinge gerade ſo, wie ſpäter der Graf, durch den zuſtändigen Centenar vertreten werden kann. Damit iſt die Kontinuität zwiſchen dem Centenar der Lex Salica und dem der Folgezeit feſtgeſtellt. Die früher von Sohm entwickelte Auffaſſung, welche den als identiſch mit

[1]) Vgl. Sickel, Beiträge S. 483.

dem Thunginus betrachteten Centenar des Volksrechts untergehen ließ und den ſpäteren Centenar an den Sacebaro der Lex Salica anknüpfte, darf damit als beſeitigt angeſehen werden, zumal ſeit es Brunner gelungen iſt, auch die vielumſtrittene Stellung der Sacebaronen in endgültiger Weiſe aufzuklären. Wer aber iſt der dem Centenar übergeordnete Thungin, den wir als den ordentlichen Richter, aber doch nicht bloß einer einzelnen Hundertſchaft, zu betrachten haben? Wenn die von Amira aufgeſtellte Ableitung des Namens von got. þugkjan (dünken, meinen) gegenüber den Einwendungen von Kögel aufrecht zu erhalten iſt, ſo iſt, wie Brunner bemerkt hat, eine Variante des Herold'ſchen Textes zu Lex Salica 60, 1 zu beachten, in welcher das echte Ding ſelbſt als tunchinium bezeichnet wird (Lex Salica Herold. 63: in mallum aut in tunchinium admallare debet). Dann würde ſich thunchinium als völlig gleichbedeutend nicht bloß zu placitum, ſondern auch zu ahd. ahta (von „achten") ſtellen[1]).

Da der Thungin nicht zu den Beamten gehörte, welche den Vorzug des dreifachen Wergeldes genoſſen, ſo kann er, wie ſchon Waitz bemerkt hat, kein königlicher Beamter geweſen, ſondern muß aus der Wahl des Volkes hervorgegangen ſein. Auf die Hundertſchaft kann ſein Amt ſich nicht beſchränkt haben; denn der Hundertſchaftsbeamte war der Centenar, und die Aufgabe des ordentlichen Richters umfaßte, dem Charakter der wandernden Rechtspflege entſprechend, ebenſo in der Urzeit wie in der merowingiſch-karolingiſchen Periode regelmäßig die Dingſtätten mehrerer Hundertſchaften. Wir können daher Brunner und Sickel nur zuſtimmen, wenn ſie den Amtsſprengel des Thungins mit den Volksgauen (pagi) der germaniſchen Urzeit und ihn ſelbſt mit dem die verſchiedenen Dingſtätten ſeines Gaues bereiſenden Gaufürſten in Verbindung bringen. Die Gaufürſten ſelbſt freilich waren wohl im Laufe der Zeit ſämmtlich zu erblichen Gaukönigen geworden, aber gerade daraus würde ſich am eheſten erklären, daß ihr Richteramt auf einen mit keinen weiteren Machtbefug-

[1]) Vgl. Grimm, Deutſches Wörterbuch 1, 166; Schiller u. Lübben, Mittelnd. Wörterbuch 1, 5; v. Richthofen, Altfrieſiſches Wörterbuch S. 588.

niſſen ausgeſtatteten Beamten übergehen konnte, während andererſeits der Centenar oder Hunne, der ſchon in der Urzeit das Dingvolk zur Malſtatt geführt, dort auch wohl den Opferdienſt verſehen und die Fronurtheile gefunden hatte, mit der örtlichen Abgrenzung ſeines Wirkungskreiſes die Vertretung des Gaurichters für geringere Sachen übernahm. Nach der Beſeitigung des Gaukönigthums durch das Stammeskönigthum war, vielleicht nach einem gewiſſen Schwanken, während deſſen man ſich mit den Sacebaronen zu helfen ſuchte, an die Spitze des Gaues ein königlicher Statthalter, der Graf, getreten, der alte Volksgau war zur Grafſchaft geworden[1]). Das Recht der Urtheilsvollſtreckung war ſchon zur Zeit der Lex Salica von dem Thungin auf den Grafen übergegangen[2]), und ſchon das erſte ſaliſche Kapitulare, das mit größter Wahrſcheinlichkeit noch Chlodovech ſelbſt zugeſchrieben wird, kennt als ordentlichen Richter des Gaues nicht mehr den Thungin, ſondern den Grafen[3]). Die Einwendungen Amira's gegen dieſe Annahme erſcheinen nicht ſtichhaltig; denn auch bei den Sachſen hatte ſich unter dem Namen go der altgermaniſche Volksgau und an der Spitze desſelben ein von der Gauverſammlung gewählter Richter, der Gograf, erhalten. Der Unterſchied beſtand nur darin, daß Karl der Große bei der Einführung der fränkiſchen Grafſchaftsverfaſſung dieſe Gaue, ſei es weil ſie zu klein oder zu wenig bevölkert waren, nicht zu Grafſchaften erhob, ſondern jeweils mehrere derſelben zu einer Grafſchaft vereinigte, ſo daß der Go die Stellung der fränkiſch-alamaniſchen Hundertſchaft, der Gograf aber die des Centenars erhielt.

Jedenfalls hat die von Dahn (7, 1, 84 ff.) ſo mißgünſtig angeſehene Hundertſchaft bei den ſaliſchen Franken ſchon zur Zeit der Lex Salica als örtlich abgegrenzter Sprengel, zumal für das Gebiet der Rechtspflege, beſtanden, und bei den Alamannen

[1]) Vgl. Sickel, Beiträge S. 485.

[2]) Vgl. Lex Salica 50, 2—5. 51.

[3]) c. 7: in mallo iudici, hoc est comite aut grafione. c. 9: iudex, hoc est comis aut grafio, ad locum accedere et ibi cornu sonare debet.

iſt ſie mindeſtens ſofort nach der fränkiſchen Eroberung, vielleicht ſchon vorher, heimiſch geworden[1]). Daß andrerſeits die Angelſachſen und Nordgermanen die Hundertſchaft nicht erſt von den Franken entlehnt, ſondern aus den ſchon vorhandenen Keimen ſelbſtändig entwickelt haben, kann doch nicht bezweifelt werden.

Der fränkiſche Centenar iſt bis zum 8. Jahrhundert ein reiner Volksbeamter geblieben und erſt in der Karolingerzeit zu einem wahren Unterbeamten des Grafen geworden, der ihn, wenn auch immer noch auf Vorſchlag der Gerichtsgemeinde, ernannte, in ſpäterer Zeit auch wohl belehnte. Nur in den Moſellanden und den niederrheiniſchen Gebieten hat ſich, freilich mit erheblich eingeſchränkter Zuſtändigkeit, der Hunne als Volksbeamter noch bis in das Mittelalter erhalten, und ebenſo war es mit dem gekorenen Gografen des Sachſenſpiegels, bis er durch den erſt in den Zuſätzen des Rechtsbuches hervortretenden belehnten Gografen, als Unterbeamten des Grafen, beiſeite geſchoben wurde[2]).

Die Identität des Centenars mit dem Thunginus wird von Dahn (7, 2, 131. 134 ff.) feſtgehalten, zugleich unter Wiederaufnahme einer älteren Annahme, die, durch falſche Auslegung des Namens verführt, den Thunginus für einen Dorfvorſteher (angelſächſiſch tûngerêfa) erklärte. Nach Dahn's Auffaſſung hätte dem Thungin-Centenar die ordentliche (niedere) Gerichtsbarkeit in der Hundertſchaft, bis auf die dem Grafen vorbehaltene Urtheilsvollſtreckung, zugeſtanden, während der Graf der ordentliche Richter im Gau geweſen wäre[3]). Die Unterſcheidung zwiſchen einem altfränkiſchen grafio und einem neufränkiſchen, in den romaniſchen Provinzen eingeſetzten comes erklärt er für quellenwidrig; das Grafenamt habe, wie in den übrigen germaniſchen Reichen auf römiſchem Boden, ſo auch bei den Franken von Anfang an einen einheitlichen Charakter beſeſſen und ſei aus der Vermiſchung eines altgermaniſchen, mit der Ausübung des königlichen Heer- und Gerichtsbannes betrauten Beamten mit einem

[1]) Vgl. Stutz, Zeitſchr. f. ſchweiz. Recht, N. F. 14, 179.
[2]) Vgl. Brunner 2, 175 f.
[3]) Könige 7, 2, 95. 110 f. 131. 135 Note 11; 3, 56 f.

römiſchen, dem dux übergeordneten Provinzialbeamten, der den Amtstitel comes oder comes civitatis geführt habe, entſtanden[1]).

Dahn ſteht in ſeinen Auffaſſungen, die ihre Widerlegung bereits durch Amira gefunden haben[2]), allein. Wir geben dem gegenüber hier eine kurze Überſicht deſſen, was nach den Unterſuchungen Brunner's über das Amt des Grafen und des Vikars im fränkiſchen Reiche als feſtſtehend betrachtet werden kann. Der Graf kommt unter zwiefachem Namen in den Quellen vor. Schon das erſte merowingiſche Kapitulare bezeichnet den Richter des Gaues als comes aut grafio[3]), ſo daß auch hier wieder die ſchon bei dem Thungin behandelte Frage, ob das aut trennend oder verbindend zu verſtehen iſt, vorliegt. Brunner weiſt nach, daß comes und vicarius ausſchließlich den romaniſchen Theilen des Reiches angehört und demgemäß, obwohl ſie ebenſo wie die altfränkiſchen Grafen als eine Schöpfung des fränkiſchen Königthums anzuſehen ſind, verſchiedene römiſche Elemente in ſich aufgenommen haben. Wie der altfränkiſche grafio, deſſen Name nach Kögel's anſprechender Erklärung wahrſcheinlich ſoviel wie Scharmeiſter bedeutete, ſo war auch der comes in erſter Reihe mit der militäriſchen Befehlshaberſchaft über ſeinen Amtsbezirk (civitas) betraut. Sein Titel war ſchon im römiſchen Heerweſen, als ein Offiziertitel ohne beſtimmte techniſche Bedeutung, verbreitet. Römiſch war auch die ſchriftliche Beſtallung und die bis zum ſiebenten Jahrhundert feſtgehaltene beſchränkte Amtsdauer (Brunner 2, 80 f.), während die altfränkiſchen Grafen regelmäßig auf Lebenszeit und ohne Patent angeſtellt wurden. Mit der militäriſchen Stellung verband ſich für beide Ämter von vornherein die Handhabung der Polizeigewalt und der gerichtlichen Exekutive. Aber während der grafio der Lex Salica auf dieſe Aufgaben beſchränkt blieb und erſt der Verdrängung des Thunginus bedurfte, um auch die richterlichen Funktionen im Gau zu erlangen, hatte der weſtfränkiſche comes, als Nach-

[1]) Könige 7, 2, 90 ff.
[2]) v. Amira, a. a. O. 1896 S. 190 Note.
[3]) Siehe S. 200 Note 3.

folger des römiſchen Provinzialſtatthalters, von vornherein auch die Gerichtsbarkeit, wenn auch nur in peinlichen Sachen (causae maiores), während die niedere Rechtspflege (mit Einſchluß der Immobiliar- und Freiheitsprozeſſe) in den Händen der defensores und assertores pacis[1]), ſpäter in denen der Vikarien lag (Brunner 2, 178 f.). Nachdem auch der grafio zum ordentlichen Richter ſeines Gaues geworden war, hatte er ſcheinbar gegenüber ſeinem weſtfränkiſchen Amtsgenoſſen einen gewiſſen Vorzug, indem er als Nachfolger des Thunginus die Gerichtsbarkeit ſofort in ihrem vollen Umfange übernahm und ſich nur im gebotenen Dinge mit dem Centenar in dieſelbe theilte. Aber während der Centenar dem Grafen bis zu einem gewiſſen Grade unabhängig gegenüberſtand (er wurde nicht von ihm eingeſetzt, konnte alſo auch nicht von ihm abgeſetzt werden), hatten die weſtfränkiſchen comites ihre Vikarien, die von vornherein Unterbeamte des Grafen waren und nur kraft der von ihm empfangenen Machtvollkommenheit ihres Amtes walteten. Dies allein dürfte der Grund geweſen ſein, weshalb in der Rangordnung der merowingiſchen Beamtenhierarchie die comites ihren Platz vor den grafiones einnahmen. Feſt abgegrenzte Sprengel hatten die Vikarien zunächſt nicht, doch waren ihrer regelmäßig mehrere; nur in den kleinſten civitates mag ſich der Graf zuweilen mit einem Vikar beholfen haben[2]). Erſt im 8. Jahrhundert wurden den Vikarien beſtimmte Unterbezirke der Grafſchaft (vicariae) zugewieſen, und damit war, nachdem inzwiſchen auch die altfränkiſchen Grafen die volle Amtsgewalt über ihre Centenarien erlangt hatten, der Unterſchied zwiſchen vicarius und centenarius, vicaria und centena, und dementſprechend auch zwiſchen comes und grafio jeder Unterſchied gefallen. Seitdem handelte es ſich nur noch um lokale Verſchiedenheiten in den Bezeichnungen für dieſelbe Sache.

Außer dem Vikar gab es in den weſtfränkiſchen Grafſchaften (und nur in dieſen, denn der gleiche, in Auſtraſien hin und

[1]) Über dieſe vgl. Sickel, Beiträge S. 534 ff.

[2]) Vgl. Sickel, a. a. O. S. 456 Note. Dahn nimmt an, daß es in der Merowinger-Zeit immer nur einen Vikar in jeder Grafſchaft gegeben habe.

wieder begegnende Titel hatte keine technische Bedeutung), noch einen weiteren Beamten, der den Titel tribunus führte[1]). Er war der Kerkermeister und hatte die Aufgabe, die todeswürdigen Verbrecher zu bewachen und zum Richtplatze zu geleiten, wofür ihm eine bewaffnete Polizeimannschaft zur Verfügung stand. Die Hinrichtungen ließ er unter seiner Aufsicht durch seine Leute vollstrecken. Altsalisch kann sein Amt nicht gewesen sein, da die Salier keine Gefängnisse hatten und die wenigen Todesstrafen nicht durch Beamte vollzogen wurden. Ein Zusammenhang mit den Sacebaronen, die vornehmlich mit der Eintreibung der Friedensgelder beschäftigt waren, ist schon durch die Mehrzahl derselben in jeder Grafschaft ausgeschlossen; denn die Anstellung des tribunus erstreckte sich ursprünglich auf die ganze Grafschaft, erst später wurden Theilungen, aber ohne bestimmte Regel, üblich, was dann vielfach zu einer Kumulation oder gar zu einer vollständigen Verschmelzung des Amtes mit dem des Vikars führte. Die römischen Gefängnisse hatten dieselbe Aufgabe, wie die dem westfränkischen Tribunen unterstellten; außer todeswürdigen Verbrechern nahmen sie nur noch Staatsschuldner auf. Der Gefängnisaufseher hieß commentariensis, seine Aufgabe war dieselbe wie die des Tribunen, nur die Vollstreckung der Hinrichtungen gehörte Anfangs noch nicht dazu. Sein Amtstitel mag sich geändert haben, seit es üblich wurde, das Gefängniswesen rein militärisch zu organisiren und Offiziere an die Spitze der Verwaltung zu stellen. Als dann nach der Zurückziehung des stehenden Heeres wieder die Civilverwaltung eintrat, wird die militärische Bezeichnung des Vorstehers (tribunus) auf seinen bürgerlichen Nachfolger übertragen worden sein.

An Stelle des Vikars setzten die Grafen in Austrasien und den altsalischen Gebieten kraft des ihnen zustehenden Rechtes der Delegation vielfach Stellvertreter (missi) ein, die den Grafen bald in dieser, bald in jener Beziehung zu vertreten hatten. Die Anstellung erfolgte regelmäßig auf Widerruf, hatte aber

[1]) Sickel, a. a. O. S. 491 ff. hat das Verdienst, durch überaus mühsame Quellenforschung das Wesen und die Herkunft des Tribunenamtes, soweit dies überhaupt möglich ist, klar gestellt zu haben.

gleichwohl häufig einen dauernden Charakter, zumal da die von der Gemeinde gewählten Centenarien, abgeſehen vom gebotenen Ding, den Grafen weder in ſeiner richterlichen Thätigkeit, noch in der Urtheilsvollſtreckung vertreten konnten. Gräfliche Subſtituten für verſchiedene Geſchäftszweige, z. B. Wahrnehmung der fiskaliſchen Intereſſen oder Handhabung der Marktgerichtsbarkeit, gab es im ganzen Reiche[1]); in den deutſchen Landestheilen bedurfte es aber, zumal ſeit dem Verſchwinden der Sacebaronen, vor allem eines ſtändigen Vertreters des Grafen für Eintreibung der Friedensgelder und Vollſtreckung der Civilurtheile. Dieſer Beamte war der Schultheiß, deſſen Name ſchon auf ſeine Hauptaufgabe hindeutete. Dadurch, daß dem weſtfränkiſchen Tribunen die Vollſtreckung der Todesurtheile oblag, er auch oft genug in die Lage kam, zahlungsunfähige Miſſethäter wegen der Friedensgelder in Haft zu nehmen oder bei Pfändungen mit ſeiner Polizeimannſchaft Beihülfe zu leiſten, mag es gekommen ſein, daß auch der deutſche Schultheiß häufig als tribunus bezeichnet wurde, während er andererſeits als gerichtlicher Vertreter des Grafen nicht ſelten auch vicarius genannt wurde.

Nachdem der Centenar ſeit dem 8. Jahrhundert zu einem Beamten des Grafen geworden war und damit die Fähigkeit, ſeinen Vorgeſetzten zu vertreten, erlangt hatte, wurde es mehr und mehr üblich, ihm auch die Funktionen des Schultheißen zu übertragen, ſo daß beide Ämter mit einander verſchmolzen, während gegenüber dem niederfränkiſchen Hunnen, der ſich als Gemeindebeamter erhielt, die alte Trennung aufrecht erhalten wurde; aber nur unter zunehmender Abſchwächung des alten Volksamtes, das immer mehr von ſeinen richterlichen Befugniſſen an den gräflichen Beamten abgeben mußte und in ſeinem ruinenhaften Beſtande ſtellenweiſe ſelbſt zum Geſpötte wurde. Man vergleiche ein pfälziſches Weisthum des 16. Jahrhunderts (Grimm, Weisthümer 1, 796): „Solcher hun, wen man den übelthäter hinrichten wil, mueß dreimal wie ein hundt auß der Usweiler heckchen bellen, wan man den armen zum galgen führt.“

[1]) Über den Marktrichter vgl. Sickel, a. a. O. S. 457.

In seiner alten Bedeutung, namentlich auch als stellvertretender Richter, erhielt sich der Schultheiß da, wo ihm kein Centenar gegenüberstand, so in Friesland und Baiern. Dem gekorenen Grafen gegenüber bewahrte der ostfälische Schultheiß seine alte hochangesehene Stellung an der Seite des Grafen[1]). Die Bezeichnung des holsteinischen Schultheißen als „Oberbote" deutet noch darauf hin, daß das Unteramt des Fronboten erst durch weitere Delegation aus dem seinigen entstanden ist. Nachdem an die Stelle des gekorenen Grafen der belehnte Graf getreten war, fand auch hier dieselbe Verschmelzung wie bei den fränkischen und alamannischen Centgrafen statt, nur hie und da wurde der frühere Schultheiß zum Obergrafen.

[1]) Vgl. meine Ausführungen Zeitschr. f. Rechtsgesch., N. F., germ. Abth. 5, 54 ff; 7, 1 ff.

# Zur Rettung des Geſchichtſchreibers Francesco Guicciardini.

Von

O. Walz.

Die istoria d'Italia des Francesco Guicciardini, die ungefähr zwei Jahrzehnte nach ſeinem Tode veröffentlicht wurde, hat bald nach ihrem Erſcheinen ſchwere Angriffe in Florenz erfahren. Sie rührten von politiſchen Gegnern des Verfaſſers her, die ſeine Wahrheitsliebe zu verdächtigen ſuchten. Mit der Zeit verſtummte der Widerſpruch und das nachgelaſſene, unfertige Werk, das der Autor, als er im Sterben lag, zu verbrennen befohlen hatte, errang großartige Erfolge. Es beſtimmte fortan die Auffaſſung der vorgeführten Epoche und bildete die Grundlage der ſpäteren Erzählungen.

Dies änderte ſich, als Ranke in der berühmten Beilage zu den Geſchichten der romaniſchen und germaniſchen Völker vom Jahre 1824 die istoria d'Italia einer ſchonungsloſen Kritik unterzog. Er kam zu dem Ergebnis, „daß dieſe Geſchichte ... zum guten Theil aus anderen Büchern, ohne beſondere Forſchung zuſammengetragen ſei[1]), daß ein großer Theil derſelben, die Reden, keineswegs hiſtoriſche Monumente, ſondern Übungen der Redekunſt, daß wichtige Fakten ganz entſtellt, Verträge verändert, und Wunder erzählt ſeien, die ſich nie begeben, daß die Darſtellung,

[1]) S. 15, 19 u. 87 der erſten Ausgabe von 1824 lautet die Verurtheilung noch ſtärker. Doch wurden dieſe Stellen ſpäter geändert.

die der Verfaſſer von ſeinem eigenen Verhalten gibt, mindeſtens großen Zweifeln unterliege", kurz, daß in dem umfaſſenden Werke nur etwas wahrhaft Originales ſei, die Discorſi.

Diesmal ging der Angriff nicht von politiſchen Feinden aus, deren Hauptwaffe die Verleumdung iſt, ſondern von einem kühlen und beſonnenen Forſcher, der ſeinen Tadel mit den Worten verbrämte: „ich wollte dieſen Schriftſteller von Herzen gerne loben und rühmen". Jedoch, wie ſchlimm kam er weg! Nichts wurde gutgeheißen, als die in ſeine Geſchichte verwebten Erörterungen. Seine Erzählung wurde verworfen, ſein Charakter angetaſtet. Noch nach zwei vollen Menſchenaltern urtheilte der verdiente Geſchichtſchreiber der deutſchen Hiſtoriographie, Francesco Guicciardini ſei „in ſeiner Autorität in's Herz getroffen worden".

So unbedingt war das doch nicht der Fall. Denn Ranke hatte ein gutes Stück über das Ziel hinausgeſchoſſen. Das zeigte ſich, als in den Jahren 1857—67 die opere inedite di Francesco Guicciardini erſchienen. Alles blickte mit Bewunderung auf dieſes Denkmal geiſtiger Größe. Der Politiker Guicciardini ſtrahlte da in neuem Glanze[1]), aber auch der Geſchichtſchreiber gelangte zu ſeinem Recht; er feierte gewiſſermaßen ein Auferſtehungsfeſt. Denn aus ſeinem Nachlaß kam auch eine unbekannte Florentiner Geſchichte zum Vorſchein, die er in jungen Jahren (1509) niedergeſchrieben hatte. Sie bewährte alle Vorzüge ſeines reichen Geiſtes und überraſchte durch tiefe Sachkenntnis und große geſchichtliche Treue. Sie wurde nachher mit anderen Schriften ſeiner istoria d'Italia zu Grunde gelegt und diente auch da als Quelle, wo Ranke fremde Federn hatte erkennen wollen.

Mit der Gelaſſenheit eines Mannes, der nur nach Erkenntnis und Wahrheit ringt, ging Ranke im Jahre 1874 an die Überarbeitung ſeiner Erſtlingsſchrift für ſeine ſämmtlichen Werke. Er ſah jetzt Guicciardini mit milderen Augen an, wie

[1]) Cavour ſoll nach dem Durchleſen der erſten Bände geäußert haben: „Das war ein Mann, der die Geſchäfte wirklich und viel beſſer als Macchiavelli kannte."

er z. B. ſeinen Blick nicht mehr grauſam fand, ſondern ſtrenge, und ſuchte nach einem Ausgleich zwiſchen ſeiner früheren Anſicht und den Ergebniſſen ſpäterer Forſchungen. Seine Kritik der istoria d'Italia erhielt er im Ganzen aufrecht, aber er machte nachträglich die nöthigen Einſchränkungen und nahm die völlige Verwerfung der Erzählung Guicciardini's mit ausdrücklichen Worten zurück. In feinſinniger Weiſe würdigte er die hohe Bedeutung des Schriftſtellers für die neuere Geſchichtſchreibung und wurde ſeinem Werke durch die Bemerkung gerecht, es werde immer als eine der großen hiſtoriſchen Produktionen, die wir beſitzen, betrachtet werden müſſen. Aber der harte Vorwurf, ſeine eigenen Erlebniſſe abſichtlich falſch beſchrieben zu haben, blieb Guicciardini nicht erſpart; er wurde in der neuen Ausgabe in Ranke's ſämmtlichen Werken eher verſtärkt als gemildert.

Nun aber nahm ſich Villari ſeines Landsmannes an[1]). Er hatte das Glück, mehrere durchkorrigirte Handſchriften der istoria d'Italia und den Stoff, welcher ihr zu Grunde liegt, im Archiv des Hauſes Guicciardini ſorgfältig prüfen zu können. Es ergab ſich, daß der Geſchichtſchreiber viel mehr zeitgenöſſiſche Schriftſteller — einige davon ſind längſt verſchollen — und viel mehr amtliche Schriftſtücke, als Ranke annahm, verwerthet hat, ja daß der Kern ſeiner Vorarbeiten und der Grundſtock ſeiner Erzählung aus Florentiner Geſandtſchaftsberichten beſteht. Die Auszüge daraus ſind noch vorhanden. Guicciardini hat ſie am Rande mit Parallelſtellen aus anderen Quellen verſehen. So umſichtig ging er zu Werke.

Minder vollſtändig, als dieſe zwingende demonstratio ad oculos, gelang Villari der Verſuch, Guicciardini's Schilderung ſeiner eigenen Wirkſamkeit Ranke gegenüber zu rechtfertigen. Er begnügte ſich mit dem Nachweis, daß die beſtrittene Darſtellung keineswegs widerlegt, noch unwahrſcheinlich ſei; aber ein unanfechtbares, poſitives Zeugnis zu gunſten der Erzählung

[1]) „Einige Bemerkungen über die Storia d'Italia des Fr. Guicciardini" in dem ſchönen Werke: „Niccolo Macchiavelli und ſeine Zeit" von Pasquale Villari. Deutſche Ausgabe von Bernhard Mangold 3, 377 ff.

wußte er doch nicht vorzubringen. Sollte es eben unmöglich ſein, Guicciardini von der Beſchuldigung gefliſſentlicher Entſtellung ſeiner Erlebniſſe loszuſprechen und mit dem Geſchichtſchreiber den Menſchen wieder zu Ehren zu bringen? Die Antwort lautet: nein, es iſt nicht unmöglich.

Die folgenreichſte Handlung des Politikers Guicciardini war, wenn ſeine eigene ſpätere Erzählung in der istoria d'Italia richtig iſt, ſeine Beihülfe bei der Beſchwichtigung des erſten Florentiner Aufſtandes im Frühjahr 1527.

Bei der Annäherung der kaiſerlichen Truppen, die unter Bourbon nach Rom marſchirten, geriet die Herrſchaft der Mediceer in Florenz in's Wanken, wie vordem beim Anrücken des franzöſiſchen Heeres, das der König Karl VIII. nach Neapel führte. Die oberſte Regierungsgewalt der Stadt und Republik lag nicht in den rechten Händen. Silvio Paſſerini, Kardinal von Cortona, welcher ſie als Vertrauensmann des Papſtes Clemens VII. und ſeiner jugendlichen Neffen Hippolit und Alexander Medici ſeit mehreren Jahren ausübte, war ein rechtlicher, aber rückſichtsloſer, geſchäftsunkundiger Geiſtlicher, der durch Härte und Unverſtand die Gemüter erbitterte[1]). Alle Parteien grollten ihm. Die Florentiner Jugend verlangte längſt nach Waffen, um ſich, wie ſie ſagte, der Soldaten zu erwehren[2]); das Haupt der Signoria, der Gonfaloniere di Giuſtizia Luigi Guicciardini, des Geſchichtſchreibers älterer Bruder, unterſtützte ihre Forderung; aber der Kardinal von Cortona zögerte, bis es zu ſpät war, die Gewährung hin.

[1]) Vgl. die Schreiben Francesco Guicciardini's an den päpſtlichen Kanzleipräſidenten vom 24., 26. und 29. April 1527 aus Florenz in den Opere inedite di Fr. Guicciardini 5, 417 ff., welche die wegwerfendſten Urtheile über die Verwaltung des Kardinals von Cortona enthalten. Außerdem: Marco Foscari, relazione di Firenze vom Jahre 1527 bei E. Albèri, Relazioni degli ambassiatori Veneti, Serie II, vol. I, p. 49—86.

[2]) Welche Soldaten zunächſt gemeint waren, erſieht man aus dem Sommario della Storia d'Italia dal 1511 al 1527 composto da Francesco Vettori, herausgegeben von A. Reumont. Appendice all' archivio storico Italiano. Firenze 1848. Tomo VI p. 377. Die Florentiner fürchteten die zügelloſe Soldateska der Liga faſt noch mehr als die des Kaiſers!

Am Freitag in der Oſterwoche, den 26. April, kam der Tumult zum Ausbruch. Eben ritt Cortona mit Hippolit von Medici und anderen Verwandten des Papſtes Clemens VII. aus der Stadt hinaus, als die Florentiner Jugend unter dem Rufe popolo, popolo! libertà, libertà! den Palaſt erſtürmte und vom Magiſtrat die Achtserklärung gegen die Mediceer erzwang. Das Gerücht fand Glauben, Cortona ſei geflohen, während er mit ſeinen Begleitern dem Feldhauptmann der Verbündeten, dem Herzog von Urbino, entgegengeritten war, welcher die Truppen der Liga zum Schutze der Stadt heranführte. Auf die Nachricht von dem Aufruhr eilte der Kardinal von Cortona nach Florenz zurück. Mit ihm kamen die Führer des ligiſtiſchen Heeres, der Herzog von Urbino und der Markgraf von Saluzzo. 1500 Soldaten lagen noch in der Stadt zerſtreut. Sie wurden aufgeboten und ſäuberten den Platz von der bewaffneten Menge. Aber der Palaſt widerſtand. Die Aufrührer, deren Zahl 600 überſtieg, hielten ihn beſetzt. Sie gaben einige Schüſſe ab, die fünf oder ſechs Soldaten töteten, ſchleuderten Steine aus den Fenſtern und läuteten die große Glocke[1]), um das Volk zu Hülfe zu rufen. Da der Tag ſich neigte, drang der Herzog von Urbino auf baldige Entſcheidung; er wollte vor Einbruch der Nacht Herr des Palaſtes ſein: wenn nicht durch Güte, ſo durch Gewalt. Unverweilt traf er Vorkehrungen, um venetianiſches Fußvolk nach Florenz zu ziehen. Kam es zum Sturm auf das Rathhaus, ſo war das Leben der Aufſtändiſchen, die zum Theil aus den erſten Geſchlechtern ſtammten, und die Sicherheit der Stadt auf's Äußerſte gefährdet.

Ein italieniſcher Heerführer in franzöſiſchen Dienſten, Federigo da Bozzolo aus dem Hauſe Gonzaga, unterzog ſich der Aufgabe, das drohende Unheil abzuwenden. Er eilte zu den Empörern, unter denen Viele waren, die den ritterlichen Kriegsmann ſchätzten, und ſuchte ſie zur Übergabe des Rathhauſes zu beſtimmen, indem er ihnen Verzeihung für das Geſchehene anbot. Er richtete aber nichts aus und verließ die Trotzigen

[1]) Als Aleſſandro Medici, der erſte Herzog von Florenz, zur Regierung gelangte, ließ er dieſes Zeichen der alten Freiheit in Stücke ſchlagen.

mit dem Entschluß, dem Kardinal von Cortona gewaltsames Einschreiten anzurathen, da das Rathhaus leicht zu nehmen sei. Unterwegs traf er seinen Kriegskameraden, den päpstlichen Befehlshaber Francesco Guicciardini, der ihm voller Sorgen über die Veranstaltungen Urbino's und die Absichten Cortona's entgegengegangen war. Bozzolo erzählte von der Hartnäckigkeit der Aufständischen und der Aussichtslosigkeit ihres Widerstandes gegen ein bewaffnetes Vorgehen. Da beschwor ihn Guicciardini, nicht Öl in's Feuer zu gießen und auf die Rettung des Rathhauses und der Stadt bedacht zu sein. Wer könne für die Folgen eines verzweifelten Kampfes einstehen? Wolle er der Urheber entsetzlichen Unglücks werden? Bozzolo wurde anderen Sinnes. Er ließ sich überzeugen, daß man dem Papste besser diene, wenn man den Palast durch Güte gewinne, als wenn man ihn zurückerobere, und berichtete Cortona im Sinne einer Verständigung mit der aufrührerischen Jugend, wie Guicciardini gerathen hatte. Er behauptete, nur die Furcht vor Strafe halte die Aufständischen ab, den Palast zu übergeben, den man schwer bewältigen könne; denn er sei gut befestigt und habe viele Vertheidiger. Zudem sei zu befürchten, daß bei einem Angriff die ganze Stadt sich erhebe und zum Entsatz herbeieile.

Hierdurch wurde Cortona auf den Weg der Versöhnung gewiesen, den er bereitwillig einschlug. Er ließ durch Federigo da Bozzolo und Francesco Guicciardini, dessen Bruder der wichtigste Mann im Palaste war, ein gütliches Abkommen anbieten. Es konnte den Beiden nicht schwer werden, mit ihrem Vorschlage durchzudringen, da die Soldaten Urbino's bereits die Stadt erfüllten und das Volk in Ruhe verharrte. Der Gonfalóniere di Giustizia Messer Luigi Guicciardini trat für das Abkommen ein. Die aufrührerische Jugend widerstrebte nicht länger der Annahme, verlangte aber als Sicherheit eine förmliche Vertragsurkunde, bevor sie das Rathhaus räumte. Eine solche wurde zugestanden, von Vettori verfaßt und von den Würdeträgern der Medici und der Liga unterschrieben. Erst als der Gonfaloniere das Dokument in Händen hatte, verließ die

Jugend den Palaſt, den ſie nicht vertheidigen konnte, und die Ruhe kehrte zurück, allerdings nicht auf lange.

So erſcheint der Hergang in glaubwürdigen Berichten aus dem Jahre 1527, auf denen unſere Darſtellung fußt, und ſo erzählte ihn ſpäter Francesco Guicciardini in ſeiner istoria d'Italia[1]). Doch ſtellte er ſeinen Antheil mit dem reizbaren Selbſtgefühl des gefallenen Staatsmannes in das hellſte Licht und ſchloß mit der Verſicherung, er habe gleich nach der That bei Allen das höchſte Lob, aber in der Folge den größten Undank geerntet. Denn der Kardinal von Cortona habe ihm vorgeworfen, beſorgter geweſen zu ſein für das Wohl ſeines Bruders und der Florentiner Bürger, als für die Größe der Mediceer, deren Herrſchaft mit Blut und Waffen auf immer hätte begründet werden können; und das Volk habe ihn beſchuldigt, zu gunſten der Mediceer die Gefahren übertrieben und die Räumung des Rathhauſes ohne Noth bewirkt zu haben.

Ganz denſelben Geiſt athmet das große Bruchſtück einer Selbſtanklage und Selbſtvertheidigung von Guicciardini's Hand, das aus ſeinem Nachlaß bekannt geworden iſt[2]). Mittels der Fiktion einer gerichtlichen Verhandlung erörtert unſer Geſchichtſchreiber, wohl um's Jahr 1530, das Für und Wider einiger Beſchuldigungen, die von der Florentiner Volksherrſchaft gegen ihn erhoben wurden. Da bildet ſeine Dazwiſchenkunft am Tage des heiligen Marcus im Jahre 1527, ſeine Ängſtigung und Einſchüchterung der Empörer und die Auslieferung des Rathhauſes, die ihm zur Laſt gelegt wird, einen weſentlichen Punkt der Anklage. Er erſcheint darin verderblicher für Florenz, als Alkibiades für Athen und Sulla oder Cäſar für Rom. Denn dieſe hätten eine altersſchwache Freiheit, die im Sterben lag, unterdrückt, Guicciardini aber eine wiederauflebende am Tage ihres Erwachens.

---

[1]) Buch 18 der Istoria d'Italia di M. Francesco Guicciardini, gentiluomo Fiorentino. Milano 1803. 9, 215 ff.

[2]) Opere inedite di Francesco Guicciardini. Firenze 1867. 10, 152—255.

Schon dieſe wenigen Worte geben einen Begriff von dem Werthe, den der ſelbſtbewußte Mann ſeinem damaligen Eingreifen beimißt. Sie zeigen aber auch, wie unrichtig die Vermuthung iſt, Guicciardini's Neffe Agnolo habe ſich bei Herausgabe der istoria d'Italia aus Vorliebe für ſeinen Onkel, den Autor, ruhmredige Änderungen am Texte erlaubt. Auch in moraliſcher Hinſicht wird nicht viel gewonnen, wenn man den Vorwurf der Täuſchung vom Onkel auf den Neffen abwälzt.

Mag Guicciardini immerhin die Bedeutung ſeines Auftretens vom 26. April überſchätzen, mag ſeine ſpätere Darſtellung „des Tages von San Marco“ nicht frei von Effekthaſcherei und von Eigenlob ſein, eine Entſtellung oder Änderung der Thatſachen läßt er ſich nicht zu Schulden kommen. Denn die von ihm berichteten und von ſeinen Widerſachern angezweifelten Vorgänge werden bis in's Einzelne von einem Zeugen beſtätigt, der als unanfechtbar betrachtet werden muß: — von dem Gonfaloniere di Giuſtizia des Jahres 1527.

Es gibt anonyme Denkwürdigkeiten, betitelt sacco di Roma, welche im Sommer 1527 geſchrieben, aber, wie es ſcheint, erſt nach dem Jahre 1537 handſchriftlich veröffentlicht und dem zweiten Herzog von Florenz, Coſimo, gewidmet wurden. Darin wird der Kampf zwiſchen der heiligen Liga von Cognac und dem Kaiſer Karl V., der zur Eroberung und Plünderung von Rom und zur Gefangenſchaft des Papſtes Clemens VII. führte, unbefangen und treu geſchildert. Am werthvollſten iſt die Beſchreibung der Florentiner Ereigniſſe, von denen oben die Rede war. Hier erweiſt ſich das Werkchen als eine Quelle erſten Ranges; denn der ungenannte Verfaſſer, der ſich auf einmal zu erkennen gibt, bezeichnet ſich ſelbſt als den damaligen Gonfaloniere di Giuſtizia und weiterhin als den Bruder des Francesco Guicciardini. Schon Ranke hat das bemerkt und im Jahre 1847 in einer kritiſchen Beilage zu ſeiner Deutſchen Geſchichte im Zeitalter der Reformation geſchrieben[1]):

[1]) Über ein im Jahre 1837 zu Rom erſchienenes apokryphes Geſchichtswerk, L. v. Ranke's ſämmtliche Werke, vierte Auflage, 2, 353 f.

„Ich geſtehe, daß mir durch dieſe Betrachtungen der sacco di Roma eine Autorität bekommt, die ich ihm früher ſelber nicht beigelegt hatte.“ Er nennt ihn „eine gleichzeitige beachtenswerthe Quellenſchrift“, macht aber zu gunſten Francesco Guicciardini's ſpäter keinen Gebrauch davon.

In dem angeführten Büchlein ſtellt auch der Gonfaloniere Meſſer Luigi Guicciardini ſein Licht nicht unter den Scheffel, aber er gibt dem Bruder, was des Bruders iſt. Die Erzählung des Einen im sacco und die des Anderen in der istoria d'Italia berühren ſich ſo nahe, daß man lange Zeit auch die kleine Schrift Luigi's für eine Arbeit ſeines Bruders, des Geſchichtſchreibers, hielt. Es erklärt das auch die befremdliche, ſchier unbegreifliche Thatſache, daß man keinen Werth auf die große Übereinſtimmung der beiden Autoren legte und in dem Bericht des sacco keine Rechtfertigung der Schilderung in der istoria d'Italia ſah. Wie denn der grimmigſte Gegner des verſtorbenen Hiſtorikers mit ſcheinbarem Grunde behaupten konnte[1]), Francesco Guicciardini rühme ſich ſeines Eingreifens aus Eiferſucht auf ſeinen Bruder, den einſtigen Gonfaloniere. So durfte derſelbe Gegner die Umſtimmung des angriffsluſtigen Federigo da Bozzolo durch Francesco Guicciardini, die Luigi ſchon zu einer Zeit erzählte, wo Bozzolo noch am Leben war, als ſpätere freie Erfindung des Geſchichtſchreibers verſpotten. Auch ließ er das ſchriftliche Abkommen zwiſchen den Aufſtändiſchen und der Regierung Francesco Guicciardini als Doktor der Rechte entwerfen, während im sacco di Roma und in der istoria d'Italia kein Wort davon verlautet und der glaubwürdige Vettori[2]), der geiſtvolle Freund Macchiavelli's, ſich ſchon im Jahre 1527 ausdrücklich als Verfaſſer bekannte.

Die Wahrhaftigkeit des Geſchichtſchreibers Francesco Guicciardini und die Treue der Erzählung ſeiner eigenen Erlebniſſe am

---

[1]) Apologia de' Cappucci di Jacopo Pitti veröffentlicht von Monzani im Arch. storico Italiano. Firenze 1853. Tomo 4 parte 2 p. 335.

[2]) Sommario della Storia d'Italia a. a. O. S. 378. Dieſe gedrängte Überſicht von nur 100 Druckſeiten, die durch Inhalt und Geiſt manchen Folianten aufwiegt, wurde im Jahre 1527, als in Florenz die Peſt graſſirte, von Vettori auf dem Lande geſchrieben.

26. April 1527 iſt alſo durch einen gleichzeitigen, achtungswerthen Autor bezeugt, der am genannten Tage eine hervorragende Rolle ſpielte. Wohl war er der Bruder unſeres Hiſtorikers, aber er hatte kein Intereſſe, ihm bei der gütlichen Beilegung der Florentiner Revolte größere Erfolge zuzuſchreiben, als ihm wirklich zukamen, weil dies nur auf Koſten ſeiner eigenen Verdienſte als Gonfaloniere geſchehen konnte; denn auch er bemühte ſich um ein friedliches Abkommen.

Gegenüber dieſem gewichtigen poſitiven Zeugnis wollen die weiteren Einwendungen, welche noch gemacht wurden, nicht mehr viel beſagen. Sie gründen ſich auf das Stillſchweigen anderer Autoren und ſind bereits von Villari befriedigend erledigt. Auch bemerkt er ganz mit Recht, daß der in neuerer Zeit veröffentlichte Brief, den Francesco Guicciardini noch am 26. April an den päpſtlichen Datar ſchrieb[1]), die Darſtellung in der istoria d'Italia (und im sacco di Roma fügen wir bei) im Weſentlichen beſtätigt. Sehr geſchickt weiß der beſorgte Florentiner Optimat den päpſtlichen Staatsmann vorzukehren und, was zum größeren Vortheil der Stadt Florenz geſchehen war, als Vortheil des Papſtes Clemens und der Mediceer hinzuſtellen. Seinen eigenen Antheil an dem gütlichen Abkommen berührte er ſoweit, als er offenkundig war. Aber er ſchwieg von dem, was er Federigo da Bozzolo unter vier Augen geſagt hatte. Er rechnete wohl im Voraus mit dem päpſtlichen Unwillen über eine Vereinbarung, die den Aufruhr legitimirte. Wenigſtens hatte er Grund dazu, wie die nächſte Zukunft lehrte. Denn der heilige Vater mißbilligte das Übereinkommen, und dem beſchwichtigten erſten Florentiner Aufſtand folgte raſch ein zweiter, welcher die Herrſchaft der Mediceer über den Haufen warf.

[1]) Fr. Guicciardini al Datario. Firenze, 26. aprile. Opere inedite 5, 421 no. 171.

# Achtundzwanzig Bulletins über den Wohlfahrtsausſchuß.[1])

Von

**H. Glagau.**

In dem literariſchen Nachlaß Lord Grenville's, des bekannten Miniſters des Auswärtigen unter dem jüngeren Pitt, ſind von der engliſchen Historical Manuscripts Commission eine Reihe Bulletins aufgefunden worden, die über den Wohlfahrtsausſchuß recht intereſſante Aufſchlüſſe verſprechen. Schon vor zwei Jahren wurden ſie im 2. Bande der ſog. Dropmore Papers veröffentlicht[2]), blieben jedoch unbeachtet, bis jüngſt ein engliſcher Forſcher in der Cosmopolis[3]) auf ſie aufmerkſam machte. Herr

[1]) Es iſt für den Verfaſſer eine angenehme Pflicht, an dieſer Stelle des berühmten engliſchen Gelehrten Lord J. E. E. Dalberg-Acton in ehrfurchtvoller Dankbarkeit als desjenigen zu gedenken, der ihn zu der folgenden Unterſuchung anregte und ihm durch eingehend begründete kritiſche Zweifel den einzuſchlagenden Weg wies.

[2]) Historical Manuscripts Commission, Fourteenth Report, Appendix, Part V, 2, 456 ff. London 1894.

[3]) Cosmopolis, Auguſtheft, 2, 374 ff. Oscar Browning, The Comité de Salut Public in the light of recent documents. Schon vor der Arbeit Browning's erſchien in den beiden Juliheften des Correspondant (S. 115 bis 138 und S. 235—263) ein Artikel des Marquis v. Nadaillac über unſer Thema unter dem Titel: Les archives de Dropmore. — Rapports secrets sur la révolution française. Aus den Schlußworten des Aufſatzes erſieht man, daß der Verfaſſer nicht als Forſcher, ſondern als Parteimann das Wort ergriff. Da er mit ſeinem Auszuge aus den Bulletins im weſentlichen politiſche Zwecke verfolgte, ſo begreift man leicht, daß ihn die methodologiſche

Browning beſchränkte ſich darauf, dieſe Dokumente zu beſchreiben und aus ihnen das hervorzuheben, wodurch ſie vorausſichtlich unſere hiſtoriſchen Kenntniſſe erweitern dürften. Sollten ſie, bemerkt er, für glaubwürdig befunden werden, ſo müßte die Tragödie der Schreckensherrſchaft von neuem geſchrieben werden. Und dieſer Behauptung kann man nur zuſtimmen. Denn wer hat von einer Theilnahme des Abbé Siéyès an den Verhandlungen des Wohlfahrtsausſchuſſes bis jetzt gewußt? Hat man ihn doch als den ewig ſtummen Zuſchauer bei allen Schreckensthaten Robespierre's, als den in ſich zurückgezogenen, feigherzigen Philoſophen oft genug getadelt. Aber nach unſeren neuen Berichten hätte er eine hervorragende, eine furchtbare Rolle in der zweiten Hälfte des Schreckensregimentes geſpielt, eine Rolle, die ihn nicht nur als Helfershelfer an die Seite Robespierre's, ſondern als den Urheber der gräßlichſten Schandthaten noch über dieſen blutigen Demagogen ſtellen würde. Danach wäre es Siéyès geweſen, der den Pariſer Stadtrath zur Abſchaffung des religiöſen Kultus antrieb; Siéyès, der die Ermordung Danton's durchſetzte; Siéyès, der die Hinrichtung der Madame Eliſabeth erzwang; Siéyès endlich, der auch den unmündigen Sohn Ludwig's XVI. auf's Schaffot bringen wollte. Dabei zeigt der Abbé eine dämoniſche, ſchier unüberwindliche Willensſtärke, die ſeine Geſtalt über gewöhnliches Menſchenmaß hinauszuheben ſcheint. In Augenblicken, wo ſelbſt Robespierre zaghaft vor der entſcheidenden That zurückbebt, treibt ihn der finſtere Siéyès zum Entſchluß.

Auch über Parteiungen im Wohlfahrtsausſchuß geben unſere Dokumente neue Aufſchlüſſe. So ſollen ſich Robespierre und Saint-Juſt in den Monaten vor dem neunten Thermidor als entſchiedene Gegner gefühlt und erbittert der eine auf den Sturz des andern hingearbeitet haben. Kurz, es begegnet uns eine Fülle unbekannter Thatſachen, welche die Bulletins, falls ſie ſich glaubwürdig erwieſen, zu einer Quelle erſten Ranges erheben würden.

Herr Browning kündigt uns an, daß über ihre Zuverläſſigkeit ein harter Streit entbrennen werde; er ſelbſt wollte

Frage, inwieweit der neuen Quelle Glaubwürdigkeit anhafte, nicht ernſtlich beſchäftigt hat.

ſich an demſelben noch nicht betheiligen. Doch iſt er nicht ſo unparteiiſch, als er ſcheint. Das erſieht man leicht aus einem Vergleiche ſeiner Inhaltsangabe mit den Originalen. Kein Zweifel, er nimmt an, daß die Bulletins eine eingehendere Prüfung beſtehen werden. Auch iſt es Herr Browning, der auf Siéyès den erſten Stein ſchleudert, indem er ihn der Lüge zeiht. Sollte ſein Citat aus Sainte-Beuve wirklich ſo unbedingt die Theilnahme des Abbé an den Berathungen des Wohlfahrtsausſchuſſes beweiſen?

Doch wir kommen auf dieſen Punkt im Laufe der folgenden Unterſuchung zurück. Ihren Kern ſoll die Frage bilden, ob Siéyès von den ſchweren Beſchuldigungen, welche die Bulletins gegen ihn erheben, freizuſprechen iſt oder nicht.

## I.

Zunächſt haben wir nach dem Verfaſſer unſerer Quelle zu forſchen.

Tragen wir vorläufig die ſpärlichen Bemerkungen zuſammen, die ſich über ihn in den Depeſchen ſelbſt finden.

Am 9. November 1793 berichtet Francis Drake, der engliſche Geſchäftsträger in Italien, von Genua aus dem Lord Grenville, er ſei in der Lage, ſeiner Note einen in's einzelne gehenden Bericht über die Sitzung des Wohlfahrtsausſchuſſes vom 2. September beizufügen. Derſelbe ſcheine glaubwürdig, da er von einer Perſon herrühre, die als Sekretär bei dem Ausſchuß verwendet werde. Der Berichterſtatter ſei kein Jakobiner, ſondern verberge unter der Maske des radikalſten Jakobinismus ſeine eigentliche Geſinnung. Sein Name wird uns nicht genannt. Mit dieſem Sekretär ſteht der engliſche Geſchäftsträger nicht in unmittelbarer Verbindung, was ſchon die Worte andeuten: Lord Mulgrave will explain to your Lordship the route by which his communications are transmitted to me. Daß es zwiſchen beiden eine Mittelsperſon gibt, geht aus dem zweiten Bulletin ſicher hervor. Während das erſte ſich als ein ſtreng ſachliches Protokoll der im Wohlfahrtsausſchuß gepflogenen Verhandlungen darſtellt, wo die Perſönlichkeit des

Verfaſſers nicht im mindeſten hervortritt, trägt das folgende den freieren Charakter einer brieflichen Mittheilung. Hier beruft ſich der Verfaſſer ausdrücklich bei ſeinen Angaben auf das Zeugnis royaliſtiſcher Agenten in Paris. Es laſſen Wendungen, wie ceux qui m'écrivent oder mes amis sont persuadés[1]) den ſicheren Schluß zu, daß wir es mit einem Korreſpondenten zu thun haben, der nicht in Paris weilt, ſondern von Geſinnungsgenoſſen über die politiſche Lage in der Hauptſtadt briefliche Auskünfte erhält, die dann von ihm weitergegeben werden. In Nr. 8 (S. 415) erwähnt er einmal einen gewiſſen Robelin in Calais und bezeichnet ihn als agent intermédiaire du Comité de salut public avec ses correspondants en Angleterre. Wie Robelin zwiſchen dem Ausſchuß und England wird unſer Korreſpondent zwiſchen Paris und Drake vermittelt haben. Auch den Namen dieſes Mittelmannes nennt Drake nie; er charakteriſirt ihn uns aber zweimal (S. 552. 567) als entſchiedenen Royaliſten, der in engſter Verbindung mit den Grafen von der Provence und von Artois und den Häuptern der Inſurgenten in der Vendée ſtehe. Der Korreſpondent ſelbſt erwähnt oftmals (S. 463. 527. 530. 563. 577), daß er oder ſeine Freunde in Paris Briefe von Rochejaqueleine und Charrette erhalten haben.

Einen weiteren wichtigen Fingerzeig geben uns die Akten des Pariſer Revolutionstribunals. In dem Prozeß, den der Wohlfahrtsausſchuß gegen ſein Mitglied Hérault de Séchelles im März 1794 einleitete, ſpielte der erſte Bericht unſerer Depeſchenreihe eine bedeutſame Rolle. Am 23. Oktober 1793 hatte der ſpaniſche Geſchäftsträger in Wien Las Caſas an den Jakobiner Hénin, der ſich als franzöſiſcher Reſident in Konſtantinopel aufhielt, einen Brief gerichtet, in welchem er mittheilte[2]), der Miniſter des Auswärtigen, Forgues, habe ihn, Hénin, im Wohlfahrtsausſchuß der Unterſchlagung geheimer Fonds beſchuldigt. Er gibt ihm daher den Rath, von den Republikanern, die ſeine Dienſte

[1]) Dropmore Papers (im Folgenden D. P. abgekürzt) S. 462 f., vgl. auch S. 528 die Wendung: On répond enfin dans une lettre du 8 etc.; vgl. auch S. 578 f.

[2]) Robinet, Le procès des Dantonistes. Paris 1879. S. 498 ff.

so schlecht lohnen und ihn eines Tages der Guillotine überliefern würden, abzufallen und in das Lager der Koalition überzugehen. Um den Jakobiner von der Richtigkeit seiner Angaben zu überzeugen, gab Las Casas einen wörtlichen Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses am 2. September, wie wir es in Nr. 1 unserer Korrespondenz von Drake vor uns haben, doch nur diejenigen Stücke, die sich auf die Person Hénin's bezogen. Prahlerisch fügte er hinzu: Ceci est tiré, mon ami, d'un protocole secret de vos plus secrètes affaires, écrit jour pour jour. Comptez sur la vérité des faits. Hénin sandte das Schreiben Las Casas' seinem Minister ein. Forgues theilte es Robespierre mit, der darüber furchtbar erschrak. Infâme violation des secrets du Comité, bemerkte er zu dem Vorfall in seinem Notizbuche, soit de la part des commis, soit de la part d'autres personnes .... Chassez surtout le traître qui siègerait dans votre sein[1]). Als er sich Hérault's entledigen wollte, beschuldigte er ihn, an den spanischen Gesandten die Berathungen des Ausschusses verrathen zu haben; es war das eine aus der Luft gegriffene Verdächtigung, die am besten das vervollständigte Protokoll, wie es uns vorliegt, widerlegt hätte: denn Hérault erscheint da nicht im günstigsten Lichte.

Wie aber ist Las Casas in den Besitz des Bulletins Nr. 1 gekommen? Aus den Aufzeichnungen eines Emigranten, des Barons v. Guilhermy, erfahren wir, daß der spanische Gesandte zu den intimen Berathern des Grafen von Provence gehörte, daß er sogar manchmal von Venedig, seiner spätern Residenz, nach Verona gerufen wurde, wenn dort die Häupter der Emigration ihren Staatsrath um sich sammelten[2]). In dieser Eigenschaft werden ihm auch unsere Bulletins mitgetheilt worden sein; er hat sie sogar mindestens achtzehn Tage früher als Drake erhalten, wie das Datum seines Briefes an Hénin — der 23. Oktober — lehrt.

[1]) Robinet, a. a. O. S. 338 f.

[2]) Papiers d'un émigré (du baron de Guilhermy). Paris 1886. S. 45 ff. 52.

Wir hören ferner, daß Las Casas sowohl wie Drake mit dem Grafen d'Antraigues, der von Verona aus den gesammten Nachrichtenverkehr für die Bourbonen leitete, in engen Beziehungen standen[1]). In dessen Händen befanden sich die Chiffernschlüssel zur Lösung der Depeschen der royalistischen Agenten in Paris. Wahrscheinlich wird er zwischen dem englischen Diplomaten und einem der emigrantischen Korrespondenten die Verbindung hergestellt haben, und zwar so, daß Drake in unmittelbaren Verkehr mit einem der agents intermédiaires trat und die Depeschen nicht den Umweg über Verona zu machen brauchten. Immerhin dauerte es zwei, gewöhnlich drei Wochen, bis die Nachrichten aus Paris zu Drake, sechs bis sieben Wochen, bis sie zu Grenville gelangten.

Wo der Korrespondent Drake's saß, ist nicht festzustellen. Von Forneron (2, 85) wird ein gewisser Herr v. Thauvenay in Hamburg als besonders tüchtiger agent intermédiaire hervorgehoben. Aber an ihn kann man in unserm Falle kaum denken, da sonst Drake seine Bulletins später als in einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen erhalten hätte.

Es ist an der Zeit, das Ergebnis unserer Nachforschungen über die Herkunft der Berichte zusammenzufassen. Freilich ist es uns nicht gelungen, den Namen und Aufenthalt des Korrespondenten zu ermitteln; doch haben wir über seine Persönlichkeit soviel in Erfahrung gebracht, daß wir über die Glaubwürdigkeit, die voraussichtlich seine Nachrichten verdienen, ein Urtheil uns bilden können. Wir haben nicht unmittelbare, von einem Augenzeugen verfaßte Berichte — ausgenommen Nr. 1 — vor uns, sondern ein Nachrichtenmaterial, das von einer Mittelsperson mehr oder minder frei bearbeitet wurde. Diese Mittelsperson ist ein Emigrant, der in intimer Verbindung mit den ausgewanderten Prinzen steht; seine Gewährsmänner sind Parteigenossen, die durch listige Spionage sich in den Besitz der Regierungsgeheimnisse zu setzen suchen.

Das ist ein Resultat, das zu umsichtigem Mißtrauen gegenüber den Angaben unseres Korrespondenten nöthigt. Denn wer

[1]) Forneron, Histoire générale des émigrés 2, 83 f.

möchte parteiiſcher über die politiſchen Vorgänge in Paris unter Robespierre's Diktatur aburtheilen, als ein entſchiedener Royaliſt, als ein Mitglied der äußerſten Rechten über die äußerſte Linke.

## II.

Und freilich, es laſſen ſich Drake's Korreſpondenten ohne Mühe tendenziöſe Entſtellungen des eigentlichen Thatbeſtandes nachweiſen. Ich begnüge mich, auf einige typiſche Fälle aufmerkſam zu machen.

Ganz beſonders mußte einen Emigranten das Los der im Temple eingekerkerten königlichen Familie intereſſiren. Es iſt bekannt, wie ſchmählich die hohen Gefangenen von ihren Wächtern behandelt wurden. Aber die Phantaſie unſeres Korreſpondenten oder ſeiner Agenten übertreibt ihre troſtloſe Lage noch bedeutend. In Nr. 23 ſchildert er die Abführung der Madame Eliſabeth zur Richtſtätte und behauptet, die Schergen hätten ihr ſogar verwehrt, von ihrer Nichte Abſchied zu nehmen, ja, ſie wären in der Rohheit ſo weit gegangen, ihr Opfer bei den Haaren aus dem Gefängnis zu ſchleifen (S. 571). Wem hätte ſich eine ſo grauenvolle Scene tiefer einprägen müſſen als der Nichte. Sie ſelbſt hat ſpäter eine Schilderung des Leidensganges ihrer unglücklichen Tante entworfen, aber von einer ſo unmenſchlichen Gewaltthat wird dort nichts erwähnt[1]).

In Nr. 3 unſerer Notenreihe wird erzählt, Bailly habe vor ſeiner Hinrichtung abſcheuliche Zeugenausſagen gegen Madame Eliſabeth gemacht, in der Hoffnung, dadurch ſein Leben zu retten. Auch dieſe Behauptung iſt falſch, wie die Prozeßakten Bailly's und der Madame Eliſabeth, die wir vor uns haben, zeigen[2]). Doch wer kennte nicht die gehäſſigen Verleumdungen, welche die Emigration den Mitgliedern der Konſtituante nachſagte!

So trägt auch das Gemälde, das der Korreſpondent von den politiſchen Handlungen des Wohlfahrtsausſchuſſes entwirft, oft in's Unnatürliche verzerrte Züge, z. B. ſeine Angabe, Robespierre habe einen Antrag geſtellt, nach dem jedes Mädchen

[1]) Vgl. Récit des événements arrivés au Temple S. 238.

[2]) Wallon, Hist. du tribunal révolutionnaire de Paris 2, 49 f.; 3, 410.

gezwungen werden ſollte, ſich bis zu ihrem 15. Lebensjahre zu verheiraten, widrigenfalls ſie der Proſtitution preisgegeben werde. Dieſes ſcheußliche Dekret ſei auf Madame Eliſabeth und ihre junge Nichte gemünzt und gegen eine Stimme angenommen.

Nach unſeren Bulletins hätte der Wohlfahrtsausſchuß viele Millionen verſchleudert, um fremde Mächte, wie Schweden, Dänemark, Polen und die Türkei, einem Bündnis mit der franzöſiſchen Republik geneigt zu machen. Wir wiſſen indeſſen heute genau[1]), daß der geheime Fonds des Auswärtigen Miniſteriums vom Juni 1793 bis Mai 1794 ſich auf nur 1 500 000 Francs belief und ſelbſt davon nachweislich der größte Theil im Innern des Landes verwendet wurde[2]).

Bis in's Einzelne laſſen ſich in dieſem Punkte die Angaben unſeres Korreſpondenten widerlegen. Er behauptet einmal (S. 562), am 11. April habe der Wohlfahrtsausſchuß den aufſtändiſchen Polen, nachdem er ihnen ſchon 5 Millionen geſandt habe, neuerdings auf ihre Bitte eine gleiche Summe angewieſen und das ermunternde Verſprechen hinzugefügt, er werde bis zum 15. Juni weitere 10 Millionen bewilligen, wenn ſich die polniſche Erhebung noch verſtärken würde. Nach Sorel, der ſich auf authentiſche Akten berufen kann[3]), ſteht die Sache weit anders. Kosciusko und die franzöſiſchen Geſchäftsträger haben ſich zu wiederholten Malen an den Ausſchuß mit der inſtändigen Bitte gewandt, die Revolution in Polen mit Geldmitteln, etwa mit 500 000 Francs oder einer Million, zu unterſtützen. Vergeblich. Das Komitee verſagte jede Beihilfe; es ſchrieb vielmehr dem Miniſter durch eine Randbemerkung kategoriſch vor: Point de fonds à envoyer ... On peut entendre l'agent polonais; mais on n'a rien à traiter avec lui ... on peut écouter sans rien promettre. Und weshalb dieſe ſchroffe Ablehnung? Weil die Jakobiner den polniſchen Aufſtand grundſätzlich ablehnten, da er, wie ſie ſagten, vom Adel und nicht vom Volke ausgegangen ſei.

[1]) Revue historique 10, 339 f. Albert Sorel, La diplomatie secrète du Comité de Salut Public.

[2]) A. a. O. S. 346.

[3]) Sorel, L'Europe et la Révolution française 4, 67 f.

## III.

Die eben angeführten Beiſpiele erweiſen, daß die Bulletins mit emigrantiſchen Tendenzen ſtark durchſetzt ſind. Dieſe Beobachtung vermindert zwar ihre Glaubwürdigkeit in unſeren Augen erheblich, ſie ſteigert naturgemäß unſer kritiſches Mißtrauen; doch berechtigt ſie nicht zu einer bündigen Verwerfung der Angaben des Korreſpondenten. So überraſchend ſeine Enthüllungen über das geheime Treiben des Abbé Siéyès im Wohlfahrtsausſchuß auch erſcheinen, wir würden zu weit gehen, wollten wir ſie nun einfach als lockeres Lügengewebe bei Seite ſchieben. Zu einer ſo einſchneidenden Maßregel würde uns aber vielleicht der Nachweis ermächtigen, daß Drake's Gewährsmann nicht nur in ſeinen Schilderungen ſtark übertreibt, ſondern in voller Abſicht ſyſtematiſch den Thatbeſtand gefälſcht hat.

Vergegenwärtigen wir uns, wie groß für ihn die Verſuchung zu ſolchem Unterfangen war. Wir dürfen in dem Korreſpondenten nicht einen gemeinen käuflichen Menſchen erblicken, der ſein Vaterland für ein gutes Stück Geld an den Landesfeind verrathen hätte. Es wird ein kleiner Adliger ſein, der das mühevolle Amt eines agent intermédiaire für die Grafen von Artois und von der Provence übernommen hatte. Wenn er ſeine Berichte an Drake gab, ſo geſchah es ohne Zweifel mit Vorwiſſen der Prinzen oder ihres Vertrauensmannes, des Grafen d'Antraigues. Veranlaßten dieſe vielleicht ihren Parteigänger dazu, in ſeinen Noten an dem wirklichen Sachverhalt im Sinne ihrer eigenen Politik zu ändern; ſahen ſie in der Korreſpondenz etwa ein geeignetes Mittel, um indirekt auf die engliſche Regierung einzuwirken? Daß die Verlockung zu ſolchem Beginnen ſtark war, wird Jeder zugeben, der die Unzufriedenheit der Emigration mit der Haltung des engliſchen Kabinets kennt. Pitt wollte nichts von den politiſchen Abſichten der Prinzen wiſſen; die Wiederherſtellung der abſoluten Monarchie in Frankreich, die jene anſtrebten, hielt er für unmöglich; die Mächte, meinte er, würden Gut und Blut an eine unausführbare Sache wenden, wenn ſie ſich dieſes Ziel ſteckten; zur Bedingung für die engliſchen Subſidien machte er die Errichtung eines konſtitutionellen

Königthums in Frankreich. Auf beiden Seiten konnte man sich nicht verständigen, und gerade in der Zeit, in die unsere Bulletins fallen, verschärfte sich der Gegensatz zwischen Pitt und den Häuptern der Emigranten mehr und mehr[1]).

Es fragt sich: Spüren wir in den Berichten an Drake etwas von der tiefen Verstimmung der Emigration gegen das englische Ministerium? Sucht der Korrespondent da die Lage Frankreichs so darzustellen, als sei sie einer Wiederherstellung des alten Regime, wie sie seine Herren fordern, günstig?

In Nr. 4 wird mitgetheilt, ein Brief des ehemaligen Bischofs von Autun sei am 28. November im Wohlfahrtsausschuß verlesen worden. Talleyrand erzähle darin, daß die Anhänger des konstitutionellen Systems bei Lord Grenville in großer Gunst stünden, so daß man annehmen könne, England werde ihre Unternehmungen unterstützen, während die Royalisten eine äußerst schlechte Behandlung erführen (S. 473). Davon, daß Talleyrand insgeheim mit dem Wohlfahrtsausschusse korrespondirte, habe ich nirgends auch nur eine leise Andeutung finden können. Es ist das eine ganz unwahrscheinliche Behauptung, und der Verdacht liegt nahe, daß unser Gewährsmann eine Nachricht, die er von Rochejaqueleine erhalten hat, unter der Flagge Talleyrand's weitergibt. Madame v. Rochejaqueleine erwähnt nämlich in ihren Denkwürdigkeiten (S. 281), im Anfang November seien im Lager ihres Gemahls bei Fougères zwei Emigranten aus England eingetroffen, die ganz ähnliche Mittheilungen wie unser viertes Bulletin über die Haltung des englischen Ministeriums den Prinzen gegenüber machten. Ende November konnte unser Korrespondent davon in Kenntnis gesetzt sein und nun unter der Maske Talleyrand's etwas in seinen Bericht an Grenville einschmuggeln, in der Absicht, dem englischen Ministerium anzudeuten, seine üble Gesinnung gegen die Emigration sei wohlbekannt. In dieser Vermuthung werden wir durch die Wahrnehmung bestärkt, daß der Verfasser der Bulletins später dreist einen weit einfacheren Weg beschreitet, um die Beschwerden seiner

[1]) Sorel, L'Europe, et la Révol. 3, 500 ff.

Partei an Grenville zu richten, indem er ungenirt die Anklagen der Emigration gegen die englische Politik aus den Briefen Rochejaqueleine's und Charrette's citirt (S. 527 f., 530, 563). So dürfen wir, meine ich, mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es sich bei dem Briefe, den der Korrespondent Talleyrand zuschreibt, lediglich um eine Fiktion handelt, die wir als den ersten noch schüchternen Versuch des Emigranten zu betrachten haben, die Bulletins im Sinne seiner Partei zu färben und zu mißbrauchen.

Zu einem ähnlichen Manöver holt unser Korrespondent in Nr. 18 aus. Den Publizisten Mallet du Pan betrachteten die Prinzen mit Recht als einen ihrer gefährlichsten Gegner. Naturgemäß wünschten sie seinen Einfluß beim Londoner Kabinet zu brechen. Es ist also begreiflich, wenn auch unser Emigrant auf dies Ziel hinarbeitete. In den Papieren von Hérault de Séchelles, schreibt er, hätten sich auch Briefe Mallet's gefunden. Der gebe sich da für einen Vertrauten Grenville's und Pitt's aus. Einem seiner Freunde in Paris habe er sogar eine von ihm verfaßte Denkschrift gesandt, von der man seiner Versicherung nach in Wien und London mit Entzücken Kenntnis genommen habe. Auch Abschriften von Feldzugsplänen der Koalition habe er mitgetheilt und im übrigen die Behauptung aufgestellt, daß er so ungefähr Alles mache, was in Europa vor sich gehe (S. 555). Wer diese Nachricht im Wortlaute der Bulletins liest, wird sofort Verdacht schöpfen; ihr Zweck ist klar: man beschuldigte Mallet eines groben Vertrauensbruchs, um ihn bei Pitt und Grenville unmöglich zu machen.

Indessen erscheinen jene beiden Täuschungsversuche harmlos im Vergleich zu den Fälschungen, die der Korrespondent Drake's in den Bulletins von Nr. 17 an vornimmt.

Nach Note 24 (S. 574 ff.) soll sich St. Just im Wohlfahrtsausschuß über die Behandlung der Emigranten seitens der Koalition folgendermaßen geäußert haben: En parlant des princes français St. Just répéta plusieurs fois qu'on cherchait à tromper le comité avec de pareils phantômes, l'unanimité de toutes les relations de leurs agents et corre-

spondants au dehors leur prouvait que les princes français étaient dans un tel état d'abandon et de misère qu'ils n'avaient pas pour eux-mêmes les moyens d'exister plus longtemps . . . que toutes les intentions des puissances avaient pour objet d'éloigner et d'anéantir les princes Bourbons; qu'il fallait donc, pour ne pas s'égarer, partir de ces bases. Man dürfe überhaupt, fährt St. Juſt fort, die Prinzen gar nicht erwähnen; denn das erinnere die Franzoſen an ſie; man habe aber allen Grund, ſie in Vergeſſenheit zu bringen, und diejenigen, die noch an ſie dächten, davon zu überzeugen, daß die fremden Mächte keineswegs auf eine Wiederherſtellung der Bourbonen, ſondern auf die Auftheilung Frankreichs hinarbeiteten.

Nach dieſer Mittheilung reibt man ſich im Wohlfahrtsausſchuß fröhlich die Hände über die ungeſchickte Politik der Verbündeten. Nichts Dümmeres, meint man da, könnte die Koalition thun, als die franzöſiſchen Prinzen im Stich zu laſſen. Entfremde ſie ſich doch dadurch die Herzen der Franzoſen, die bisher einen Erfolg der Mächte noch heimlich gewünſcht hätten. Wie ſoll ſich das aber mit der bekannten Thatſache zuſammenreimen, daß eine der wirkſamſten Waffen der Montagnards die Behauptung bildete, die Mächte würden mit den Emigranten und den Brüdern Ludwig's XVI. gewiß das alte Regime wieder aufrichten, daß man von jakobiniſcher Seite der Meinung, die Koalition begünſtige das konſtitutionelle Syſtem, mit aller Energie entgegentrat? Und dieſe treffliche Waffe ſollte St. Juſt im Ausſchuß verworfen haben?

Wir haben die Angaben von Drake's Korreſpondenten ſo häufig unzuverläſſig gefunden, wir haben in ihm einen ſo eingefleiſchten Vertreter bourboniſcher Intereſſen kennen gelernt, daß wir, hoffe ich, nicht fehl gehen, wenn wir behaupten, als Erzemigrant tiſcht er hier ſeinem Auftraggeber wiederum ein Märchen auf, — zumal wo das Cui bono? ſo offen am Tage liegt: er verfolgt die deutliche Abſicht, durch die eigenen Worte der revolutionären Machthaber die Anſchauungen ſeiner Herren beſtätigen zu laſſen. Nach dieſem Geſichtspunkt ſchneidet er die

Rede St. Juſt's zu und predigt durch ſeinen Mund dem engliſchen Miniſterium: Ließe die Koalition die Prinzen fallen, ſo würde ſie einen ſchweren Fehler begehen. Man ſehe ja, wie die Regierung in Paris über dieſe Ausſicht frohlocke. Denn Frankreich ſei in ſeiner Mehrheit, das wiſſe auch ſie, der Herſtellung der Bourbonen geneigt.

Schon am 5. Mai läßt der Korreſpondent St. Juſt ſich ähnlich über dieſe Frage ausſprechen: Que les dernières lettres de Londres, du 28, mettaient ces vérités dans un nouveau jour, puisque un homme aussi parfaitement instruit que celui qui écrivait cette lettre les assurait positivement que l'on convient chez les ministres que rien ne serait plus puissant pour opérer une insurrection en France que d'envoyer un prince français en Vendée; on pouvait être sûr que l'Angleterre voulait bien la destruction des Jacobins, mais non le rétablissement de la maison de Bourbon. (S. 568 f.) Der Note 22, in der dieſe ganz unwahrſcheinliche Meinungsäußerung St. Juſt's enthalten iſt, glaubt auch Drake die warnende Bemerkung vorausſchicken zu müſſen: I have long had reason to believe and I am now confirmed in my suspicions that the person who writes them is most intimately connected with Monsieur le comte d'Artois and leaders of the army of la Vendée.

Mit dem Beſtreben, die Doktrinen der Emigration durch den Verlauf der politiſchen Ereigniſſe zu rechtfertigen, geht bei unſerm Korreſpondenten deutlich die Abſicht Hand in Hand, durch Fälſchungen ähnlicher Art die Mächte zu ſchleunigem Handeln anzutreiben. Wiederholentlich läßt er Robespierre und St. Juſt über die troſtloſe Lage der Regierung in Paris klagen (S. 568. 575). England ſoll um jeden Preis zu eiliger Entfaltung ſeiner Kräfte gegen die Terroriſten angetrieben werden; um es dazu anzuſpornen, entwirft unſer Emigrant ein geradezu grandioſes Bild von der fieberhaften Thätigkeit des Wohlfahrtsausſchuſſes; überall, in Amerika, in Polen, in der Türkei, in den ſkandinaviſchen Ländern ſuche er durch reichliche Beſtechungen ſich Einverſtändniſſe und Verbindungen zu verſchaffen. Am

5. Mai fordert St. Juſt energiſch dazu auf, qu'il fallait fomenter par les moyens possibles les étonnants succès des insurgés de Pologne, souscrire à toutes les conditions qui seraient imposées par la Suède et la Danemark (S. 569). Am 14. tritt er noch zuverſichtlicher auf: qu'en ce moment avec de l'argent on ferait déclarer la guerre par la Turque, la Suède, la Danemark et l'Amérique septentrionale (S. 573). Am 22. Mai ſoll der Miniſter des Auswärtigen dem Wohlfahrtsausſchuß die Anzeige gemacht haben, daß die Präliminarien eines franzöſiſch-däniſchen Bündniſſes bereit lägen (S. 576). Schon Drake bezweifelt die Wahrheit dieſer Meldung (S. 574). Sie iſt erfunden, wie das Märchen, deſſen wir oben erwähnten, von den zehn Millionen, die der Wohlfahrtsausſchuß an Polen verſchenkt haben ſoll. Und ſo iſt überhaupt die ganze Darſtellung der diplomatiſchen Beziehungen des Ausſchuſſes ein Lügengewebe des Korreſpondenten. Sorel hat nachgewieſen, wie unbegründet die Annahme geweſen iſt, der Wohlfahrtsausſchuß habe auf dem diplomatiſchen Felde denſelben Eifer wie in militäriſchen Dingen entfaltet[1]). Durch unwiderlegliche Dokumente hat er gezeigt, wie lau das Komitee die Beziehungen ſelbſt zu Mächten, die zu gewinnen geweſen wären, pflegte; wie die franzöſiſchen Geſchäftsträger von ihren Beſtimmungsorten aus vergeblich um Inſtruktionen, um Antwort auf ihre Berichte und Vorſchläge, um die nothwendigſten Mittel zu ihrem perſönlichen Unterhalt nachſuchten. Descorches in Konſtantinopel, von dem es hieß, er ſuche die Pforte zu beſtechen, mußte bei den Türken Anleihen aufnehmen. Ebenſo ließ die franzöſiſche Regierung ihren Reſidenten in Kopenhagen im Stich. Die Negociationen, die er mit den ſkandinaviſchen Staaten angeknüpft hatte, kamen nicht vom Fleck, weil man ſeine Rapporte von Paris aus ohne jede Antwort ließ.

## IV.

Wir haben unſern Gewährsmann allzu oft auf ſchlimmer Fährte ertappt, um ſeinen Angaben noch arglos zu vertrauen.

[1]) Sorel, L'Europe etc. 3, 524 f.; 4, 64 ff.; Rev. hist. 10, 339 f.

Nicht genug, daß er uns häufig durch Übertreibungen täuschte, daß er in seine Berichte allerlei Histörchen hineinflocht, er fälschte im Großen und schmückte seine Darstellung systematisch mit frei erfundenen Schilderungen aus. Müssen uns nach so üblen Erfahrungen seine Enthüllungen über Siéyès nicht auch höchst verdächtig erscheinen? Wir fragen daher: Treten dieselben mit anderen, durchaus glaubwürdigen Quellenangaben in so scharfen Widerspruch, daß wir sie als Erdichtungen, die der fruchtbaren Phantasie unseres Emigranten entsprangen, anzusehen haben?

Gestehen wir es nur: bei der Prüfung der Aussagen des Emigranten über die politische Haltung Siéyès' befinden wir uns in einiger Verlegenheit. An eine gegenseitige Kontrolle der Quellenzeugnisse ist nämlich eigentlich nicht zu denken. Der Korrespondent gibt vor, über ganz geheime Verhandlungen im Wohlfahrtsausschuß zu berichten, von denen wir schlechterdings nichts wissen. Eine Vergleichung der Bulletins mit den von Aulard herausgegebenen Akten des Comité de Salut Public kann nicht fördern, da seit dem 10. Juli 1793 kein registre des délibérations im Ausschuß geführt wurde. Selbst die Beschlüsse sind sehr unvollständig verzeichnet; soweit sie ein Geheimnis bleiben sollten, wurden sie nicht aufgenommen[1]). Die Untersuchung der umfangreichen Memoirenliteratur ergab kein Belastungsmaterial gegen Siéyès; keiner der Zeitgenossen wie Grégoire, Barras, Talleyrand, Beugnot, Levasseur, Durand von Meillanc, Meillan u. A. bringt ähnliche Beschuldigungen wie Drake's Korrespondent gegen den Abbé vor. Indessen ist zuzugeben, die Beweiskraft dieses argumentum ex silentio ist schwach genug; sind doch jene Denkwürdigkeiten recht spät und flüchtig und meist unter dem besonderen Gesichtspunkt einer persönlichen Vertheidigung verfaßt und daher sehr unzuverlässig.

Indessen verdienen die Memoiren von Carnot und Barère größere Beachtung, insofern sie von zwei Mitgliedern des Wohlfahrtsausschusses stammen, die unbedingt um Siéyès' vorgebliche Theilnahme an der Schreckensherrschaft hätten wissen müssen.

[1]) Aulard, Les actes du Comité de Salut Public 1, XIV.

Doch würde auch ihr Schweigen erſt in dem Falle wirklich beweiskräftig ſein, wenn uns der Nachweis gelänge, daß der eine oder der andere ſicher geſprochen hätte, wenn Siéyès ſchuldig wäre.

Bei Carnot wird Siéyès nur einmal beiläufig erwähnt[1]). Dagegen beſchäftigt ſich Barère ziemlich eingehend mit dem Abbé. Allerdings ſind ſeine Denkwürdigkeiten als verlogen und flüchtig gearbeitet mit Recht getadelt worden und, ſoweit ſie ſich auf die Schilderung ſeiner eigenen Thätigkeit als Mitglied des Wohlfahrtsausſchuſſes beziehen, ganz unzuverläſſig. Trotzdem können wir ihn in unſerer Frage als Hauptzeugen anrufen. Aus folgenden Gründen: Einmal intereſſirte er ſich offenbar für die ſonderbare Geſtalt Siéyès'; er erwähnt ſie des Öfteren und hat ihr einen längeren Sonderartikel, der eine ganz hübſche Charakteriſtik bildet, gewidmet. Zum andern hätte gerade er, wenn irgend einer, perſönliche Beweggründe zur Anſchwärzung Siéyès' gehabt, da er ihm die Hauptſchuld an ſeiner Verbannung im März beimeſſen zu müſſen glaubt[2]). Und allerdings, er behandelt den Abt nicht glimpflich; nennt er ihn doch bitter: âme de toutes les inquisitions et de toutes les proscriptions. Aber vergeblich erwartet man ähnliche Beſchuldigungen, wie ſie Drake's Korreſpondent gegen Siéyès erhebt. Vielmehr ſchildert er die politiſche Thätigkeit desſelben während des Schreckensregimentes ganz ſo, wie es die andern Zeitgenoſſen thun: Siéyès observait; il conseillait les Girondins, mais il ne se montrait pas. Sein hartnäckiges Schweigen machte den Abbé Robespierre verdächtig. Dieſer fürchtete den geheimnisvollen Pfaffen; er ſchalt ihn den Maulwurf der Revolution und hätte ihn wie viele Andere gerne bei Seite geſchafft, wenn der entſchiedene Widerſtand ſeiner Kollegen im Ausſchuß ihn nicht daran gehindert hätte. Siéyès, fährt Barère fort, fut sauvé de l'attaque la plus dangereuse. Il devint encore plus mystérieux, se réservant pour une meilleure occasion qui se

[1]) Mémoires sur Carnot 1, 522.

[2]) Barère, Mémoires 2, 279 f.; vgl. 2, 257 f. 264. 426.

présenta après le 9 thermidor. Siéyès respira librement et ne s'occupa plus que des moyens de se venger de la peur qu'on lui avait fait éprouver[1]).

In den letzten Worten spielt Barère auf die Anklage an, die Siéyès am 2. März 1795 gegen ihn, Billaud-Varennes, Collot d'Herbois und Vadier wegen ihrer Thätigkeit als Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses während der Schreckenszeit richtete. Er betont, daß Siéyès als Vorsitzender der Untersuchungskommission Alles aufgeboten habe, um die Verurtheilung und Verbannung der Angeklagten durchzusetzen. Hätte Siéyès so handeln können, wenn er sich als heimlicher Helfershelfer, als geistiger Leiter der Schreckensmänner gefühlt hätte? Würden vor allen Dingen nicht seine Opfer gegen ihn selbst in diesem Falle gezeugt und ihm die Heuchlermaske abgerissen haben? Für unsere Frage bedeuten Barère's Aussagen über Siéyès zweifellos ein unwiderlegliches Entlastungszeugnis. Denn fragen wir: Konnte Barère von der geheimen Thätigkeit Siéyès bei den wichtigsten Maßnahmen des Wohlfahrtsausschusses, wie sie unsere Bulletins schildern, wissen, so lautet die einzig mögliche Antwort: Er mußte sie kennen; erwähnt doch unser Emigrat zu mehreren Malen ausdrücklich Barère als Theilnehmer an den geheimen Sitzungen des Komitees. Und forschen wir weiter: Hatte Barère vielleicht irgend einen Grund, der Nachwelt sein Zeugnis über Siéyès' Antheil am Schreckensregiment vorzuenthalten, so entgegnen wir: Ganz im Gegentheil, er hätte als Gegner von Siéyès, dem er seine Deportation zuschreibt, alle Ursache, damit hervorzukommen. Eben sein Schweigen bedeutet für diesen einen glänzenden Freispruch gegenüber den Anschuldigungen unseres unzuverlässigen Korrespondenten. Aber nicht allein das Schweigen Barère's entlastet den Abbé, sondern auch seine positiven Angaben über das Verhalten desselben nach dem Sturz der Gironde. Gerade in der Periode, wo der Abt nach den Berichten des Emigranten mit Robespierre auf das engste verbunden ist, nach dem Sturze Danton's, wird er dem Machthaber nach Barère's

[1]) Barère, Mémoires 4. 430.

glaubwürdiger Erzählung durch ſein paſſives, in ſich gekehrtes Weſen verdächtig. Nichts iſt für Siéyès entlaſtender als dieſer Argwohn Robespierre's, der durch ſeine abwartende Haltung, durch ſein hartnäckiges Schweigen hervorgerufen wurde, nichts beweiſender für ſeine politiſche Enthaltſamkeit als der hämiſche Vorwurf der Feigheit, den Barère gegen ihn ſchleudert, nichts für ſeine Unſchuld bezeichnender als das Gefühl des erleichterten Aufathmens, wie es ſein Feind an ihm nach dem Sturze des Terrorismus bemerkt haben will.

Wie finden wir uns aber mit der handſchriftlichen Notiz des Abtes ab, die Sainte-Beuve[1]) im Nachlaß desſelben gefunden hat und Browning gegen ihren Verfaſſer in's Feld führt? Klagt ſich hier Siéyès wirklich, wie der engliſche Forſcher behauptet, durch ſein eigenes Zeugnis der Theilnahme an den Sitzungen des Wohlfahrtsausſchuſſes an? Die Äußerung des Abbé trägt kein Jahresdatum. Würden wir ſie, wie Browning will, in das Jahr 1794 legen, ſo widerſpräche dem vor allem die Anweſenheit Hérault's im Ausſchuß am 20. März 1794. Denn dieſer wurde am 15. März im Komitee ſelbſt proviſoriſch, am 17. aber definitiv von St.-Juſt verhaftet[2]). Auf den Unglücklichen würden außerdem die Worte: Brillant de ses succès . . . il avait l'air d'un drôle bien heureux herzlich ſchlecht paſſen. Browning fragt: What committee can this be except the Comité de Salut Public? In what other committee would a war-minister be interrogated about his plans, and what other committee was charged with the care of public affairs and the salvation of the Republic? Schon das Comité de défense, das am 4. Januar 1793 vom Konvent eingeſetzt wurde, hatte eine ähnliche Machtfülle wie der ſpätere Wohlfahrtsausſchuß. Man brachte vor dasſelbe die meiſten Angelegenheiten, die den Krieg, die Marine und die Diplomatie betrafen. Dort wurden die Generäle und Miniſter angehört; dieſe waren ſogar gezwungen, jeden Abend zu erſcheinen und über den Stand ihrer

[1]) Sainte-Beuve, Causeries du lundi 5, 209, Artikel: Siéyès.
[2]) Gros, Le Comité de Salut Public S. 96.

Arbeiten zu berichten[1]). Und Siéyès wurde zwei Mal zum Mitgliede dieses Ausschusses gewählt[2]). Im Wohlfahrtsausschuß hätte übrigens im März 1794 kein Bürger wie der in Siéyès' Notiz erwähnte Paillasse oder Chalier — denn er läßt sich nicht einmal als Deputirter nachweisen — betrunken den Kriegsminister um Bescheid ersuchen dürfen, da seine Sitzungen nicht öffentlich, sondern geheim waren. Dagegen ging das im Vertheidigungsausschuß vom Jahre 1793 sehr wohl an, wie die Schilderung von Gros beweist: Des députés qui n'en font partie à aucun titre assistent aux séances et prennent part aux discussions. De simples citoyens agissent de même. Wir dürfen nach diesen Anzeichen wohl mit aller Wahrscheinlichkeit der Notiz von Siéyès das Datum des 20. März 1793 geben, und so fällt auch das letzte den Abbé belastende Merkmal hinweg.

Ob es sich bei der Verleumdung von Siéyès um eine absichtliche Mystifikation handelt, oder ob der Korrespondent selbst von seinen Agenten in Paris getäuscht wurde, läßt sich nicht entscheiden. Beachten wir nur, daß unter jenen Agenten zwei royalistische Äbte sich befunden haben[3]). Der glühende Haß, mit dem die königlich und ultramontan gesinnte Klerisei alle konstitutionellen Priester verfolgte, ist allbekannt. Wie natürlich also, daß sie einen Mann wie Siéyès, in dem sie das Haupt des abtrünnigen Klerus erblickten, wo sie nur konnten, verdächtigten und anschwärzten. So möchte der Korrespondent in Nr. 18 seine ganze Bitterkeit über den Abbé ergießen, wenn er ausruft: L'abbé Siéyès, le plus méchant homme qui aye jamais existé et sûrement l'homme le plus fécond en ressources et le plus féroce qui existe peut-être en France etc. (S. 553).

Jeden Bericht von Drake's Korrespondenten, der von Siéyès' angeblicher Theilnahme an den Verhandlungen des Wohlfahrtsausschusses fabelt, werden wir als höchst unglaub-

[1]) Gros, a a. O. S. 20 f.
[2]) A. a. O. S. 19. 23.
[3]) Vgl. Forneron, o. c. 2, 83.

würdig anzuſehen haben. Merkwürdig, unſer Anathem trifft wiederum vor allem die letzten zwölf Bulletins (Nr. 17—28), eben jene Nummern, die unſer Emigrant, wie oben nachgewieſen wurde, im Parteiintereſſe gröblich gefälſcht hatte. In Nr. 1, dem zuverläſſigſten Berichte von allen, kommt Siéyès nicht vor, obgleich es ſich um die Darſtellung einer hochwichtigen Ausſchußſitzung handelt; dagegen ſofort in Nr. 2; doch wie in Nr. 4 und Nr. 15 wird er mehr beiläufig erwähnt. Seine eigentliche Rolle läßt ihn die Phantaſie der Emigranten erſt in den letzten zwölf Nummern ſpielen.

In dieſen wird auch viel von einem Gegenſatz zwiſchen Robespierre und Saint-Juſt erzählt; da ſich in den Quellen von einem ſolchen feindſeligen Verhältnis nicht die geringſte Andeutung findet und man vielmehr überall betont, daß beide Männer bis zu ihrem Untergang als treue Geſinnungsgenoſſen eng zuſammengeſtanden haben, ſo verwerfen wir, glaube ich, mit Fug und Recht auch dieſe Angaben des Emigranten als müßige Erfindungen. Um nur ein Beiſpiel von der Unzuverläſſigkeit des Korreſpondenten auch in dieſer Frage zu geben: in Nr. 26 erzählt er uns, Robespierre habe am 4. Juni Saint-Juſt, der als Kommiſſar bei der Nordarmee weilte, in ſeiner Abweſenheit im Ausſchuß angegriffen. Das habe deſſen Freund Lindet verdroſſen, und der habe an Saint-Juſt ſofort einen Kourier geſendet, mit dem Auftrag, er möge eilends nach Paris kommen, um ſich ſelbſt zu rechtfertigen. Nun hat ſich indeſſen im Nachlaß Robespierre's[1]) ein Brief von der Hand desſelben gefunden, in dem er Saint-Juſt ſchon Ende Mai dringend zur Rückkehr nach Paris auffordert: La liberté est exposée à de nouveaux dangers, les factions se réveillent avec un caractère plus allarmant que jamais .... Le Comité a besoin de réunir les lumières et l'énergie de tous ses membres. Alſo nicht gegen den Willen des Diktators, ſondern auf ſeinen ausdrücklichen Wunſch als unentbehrlicher Beiſtand kam Saint-Juſt am 9. Juni von der Nordarmee nach Paris

[1]) Papiers de Robespierre 2, 5 f.

zurück, eine Thatſache, die den von der Emigration gemeldeten perſönlichen Gegenſatz augenfällig als grundloſe Finte erweiſt.

Das Ergebnis unſerer Unterſuchung iſt ein negatives; wir haben uns durch eine Reihe ſowohl einzelner wie typiſcher Fälle von der Unzuverläſſigkeit der Drake'ſchen Bulletins überzeugen müſſen. Sie ſind in ſteigendem Maße von emigrantiſchen Tendenzmärchen entſtellt, abgeſehen von Nr. 1. Daß dieſem erſten Berichte ein Protokoll des Wohlfahrtsausſchuſſes zu Grunde lag, kann kaum bezweifelt werden. Dem Bulletin Nr. 1 jedoch wüßte ich kein anderes an die Seite zu ſtellen. Iſt doch nirgends der trockene, unparteiiſche Ton, die Fülle wichtiger Nachrichten, die zuverläſſig erſcheinende Genauigkeit, die jenes auszeichnen, zu finden. Den Grundſtamm der übrigen bilden Neuigkeiten, die royaliſtiſche Spione ſich theils durch Beſtechung, theils durch Ausbeutung umlaufender Gerüchte über die Verhandlungen im Wohlfahrtsausſchuß anzueignen wußten. Wenn Drake's Korreſpondent ſich einige Male feierlich auf das Zeugnis eines Sekretärs des Ausſchuſſes beruft, ſo dürfen wir ſolchen Appell nicht allzu gläubig aufnehmen. Wir wiſſen nach dem Ergebniſſe unſerer Nachforſchung zur Genüge, daß er als eifriger Verfechter des emigrantiſchen Intereſſes gute Gründe hatte, ſeinen Nachrichten vor dem engliſchen Kabinet den Anſtrich höchſter Glaubwürdigkeit zu geben. Scheut er ſich doch als politiſcher Prahlhans nicht, dem guten Drake über den angeblichen Einfluß ſeiner Gewährsmänner in Paris ungeheuerliche Märchen aufzutiſchen (vgl. S. 548. 579). Wir aber laſſen uns dadurch in unſerm Urtheil nicht beirren, das den hiſtoriſchen Werth der neuen Quelle ſehr gering veranſchlagt.

# Zur Geſchichte der badiſchen Politik in den Jahren 1801 bis 1804.

Von

**Richard Graf Du Moulin-Eckart.**

Das umfangreiche Unternehmen, das Bernhard Erdmannsdörffer im Auftrage der badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion unter den günſtigſten Umſtänden begonnen und bis zum 2. Bande gefördert hatte, iſt nun von ſeinem getreuen Hülfsarbeiter Karl Obſer bis zum 4. Bande geführt worden und nähert ſich ſonach dem Abſchluſſe[1]). Die Publikation hat, das ſteht jetzt ſchon zweifellos feſt, der deutſchen Geſchichtſchreibung einen außerordentlichen Dienſt geleiſtet; eröffnet ſie doch eine Reihe von Perſpektiven für die Beurtheilung nicht nur des Landes Baden und ſeiner Politik, ſondern der geſammten darin berührten Epoche. Mit ſteigendem Intereſſe ſehen wir die bedeutende Fürſtengeſtalt Karl Friedrich's unerſchüttert feſtſtehen in den Stürmen, die ihn und ſein kleines Land umtoſen, und unentwegt dem Ziele zuſteuern, Baden zu einem lebensfähigen Staatsweſen zu geſtalten. Wir ſehen ihn mit ſeinen höheren Zwecken wachſen.

Der 1. Band bot uns gleichſam ein Vorſpiel, in welchem wir die beiden Hauptſtrömungen entſpringen ſehen, die Karl Friedrich's Schickſal wurden: ſeine Oppoſition gegen das habs-

[1]) Politiſche Korreſpondenz Karl Friedrich's von Baden. 1783—1806. Bd. 1 und 2, bearbeitet von B. Erdmannsdörffer. Bd. 3 und 4, bearbeitet von K. Obſer. Heidelberg, C. Winter. 1888—1896.

burgiſche Kaiſerthum in ihren politiſchen und religiöſen Erſcheinungen, die in ſeinem Werben und Wirken für den Fürſtenbund würdigen Ausdruck findet, und ſeine Stellung zum alten Frankreich, die, von freundnachbarlichen Beziehungen getragen, von nationalen Gegenſätzen keine Spur verräth. Das iſt wichtig für die Entwicklung der ganzen Epoche bis zum Rheinbund. Es ſind immer alte Fäden, an welche die Politik der Revolution und ihres größten Sohnes anknüpft. Freilich war es auch die Revolution geweſen, die ſie zerriſſen hatte. Denn der neue franzöſiſche Staat gerieth mit Naturnothwendigkeit in Konflikt mit dem Reich und zumal mit ſeinen Gliedern, die auf dem linken Rheinufer Beſitzungen hatten. So auch mit Baden! Und doch bot die Annexion dieſer Territorien wiederum den Anknüpfungspunkt zwiſchen der über ihre Grenzen dringenden Macht mit den kleinen Nachbaren. Trotz all der kriegeriſchen Stürme, die nun über Baden hereinbrachen, trotz der revolutionären Propaganda, die alle Bande zwiſchen Fürſt und Volk auch rechts des Rheines zu löſen drohte, trat bald auf beiden Seiten das Ziel einer Politik klar und klarer hervor, die von einem anfänglichen Neutralitätsverhältnis zu engem Zuſammenſchluſſe führen ſollte. So ſehen wir denn in der That den Übergang Badens zur Separatfriedenspolitik, die freilich eine Reihe neuer Konflikte in ſich barg[1]).

So weit führt der 2. Band. Im 3. ſtockt die Handlung etwas, ſo dramatiſch bewegt an ſich die Bilder ſind, die er uns in dem blutig endenden Kongreß und dem erneuten Reichskrieg zeigt. Mit wachſendem Intereſſe beobachten wir den Konflikt Karl Friedrich's zwiſchen ſeinen politiſchen Neigungen und der drängenden Nothwendigkeit, wie er mit landesväterlichen Maßregeln, ſo der Idee des erneuten Fürſtenbundes, des Landſturms, ankämpft gegen den Strom der reißenden Politik, die dennoch ihn und ſein Land mit ſich fortreißt. Und ſo ſehen wir denn im 4. Bande Baden unter franzöſiſcher Flagge in

[1]) Vgl. Max Lenz, Ein deutſcher Kleinſtaat in der franzöſiſchen Revolution. Preuß. Jahrb. 70, 671 ff.

beſſeres Fahrwaſſer treiben und unaufhaltſam dem Rheinbund zuſteuern.

Indeſſen würde man mit der Annahme im hohen Maße irren, daß ſofort nach dem Abſchluſſe des Luneviller Friedens ſich Baden dem Schöpfer und Garanten des Traktats und zumal des Artikels 7, der den erblichen Reichsfürſten für ihre Verluſte am linken Rheinufer eine angemeſſene Entſchädigung verhieß, mit Leib und Seele verſchrieben hätte. Zwar hatte Karl Friedrich's vortrefflicher Geſandter in Paris, der Freiherr v. Reitzenſtein, längſt erkannt, daß für Baden nur von Frankreich her Heil zu erwarten ſei. Aber in Karlsruhe wollte man in ehrlicher Selbſttäuſchung nicht zu dieſer Anſchauung durchdringen, ehe nicht alle anderen Mittel erſchöpft wären, die verſprochenen Entſchädigungen zu erlangen. Denn dieſe Frage war für Baden wie für das geſammte Reich die wichtigſte. Um den verhängnisvollen Artikel 7 drehte ſich die fieberhafte Thätigkeit der Kabinette in Paris, Wien, Petersburg und Berlin, der Geſandten und Agenten der großen und kleinen Staaten. Kein Wunder alſo, wenn ſelbſt in den Regensburger Reichstag neues Leben kam. Er hatte mit ungewohnter Eile bereits am 7. März 1801 den Friedensvertrag ratifizirt und wurde nun durch die kaiſerliche Forderung um ein Reichsgutachten über die Mitwirkungsart der Reichsſtände beim Abſchluß des Friedensgeſchäftes vor die Alternative geſtellt, die völlige Berichtigung des Friedenswerkes bedingungslos dem Kaiſer oder einer Reichsdeputation zu übertragen. Das war ein Prüfſtein für die Geſinnung der Stände, ob ſie zu Habsburg hielten oder nicht. Mit ängſtlicher Sorge ſammelte daher Preußen ſeinen Anhang, um die bedingungsloſe Übertragung jener Vollmacht an die Hofburg zu vereiteln. Das Bedenkliche dieſer Verſtärkung des öſterreichiſchen Einfluſſes auf die Entſchädigungsangelegenheit lag ja klar zu Tage. In Baden aber hatte ſich das Berliner Kabinet entſchieden verrechnet. Denn ſo ſehr jenes beſtrebt war, an den traditionellen Beziehungen zu Preußen feſtzuhalten, ſchloß es ſich doch in dieſer Frage zunächſt den geiſtlichen Reichsſtänden an, die, ihrem Intereſſe entſprechend, für den Kaiſer votirten. Es war geradezu widerſinnig, dem Kaiſer

eine Vollmacht zu übertragen, die er gar nicht anders als zum Nachtheile Badens verwerthen konnte, auch wenn er die Verheißungen hätte erfüllen wollen, die er ſcheinbar dem Karlsruher Hofe gegeben hatte. War er doch nach der entgegengeſetzten Seite hin völlig gebunden. Dennoch hielt man bis zur Halsſtarrigkeit an der gefaßten Geſinnung feſt. Als daher Graf Görtz die ihm übertragene badiſche Stimme eigenmächtig im Sinne des preußiſch-bayeriſchen Votums abgab, war Karl Friedrich in hohem Maße ungehalten und ſtellte den preußiſchen Geſandten beim Kaiſer in unverkennbarer Weiſe bloß. Erſt die dringenden Proteſte Reitzenſtein's gegen dieſe widerſinnige Politik und die unabläſſigen Vorſtellungen des Berliner Kabinets brachten die badiſche Regierung von ihrem unpolitiſchen Vorhaben ab.

Freilich, eine Klärung der Beziehungen zu Berlin brachte dieſe Nachgiebigkeit nicht. Immer auf's neue mußten ſich die ſüddeutſchen Staaten überzeugen, daß auf die preußiſche Politik kein Verlaß ſei. Das war ſchlimm von Anfang an. Denn dringender als je hätte man jetzt die ehrlichen und einflußreichen Dienſte des Berliner Hofes bedurft. Der Moment ſchien gekommen, wo ſich Öſterreich und Preußen einigen würden, um entweder allein, oder, wenn deren Einmiſchung nicht zu vermeiden war, mit Rußland und Frankreich gemeinſam, das Entſchädigungsgeſchäft zu erledigen. Die beiden Kabinette dachten in der That in vielen Punkten übereinſtimmend, aber nicht dauernd und in keinem Falle zu gunſten Badens. Vielmehr war der Ausſchluß Badens von der Reichsdeputation die Folge dieſes zeitweiſen Zuſammengehens der beiden unverſöhnlichen Rivalen. Auch in Paris war die preußiſche Protektion von zweifelhaftem Werthe. Der Einfluß Preußens war merklich geſunken, ſeit der erſte Konſul ſeiner nicht mehr als Vermittler in Petersburg bedurfte, und hatte es doch genug für ſich ſelbſt und ſeine nächſten Klienten zu thun, um auch zu gunſten Badens ein namhaftes Gewicht in die Wagſchale legen zu können. Wenn Reitzenſtein dennoch nachdrücklich darauf beſtand, um die Unterſtützung des Berliner Hofes nachzuſuchen, ſo geſchah dies hauptſächlich um des geſammten großen Syſtemes willen, in welchem Preußen ein

entſcheidendes Glied bildete. Im Übrigen erkannte der badiſche Geſandte die derzeitige Unzuverläſſigkeit des alten Freundes recht gut. Kreuzten ſich doch die badiſchen Wünſche und die preußiſchen Abſichten vielfach, zumal da das Berliner Kabinet wenigſtens eine Zeit lang daran dachte, die rechtsrheiniſche Pfalz als Entſchädigung für das Haus Oranien zu begehren. Die Folge war, abgeſehen von der begreiflichen Verſtimmung, die Überzeugung, daß auf Preußen kein ſicherer Verlaß und eine weſentliche Förderung der badiſchen Sache von Berlin aus nicht zu erwarten war. Aber auch nicht von Wien!

Es war immerhin ein Erfolg zu nennen, daß die Wendung der badiſchen Politik ſich ohne offenen Bruch mit der Hofburg vollzogen hatte. Der badiſche Geſandte, Freiherr von Gemmingen, hatte hiebei erſprießliche Dienſte geleiſtet. Freilich war es auch Maxime der öſterreichiſchen Diplomatie, nicht Alles ſehen zu wollen, was man recht wohl erkannte. Man hielt die Hinneigung der kleinen Staaten zu Frankreich für eine ephemere Erſcheinung, die mit der Wiederherſtellung des öſterreichiſchen Übergewichts von ſelbſt verſchwinden würde. Und fand man doch ſtets auf's neue bei Karl Friedrich Spuren eines Vertrauens, das man keineswegs verdiente, dem man auch gar keine Nahrung gab. Der Geſichtskreis des Karlsruher Kabinets war eben ein begrenzter. Die Hoffnung, durch Öſterreichs Hülfe den Breisgau, „dieſen alten zähringiſchen Beſitz", zurückzugewinnen, trübte eine Zeit lang den klaren Blick des Miniſters von Edelsheim. Und wie gering waren die Anhaltspunkte hiefür. Die Abneigung des Erzherzogs Ferdinand, den Breisgau als Entſchädigung für ſein Modena nehmen zu wollen! Das war Alles. Erſt die franzöſiſche Politik gab auch dieſem Projekte eine greifbare Baſis. Endlich als Reitzenſtein's dringende Winke mit den ernſten Mahnungen Gemmingen's übereinſtimmten, ſuchte ſich Edelsheim über die Abſichten des Wiener Hofes volle Klarheit zu verſchaffen. Er benützte die Reiſe des Markgrafen nach München zu einem Rendezvous mit Gemmingen, von dem er mit völlig veränderten Anſchauungen nach Karlsruhe zurückkehrte. Gemmingen theilte ihm eine Reihe von meiſt richtigen Wahrnehmungen über die

inneren und äußeren Verhältniſſe des Wiener Hofes mit, die ihn zu der Überzeugung brachten, daß nur von Frankreich Heil zu erwarten ſei. Dieſe Unterredungen in Nymphenburg und Augsburg bezeichnen einen entſcheidenden Wendepunkt in der badiſchen Politik. Es ſind bedeutſame Worte, die Edelsheim darüber an Reitzenſtein ſchrieb: . . . Je puis Vous assurer, que le résultat des considérations diverses qu'il a présentées à Monseigneur ne s'est jamais ecarté d'un principe fondamental, quoique très confidentiel — „que nous ne devions et ne pouvions dans les circonstances présentes ni chercher, ni trouver notre salut autre part que dans l'appui et la protection de la France et que jamais nous n'aurions aucune faveur à attendre de la Cour de Vienne de son propre gré."

So war man endlich bei dem Standpunkte angelangt, den Reitzenſtein von Anfang an, d. h. ſeitdem er in Paris an der Quelle die ganze politiſche Lage Europas kennen gelernt, mit Nachdruck gegenüber ſeinem Hofe und mit weiſer Mäßigung gegenüber der franzöſiſchen Republik vertreten hatte. Wir kennen ihn bereits aus den früheren Bänden. Er überragte an politiſchem Scharfblick und klarer Erkenntnis der Verhältniſſe das geſammte Karlsruher Kabinet, deſſen vielfach kleinlichen und ſchwächlichen Rückſichten er zu rechter Zeit einen feſten Widerſtand entgegenſetzte. Ruhig, in abwartender Stellung ließ er nach dem Frieden von Luneville die Dinge ſich entwickeln, die Edelsheim durch ſein plötzliches Erſcheinen in Paris zu forciren gedachte. Freilich vergebens. Der erſte Konſul war zu viel mit dem engliſch-ruſſiſchen Ausgleich beſchäftigt, um ſich mit voller Kraft den deutſchen Angelegenheiten widmen zu können, die er freilich keinen Augenblick aus dem Auge verlor. Darum hielt Reitzenſtein ruhig an ſich, während die Geſandten der übrigen kleinen Staaten ihre Argumente und Mittel erſchöpften. Und während dieſe um ihre Exiſtenz zitterten, gewann er von Tag zu Tag größere Zuverſicht. Denn eines war ihm von allem Anfang an klar: Frankreich war unbedingt gewillt, zum Mindeſten ſeine Verträge mit den Reichsſtänden zu halten. So war ihm um Baden nicht bange. Enthielt doch der Entſchädigungs-

plan, den Bonaparte unmittelbar nach dem Friedensſchluß anfertigen ließ, faſt mehr als ihm lieb war. Faſt alle Vorausſetzungen für den Rheinbund waren bereits darin gegeben. Indeſſen dauerte es bis zum Herbſte, ehe die Verhandlungen in Fluß kamen. Aber als endlich am 8./10. Oktober der Abſchluß der Verträge mit Rußland erfolgte, da hatte Frankreich bereits in ausreichender Weiſe für ſeinen Klienten geſorgt. Ein Zuſatzartikel zu dem geheimen Vertrage ſtellte Baden in die Reihe der meiſt begünſtigten Staaten Baiern und Württemberg.

Doch das war noch nicht Alles. Reitzenſtein hatte die Zeit der politiſchen Ebbe benützt, um mit Jacques Matthieu, dem einflußreichen Hülfsarbeiter Talleyrands bei dem Entſchädigungswerke, in nähere Beziehungen zu treten. In denſelben Tagen, in welchen der franzöſiſch-ruſſiſche Vertrag zum Abſchluſſe kam, hatte er eine Unterredung mit dem vielumworbenen Makler, der ihm die Verſicherung gab: Frankreich betrachte nicht nur die Durchführung der geheimen Artikel des Friedens von 1796 als eine der Hauptgrundlagen des „definitiven Arrangements“, ſondern werde auch bemüht ſein, dem Markgrafen für ſeine Treue noch weiteren Gebietszuwachs zu verſchaffen! Reitzenſtein ſah ſeine kühnſten Erwartungen übertroffen. „Wenn mir“, ſchrieb er triumphirend an Edelsheim, „nach ſo vielen poſitiven Verſicherungen über die günſtigen Dispoſitionen Frankreichs für Baden noch Zweifel zurückgeblieben wären, ſo hätte die Unterredung, die ich am 9. Oktober mit Talleyrand hatte, ſie zerſtreuen müſſen.“ In dieſer trat aber auch ein neues Motiv zu Tage, das für die weitere Entwicklung der badiſchen Frage von ausſchlaggebender Bedeutung wurde, nämlich das verwandtſchaftliche Verhältnis Karl Friedrich's zum Zaren, das in der That außerordentliche Wichtigkeit in dem Augenblick gewann, wo der erſte Konſul ſeine Pläne darauf baute. Bonaparte ſprach ſeine Abſicht ohne Umſchweif aus. Karl Friedrich ſollte ihm ſozuſagen in Petersburg die Kaſtanien aus dem Feuer holen, um dafür freilich ſelbſt recht reichlich belohnt zu werden; er ſollte den Zaren bewegen, bei dem gemeinſamen Friedenswerke den Abſichten Frankreichs nicht länger in den Weg zu treten.

Das Karlsruher Kabinet hatte nicht erſt auf die Winke Bonaparte's gewartet, um im Vertrauen auf die nahen verwandtſchaftlichen Beziehungen zum ruſſiſchen Hofe dort ſein Glück zu verſuchen. Aber das war verlorene Liebesmühe geweſen. Zar Paul haßte Karl Friedrich und wies deſſen liebreizender Enkelin eine wenig beneidenswerthe Rolle an ſeinem Hofe an. Nun hatte der unglückliche Deſpot ſeinen Haß mit in die Gruft genommen, aber die ruſſiſchen Geſandten in Wien und Paris arbeiteten, getreu den alten Traditionen, ungeſtört an der Vereitelung des franzöſiſchen Entſchädigungsplanes weiter, zumal Graf Morkow, der ruſſiſche Botſchafter in Paris. Mit Unmuth ſah der erſte Konſul an dem Starrſinn dieſes „Kalmücken“ ſeine Pläne ſcheitern und ſuchte daher auf dem Wege über Karlsruhe deſſen Einfluß bei dem jungen Zaren zu brechen.

Mit Eifer griff Edelsheim die Winke Reitzenſtein's auf und ſetzte alsbald die Miſſion des Freiherrn v. Geuſau nach Petersburg in Szene. Deſſen Berichte und noch mehr die um dieſe gruppirten anderweitigen Aktenſtücke bilden den intereſſanteſten Theil des Buches. An der Spitze ſtehen die Nachrichten über die Ermordung des Kaiſers Paul, die Briefe ſeiner Schwiegertochter an ihre Mutter, die Erbprinzeſſin von Baden. Die Leidenstage der jungen Kaiſerin waren zu Ende; ſie athmete auf und mit ihr das ganze ruſſiſche Volk. Die Zeit ihres Glanzes und ihrer Herrſchaft ſchien gekommen und damit der lang erſehnte Moment, wo Karl Friedrich's bewunderte Enkelin, dieſe „Pſyche“ auf dem Throne, etwas für ihr kleines Vaterland thun konnte. Man ſetzte in der That alle Hoffnung auf ſie und begrüßte den Schickſalswechſel mit jäher Freude. Freilich ſollte man darin manche Enttäuſchung erleben. Doch war dieſe Täuſchung wohl verzeihlich, um ſo mehr, als ſelbſt Bonaparte von ihr befangen war. Aber von Anfang an ſchien es, als ſollte die junge Zarin das Füllhorn kaiſerlicher Huld über Baden ausſchütten dürfen.

Noch am 13./25. März hatte ſie an die Erbprinzeſſin geſchrieben: „Geliebte, angebetete Mutter, wenn dieſer Wechſel mir die Hoffnung gewähren könnte, uns zu ſehen!“ Und ſchon

am folgenden Tage überraſchte ſie der Gemahl mit dem galanten Auftrage, die Eltern dringend zum Beſuche nach Petersburg einzuladen. Dieſer wurde in der That noch im Laufe des Jahres aus politiſchen Gründen ausgeführt, nachdem Geuſau's Miſſion ſo gut wie nichts erreichte. Denn mehr als ein paar allgemeine Verſprechungen der Kaiſerin und des Grafen Panin brachte er nicht mit nach Hauſe. Es fehlte ihm die geſandtſchaftliche Routine und die rückſichtsloſe Energie, die unter den Machenſchaften des ruſſiſchen Hofes allein etwas durchzuſetzen vermocht hätte. Das wurde anders, als das Erbprinzenpaar am Hofe ihres kaiſerlichen Schwiegerſohnes erſchien. Freilich, von den hochgeſpannten Erwartungen, die von allen Seiten an den Einfluß der Erbprinzeſſin geknüpft wurden, war ſo gut wie gar nicht die Rede. Aber für Baden ſelbſt fiel genug ab. Die Verſicherungen des Kaiſers zu gunſten der Markgrafſchaft gingen ſehr weit und ſchienen nicht bloß leere Worte zu ſein. Denn die Geſandten in Wien und Paris erhielten alsbald gemeſſenen Befehl, die badiſchen Intereſſen auf jede Weiſe zu fördern. Aber die poſitiven Früchte ſeiner Reiſe erlebte der Erbprinz nicht mehr. Er erlag den Folgen jener unglückſeligen Kataſtrophe von Arboga, die ihn auf dem Zenith ſeines Lebens dahinraffte. Das war am 16. Dezember 1801.

Erſt Mitte März des folgenden Jahres erfolgten entſcheidende Schritte des Zaren, freilich Schritte, die nach Edelsheim's Meinung die kühnſten Erwartungen übertrafen. Am 14./26. März ſchrieb Alexander an Karl Friedrich: „Meine vollberechtigte Fürſorge für die Intereſſen Eurer Hoheit und Ihres Hauſes hat mich bisher veranlaßt, jeder Gelegenheit wahrzunehmen, um Ihnen zu zeigen, wie ſehr es mir am Herzen liegt, bei der künftigen Neuordnung von Deutſchland Sie nicht nur alle Entſchädigungen erlangen zu ſehen, ſondern auch alle die Vortheile, die ſich aus Ihrer Stellung und den erlittenen Verluſten ergeben können."

In der That hatte der Zar in dieſem Sinne an den erſten Konſul geſchrieben und ſo den raſtloſen Beſtrebungen Reitzenſtein's den beſten Vorſchub geleiſtet. Dieſer hatte bisher zu der

ruſſiſchen Protektion kein ſonderliches Vertrauen gehegt. Schritt für Schritt, den er vorwärts that, mußte er die Hinderniſſe bewältigen, die ihm Morkow ſtets auf's neue in den Weg legte. Und das zu einer Zeit, wo ihm der Boden unter den Füßen brannte und Alles zu einem entſcheidenden Abſchluß drängte. An der guten Geſinnung Frankreichs hatte er indeſſen auch jetzt nicht zu zweifeln brauchen. Im Gegentheil. Man wollte ohne Zweifel ſich Baden auf engere Weiſe verpflichten und beabſichtigte zunächſt, dies durch eine Art von Sonderabkommen zu bewerkſtelligen, wie es in der nächſten Zeit mit Preußen und Württemberg geſchah. Deshalb kam man nicht nur dem badiſchen Verlangen nach der Kurwürde bereitwillig entgegen, ſondern bot auch den Breisgau als weitere Entſchädigung an, der durch die Weigerung des Erzherzogs, ihn als Erſatz für Modena gelten zu laſſen, ſozuſagen herrenloſes Gut war. Die Mittheilungen Matthieu's waren in dieſer Beziehung recht inſtruktiv. Er verhehlte nicht, daß Frankreich mit dieſem Edelmuth weitgehende politiſche Zwecke verfolgte. Öſterreich ſollte ſo weit wie möglich vom Rheine abgeſchoben werden, wo in Zukunft ein getreuer Vaſall gute Nachbarſchaft halten ſollte. Auch die von Baden begehrte Kurwürde ſollte als Gegengewicht gegen die Kurſtimmen von Modena und Württemberg geſchaffen werden. Man überſchätzte den Werth dieſer neuen Würden wohl auf beiden Seiten, deren Schöpfung eines der lächerlichſten Momente am Ausgang des Reiches iſt. Man braucht nur an die Arroganz des heſſiſchen Kurfürſten zu denken, der zu dieſer neuen Würde den heroiſchen Titel eines „Reichsheermeiſters“ begehrte. Man muß anerkennen, daß der Markgraf auch hierin den nöthigen Takt zu wahren wußte.

In Frankreich aber griff man mit Lebhaftigkeit dieſe Wünſche auf, deren Erfüllung nichts koſtete und den franzöſiſchen Einfluß auf Deutſchland in hohem Grade vermehrte. Die neue Inſtruktion Reitzenſtein's, die er im Februar 1802 erhielt, wurde denn auch in dieſem Sinne abgefaßt; ſie war überdies dehnbar genug, ſich den Wünſchen der franzöſiſchen Politik anzupaſſen, die gerade in der badiſchen Entſchädigungsfrage Rußland gegen-

über noch immer keinen leichten Stand hatte. Es hing jetzt noch mehr von Alexander's Zustimmung ab, seitdem Bonaparte von der Idee eines Separatabkommens mit dem Karlsruher Hofe zurückgekommen war. Aber auch er wurde über die Verzögerungen ungeduldig und wandte sich deshalb mit Umgehung der beiderseitigen Gesandten und Minister direkt an den Zaren. In schmeichelhaftester Form betonte er zugleich die Verdienste und die Verwandtschaft Karl Friedrich's mit dem kaiserlichen Hause und stellte die Entschädigung für jenen als etwas Selbstverständliches hin: daß sie eine Schuld sei, die Frankreich einem durch seine Verdienste so sehr ausgezeichneten Fürsten zahle, der in Allem große Weisheit bewiesen habe. So gelang es ihm vortrefflich, das zu verschleiern, was ihm bei der badischen Vergrößerung zunächst am Herzen lag. Er wollte die russische Garantie, ja die Initiative Alexander's für die Errichtung und den Ausbau dieses leistungsfähigen Nachbarstaates.

Bei dieser Abhängigkeit nach zwei Seiten ist Reitzenstein's diplomatisches Geschick um so bewunderungswürdiger, mit dem er seinem Hofe eine gewisse Initiative zu wahren und stets neue Vorschläge zu bringen wußte, die zum Schlusse wirklich zur Ausführung kamen. So wies er schon jetzt auf die Einverleibung der rechtsrheinischen Pfalz hin, die den Absichten der baierischen Politik mehr entgegenkam, als man ahnen konnte.

Endlich traf die Antwort aus Petersburg ein. Alexander's Brief an Bonaparte entschied Badens Geschick. Rasch drängte man nun zum Abschlusse der langen Verhandlungen. Man wollte noch vor der Zusammenkunft des Zaren mit dem König von Preußen, die in Memel stattfinden sollte, in's Reine kommen. Aber es wurde selbst dem Herrscher aller Reußen schwer, bei seinem Gesandten Morkow mit seinen Wünschen für Baden durchzudringen, dem gegenüber Talleyrand in den wichtigen Verhandlungen vom 16. bis 18. Mai alle diplomatischen Künste aufbieten mußte, um mit dem Entschädigungsplane durchzudringen. Endlich am 3. Juni kamen die Berathungen zum Abschluß. Der Erfolg war glänzend. Baden erhielt für seine Verluste am linken Rheinufer fast siebenfachen Ersatz.

Kein anderer Reichsſtand iſt in ſo weit gehendem Maße entſchädigt worden.

Aber kaum war der Vertrag geſchloſſen, als Reitzenſtein ſein faſt fertiges Gebäude noch einmal wanken ſah und aus Morkow's Äußerungen die ſchwerſten Befürchtungen für die Ratifikation des ſchickſalsvollen Vertrages entnehmen mußte. Bereits am Tage nach dem Abſchluß, am 4. Juni, war ſich der badiſche Geſandte klar über die Lage: es hing Alles von der Schnelligkeit ab, mit der man die Ratifikation vom Zaren perſönlich erreichte, mit der man den Intriguen Morkow's und ſeiner Partei die Spitze abbrach. Noch am ſelben Tage hatte er mit Bonaparte und mit Talleyrand eine dringende Unterredung, die beide von der Perfidie des Ruſſen überzeugt waren. Reitzenſtein erhielt den Rath, einen Kourier nach Petersburg zu ſenden und den Zaren zu beſchwören, den Abſchluß des Entſchädigungsgeſchäftes nicht länger zu verzögern. Er entſchloß ſich daher, ſelbſt nach Karlsruhe zu eilen, um eine Sendung Edelsheim's nach Petersburg zu betreiben. Aber der Miniſter war in dieſem Augenblicke unentbehrlich, und ſo übernahm Prinz Ludwig die Miſſion, die er bereits Anfang Juli antrat. Aber er wäre zu ſpät gekommen, wenn nicht ein guter Stern über der Entſcheidung Alexander's gewaltet hätte, die, während Prinz Ludwig noch der Gaſtfreundſchaft des Königs in Berlin genoß, zu gunſten Badens gefallen war. Am 16. Juli hatte der Zar die Ratifikation vollzogen.

Es war nicht ohne Kampf abgegangen. Morkow hatte für ſeine feindſelige Haltung einen ſtarken Rückhalt am Hofe. Vor Allem die Kaiſerin-Mutter trachtete ihren Einfluß gegen Baden auszuſpielen. Ihr Anhang griff daher die von Morkow für Ablehnung des Vertrages geltend gemachten Gründe mit Hartnäckigkeit auf: genehmige der Kaiſer den Plan, ſo verliere Öſterreich allen Einfluß im Reich, die Reichsſtände aber, die Bonaparte jetzt begünſtigte, würden für immer willenloſe Werkzeuge Frankreichs. Sie hatten damit nur zu recht. Aber noch war der eifrigſte Freund Bonapartes, Fürſt Kurakin am Ruder, der Alles daran ſetzte, den Zaren zur Ratifikation des vielbeſtrittenen

Vertrages zu bewegen. Das ward ihm nicht leicht. Er machte dem ſchwediſchen Geſandten, der im Auftrag ſeines Königs für den verwandten Fürſten intervenirte, kein Hehl daraus. Dennoch gelang es ihm, die Mehrheit im Staatsrath und vor Allem den Zaren ſelbſt für das Projekt zu gewinnen, dem der franzöſiſche Botſchafter Hédouville durch ſeine Drohungen faſt mehr geſchadet als genützt hatte.

Der eigentliche Zweck der Reiſe des Prinzen Ludwig war damit erreicht. Doch war ſein Erſcheinen in Petersburg immerhin von Vortheil, indem er es verſtand, eine leiſe Verſtimmung des Zaren über die Art, wie ſich die Frage abgewickelt hatte, zu zerſtreuen. Im Übrigen hatte Baden gerade noch vor Thorſchluß ſeine Sache in Sicherheit gebracht. Schon im September war die Stimmung im ruſſiſchen Kabinete verändert. An Stelle des warmen Bewunderers des erſten Konſuls trat Graf Alexander Woronzow, der, wie ſein Bruder, ein eifriger Verfechter der engliſchen Sache war. Ja, man hielt ihn für das Haupt der Kriegspartei, deren Emporkommen die franzöſiſchen Wünſche durchkreuzte. Mit wachſender Beſorgnis ſah man daher an der Seine dieſe Änderung der Dinge. Es iſt nun in hohem Maße charakteriſtiſch, wie Bonaparte dies drohende Ungewitter abzulenken ſuchte, mit Mitteln, die ſelbſt für die unberechenbaren Zuſtände am ruſſiſchen Hof allzu draſtiſch waren. Er wollte die junge Kaiſerin gegen die ehrgeizigen Pläne ihrer Schwiegermutter ausſpielen. Sie ſollte aus der Stille ihrer Frauengemächer hervortreten und die Fäden der Politik in ihrer Hand zuſammenfaſſen, um ihren Gatten im Sinne Frankreichs zu lenken. Sie ſollte an die leitenden Stellen nur Perſönlichkeiten ſetzen, die ihr der franzöſiſche Geſandte vorſchlug. Und warum? Ihr Leben und das ihres Gatten ſei bedroht durch eine Verſchwörung, deren gefährliche Umtriebe ſie nur auf dieſe Weiſe vernichten könne! — Dieſe Vorſchläge waren denn doch zu romanhaft und zu brutal, um bei der jungen Fürſtin geneigtes Ohr zu finden. In dieſer Weiſe konnte auch Baden bei all' ſeinen verwandtſchaftlichen Beziehungen in Petersburg dem erſten Konſul keine guten Dienſte leiſten, ſo bereit auch Karl Friedrich hiezu war. Dies zeigte ſich ſogleich

in einer anderen Angelegenheit. Bonaparte hatte durch ſeine Einmiſchung in die ſchweizeriſchen Dinge, deren weitgehende Abſicht keinem ſcharfdenkenden Politiker entgehen konnte, das Mißtrauen Alexander's auf's neue geweckt. Und doch mußte ihm Alles daran liegen, deſſen Argwohn zu beſchwichtigen. Dies ſollte wiederum durch Karl Friedrich geſchehen, der denn auch in dieſem Sinne an den Zaren ſchrieb. Es war vergebliches Bemühen. Es ſcheiterte an dem Mißtrauen des Herrſchers aller Reußen, der im Sinne der alten ruſſiſchen Tradition an die vielumſtrittene Schweiz nicht taſten laſſen wollte. Die Antwort Alexander's konnte über ſeine Geſinnung gegen Bonaparte keinen Zweifel mehr übrig laſſen. Es war, wie geſagt, ein Glück, daß auch Baden ſein Schäflein im Trockenen hatte.

Doch kehren wir zu den Verhandlungen in Paris zurück. Dort hatte Reitzenſtein nach dem Abſchluſſe des Vertrages ſeine Rolle ausgeſpielt. Es konnte ſich wenigſtens vorläufig nur um kleinere Zwiſchenfragen handeln, um mehr oder minder glückliche Arrondirungsverſuche. Auch der leidige Okkupationsſturm, der, durch das Vorgehen Preußens, Baierns und Öſterreichs entfeſſelt, beinahe zum Kriege geführt hätte, berührte Baden erſt in zweiter Linie. Es legte dabei eine noble Zurückhaltung an den Tag, aus der es erſt auf die energiſchen Winke Bonapartes heraustrat. Da that auch das Karlsruher Kabinet, was es im Drange der Umſtände nicht laſſen konnte. Es war eine Revolution für ſich, im Grunde brutaler als viele andere Umſturzbewegungen, welche der Geiſt der Zeit entfeſſelt hatte. Dieſen Ereigniſſen ſind beſonders zwei Abſchnitte des Buches gewidmet, die, als Epiſoden genommen, ungemein intereſſant ſind. Es iſt ein Stück Vorgeſchichte des Rheinbundes, was hier über die Verhandlungen mit Baiern über die Abtretung der Pfalz und mit Württemberg geboten wird. Kleinliche Eiferſucht, die heterogenſten Begriffe von Recht und Staat! Keine Spur gemeinſamer Intereſſen, die dem Rheinbund eine feſtere, in dem inneren Weſen der drei Lande begründete Baſis gegeben hätten. Man ſieht Süddeutſchland mit Nothwendigkeit dieſem Ziele zuſteuern, aber man erkennt ſchon jetzt das Unhaltbare, Unwahre dieſer Politik Man hält Frieden

untereinander, weil es Bonaparte will. Schon tritt auch am Karlsruher Hofe das Vasallitätsgefühl zu Tage. Die Reise des Prinzen Ludwig nach Paris trägt schon stark diesen Charakter. Es war eine Art von Huldigungsvisite, die Reitzenstein als nothwendig hinzustellen wußte, und die es am Ende auch war. Praktischen Erfolg hatte sie freilich keinen. Nur konnte der Prinz erkennen, daß sich sein Haus für die vielen Vortheile mit Leib und Seele dem Machthaber Frankreichs verschrieben hatte, und daß dieser unter allen Umständen auf seinem Scheine bestand. „Ihr werdet im nächsten Kriege mit Österreich unsere Avantgarde bilden!" Dieser Ausspruch Bonaparte's war die Kehrseite des Vertrages vom 3. Juni.

Aber mit den Errungenschaften dieses Abkommens kam man zunächst zum Ziele. Nach langen Weiterungen, nach trostlosen Verhandlungen in Regensburg und Wien, die im Grunde nichts anderes waren als ein armseliges Maklergeschäft, brachte man auch in Deutschland die Entschädigungsfrage zum Abschluß. Am 25. Februar war das Geschäft beendet: der Deputationshauptschluß wurde angenommen. Der alte Bau des Reiches war zertrümmert, der „Verjüngungsprozeß begann". „Kurfürst Karl Friedrich aber sah sich nunmehr an dem Ziele," sagt Obser in seiner vortrefflichen Einleitung, „das seine politischen Berather seit dem Sommer 1796, freilich in viel bescheidenerem Sinne, angestrebt und im Wechsel der Verhältnisse mit Geschick stets beharrlich verfolgt hatten: auf den Trümmern des geistlichen Fürstenthums erhob sich mit verstärkter Macht und gesteigertem Ansehen der neue badische Kurstaat, dessen innerer Ausbau die nächste und wichtigste Sorge der Zukunft bildete."

Diese Anfänge des neuen Kurstaats in seinen Beziehungen zu Frankreich und Österreich, zu einzelnen Gliedern des zerfallenden Reichs zeigt uns der letzte Theil des Buches. Wir sehen Reitzenstein von seinem Posten abtreten. Er schied nicht ohne Verstimmung über die vielfach spießbürgerliche und kleinliche Behandlung seiner größten und verdienstvollsten Absichten und Entwürfe. Karl Friedrich's Huld und Edelsheim's Gerechtigkeitsgefühl verhinderten indes, daß sein Scheiden mit einem

Mißton ſchloß. Ein junger Dalberg, der Sohn des geiſtvollen Intendanten der Mannheimer Hofbühne, übernahm den verantwortungsvollen Poſten beim Pariſer Kabinet. Von einem vollwerthigen Erſatz konnte bei der Erfahrung und den Verdienſten Reitzenſtein's, bei der Jugend des Nachfolgers überhaupt nicht die Rede ſein. Aber ſeine Fähigkeiten und Weltgewandtheit ließen von ihm eine geeignete Vertretung der badiſchen Intereſſen hoffen. Doch ſtand auch er im Banne jener Unklarheit, welche in dieſen Tagen die höheren Kreiſe Deutſchlands beherrſchte. Er war für einen Diplomaten zu ſehr Theoretiker, für einen Theoretiker aber zu phantaſtiſch und zu unbeſtändig. Sehen wir ihn doch mehrfach Dienſt und Farbe wechſeln. Aus der öſterreichiſchen Staatskanzlei war er in baieriſche, dann in badiſche Dienſte übergetreten, um ſchließlich als franzöſiſcher Staatsmann zu hohen Stellen und Ehren zu gelangen.

Der künftige Duc de l'Empire bewegte ſich denn auch zunächſt in den überkommenen Traditionen der Reitzenſtein'ſchen Politik. Er nützte die Zeitumſtände für mehr oder minder glückliche Konjekturen behufs neuer Erwerbungen, wobei ihm freilich ſeine Phantaſie nicht ſelten einen Poſſen ſpielte. Dann aber ſchlug er plötzlich um. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich dieſen Geſinnungswechſel auf ſeine Sympathie für die arg bedrückte Reichsritterſchaft zurückführe, als deren Hauptfeind er Bonaparte erkannte. Er begann gegen Frankreich, das er bisher in übertriebener Weiſe als Beſchützer Badens gefeiert, den Kreuzzug zu predigen. Die Erbprinzeſſin ſollte die Fäden einer ſtarken Koalition der Höfe von Petersburg, Stockholm und Berlin ſpinnen, der endlich die Rückführung der Bourbonen, die Wiederherſtellung der alten Grenzen gelingen ſollte. Für ſolche Pläne aber durfte in Karlsruhe keine Stimmung vorhanden ſein, wollte man nicht die Exiſtenz des eben gefeſtigten Kurſtaats auf's neue bedrohen. Selbſt der König von Schweden, deſſen Aufenthalt am badiſchen Hofe auch in den Akten ſtark in den Vordergrund tritt, ſtand damals ſolchen Ideen fern. Seine geradezu freundliche Geſinnung für Frankreich, die erſt durch die Kataſtrophe Enghien in wilden, fanatiſchen Haß umſchlug, gewinnt

hier eine neue Beleuchtung. An Ausbrüchen ſeines unſeligen Naturells fehlte es auch jetzt nicht, doch konnten ſie bei der Umſicht Karl Friedrich's politiſchen Einfluß nicht gewinnen. Aber der Hof athmete auf, als Guſtav Adolf für einige Zeit Karlsruhe verließ.

Am wenigſten erbaulich waren die weiteren Verhandlungen in Regensburg und Wien, wo es auch nach dem Deputationshauptſchluß noch mancherlei zu richten und zu ſchlichten gab. Die leidige Sequeſterangelegenheit, die in eine Art Freibeuterei ausartete, der Kampf der Reichsritterſchaft um ihre Exiſtenz, der Zank um die Virilſtimmen, dazu der Zwiſt mit Württemberg wegen des „Kreisausſchreibeamtes" beſchäftigten die badiſche Regierung in hohem Grade.

Doch weiß ſich Karl Friedrich auch in dieſen ſchwierigen Lagen den Schimmer edler Geſinnung zu wahren. Die eigentliche Lichtſeite dieſer verworrenen Zeit aber bietet die innere Politik der badiſchen Regierung, die ſofort mit der Organiſation ihrer Einrichtungen begann. Im Mittelpunkte dieſer Beſtrebungen ſtand die Frage der Reorganiſation der katholiſchen Kirche in ihrem Verhältniſſe zum Staate, die durch die geiſtvollen Arbeiten des Geheimraths Brauer eine durch und durch deutſche Geſtaltung empfing. In allen dieſen Fragen bekundete die badiſche Regierung ein Verſtändnis für die Bedürfniſſe des inneren Staatslebens, das ſie vor allen übrigen Regierungen dieſer Epoche in hohem Maße auszeichnet.

# Miscellen.

## Zur Geſchichte der Gegenreformation in Inneröſterreich.

Vier Briefe betr. die Vertreibung Johannes Kepler's aus Graz.

Mitgetheilt von J. Loſerth.

Wohl für kein anderes Kapitel der öſterreichiſchen Geſchichte iſt in den letzten Jahrzehnten ſo wenig geleiſtet worden, als für die Geſchichte der Gegenreformation in Inneröſterreich. Weder ſind die Quellen für dieſe wichtige Periode bekannt, geſichtet und veröffentlicht, noch findet ſich eine darſtellende Arbeit, die auf wiſſenſchaftlichen Gehalt Anſpruch erheben könnte. Heute iſt man wie vor mehr als einem Menſchenalter auf die Arbeiten Hurter's angewieſen, von denen man weiß, daß ſie von ganz extrem ultramontanen Tendenzen getragen ſind und eher alles andere bieten, als — Wahrheit. Wer dieſe Arbeiten benutzt, nimmt ältere und auch neuere Geſchichtsfälſchungen mit in den Kauf oder iſt im Grunde allein auf die zum Theile verlogenen Berichte des Roſolenz angewieſen, denen Hurter auch da folgt, wo ihm, wie man beweiſen kann, die beſſeren Quellen reichlich genug zur Verfügung ſtanden, wie in der Grazer Regiſtratur oder im k. k. Staatsarchiv in Wien. Eine kritiſche Durchforſchung dieſer Periode muß daher nicht unerhebliche neue Ergebniſſe zu Tage fördern. Ich will hier — ohne in's Einzelne einzugehen, was ſpäteren Arbeiten vorbehalten bleiben mag — nur in Kürze einige Reſultate meiner mehrjährigen Studien andeuten, um zu zeigen, wie hier die Dinge weſentlich anders liegen, als man ſie in den bisher am meiſten geleſenen Büchern dargeſtellt findet.

Nicht einmal, ſondern ſchon oft wurde ſelbſt von Kennern dieſer Zeit die Frage aufgeworfen, wann die Gegenreformation in Inner-

österreich sich zum ersten Mal bemerkbar mache. Ich denke, der Zeitpunkt, wann sie begann, läßt sich nicht allein bis auf das Jahr, sondern bis auf den Tag feststellen. Der Höhepunkt des innerösterreichischen Protestantismus, der durch die berühmte Pazifikation von Bruck (das Brucker Libell) gekennzeichnet ist, bedeutet den Anfang seines Niederganges.

Die Kurie gerieth, als sie von den großen Zugeständnissen Erzherzog Karl's II. an die Protestanten Kunde erhielt (Frühling 1578), in eine begreifliche Aufregung. In aller Eile wurden Breve's und ein Nuntius nach Graz gesandt und dem Erzherzog angedeutet, es werde ihm nicht unbekannt sein, daß er auf Grundlage einer älteren Bulle dem Kirchenbann verfallen sei. Da gab es Berathung über Berathung und Sendungen an die verwandten und befreundeten Höfe nach Prag und Innsbruck, München und Salzburg. Nachdem der Erzherzog dem Nuntius den festen Entschluß des Widerrufes zugesichert hatte, wurden in einer Konferenz Erzherzog Karl's, Ferdinand's von Tirol und des Herzogs von Baiern in München am 13. und 14. Oktober 1579 die Grundsätze im allgemeinen und die Bestimmungen im einzelnen festgestellt, unter denen die Gegenreformation in Innerösterreich in's Werk gesetzt werden solle. Bei den bisherigen Konzessionen könne es nicht verbleiben. Die unvermeidliche Nothdurft erfordere, sie zu revoziren. Das solle aber nicht etwa öffentlich durch einen formellen Widerruf (per contrariam revocationem) geschehen, denn das würde dem Erzherzog beschwerlich fallen, sondern mit Maß und Form, indirekt, nicht im Landtag, auch nicht in ausdrücklichen Worten, sondern durch die That, nicht urplötzlich (fulminanter), sondern Schritt für Schritt werde man die Konzession annulliren. Und so ist die Sache auch thatsächlich durchgeführt worden: Schritt für Schritt. Es wurde genau erwogen, mit welchen Mitteln gearbeitet werden solle, und welche Hülfskräfte man in Bereitschaft habe für den Fall, als sich ein Widerstand dagegen kundgibt.

Nach den in München im Oktober 1579 aufgestellten Principien wurde die ganze Regierungszeit Karl's II. hindurch verfahren: eben war man dahin gelangt, zum entscheidenden Schlage auszuholen, als der Erzherzog starb. Nach seinem Tode versuchte es die protestantische Partei, die große Pazifikation von 1578, die in der Hauptsache die Gleichberechtigung der Protestanten und Katholiken aussprach, in den Huldigungseid zu inseriren, wodurch ihre Stellung auf die Dauer gesichert worden wäre. Aber dieser Plan scheiterte an der Vorsicht

der klerikalen Partei, die unter jeſuitiſchen Einflüſſen eine ganz andere Kraft entfaltete, als früher. Noch iſt Ferdinand II. nicht Regent, und ſchon waren die Denkſchriften fertig geſtellt und die Maßregeln bis in die Einzelnheiten herab erwogen, wie die Gegenreformation in Inneröſterreich endgültig durchgeführt werden könnte. Die entſcheidenden Schläge erfolgten in den Jahren 1598—1600. Was aber bisher kaum noch bekannt iſt, iſt das, daß unter Ferdinand II. nur ausgeführt wird, was unter Karl II. bis in's Einzelne feſtgeſetzt war. Er führt, wozu ihn das Teſtament des Vaters anhielt, nur deſſen Weiſungen aus. Die Gegenreformation wird nun durchgeführt: in ganz methodiſcher Weiſe und ohne jedes Schwanken. In dieſen Zeitpunkt verſetzen uns die unten folgenden Briefe, die ich ſchon jetzt und zwar aus dem Grunde vorlege, weil ſie nicht bloß den engeren Kreis der Hiſtoriker, die ſich mit der Geſchichte der Gegenreformation beſchäftigen, intereſſiren dürften und es eine übelangebrachte Zurückhaltung wäre, mit ihrer Publikation etwa bis zu dem Zeitpunkt zu warten, wo meine ausführlicheren Studien der Öffentlichkeit übergeben werden. Ich will ihnen nur einige Geleitsworte mitgeben. Dieſe Briefe zeigen die grauſame Wuth, mit der man nicht bloß den proteſtantiſchen Lehrern, ſondern auch den Lehrbehelfen zu Leibe ging. Man muß es geleſen haben, mit welcher Freude, Mühe und Koſten die Landſchaft daran gegangen war, eine ſtattliche Bibliothek an der landſchaftlichen Schule aufzurichten, wie der Eifer, „evangeliſche“ Bücher zu haben, nicht bloß den Schloßherrn, ſondern auch den Bürger und Bauer erfüllt, um zu wiſſen, mit welch' unſäglicher Trauer man in Graz das dem „Vulkan“ dargebrachte Opfer entgegennahm. „Acht Wägen Bücher ſind dem Vulkan geweiht“, heißt es in einem Brief. „Das Rathhaus iſt voll von Sektiſchen Büchern, man muß ſie verbrennen, damit Platz für neue da ſei“, lieſt man in einem zweiten. Was das für Bücher waren, weiß man. Die landſchaftliche Schule beſaß die beſten Ausgaben der Bibel, die man damals erlangen konnte, die Werke der Kirchenväter, die Schriften der Reformatoren, ſoweit dieſe auf dem Boden der Augsburgiſchen Konfeſſion ſtanden, die Werke der Magdeburger Centuriatoren, die hervorragendſten Geſchichtswerke jener Zeit, geographiſche Mappen, Schriften philoſophiſchen und philologiſchen Inhalts. Das alles wurde dazumal geopfert. Es ſcheint nicht, als habe man — und ſo war es ja auch bei dem großen huſitiſchen Autodafé von 1410 in Prag — einen Unterſchied gemacht zwiſchen Büchern theologiſchen

Inhalts und denen anderer Disziplinen. Es müßten ſich ja ſonſt auch wohl die Bücher der Landſchaftsſchule in Graz noch vorfinden. Wie hoch die Bücher theologiſchen Inhalts geſchätzt wurden, ſieht man aus den Schwierigkeiten, die Homberger hatte, als er einige Werke nach Laibach mitnahm, um dort die „Windiſche Bibelüberſetzung“ kollationiren zu helfen. Man hätte damals kein Buch nur einen Tag länger, als nöthig war, in Laibach gelaſſen. Von der Windiſchen Bibel befand ſich ein eigens für dieſen Zweck beſtimmtes Dank- und Dedikationsexemplar in der Bibliothek der landſchaftlichen Schule.

Auch für die Geſchichte Kepler's bieten die Briefe manches Neue. Man wird aus Nr. 3 entnehmen können, daß ſein Entſchluß, beim proteſtantiſchen Glaubensbekenntnis bleiben zu wollen, doch nicht allezeit und unwiderruflich feſtſtand. Kepler ſtand, wie man weiß, in freundſchaftlichen Beziehungen zu einigen Mitgliedern und Gönnern des Jeſuitenordens. Da man von dieſer Seite ſchon ſeit drei Jahren die Aufhebung des proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſens in Inneröſterreich in ernſte Berathung zog, ſo mag ihm manche Andeutung hierüber zu Ohren gekommen ſein. So viel ſteht feſt, daß er ſchon 1597 über die Zukunft ſeiner Glaubensgenoſſen in Steiermark ſich keinen Hoffnungen hingab. Mitten in den Freuden der jungen Ehe denkt er des Tages, da er aus dem ſchönen Lande werde abziehen müſſen. Nur ein öffentliches oder ein häusliches Unglück könnte ihn dazu bewegen, wegzuziehen: jenes, wenn etwa der Türke verheerend in's Land einbräche oder „wenn den Lutheranern das Land verboten würde“: dieſes, wenn er ſeine Gattin verlieren würde. Am 11. Juni 1598 ſchreibt er einem Freunde: Alles zittert vor der Rückkehr des Landesfürſten. Man ſpricht davon, daß er italieniſche Hülfstruppen heranzieht“ (Opp. VIII, 700). Die Vertreibung der proteſtantiſchen Kirchen- und Schulperſonen geſchah im September 1598. Es wurde dem Landeshauptmann und den Verordneten aufgetragen, „ihre Stiftsprädikanten und das ganze Stift-, Kirch'- und Schulexercitium ſowohl zu Graz, als in Judenburg und den übrigen Städten und Märkten der F. D[t]. binnen 14 Tagen abzuthun und die Prädikanten dahin zu weiſen, daß ſie in dieſem Termine alle J. F. D[t]. gehörigen Lande räumen und ſich nirgends darin betreten laſſen“[1]). Am 28. September zogen die Prädikanten

[1]) Roſolenz, Gründlicher Gegenbericht 1, 24.

und Lehrer aus Graz hinaus, nicht ohne Hoffnung auf baldige Wiederkehr. Kepler theilte dieſe Hoffnung nicht; von allen ſeinen Kollegen war er der einzige, den man verſchonte. Zwar hatte er ſich zunächſt ihren Schritten angeſchloſſen und war nach Ungarn gezogen. Dort vernahm er, daß er freiwillig in der Verbannung weile, denn in dem l. f. Dekrete ſei der Landſchafts-Mathematiker ausdrücklich ausgenommen. So kehrte er (Opp. VIII, 704) Ende Oktober nach Graz zurück. Ein beſonderes Dekret des Landesfürſten gewährte ihm Sicherheit, ſo lange er ſich „gebührlicher Beſcheidenheit gebrauche“[1]). In den folgenden zwei Jahren wurde in ganz Innerösterreich die katholiſche Reformation durchgeführt: am 30. Oktober 1599 wurde die Stiftskirche durch einen Regierungskommiſſär übernommen. Dem Vernehmen nach, ſchreibt Kepler (Opp. I, 51), wird der Fürſt nie zulaſſen, daß ein Lutheraner in der Stadt bleibt. Er iſt auch ſchon zu weit gegangen, hat ſo viel geſagt, begonnen und gethan, daß er ohne Herabſetzung ſeiner Perſon die Prediger in den drei Landen auf keinem Schloſſe belaſſen kann. So war es in der That. In den Jahren 1598—1600 durchzogen eigene Reformationskommiſſionen das ganze Land und zwangen Bürger und Bauern zum Übertritt oder zur Auswanderung. Die ſechſte Kommiſſion hatte die Reformation von Graz vorzunehmen. Der Propſt von Stainz, Jacob Roſolenz, berichtet darüber: „Jetzt gedachte Hauptſtadt Grätz haben die Herren Commiſſarien den erſten Auguſti angefangen zu reformieren und hat Herr Biſchoff zween Tag nach einander in der Pfarrkirchen in Beyſein ſowol der Fürſtenperſonen, ſampt gantzem Hof als einer großen Menge Volks lange, ausführliche und ſtattliche Exhortationes gehalten, darauf nachmals das Examen angangen, in welchem ſich befunden, daß die Anzahl der Catholiſchen den andern Thail der Lutheriſchen Burgern mit 32 Perſonen übertroffen. Und ſeind zwar die Sectiſchen alle ausgeſchafft worden, aber doch hernacher haben ſich irer viel weiſen und zu dem allein ſeligmachenden Glauben bewegen laſſen. . . . . Den achten Monats Auguſti hat die catholiſche Grätzeriſche Burgerſchaft in großer Anzal den Religionsaid geſchworen und ſeind darnach auf den abendt vor St. Paulus Thor mehr als 10000 Stück Bücher verbrennt worden . . .“

Unter den Ausgewieſenen — 13 Rathsherren und 61 Bürgern — befand ſich nun auch Kepler, deſſen Bleiben in Graz, wie er ſelbſt

[1]) Schuſter, Johann Kepler S. 7.

in mehreren Briefen bemerkt, ohnedies nicht von Dauer geweſen wäre, und der ſich mittlerweile bereits eine feſte Stellung in Prag geſchaffen hatte.

---

## I.

Der Regimentsrath Angelus Coſtede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über die durch den Biſchof Martin Brenner von Seckau in Graz vorgenommene „Reformation", die Ausweiſung der abgeſetzten Rathsherren und Prokuratoren, namentlich des Dr. Adam Venediger, die Sperre ihres Vermögens zum Zwecke der Einhebung des zehnten Pfennigs und kündigt die Fortſetzung der „Reformation" für den nächſten Tag an. Graz, 1600 Auguſt 1.

Durchleichtigiſter . . . Anheut iſt der herr biſchoff vermüg geſtrigen gethonen zueſagen zum andern thail ſeiner exhortation geſchritten und der communion halber sub una specie ſtattlichen ausführungen fürgebracht. Nach deſſen vollendung aber zum examen griffen und den rath, wie ers dann iſt, ganz und gar catholiſch befunden. Die andern alten ſectiſchen abgeſetzten rathsfreundt, ſo vil deren damals vorhanden geweſt, item etliche procuratores und under andern den Dr. Venediger darauf fürgefordert, hat ſich aber weder aus den alten geweſten rathsfreundten noch anderen niemandts wie aus beyligender verzaichnus zu vernemben, allain der Sigmundt Balthaſar, goldtſchmidt und petſchierſtecher, ſo in gedachter kunſt woll verſiert und jetziger münzverwalter iſt, ewig catholiſch zu verbleiben erklärt. Der Venediger iſt vor andern alsbaldt bey ſcheinender ſohnen aus der ſtatt geſchafft worden und innerhalb 14 Tagen ime das landt zu raumben bey verlierung leibs und lebens aus beweglichen urſachen auferlegt, die ybrigen aber alleſambt EFDt. lannden, die ſy innerhalb 6 wochen und 3 tag raumben ſollen, verwiſſen worden.

Und damit von denen bandiſirten des 10 ℔ halber nichts verſambt wurde, iſt dem burgermaiſter alsbalt aller bandiſierten perſonnen ein gleichmaſſige verzeichnus zuegeſtelt und auch mündlich anbevolchen worden, die gebreuchige ſpör aller und jeder unter ſeiner jurisdiction ligenden güeter fürzunemben. Der ſich dann demſelben gehorſamblich nachzukommen nit allain anerbotten und die ſpörr alber nit würcklich fürgenomben, ſondern auch die ubrige burgerſchafft verrer an heut doch dergeſtalt haimbgelaſſen, daß auf morgen umb 6 uhr vormittag widerumben für uns erſcheinen ſollen ins werk gericht.

Was nun verrer auf den morgigen tag wirt furgenomben und verrichtet, ſollen E. F. Dt. von mir underthenigiſt berichtet werden. Underdeſſen aber bitt E. F. Dt. ich geh., die geruehen, mich yederzeit in deroſelben l. f. genaden genedigiſt behalten. E. F. Dt. mich underth. bevelchendt. Datum zu Grätz den 1. Augus(ti) deß 1600 iars.

E. F. Dt.

underthenig-gehorſambiſter
Angelus Coſtede.

Orig.-Siegel aufgedr.

Adr.: Dem .... Ferdinanden ... (zu) Weinburg zu deroſelben eigen handten.

K. K. St.-A. Steiermark fasc. 21.

Verzeichnis der ausgeſchafften Rathsfreunde liegt bei.

## II.

Angelus Coſtede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über den Fortgang der Reformation; theilt die Namen der ungehorſamen Bürger mit, die aus dem Land geſchafft werden ſollen. Acht Wägen Bücher ſeien für den Vulkan beſtimmt. Graz, 1600 Auguſt 2.

Durchleichtigiſter .... E. F. Dt. hab ich geſtern geh. berichtet, wellichermaſſen das Examen mit der burgerſchafft ein anfang genommen. Jetzund aber ſollen E. Dt. gn. vernemmen, waß weitter heut in demſelben befunden, gehandlet und verrichtet worden.

Aus baiden nebenligenden verzeichnuſſen können E. F. Dt. gn. abnemmen, welliche keinen gehorſamb und darumben aus dem landt geſchafft und entgegen, welliche ainen gehorſamb zu laiſten (doch außerhalb derjenigen, welliche hievor catholiſch geweſt, deren gar vil befunden worden) und innerhalb 3 wochen sub una specie zu communicieren angelobt.

Der Andre Juda, ſo zu dieſer ſtundt catholiſch worden und ſonſten ein fürtrefflicher maller iſt, als er für uns komen u. examiniert, hat er vermelt, er wolle der religion halben von dannen nit ausgeſchafft werden, dieweil er wegen derſelben nit alher ankommen und darumben alßbaldt cath. zu werden, angelobt. Und obwohl, gn. fürſt und herr, ihr vil befunden, ſo von uns ires ungehorſambs ausgeſchafft ſein worden, ſo halten wir doch für gewiß, das noch aus denſelben ihr vil, da ſy anderſt ain ernſtlichen nachdruckh ſehen, widerumben umbkeren und ſich ainſtellen werden, wie neulich die von Rottenmann gethon, aus wellichen (ungeacht daß derſelben in die 40 hinweggeſchafft) nit mehr als ihr drei davon ziehen.

Über die 8 wägen vol biecher, welche dem Vulcano deſtiniert u. conſecrirt ſollen werden, ſein nunmehr vorhanden, deren execution biß auf E. F. Dt. gn. widerkunfft wird ſuspendiert werden.

Morgen, wills gott, wollen wir weitter fortſchreitten und waß ſich nach und nach wird zuegetragen, daß ſollen E. F. Dt. von mir underth. berichtet werden. Derſelben mich benebens gehorſambiſt bevelchendt. Datum Grätz den 2. Auguſt anno 1600.

E. F. Dt.

underthenig-gehorſambiſter
Angelus Coſtede. m./p.

Adr.: Dem .... Ferdinanndo ... (in) Weinburg zu deroſelben aigen handen.

Orig.-Siegel aufgedr.

K. K. St.-A. Wien. J.-Ö. Act. Steiermark fasc. 21.

## III.

Angelus Coſtede an Erzherzog Ferdinand II.: berichtet über die Fortſetzung des Examens der Bürgerſchaft. Johannes Kepler habe geſtern den ſchuldigen Gehorſam verweigert. Pater Ludwig hoffe aber, daß ſowohl er als der Edelmann Balthaſar Wagen ſich binnen 14 Tagen zum Katholizismus bekehren werden. Graz, 1600 Auguſt 3.

Durchleichtigiſter . . . Wie oder was geſtaldt daß geſtrige examen in werender reformation abgangen, wer auch in demſelben gehorſamb oder nit gehorſamb zu laiſten, fürkhommen, haben E. F. Dt. verhoffentlich ſolliches nunmehr von mir gn. verſtanden; und iſt gleichwoll weniger nit, daß magiſter Joannes Keplerus ſich an geſtert des ſchuldigen gehorſambs verwidert. Wann aber wir commiſſarien an heut von Rev.do patre Ludovico capucino ſo vill glaubwirdig erindert worden, daß nit allain er Keplerus, ſondern auch der in geſchicklichkait beruembte landtman der Wagen, ſich expreſſe im landthauß vernemben laſſen, daß er innerhalb 14 tagen ſich mit beicht und communion bey der catholiſchen khirchen einſtellen wollen, habe E. F. Dt. ich ſolliches gehorſambiſt anzubringen nit underlaſſen, beynebens auch nit verhalten ſollen, daß ſich der Michelitſch auf unſer ſtarches zueſprechen, wie ſchwer es ime auch ankommen, deß ſchuldigen gehorſambs erklert und angelobt hat. Was aber ſonſten aus der ander burgerſchafft inwohner u. landtſchafft dießer gehorſamb gelaiſt oder

[1]) In den Emigrantenverzeichniſſen iſt Wagen denn auch als Renegat angemerkt.

nit (doch außerhalb derjenigen, welliche hievor catholiſch geweſen) khönnen E. F. Dt. aus diſen beyligenden verzaichnuſſen mit mehrerem gn. vernemben. Deren ich mich dann zu l. f. genaden underth. thue bevelchen. Gratz den 3. Auguſti deß 1600 iars.

E. F. Dt.

underthenig-gehorſambiſter
Angelus Coſtede.

Orig.-Siegel aufgedr. K. K. St.-A. Steiermark fasc. 21.
Zwei Verzeichniſſe liegen bei: Ausgewieſene 67, Gehorſame 50 Perſonen.

## IV.

Der Kammerprokurator Wolfgang Jöchlinger an Erzherzog Ferdinand II.: Wagen, Kepler und andere ſollen geneigt ſein, katholiſch zu werden. Schickſal der Sektiſchen Bücher. Graz, 1600 Auguſt 3.

Durchleuchtigiſter . . . Auß beiligeten verzaichnuſſen werden E. F. Dt. gn. vernemmen, wer ſich geſtern zur cath. religion bekehret, welche ſich auch widerwertig erzaigt. Welches E. F. Dt. ich gern ehender uberſchickt, ſo hat aber Dr. Angelo ſoliche verzaichnuſſen mir erſt diſe ſtund angehendigt und vermeldt, er hette E. F. Dt. dasjenig, was vorgeſtern furgeloffen, alberait aviſirt. Was heunt fürgangen, bin ich von ime noch nit gnugſamb bericht, ſagt aber, er wolle mir iner verrichtungs relation noch heut uberſchickhen. Wenn es nun geſchiht, ſo thue es E. F. Dt. auch ſtrags uberſenden. Des Dr. Angelo anzeigen nach, ſolle ſich heut der herr Wagen, M. Khepler, Michelitſch und vil andere catholiſch zu ſein, auch zu beichten und communiciern erclärt haben. Das rathauß iſt faſt voll der ſectiſchen buecher. Man wirt es nothwendig verbrennen und das hauß leeren müeſſen, damit die übrigen auch hinein bracht mögen werden.

Im übrigen ſein alle ſachen in guettem ſtaat, inmaßen es E. F. Dt. hie verlaſſen. Damit thue E. F. Dt. ich mich in aller underthenigkait gehorſamiſt bevelhen. Grätz 3. Auguſt (1)600, hora 5 post meridiem.

E. F. Dt.

underth. diener
W. Jöchlinger.

Adr.: Dem .... Ferdinanden .... Cito, Cito.
Orig.-Siegel aufgedr. K. K. St.-A. Steiermark fasc. 21.

# Literaturbericht.

Heinrich von Treitſchke's Lehr- und Wanderjahre 1834—1866. Erzählt von **Theodor Schiemann.** (Hiſtoriſche Bibliothek. I.) München, Oldenbourg. 1896. VII, 270 S. 6 M.

Heinrich v. Treitſchke. Von **Paul Bailleu.** Deutſche Rundſchau, Oktober und November 1896.

Reden von Heinrich v. Treitſchke im deutſchen Reichstage 1871—1884. Mit Einleitungen und Erläuterungen herausgegeben von Dr. **Otto Mittelſtaedt.** Leipzig, Hirzel. 1896. VIII, 223 S. 2 M.

Deutſche Kämpfe. Neue Folge. Schriften zur Tagespolitik von **Heinrich v. Treitſchke.** Leipzig, Hirzel. 421 S. 6 M.

Vier ſchöne, wichtige Veröffentlichungen über den unvergeßlichen Mann, um den die Trauer noch immer nicht ausgeklungen hat. Wird man bei der Lektüre der deutſchen Geſchichte Treitſchke's von dem beinahe tropiſchen Reichthum der Gedanken und Geſtalten zuweilen faſt überwältigt, ſo empfängt man hier den nur ſcheinbar widerſprechenden Geſammteindruck einer Perſönlichkeit und eines Geiſteslebens von großartiger Einfachheit. Seine Jugendentwicklung, von Schiemann auf Grund der intimſten Zeugniſſe und Quellen ſchlicht und zurückhaltend dargelegt, wird manchen enttäuſcht haben, der ſich auf ungewöhnliche und abſonderliche Lebenswege und Situationen gefaßt gemacht hatte. Früh zwar zeigt ſich die außergewöhnliche Begabung, aber merkwürdig ſtetig und ruhig entwickelt ſie ſich. Intenſive leidenſchaftliche Gefühle und Gedanken begleiten dieſe Entwicklung auch von vornherein, aber ſie ſprengen und zerſplittern ſie nirgends; es iſt ein ſtarker, tiefer Strom, der ſein Bett nicht verläßt, Eltern und Lehrer folgen ihm mit Freude und Hoffnung. Dann

kommt allerdings der heftige politische Konflikt mit dem Vater, aber so schwer der Sohn an ihm trägt, niemals zweifelt und schwankt er, geradlinig setzt er seinen Lauf fort und zieht rücksichtslos die schärfsten Konsequenzen der einmal ergriffenen Gedanken.

Die hohe Schätzung des Staates und das Recht der freien sittlichen Persönlichkeit sind, wie Bailleu mit anschmiegendem Feinsinn ausführt[1]), die beiden Grundgedanken Treitschke's, doch so, daß der erstere dem letzteren untergeordnet ist, daß der nationale Staat für ihn noch mehr ein ethisches als ein politisches Postulat war. Das drängt sich denn auch beim Lesen seiner Reichstagsreden und seiner späteren politischen Schriften unwiderstehlich auf. Nie vergißt er den einen Gedanken über den anderen, aber eigentlich regiert, wenn man genauer hinsieht, der eine von ihnen, der ethische. Mit jener rührenden Gewissenhaftigkeit, die bei dem Knaben und Schüler schon erscheint und die dem temperamentvollen, leidenschaftlichen Manne der Fernerstehende kaum zutraute, ist er bemüht, auch den äußeren, materiellen und technischen Lebensbedingungen des Staates gerecht zu werden, und arbeitet sich auch in rein politische, administrative und wirthschaftliche Materien ein, aber der Kampf der Parteien, der sich darüber erhob, ließ ihn innerlich leer. „Die Politik — oder eigentlich das leere Gezänke des Parteihasses" — sagt er 1882 und wiederholt es dann oft —, „hat während der letzten Jahre einen viel zu großen Theil unserer nationalen Kraft in Anspruch genommen." Und obwohl er bei allen diesen politischen Diskussionen, die er als Reichstagsmitglied und als Herausgeber der „Preußischen Jahrbücher" zu führen hatte[2]), durchweg zu festen und nicht selten schroffen Urtheilen und Entscheidungen kommt, so hat man doch das Gefühl, daß er sein Eigenstes in ihnen nicht mehr gibt, daß er sie mehr aus Pflicht führt, daß seine politische Leidenschaft den Höhepunkt, den sie in der Ära der nationalen Daseinskämpfe erstiegen hatte, nicht wieder erreicht hat. Aber indem er doch nie dabei vom Staate sich

[1]) Auf die werthvollen Briefbeilagen des Bailleu'schen Aufsatzes sei noch besonders hingewiesen.

[2]) Bei der Ausgabe der Reden hätte absolute Vollständigkeit ohne große Vermehrung des Umfangs wohl erreicht werden können. Unter den „Deutschen Kämpfen" begrüßt man mit Freude auch den Wiederabdruck der herrlichen Aufsätze über die Gymnasialreform, aber vermißt man sehr ungern die 1895 gehaltene Rede zum Gedächtnis des Krieges von 1870.

abwandte, immer an ihm als der Grundbedingung aller ſittlichen Freiheit und aller Kultur feſthielt und fortwährend jede neue politiſche und ſoziale Frage darauf hin prüfte und wog, bewahrte er ſich auch in dieſer Epoche und in dieſer Sphäre jene innere Harmonie und Stetigkeit, die uns als der Kern ſeines Weſens erſcheint. Subjektiv und leidenſchaftlich übertreibend war wohl oft der Ausdruck ſeines Gedankens. Dieſer ſelbſt aber war das Ergebnis innerer Abwägung auf Grund jener beiden Principien ſeiner Weltanſchauung. Das Meer, das uns ſo ſtürmiſch bewegt erſchien, war in ſeiner Tiefe ſtetig und durchſichtig. Daher kommt es auch, daß man ſo oft ſcheinbar ſchroff ſich widerſprechende Urtheile über dieſelbe Erſcheinung vor ſich zu haben glaubt. Er fuhr mit Zorn und Feuer darein, wenn ſie durch extreme Anmaßung jenes Gleichgewicht ethiſcher und politiſcher Kräfte bedrohte, und würdigte ſie doch gleich darauf wieder herzlich und warm, wenn ſie ſich einfügte in ſein Lebensideal. Er hatte die ſchärfſten Worte für das moderne Banauſenthum und die materialiſtiſche Jagd nach Erwerb und Genuß und hatte doch auch ein volles ehrliches Verſtändnis für das ſichere Selbſtgefühl und die Energie des modernen Kaufmanns und Technikers. Er wußte und beklagte, daß in Kolonialgebieten eine innerliche Geiſtesbildung keine Stätte finde, und forderte es doch als eine vitale Bedingung für Deutſchlands Gedeihen, daß es eintrete in die Reihe der Kolonialmächte. Er ſtritt wider die geiſtlos centraliſirende Bureaukratie, aber rühmte doch dabei immer das preußiſche Beamtenthum als das beſte der Welt und ſprach es aus, daß manche heilſame Gedanken doch nun einmal durch den Zwang von oben verwirklicht werden müßten. Und wenn ihn das öde parlamentariſche Weſen oder gar der Wechſelbalg aus der Begattung von Bureaukratie und Fraktionstreiben anwiderte, ſo vergaß er doch daneben nie die Nothwendigkeit und den Werth der Volksvertretung.

Wir ſind überzeugt, daß die vorliegenden Veröffentlichungen, denen ſich noch weitere, wie wir hören, anſchließen werden, dazu beitragen werden, das Urtheil über Treitſchke, das zu ſeinen Lebzeiten zwiſchen Haß und Liebe ſchwanken mußte, zu klären und jene einfachen, großen Grundlinien ſeines Weſens in das Licht zu ſtellen.

Fr. Meinecke.

Deux manières d'écrire l'histoire. Critique de Bossuet, d'Augustin Thierry et de Fustel de Coulanges. **Par H. D'Arbois de Jubainville.** Paris, Bouillon. 1896. 277 S.

Der Vf. dieser kleinen Schrift will zwei Richtungen in der Geschichtschreibung unterscheiden: die philosophische, die nur darauf ausgeht, vorgefaßte Ideen im Gang der Geschichte zu erweisen, und die eigentlich wissenschaftliche, die sich nur durch intensives Studium der Quellen leiten läßt. Da berührt es nun zunächst schon eigenthümlich, als Vertreter der falschen philosophischen Richtung neben einander drei Namen von so verschiedenem wissenschaftlichen Klang wie Bossuet, Thierry und Fustel de Coulanges genannt zu hören. Wenn Bossuet in seinem Discours den ausgesprochenen Zweck verfolgte, die Wege der Vorsehung in der Geschichte zu zeigen, so haben wir es eben mit einem theologisch-geschichtsphilosophischen Traktat und überhaupt nicht mit eigentlicher Geschichtschreibung zu thun. Anders liegt die Sache aber doch schon mit Augustin Thierry. Ich will seine Theorien nicht vertheidigen, am wenigsten den abenteuerlich übertriebenen Gedanken, daß 13 Jahrhunderte hindurch sich der Gegensatz zwischen dem gallischen und fränkischen Element in Frankreich erhalten habe, und auf ihn die inneren Kämpfe im Lande zurückzuführen seien. Aber ist denn die Geschichte eine so einfache Materie, daß in ihr der rechte Forscher überall zu zweifelsfreier Wahrheit gelangen muß, und daß man sich berechtigt halten darf, einem Historiker einer falschen oder schiefen Auffassung wegen gleich den Vorwurf zu machen, er gehe nur darauf aus, vorgefaßte Ideen in die Geschichte hineinzutragen? Wenn aber D'Arbois an Thierry ferner rügt und ihn auf einer ganz verkehrten, unwissenschaftlichen Richtung zu ertappen glaubt, weil er Walter Scott's historische Darstellungsgabe mit begeisterten Worten rühmt, so zeigt das nur, daß er selbst von der Aufgabe und dem Talent des Geschichtschreibers keine richtige Vorstellung hat. Denn was Thierry an Scott rühmt, ist doch vor allem die Lebendigkeit und Anschaulichkeit, mit der er vergangene Zeiten vor unserem geistigen Auge wieder erstehen läßt, und diese Gabe der Phantasie ist in der That ein Vorzug, um den der Historiker einen großen Dichter wohl bewundern kann, und den er selbst bis zu einem gewissen Grade besitzen muß, um seine Aufgabe als Geschichtschreiber in vollem Maße zu erfüllen. Der Unterschied ist nur, daß der rechte Historiker allerdings nur da seine Phantasie in voller Kraft wirken lassen darf, wo ihm genügend reiche

und zuverlässige Quellen zur Verfügung stehen. Aber machtvolle Phantasie, nicht nur Gabe der Verknüpfung und Kombination, sondern auch Gabe der lebendigen Veranschaulichung, ist dem Geschichtschreiber so nöthig und vortheilhaft wie dem Dichter.

Sind also schon die gegen Augustin Thierry erhobenen Vorwürfe zum großen Theil unberechtigt, so sind vollends die gegen Fustel de Coulanges gerichteten Deklamationen ganz haltlos und unbegründet. Fustel de Coulanges war ein durch und durch ernsthafter Gelehrter, ein Historiker, der seinem Vaterlande Ehre machte. Er hat sein Werk stets auf das sorgsamste Quellenstudium gegründet, und wenn er in diesem oder jenem fehlgegriffen hat — wer hätte das nicht —, so mag man eben diese falschen Aufstellungen bekämpfen; aber es liegt nicht der geringste Grund vor, ihn zu beschuldigen, daß er seine Auffassungen willkürlich in die Quellen hineingetragen habe, statt sie aus ihnen zu gewinnen. Daß die Grundbedingung aller rechten Geschichtforschung in dem Zurückgehen auf die echtesten und unmittelbarsten Quellen besteht, darüber herrscht heute keine Meinungsverschiedenheit. Schon vor mehr als zwei Menschenaltern äußerte der Rechtshistoriker Karl Friedrich Eichhorn gelegentlich zu seinem Sohne über Heeren, er sei kein rechter Historiker, weil er nicht aus den Quellen Geschichte schreibe, und bei uns in Deutschland gilt seit Ranke methodische Quellenforschung als selbstverständliche Grundlage jeder wissenschaftlichen Geschichtschreibung. Aber die Quellenforschung ist doch eben nur die Grundlage, und aus den Quellen das Leben zu erschließen, darin besteht erst die rechte Aufgabe des Historikers. Dazu aber bedarf es neben einer lebhaften Phantasie auch eines echt philosophischen Geistes und eines eindringenden Verständnisses der Dinge, Welt- und Menschenkenntnis. Der Vorwurf, den D'A. gegen Fustel de Coulanges erhebt, daß er ganze Perioden unter einem großen Gesichtspunkt betrachtet und die Entwicklung einer bestimmten Idee in ihnen verfolgt habe, ist in Wahrheit ein Vorzug und zeigt nur, daß Fustel ein philosophischer Kopf war, der in den Kern der Dinge einzudringen suchte; denn, wie gesagt, daß Fustel diese Gesichtspunkte und Ideen willkürlich, ohne genügende Induktion und Studium der Quellen, in die Geschichte hineingetragen habe, davon kann Kennern seiner Werke gegenüber gar nicht die Rede sein. Unvoreingenommener Wahrheitssinn, soweit eben der Mensch dessen fähig ist, ist alles, was man vom Geschichtschreiber verlangen kann; daß er daneben in seiner Darstellung seine Weltanschauung zur Geltung bringt, daß er an der

Hand der Quellen, aber doch über ſie hinaus, die großen Ideen und die innern treibenden Kräfte im Gange der Geſchichte zu erkennen ſtrebt, daß er ſelber ein Mann von großen und ſtarken Überzeugungen iſt, das alles ſind nicht Mängel, ſondern Vorzüge. Was D'A. an Fuſtel tadelt, könnte er mit demſelben Recht und in verſtärktem Maße an Ranke und allen hervorragendſten Geiſtern unter unſern Hiſtorikern tadeln. Durch Ranke's ganze Weltgeſchichte zieht ſich die Verfolgung einzelner großer Geſichtspunkte, wie der Bedeutung der religiöſen Ideen in der Entwicklung der Völker, hindurch, und beiſpielsweiſe Sybel's Königthum ſchätzen wir noch immer als eine der beſten hiſtoriſchen Monographien, mögen wir auch den Grundgedanken, von dem das Buch beherrſcht iſt, die Entwicklung des deutſchen Königthums aus römiſchen Grundlagen, nicht für ganz zutreffend halten. Ebenſo mögen wir auch einzelne Gedanken Fuſtel's, wie den der Bedeutung des römiſchen Patriciats für das merowingiſche Königthum in Gallien, zurückweiſen; wir mögen Fehler, die er, wie jeder andere, gemacht hat, aufdecken und gegen Hypotheſen und Argumente, die uns nicht ſtichhaltig ſcheinen, polemiſiren. Aber das darf der Werthſchätzung deſſen, was der Mann in Wahrheit geleiſtet hat, keinen Abbruch thun, und gibt uns mit nichten das Recht, über ſeine ganze Thätigkeit als Geſchichtſchreiber abzuurtheilen.

Der Grundfehler in D'A.'s Buch ſcheint mir alſo auf der Verwechſelung leitender Geſichtspunkte mit Konſtruktionen zu beruhen; Geſchichtſchreibern, die in Wahrheit nur nach erſteren geſtrebt haben, macht er letztere zum Vorwurf. Da berührt es denn komiſch, daß ſich durch ſein eigenes Buch gleichfalls eine hiſtoriſche Idee, und zwar obenein in der Form patriotiſcher Deklamation, hindurchzieht, nämlich daß die Geſchichte vor allem lehre, daß ein Volk kriegstüchtig und im Stande, ſich ſelbſt zu vertheidigen, ſein müſſe. Das führt er auch an allerlei perſönlichen Erinnerungen und Erfahrungen durch. Überhaupt ſpielt er ſelbſt und ſeine Familie in dem Buche eine große Rolle. Er unterrichtet uns über ſeine Vorfahren und über ſeine eigenen Erlebniſſe und politiſchen Überzeugungen, mehr, als mit dem guten Geſchmack verträglich iſt. Dazu kommen auch andere Geſchmackloſigkeiten. Wenn er die Bibel citirt, gibt er uns neben der franzöſiſchen Überſetzung den lateiniſchen und griechiſchen Text, und wiederholt ermüdet er den Leſer durch ſeitenlange Aneinanderreihungen von Leſefrüchten. In Pius IX. bewundert er den Gefangenen des Vatikans, und an der im Veſtibül des Inſtituts auf-

geſtellten Statue Chateaubriand's, über den er die ärgſten Schelt-worte äußert, möchte er am liebſten zum Ikonoklaſten werden. Ebenſo iſt ſein Urtheil über Ludwig XIV. nicht nur ſtrenge, was wir billigen würden, ſondern ſich ſelbſt überſchlagend.

Alles in Allem, der Verfaſſer zeigt ſich nicht nur als ganz unberufenen Richter von Männern, an die er ſelbſt nicht entfernt heranreicht, ſondern ſein Buch erweiſt ihn auch ſelbſt als durchaus inkompetenten Beurtheiler hiſtoriographiſcher Fragen und obenein als geſchmackloſen Schriftſteller. L. Erhardt.

Weltgeſchichte. Ein Handbuch für das deutſche Volk. Von Dr. **Wilhelm Martens.** Hannover, Manz & Lange. 1895. 8 M.

Das Buch iſt in drei Theile geſchieden, deren jeder beſonders paginirt iſt. Der erſte behandelt das Alterthum (239 S.), der zweite das Mittelalter (160 S.), der dritte die Neuzeit (294 S.). Es verfolgt den Zweck, eine auf dem Boden der neueren Forſchung ſtehende, knappe Zuſammenfaſſung des geſchichtlichen Stoffes zu bieten, wie er für den Gebildeten wiſſenswerth iſt. Dieſe in der Vorrede ausgeſprochene Abſicht hat der Vf. auch erreicht. Die Darſtellung iſt durchaus angemeſſen, die Anmerkungen ſind ſpärlich und kurz, ſo daß ſie den Leſer nicht ſtören. Aber der Titel: Handbuch für das deutſche Volk ſcheint nicht paſſend gewählt. Der Eindruck eines Schulbuchs macht ſich überall geltend, ſo in der Eintheilung in Paragraphen, deren Abſchnitte mit römiſchen Ziffern bezeichnet ſind, und dieſe Abſchnitte ſind wieder durch A, B, C u. ſ. w. gegliedert. Für die Schule iſt das Werk auch durchaus brauchbar und empfehlenswerth. Einzelne Verſehen kommen allerdings vor. So ſagt der Vf. 2, 86, daß gegen Ende des 10. Jahrhunderts der Glaube an den bevorſtehenden Weltuntergang allgemein verbreitet geweſen wäre, und 3, 112 heißt es von König Georg I. von England: deſſen Vater, . . . ein Sohn der Eliſabeth von der Pfalz, zum Kurfürſten . . . erhoben worden war. — Jeder Theil iſt durch eine Abbildung geziert: das Alterthum durch die Akropolis von Athen, das Mittelalter durch den Kölner Dom, die Neuzeit durch das Niederwald-Denkmal. W. B.

Horde und Familie in ihrer urgeſchichtlichen Entwicklung. Eine neue Theorie auf ſtatiſtiſcher Grundlage. Von Dr. **Joh. Rich. Mucke,** ord. Prof. der Statiſtik an der kgl. Univerſität Jurjew (Dorpat). Stuttgart, F. Enke. 1895. XII, 308 S.

Der Menſch der Urzeit lebte in „Horden", denen, wie ſchon ihr Name ſagt — „Horde" iſt nämlich verwandt mit lat. ordo (auch mit

ordale, d. i. der Hordenſpruch) — eine „wunderbar ſchöne Ordnung“ zu Grunde liegt. In einer ſolchen Horde lagern die verſchiedenen Generationen des Menſchen in abgeſonderten Kammern ſtreng geregelt neben oder nach einander, hier die männlichen, dort die weiblichen Perſonen. Unter dieſen Verhältniſſen bildeten ſich die erſten verwandtſchaftlichen Beziehungen und ihre Bezeichnungen. Dieſe haben indeſſen durchaus nichts mit Blut-, ſondern alles mit Raumverwandtſchaft zu thun, d. h. ſie beruhen auf der Nähe oder Ferne der Lagergruppen, wie wiederum ſchon das Wort „Verwandtſchaft“ zeigt, welches mit „Wand“ (man denke an die Wände der einzelnen Kammern, „Verwandte ſind die örtlich Umwandeten“) zuſammenhängt. Überhaupt beruht jede erſte Zuſammenſcharung des Menſchen auf dem Raum, wie denn auch gens zu allererſt mit γῆ „Erde“ zu verbinden iſt.

Waren hier die Knaben, dort die Mädchen durch allmähliche „Translokationsakte“ in der Kammer der Heiratsfähigen angelangt, ſo fand öffentliche Paarung, meiſt von Bruder und Schweſter (der Gedanke an Blutverwandtſchaft war dieſen Menſchen ja noch nicht aufgegangen), zu monogamiſcher Ehe ſtatt. Um die Paarung, die ſehr frühzeitig ſtattfand, zu erleichtern, wurde für Knaben und Mädchen die Beſchneidung erfunden, um die zu frühzeitige Paarung zu verhindern, bei den Mädchen die Infibulation angewendet. — Dieſer Zuſtand vernünftiger und geſitteter Ordnung wurde nun durch den allmählich in die Horde eindringenden Familienbegriff zerſtört. Dies geſchah ſo: Ein bei dem Hordenmann wie der Hordenfrau ſich entwickelndes „Machtgefühl“, das ſich innerhalb der Horde, weil hier alles auf Gleichheit beruhte, nicht entfalten konnte, ſtrebte nach außen, und ſo verfiel man auf den Gedanken, aus fremden Horden ſich Sklaven und Sklavinnen zu rauben. So kam es, daß der Hordenmann ein „Famelweib“ (famulus, familia), die Hordenfrau einen Famelmann zur Dienſtleiſtung erhielt. Aus dieſen zunächſt rein wirthſchaftlichen, nicht etwa geſchlechtlichen Verhältniſſen haben ſich dann die verſchiedenen Formen der Familie, hier die androkratiſche (Polygamie), dort die gynäkokratiſche (Polyandrie) entwickelt.

Dies einige Hauptgedanken der drei erſten Abſchnitte des Buches, drei weitere behandeln die Kinder in der Horde und Familie, den Einfluß der Familienbildungen auf das Hordenleben, und die Wohnungen der Horde und Familie. Fragt man nach den Wegen, auf denen der Vf. zu ſeinen neuen und überraſchenden Ergebniſſen

gelangt ist, so bezeichnet er seine Abhandlung als eine „Theorie auf statistischer Grundlage", „weil ihre Resultate nicht auf apriorer Erkenntnis beruhten, sondern durch Analyse und Synthese zu einem System von Thatsachen gebracht worden seien". Die Statistik aber sei die „Wissenschaft vom Thatsächlichen". Er schlage den Weg der empirischen Analyse der Seelenerscheinungen (des Urmenschen) ein und zur Bestätigung des durch geistige Autopsie Gewonnenen ziehe er die außer uns liegenden Beobachtungen an primitiven Völkern heran. So verheißungsvoll das klingt, so sehr muß ich bedauern, daß es mir nicht gelungen ist, in den Konstruktionen des Vf.'s selbst einen generellen Unterschied zwischen ihm und seinen Vorgängern, z. B. dem von ihm bekämpften Morgan, zu entdecken. Wenn das nicht apriore Spekulation ist, die hier vorgetragen wird, so weiß ich nicht, was man so nennen soll. Indessen mögen diejenigen Anthropologen, welche überhaupt glauben, daß auf dem Boden unseres gegenwärtigen Wissens jene letzten Probleme erreichbar seien, sich mit dem Vf. und seiner Methode auseinandersetzen. Als Sprachforscher darf ich nicht unterlassen, hinzuzufügen, daß ein derartiges „auf geistiger Autopsie" beruhendes Etymologisieren, wie es in diesem Buche betrieben wird, und von dem ich oben nur verhältnismäßig harmlose Beispiele gegeben habe, jeden philologisch gebildeten Leser gegen diese „neue Theorie auf statistischer Grundlage" von vornherein bedenklich machen muß.

O. Schrader.

Grundriß der griechischen Geschichte nebst Quellenkunde. Von Dr. **Robert Pöhlmann.** (Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft, herausgegeben von Iwan Müller. 3, 4.) Zweite Auflage. München, C. H. Beck. 1896. 268 S.

Aus Alterthum und Gegenwart. Gesammelte Abhandlungen von **Robert Pöhlmann.** München, C. H. Beck. 1895. IV, 406 S.

Ref. hat nie recht verstanden, welchem Zwecke die kurzen Abrisse der griechischen und römischen Geschichte in der ersten Auflage von Iwan Müller's Handbuch zu dienen bestimmt waren. Wenn einmal nicht mehr Raum zur Verfügung stand, dann war es besser, die Geschichtserzählung bei Seite zu lassen, und dafür zu geben, was dem Handbuch ganz fehlte und zum größten Theil auch heute noch fehlt, einen Abriß der Quellenkunde und der angewandten Chronologie.

Auch der Vf. ist inzwischen zu dieser Ansicht gelangt. Die zweite Auflage des Grundrisses der griechischen Geschichte hat mehr als den

doppelten Umfang der ersten, und es ist eine „Quellenkunde“ hinzugekommen. Letztere besteht nun freilich nur aus kurzen Notizen, die den einzelnen Abschnitten des Buches vorgedruckt sind. Ob diese Zerreißung des Stoffes zweckmäßig war, möchte Ref. bezweifeln; der Lernende (und für ihn ist das Buch doch bestimmt) erhält keinen rechten Überblick über die Geschichte der griechischen Historiographie, und Quellen wie Diodor oder Plutarch kommen nicht zur richtigen Würdigung. Auch ist das Gebotene viel zu knapp, um dem Bedürfnis des Studirenden zu genügen. Dagegen hat der Vf. in der Geschichtserzählung so ziemlich Alles geleistet, was bei dem beschränkten Raum möglich war. Nur wäre vielleicht ein näheres Eingehen auf die kritisch umstrittenen Punkte wünschenswerth gewesen, und vor allem hat es den Ref. überrascht, daß der Vf., der sich so viel mit wirthschaftsgeschichtlichen Fragen beschäftigt hat, gerade diese Seite der griechischen Geschichte so wenig hat hervortreten lassen. Auch die sog. hellenistische Zeit ist wieder, wie gewöhnlich, sehr stiefmütterlich behandelt. Nach einer Darstellung der angewandten Chronologie, wenigstens in ihren Grundzügen, suchen wir auch diesmal vergebens. Aber trotz dieser Desiderata, und obgleich Ref. natürlich gegen sehr viele der Ansichten und Urtheile des Vf.'s schwere Bedenken hat, bezeichnet diese zweite Auflage doch gegenüber der ersten einen sehr wesentlichen Fortschritt.

In „Alterthum und Gegenwart“ vereinigt der Vf. eine Reihe von Aufsätzen zur alten Geschichte, die er in den letzten Jahren in einer Anzahl von Zeitschriften veröffentlicht hat. Sie behandeln die verschiedensten Themen, von Homer bis auf Ranke's Weltgeschichte und die Real-Encyclopädie von Pauly-Wissowa. Aber sie dienen alle dem gleichen Zweck, dem Nachweise, daß nur auf Grund eingehender Beschäftigung mit der wirthschaftlichen und sozialen Seite des antiken Lebens zu einem wirklichen Verständnis der Geschichte der klassischen Völker zu gelangen ist. Leider fehlt ja diese Einsicht einem großen Theile unserer Philologen noch immer; und so ist es sehr dankenswerth, daß sich der Vf. entschlossen hat, seine zerstreuten Abhandlungen zu sammeln und damit der allgemeinen Benutzung zugänglicher zu machen. Auf den reichen Inhalt des Bandes näher einzugehen, ist hier umsoweniger der Ort, als ein gutes Drittel davon, und darunter gerade einige der wichtigsten Stücke, zuerst in dieser Zeitschrift erschienen ist.

Beloch.

Mithradates Eupator, König von Pontos. Von **Théodore Reinach.** Mit Berichtigungen und Nachträgen des Verfassers in's Deutsche übertragen von **A. Goetz.** Mit 3 Karten und 4 Heliogravuren. Leipzig, Teubner. 1895. XVIII, 488 S. 12 M.

Daß Th. Reinach's vortreffliches Werk über Mithradates Eupator durch eine gute Übersetzung weiteren Kreisen des deutschen Publikums näher gebracht wird, kann man nur mit Freude begrüßen. Wohl kann man im Zweifel darüber sein, ob eine solche Übersetzung ein besonders dringendes Bedürfnis war, da ja der Leserkreis, an den das R.'sche Buch sich zunächst wendet, des Französischen mächtig genug sein dürfte, um lieber das Original zur Hand zu nehmen und sich den Genuß des eigenartigen Reizes französischer Darstellungskunst, den auch die beste Übersetzung — und die vorliegende ist sehr gut — wiederzugeben nicht im Stande ist, nicht rauben zu lassen. Aber dies Bedenken wird dadurch beseitigt, daß die deutsche Ausgabe zugleich den Werth einer Neubearbeitung besitzt, da der Vf. für sie den Text einer eingehenden Revision unterzogen und nicht nur einzelne Versehen und Irrthümer berichtigt, sondern an vielen Stellen seine Darlegungen auf Grund erneuter Überlegung oder neu benutzter Quellen erweitert und verändert, manche Partien sogar ganz umgestaltet hat. Die in den durchweg anerkennenden Besprechungen des Originalwerkes von verschiedenen Seiten gegebenen Anregungen hat R. in seinen Nachträgen und Umarbeitungen auf's gewissenhafteste berücksichtigt: insbesondere hat er auch im quellenkritischen Anhange, entsprechend dem in dieser Zeitschrift 67, 493 gegebenen Hinweise, die Behandlung des Quellenverhältnisses von Plutarch und Appian unter Berücksichtigung der Arbeit von Otto vertieft und dabei mit Recht (S. 447) die Schwächen der Strabon-Hypothese hervorgehoben; seitdem ist die Frage durch die Ausführungen von E. Schwartz (Art. Appianus in meiner Real-Encykl. 2, 216 ff.) und Eduard Meyer (Untersuchungen z. Gesch. d. Gracchen 9 ff.) in ein neues Stadium getreten. Aufgefallen ist mir, daß R. Maurenbrecher's Ausgabe von Sallust's Historien noch nicht benutzt hat, und daß er sich F. Winter's Nachweis eines Porträtkopfes des Mithradates im Aufzuge des Herakles (Jahrb. d. Inst. 9, 1894, 245 ff.; vgl. neuerdings auch J. Six, Röm. Mittheil. 10, 1895, 179 ff.) hat entgehen lassen.

G. Wissowa.

Lampert von Hersfeld und die neuere Quellenforschung. Eine kritische Studie von **August Eigenbrodt.** Kassel, Ernst Hühn. 1896. 137 S.

Lampert von Hersfeld und die Wortauslegung. Eine Entgegnung von demselben. Leipzig, Gustav Fock. 1896. 33 S.

Die erstgenannte Schrift besteht aus zwei Vorträgen, die im Verein für hessische Geschichte in Cassel gehalten worden sind, und aus einer Reihe von Untersuchungen über einzelne Abschnitte der Lampert'schen Annalen. Der Vf. wendet sich hauptsächlich gegen die Ansicht derjenigen, die, wie am entschiedensten Delbrück und jüngst Holder-Egger, den Mönch von Hersfeld für einen bewußt tendenziösen Parteischriftsteller halten. Ich habe bereits in dieser Zeitschrift 39, 498 ff. dargelegt, daß und weshalb ich jene Ansicht nicht für zutreffend erachte, und stimme also in dieser Richtung dem Vf. bei, bitte aber, diese partielle Zustimmung nicht mit einer Zustimmung zu der Schrift überhaupt zu verwechseln. Denn was dieselbe an gesunden und treffenden Ausführungen enthält, wird durch willkürliche und unhaltbare aufgewogen.

Eigenbrodt geht so weit, Lampert sogar von parteiischer Voreingenommenheit gegen König Heinrich größtentheils freizusprechen, indem er eine solche nur erst von der Reichsversammlung zu Tribur an (S. 40), bezw. von 1069 an allmählich zunehmend, gelten lassen will. Er übersieht hierbei, daß Lampert schon unter dem Jahre 1057, da er von der Absicht sächsischer Fürsten, den jungen Nachfolger Heinrich's III. abzusetzen, handelt, gewissermaßen rechtfertigend sagt: nec procul ab fide aberat, filium in mores vitamque patris pedibus ut aiunt iturum esse; und wenn wir dem Vf. auch zugeben können, daß Lampert für die Mißgriffe während Heinrich's Jugendzeit nicht ihn persönlich verantwortlich machen will, sondern die Regierung meint, so oft er da vom Rex spricht, so bleiben doch von der ersten Zeit des selbständigen königlichen Regimentes an gehässige Urtheile genug übrig, namentlich wo Heinrich's Charakter im Verhältnis zu Anno geschildert wird (ed. Holder-Egger S. 246), eine Charakteristik, die sich ausdrücklich auf plurimos annos vor 1072 bezieht, genug, um die Behauptung des Vf.'s von verschiedenen Stimmungen Lampert's gegen den König in den früheren und späteren Theilen des Werkes gänzlich zu widerlegen.

E. erklärt die vielen Ungenauigkeiten und Irrthümer Lampert's, die er keineswegs leugnet, lediglich aus neutralen Gründen, von denen die meisten neben dessen Parteilichkeit schon immer angeführt, einige

aber, wenn ich nicht irre, wenigstens so scharf noch nicht beleuchtet worden sind, wie: die Unklarheit seiner kirchen- und staatsrechtlichen Begriffe und Kenntnisse, das sensible Interesse an den psychologisch-poetischen Momenten der Vorgänge und Charaktere, das seine Erzählung nur zu oft auf Kosten der ruhig nüchternen Wahrheit beherrscht[1]). Auch findet sich manches treffende Wort der Kritik gegen frühere einseitige Ansichten über Lampert. Dazwischen fahren indes ganz vage, zum Theil widerspruchsvolle Einfälle: z. B. wird das Werk (S. 31) als eine Sammlung von Einzelaufsätzen, von einzelnen Stimmungsbildern ohne die Einheitlichkeit einer Reichsgeschichte bezeichnet, Lampert soll der erste mittelalterige Historiker gewesen sein, der eine ausführliche Darstellung der Zeitgeschichte unternahm (S. 50), er wird (S. 19) im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Annalisten ein Publizist genannt, „der an vielen Stellen eine feuilletonistische, leitartikelnde Behandlung fand", während S. 32 die Annalen als ein Werk der Mußestunden charakterisirt werden, „wo der einsame und denkende Mönch seine Lieblingsgedanken dem Papier anvertraute". Man mag einem Vortrag manches zu Gute halten, auch an sprachlichen Freiheiten, aber in einer Zusammenfassung kritischer Studien muß man doch eine sorgfältigere Erwägung der Ausdrücke verlangen.

Die kritischen Einzeluntersuchungen, die auf die beiden Vorträge folgen, enthalten unleugbar manches Zutreffende und Verdienstliche. Doch so richtig Vf. im allgemeinen (S. 51) betont, es könne bei der Eigenthümlichkeit Lampert's über die Zuverlässigkeit seiner Angaben nur von Fall zu Fall nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse entschieden werden, so läßt er sich doch vielfach, entsprechend seiner oben angeführten Ansicht, von einem Vorurtheil in bonam partem leiten, das nicht berechtigter ist, als das entgegengesetzte Vorurtheil, welches er bekämpft.

In der zweiten Schrift verwahrt sich E. gegen eine Recension Holder-Egger's in der Deutschen Literatur-Zeitung (1896 Nr. 22

[1]) Doch verdanken wir dieser Eigenschaft Lampert's m. E auch öfter Durchbrüche naiver, ganz vorurtheilsloser Unmittelbarkeit der Empfindung: ich erkläre es so, daß er nicht selten für Freund und Feind bei allem Lob bezw. Tadel auch ein gegentheiliges Wort der Verurtheilung bezw. der Anerkennung und Sympathie hat, letzteres namentlich ja auch für König Heinrich, aber keineswegs für ihn allein. Manche legen dem Autor das m. E. mit Unrecht so aus, als ob er damit den Schein der Unparteilichkeit habe hervorrufen wollen.

S. 688 ff.), der allerdings nur die Schwächen der Arbeit in's Auge gefaßt hat, wie er von seinem Standpunkt kaum anders konnte, und daher dem Vf. nicht gerecht wird. Auf das entschiedenste verwahren muß sich aber die wissenschaftliche Kritik gegen die reklamehaften Auszüge aus Referaten verschiedener Tagesblätter, die auf dem Umschlag dieser zweiten Schrift zur Empfehlung der ersten zusammengestellt sind, um so mehr, da die neuerdings immer mehr um sich greifende Unsitte solcher Reklame bekanntlich nicht den Autoren, sondern den Verlegern zur Last fällt und doch den Autor, wider Wissen und Willen, einigermaßen kompromittirt. E. B.

Regesta imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmund's (1410—1437). Verzeichnet von **Wilhelm Altmann.** 1. Lieferung. Innsbruck 1896. VII, 240 S.

Altmann hat sich zur Aufgabe gesetzt, die zwischen den Regesten zur Geschichte Ruprecht's und Friedrich's III. klaffende Lücke auszufüllen; er will zugleich die Veröffentlichungen Böhmer's und deren Neubearbeitungen fortsetzen, in deren Reihe A.'s Regesten den 11. Band zu bilden bestimmt sind, obwohl sie weder von Böhmer geplant waren noch mit der Böhmer-Stiftung in irgend welchem Zusammenhange stehen.

Die erste bis jetzt ausgegebene Lieferung umspannt die Zeit von Sigmund's Wahl bis kurz nach Beendigung der Konstanzer Kirchenversammlung, — vielleicht die interessantesten Jahre in der bewegten Regierung des Luxemburgers. Nahe vierthalbtausend Urkunden der vielbeschäftigten Kanzlei waren zu verzeichnen, so daß nur durch knappe, oft freilich allzu knappe Fassung der Regesten die gewaltige Zahl auf verhältnismäßig beschränktem Raume zusammengedrängt werden konnte. Den Urkundenauszügen sind Angaben über Fundort und Druck beigefügt, alsdann, soweit möglich, über Kanzleiunterfertigungen, Registraturvermerke und Datierung; auch die erzählenden Quellen sind nicht gänzlich außer Acht gelassen[1]). Zum ersten Male wird ein weitzerstreutes Material, dessen Sammlung allein schon die Kräfte eines Einzelnen zu übersteigen scheint, kritisch gesichtet. Natürlich, daß Sigmund's Achtbuch und die Bände der Reichsregistratur

[1]) Vielleicht entschließt sich A., am Schlusse seines Werkes eine Quellenkunde zur Geschichte Sigmund's zu bringen, wie es z. B. Mühlbacher und Huber bei den Regesten der Karolinger und Karl's IV. gethan haben.

die meiſte Ausbeute gewährten, aber deren Eintragungen bedurften der ſtändigen Vergleichung mit den Originalen und ganz beträchtlicher Ergänzungen aus Archiven und Druckwerken; dazu hat A. die Literatur lokaler Zeitſchriften, die oft genug — und nicht ſelten verdientermaßen — übergangen werden, herangezogen und ſich der Mühe nicht entſchlagen, ihre recht häufigen Fehler zu verbeſſern. Abſolute Vollſtändigkeit wird kein billig Urtheilender bei einem ſo umfangreichen Stoffe verlangen; ſchon das Beſtreben, ihr nach Kräften nahezukommen, darf der Anerkennung verſichert ſein.

Einige Ausſtellungen ſollen nicht verſchwiegen bleiben. Eine erſte betrifft die Form der Regeſten. Gewiß, durch Sperrdruck der Stichworte iſt für ihre Überſichtlichkeit geſorgt, aber dieſer ſchadet auf der anderen Seite die gehäufte Anwendung von Abkürzungen und verſchiedenartigen Klammern. A. hat es ſodann unterlaſſen, bei den in den deutſchen Reichstagsakten gedruckten Urkunden die älteren Drucke anzuführen. Mit Unrecht; denn gerade der Hinweis auf ſie wäre oftmals geeignet, darüber Aufſchluß zu geben, inwieweit ein Diplom z. B. zu lokal- oder rechtshiſtoriſchen Unterſuchungen verwendet worden iſt oder ausgebeutet werden kann. Nicht minder iſt zu bedenken, daß an kleineren Bibliotheken die Reichstagsakten oftmals fehlen. — Hiezu kommt, daß diejenigen Urkunden nicht gebucht worden ſind, die in der Kanzlei Sigmund's bis zu deſſen Wahl und während ſeines römiſch-deutſchen Königthums in ungariſchen Angelegenheiten ausgefertigt wurden. Die Gründe hiefür, die Vorbereitung eines Codex diplomaticus Sigismundianus durch die Budapeſter Akademie und die Erwägung, daß Ungarn nicht zum Reiche gehörte, ſind nicht ſtichhaltig. A. ſelbſt meint, jene Diplome ſeien für das Itinerar vielfach von Bedeutung; aber doch nicht für dieſes allein: man vermißt ſie ungern, weil ſie das Bild von Sigmund's Leben und Politik vervollſtändigt, vornehmlich jedoch ſein Wirken als Landesherr veranſchaulicht hätten, wie es z. B. durch die Urkunden Friedrich's II. für Sicilien oder Karl's IV. für Böhmen geſchieht. Mit gutem Grunde hat man betont, daß Sigmund Ungarn ſtets als den Kern und den Mittelpunkt ſeiner Reiche betrachtet habe. — Vermerkt ſind endlich nur Urkunden Sigmund's im ſtrengſten Sinne, d. h. ſolche, die ſich durch ihre Eingangsworte als Urkunden des Königs kennzeichnen: wir möchten die Durchführung dieſes Princips nicht allzu glücklich nennen. Man will die Thätigkeit der königlichen Beamten und den Verkehr der Reichsſtände mit ihrem Oberhaupte

verfolgen; die Verwerthung dieſes reichen Schriftwechſels würde ohne Zweifel weſentlich dazu beitragen, unmittelbaren Einblick in die beſtimmenden Faktoren von Sigmund's Politik zu geſtatten, — ſo wenig wir die erheblichen Schwierigkeiten verkennen, die ſich einer ſo umfänglichen Regiſtrirung des Aktenſtoffes entgegenſtellen. Eine Rubrik „Reichsſachen", wie Böhmer ſie ſchuf, würde hiefür einigermaßen entſchädigen, wenn auch dieſer Ausweg uns ſtets als ein Nothbehelf erſchienen iſt, der den Zuſammenhang der Ereigniſſe nur unvollkommen aufzudecken vermag. Darf man aus dem Schweigen der Vorrede eine Folgerung ziehen, ſo iſt A. nicht geſonnen, „Reichsſachen" im Sinne Böhmer's in ſein Werk aufzunehmen. Dann jedoch würde er ausſchließlich Regesta Sigismundi imperatoris bringen, nicht aber Regesta imperii, die der Titel ſeiner Sammlung erwarten läßt. A. Werminghoff.

Die Organiſation und Verwaltung der Wallenſtein'ſchen Heere. Von **B. Loewe,** Dr. phil. Preisgekrönte Abhandlung. Freiburg i. B. u. Leipzig 1895. 99 S.

Das vorliegende Büchlein bietet dem Wallenſtein-Forſcher eine ſehr werthvolle Handhabe; denn der Vf. hat es verſtanden, unter den an ſo zahlreichen Stellen veröffentlichten Quellen zur Geſchichte Wallenſtein's Umſchau und Einſicht zu halten und ein umfaſſendes Bild von der Organiſation und Verwaltung der Wallenſtein'ſchen Heere zu entwerfen. Dazu ſind noch die Archive in Wien, Dresden und Berlin herangezogen; auch hat ihm H. Hallwich mit ſeinem reichen Material ausgeholfen, ſo daß unſere bisherigen Kenntniſſe zum Theil nicht unerheblich vervollſtändigt werden. Dies bezieht ſich beſonders auf tabellariſche Zuſammenſtellungen der Regimenter und ihrer Inhaber und der höheren Chargen der Armee, auf Verpflegungsordonnanzen und Soldverhältniſſe, endlich auf Beſtand und Organiſation der Artillerie. Die auf die Übernahme des zweiten Generalats bezügliche Urkunde hat jedoch auch Loewe vergeblich geſucht. Die Gliederung der ganzen Abhandlung iſt recht hübſch; wie es ſcheint, hat ſich der Vf. dabei an die aus der Schmoller'ſchen Schule hervorgehenden Arbeiten, bei denen die Gliederung immer gut iſt, angeſchloſſen. Die Bilder der letzten Abſchnitte IV—VII hätten allerdings wohl etwas abgerundeter ſein können, ſie ſind gar zu trocken. Das Verhältnis Wallenſtein's zur Regierung läßt ſich nicht gut auf 4½ Seiten darlegen, zumal nicht, wenn dabei noch Polemik gegen

Hallwich und Gindely über die Begrenzung der politiſchen und finanziellen Abhängigkeit Wallenſtein's geübt wird. Vf. wollte die enge Faſſung des Themas etwas erweitern. Wenn er dies aber einmal doch that, hätte man gern geſehen, wenn er durch Heranziehung von Analogien aus dem ſchwediſchen und franzöſiſchen Heerweſen ſeine Arbeit etwas intereſſanter und wiſſenſchaftlich bedeutender gemacht hätte. O. M.

Die Briefe der Herzogin Eliſabeth Charlotte von Orléans an ihre frühere Hofmeiſterin A. K. v. Harling, geb. v. Uffeln, und deren Gemahl, Geh. Rath Fr. v. Harling zu Hannover. Herausgegeben von **E. Bodemann.** Hannover u. Leipzig, Hahn'ſche Buchhandl. 1895. XXXII, 234 S.

Das hier Gebotene verhält ſich zu dem, was bisher von dieſer Korreſpondenz bekannt war, wie Bodemann's Ausgabe der Briefe Liſelotte's an Kurfürſtin Sophie von Hannover zum 6. Bande von Ranke's franzöſiſcher Geſchichte. Ein anonymer Auszug von 1791, der dann ſpäter in Brunet's franzöſiſcher Überſetzung der Briefe der Herzogin benutzt worden iſt, enthielt von 1687 bis zum Tode Frau v. Harling's 1702 eine Lücke. Neu ſind alſo in vorliegender Ausgabe die Briefe 47—85 der erſten Abtheilung. Die übrigen erſcheinen zum erſten Male in unverkürztem Abdruck nach den für die kgl. Bibliothek in Hannover erworbenen Originalen. Auch die in der Einleitung S. VI—IX mitgetheilten Schreiben des Kurfürſten Karl Ludwig und ſeiner Gemahlin Charlotte von Heſſen an ihr Töchterchen und Fräulein v. Uffeln waren unbekannt. Regiſter und fortlaufender Kommentar ſind mit der an B. gewohnten Sorgfalt gearbeitet. Nur in der Datirung von Nr. 46 zum Jahre 1687 ſtatt 1693 iſt, wie ſchon Schulte in der Oberrheiniſchen Zeitſchrift N. F. 10, 298 bemerkt hat, ein Irrthum untergelaufen. In der Einleitung jedoch iſt B. der alten Unſitte treu geblieben, lange wörtliche Citate aus dem Briefwechſel aneinander zu reihen, ſo daß gewiſſenhafte Benutzer das Buch zweimal zu leſen bekommen, während ſich der Durchſchnittsleſer infolgedeſſen der Lektüre der Briefe überhoben glaubt. Zu dem Charakterbild der Herzogin, wie es zuletzt noch J. Wille mit glücklicher Hervorhebung des ſpezifiſch Pfälziſchen in den Heidelberger Jahrbüchern (1895, Heft 2) geſchildert hat, kommt durch den Briefwechſel kein weſentlich neuer Zug hinzu. Das ſachliche Intereſſe dagegen wächſt von Jahr zu Jahr, auch die Briefe an Raugräfin Louiſe erhalten in den Jahren nach dem Tode der Kurfürſtin Sophie (1714) hier

eine willkommene Ergänzung. Denn dem Wittwer ihrer früheren Erzieherin schreibt die Herzogin in der Zeit der Regentschaft manches, was sie in den geschwätzigeren Frauenzimmerbriefen an ihre Halbschwester, weil es diese nicht interessiren mochte, mit Stillschweigen überging. Richard Fester.

Russes et Prussiens. Guerre de sept ans. Par **Alfred Rambaud.** Paris et Nancy 1895.

„Die Russen im Siebenjährigen Kriege", das wäre eigentlich ein richtigerer Titel für das vorliegende Buch gewesen als der wirklich gewählte, denn mit den Russen in erster Linie beschäftigt es sich, russische Uniformen werden durch die beigegebenen Zeichnungen veranschaulicht, im russischen Lager steht der Vf.; die Preußen sind „der Feind", der eben nur als solcher in Betracht kommt. Rambaud bezweckte hauptsächlich, das sonst tüchtige, aber von Deutschenhaß durchtränkte Werk des Obersten (jetzigen Generals) Maßlovski, von dem wir eine wörtliche Übertragung in unsere Muttersprache besitzen, in einer dem Geschmacke des größeren französischen Lesepublikums entsprechenden Form zu verarbeiten. Von der tendenziösen Auffassung dieses Schriftstellers hat er sich deshalb nicht sehr weit entfernt, wohl aber hat er alle diejenigen Partien des Maßlovski'schen Werkes über Bord geworfen, die, nur auf den Militär von Fach berechnet, den Laien zu ermüden pflegen. An ihrer Stelle wurden die von dem russischen Autor vernachlässigten Memoiren der Augenzeugen, namentlich Bolotoff's, der den Krieg im Regiment Archangel mitmachte, aber auch die Memoiren Friedrich's des Großen und seines Vorlesers de Catt, sowie die politische Korrespondenz des Königs, als wichtigste Quellen herangezogen. Die Darstellung wird dadurch sehr belebt, ja vielfach malerisch, ein Eindruck, den R. durch treffende Vergleiche, z. B. die Parallele zwischen dem hügeligen Gelände des Kunersdorfer Schlachtfeldes und der Lage eines gallischen oppidum noch zu verstärken weiß.

Auf Genauigkeit im einzelnen legt Vf. nicht immer genug Werth. Fouqué wird zum Grafen erhoben, Marklissa am Queiß in „die böhmischen Berge", die Schlachten bei Crefeld und Minden in dasselbe Jahr (1758) verlegt, bei Hochkirch fällt ein „Brandenburg" u. s. w. Daß Napoleon zum „Erben der fridericianischen Taktik" gestempelt wird, dürfte ebenso wenig gerechtfertigt sein, wie die Bezeichnung Friedrich's II. als Vasall der Krone Polen.

O. Herrmann.

Der Volkskrieg an der Loire im Herbſt 1870. Unter Benutzung von amtlichen Schriftſtücken, Tagebüchern und Aufzeichnungen von Mitkämpfern dargeſtellt von **Fritz Hoenig.** 3. und 4. Band: Die entſcheidenden Tage von Orléans. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1896.[1])

Es hat verhältnismäßig lange gedauert, bis man in Deutſchland zu einer kritiſchen Darſtellung der kriegeriſchen Ereigniſſe von 1870/71 überging. Das Generalſtabswerk über den deutſch-franzöſiſchen Krieg iſt und bleibt an und für ſich eine Muſterleiſtung — abgeſehen von einigen „ſchwachen Abſchnitten“ — was die Knappheit und Überſichtlichkeit der kriegshiſtoriſchen Schilderung angeht. Die moderne Geſchichtswiſſenſchaft verlangt aber auch außerdem noch Reflexion und Kritik. Beidem geht das Generalſtabswerk 1870/71 aus naheliegenden Gründen im großen und ganzen aus dem Wege. Dieſe Gründe waren ſchon weniger maßgebend bei dem Generalſtabswerk über den deutſch-däniſchen Krieg 1864, und deshalb entſpricht letzteres den Anforderungen der „kompletten“ hiſtoriſchen Methode mehr wie das Werk über den Krieg 1870/71.

Hoenig war einer der erſten Militärſchriftſteller, welcher ſpeziell die Leiſtungen der deutſchen Truppen zum Gegenſtand kritiſcher, kriegshiſtoriſcher Unterſuchungen machte und damit einen Hauptzweck der Kriegsgeſchichte erfüllte. Denn über die Zeiten der einfach „erzählenden“ Kriegsgeſchichte iſt man doch ſchon längſt hinaus. Es würde ſogar vom Standpunkt der allgemeinen Geſchichtſchreibung einen unverzeihlichen Fehler bedeuten, wenn die Kriegsgeſchichte aus ſogenannten patriotiſchen Bedenken heraus ihres Amtes einſeitig, kleinlich, ängſtlich, unter lauter „Vorbehalten“, mit einem Worte „unwiſſenſchaftlich“ walten wollte.

Was die vorliegenden Bände des „Volkskrieges an der Loire im Herbſte 1870“ angeht, ſo erſcheinen ſie nach Form und nach dem inneren Werthe einer vertieften Darſtellung als das beſte, was H. bis jetzt auf kriegsgeſchichtlichem Gebiete geleiſtet hat. Solches Urtheil würde aber immerhin nur relativen Werth haben, da es die perſönliche Leiſtungsfähigkeit eines Autors präziſirt. Es darf aber dahin erweitert werden, daß dieſe beiden Bände überhaupt das beſte darſtellen, was über jene hochintereſſante Epoche des Krieges 1870/71 geſchrieben worden iſt, ſowohl von deutſcher wie von franzöſiſcher Seite. Hinſichtlich der Methode wird das Urtheil ebenfalls

[1]) Vgl. über Bd. 1 und 2 H. Z. 74, 110.

günstig lauten müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dem Vf. bei verschiedenen Einzelheiten, bei denen ihm die streng amtliche Unterlage fehlte — H. war die Möglichkeit entzogen worden, für die Ereignisse vom 2. Dezember 1870 Mittags ab das Kriegsarchiv des Großen Generalstabes zu benutzen —, der eine oder andere Lapsus nachgewiesen werden kann. Das konnte aber den Gesammtwerth der beiden Bände weiter nicht beeinträchtigen.

Dafür sind andrerseits H. Originalmittheilungen von Mithandelnden zugegangen, die bei den Geschehnissen jener Zeit sich in entscheidenden Stellungen befanden. So von dem damaligen Bundeskanzler Grafen v. Bismarck — was die politischen Vorgänge in Sachen der Beschießung oder richtiger Nichtbeschießung von Paris angeht — und von dem Chef des Generalstabes der Armeeabtheilung des Großherzogs von Mecklenburg, dem General v. Stosch. Außerdem hat General Graf v. Waldersee, der als Flügeladjutant König Wilhelm's in das Hauptquartier des Prinzen Friedrich Karl entsendet war, seine Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt, ebenso die Generale v. Treskow, v. Kottwitz, der Erbprinz von Meiningen u. A. Der Historiker braucht nicht erst auf den Werth solcher „persönlicher" Quellen hingewiesen zu werden! Um ihn aber in Stand zu setzen, an der Hand dieser Besprechung sich orientiren zu können, wo und in welchem Umfange H. neue Gesichtspunkte eröffnet, was die intimere Geschichte jener kriegerischen Vorgänge betrifft, so seien dieselben hier kurz berührt. Was die Mittheilungen des Fürsten Bismarck betrifft (s. Fußnote S. 68 des 3. Bd.), so ist aus ihnen wohl die Tendenz zu entnehmen, schon bei Lebzeiten Legendenbildungen in Bezug auf die Haltung, welche der damalige Bundeskanzler bei der Frage der Beschießung von Paris einnahm, entgegenzutreten; denn der historische Zusammenhang zwischen „Paris" und dem „Kriege an der Loire" ist nur ein mittelbarer. Diese ganze Frage ist zwar schon seiner Zeit durch die „Denkwürdigkeiten des Grafen Roon" und durch die „Feldbriefe von v. Wilmowsky", ebenso durch das Buch des Generals v. Verdy „Im Großen Hauptquartier 1870/71" in Fluß gekommen. H. stellt aber noch einmal sämmtliche Dokumente in dieser Sache übersichtlich zusammen und läßt beide Auffassungen — bekanntlich waren der Kronprinz von Preußen, die Generale v. Moltke und v. Blumenthal Gegner, der Kronprinz von Sachsen, Bismarck und v. Roon Anhänger einer sofortigen energischen Beschießung von Paris — zum Worte kommen. Bemerkenswerth ist hiebei die Feinheit der Argumentation Bismarck's

vom politiſchen Standpunkte aus, wenn ſie auch nur ſehr vorſichtig zum Ausdruck kommt. Man muß dabei zwiſchen den Zeilen leſen.

H. bringt ferner neue Momente und zwar auch pſychologiſcher Art zur Geltung, was die zögernde Haltung des Prinzen Friedrich Karl angeht in der Zeit vom 29. November bis 3. Dezember — alſo nach der Schlacht von Beaune-la-Rolande bis zum Angriff auf Orleans. Dieſes Zögern und Zaudern eines ſonſt kühnen Feldherrn, wie es der Führer der zweiten Armee unſtreitig war, läßt ſich aus der ſpeziell ſtrategiſchen Lage heraus — ſo ſchwierig dieſelbe auch in mancher Beziehung für die 2. Armee war — nicht genügend erklären Angeſichts der großen moraliſchen wie taktiſchen Überlegenheit der Deutſchen und Angeſichts der allgemeinen Spannung, in welcher ſich Ende November/Anfangs Dezember 1870 die Geſammtheit der deutſchen Operationen befand. Die Aufklärungen und kritiſchen Bemerkungen H.'s hierüber ſind ſehr bemerkenswerth. Es geht dabei aus einem Vergleiche der amtlichen Korreſpondenz zwiſchen dem Großen Hauptquartier in Verſailles und dem Oberkommando der 2. Armee auch unzweifelhaft hervor, daß Moltke im Auftrage des Königs eine viel energiſchere Haltung zeigte — und deshalb zum Handeln, zur Schlacht drängte — wie das Oberkommando der 2. Armee, das ſelbſt noch für den 3. November erſt gewiſſe „operative" Maßregeln treffen wollte, anſtatt zum direkten Schlag auszuholen. Dieſe Epiſode iſt aber nicht allein hinſichtlich der Beurtheilung des Feldherrnthums des Prinzen Friedrich Karl von Bedeutung, ſondern auch was die Auffaſſung Moltke's angeht vom „Weſen des Krieges"!

Eine weitere Meinungsverſchiedenheit ſtellt H. feſt zwiſchen der Armeeabtheilung (Großherzog von Mecklenburg) und dem Oberkommando der 2. Armee inbetreff der gemeinſchaftlichen Operationen nach der Schlacht von Loigny-Poupry (2. Dezember 1870). Die Armeeabtheilung hatte bekanntlich in der zweiten Hälfte des November einen ſtrategiſchen Luftſtoß in weſtlicher Richtung gemacht und durch die damit herbeigeführte Entblößung der rechten Flanke der 2. Armee zur mißlichen Lage der letzteren beigetragen. Nachdem General v. Stoſch die Geſchäfte eines Generalſtabschefs der Armeeabtheilung übernommen hatte, kam hier eine feſtere Hand und eine zielbewußtere Leitung zum Durchbruch. Der General v. Stoſch hat in jenen kritiſchen Tagen Hervorragendes geleiſtet. Aber auch dem Großherzog wird man — wenn er auch kein hervorragender „Feldherr" war —

die Gerechtigkeit widerfahren laſſen müſſen, daß er die volle Verantwortung übernahm für den immerhin nicht unbedenklichen Entſchluß, am 2. Dezember zur Offenſive überzugehen. Es führte das zur Schlacht von Loigny-Poupry, einer der intereſſanteſten Aktionen des ganzen Krieges. Auch hier hat H. neues und vor Allem authentiſches Material beigebracht, ſowohl was die Gefechtsleiſtung der größeren Heereskörper als auch taktiſche Einzelheiten angeht.

In dem Schlußkapitel endlich ſind die Urſachen berührt, aus welchen die deutſchen Erfolge des 2., 3. und 4. Dezember 1870 zu keinem endgültigen Abſchluß kamen, ſondern noch die langwierigen Kämpfe vom 5. bis 15. Dezember gegen Chanzy nöthig machten, welche ohne Zweifel ſehr viel dazu beigetragen haben, das franzöſiſche Selbſtgefühl zu ſtärken und den Krieg in den Provinzen zu verlängern. Speziell der Januar-Feldzug gegen Le Mans ſteht mit dem Verſäumnis, den Sieg von Loigny-Poupry durch ein rückſichtsloſes Nachdrängen am 3. Dezember noch mehr auszunutzen, in mittelbarem Zuſammenhang.

Andrerſeits war der Führer der 2. Armee durch den beſtimmten Befehl aus Verſailles, direkt gegen Orleans vorzugehen, gedeckt. Auch iſt ihm doch der ſchließliche Enderfolg, d. h. die Unſchädlichmachung der 2. Loire-Armee unter Chanzy zugefallen, ſo daß der Kontroverſe über das Maß ſtrategiſcher Kühnheit für die Operationen des 3. Dezember immer noch ein großer Spielraum bleibt.

Als Anlagen ſind dem 4. Bande beigegeben: 1. Angriff der 3. bayeriſchen Infanterie-Brigade, 2. Gefechtsbericht der 4. Kavallerie-Diviſion über die Theilnahme an der Schlacht vom 2. Dezember 1870, 3. Kriegstagebuch der 4. Kavallerie-Diviſion, 4. Verluſte der Deutſchen in der Schlacht bei Loigny-Poupry.

Es bleibt im kriegsgeſchichtlichen Intereſſe zu wünſchen, daß H. auch die weiteren Kämpfe an der Loire mit demſelben hervorragenden Geſchick und in derſelben vollendeten Beherrſchung des Stoffes darſtellt, wie das in den hier beſprochenen beiden Bänden der Fall iſt. Auch das techniſch-hiſtoriſche Intereſſe würde bei einer ſolchen Fortſetzung rege werden, inſofern eine ſogenannte „amtliche" Unterſtützung — Benutzung des Kriegsarchivs des Großen Generalſtabes — H. nicht zur Seite ſteht, und es ſich dann zeigen muß, ob es möglich iſt, auch ohne ſolche Unterſtützung ein Werk zu ſchreiben, welches den Anforderungen der Wiſſenſchaft entſpricht. A. v. Münzenberg.

Etudes sur le règne de Léopold duc de Lorraine et de Bar (1697—1729). Par **H. Baumont.** Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie. 1894. XII, 638 S. 7,50 fr.

Der letzte in seinem Heimatlande längere Zeit waltende Sprosse des alten Herzogshauses Lothringen hat nicht allein unter seinen Unterthanen, deren treue Anhänglichkeit bekannt genug ist, ein ruhmvolles Andenken hinterlassen, auch Voltaire hat ihn den größeren Herrschern als ein Muster hingestellt, als den sorgsamen Pfleger jedweder Kultur geschildert, von dem er den Ausspruch anführte: „Er wolle morgen seine Souveränetät aufgeben, wenn er nicht mehr Gutes thun könne." Diese von manchen lothringischen Schriftstellern bis heute festgehaltene Verherrlichung wird durch das fleißige Buch von Baumont nun freilich als unhaltbar nachgewiesen. Er zeigt uns, daß der Schwiegervater Maria Theresia's von einer solchen Idealfigur doch weit entfernt war.

Das Interesse an der Gestalt des Herzogs wird darum nicht geringer; er ist eben den ersten Fürsten, welche dem aufgeklärten Absolutismus huldigten, beizuzählen, wenn er auch noch nach manchen Seiten hin durchaus der Nachahmer Ludwig's XIV. ist. In erster Linie steht ihm doch die Erhöhung des Glanzes seines Hauses; für das Herzogthum Mailand oder Luxemburg ist er bereit, die lothringischen Erblande, welche unter französischer Herrschaft doch treu genug am Hause Lothringen festgehalten hatten, einzutauschen.

Der Vf. schildert die Haltung des Herzogs, der ein strategisch wichtiges Land besaß, in ihm aber keine Truppen halten durfte, während des spanischen Erbfolgekrieges sehr eingehend; die deutschen bezw. österreichischen Sympathien treten namentlich gegen Ende des Krieges deutlich hervor. Es folgt in den Tagen der Regentschaft des Schwagers, des Herzogs von Orleans, eine Periode eines engeren Anschlusses an Frankreich, dann das definitive Einlenken in die Wiener Absichten, der Sohn Franz wird dort zum Bräutigam von Maria Theresia erzogen. Die äußere politische Geschichte ist bis 1737, bis zum Ende der lothringischen Herrschaft in dem Heimathlande geführt. Das Hofleben zeigt uns Leopold, den Schwiegersohn von Elisabeth Charlotte, ganz und gar als Nachahmer Ludwig's XIV.: auch hier eine schlimme Mätressenwirthschaft, eine grenzenlose Bauluft und Verschwendung, welche das Herzogshaus in die tiefsten Schulden stürzte und zu den gewagtesten finanziellen Kunststücken führte. Am dauerhaftesten erwies sich der Ruhm Leopold's auf dem Gebiete der

Staatsverwaltung. Hier war wirklich das Wohl der Unterthanen das Ziel des Herzogs, mit wahrer Geduld ertrug das Volk die oft genug gewaltthätigen Reformen. Das verödete Land blühte mächtig auf. Auf allen Gebieten des Rechts- und Wirthschaftslebens hat Leopold Bedeutendes geleistet, auch die Wissenschaften und Künste blühten empor. Die Geschichtschreibung hatte ihren P. Hugo und Dom Calmet. Verborgene Talente zog der Herzog an's Licht und oft genug begegnet man dem warmen, wahrhaft humanen Sinne des Herzogs, der in der natürlichen Gutherzigkeit seiner späteren Schwiegertochter ähnelt.

B's. Urtheil ist ruhig; er urtheilt freilich über unsere deutschen und österreichischen Verhältnisse mehrfach vorschnell ab und auch dafür hat der moderne Franzose kein rechtes Verständnis, daß der damalige Lothringer vom König von Frankreich nichts wissen wollte. Trotz dieser kleinen Mängel wird man das tüchtige Buch als einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der lothringischen Geschichte begrüßen dürfen. Es stützt sich vor allem auf die archivalischen Quellen in Paris, Wien und den lothringischen Sammlungen. Die Geschichte eines merkwürdigen Staatswesens — eines neutralen Staates zwischen zwei politischen Großmächten — ist uns in seiner interessantesten Periode vorgeführt. Aloys Schulte.

Die alten Territorien des Elsaß nach dem Stande vom 1. Januar 1648. Mit Ortsverzeichnis und zwei Kartenbeilagen. (Heft 27 der Statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen.) Herausgegeben von dem statistischen Bureau des kaiserl. Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Straßburg, M. Du Mont-Schauberg. 1896. VII, 187 S.

Historisch-Topographisches Wörterbuch des Elsaß. Bearbeitet von **Joseph M. B. Clauß**, Vikar in Herbitzheim. Lieferung 1. Zabern, A. Fuchs. 1895. IV, 64 S.

Obwohl das Statistische Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen keine „abschließende wissenschaftliche Arbeit", sondern „nur einen Abriß der Territorialgeschichte des Landes" liefern will, hat es sich doch alle mit der Geschichte des Oberrheins irgendwie in Fühlung stehenden Kreise gleichmäßig zu Dank verpflichtet. Der 2. Band der Alsatia illustrata, des eigentlichen Lebenswerkes Schoepflin's, das erstaunlicherweise in der neuesten Auflage der Quellenkunde von Dahlmann-Waitz fehlt, während sie seine bei weitem nicht so gründliche historia Zaringo-Badensis verzeichnet, wird wohl immer die Grund-

lage einer historischen Geographie des Elsaß bleiben, doch hat sich unsere Kenntnis namentlich seit 1871 so erheblich erweitert, daß auch eine vorläufige Übersicht dem Forscher in hohem Grade willkommen ist. Die Urkundenbücher der Stadt Straßburg und der Herren von Rappoltstein, die Untersuchungen von J. Fritz über das Territorium des Bisthums Straßburg, von A. Schulte über die habsburgischen Besitzungen am Oberrhein, von A. Meister über das staufische Hausgut und neuerdings von J. Becker über die elsässischen Landvögte u. s. w. haben eine Fülle neuer Data geliefert und Verhältnisse aufgeklärt, die bei Schoepflin und Grandidier noch mehr oder weniger im Dunkeln lagen. Aber die Vf. (Oberlehrer J. Fritz, Ministerialsekretär Lehmann und U. Schulze) haben sich doch keineswegs mit einer übersichtlichen Zusammenfassung des Bekannten begnügt, sondern mehrfach in den Archiven zu Straßburg, Colmar, Metz, Speier, Karlsruhe und Luxemburg weitere Aufschlüsse gesucht und gefunden. In der Disposition des Stoffes lehnen sie sich naturgemäß an die Abhandlung von M. Kirchner „Elsaß im Jahre 1648" (Programm der Realschule zu Duisburg 1878) an. Eine Einleitung orientirt über die verschiedenen für das Elsaß in Betracht kommenden Faktoren der territorialen Entwicklung, Landgrafschaft und Landvogtei, die österreichischen Abtretungen an Frankreich und die französischen Annexionen bis zur Bildung der Départements Haut- et Bas-Rhin. Abweichend von Schulte nehmen die Vf. eine größere Ausdehnung des Amtsgutes der habsburgischen Landgrafen an, das sie in der Riedgegend von Basel bis Colmar suchen. Die sich hieran anschließende Beschreibung der Territorien zählt im Oberelsaß 21, im Unterelsaß 29 Herrschaftsgebiete auf, was jedoch der wirklichen Zahl nicht entspricht, insofern — mit Recht — die Reichsdörfer, mehrere Abteien und das reichsritterschaftliche Gebiet unter je einer Nummer zusammengefaßt sind. Während auf der Kirchner'schen Karte (1 : 320000) durch die Farben die Territorialherrn unterschieden werden, hat es U. Schulze, dem wir die beiden ebenfalls im Maßstabe von 1 : 320000 angelegten Karten verdanken, vorgezogen, jedem Herrschaftsgebiet eine besondere Farbe zu geben, so daß sich beispielsweise der oberelsässische Besitz der Habsburger in acht verschiedenen Farben darstellt.

Für eine zweite Auflage, die ich dem nützlichen Buche wünsche, notire ich einige Ausstellungen. Wenn S. 26 behauptet wird, die Herrschaften Belfort und Rothenburg (Rougemont) seien zusammen

mit der Grafſchaft Pfirt nach dem Tode Ulrich's v. Pfirt 1324 durch ſeine Erbtochter an die Habsburger gekommen, ſo iſt das theils irrig, theils ungenau. Auf Pfirt mit Zubehör hatten, als mit Graf Ulrich 1324 der Mannesſtamm der Pfirter erloſch, die zwei Töchter von ſeiner Gemahlin Johanna v. Mömpelgard, Johanna und Urſula, Anſpruch, doch verzichtete der Gemahl Urſula's, Graf Hugo v. Hohenberg-Haigerloch, 1337 vor Kaiſer Ludwig zu gunſten Johanna's und ihres Gemahles, Herzogs Albrecht des Lahmen von Öſterreich, auf alle Rechte (Böhmer, Reg. Lud. no. 1852). In den Anſpruch auf die Mömpelgardiſche Mitgift ihrer Mutter hatten ſich Johanna und Urſula dagegen mit ihren Stiefſchweſtern Margaretha und Adelheid, den Töchtern Johannas v. Mömpelgard aus ihrer zweiten Ehe mit Markgraf Rudolf Heſſo von Baden, zu theilen. Dieſe Theilung geſchah ein Jahr vor dem Tode Johanna's v. Mömpelgard 1347 (vgl. Bad. Reg. Nr. 1039), ſo zwar, daß Johanna von Öſterreich die Burg Roſenfels, Urſula v. Hohenberg den oberen Theil der Burg Belfort, Margaretha von Baden, die Gemahlin Markgraf Friedrich's III. von Baden, Héricourt und Adelheid von Baden, die Gemahlin Markgraf Rudolf's V. von Baden, die untere Hälfte von Belfort erhielten. Urſula's gleichnamige Tochter, die Gemahlin des Grafen Wilhelm III. von Montfort-Bregenz, verkaufte ihren Antheil an Belfort 1359 an die Söhne Johanna's und Herzog Albrecht's (vgl. Vanotti, Geſch. der Grafen von Montfort-Werdenberg, 163 und 482), doch ſcheint Herzog Rudolf IV. die lebenslängliche Nutznießung desſelben der Beſitzerin der anderen Hälfte, Markgräfin Adelheid, unter der Bedingung der Anwartſchaft auf den badiſchen Antheil zugeſichert zu haben (Bad. Reg. Nr. 4421). Nach Adelheid's kinderloſem Tode (nach 1380, vgl Bad. Reg. Nr. 1330) erhob der Enkel ihrer Schweſter Margaretha, Markgraf Bernhard I. von Baden, Anſprüche auf Belfort, die ebenſo wie ſeine Anſprüche auf Héricourt 1409 auf fünf Jahre vertagt (Feſter, Markgraf Bernhard S. 131, Anm. 101), ſpäter aber, ſoweit mir bekannt iſt, nicht mehr hervorgeholt wurden. Stadt und Herrſchaft Belfort iſt ſomit nicht 1324 und nicht als Pfirtiſcher Annex, ſondern erſt 1359 zur einen, und nach 1380, wenn auch nicht unangefochten, zur anderen Hälfte in Habsburgiſchen Beſitz gekommen. Da die Karten den Stand vom 1. Januar 1648 veranſchaulichen ſollten, hätte Belfort dort ebenſo berückſichtigt werden müſſen, als es der Text vorliegender Arbeit und Kirchner auf ſeiner Karte berückſichtigt haben. — Einer Reviſion bedürftig ſcheint mir

auch der Artikel über Selz (S. 160). Meine Bemerkungen (Bad. Reg. Nr. 147, wozu jetzt auch Markgraf Bernhard S. 31 ff. und 125, Anm. 16 zu vergleichen ist) sind nicht berücksichtigt, und König Rudolf soll schon 1269 (sic!) die Belagerung von Selz veranlaßt haben. Ehe wir nach den Bindegliedern suchen, haben wir die Thatsachen selbst genau festzustellen und auseinander zu halten. Danach besaßen die Markgrafen von Baden 1197 und 1235 die Vogtei über Kloster Selz, 1281 die Stadt Selz als Lehen der Bischöfe von Straßburg und vor 1357 als Reichspfand. Die Herrschaft Beinheim wurde nicht 1402 für 6000 Gulden (S. 149), sondern 1402 und 1404 für insgesammt 12000 Gulden an Baden verkauft. Bei Gemar (S. 65) hätten die Verpfändungen an die Hohensteiner, Baden, Urslingen und Lothringen doch wohl in Hinblick auf die damit verknüpften kriegerischen Ereignisse eine Erwähnung verdient. Auch wären kurze Literaturangaben im Interesse der meisten Benutzer wünschenswerth. Doch das sind alles Ausstellungen, die das der Arbeit im Ganzen gespendete Lob nicht schmälern sollen, ein Lob, von dem ich nur die überaus harte und schwerfällige Diktion ausnehmen möchte. Undeutsche Participialkonstruktionen, wie die auf S. 117 Z. 9—17 von unten, dürften in einer Arbeit, an der drei Hände thätig waren, nicht vorkommen.

Nicht minder verdienstlich ist das historisch-topographische Wörterbuch des Herbitzheimer Vikars, das nach Anlage und Ausführung dazu bestimmt erscheint, die ältere französische Arbeit von Baquol-Ristelhuber (zweite Auflage 1865) zu ersetzen. Der Schwerpunkt der neuen Publikation liegt nicht, wie in den ausgezeichneten topographischen Wörterbüchern des Oberelsaß und des Großherzogthums Baden von Stoffel (zweite Auflage 1876) und A. Krieger (1893 ff.), in der Fülle urkundlicher Belege für die älteren Namensformen, sondern in einer nach allen Seiten ausgreifenden Ortsgeschichte. Wie der 3. Band des vom Stuttgarter statistisch-topographischen Bureau herausgegebenen Werkes „Das Königreich Württemberg", verzeichnet daher der Vf. unter jedem Ort unter Hinweis auf die einschlägige Literatur das in etymologischer, statistischer, historischer und archäologischer Hinsicht Wissenswerthe, wobei er namentlich in den kunstgeschichtlichen Notizen nicht selten Anlaß nimmt, die zahlreichen Irrthümer der Publikation von F. X. Kraus über die Kunstdenkmäler Elsaß-Lothringens zu berichtigen. Da für das Unterelsaß keine Vorarbeit wie die von Stoffel vorlag, so sind bei unterelsässischen Ortsnamen die urkundlichen Belege leider durchschnittlich etwas magerer

ausgefallen. In der Benutzung älterer Urkundenpublikationen scheint mir größere Vorsicht geboten. Die urkundliche Namensform Drucken des 18. Jahrhunderts zu entnehmen, ist unter allen Umständen mißlich, und unter den Urkundenbüchern unseres Jahrhunderts rechne ich beispielsweise Trouillat's Monuments de Bâle nicht, wie es der Vf. thut, zu den mustergiltigen. Über die Verlässigkeit der Einzelangaben kann natürlich nur längerer Gebrauch ein sicheres und gerechtes Urtheil verschaffen. Ich behalte es mir daher vor, nach Erscheinen der Schlußlieferung auf diese Arbeit zurückzukommen. Sie, wie die an erster Stelle genannte, ergänzen sich und machen es erst recht fühlbar, wie stiefmütterlich die historische Geographie Lothringens im Vergleiche zur elsässischen noch immer behandelt wird. Die in Aussicht gestellte Fortsetzung der statistischen Mittheilungen wird demnach, wenn sie in Bezug auf Deutsch-Lothringen ihre Aufgabe ebenso glücklich, wie im vorliegenden Falle löst, eine von allen oberrheinischen Geschichtsforschern peinlich empfundene Lücke ausfüllen.

R. Fester.

Urkunden und Akten der Stadt Straßburg. Herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung. Erste Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 5. Band: Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearbeitet von **Hans Witte** und **Georg Wolfram.** Straßburg, K. J. Trübner. 1896. VIII, 1128 S. 4°.

Die Versetzung G. Wolfram's in einen neuen Wirkungskreis, an die Spitze des Metzer Bezirksarchivs, erklärt es, warum wir erst nach zehnjähriger Pause die Fortsetzung der politischen Urkunden Straßburgs, erst nach acht Jahren eine Fortsetzung der ganzen monumentalen Publikation erhalten. Bis zu Seite 160 hat Wm. selbst noch die Drucklegung besorgt. Der bei weitem größere Theil des stattlichen Bandes ist durch H. Witte zum Drucke befördert worden. Auch hiefür indessen lag Wm.'s Manuskript chronologisch geordnet vor, das dann durch W. nicht unbeträchtlich vermehrt und nach Einordnung der völlig undatirten oder nur mit dem Tagesdatum versehenen Stücke druckfertig gemacht worden ist.

Vergleichen wir den Band mit seinen Vorgängern, so fällt zunächst das hier schon für das 14. Jahrhundert charakteristische Anwachsen des Stoffes in die Augen. Die neun Jahre von 1332 bis 1340 sind durch 103 Stücke vertreten. In den vier folgenden Jahrzehnten steigert sich ihre Zahl von 137 auf 293, 395 und

schließlich 469. Der 2. Band hatte überwiegend Urkunden im engeren Sinne des Wortes enthalten. In der vorliegenden Fortsetzung überwiegen die Missive. An die Stelle der politischen Urkunden tritt die politische Korrespondenz der Stadt.

Die wissenschaftliche Ausbeutung dieser archivalischen Schätze setzt verhältnismäßig früh ein, früher als die Ausbeutung der Urkunden der älteren Periode. Bereits Schilter in seiner Ausgabe Königshofens (1698) und Jakob Wencker in seinen besonders die Ausbürgerfrage untersuchenden Abhandlungen aus den beiden ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts haben eine Menge von Aktenstücken veröffentlicht, die seitdem theilweise, wohl bei dem Stadthaussturme im Revolutionszeitalter, zu Grunde gegangen sind. Dann aber trat, da Schoepflin's Alsatia diplomatica und Abbé Grandidier's Schriften für das ausgehende Mittelalter weniger ergiebig sind, ein langer Stillstand ein, bis Strobel in seiner Geschichte des Elsaß (1843) und Hegel im 8. und 9. Bande der Städtechroniken (1870—71) kürzere und längere Auszüge, sowie wörtliche Mittheilungen aus den Archivalien des Straßburger Stadtarchivs brachten. Rechnet man hinzu, was besonders in den beiden letzten Jahrzehnten in Regesten- und Urkundenwerken, die nicht Straßburg und das Elsaß zum Ausgangspunkt haben, zu Tage gefördert worden ist, so kann man gewiß nicht sagen, daß die Geschichte Straßburgs im 14. Jahrhundert vor dem Erscheinen des 5. Urkundenbandes völlig im Dunkeln gelegen habe; aber daß wir sie jetzt so genau kennen lernen, als es nach dem Stande der Quellen überhaupt möglich ist, verdanken wir doch erst der mühevollen Arbeit Wm.'s und W.'s. In den Stadt- und Weltchroniken Fritsche Closener's und Jakob Twinger's von Königshofen gehören bekanntlich gerade die fünf Jahrzehnte von 1332 bis 1380 zu den werthvollsten Partien. Die beiden tiefeinschneidenden Verfassungsänderungen von 1334 und 1349, der selbstmörderische Hader der edlen Geschlechter (Zorne und Müllenheim, Rosheim und Rebstöcke), das Leben der Zünfte, der große Judenmord, das Verhältnis der Stadt zu ihrem Bischofe, die Ausbürgerfrage und die Städtebünde, die beiden Engländereinfälle, die Anfänge des großen Schisma und die zahllosen kleineren Händel und Fehden, alle diese großen und kleinen Ereignisse beanspruchen schon in der naiv lebendigen Darstellung beider Chronisten, wie sie denn für die deutsche Geschichte jenes Zeitraumes charakteristisch und vielfach symptomatisch sind, unser vollstes Interesse. Aber erst an

der Hand des fortlaufenden urkundlichen Kommentars des vorliegenden Bandes lernen wir ſie ganz verſtehen. Es hat eine tiefere ſymboliſche Bedeutung, wenn Karl IV. einmal im Unmuth den Amannmeiſter Johannes Heilman (S. 901 f., im Regiſter als ungenannter bezeichnet, vgl. jedoch ſchon das Regiſter zu Band 9 der Städtechronik unter Heilman) den Kaiſer von Straßburg nannte. Denn trotzig und ſelbſtherrlich iſt die Haltung der Stadt, die während jenes Zeitraumes mehr und mehr zur beherrſchenden Metropole des Elſaß wird. Mit den fürſtlichen Territorialherrn theilt ſie die Begehrlichkeit nach Reichsgut und Reichsrechten (Nr. 708—9), und ihre Ausbürgerpolitik kennt trotz der goldenen Bulle und wiederholten kaiſerlichen Mandaten keine Rückſichten. Der Band entläßt uns vor dem Jahrzehnt des großen Städtekrieges, aber wir lernen es ſchon hier begreifen, welche Summe von Haß ſich gerade gegen Straßburg allmählich aufſpeichern mußte. In gewiſſem Sinne enthält ſchon dieſer Band die Geneſis des Krieges von 1392. Wie jedes charaktervolle Weſen flößt uns wohl auch dieſer Stadtſtaat tiefere Sympathien ein, aber um ſo lebhafter empfindet man es im Hinblick auf die ſpätere Entwicklung der Dinge, daß kein fürſtliches Territorium des Elſaß, ſelbſt nicht das habsburgiſche, auf die Dauer auch nur annähernd dieſelbe rückſichtsloſe Energie und Lebenskraft bewieſen hat.

Auf die Fülle des Gebotenen näher einzugehen, verbietet der beſchränkte Raum einer Anzeige, doch will ich wenigſtens einiges hervorheben. Die zahlreichen Zunftordnungen und Entſcheide in Streitigkeiten der Handwerker vervollſtändigen und erläutern das aus Schmoller's Unterſuchungen bekannte Bild der bürgerlichen Zuſtände ebenſo, wie die Urkunden über kirchliche Verhältniſſe die Mittheilungen Ch. Schmidt's in ſeiner Geſchichte des Thomasſtiftes. Für den tiefen Verfall der Kirchenzucht noch vor Ausbruch des Schismas ſind bemerkenswerth die Urkunden über den Verkehr der Dominikaner mit den Auguſtinernonnen (Nr. 962. 999. 1000, vgl. auch Nr. 863), namentlich das Breve Papſt Gregor's XI. (Nr. 1111) über das ärgerliche Leben der Nonnen von St. Markus, St. Katharina und St. Nikolaus. „Der Gottesfreund" Rulman Merswin begegnet mehrfach als Stifter von Grünenwerd (Nr. 726. 744. 767. 798. 934. 956), der Chroniſt Fritſche Cloſener an zwei Stellen 1349 und 1360 (Nr. 219 und 510). Von den Urkunden, die ſich auf das Verhältnis der Stadt zu ihrem Biſchof beziehen, ſcheint mir Nr. 120 über die endgültige Erwerbung des Zolles durch Straßburg (vgl. auch

Nr. 80) am meiſten Beachtung zu verdienen. Ihre Rheinzollpolitik unterſchied ſich ſeitdem an fiskaliſcher Willkür und Gewaltſamkeit in keiner Weiſe von den Gepflogenheiten fürſtlicher Uferherren, vgl. die Schreiben Nürnbergs von 1358 (Nr. 464 f.), welche die Notiz Cloſener's (Städtechron. 8, 132) über die Errichtung des Kaufhauſes und den Stapelzwang näher erläutern, ſowie die vergeblichen Verſuche Straßburgs, in Neuburg mit kaiſerlicher Bewilligung den Proteſten und Repreſſalien von Kurmainz, Kurpfalz und Baden zum Trotz die Erhebung eines Zolles durchzuſetzen. Auch das Verhältnis der Stadt zu ihrer Judenſchaft ſtellt ſich hier weſentlich unter dem fiskaliſchen Geſichtspunkte dar (Nr. 804. 832. 1203 u. ö.). Über die angebliche Brunnenvergiftung der Juden; die den Anlaß zu den Verfolgungen des Jahres 1349 gab, liegen uns zum kleineren Theil ſchon aus Schilter bekannte Berichte über die Unterſuchungsergebniſſe vor aus Lauſanne, Bern, Zofingen, Colmar, Chillon, Münſingen, Freiburg i. B., Waldkirch, Oberehnheim, Kenzingen, Breiſach, Offenburg, Baſel und Schlettſtadt. Nicht unbeträchtlich ſind endlich die neuen Beiträge zur Geſchichte des Reiches und der Nachbargebiete. Ein großer Theil des Straßburger Stadtarchivs iſt bekanntlich noch nicht repertoriſirt, und ſo bequem zugänglich jetzt die muſterhaft geordneten Beſtände auch ſein mögen, ſo iſt doch der ſtändige Benutzer, der Kaſten für Kaſten mit Muße durchſehen kann, vor dem „Archivreiſenden" im Vortheil. So erklärt es ſich, daß durch den vorliegenden Band mehrere Regeſtenwerke ergänzt werden, Huber's Regeſten Karl's IV. in Nr. 162—3. 211. 370. 374. 376. 399. 400—1. 416. 421. 444. 497. 537. 544. 565. 631. 690. 766. 806. 823—4. 855. 861. 872—74. 912. 915. 1029. 1063. 1069. 1285. 1316. 1330 (zu Reichsſachen 565 iſt jetzt aus dem Original das Datum ergänzt), Koch-Wille's Regeſten der Pfalzgrafen in Nr. 114. 214. 274. 321. 485. 496—7. 546. 548. 572. 688. 706. 719. 732. 759. 760. 770. 912. 926. 929. 932—3. 1009. 1011—2. 1036. 1038. 1059. 1080. 1275. 1318. 1389, meine Regeſten der Markgrafen von Baden in Nr. 37. 247. 418. 420. 444. 732. 929. 932. 977. 990. 1073 Anm. 1238. 1256. 1275. 1352. 1393.

Mit der Einordnung der faſt durchweg nur mit dem Tagesdatum verſehenen Stücke aus der biſchöflichen Kanzlei bin ich nicht ganz einverſtanden. Wo ſich ein Spielraum mehrerer Jahre ergab, wäre es m. E., da ein Urkundenbuch nicht ſo überſichtlich wie ein Regeſtenwerk iſt, zweckmäßiger geweſen, die betreffenden Stücke im Anhang

zuſammenzuſtellen. Das Kopfregeſt von Nr. 280 führt irre. Dem Stadtſchreiber wird kein Antheil an den dem Franziskanerorden dargebrachten Geſchenken, ſondern an dem Gnadenſchatze ihrer guten Werke verſprochen. An Druck- und Literaturnachweiſen ſind nachzutragen zu Nr. 199 Städtechron. 9, 936, zu Nr. 203 Schoepflin's Hiſt. Zar. Bad. 5, 438, zu S. 204 Anm. und 689 Anm. 1 Pfälzer Reg. Nr. 2633 und 6679, zu Nr. 15. 17. 922. 933. 1084 Badiſche Reg. Nr. 909. 912. 4424—25. h 311. Nr. 598 (= Badiſche Reg. Nr. h 1151) gehört wohl in's Jahr 1353, da Dietrich Snewli nicht 1364/65, wie Witte bemerkt, ſondern 1366/67 Bürgermeiſter von Freiburg geweſen iſt und die Fehde mit Graf Egon das Jahr 1366 ausſchließt. Nr. 732 in den Oktober 1366 zu verlegen, ſcheint mir bedenklich, da nach Nr. 727 ſchon am 30. Auguſt die Briefe, die der Stadtſchreiber danach ausfertigen ſoll, ingroſſirt waren. In Nr. 1084 kann Markgraf Heſſo von Hachberg nicht wohl der Ausſteller ſein, weil es nicht wahrſcheinlich iſt, daß er außer der an Schlettſtadt gerichteten Erklärung (Bad. Reg. Nr. h 311) noch eine zweite abgegeben habe. Markgraf Hermann von Baden heißt im Text und Regiſter trotz Nr. 697 der Bad. Reg. noch immer der neunte, anſtatt der achte. In Nr. 15 und 17 iſt Markgraf Rudolf in Rudolf Heſſo zu ändern. Markgraf Otto in Nr. 1032 gehört der Hachberger, nicht der Sauſenberg-Röteler Linie an, vgl. Bad. Reg. Nr. h 306. Graben (S. 642, 32) und Hȯbetkanne (S. 869, 15. 870, 1) ſind Eigennamen und daher fälſchlich mit kleinen Anfangsbuchſtaben gedruckt. Im Regiſter notire ich außerdem folgende Verſehen und Ergänzungen: Gerhart zu Bach iſt nicht in der Schweiz, wo keine Straßburger Ausbürger ſaßen, ſondern im badiſchen Bezirksamt Bühl zu ſuchen. Brůchrein iſt die Rheinebene zwiſchen Wiesloch und Bruchſal. „Burne = Niederbronn, nicht Ödung bei Schlettſtadt. Tegernau nicht bei St. Gallen, ſondern im badiſchen Bezirksamt Schopfheim. „Tetlingen = Dietlingen, Slăf Cůntzelin identiſch mit Konrad von Dietlingen. Feltȯr, abgeg., lag zwiſchen Schwarzach und Greffern, badiſches Bezirksamt Bühl. Gerſpach war biſchöflich Straßburgiſcher Vogt im Kinzigthal. Der Knüttlinger Steig iſt bei Knittlingen, Oberamt Maulbronn, zu ſuchen. Ramſtein liegt nicht bei Philippsburg, ſondern im Kanton Baſelland, Rotenburg (S. 734) iſt Rothenburg, Bezirksamt Wiesloch, nicht Rothenburg a. T. Die Hürus (nicht Hürns) vom Schönau ſaßen im badiſchen Amte gleichen Namens, nicht bei Schlettſtadt. Burg Smalenſtein lag im Bezirksamt Bruchſal, Struben-

hart bei Dennach, Oberamt Neuenbürg, Wunnenstein bei Winzerhausen, Oberamt Marbach, der Susenhart = Sausenhard ist der waldige Bergrücken, der die Stammburg der Sausenberger Markgrafen trägt. Der im Register fehlende Sohn Karl's IV., dessen Geburt in Nr. 777 angezeigt wird, ist Sigmund.

Der 6. Band, dessen Bearbeitung J. Fritz übernommen hat, soll die politischen Urkunden bis 1400 führen, doch wird das Jahr 1400 hoffentlich nicht die Grenze der Publikation bilden. Es wäre auch wirklich nicht einzusehen, weshalb das 15. Jahrhundert stiefmütterlicher behandelt werden soll, als das 14. Eine andere Frage ist es freilich, ob sich die Publikation bei der wachsenden Stofffülle in der bisherigen Weise durchführen lassen wird. Schon der 5. Band druckt, eigentlich überflüssigerweise, Reichstagsberichte der Straßburger Gesandten, die schon in den Reichstagsakten gedruckt sind, noch einmal unverkürzt ab.

Die Regestform wird wohl in Zukunft noch öfter in Anwendung kommen müssen, ja es wird zu erwägen sein, ob nicht mit Ausschaltung ganz unbedeutender Stücke, dem Charakter der politischen Korrespondenz entsprechend, an die Stelle der chronologischen Eintheilung sachliche Gruppen treten, wie etwa Prozeß mit Bischof Wilhelm, Dachsteiner Krieg, Armagnaken-Einfall ꝛc. ꝛc. Die erste Hälfte des 4. Bandes steht leider noch immer aus; sie soll außer den Nachträgen zu Band 1—3 die Register zum 2. und 3. Bande enthalten. Richard Fester.

Oberrheinische Stadtrechte. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Erste Abtheilung: Fränkische Rechte. Bearbeitet von **Richard Schröder.** 1. und 2. Heft. Heidelberg, Karl Winter. 1895. 166 S.

Da die für die Monumenta Germaniae in Aussicht genommene Ausgabe der älteren deutschen Stadtrechte vorläufig ruht, ist es doppelt erfreulich, wenn die Publikation der Stadtrechte einzelner Gebiete von anderer Seite in Angriff genommen wird. Solche Sammlungen für kleinere Gebiete bieten dabei den Vortheil, daß in ihnen eine Beschränkung auf die ältere Zeit nicht nothwendig ist und daher der gesammte Stadtrechtsstoff bis in die Neuzeit herein geboten werden kann. Das ist nicht zu unterschätzen, da auch solche Stadtrechtsquellen, die erst in jüngerer Zeit aufgezeichnet sind, älteres, oft sogar recht alterthümliches Recht enthalten und für die Kenntnis des älteren deutschen Rechtes unentbehrlich sind. Belege dafür bietet auch

die vorliegende Publikation, welche nur ganz wenige Stücke enthält, die der Zeit nach in den Rahmen der für die Monumenta geplanten Ausgabe fallen würden. Die weitaus meisten der hier gesammelten Quellen und darunter die rechtsgeschichtlich bedeutenderen gehören erst dem 14. und noch späteren Jahrhunderten an.

Das erste Heft enthält die Quellen von Wertheim, Freudenberg und Neubrunn, das zweite die von Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim und Mergentheim. Die umfänglichsten und auch inhaltlich bedeutendsten Stücke sind die Wertheimer Artikel, die an jedem „geschworenen Montag" der Gemeinde verkündet werden sollten, von 1428, das Stadtrecht von Wertheim von 1466, das Stadtrecht von Wimpfen aus den Jahren 1404 und 1416, sowie das Stadtrecht von Waibstadt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Daß die Auswahl der Stücke nichts zu wünschen läßt, dafür bürgt die Sachkunde des Herausgebers. Eine Nachlese wird noch für die Fortsetzung in Aussicht gestellt. Die einzelnen Stücke sind ähnlich behandelt, wie das in den neueren Urkundenbüchern üblich ist. Auf eine kurze regestenartige Überschrift folgt das Datum, dann der Text mit sehr sparsam angebrachten kritischen und erklärenden Noten. Den Schluß bilden kursiv gedruckte Mittheilungen über Überlieferung und Ursprung des Stückes, sowie über ältere Drucke. Hier hätten, was nur vereinzelt geschehen ist, bei königlichen Urkunden durchweg die Nummern der Regesta imperii angegeben werden sollen.

Die Textgestaltung, die nur wenig Schwierigkeiten bot, ist in der Hauptsache korrekt ausgeführt; nur sind hie und da einzelne grobe Entstellungen im Druck entstanden, die kaum anders erklärt werden können, als daß nach der Korrektur Theile des Satzes auseinander gefallen, und die Lettern in ganz zufälliger Reihenfolge wieder zusammengefügt sind. Wenn so S. 10 aus dare volumus geworden ist a der volumus, so ist das leicht zu berichtigen. Schwer zu erkennen aber ist, was es heißen soll, wenn S. 66 Kaiser Ludwig den neu zugelassenen Bürgern von Wimpfen verleiht: alle diu reihchut den frait, die die andern Bürger haben. Vermuthlich sollte es heißen: alle diu recht und freihait. Im einzelnen kann Ref. auch Bedenken und für die Fortsetzung des Werkes Wünsche betreffs der kritischen Behandlung des Textes nicht unterdrücken. Änderungen im überlieferten Text, zumal wenn die Überlieferung so gut und einfach ist, wie in den meisten Fällen hier, sollten nur vorgenommen werden,

wenn eine ganz ſichere Verderbnis vorliegt, was hier nicht immer befolgt iſt. So iſt das in [] geſetzte, alſo doch wohl vom Herausgeber ergänzte que auf S. 8 nicht nur unnöthig, ſondern ganz unmöglich, wie der ganz deutliche Satzbau ergibt; S. 64 würde die doch vielleicht entbehrliche Ergänzung desiderantes beſſer in die Note verwieſen ſein. S. 110 aber iſt es ſicher verkehrt, wenn der Herausgeber den Text des § 10, wo mit laube überliefert iſt, korrigirt mit (l. one) laube. Iſt es an ſich ſchon recht unwahrſcheinlich, daß der Vf. — das Stück iſt als Original zu betrachten — „mit Erlaubnis" geſchrieben haben ſollte, wo er „ohne Erlaubnis" meinte, ſo zeigt auch der Sinn des Textes, daß die vorgeſchlagene Korrektur unmöglich iſt. Die Stelle ſtellt die Verunreinigung des Ganges auf der Stadtmauer unter Strafe. Nach Schröder's Verbeſſerung würde nun die mit Erlaubnis geſchehene Beſchmutzung ſtraflos ſein. Wird denn aber jemals eine ſolche Erlaubnis nachgeſucht oder gar ertheilt ſein? Es iſt alles in Ordnung, wenn man das überlieferte mit laube in der Bedeutung von „mit Verlaub zu ſagen" als Entſchuldigung für das unmittelbar folgende derbe Wort faßt: welcher mannes oder frauwen namen . . . uff der müern ganck — mit laube — sch . . . . u. ſ. w. Auch mit dem, was zur ſachlichen Erklärung beigebracht wird, kann ich nicht immer einverſtanden ſein. Es iſt ja gewiß lehrreich, wenn Sch. gleich zum erſten Stück, der Bewidmung Wertheims mit Frankfurter Recht durch Albrecht I., auf eine Urkunde Ludwig's d. B. verweiſt, in welcher dieſer die falſche Anſicht zurückweiſt, als ob er den Ortſchaften, welchen er Frankfurter Recht verliehen habe, damit alle beſonderen Freiheiten und Gnaden, deren die Stadt Frankfurt theilhaftig ſei, habe verleihen wollen. Es ſei damit nur die Freiheit in Bezug auf den Wochenmarkt und das „Urtheilſuchen nach der Stadt Recht" geliehen. Eine ſo beſchränkende Interpretation kann ſich aber nicht auf alle Bewidmungen mit Frankfurter Recht beziehen, jedenfalls nicht auf die hier vorliegende, wo es heißt: opidum W. omnibus libertatibus, immunitatibus, iuribus, honoribus, gratiis ac bonis consuetudinibus, quibus civitas nostra et imperii F. gavisa est hactenus, gaudeat in antea et fruatur. Auch hier können unmöglich alle Vorrechte der Stadt Frankfurt, namentlich nicht die hervorragende Stellung in der Reichsverfaſſung, auf W. übertragen ſein; eine Beſchränkung nur auf Wochenmarkt und Urtheilſuchen darf hier aber doch nicht angenommen werden.

Die Bedeutung der Sammlung soll durch diese Ausstellungen im Einzelnen nicht geschmälert werden; es sei vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß hier im Ganzen in trefflicher Form ein reiches Material geboten wird für die Stadtrechtsgeschichte. Über Stadtverfassung, Gerichtsverfassung und Prozeß, Polizeiwesen, Verkehrswesen, namentlich in Bezug auf den Weinhandel, aber auch über das Privatrecht, insbesondere das eheliche Güterrecht und Pfandrecht, enthalten die hier gebotenen Quellen wichtige Nachrichten.

Indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß die verdienstliche Sammlung bald fortgesetzt werden möge, möchte ich im Anschluß an das kürzlich von Hegel Bemerkte auch meinerseits den Wunsch aussprechen, daß die Sammlung von der wichtigen ältesten Freiburger Stadtrechtsurkunde einmal wieder einen genauen und von den Interpolationen H. Maurer's freien Text bringen möge. Über die schlimmste jener Ergänzungen habe ich mich schon früher (Waitz, D. Verf.-Gesch. $5^2$, 402 Anm. 1) ausgesprochen.

K. Zeumer.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Bd. 1: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln. Herausgegeben von **Robert Höniger.** Bd. 2. Mit einer Erklärung der deutschen Wörter von Prof. Dr. **J. Franck** und einer photolithographischen Beilage. Bonn, E. Weber (J. Flittner). 1893—94.

Dem 1888 abgeschlossen vorliegenden 1. Bande der Kölner Schreinsurkunden (besprochen in dieser Zeitschrift 64, 330 ff.) ist in den Jahren 1893 und 1894 der 2. Band in zwei umfangreichen Halbbänden gefolgt. Seinen ursprünglichen Plan, in einer Einleitung zum 2. Bande die Hauptergebnisse der Veröffentlichung zusammenzufassen, hat der Herausgeber unausgeführt gelassen. Ref. verkennt nicht die Schwierigkeiten, die das „spröde, lückenhafte und abgerissene" Material für die Beantwortung verfassungsgeschichtlicher Fragen bietet. Der Leser vermißt aber im Zusammenhang der vorliegenden Bände eine verfassungsgeschichtliche Einleitung weniger, als eine rechtsgeschichtliche Orientirung über das Schreinswesen als solches. Es ist dieses Fehlen umsomehr zu bedauern, als der Verfassungs- und Wirthschaftshistoriker, der in seinem Interessenkreise vielleicht am meisten die Publikation der Schreinsurkunden zu benutzen hat, nicht leicht den vollen Überblick über die mit dem Schreinswesen eng verbundenen juristischen Fragen besitzen wird. Eine sichere, erfolgreiche

Verwendung des reichen Materials der Schreinsurkunden ist aber nur bei voller Beherrschung der rechtlichen Seite des gesammten Institutes, worunter Ref. auch die Praxis des Schreinswesens (Ab- und Umschreibungen, Beschwerungen u. a.) stellt, möglich. So bleiben Clasen's „Erste Gründe der Kölnischen Schreinspraxis mit Mustern und einer Untersuchung über das Alter der Kölnischen Schreinen" (Köln, 1782) noch immer diejenige Darstellung, mit der wir rechnen müssen. Dabei soll das Gute nicht verkannt werden, was der 2. Band enthält. Es sind ein Mal sechs weitere Komplexe von Schreinsurkunden, die zum Abdruck gebracht werden: die Urkunden des Apostelschreins mit 9 Karten (bis in die dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts zurückreichend), des Niederichsschreins mit 23 Schreinskarten, die fragmentarischen Schreinsurkunden der Gerichtsbezirke von St. Gereon und St. Severin, der Bestand des Schreins „Dilles" (des Schreins „auf den Dielen von Mariengraden"), endlich die Reste der ältesten Faszikel des sog. Kölner Schöffenschreins. „Vorbemerkungen" geben, gleich den Vorbemerkungen im 1. Bande, eine Beschreibung der einzelnen Stücke und Ausführungen über ihr Alter, ihre Aufeinanderfolge, den Umfang der Eintragungen u. a. Offen ersichtlich hat Höniger auch in diesem Theile seiner Publikation nicht geringe Schwierigkeiten in Hinblick auf die Beschaffenheit des ihm vorliegenden Urkundenmaterials zu überwinden gehabt. Vieles ist nur in spärlichen Resten vorhanden, vieles verderbt und unleserlich. So hat auch hier oft genug die Vermuthung das sichere Wissen ersetzen müssen. Möchte dem Herausgeber ein glückliches Auge und eine glückliche Hand nicht gefehlt haben! — Im Anschluß an diese Schreinskarten enthält Bd. 2 eine Reihe von Namenslisten des 12. Jahrhunderts (Großbürgerliste, Gildeliste, Bürgerlisten der Martins- und Laurenz-Pfarre). Eine dieser Listen ist photolithographisch trefflich wiedergegeben. Es sind insgesammt ungefähr 4000 Namen, die in diesen Listen zusammengestellt werden. Der Herausgeber verhehlt sich nicht, „daß die größere Hälfte der Namen jeder greifbaren Kennzeichnung entbehrt. Ein Konrad oder Dietrich, ein Heinrich oder Hermann sind völlig unbestimmbare Elemente. Es gibt zunächst gar keine Möglichkeit, die Hunderte mit derartigen Allerweltsnamen benannter Personen von einander zu unterscheiden, ihr anderweitiges Vorkommen festzustellen oder irgend welche Schlüsse an ihre Erwähnung zu knüpfen. Nur bei selteneren Namen, wie Brunstein, Druhtwin, Gunter, Madelbodo ꝛc., und vor Allem bei Namen, die durch Herkunftsbezeichnung, Amt, Beruf oder

Zunamen genauer kenntlich gemacht werden, ist derartiges bis zu gewissem Grade möglich. Zwingende Beweiskraft ist auch mit diesen Mitteln nur dann zu erreichen, wenn die Vergleiche und Identitätsnachweise in größerer Zahl sich geben lassen." Resignirt bekennt H., daß zumeist nur Hypothesen möglich, und daß entscheidende Fragen völlig unaufgeklärt geblieben seien. „Die Wiedergabe im Druck vermag nicht einmal den Einblick in die Originale entbehrlich zu machen. Es sind nämlich die Namen meist von geheimnisvollen Zeichen begleitet, deren Sinn mir dunkel geblieben ist." Ref. gewinnt aus den veröffentlichten Namenslisten den gleichen Eindruck, den die eigenen Worte des Herausgebers widerspiegeln. Jedenfalls ist es sehr zweifelhaft, ob diese Listen je für die Geschichte der Kölner Stadtverfassung in bedeutsamerer Weise zu verwerthen sind. Nur dem Sprachforscher und dem Spezialisten für Namensgeschichte werden sie von Nutzen sein. An Mühe und Arbeit, das veröffentlichte Namensmaterial verwerthbar zu machen, hat es der Herausgeber nicht fehlen lassen. Dafür legen die auf 229 Quartseiten angefügten Register den besten Beweis ab. In eingehendster Weise behandeln sie Eigennamen, Stand, Beruf und Herkunft, geistliche Institute und Personen, die Topographie Kölns; ein sorgfältiges Sach- und Wortregister, verbunden mit einer Erklärung der deutschen Wörter, bildet den Beschluß. In diesen Zusammenstellungen liegt große Geduld und viel entsagungsvolle Arbeit, für welche der spätere Gebrauch dem Vf. danken soll.

Arthur B. Schmidt.

Johannes Bugenhagen und die Protestantisirung Pommerns. Von **Emil Görigk.** Mainz, Kirchheim. 1895. IV, 90 S.

Über die Tendenz der Schrift hat sich schon in längerem Referat O. Vogt (Monatsblätter der Gesellsch. für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde 9, 145 ff., 161 ff.) mit dem Vf., der katholischer Geistlicher ist, auseinandergesetzt. Anzuerkennen ist, daß der Vf. in der Beurtheilung der Reformationsgeschichte maßvoll auftritt, aber immerhin finden sich doch in dem Büchlein Stellen, wie S. 71: es ist nur zu gewiß, daß die Moralität des Volkes durch die Reformation einen gewaltigen Stoß erlitten hat. Will man gerecht Licht und Schatten unter die Katholiken und Protestanten im Reformationszeitalter vertheilen, so kann man unmöglich an den Äußerungen in den jetzt eben veröffentlichten Nuntiaturberichten aus Deutschland (Bd. 1—4, 1533—39) vorbeigehen, wo selbst ein König Ferdinand darauf hin-

weiſt, daß die Geiſtlichen in Deutſchland ſich entſchieden gebeſſert haben würden, wenn ſie nur in Rom ein gutes Vorbild gehabt hätten, und wo die Perfidie der Kurie, die den in ihrer Gewiſſensnoth nach einem Konzil verlangenden Biſchöfen und Fürſten beharrlich ausweicht, klar geſtellt wird. — Die eigentliche Aufgabe meines vorliegenden Referats ſoll aber ſein, des Vf.'s Ausführungen über den Biſchof Erasmus v. Manteuffel zu widerlegen. In der Vorrede der Schrift wird darauf hingewieſen, daß der Vf. beſtrebt geweſen iſt, das Andenken des ebengenannten Biſchofs wieder aufzufriſchen, „der für die Vertheidigung der katholiſchen Kirche ſeine ganze Kraft und Exiſtenz zum Opfer gebracht hat." Ähnlich wird auch von Spahn (Die innere politiſche Entwicklung des Herzogthums Pommern von 1478 bis 1625, Doktor-Diſſertation 1896) S. 28 für die „ausdauernde Willenskraft" des eifrig katholiſchen Biſchofs eine Lanze gebrochen. In der mir zu Gebote ſtehenden handſchriftlichen Geſchichte der Caminer Biſchöfe von Wachſe[1]), die noch über Colberger Archivalien verfügen konnte, welche heutzutage verloren ſind, bekommt die Thätigkeit des Biſchofs doch eine ganz andere Beleuchtung. Bis 1530 mag Manteuffel ein eifriger Papiſt geweſen ſein, von da aber ſpielen in ſeinem Widerſtande, wie Micraelius richtig urtheilt, weniger die religiöſen, als die politiſchen Rückſichten eine Rolle. Die eigenen Stiftsſtände zwangen ihm die oppoſitionelle Haltung auf, weil ſie für die Selbſtändigkeit des Bisthums fürchteten. So erinnern 1535 die Colberger den Biſchof „dath E. f. G. guth wetinth drogen, wo ſie Key. Maj. und dem hilgen Romeſchen Ryke verwandt von derſelbigen n. g. Styfte ok ſtyffts regalien, Privilegien unde Gerechtigkeit to Lhene hebben, ok myth watterley Geſtalt de Nygering der Religion unde Kerken Gudern Voranderung von derſülvigen wurde wedderfechten ꝛc." Zum Schluſſe heißt es: „wat over die reyne Lere des Evangelii betrykfft, weten ße dat ſylvige nycht tho vorvechten, dath dat ſylvige lutter klar ane uproꝛ ym Stychte ock moge geprediget werden." Man ſieht alſo, nicht um die Beibehaltung der alten katholiſchen Lehre, denn überall in den Stadtkirchen predigten ſchon die Martiniſten, ſondern um die politiſche Selbſtändigkeit des Stiftes war es den Ständen zu thun. Noch 1543 ſchreiben die Colberger dem Biſchof, ſie könnten nie zum Verluſte der Herrlichkeit des Biſchofs und Freiheit des Bisthums rathen; der Biſchof könne es nicht verantworten, daß

[1]) Aus dem vorigen Jahrhundert, ſ. Baltiſche Studien 35, 388 ff.

von den Herzogen die Stricke der Knechtſchaft über das Bisthum als ihre Unterthanen geworfen würden. Er ſolle bedenken, wie er's Stift gefunden, dabei er's ohne Abbruch zu erhalten verbunden ſei, wozu ſie ihm ihre Hülfe mit Leib und Leben zuſicherten. — Wenn man dieſe Vorſtellungen der Stände berückſichtigt, ſo verſteht man auch die Bemühungen beſſer, das Bisthum als reichsunmittelbar zu erklären Der Biſchof war im Vergleich zu dem ſtürmiſchen Drängen der Stände den Herzogen gegenüber entſchieden der Nachgiebigere und Verſöhnlichere, wie dies auch aus ſeinem Antwortſchreiben auf den letzterwähnten Brief hervorgeht. Auch ſonſt trat er vermittelnd auf, ſo 1534, wo er die Prälaten des Colberger Kapitels beſtimmt, den lutheriſchen Predigern etwas abzugeben. 1537 wird in Cörlin, das doch biſchöfliche Reſidenz war, als evangeliſcher Prediger Jodocus Puſtcow zugelaſſen; 1542 wird Ambroſius Zitzow als Pastor primarius an der Dom- und Kollegiatkirche zu Colberg beſtellet; eigenthümlich war es ferner, daß der Biſchof ſich in den Beſitz der Güter des Colbergiſchen Nonnenkloſters ſetzte, und am auffälligſten erſcheint, daß der evangeliſche Kloſterprediger in Colberg, Labes (vielleicht derſelbe, den Fock, Rügiſch-Pommer'ſche Geſch. 5, 217, ſeit 1528 als verſchollen bezeichnet), auch die Kirchen Kerſtin und Kruckenbeck in des Biſchofs Stammgütern beſorgte. R. Hanncke.

Geſchichte der Deutſchen in Öſterreich-Ungarn. Von **Guſtav Strakoſch-Graßmann.** 1. Bd.: Von den älteſten Zeiten bis zum Jahre 955. Wien, K. Konegen. 1895. VI, 551 S.

Der Vf. hofft ſein Thema in 5—6 Bänden zu bewältigen, eher zu wenig als zu viel, wenn er nicht beſſer wie im vorliegenden ſein Ziel im Auge behält. Thatſächlich gibt er eine Geſchichte des heutigen öſterreichiſch-ungariſchen Staatsgebietes von den älteſten Zeiten bis zur Lechfeldſchlacht, nach Huber's lichtvoller Darſtellung der Geſchichte Öſterreichs ein ziemlich überflüſſiges Unternehmen; denn nirgends erfahren unſere Kenntniſſe eine nennenswerthe Bereicherung, noch weniger iſt es dem Vf. gelungen, die bekannten Thatſachen in neue Beziehungen zu einander zu ſetzen. In ermüdender Breite wird die Geſchichte aller der deutſchen und nichtdeutſchen Stämme abgehandelt, die einmal nachweisbar den Boden des heutigen Öſterreich-Ungarn, wenn auch nur beim Durchzug, betreten haben: weder der Cimbereinfall noch die Langobardenwanderung, weder Marc Aurel noch Ulfila werden uns erlaſſen, dagegen könnte in dem Schwall von Redens-

arten dem Leser leicht entgehen, daß die Geschichte der Deutschen im späteren Österreich für lange Zeit mit der Geschichte der baierischen Kolonisation im Osten zusammenfällt.

Von groben Fehlern hat der Vf. sich ziemlich frei gehalten, was zunächst dem glücklichen Umstande zuzuschreiben ist, daß gerade für das erste Zeitalter österreichischer Geschichte reichliche und treffliche Vorarbeiten zur Verfügung stehen. Zwar erklärt der Vf. stolz, er habe seine Arbeit ausschließlich „auf Grundlage der Quellen" aufgebaut, aber er hätte nur auch eingestehen sollen, wie viel er denen dankt, die lange vor ihm, bescheidener aber erfolgreicher als er, der späteren Forschung die Wege geebnet haben. In den nicht sparsamen Fußnoten wird man vergeblich die Namen von Huber, Krones, Jung, d'Elvert u. s. w. suchen, desto öfter citirt der Vf. sich selbst und paradirt dabei mit seiner nicht einmal lückenlosen Kenntnis der speziellsten Spezialliteratur aller erdenklichen Wissenszweige. Der Vf. weiß über alles zu reden und über alles mit der gleichen glücklichen Sicherheit abzuurtheilen, sei es Anthropologie oder Epigraphik, keltische Philologie oder die Theorie des Ornaments. — Übrigens sehe ich darin immer noch das wesentlichste, vielleicht das alleinige Verdienst der vorliegenden Arbeit, daß sie von Ergebnissen der Spezial- namentlich aber der lokalgeschichtlichen Forschung aus Zeitschriften und Arbeiten in slawischer oder magyarischer Sprache Mittheilung macht.

Die lokalgeschichtliche Forschung scheint überhaupt die einzige zu sein, welche der Vf. neben seiner eigenen gelten läßt; ja er entschuldigt bescheiden kleine Berichtigungen, die er gegen jene vorbringt, während er für Müllenhoff's Alterthumskunde nur das Urtheil „breitspurig, mehr blendend und irreführend" übrig hat (S. 367, Anm. 2); leider bleibt er hier wie überall, wo er sich mit den Ergebnissen der bisherigen Forschung im Widerspruch zu befinden erklärt, die gewiß interessante Begründung seines Urtheils schuldig. Daß er seine eigenen „Forschungen" als erschöpfend und abschließend ansieht, ist selbstverständlich; man ergötze sich an den köstlichen Proben erfolgreich überwundener Bescheidenheit, wie auf S. 190 Anm. 1, S. 206 Anm. 2, S. 257 Anm. 2, S. 340 Anm. 1, S. 346 Anm. 1

Ich gehe auf den Inhalt des Buches im einzelnen nicht ein; dagegen scheint es mir diesmal der Mühe werth, von der äußeren Form, der Art der Darstellung etwas ausführlicher zu reden. Trotzdem der Vf. versichert, daß der Entwurf der vorliegenden Arbeit

schon 1886 entstanden sei, ist das Buch in fliegender Eile verfaßt und hingeschrieben worden; das zeigt die mangelhafte Vertheilung des Stoffes, die zahllosen, oft geradezu wörtlichen Wiederholungen, die beispiellose Mißhandlung der deutschen Sprache. Der Vf. verstößt gegen die einfachsten Regeln der Grammatik, gegen den Gebrauch der Partizipien, der Pronomina, selbst des Artikels (das Innstadt zu Passau S. 178); häufig ist die charakteristische Invertirung des Prädikats, wie: „wir haben uns zu beschränken auf die Geschichte der Germanen in den Donauländern“ (S. 272); der Austriazismus „über Weisung“ ist auf jeder zehnten Seite anzutreffen; jeder erräth, woher Worte und Wendungen stammen, wie der „Bedarfsfall“ (S. 274), „in hochanständiger Weise“ (S. 23), „das schönst geschriebene Geschichtswerk“ (S. 97), „das talentirte Volk der Gothen“ (S. 110) oder „zu Schleuderpreisen“ (S. 175), „auf Lager haben“ (S. 253), „in Politik machen“ (S. 233), „per Schiffsladung“ (S. 466), „Unternehmungen in Ländereien“ (S. 451), „die meist gehandelten Waren“ (S. 467). Besondere Vorliebe hat der Vf. für das Wort „Schwindel“; er redet sehr geschmackvoll von „Schwindelpriestern“ (S. 397), von „scharfsinnig kombinirten kritischen Schwindel“ (S. 257), mit besonderem und begreiflichem Nachdruck vom „schwindelhaften Charakter der Gelehrsamkeit Aventin's“ (S. 513 Anm. 2) und setzt endlich noch seiner tiefen Einsicht in die Ethik des Mittelalters ein Denkmal in den Worten von den „Schwindeleien Piligrim's von Passau“ (S. 551). — Viele Wendungen des V.'fs. könnten in einer Sammlung von Stilblüthen ihr Glück machen. Der Vf. spricht von einem „bevölkerungslosen Zeitraum“ (S. 329), von der „Auswanderung von Volkssplittern“ (S. 90), das Deutschthum in der Umgebung des Plattensees läßt er auslöschen „wie einen vorübergehenden Firniß“ (S. 448); nicht übel ist auch „die ziemlich spät entstandene politische Zugehörigkeit (des Vintschgaus) zu Baiern“ (S. 452).

Ergötzlich ist es, wenn der Vf. schwungvoll werden will. Man versenke sich in die Pracht einer Phrase wie: „unter den Leichnamen der gefallenen Germanen befanden sich die Leiber von Frauen in bewaffneter Rüstung“ (S. 44); schwieriger ist es, dem Gedankenflug des Vf.'s. zu folgen, wenn er auf S. 272 berichtet: „Nach der Geschichte vom Ursprunge der Langobarden . . soll schon unter König Wacho der Umstand, daß die Gepiden dem Sohne des von Wacho ermordeten Königs Tato, nachdem er im Kampf gegen den Vatermörder (soll heißen: Mörder des Vaters) unterlegen war und aus

dem Lande hatte fliehen müssen, Aufnahme gewährten, Anlaß zu Streitigkeiten zwischen beiden Völkern geboten haben" (S. 272). Solche Seeschlangen finden sich aber dutzendweise.

Geschmack und Takt in der Darstellung sind dem Stil und der Logik des Vf.'s. ebenbürtig. Mit Vorliebe trägt er ganz moderne Begriffe und Wendungen in's graue Mittelalter: er redet vom „Landeskommandirenden der römischen Provinzen" (S. 25), vom „Feldzeugmeister Frigerid" (S. 102), vom „Gardeoberst Probus" (S. 103), von „Schlachtenbummlern" (S. 60) und vom „römischen Exercirreglement"; das Wort „schneidig" oft anzuwenden, hält er für besonders witzig. Aber der Vf. spricht auch vom Home rule, nach dem im 2. Jahrhundert die britannischen, gallischen ꝛc. Truppen für ihre Heimat verlangen (S. 74); auf die Ermordung Stilicho's läßt er eine „Bartholomäusnacht" der Germanen in Oberitalien folgen (S. 148); von dem irischen Bischof Salzburgs, Virgilius, führt er den Leser zum einstigen Ministerpräsidenten Österreichs, dem Grafen Taaffe (S. 398); die Wirksamkeit des „Prinzen" Pipin im Avarenfeldzug von 796 wird mit der des Prinzen Louis Napoleon bei Saarbrücken verglichen (S. 415); auch die kleinkalibrigen Repetirgewehre (S. 423), die italienischen Werthpapiere (S. 453) und die Valutaregulirung (S. 109) läßt der stets auf das Brillante bedachte Vf. sich nicht entgehen. Sein innerstes Herz verräth er aber in Betrachtungen wie auf S. 90, wonach die Begabung eines Herulers mit den Konsularinsignien vom römischen Publikum ebenso kritisirt worden sei, „als wenn heute bei der schönsten gesetzlich verbürgten Gleichberechtigung ein Jude ein staatliches Amt erhält"; wenige Seiten darauf (S. 114) knüpft er an die Betonung des nationalen und konfessionellen Gegensatzes zwischen Gothen und Römern die „aktuelle" Betrachtung: „Der daraus hervorgehende konfessionelle Kampf, der mitunter einen Zug in's widerwärtig Gemeine bekam, wie alle derartigen Kämpfe, wo die Konfession zugleich ein Merkmal der Nationalität ist, hat im 7. Jahrhundert mit dem vollkommenen Untergang nicht bloß des arianischen Bekenntnisses, sondern auch der gesammten dasselbe vertretenden gothischen Literatur geendigt". Auch „das Märchen vom jüdischen Ritualmord in modernen Winkelblättern letzten Ranges" muß auf der Bühne erscheinen (S. 252).

Der Vf. kann nicht erwarten, ernst genommen zu werden; ihm fehlt das Gefühl für die Würde des Vorwurfs, den er selbst erwählt hat, für die Würde der Wissenschaft, der er dienen will. Wohl

ſpricht er von dem mächtigen Reiz für das nationale Empfinden, das in der Größe der Aufgabe, die er ſich geſteckt, gelegen iſt, er ſelbſt iſt aber ſolcher echter Empfindung bar und kann — man vergleiche ſeine Bemerkung über die Lechfeldſchlacht (S. 528) — höchſtens über die Begeiſterung der andern witzeln. A. Chroust.

Zur Geſchichte der Grafſchaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich. Von **Emil Bär.** Uſter-Zürich, A. Gull. 1893. VI, 123 S.

Geſchichte der Freiherren von Regensberg. Von **Adolf Nabholz.** Zürich, Ed. Leemann. 1894. 96 S.

Die beiden als Diſſertationen der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Zürich vorgelegten hiſtoriſchen Arbeiten haben verſchiedene Berührungspunkte unter einander. In der erſtmaligen vollſtändigen Behandlung der Geſchichte eines freiherrlichen Geſchlechtes des alten Zürichgaues — eine zugleich als Blattweiſer dienende Stammtafel vermag von etwa 1080 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Generationen zu verfolgen — bietet A. Nabholz ein ſehr bemerkenswerthes Spezifikum der Geſchicke eines altfreiherrlichen Hauſes, — der Schwächung und ſchließlichen Erdrückung der Exiſtenz dieſes Standes durch die Faktoren der ſich bildenden Territorialmacht und der kräftig emporſtrebenden Politik der ſtädtiſchen Bürgerſchaften, die in dieſem Fall durch Habsburg-Öſterreich, ſpeziell Rudolf, den nachherigen König, und durch Zürich vertreten ſind. Sehr bemerkenswerth iſt auch, daß mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit ſchon im 9. Jahrhundert ein in einer St. Galler Tradition handelnder reicher Grundbeſitzer Landeloh ganz an den gleichen, einander nahe liegenden Örtlichkeiten begütert erſcheint, wo ſpäter die Regensberger zu Hauſe ſind, ſo daß eine Verbindung von einer Epoche zur anderen hinüber keineswegs ausgeſchloſſen ſein dürfte, wie der Vf. im Anſchluß an eine Vermuthung Dr. H. Zeller-Werdmüller's S. 6 N. 1 ausführt. Den 1246 verſtorbenen Erzbiſchof Eberhard II. von Salzburg, der als ein von Truchſen aus Kärnten oder als ein Truchſeß von Waldburg erklärt wurde, nimmt der Vf. mit Fug und Recht S. 17 N. 3 als Bruder Lütold's IV., des Stifters des Prämonſtratenſerkloſters Rüti, in Anſpruch. In dem Hiſt. Ztſchr. 70, 278 N. 1 erwähnten Aufſatze, deſſen Reſultate hier aufgenommen und weiter ausgeführt ſind (Exkurs 1), hat Zeller auch mehrere Punkte des Kampfes zwiſchen den Freiherren und ihren überlegenen Gegnern 1267 und 1268 richtiger geſtellt. Aber eben-

ſo iſt von dem gleichen Forſcher im Züricher Taſchenbuch von 1893 an der ſprechenden Analogie eines anderen Freiherrnhauſes von Zürichgau und Aargau, der Freien von Eſchenbach und Schnabelburg, gezeigt worden, wie dieſe Herren von dem Habsburger Hauſe ausgenutzt, ökonomiſch allmählich erdrückt wurden, und wie ſich daraus die Theilnahme ſehr angeſehener Männer dieſes Standes am Königsmorde von 1308 nur zu wohl begreifen läßt.

Ein etwas ſpäteres Kapitel habsburgiſcher Adminiſtration behandelt die Unterſuchung E. Bär's, nämlich das kiburgiſche Erbe, welches 1264 von Rudolf von Habsburg angetreten wurde. Der äußerſt anſehnliche Verwaltungsbezirk, der durch die Könige Rudolf und Albrecht in den großen Hausbeſitz eingefügt worden war — von 1276 an iſt durch ein Jahrhundert hin die Reihenfolge der Vögte und Amtleute urkundlich feſtgeſtellt (S. 51—61) — gleitet durch die Störung des finanziellen Gleichgewichts im Haushalte der Herzöge und deren ſich häufende Schulden in Verpfändungen hinein, ſo daß 1369 der Vogt Hug der Thumbe von Neuburg als Pfandbeſitzer — neben ſeiner Eigenſchaft als öſterreichiſcher Amtsinhaber — erſcheint, nachdem ſchon vorher zahlreiche Güter innerhalb der Grafſchaft zu Pfand geſetzt, viele einträgliche Vogteirechte in die Hand des niederen Adels übergegangen waren; doch auch die hohe Gerichtsbarkeit erfuhr ſchon, ſo durch Abtrennung der Herrſchaften Elgg, Andelfingen, Schmälerungen. Aber zugleich hatte auch bereits, 1357, Zürich, unter dem weitſichtigen Regimente des Bürgermeiſters Brun, begonnen, durch eine Feſtſetzung gegenüber dem damaligen Vogte, Egbrecht von Goldenberg, zu zeigen, daß es Kiburg ſchon in den Kreis ſeiner Berechnungen hineinzuziehen gedenke. Allerdings hatte hernach im 15. Jahrhundert die Stadt 60 Jahre zu warten, ehe es ihr gelang, Kiburg als die bedeutendſte Landvogtei ihres Territoriums gänzlich zu gewinnen. Den Umfang der Grafſchaft ſtellt in ſorgfältiger Einzeluntersuchung der letzte Abſchnitt 6 (S. 102 ff.) feſt. M. v. K.

## Schwediſcher Literaturbericht.

Die vorſkandinaviſche Geſchichte des ſchwediſchen Volksſtammes der Svear bildet das Thema einer nicht unintereſſanten Abhandlung[1]).

[1]) Svearnes förskandinaviska historia. Om läget af Asahem och nordiska gudalärans ursprung, med särskild hänsyn till Herodoti berättelse om asovska Skyterna. Med bihang om celtogotisk eller alfisk gudalära. Af **A. G. Hollander.** Stockholm, Samson & Wallin. 1892.

Nach der Ansicht des Vf. soll diese Geschichte vollständig mit derjenigen der Skythen zusammenfallen, welche sich um 650 v. Chr. nach ihrer Vertreibung aus Baktrien im asow'schen Küstenland (Asaland), zwischen Don und Dnjepr, niederließen und in drei Stämme geschieden waren, deren vornehmster, die Königsskythen (Asen), das Gebiet des heutigen südrussischen Gouvernements Jekaterinoslaw bewohnte. Diese und andere Behauptungen — z. B., daß die Svear nicht slawischer oder turanischer, sondern gothischer Abstammung waren — gründet der Vf. vornehmlich auf das 4. Buch des Herodot, die Schriften des Isländers Snorre Sturleson und die Edda. An der Hand dieser Quellen sucht er nachzuweisen, daß die südskythischen Institutionen, Sitten u. s. w. im allgemeinen denen der Svear entsprochen hätten, und daß die südskythische Götterlehre, welche zahlreiche Berührungspunkte mit der persischen Volksreligion und der Ormuzd-Lehre aufweise, die Grundlage für die Asa-Lehre gebildet habe. Die Svea-(Asen-)Kultur verdankt, den Ausführungen des Vf. zufolge, zwei verschiedenen Perioden ihre Entstehung: 1. der südskythischen Periode mit ihren nach Skandinavien mitgebrachten religiösen Lehren, gesellschaftlichen Einrichtungen, Volks- und Ortsnamen ꝛc.; 2. der skandinavischen Periode mit zum Theil neuen Sagenprodukten, zum Theil einseitig bearbeiteten Reproduktionen der südskythischen Sagenlehre. — In einem Anhang sucht der Vf., wie bereits 1889 in einer größeren Abhandlung, die principiellen Unterschiede zwischen der svei'schen Asa-Lehre mit ihrem osteuropäischen Ursprung und der dänisch-norwegischen Alf-Lehre mit ihrem westgermanischen Ursprung darzuthun. Hier wie an mehreren anderen Stellen der Arbeit polemisirt der Vf. gegen die von A. C. Bang, E. H. Meyer, sowie anderen namhaften Gelehrten vertretene, abweichende Auffassung. Indessen können die von ihm vorgebrachten Beweise nach meinem Dafürhalten als ausschlaggebend nicht betrachtet werden.

Durch G. Uhlhorn's Werk: „Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche" angeregt, hat sich ein schwedischer Vf. der dankbaren Aufgabe unterzogen, unter Benutzung von gedrucktem und ungedrucktem Material die verschiedenen Formen zu schildern, in denen sich in Schweden während des Mittelalters die (private und kirchliche) christliche Barmherzigkeit bethätigte [1]). In der Einleitung skizzirt er die mit einer eigentlichen Liebesthätigkeit überhaupt unvereinbare sittliche Lebensanschauung der Bewohner Schwedens in heidnischer Zeit, sowie die ursprünglichen Principien der christlichen Liebesthätigkeit, welche im späteren Mittelalter dadurch eine wesentliche Veränderung erfuhren, daß fortan die Hoffnung auf Sündenvergebung, also ein egoistisches Motiv, die Haupttriebfeder zur Ausübung von Barmherzigkeitswerken bildete. Das 1. Kapitel behandelt die Wohlfahrtseinrichtungen für Reisende, Fremdlinge und Sklaven (trälar).

[1]) Den kristna kärleksverksamheten i Sverige under medeltiden. Af **Vilhelm Hedqvist.** Strengnäs, Westerlundska Boktryckeriet. 1893.

Es gehören hierher namentlich die privatim und von der Kirche in größtem Maßstabe ausgeübte Gastfreundschaft, die Errichtung von Herbergen und Gasthäusern durch Privatpersonen, der ebenfalls auf private Opferwilligkeit zurückzuführende und durch zahlreiche Runensteine bezeugte Bau von Straßen und Brücken, die Erleichterung des Loses der Sklaven, sowie die frühzeitige (1335) Abschaffung der Sklaverei. Das 2. Kapitel enthält, neben kurzen Betrachtungen über die Armenpflege in Schweden vor Einführung des Christenthums, eine Darstellung der mannigfaltigen Formen, in denen während des Mittelalters die Fürsorge für die Armen in Schweden zum Ausdruck gelangte. Abgesehen von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, die einen Schutz gegen Arbeitslosigkeit bezweckten, kannte man damals, wie der Vf. ausführt, eine gesetzliche Armenpflege nur innerhalb des Geschlechts und des Gerichtssprengels; und zwar wurden die hiezu erforderlichen Mittel größtentheils durch den „Armenzehnten" aufgebracht. Die freiwillige Armenpflege fand ihren Ausdruck theils direkt durch testamentarische Schenkungen, theils indirekt durch Anordnung von Anniversarien. Die kirchliche Armenpflege, welche besonders von den Klöstern, aber auch von adelichen und bürgerlichen Ordensgesellschaften ausgeübt wurde, war von hoher Bedeutung. Schließlich ist der Fürsorge zu gedenken, welche Vereine und Gilden den Armen angedeihen ließen, sowie der Freigebigkeit, welche man vielfach gegen arme Schüler und Studenten bewies. Der letzte, umfangreiche Abschnitt beschäftigt sich mit den Wohlfahrtseinrichtungen für Kranke und Gebrechliche. In Schweden kamen hiebei vor allem Hospitäler, Krankenhäuser für Aussätzige und Altersversorgungsanstalten in Betracht. Der Vf. gibt eine ausführliche Schilderung der Entstehungsgeschichte, des Zwecks, der Verwaltung, der Einkünfte, sowie des späteren Schicksals jeder einzelnen Anstalt und liefert mithin einen wichtigen Beitrag zur mittelalterlichen Wirthschaftsgeschichte Schwedens. — Von Interesse ist auch eine andere Schrift, welche die Entwicklungsgeschichte der schwedischen Armengesetzgebung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts behandelt[1]). Die Existenz einer auch nur einigermaßen geordneten Armenpflege in Schweden am Ende des Mittelalters bestreitet der Vf. Während des Reformationszeitalters konzentrirte sich die staatliche Armenpflege in Schweden in den Hospitälern. Eine Periode lebhafter Thätigkeit auf dem Gebiete der Armengesetzgebung begann mit der Thronbesteigung Gustav Adolf's und führte nach seinem Tode zum Erlaß einer „Bettlerordnung" (1642), welche die Betheiligung der Städte und Sprengel an der Ausübung der Armenpflege gesetzlich regelte und die Grundlage für die späteren Spezialbestimmungen bildete, von denen ein paar bisher ungedruckte als Beilagen veröffentlicht werden.

---

[1]) Bidrag till svenska fattiglagstiftningens historia intill midten af adertonde århundradet. **Af Bror Herman Dahlberg.** Upsala, Almqvist & Wiksell. 1893.

Von der großen Publikation: „Schwedens Traktate mit fremden Mächten" liegt jetzt auch der dritte Theil vor, welcher die Jahre 1409 bis 1520 umfaßt und manchen werthvollen Beitrag zur Geschichte der auswärtigen Politik der skandinavischen Unionskönige liefert[1]). Wie in dem schon früher erschienenen 1., 2. und 4. Bande (vgl. H. Z. 42, 184 ff.; 45, 559 und 64, 559), besteht auch hier das veröffentlichte Urkundenmaterial aus theils gedruckten, theils bisher ungedruckten Dokumenten, welche den Archiven bezw. Bibliotheken zu Stockholm, Upsala, Kopenhagen, Moskau, Stettin, Lübeck, Rostock, Danzig, Amsterdam ꝛc. entstammen und erst nach sorgfältiger Vergleichung der verschiedenen Handschriften, sowie unter Anwendung der strengsten Textkritik zum Abdruck gelangt sind. Die mitgetheilten Verträge und sonstigen offiziellen Aktenstücke sind — ausgenommen diejenigen, welche das gegenseitige Verhältnis der drei Unionsländer betreffen — zumeist in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt. Bei der Veröffentlichung der einzelnen Urkunden hat der Herausgeber die früher von ihm befolgte bewährte Methode beibehalten. Die kurzen historischen Einleitungen und die zahlreichen erläuternden Anmerkungen zeugen von seinem rastlosen Fleiße und seiner gründlichen Kenntnis der Zeitgeschichte. Von den fremden Mächten und Städten, mit denen die Unionsherrscher bezw. Schweden damals Bündnisse, Waffenstillstände ꝛc. abschlossen, seien hier nur England, Frankreich, die Hansestädte, das Deutsche Reich, der deutsche Orden, Mecklenburg, die Niederlande, Polen, Pommern, der Papst, Riga, Rußland und Schottland genannt. Neben diesen offiziellen Dokumenten bieten auch die im Anhang veröffentlichten Aktenstücke hohes Interesse. Die Benutzung der ganzen Publikation wird, wie in den früheren Bänden, so auch diesmal durch Beifügung eines geographischen und eines Personenregisters, sowie einer ziemlich ausführlichen Inhaltsübersicht (in französischer Sprache) wesentlich erleichtert.

Mit den Reformen, welche während der Regierung Gustav Wasa's, insbesondere in der Landschaft Småland, auf den Gebieten der Justiz-, Ökonomie-, Kirchen- und Finanzverwaltung zur Durchführung gelangten oder wenigstens angebahnt wurden, beschäftigt sich eine sehr umfangreiche Abhandlung, welche als Materialiensammlung vielleicht für den Spezialforscher nicht ohne Werth ist, aber wegen ihrer Unübersichtlichkeit weder in Schweden noch im Auslande einen größeren Leserkreis finden dürfte[2]). Die äußerst verworrene Darstellung wird nicht selten durch lange Tabellen, sowie durch umfangreiche, schon früher publizirte Aktenstücke unterbrochen, so daß es

[1]) Sveriges traktater med främmande magter, jemte andra dit hörande handlingar. Utgifne af **O. S. Rydberg.** Tredje delen (1409—1520). Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1895.

[2]) Bidrag till den inre statsförvaltningens historia under Gustaf den Förste, hufvudsakligen i afseende på Småland. **Af Gustaf Berg.** Stockholm, Hemlandsvännens tryckeri. 1893.

häufig geradezu unmöglich ist, das persönliche Urtheil des Vf. festzustellen. Überhaupt überläßt der Vf. es meistens dem Scharfsinn des Lesers, aus der Überfülle der mitgetheilten Notizen selber das Fazit zu ziehen.

Die Beschäftigung der schwedischen Historiker mit dem Zeitalter der schwedischen Gegenreformation ist erst neueren Datums. Als eine werthvolle Ergänzung der Abhandlungen über dieses Thema, welche im Laufe der letzten Jahre namentlich in der Svensk Historisk Tidskrift zur Veröffentlichung gelangten, ist eine größere Arbeit anzusehen, die ein paar interessante Kapitel aus der Geschichte der diplomatischen Beziehungen Johann's III. zum päpstlichen Stuhle, sowie zu verschiedenen europäischen Fürstenhöfen schildert[1]). Den Mittelpunkt der theilweise auf ungedruckten schwedischen Archivalien fußenden Darstellung bildet Andreas Lorichs, ein aus Flensburg gebürtiger deutscher Edelmann, dessen langjährige Wirksamkeit als schwedischer Legat in Polen für die katholischen Reaktionsbestrebungen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts unzweifelhaft von wesentlichem Einfluß gewesen ist. In allererster Linie scheint die Sendung Lorichs' allerdings durch verschiedene finanzielle Forderungen veranlaßt worden zu sein, welche König Johann als Schwager Sigismund's II. der Krone Polen gegenüber geltend zu machen hatte. Wenigstens gewinnt man aus der Schilderung des Vf. den Eindruck, als ob das Auftreten Lorichs' nicht sowohl die Wahl Johann's als vielmehr die Befriedigung der Geldansprüche desselben bezweckt habe. Die Beziehungen, welche Lorichs in Polen mit dem dort beglaubigten päpstlichen Nuntius Vincentio Laureo, sowie mit verschiedenen hervorragenden Jesuiten anknüpfte, führten zu einem lebhaften diplomatischen Wechselverkehr zwischen Schweden und Italien. Nicht geringes Interesse bietet vor allem der theilweise auf ungedrucktes Material gestützte Bericht des Vf. über den Verlauf der diplomatischen Missionen des Spaniers Franzisko de Erasso (1578—79) und des Jesuiten Possevino. Die letzten Abschnitte der Schrift geben verschiedentlich werthvolle Aufschlüsse über die Beziehungen Schwedens zu Polen, Rußland, Dänemark ꝛc. ꝛc. während der ersten Hälfte der Regierungszeit Johann's. Die letzten Lebensschicksale Lorichs' — seine Flucht, der gegen ihn anhängig gemachte Prozeß, sowie sein Tod durch Henkershand — haben eine sehr eingehende Würdigung erfahren. Daß es dem Vf. gelungen sei, die absolute Unschuld Lorichs', seines Helden, darzuthun, möchte ich nicht behaupten. Der Umstand, daß Papst Gregor XIII. für ihn am 2. Februar 1585 bei Johann und Herzog Sigismund schriftlich Fürbitte einlegte (freilich vergebens, da die Hinrichtung inzwischen erfolgt war), läßt fast mit Sicherheit darauf schließen, daß die mit der Katastrophe Lorichs' zusammen-

[1]) Om Anders Lorichs, konung Johans ständige legat i Polen, och hans tid (1569—1584). Bidrag till svenska diplomatiens och den katolska reaktionens historia. Af **F. Odberg.** Skara, Pettersonska boktryckeriet. 1893.

hängenden Vorgänge nicht zum wenigſten dazu beigetragen haben, den Eifer Johann's für die Sache des Katholizismus erkalten zu laſſen; und zwar umſomehr, als ſich bekanntlich gerade damals ein Umſchwung in der kirchlichen Politik Johann's vollzog. — Die Darſtellung ſelbſt wird leider dadurch etwas unüberſichtlich, daß der Vf. die von ihm benutzten (gedruckten und ungedruckten) Aktenſtücke zumeiſt in indirekter Rede wörtlich wiedergibt.

Im Jahre 1893 waren 300 Jahre verfloſſen, ſeitdem durch die Beſchlüſſe des Upſalaer Konzils die lutheriſche Lehre endgültig in Schweden als Staatsreligion eingeführt wurde. Die anläßlich dieſes denkwürdigen Ereigniſſes in Schweden veranſtaltete Jubelfeier hat begreiflicherweiſe eine umfangreiche Literatur theils theologiſchen, theils hiſtoriſchen Charakters gezeitigt. Während das wichtigſte Erzeugnis derſelben — die von E. Hildebrand veröffentlichten Konzilakten — mir bisher nicht vorgelegen hat, ſind mir zwei andere leſenswerthe Schriften zur Beſprechung zugegangen, in denen die oben erwähnten Dokumente bereits eine Verwerthung gefunden haben. Die Abhandlung K. Hildebrand's[1]) gibt eine populäre, aber — wie ein Aufſatz des Vf. in der Svensk Historisk Tidskrift 13, 89—122 (1893) beweiſt — auf einer gründlichen kritiſchen Unterſuchung des geſammten überhaupt vorhandenen Quellenmaterials fußende Darſtellung der Vorgeſchichte wie des Verlaufes jenes Konzils, mit beſonderer Berückſichtigung der gleichzeitigen kirchlich-politiſchen Zuſtände im übrigen Europa. — Die andere Schrift, welche den lutheriſchen Erzbiſchof Sundberg zu Upſala zum Vf. hat, zeichnet ſich, wie alle früheren Arbeiten dieſes hervorragenden Redners und Gelehrten, durch feſſelnden Inhalt und meiſterhaften Stil aus[2]). Ich verweiſe in dieſer Hinſicht auf das umfangreiche Einleitungskapitel, welches den Entwicklungsgang der Reformation in Schweden unter Guſtav Waſa und Erich XIV. ſchildert. Intereſſant iſt das aus ſolchem Munde doppelt wichtige Eingeſtändnis, daß bei der ſchwediſchen Kirchenreformation für Guſtav „die politiſchen Motive die ſtärkeren waren und ſein mußten". Mit den ſpäteren Beſtrebungen des letzteren, die Kirche in vollſtändige Abhängigkeit vom Staate zu bringen, vermag ſich der Vf. in ſeiner Eigenſchaft als Oberhaupt der ſchwediſchen Staatskirche natürlich nicht zu befreunden. Seine Ausführungen über die kalviniſtiſche Bewegung unter Erich XIV. leiden an einer gewiſſen Einſeitigkeit. Im übrigen aber ſei die Schrift warm empfohlen; auch in deutſchem Gewande wäre ihr jedenfalls ein großer Leſerkreis geſichert.

---

[1]) Upsala möte 1593. Ett 300-årsminne. Af **Karl Hildebrand.** Stockholm, F. & G. Beijer. 1893. [A. u. d. T.: Föreningen Heimdals folkskrifter no. 4.]

[2]) Om den svenska kyrkoreformationen och Upsala möte 1593. Af **A. N. Sundberg.** Upsala, Akademiska bokhandeln (C. J. Lundström). 1893. [A. u. d. T.: Upsala Universitets årsskrift 1893. Program III.]

Für den hohen Aufschwung, den die kirchengeschichtlichen Studien in Schweden neuerdings genommen, zeugt in erfreulicher Weise eine biographische Studie über Laurentius Paulinus Gothus, einen Neffen des durch seine Nachgiebigkeit gegenüber den katholischen Bestrebungen Johann's III. bekannt gewordenen Upsalaer Erzbischofs Laurentius Petrus Gothus[1]). Die recht interessante, wenn auch vielleicht allzu breit angelegte Schrift beginnt mit einer Schilderung der Jugendjahre des Paulinus und seiner Studien in Rostock, wo ihn der Einfluß seines Lieblingslehrers David Chyträus zu einem überzeugten Anhänger der Lehren des Petrus Ramus machte. Die späteren Kapitel behandeln seine langjährige, fruchtbringende Thätigkeit als Universitätsprofessor zu Upsala, sowie namentlich als Bischof des Stiftes Strengnäs. Der Vf. ist keineswegs ein blinder Bewunderer seines Helden. Willig räumt er ein, daß Paulinus in mancher Hinsicht die abergläubischen Vorstellungen seiner Zeit durchaus theilte. Andrerseits aber erbringt er auch den unumstößlichen Nachweis, daß die Wirksamkeit des Paulinus für die kirchliche und geistige Entwicklung Schwedens in jener Zeit von durchgreifender Bedeutung gewesen ist. Über die politische Mission des Paulinus in Finnland (1599) und in Reval (1608) gibt die Abhandlung (S. 100 ff.) werthvolle Aufschlüsse, ebenso (S. 159 ff.) über seine persönlichen Beziehungen zu den verschiedenen Mitgliedern des schwedischen Königshauses und der Vormundschaftsregierung. Dem dritten Theil der Schrift, welcher die letzten Lebensjahre des 1637 zum Erzbischof von Upsala ernannten Paulinus behandeln soll, wird man schon jetzt mit Interesse entgegensehen dürfen.

Auch von finnischer Seite liegt ein interessanter Beitrag zur Geschichte der damaligen kirchlichen Zustände in Schweden-Finnland vor[2]). Die vom Vf. behandelte Frage, nach welchem Modus die Predigerstellen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts besetzt wurden, gewährt manchen Einblick in den damaligen Kampf zwischen Staat und Kirche. Der König, der Bischof, die Aristokratie und die Gemeinden waren die Faktoren, welche bei der Vokation bezw. Konfirmation von Geistlichen damals in Betracht kamen. Für die besonderen Kompetenzen der einzelnen Faktoren haben sich, wie aus den Mittheilungen des Vf. hervorgeht, erst verhältnismäßig spät feste Normen entwickelt. Namentlich die Begriffe der beneficia regalia und des jus patronatus waren lange den verschiedensten Deutungen und Auslegungen unterworfen, so daß in einzelnen Fällen Differenzen und Konflikte zwischen König und Bischof, Bischof und Adel, König und Gemeinde ꝛc. ꝛc. unvermeidlich waren. Das

[1]) Laurentius Paulinus Gothus, hans lif och verksamhet (1565 till 1646). I. II. (1565—1637). Af **Herman Lundström.** Upsala, Almqvist & Wiksell. 1893.

[2]) Bidrag till belysning af sättet för prästtjänsternas besättande i Finland från reformationen till medlet af 17:de seklet. Af **K. A. Appelberg.** Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri. 1896.

ungünſtige Urtheil des Vf. über die Kirchenpolitik Guſtav Waſa's und ſeiner Söhne erklärt ſich durch den theologiſchen Standpunkt des Vf., welcher, als treuer Anhänger der ſchwediſch-finniſchen Nationalkirche, in der Abhängigkeit der Kirche vom Staate ein unverkennbares Unglück erblickt. Daß die Ausführungen des Vf. (z. B. S. 26 ff.) an einer gewiſſen Einſeitigkeit leiden, ſoll nicht beſtritten werden. Trotzdem wird man mit Fug und Recht ſagen dürfen, daß es ſich um eine Arbeit handelt, die von dem Fleiß, dem Wiſſen und der Darſtellungsgabe des Vf. ein äußerſt günſtiges Zeugnis ablegt und in reichſtem Maße Belehrung wie Anregung bietet.

Unter der Leitung des Archivars S. Bergh ſchreitet die Veröffentlichung der „Schwediſchen Senatsprotokolle“ (vgl. Hiſt. Ztſchr. 45, 370 ff.; 48, 370 ff.; 71, 340 f.) mit raſchen Schritten vorwärts. Der 7. Band dieſer Publikation[1]), deſſen 1. Heft ſchon von anderer Seite hier (H. Z. 76, 493 ff.) beſprochen worden iſt, umfaßt die Jahre 1637—1639 und zeichnet ſich, gleich ſeinen Vorgängern, durch eine Fülle von werthvollen Notizen aus. Das größte Intereſſe bieten natürlich die Reden Axel Oxenſtierna's, die in den Protokollen zumeiſt recht ausführlich wiedergegeben werden. Gegenſtand der Berathungen bildeten, abgeſehen von inneren Fragen, die politiſchen Beziehungen zum Auslande, namentlich zu Frankreich, Polen, Dänemark, England, Öſterreich, Siebenbürgen und Brandenburg. Auch der Zuſtände im Deutſchen Reiche, der militäriſchen Operationen, ſowie der faſt unabläſſig auftauchenden Friedenskongreßprojekte wird in den Protokollen nicht ſelten gedacht. Der bedauerliche, ſtändige Konflikt zwiſchen der Vormundſchaftsregierung und der Königinwittwe Maria Eleonore iſt, wie aus den Protokollen hervorgeht, zum Theil jedenfalls auf die brandenburgiſche Abſtammung der Gemahlin Guſtav Adolf's zurückzuführen (vgl. S. 384). Im Januar 1639 heißt es z. B. ausdrücklich: Kurfürſt Georg Wilhelm habe ſeine Schweſter „debauchirt“ (S. 444). Überhaupt macht ſich in den Protokollen aus dieſer Zeit eine entſchieden antibrandenburgiſche Stimmung geltend. Die Abſichten Schwedens auf Pommern werden in den damaligen Sitzungen oft recht unverhüllt ausgeſprochen.

Zwei kleine Beiträge zur Geſchichte der brandenburgiſch-ſchwediſchen Beziehungen während des Dreißigjährigen Krieges enthält ein Helſingborger Gymnaſialprogramm[2]). Der erſte Aufſatz beſchäftigt ſich mit Maria Eleonore und ihrer Flucht nach Dänemark; die zweite

[1]) Svenska riksrådets protokoll. Med understöd af statsmedel i tryck utgifvet af Kongl. Riksarkivet genom **Severin Bergh.** VII, 1. 2 (1637—1639). Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892. 1895.

[2]) I. Änkedrottning Maria Eleonora och hennes flykt till Danmark. II. Underhandlingarna om ett giftermål mellan Kristina af Sverige och Friedrich Wilhelm af Brandenburg. Af **Oscar Malmström.** Helsingborg, Tryckeriaktiebolaget Helsingborgs Dagblads tryckeri. 1895. [A. u. d. T.: Redogörelse för Högre allmänna läroverket i Helsingborg. Läsåret 1894—95.]

Abhandlung gibt eine Übersicht der Verhandlungen, betreffend die Vermählung Christinen's mit dem Großen Kurfürsten. Eine erschöpfende Behandlung der beiden Themata ist bei dem bescheidenen Umfang der Schrift natürlich ausgeschlossen. Doch hätte man zum wenigsten erwarten dürfen, daß der Vf. das dänische und schwedische gedruckte Quellenmaterial vollständig heranziehen würde. Letzteres ist keineswegs geschehen; ich vermisse z. B. die Benutzung der Oxenstierna-Publikation und der Aktstykker og Oplysninger til Rigsraadets og Staendermødernes Historie i Kristian IV's Tid. Der Ansicht des Vf., daß Axel Oxenstierna dem Heiratsprojekt durchaus nicht von vornherein abgeneigt war, vermag ich auf Grund meiner eigenen archivalischen Forschungen nicht beizupflichten. Vielmehr hebt Armstedt (vgl. H. Z. 77, 551) neuerdings mit Recht hervor, daß der schwedische Kanzler der größte und einflußreichste Gegner jenes Heiratsplanes war.

Von der vor mehreren Jahren (H. Z. 70, 110 f.) hier besprochenen Rydfors'schen Abhandlung über die schwedisch-englischen Beziehungen 1624—30 liegt jetzt eine Fortsetzung aus anderer Feder vor[1]). Auch diese Schrift bietet manches von Interesse. Denn wenn auch die diplomatischen Verhandlungen zwischen England und Schweden 1633—54 weder auf den Gang der Ereignisse einen wesentlichen Einfluß ausübten noch zu einem Vertrage von größerer Bedeutung führten, so geben sie doch andrerseits ein getreues Spiegelbild der allgemeinen europäischen Lage und der verschiedenartigen Interessen der am Dreißigjährigen Kriege direkt oder indirekt betheiligten Mächte. Wie der Vf. zeigt, waren die Beziehungen zwischen Schweden und England zur Zeit Karl's I. keineswegs freundschaftlicher Natur. Scheiterten doch alle Versuche Axel Oxenstierna's, die reichen Hülfsmittel Englands den Zwecken der evangelischen Alliirten dienstbar zu machen, an der engherzigen dynastischen Politik des englischen Königs. Unter solchen Umständen kann es kaum befremden, daß der schwedische Kanzler — namentlich nachdem die Missionen Joh. Oxenstierna's und Joh. Skytte's gescheitert waren — von lebhaftestem Unwillen und einer sichtlichen Antipathie gegen das in England regierende Herrscherhaus ergriffen wurde. Seit dieser Zeit begnügte man sich in Schweden damit, England offiziell „bei guter Laune zu erhalten", während man insgeheim die Gegner Karl's unterstützte. Lehrreiche Beispiele sind in letzterer Hinsicht die Mission des Obristen Johann Cochrane im Auftrage der schottischen Rebellen (S. 41—44) und die Aufträge, welche Hugo Moat bei seiner Sendung nach Schottland und England empfing (S. 48—55). Über die Beziehungen Christinen's zu Karl II. unmittelbar nach der Hinrichtung seines Vaters gibt die Schrift recht werthvolle Aufschlüsse. So erbringt der Vf. z. B. den Nachweis, daß die Übereinkunft zu Breda (1650)

[1]) De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1633—1654. Af **August Heimer.** Lund, Gleerupska Universitets-Bokhandeln (Hjalmar Möller). 1892.

hauptſächlich auf das energiſche Eingreifen des ſchwediſchen Bevollmächtigten im Haag, Lars Cantersten, zurückzuführen iſt. Von Intereſſe iſt ferner die Feſtſtellung der Thatſache, daß der bekannte Parteigänger Karl's, Montroſe, bei ſeinem (allerdings vergeblichen) Unternehmen gegen Schottland von ſchwediſcher Seite wirkſam unterſtützt wurde. Die beiden letzten Abſchnitte ſchildern die Verhandlungen der engliſchen Republik und Cromwell's mit der ſchwediſchen Regierung bis zum Abſchluß des am 28. April (a. St.) 1654 unterzeichneten, aber ſchon vom 11. April datirten engliſch-ſchwediſchen Freundſchafts- und Allianztraktats. Auch bei dieſen Unterhandlungen verleugnet ſich der engliſche Nationalcharakter nicht, den Axel Oxenſtierna in einem Schreiben vom 9. September 1637 an ſeinen Sohn Johann mit den Worten: Anglus ludit more suo in re seria et illudit orbi terrarum ſo treffend gekennzeichnet hat. Die vom Vf. mitgetheilten Archivalien laſſen zur Genüge erkennen, daß der ſchwediſche Geſandte Lagerfelt in London allen Anlaß hatte, ſich noch am 3. September 1653 beim Reichskanzler über lenta Anglorum concilia et cum vento mutabilia zu beklagen. Die Schilderung der ſchwediſchen Miſſion Whitelocke's beruht natürlich im weſentlichen auf deſſen Journal of the swedish embassy.

Zu den intereſſanteſten Kapiteln der inneren Geſchichte Schwedens gehört unzweifelhaft das Donationsweſen, deſſen üppige Entwicklung in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts, namentlich während der Regierung Chriſtinen's, ſich in finanzieller und ſozialer Hinſicht für die Krone Schweden äußerſt verhängnisvoll erwies, ſo daß die ſtaatliche „Güterreduktion" — d. h. die bekannte wirthſchaftliche Umwälzung, welche ſchon zur Zeit Karl's X. begann und während der Regierung Karl's XI. ihren Abſchluß fand — ſchließlich das einzige Radikalmittel zur Verhütung des ſchwediſchen Staatsbankerotts war. Über die Vorgeſchichte dieſer Güterreduktion ließ ſich bis vor kurzem ein vollſtändiger Überblick kaum gewinnen, da nur ein paar zeitlich eng begrenzte und ſachlich keineswegs erſchöpfende Spezialarbeiten vorlagen. Ein um ſo größeres Verdienſt hat ſich der Vf. einer umfangreichen, preisgekrönten Schrift erworben, welche geeignet erſcheint, die von manchem ſchwediſchen und nichtſchwediſchen Hiſtoriker ſchwer empfundene bisherige Lücke in dankenswerther Weiſe auszufüllen[1]). Von den verſchiedenen Formen des ſchwediſchen Donationsweſens, die der Vf. im Zuſammenhang mit den für jede einzelne Donationsform charakteriſtiſchen Rechten, bezw. Pflichten, ſowie unter Berückſichtigung ihrer hiſtoriſchen Entſtehung und Entwicklung behandelt, ſind die Verleihung von Herzogthümern, Grafſchaften und Baronien, die adelichen Donationen, Krongüterverpfändungen, Krongüterverkäufe und der Gütertauſch wohl die allerwichtigſten. Der faſt unglaubliche

[1]) Till reduktionens förhistoria. Gods- och ränteafsöndringarna och de förbudna orterna. Af **Sam. Clason.** Upsala, Akademiska bokhandeln. 1895.

Leichtsinn, womit die Königin Christine die Güter der Krone verschenkte oder auf andere Art verschleuderte, wird durch die vom Vf. zusammengestellten, sehr instruktiven Tabellen (vgl. insbesondere das 8. Kapitel) in die schärfste Beleuchtung gerückt. Über die Ursachen, welche der schnellen Entwicklung des schwedischen Donationswesens seit Beginn des 17. Jahrhunderts zu Grunde lagen, und unter denen die auswärtige Politik Schwedens eine recht wesentliche Rolle spielte, gibt das 9. Kapitel lehrreiche Aufschlüsse. Interesse bieten auch die Ausführungen des Vf. über die sog. „verbotenen Orte", d. h. denjenigen Grundbesitz der Krone, dessen Abalienation gesetzliche Bestimmungen entgegenstanden. — Die werthvolle Schrift stützt sich hauptsächlich auf schwedische Archivalien, von denen einige auch als Beilagen publizirt werden. — Zu den vom Vf. benutzten gedruckten Arbeiten gehört u. a. eine bereits 1882 verfaßte, aber erst neuerdings veröffentlichte Abhandlung oder vielleicht besser Materialiensammlung, deren Thema die außerordentlichen schwedischen Kronsteuern während des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts bilden[1]).

Eine schon vor mehreren Jahren erschienene biographische Studie über Erich Oxenstierna[2]), den jüngsten und bedeutendsten Sohn des großen schwedischen Kanzlers, ist mir so spät zugegangen, daß ich erst jetzt hier auf dieselbe ausführlicher einzugehen vermag. Die Verfasserin, deren Dissertation über die schwedisch-niederländischen Beziehungen zur Zeit Karl Gustav's (1883) bereits zu nicht geringen Erwartungen berechtigte, hat meines Erachtens auch ihre neue Aufgabe zumeist mit großem Geschick gelöst. Namentlich gegen die rein biographischen Theile der Arbeit dürfte kaum etwas einzuwenden sein. — Die ersten Kapitel behandeln die Kinder- und Studienjahre Erich's (1624—43), seine ausgedehnten Reisen in's Ausland (1643—45) und seine Stellung am Hofe der jungen Königin Christine bis zur Übernahme des Gouverneurpostens in Esthland (1645—46). Das in der ganzen diplomatischen Welt damals verbreitete Gerücht, Erich habe nach der schwedischen Königskrone gestrebt, ist, wie die Vf. (S. 49 ff.) zur Evidenz darlegt, vollständig aus der Luft gegriffen. Der 4. Abschnitt, eine bloße Umarbeitung eines von der Vf. bereits 1885 in der „Schwedischen Historischen Zeitschrift" veröffentlichten Aufsatzes, schildert die fast siebenjährige Thätigkeit Erich's in Esthland, welche in mehrfacher Hinsicht als eine für die Entwicklung dieses Landes bedeutsame, wenn nicht gar epochemachende bezeichnet werden kann. Die nächsten Kapitel erörtern die Privatverhältnisse Erich's in jenen

[1]) Om utomordentliga penningehjälper till kronan under sekstonde århundradet och början af det sjuttonde. Efterlämnad afhandling. Af **P. E. Bergfalk.** Upsala, Akademiska bokhandeln (C. J. Lundström). 1893. [A. u. d. T.: Upsala universitets årsskrift 1894. Rätts- och statsvetenskaper I.]

[2]) Erik Oxenstierna. Af **Ellen Fries.** Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1889.

Jahren, seine Wirksamkeit als Generaldirektor des neubegründeten schwedischen Handelskollegiums, seine Unterhandlungen zu Stockholm mit dem niederländischen Diplomaten v. Beuningen (hauptsächlich auf Grund holländischer Akten), sowie mit dem englischen Botschafter Whitelocke (1652—54), seine Stellung zu Christine kurz vor ihrer Thronentsagung und seine Theilnahme an den Reichstagen von 1650 und 1655, auf denen er in Bezug auf die damals bekanntlich zuerst auftauchende Güterreduktionsfrage eine mehr vermittelnde Haltung beobachtete. Das Hauptinteresse konzentrirt sich natürlich auf die drei letzten Abschnitte, welche sich mit der für den brandenburgischen Kurstaat so bedeutungsvollen politischen Wirksamkeit Erich's seit seiner Ernennung zum Reichskanzler (Herbst 1654) beschäftigen. Die sorgfältigen Archivstudien der Vf. haben hier zu ebenso überraschenden wie erfreulichen Ergebnissen geführt, durch welche die ziemlich oberflächliche Schilderung F. Carlson's in seiner „Geschichte Schwedens" vielfach ergänzt und berichtigt wird. Der Vorwurf der „Doppelzüngigkeit", den die Vf. (S. 238) gegen die damalige brandenburgische Politik erhebt, ist durchaus unbegründet. Ich werde später in der Abtheilung „Schweden" der „Urkunden und Akten" häufig Gelegenheit haben, gerade an der Hand von schwedischen Dokumenten zu zeigen, daß der Große Kurfürst ohne seine „Doppelzüngigkeit" rettungslos den Ränken der schwedischen Politik preisgegeben gewesen wäre, einer Politik, welche, gleichwie auf dem Westfälischen Friedenskongreß, im Geheimen das Aufblühen Brandenburgs mit allen Mitteln zu hintertreiben suchte. Ein klassischer Beweis für die „Doppelzüngigkeit" der schwedischen Politik in jenen Tagen ist der Verlauf der schwedisch-polnischen Verhandlungen vor Ausbruch des Krieges von 1655; ich brauche da nur auf die so gut wie ausschließlich auf archivalischer Grundlage fußenden Ausführungen der Vf. (S. 206—13 und S. 225—32) hinzuweisen. Zu den interessantesten Partien der Arbeit gehört unstreitig die Darstellung der brandenburgisch-schwedischen Beziehungen im Jahre 1655. Mit besonderer Freude ist es zu begrüßen, daß die Vf. die Entstehungsgeschichte des Königsberger Vertrages auf Grund des ziemlich vollständig erhaltenen schwedischen Quellenmaterials — die brandenburgischen Akten darüber sind, wie bekannt, sämmtlich verloren gegangen — in ihren Hauptzügen klargestellt hat. Auch über die ökonomischen und administrativen Maßnahmen, welche Erich in Westpreußen in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur traf, sowie über die allgemeine Politik Schwedens im Jahre 1656 — namentlich über die Vorgeschichte der Traktate von Marienburg (15. Juni) und Elbing (1. September), an deren Zustandekommen Erich in hervorragender Weise betheiligt war — erfährt man aus der Schrift manches Neue, da schwedische und holländische Archivalien fleißig herangezogen sind. Was die Vf. über die schwedisch-brandenburgischen Unterhandlungen zu Frauenburg, und zwar speziell die Stellung Erich's gegenüber dem kurfürstlichen Souveränitätsprojekt sagt, kann ich Wort für Wort unterschreiben. Auch ich habe nämlich aus den schwedischen Akten den Eindruck gewonnen, daß Erich „ein entschiedener

Gegner aller Konzeſſionen" war und ſich zur Unterzeichnung eines Vertrages, wie des Labiauer, kaum verſtanden hätte. Überhaupt läßt ſich meines Erachtens der Einfluß, den der plötzliche Tod Erich's auf die Geſtaltung der Beziehungen zwiſchen Schweden und Brandenburg ausübte, nicht hoch genug veranſchlagen. Mehrere eigenhändige Briefe Karl Guſtav's aus den Tagen unmittelbar nach dem Hinſcheiden Erich's (23. Oktober/2. November 1656), ſowie die ſofortige Abſendung Schlippenbach's, des Hauptvertreters der brandenburgiſchen Partei in der Umgebung des Königs, an den Hof des Kurfürſten liefern ein beredtes Zeugnis für den jähen Umſchwung in der Politik Schwedens. — Da die meiſten Verſehen der Vf. bereits 1890 in der Svensk Historisk Tidskrift (Heft 1) rektifizirt worden ſind, habe ich nur ein paar Berichtigungen hinzuzufügen. Falſch iſt u. a. die Angabe (S. 219), daß ſich Bengt Oxenſtierna im Frühjahr 1655 in Berlin eingefunden habe, um als Vertreter Karl Guſtav's der Taufe des Kurprinzen beizuwohnen. Eine derartige Sendung war, wie die von mir eingeſehenen ſchwediſchen Akten ergeben, allerdings geplant; aber der Plan kam nicht zur Ausführung. Übrigens war nicht Bengt Oxenſtierna, ſondern deſſen Bruder Johann zum außerordentlichen Botſchafter von Karl X. deſignirt (vgl. König Karl's Erlaſſe an Johann Oxenſtierna vom 24. und 31. März 1655; Wolfsberg's Relation, dat. Berlin 3./13. Mai 1655 u. ſ. w.).

In neuerer Zeit haben Erdmannsdörffer, Köcher, Joachim, Pribram, Chéruel und Andere werthvolles Material zur Geſchichte des Rheinbundes aus verſchiedenen europäiſchen Archiven zu Tage gefördert. Jetzt liegen nun auch zwei ſchwediſche Schriften über dieſes Thema vor[1]), deren Vf. ſich nicht auf eine Verwerthung der äußerſt reichhaltigen ſchwediſchen Akten beſchränkt, ſondern mehrfach auch die Archive zu Berlin, Hannover und Paris benutzt hat, ſo daß er ſogar in der Lage iſt, einige in den „Urkunden und Akten" überhaupt nicht oder doch nur flüchtig berührte Epiſoden aus der Reichspolitik des Großen Kurfürſten eingehender zu beleuchten. Die beiden Schriften behandeln, wie ſchon der Titel andeutet, die Stellungnahme Schwedens zu den föderativen Beſtrebungen, die ſich ſchon in den erſten Jahren nach Abſchluß des Weſtfäliſchen Friedens in mehreren Gegenden Deutſchlands bemerkbar machten und als Vorläufer des Rheinbundes von 1658 angeſehen werden können. In den rheiniſchen Fürſtenthümern, die unter den Übergriffen der Spanier und Karl's von Lothringen am meiſten zu leiden hatten, war der Wunſch, ſich durch eine feſtere Vereinigung gegen alle Gefahren zu ſchützen, begreiflicherweiſe ein beſonders lebhafter. Den Ausführungen des Vf. zufolge

[1]) Sverges politik i förhållande till de federativa rörelserna i Tyskland 1650—54. Af **Hjalmar Crohns.** Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri. 1894. — De förberedande underhandlingarna för Rhenalliansen 1654—57 och Sverges förhållande till dem. Af **Hjalmar Crohns.** Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri. 1895.

war der Mainzer Erzbischof Johann Philipp v. Schönborn der geistige Urheber dieser keineswegs bedeutungslosen Bewegung. Das detaillirte Bundesprojekt, welches er während der Kissinger Konferenz (Mai 1650) dem Pfalzgrafen Karl Gustav unterbreitete, bezeichnet der Vf. (S. 21) zutreffend als „ein vollständiges Programm für eine allgemeine Reichsbewaffnung im Interesse der von beiden Kronen (Schweden und Frankreich) auf dem (Westfälischen) Friedenskongreß so eifrig verfochtenen ständischen Freiheit" und als „einen Versuch, die noch rückständige Friedensexekution in die Hand der Stände zu legen". Ein thatsächlicher Versuch in dieser Richtung auf dem Nürnberger Exekutionstage scheiterte bekanntlich theils wegen der Unschlüssigkeit der Stände, theils aber auch wegen der nur lauen Unterstützung von Seiten Schwedens. Recht bezeichnend ist in letzterer Hinsicht ein vom Vf. (S. 35) mitgetheilter Ausspruch Christinens zu Chanut, betreffend die geplante Kreisbewaffnung. Auch den Partikular-Kreisbewaffnungsprojekten in den westlichen Kreisen 1650—52 stand Schweden ziemlich gleichgültig gegenüber. Die erhöhte Theilnahme in den ersten Monaten nach Abschluß des Frankfurter Bundesrezesses (21. März 1651) zwischen Mainz, Köln und Trier stand, wie der Vf. (S. 51 ff.) ausführt, in engem Zusammenhang mit den französisch-schwedischen Verhandlungen, als deren Zweck Chanut une alliance entre les couronnes, qui puisse servir de fondement pour engager les princes d'Allemagne en une commune garantie hinstellte. Übrigens zeigt der Vf. (S. 69 ff.), daß das Interesse, welches die schwedischen Bevollmächtigten Snoilsky und Bengt Oxenstierna so plötzlich in Frankfurt, Nürnberg und Würzburg bezüglich der ständischen Konföderationspläne bekundeten, der ganzen Bewegung eher geschadet, als genützt hat, da der Mainzer Erzbischof und dessen Anhänger inzwischen antischwedischen Wiener Einflüssen zugänglich geworden waren. Die bisherige Annahme, daß geheime schwedische Machterweiterungspläne den Beitritt Christinens zur Hildesheimer Allianz veranlaßt hätten, wird vom Vf. (vgl. S. 87—110) überzeugend widerlegt. Vielmehr wird man die damalige Annäherung Schwedens an die braunschweigischen Fürsten auf den Wunsch zurückführen müssen, der Stadt Bremen gegenüber freie Hand zu erhalten. Die Bremische Frage war es denn auch vorzugsweise, wodurch die Haltung Schwedens auf den niedersächsischen Kreistagen zu Lüneburg (1652) und Hamburg (1654), sowie auf dem westfälischen Kreistage zu Essen (1653) bestimmt wurde. Mit seiner Schilderung der Vorgänge auf diesen Versammlungen (S. 111 ff.) verbindet der Vf. eine kurze Würdigung der gleichzeitigen schwedisch-brandenburgischen Beziehungen, im Hinblick auf den bekannten Unionsplan des Grafen Waldeck. Von Interesse sind namentlich die Angaben (S. 129 ff. und S. 133 ff.) über die 1653/54 von Christine beabsichtigte Sendung Lillieström's an den brandenburgischen Hof. In seiner Schilderung der Haltung Schwedens auf dem Regensburger Reichstage hebt der Vf. mit erfreulicher Unparteilichkeit hervor, daß Christine wenig den Erwartungen entsprochen habe, die man auf protestantischer

Seite zu hegen berechtigt war. Damals, wie auch noch in den ersten Regierungsjahren Karl Gustav's, stand Schweden den Kreisdefensionsplänen der braunschweigischen Fürsten und des Großen Kurfürsten kühl oder gar mißtrauisch gegenüber. Namentlich die Vorgänge auf dem niedersächsischen Kreistage zu Braunschweig (1654) und auf dem obersächsischen Kreistage zu Leipzig (1654) lassen dies klar erkennen. Besonderes Interesse für den brandenburgischen Historiker bieten die Ausführungen des Vf. (S. 193 ff.) über den letztgenannten Kreistag, welche sich ausschließlich auf ungedrucktes Quellenmaterial aus den Archiven zu Berlin und Stockholm stützen. Eine interessante, in Stockholm befindliche Depesche Bohlen's (dat. Leipzig, 10. November 1654) über seinen Aufenthalt in Berlin und seine Audienz beim Kurfürsten ist allerdings dem Vf. anscheinend unbekannt geblieben. — Die Stellung, welche Schweden den Konföderationsbestrebungen 1654 bis 1657 gegenüber einnahm, wird in der zweiten Abhandlung erörtert. Wie der Vf. (S. 17) zutreffend bemerkt, existirte damals, abgesehen von einigen schüchternen Anläufen zu einer wirksameren Betheiligung an dem politischen Leben im deutschen Reiche, eine schwedische Reichspolitik nur insoweit, als sie durch den Krieg mit Polen bedingt wurde. Die Versuche Brandenburgs, für seine eigene Reichspolitik bei Karl Gustav Propaganda zu machen, schlugen denn auch vollständig fehl (vgl. S. 21 ff.). Einer gelegentlichen Angabe des Vf. (S. 30 Anm. 1) zufolge erhärten die Depeschen des schwedischen Bevollmächtigten Appelboom aus dem Haag die Richtigkeit der von Fr. Meinecke (H. Z. 59, 333) ausgesprochenen Vermuthung, daß der konfessionelle Gegensatz das Haupthindernis für eine Annäherung der Generalstaaten an die Kontrahenten der Kölner Allianz vom 15. Dezember 1654 und des Frankfurter Rezesses gebildet habe. Werthvoll sind auch die Mittheilungen des Vf.'s (S. 48 ff.) über den von Köcher überhaupt nicht erwähnten Lüneburger Konvent im Dezember 1656. Die Schrift schließt mit dem Zeitpunkt ab, wo sich der schwedische König infolge der veränderten politischen Konstellationen endlich genöthigt sah, den Vorschlägen der rheinischen Alliirten ein lebhafteres Interesse entgegenzubringen. — Gegen den Inhalt der erstgenannten Schrift sind ein paar, freilich unwesentliche, Einwände zu erheben. Z. B. erscheint mir das scharfe Urtheil des Vf. (S. 62) über Snoilsky kaum gerechtfertigt; auch stimmt es mit einer anderen Äußerung des Vf. (S. 68) nicht recht überein. Für ungerechtfertigt erachte ich ferner den vom Vf. (S. 142 Anm.) gegen Köcher erhobenen Vorwurf, die Darstellung desselben sei „stellenweise" „nicht hinreichend unbefangen und leidenschaftslos". Im großen und ganzen gehören indessen die beiden Abhandlungen zu den tüchtigsten Leistungen, welche die schwedische Geschichtsliteratur der letzten Jahre aufzuweisen hat.

Der schwedische Vf., welcher im Jahre 1892 werthvolle Beiträge zur Geschichte von Schwedisch-Pommern in den Jahren 1630—53 veröffentlichte (vgl. H. Z. 74, 497), hat inzwischen seine Studien auf diesem Gebiete fortgesetzt und als Ergebnis derselben eine neue

Abhandlung[1]) publizirt, welche die Regierungszeit Karl Guſtav's umfaßt und inſonderheit über die damaligen brandenburgiſch-ſchwediſchen Beziehungen mit Rückſicht auf Pommern manchen intereſſanten Aufſchluß gibt, in einzelnen Punkten indeſſen der Berichtigung bedarf, wie ich in den Forſchungen z. brand. u. preuß. Geſchichte 7, 298 (1894) bereits des weiteren ausgeführt habe.

Auf eine eingehende Beſprechung aus meiner Feder in derſelben Zeitſchrift (Forſchungen ꝛc. 7, 302 ff.) kann ich auch bezüglich einer ſchwediſchen Diſſertation verweiſen, deren Thema der diplomatiſche und militäriſche Feldzug Schwedens gegen die Stadt Bremen 1665/66 bildet[2]). Zur Ergänzung meiner dortigen Mittheilungen ſei noch bemerkt, daß die Schrift nicht allein unſere Kenntnis von den brandenburgiſch-ſchwediſchen Verhandlungen während jener beiden Jahre erheblich bereichert, ſondern vielfach auch intereſſante Streiflichter auf die allgemeine auswärtige Politik der ſchwediſchen Vormundſchaftsregierung wirft.

Der bekannte Vf. der „Geſchichte der Univerſität Upſala" hat den berühmten Polyhiſtor Profeſſor Olof Rudbeck senior, und zwar ſpeziell ſeine reformatoriſche Thätigkeit an der Univerſität Upſala in den ſechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, zum Gegenſtand einer kleinen Studie[3]) gemacht, welche ein recht originelles Bild von den damaligen ſittlichen, wiſſenſchaftlichen und wirthſchaftlichen Zuſtänden in Upſala entwirft. Als ein lehrreicher Beitrag zur ſchwediſchen Kulturgeſchichte kann die ausſchließlich auf ungedrucktem Material beruhende und durch anſprechende Form ausgezeichnete Schrift auf allgemeines Intereſſe Anſpruch erheben.

Von der älteren Serie der ſchwediſchen Reichstagsprotokolle ſind ſeit meinem letzten Bericht (H. Z. 70, 167) nicht weniger als vier neue Bände[4]) erſchienen, welche die Sitzungsprotokolle der Ritterſchaft und des Adels auf den Reichstagen von 1668, 1672, 1675, 1678 und 1680, ſowie auf der Adelsverſammlung von 1676 enthalten. Die auf dem Stockholmer Reichstage von 1668 (Bd. 10) in den Plenarſitzungen des Adels erörterten Fragen bezogen ſich zumeiſt auf die innere Landespolitik. Eine ausführliche, jedoch von einer gewiſſen Schönfärberei keineswegs freie Darſtellung der Beziehungen Schwedens zum Auslande ſeit dem Reichstage von 1664 findet ſich in der S. 479 ff. gedruckten Königlichen „Propoſition", d. h. Thronrede,

[1]) Bidrag till Svenska Pommerns historia 1653—1660. Af **Oscar Malmström.** Helsingborg, Joh. Svenssons bokhandel. 1894.

[2]) Sveriges krig med staden Bremen och politik i samband därmed åren 1665—1666. Af **Karl Gustaf Lundqvist.** Stockholm, Edm. Janses & C:is boktryckeri. 1893.

[3]) Bref af Olof Rudbeck d. ä. rorande Upsala universitet, utgifna med inledning. I. (1661—1670.) Af **Claes Annerstedt.** Upsala, Akademiska boktryckeriet (Edv. Berling). 1893.

[4]) Sveriges Ridderskaps och Adels Riksdags-Protokoll. X (1668). XI (1672). XII (1675—78). XIII (1680). Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1893. 1894. 1895. 1896.

über welche am 17./27. Juni beim Adel eine Berathung stattfand (vgl. S. 51 ff.). Das Ergebnis der Berathung bildete dann ein ziemlich nichtssagendes Gutachten des Adels (vgl. S. 516 ff.), welches am 29. Juli/8. August der Regierung übermittelt wurde. Ungleich wichtiger pflegten in jener Zeit die Verhandlungen des aus den drei oberen Ständen zusammengesetzten „Geheimen Ausschusses" zu sein. Leider hat der Plan, auf welchem die Publikation aufgebaut ist, eine Veröffentlichung der Ausschußprotokolle von 1668 nebst den dazu gehörigen Beilagen nicht gestattet. — Inbetreff des Stockholmer Reichstages von 1672 (Bd. 11) lag glücklicherweise ein gleiches Hindernis nicht vor, da diesmal im „Geheimen Ausschuß für die Auswärtigen Angelegenheiten" zunächst jeder einzelne Stand für sich allein berieth, und die gemeinsamen Ausschußsitzungen erst später stattfanden. Infolgedessen hat sich denn auch der Herausgeber S. Bergh veranlaßt gesehen, die Ausschußprotokolle von 1672, sowie verschiedene geheime Aktenstücke, welche damit zusammenhängen, zum Abdruck zu bringen. Hierdurch wird mancher interessante Vergleich ermöglicht. Während z. B. die bei Eröffnung des Reichstages am 20./30. September den Ständen vorgelegte „Königliche Proposition" (vgl. S. 340—45) die allgemeine politische Lage in Europa, sowie namentlich die wahre Bedeutung des kurz vorher abgeschlossenen schwedisch-französischen Allianztraktats zu verschleiern sucht, beweist der erste Theil der dem „Geheimen Ausschuß" am 15./25. Oktober übermittelten „Sekreten Proposition", daß die schwedische Regierung über die Tragweite ihres Beschlusses durchaus im Klaren war und für denselben bei den Reichsständen einen Rückhalt suchte. Daß es im Geheimen Ausschuß, namentlich bei den geistlichen Mitgliedern, an Gegnern der von Lilliehöök warm befürworteten Allianz mit Frankreich keineswegs fehlte, geht aus den Erörterungen hervor, welche mehrmals (vgl. z. B. S. 139—41 und S. 150—57) im Schoße dieser Körperschaft stattfanden. Das von letzterer am 4./14. Dezember übergebene schriftliche Gutachten (S. 393—97) ist denn auch insofern als eine Art von Kompromiß aufzufassen, als es zwar das Bündnis billigt, aber gleichzeitig eine Politik empfiehlt, die geeignet sei, „dem Ruin und und Untergang Hollands möglichst vorzubeugen". Die Protokolle der Plenarsitzungen betreffen auch in diesem Bande hauptsächlich innere Fragen, zum Theil solche von großer Wichtigkeit, wie beispielsweise die Mündigkeitserklärung des Königs und die Güterreduktion. — Der Upsalaer Reichstag von 1675 (vgl. Bd. 12) bietet hohes Interesse. „Das unglückliche Ereignis in Brandenburg" (die Niederlage bei Fehrbellin) und die Kriegserklärung Dänemarks hatten alle Schichten des schwedischen Volkes mit lebhaftem Unwillen über die fehlerhafte Politik der Vormundschaftsregierung erfüllt. Schon der am 26. August/5. September den Ständen überreichte Rechenschaftsbericht wurde, namentlich in seinem auf die auswärtige Politik bezüglichen Theile (S. 154—159), scharf kritisirt (vgl. S. 9 ff.). Eine noch abfälligere Beurtheilung fand die Relation des Senats über die Ursachen des Krieges mit Brandenburg. Sowohl im Plenum, wie

im Geheimen Ausschuß (vgl. z. B. S. 40 ff. und S. 56 ff.) kam es zu erregten Debatten, deren Ergebnis war, daß man vom Senat weitere politische Aufklärungen verlangte. Da die Antwort desselben (S. 175 ff.) allgemein für ungenügend erachtet wurde, schritten die Stände (vgl. S. 87 ff.) nach längerer Berathung am 18./28. September zur Abfassung eines Schreibens, welches (vgl. S. 176—82) eine vernichtende Kritik über die Gesammtpolitik der Vormundschaftsregierung enthielt. Daß dieses Schriftstück seinen Zweck keineswegs verfehlte, erweist die am 23. September/3. Oktober von 14 Reichsräthen abgegebene schriftliche Erklärung (S. 183—85): Theils seien sie von Anfang an gegen die Allianz mit Frankreich gewesen, theils hätten sie derselben nur unter der Bedingung der Sicherheit des Reiches, wie der Aufrechterhaltung des Friedens zugestimmt. Überhaupt ergibt sich aus den mitgetheilten Protokollen zur Evidenz, daß selten ein Krieg leichtsinniger vom Zaune gebrochen worden ist, als der Schwedens mit Brandenburg. — Auf der Stockholmer Adelsversammlung vom Juli 1676 handelte es sich im wesentlichen nur um Bewilligungen für militärische Zwecke. — Gleiches gilt bezüglich des Halmstader Reichstages von 1678. Politisches Interesse bietet hier, da die Protokolle des Geheimen Ausschusses nebst den dazu gehörigen Beilagen theils nicht vorhanden, theils nicht abgedruckt sind, ausschließlich die umfangreiche Einleitung (S. 315—23) der „Königlichen Proposition" vom 4./14. Februar. — Auch auf dem Stockholmer Reichstage von 1680 (vgl. Bd. 13) wurde der auswärtigen Politik in den Sitzungen des Adels nur selten gedacht, da die für die innere Entwicklung des schwedischen Reichs so überaus wichtige Frage der Güterreduktion die Aufmerksamkeit der Stände völlig in Anspruch nahm. Auf den Inhalt der recht interessanten Debatten brauche ich hier nicht näher einzugehen, da F. Carlson in seiner „Geschichte Schwedens" die Vorgänge, welche sich auf jenem Reichstage abspielten, bereits ausführlich geschildert hat. — Zum Schluß noch eine Bemerkung. Jeder Benutzer der Publikation wird das Fehlen eines Personenregisters unliebsam empfunden haben. Die schwedische Adelsgenossenschaft würde sich den aufrichtigen Dank aller Benutzer sichern, wenn sie dem Herausgeber die Erlaubnis zur Anfertigung eines Registers über die bisher erschienenen 13 Theile des Werkes ertheilen würde. Daß der Herausgeber sich einer solchen Aufgabe willig unterziehen würde, dafür bürgt sein eigenes Verfahren in den „Schwedischen Senatsprotokollen", deren Benutzung er in so dankenswerther Weise erleichtert hat.

Werthvolle Beiträge zur schwedischen Kriegsgeschichte im 17. Jahrhundert finden sich in einer Abhandlung über die Fahnen und Standarten, welche 1654—86 den schwedischen National- und geworbenen Regimentern verliehen wurden[1]). Wichtig sind namentlich die Mit-

[1]) Anteckningar om svenska och finska fanor och standar under konungarne Karl X Gustaf och Karl XI intill 1686. Af **T. J. Petrelli.** Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892.

theilungen des Vf. über die Zuſammenſetzung und Stärke der an den damaligen Feldzügen theilnehmenden ſchwediſchen Regimenter, ſowie die bisweilen eingeſtreuten kritiſchen Bemerkungen über die Thätigkeit jener Regimenter in den einzelnen Gefechten, wobei naturgemäß die erbeuteten oder verlorenen Feldzeichen häufig einen Anhaltspunkt zu bieten vermögen. Da Brandenburger und Schweden während jener Epoche nicht ſelten auf dem Schlachtfelde feindlich einander gegenüberſtanden, findet ſich in der Schrift beſonders für den brandenburgiſchen Hiſtoriker manches von Intereſſe. Die im Gefecht bei Bromberg (Januar 1657) von den Polen erbeuteten Standarten, welche ſich nach einer Angabe im Theatrum Europaeum VII, 1060 ſämmtlich im Beſitze ſchwediſcher Truppen befunden haben ſollen, haben (vgl. S. 6) wahrſcheinlich größtentheils den auf ſchwediſcher Seite fechtenden preußiſchen Hülfstruppen zugehört. Auch die kriegeriſchen Begebenheiten in Brandenburg (1675), Pommern (1676 bis 78) und Preußen (1678/79) werden behandelt, wobei der Vf. verſchiedene frühere Angaben ergänzt und berichtigt. Das 1685 aufgeſtellte und als Beilage veröffentlichte Regiſter der in den Feldzügen gegen Dänemark erbeuteten Feldzeichen enthält anſcheinend auch ein paar brandenburgiſche. Daß mit den in jenem Regiſter ausdrücklich als „brandenburgiſch“ bezeichneten vier Fahnen die Zahl der brandenburgiſchen Verluſte keineswegs erſchöpft iſt, hat der Vf. neuerdings (1894) in den Forſchungen z. brand. u. preuß. Geſchichte 7, 533 ff. nachgewieſen. — Außer den beiden hier kurz erwähnten Schriften hat der Vf. noch ein beſchreibendes Verzeichnis von 544 Kavallerie-feldzeichen veröffentlicht, die im Laufe des 17. Jahrhunderts auf den Schlachtfeldern in Deutſchland und in den kaiſerlichen Erbländern von ſchwediſchen Truppen erbeutet und nach Schweden heimgeführt wurden [1]).

In den letzten Jahren hat ſich die ſchwediſche Geſchichtsforſchung mehrfach mit dem bekannten Zeitgenoſſen und Günſtling Karl's XI., Nils Bielke, beſchäftigt. So ſind z. B. ſeine Verdienſte um die Reorganiſation der ſchwediſchen Kavallerie (1674—79) durch Per Sondén 1883 in einer längeren Abhandlung überzeugend nachgewieſen worden; ſo hat ferner G. R. Fähreus (vgl. H. Z. 71, 341) 1891 die diplomatiſche Wirkſamkeit Bielke's in Frankreich (1679—82) ausführlich geſchildert. Zu dieſen beiden Schriften geſellen ſich jetzt zwei neue Arbeiten. — Die eine derſelben [2]) behandelt eine bisher wenig beachtete Epiſode aus dem Leben dieſes merkwürdigen Mannes, nämlich ſeine Theilnahme an den Feldzügen gegen die Türken 1684 bis 1687. Bekanntlich hat Bielke, einer der hervorragendſten Feld-

[1]) Standar och dragonfanor, från valplatser i Tyskland och kejserliga arfländerna under sextonhundratalet hemförda af svenska trupper. Af **T. J. Petrelli** och **E. S. Liljedahl.** Stockholm, Jvar Häggströms boktryckeri. 1895.

[2]) Nils Bielke och kriget mot Turkarna 1684—1687. Af **Oscar Malmström.** Stockholm, Nordin & Josephson. 1895.

herren seiner Zeit, bei den Kämpfen in Ungarn eine sehr wesentliche Rolle gespielt. Umso lebhafteres Interesse dürfte namentlich in österreichischen Historikerkreisen die recht anziehende Schrift erregen, welche so gut wie ausschließlich auf ungedrucktem Material fußt und die Rapporte Bielke's über die verschiedenen Belagerungen Ofens wie über die Schlacht bei Mohacs verhältnismäßig ausführlich wiedergibt. — In einer zweiten Abhandlung[1]) desselben Vf. erblicken wir Bielke auf dem Höhepunkt seines Einflusses. Manches Neue erfährt man u. a. über seine Wirksamkeit als Generalgouverneur in Schwedisch-Pommern, wo er, trotz der bisweilen recht lebhaften ständischen Opposition, mehrere durchgreifende Reformen auf dem Gebiete des Militär- und Steuerwesens anbahnte und die Güterreduktion in die Wege leitete. Auch sein persönliches Verhältnis zu Karl XI. sowie den damaligen schwedischen Staatsmännern, besonders Bengt Oxenstierna und Moritz Wellingk, wird eingehend gewürdigt. Das größte Interesse bieten naturgemäß die Ausführungen des Vf. über die zahlreichen diplomatischen Missionen, mit denen Bielke während jener Jahre betraut wurde. Bald ist er in Altona thätig, bald am Hofe zu Gottorp, bald in Hannover, bald in Kopenhagen, bald in Hamburg, bald in Dresden ꝛc. ꝛc. Die aktenmäßige Darstellung der mannigfaltigen politischen und kommerziellen Verhandlungen, welche Bielke theils in seiner Eigenschaft als pommerscher Generalgouverneur, theils auf Grund besonderer königlicher Aufträge mit der brandenburgischen Regierung führte, gewährt manchen Einblick in die damalige Politik des Kurfürsten Friedrich's III. und seiner Rathgeber Fuchs und Danckelmann. Neben den Abschnitten, welche von der Gramzower Konferenz (S. 106 ff.), sowie von der Beilegung der langjährigen Gollnower Streitfrage (S. 124 ff. u. S. 151 ff.) handeln, kommt für die preußische Geschichtsforschung besonders das Schlußkapitel in Betracht, welches, hauptsächlich auf Grund der Berichte Bielke's, eine recht interessante Übersicht der Vorgeschichte des brandenburgisch-schwedischen Traktats von 1696 gibt (vgl. S. 161—173). — Über die Beziehungen Bielke's zum französischen Hofe würde der Vf. noch manches haben sagen können, wenn er die obengenannte Schrift von Fähreus und den von A. Geffroy edirten Band „Schweden" der bekannten Publikation: Recueil des instructions etc. benutzt hätte.

Lange Zeit hindurch hat man in Schweden die Schrift Voltaire's über Karl XII. als eine Art von Evangelium betrachtet. Erst neuerdings haben einige schwedische Geschichtforscher damit begonnen, die Voltaire'sche Auffassung mit der Sonde der Kritik zu prüfen und auf Grund sorgfältiger archivalischer Untersuchungen ein anderes, vielleicht weniger schmeichelhaftes, aber sicherlich der Wahrheit mehr entsprechendes Bild von dem „nordischen Alexander" zu entwerfen. Zu den bedeutsamsten neueren Quellenpublikationen auf diesem

[1]) Nils Bielke såsom generalguvernör i Pommern 1687—1697. Af **Oscar Malmström.** Stockholm, Nordin & Josephson. 1896.

Gebiete gehört unstreitig die 1893 erschienene kritische Ausgabe der eigenhändigen Briefe Karl's XII., von welcher jetzt auch eine deutsche Übersetzung vorliegt [1]). Daß auch diese Briefsammlung weder ein erschöpfendes, noch ein in sich abgerundetes Bild von dem Entwicklungsgang und Charakter Karl's zu bieten vermag, erklärt sich zum Theil durch die Persönlichkeit des Briefschreibers, welcher der Gabe, seine Gedanken und Empfindungen in gewandter Form schriftlich zum Ausdruck zu bringen, fast vollständig entbehrte, theils auch dadurch, daß nicht wenige Briefe Karl's infolge der Unsicherheit der damaligen Zeiten anscheinend unterwegs verloren gegangen oder an einen für den Geschichtsforscher unzugänglichen Ort verschlagen worden sind. Unter solchen Umständen ist das Werk, trotz des unermüdlichen Sammelfleißes des Herausgebers, leider ein Torso geblieben. Einige dort noch nicht gedruckte eigenhändige Briefe Karl's sind übrigens nachträglich durch Th. Westrin in der Svensk Historisk Tidskrift 15, 334—41 (1895) publizirt worden. — Hinsichtlich des Aufbewahrungsorts, der äußeren Beschaffenheit, sowie des Inhalts der einzelnen Schreiben brauche ich hier nur auf die lehrreiche Einleitung zu verweisen, welche der Herausgeber der Briefsammlung vorausgeschickt hat. Die letztere beginnt mit den Schreiben Karl's an seine nächsten Angehörigen, an denen er mit warmer Zuneigung hing, sowie an verschiedene fürstliche Personen. Nicht nur der Zahl, sondern auch dem Inhalt nach sind die Briefe an seine Schwester Ulrike Eleonore unzweifelhaft am wichtigsten. Zwei königliche Handschreiben (1703 und 1705) an König Friedrich I. von Preußen, sowie ein drittes (1713) an Friedrich Wilhelm I. bieten nur ein geringes historisches Interesse. Auch bei den im zweiten Abschnitt abgedruckten Schreiben an Privatpersonen ist der geschichtliche Werth oft ein recht geringfügiger. Für die militärischen Pläne des Königs kommen namentlich die Briefe an Karl Gustav Rehnsköld, Magnus Stenbock und Arvid Bernhard Horn in Betracht. Der Anhang bringt zunächst zahlreiche Kanzleikonzepte, die mit eigenhändigen Randbemerkungen bezw. Verbesserungen des Königs versehen sind und nicht selten über seine politischen Zukunftsbestrebungen, sowie über seine Auffassung von der allgemeinen europäischen Lage werthvollen Aufschluß geben. Auch die schriftlichen Denkübungen aus Karl's Jugendzeit, mit denen das Werk schließt, sind nicht ohne Interesse, da wir schon hier die Keime der späteren Tugenden und Fehler des schwedischen Heldenkönigs zu erkennen vermögen. — Die Übersetzung selbst leidet an verschiedenen Härten und sogar an kleinen Irrthümern, wie ein Vergleich mit der schwedischen Originalausgabe leicht erkennen läßt. Doch will ich gern zugeben, daß die ungefüge Ausdrucksweise des Königs die Aufgabe des Übersetzers sehr erschwert hat. Am meisten

[1]) Die eigenhändigen Briefe König Karl's XII. Gesammelt und herausgegeben von **Ernst Carlson.** Autorisirte deutsche Übersetzung von **F. Mewius.** Berlin, Georg Reimer. 1894.

bleibt zu bedauern, daß einige scherzhafte Wortspiele Karl's, deren Wiedergabe in deutscher Sprache leicht zu erzielen gewesen wäre, als solche überhaupt nicht in der Übersetzung zu erkennen sind.

Über die politischen Beziehungen zwischen Preußen und Schweden 1701—1709 gibt eine im 7. Bande der Svenskt Historiskt Bibliotek (1880) publizirte Abhandlung Ernst Carlson's vielfach recht wichtige Aufschlüsse. Neuerdings hat nun ein anderer Vf. es unternommen, auch die diplomatischen Unterhandlungen zwischen den beiden genannten Mächten 1709—1715, d. h. bis zum Ausbruch des Krieges, ausführlich zu schildern[1]). Der Werth dieser neuen Veröffentlichung darf keineswegs unterschätzt werden. Ist es doch dem Vf. auf Grund seiner sorgfältigen Spezialforschungen im Stockholmer Reichsarchiv gelungen, die Darstellung, welche früher F. F. Carlson (Om fredsunderhandlingarna 1709—1718) und J. G. Droysen (Geschichte der preuß. Politik) von denselben Ereignissen gegeben haben, in mehreren wesentlichen Punkten zu ergänzen und zu berichtigen. — Die wankelmüthige Politik König Friedrich's I., welche schon Droysen so scharf und so treffend gezeichnet hat, wird jetzt durch die schwedischen Akten in eine noch grellere Beleuchtung gerückt. Wir sehen, wie der preußische Staat sich in der ersten Zeit nach der Schlacht bei Poltawa bald den Gegnern Schwedens, bald wiederum Karl XII. näherte. Theils beruhte dies auf den Vorgängen in der Türkei, theils aber auch darauf, daß am Berliner Hofe damals zwei Parteien — die „alte wohlgesinnte", d. h. schwedische, und die „neue widrige", d. h. antischwedische Partei — um die Oberherrschaft kämpften (vgl. S. 19 ff. u. S. 29). Der König stand unschlüssig zwischen beiden Parteien und war nur darauf bedacht, die nordischen Wirren zur Vergrößerung seines eigenen Gebiets zu benutzen. Nach Abschluß des Haager Konzerts vom 31. März 1710 richteten sich seine Machterweiterungspläne bekanntlich auf den Erwerb Westpreußens bzw. Elbings. Die Gründe, welche das Scheitern dieser kühnen Projekte herbeiführten, hat Droysen treffend durch den Ausdruck charakterisirt: „Preußen führte im Westen Krieg ohne Politik, im Osten Politik ohne Heer." — Über die ungemein lebhaften diplomatischen Verhandlungen zwischen Preußen und Schweden im Jahre 1712, welche von preußischer Seite ausgingen und durch die Furcht vor einer Störung des Gleichgewichts im Norden infolge des unerwartet schnellen Wachsthums der russischen Macht hervorgerufen waren, erfährt man aus den vom Vf. benutzten schwedischen Archivalien sehr viel Neues (vgl. S. 49—79). Dieselben veranschaulichen, wie eifrig Ilgen, Wellingk und Friesendorf in Berlin, sowie Cosander und Brunell in Bender auf das Zustandekommen einer Allianz zwischen Friedrich I., Karl XII. und August II. von Polen hinzuarbeiten suchten, deren Grundlage

[1]) De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och Preussen från Poltavaslaget 1709 till fredsbrottet 1715. Af **Bengt Lundberg.** Lund, Gleerupska universitets-bokhandeln (Hjalmar Möller). 1893.

die Heimkehr des schwedischen Königs nach Pommern, der Verzicht Stanislaus' I. auf Polen, die Wiedereroberung der den Schweden entrissenen Provinzen, sowie die Entschädigung Preußens durch Elbing oder ein anderes gleichwerthiges Aquivalent bilden sollte. Allein, wie schon früher manches Projekt, scheiterte auch dieses an der unbegreiflichen Kurzsichtigkeit Karl's, welcher, anstatt sich für ein verhältnismäßig geringes Opfer einen einflußreichen Bundesgenossen zu sichern, nach wie vor hartnäckig an der Sache Stanislaus' festhielt, ohne Rücksicht darauf, daß dieser sich persönlich in Bender einfand, um seinen königlichen Freund und Beschützer zu bitten, er möge nicht die Interessen Schwedens in der vorliegenden Frage außer Acht lassen. Wie verfehlt und unbedacht die Handlungsweise Karl's war, zeigte sich bald genug. Infolge der zahlreichen militärischen und politischen Mißerfolge Schwedens im Jahre 1713 mußten sich naturgemäß die Ansprüche Preußens steigern, an dessen Spitze nunmehr der junge und energische König Friedrich Wilhelm I. stand. Die Abtretung Stettins nebst Umgebung, welche früher (vgl. S. 63 ff.) nur ganz schüchtern von preußischer Seite in Anregung gebracht worden war, wurde jetzt zur unumstößlichen Vorbedingung für ein näheres Einverständnis mit Schweden gemacht, während man sich andererseits zu der früheren Gegenleistung einer Garantie des gesammten schwedischen Länderbesitzes nicht mehr verstehen wollte. Wie wenig derartige Vorschläge auf die Zustimmung Karl's rechnen konnten, zeigt ein von ihm verfaßtes schwedisch-preußisches Allianzprojekt (S. 103 ff.), welches Ende Juli 1713 in Berlin anlangte, und worin er nicht nur, wie bisher, die Restitution Stanislaus' in Polen als eine conditio sine qua non bezeichnete, sondern auch seine Einwilligung zur Abtretung Stettins an Preußen — er wollte letzterem höchstens Ermeland und ev. auch Elbing zugestehen — kurz und bündig verweigerte. Es erscheint völlig begreiflich, daß Wellingk dieses merkwürdige Aktenstück, welches die absolute Verständnislosigkeit seines Verfassers für die wirkliche Lage Schwedens bekundete, der preußischen Regierung überhaupt nicht zur Kenntnisnahme übermittelt hat. Über die schwedisch-holsteinisch-preußischen Verhandlungen inbetreff der Sequestration Stettins und Wismars, sowie über die wiederholten Versuche von Bassewitz, Görtz und Wellingk, die Generäle Meyerfeldt und Schoultz zur Übergabe jener beiden Festungen zu bestimmen, gibt die Schrift (S. 85—99) manchen neuen Aufschluß. Der Schwedter Hauptrezeß vom 6. Oktober 1713 ist, wie der Vf. (S. 111 ff.) m. E. im Gegensatz zu Droysen richtig hervorhebt, keineswegs als der erste Offensivschritt Preußens nach langer Pause aufzufassen, sondern nur als das Schlußglied einer ganzen Kette von Abmachungen und Verträgen, welche sämmtlich dieselbe Frage, d. h. das Schicksal der schwedischen Provinzen in Deutschland, betrafen. — Auch die spätere Politik Karl's XII. zeugt von einem bedauerlichen Mangel an Einsicht und hinkt gewissermaßen stets den Ereignissen nach. Wie aus den vom Vf. ausführlich geschilderten Verhandlungen Rothemburg's und Erich Sparre's (vgl. S. 125—36) hervorgeht, war Preußen noch Anfang 1714

bereit, sich mit Schweden und Frankreich zu verbünden, um ersterem auf friedlichem Wege alle seine früheren Besitzungen oder wenigstens den größten Theil derselben wieder zu verschaffen, allerdings nur unter der Bedingung, daß Karl auf Stettin zu gunsten Preußens verzichten würde, welches inzwischen durch Ausführung der Sequestration bereits in den Besitz dieser Stadt gelangt war. Allein zu einem solchen Zugeständnis war der schwedische König nicht zu bewegen (vgl. S. 152 ff), so daß die in Paris und Berlin geführten Unterhandlungen (vgl. auch S. 138—46) schließlich völlig im Sande verliefen. Nach der Rückkehr Karl's aus der Türkei steigerte sich die Spannung zwischen Preußen und Schweden zusehends. Nach dem Scheitern der diplomatischen Mission Schlippenbach's nach Stralsund (vgl. S. 158—61) war der Ausbruch des Krieges nur noch eine Frage der Zeit. Der letzte Abschnitt der Arbeit handelt von den vergeblichen Bemühungen Hessen-Kassels und Frankreichs, die immer wachsenden Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Schweden in Güte auszugleichen, sowie von der Ausweisung des schwedischen Gesandten Friesendorf aus der preußischen Hauptstadt (vgl. S. 163—75). Hervorgehoben sei, daß der Vf. hier nicht selten in der Lage ist, fehlerhafte Angaben Droysen's richtig zu stellen. — Schon diese wenigen Andeutungen dürften erkennen lassen, daß die Abhandlung in höchstem Maße die Aufmerksamkeit der preußischen Historiker verdient.

Fritz Arnheim.

# Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfaſſer erſuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitſchriften erſchienenen Aufſätze, welche ſie an dieſer Stelle berückſichtigt wünſchen, uns freundlichſt einzuſenden.

**Die Redaktion.**

## Allgemeines.

Neben der kürzlich angekündigten Sammlung von Heiligenleben (vgl. 77, 346) beabſichtigt die Librairie Lecoffre auch eine Bibliothèque de l'enseignement de l'histoire ecclésiastique in 25 oder 30 Bänden herauszugeben, für deren Plan als Vorbild die Oncken'ſche Allgemeine Geſchichte genommen iſt. In Vorbereitung ſind: Le christianisme de l'empire romain de Néron à Theodose von P. Allard; Anciennes littératures chrétiennes, la littérature grecque von Batiffol, la littérature latine von Lejay; La Réforme von Imbart de la Tour.

Die Buchhandlung von J. Ricker in Gießen gibt zur Entlaſtung ihrer Zeitſchrift für die altteſtamentliche Wiſſenſchaft größere, über 4 Bogen ſtarke Abhandlungen, als beſondere, einzeln käufliche „Beihefte zur Zeitſchrift für die altteſtamentliche Wiſſenſchaft“ heraus. Als erſte Hefte ſind erſchienen: Die Datirung der Pſalmen Salomo's von W. Frankenberg und The composition and historical value of Ezra-Nehemiah by Ch. C. Torrey.

Eine neue Zeitſchrift für Geſchichte und Archäologie Calabriens und Siciliens wird angekündigt unter dem Titel: Rivista Calabro-Sicula, herausgegeben von R. V. Scaffidi (4 Hefte jährlich, im Abonnement 10 L., für's Ausland 12 L.).

Unter dem Titel Harvard Historical Studies ſollen bei Longmans, Green & Co. Hiſtoriſche Arbeiten der Harvard-Univerſität erſcheinen, jährlich mindeſtens 3 Bände. Der Gegenſtand der angekündigten erſten Hefte iſt ausſchließlich der amerikaniſchen Geſchichte entnommen.

Infolge seiner Berufung nach Breslau hat Professor Alois Schulte die Redaktion der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins niedergelegt; seine Nachfolger in der Redaktion sind Obser und Wiegand.

In den Monatsblättern der deutschen Ztschr. f. Geschichtswissensch. N. F. 1, 6 beginnt K. Breysig mit der Veröffentlichung von Betrachtungen: Über Entwicklungsgeschichte. Wir stimmen mit seinen Ausführungen über die gegenseitige Ergänzung des politischen und kulturgeschichtlichen Elements in der Geschichtschreibung im allgemeinen durchaus überein, und wir theilen die Überzeugung, daß in der allgemeinen Geschichte politische, soziale und geistige Entwicklung neben einander und in ihrer Wechselwirkung ihr Recht finden müssen, nur daß sich dabei nicht nur aus dem Gegenstand der Darstellung, sondern ebenso auch aus der Individualität des Darstellers und dem wechselnden Interesse der Zeiten naturgemäß Verschiedenheiten ergeben. Sollte aber der Verfasser wirklich Recht haben, wenn er meint, daß die Anhänger der extremsten Richtung einseitig politischer Geschichtschreibung, die „sogar die eifrige Forschung unserer Tage auf den Gebieten der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte für eine Kinderkrankheit unserer Wissenschaft" erklären, noch heute sehr zahlreich sind? Wir glauben im Gegentheil, daß ein Geschichtschreiber, der sich zu diesem Porträt bekennte, überhaupt schwerlich zu finden sein dürfte. Andrerseits scheint uns Breysig selbst aber in der That die Bedeutung des Staates für die Geschichtschreibung zu unterschätzen, wenn er die Frage aufwirft, warum derselbe überhaupt ein Privileg auf besondere und so weitgehende Berücksichtigung haben solle. Wir können ihn da auf einen einseitig politischer Geschichtschreibung so wenig verdächtigen Historiker wie Lamprecht verweisen, der doch den Staat als die letzte und höchste gesellschaftliche Bildung anerkennt, „der sich in einem großen Bereich alle anderen gesellschaftlichen Organisationen ein- und unterordnen", und der als Durchgangspunkt aller sozialen Machtbestrebungen in der That eine centrale Stelle in der geschichtlichen Entwicklung einnehme (vgl. Lamprecht's Aufsatz in der Ztschr. für Geschichtswissensch. N. F. 1, 99. 142). — Wir wollen nicht unterlassen hervorzuheben, daß auch Breysig in einer gleichzeitig erschienenen größeren Abhandlung: Die soziale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit (Schmoller'sches Jahrbuch für Gesetzgebung 20, 4), den Staat als „das stärkste und mächtigste soziale Gebilde" anerkennt; aber hier, wie in andern Punkten, zeigt es sich eben, daß er es nicht überall zu voller Klarheit und Geschlossenheit der Auffassung gebracht hat. Von der eben erwähnten größeren Abhandlung ist bisher nur der Anfang, auch dieser schon 72 Seiten umfassend, erschienen. Ein zweiter und dritter Artikel sollen noch folgen. Wir bemerken vorläufig nur, daß uns auch dieser Aufsatz neben manchem guten Gedanken sehr viel Problematisches, wie es ja allerdings der Stoff zum Theil mit sich bringt, zu enthalten scheint. So vermögen wir seine ganze Auffassung vom Urchristenthum und dem

Verhältnis der Reformation zu demſelben, übrigens vielleicht der intereſſanteſte Theil des vorliegenden Stückes, nicht zu theilen. Die Sonderſtellung der katholiſchen Prieſter in Bezug auf die Ehe ſcheint uns nichts weniger als im Sinne Chriſti; der heilige Eifer Luther's findet in dem Auftreten Chriſti gegen die Phariſäer ſein Analogon, und neben den Worten der Friedfertigkeit ſteht jenes andere: Ich bin nicht gekommen, Friede zu ſenden, ſondern das Schwert (Matth. 10, 34). Endlich iſt es auch nicht zutreffend, Chriſtus als Vertreter des ausgeprägteſten Maſſenindividualismus zu charakteriſiren; nur dem falſchen Hochmuth, mit dem ſich immer ein Menſch über den andern erheben will, zumal dem hohlen geiſtigen Hochmuth, iſt Chriſtus, wie jeder große und wahrhaftige Geiſt, entgegengetreten. Überhaupt ſcheint uns die ganze Unterſcheidung von echtem und ſog. Maſſenindividualismus, die Breyſig einzuführen ſucht und auf die er beſonderen Werth legt, ſehr problematiſch und in ihren Konſequenzen bedenklich, wenn auch ein Stückchen Wahrheit darin liegt. Doch wir wollen uns weiterer Kritik enthalten, bis die Fortſetzung der Abhandlung vorliegt.

E.

Nachträglich geht uns noch die Fortſetzung des Breyſig'ſchen Artikels: Über Entwicklungsgeſchichte (Monatsblätter der Ztſchr. f. Geſchichtswiſſenſch. 1, 7/8) zu. Er iſt überſchrieben „Die Methode", und Breyſig ſucht darin, nach bekanntem Muſter, einen tiefgreifenden Unterſchied zwiſchen der ältern „deſkriptiven" Methode der ſog. politiſchen Geſchichtſchreibung und der neuen „entwicklungsgeſchichtlichen" oder „kauſalen" zu konſtatiren. Was er aber für ſeine Anſicht und für die neue Methode beibringt, ſcheint uns ſehr ſchwach. So einfach ſind die Dinge denn doch nicht, daß man, wie Breyſig, nach einer Auseinanderſetzung von anderthalb Seiten ſtolz verkünden könnte: „Die Willensfreiheit iſt damit alſo aus der Betrachtung des Menſchenlebens und der Geſchichte eliminirt!" Doch über dieſe Frage iſt erſt in den letzten Heften dieſer Ztſchr. ſo eingehend gehandelt worden, daß wir uns jetzt begnügen können, darauf zu verweiſen.

In der „Zukunft" vom 7. und 14. November 1896 und vom 2. Januar 1897 behandelt auch Lamprecht noch einmal die „geſchichtwiſſenſchaftlichen Probleme der Gegenwart" und wendet ſich in letzterem Aufſatze auch ſchon gegen die neulichen Ausführungen Hintze's in unſerer Zeitſchrift Bd. 77. Soll man es wirklich unternehmen, jeden neuen von ſeiner raſchen Hand geſchürzten Knoten wieder aufzulöſen? Hätten wir in Deutſchland einen Geſchichtſchreiber der „neuen Richtung" von der Geiſteskraft und Klarheit eines Taine, ſo würde ſich ein wahrhaft fördernder Kampf entzünden können, aus dem alle Parteien lernen würden. Gegenüber Lamprecht's fortwährend fließender und gährender Art aber kann ſich die von ihm ſo lebhaft gewünſchte große und principielle Diskuſſion nicht recht entwickeln. Nur einem ſeiner Mißverſtändniſſe muß ich hier entgegentreten. Aus meinen neulichen Ausführungen gegen ihn (H. Z. 77, 262 ff.) lieſt er

heraus, daß ich einer Mikrologie, einem wahllosen Forschereifer das Wort rede, daß ich „in den Massen geradezu jedes Individuum als solches“ aufsuchen wolle. Was ich thatsächlich meine, ergibt der Zusammenhang deutlich genug: Wenn man in den Massenbewegungen auch die spontanen Leistungen vieler Tausender wirksam glaubt, muß man unbedingt zum tieferen Verständnis dieser Massenbewegungen auch zu den kleinen Lebenskreisen hinabsteigen, natürlich nur so weit, als sie das Verständnis jener Massenbewegungen im Großen erhellen. Hat es z. B. Gustav Freytag anders gemacht? Die Gefahr mikrologischer Verirrungen, unter denen unsere Wissenschaft gewiß zu leiden gehabt hat, stammt aus ganz anderer Quelle, sie würde auch unter dem Regime Lamprecht's, der ja selbst die Untersuchung der geschichtlichen Urzellen empfohlen hat, nicht schwinden. Fr. M.

Den früheren Aufsätzen von Lamprecht tritt, wenn auch in sehr wohlwollender Form, doch sachlich ziemlich entschieden ein kleiner Artikel von G. Buchholz entgegen: Zur Lage der Geschichtswissenschaft, in der Leipziger Akademischen Rundschau 1, 15. — Eine methodologische Studie, die auch für theoretische Geschichtserörterungen nicht ohne Interesse ist, veröffentlicht H. Kersten über die Frage: Was heißt „Naturgesetz“, einen so häufig mißbräuchlich angewendeten Ausdruck (Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 6. und 7. November 1896).

Als Nr. 58—62 (N. F. 8—12) der von A. Sauer herausgegebenen Literaturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts sind erschienen: Sechs ungedruckte Aufsätze über das klassische Alterthum von Wilhelm v. Humboldt, herausgegeben und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von A. Leitzmann (Leipzig, Göschen 1896, LIV, 214). Sämmtliche Stücke sind von Humboldt's eigener Hand geschrieben und befinden sich in seinem Nachlaß auf Schloß Tegel. Der vom Herausgeber gewählte Titel trifft insofern nicht auf alle zu, als sich darunter auch ein kleiner Aufsatz, und zwar gerade der uns hier am meisten interessirende, befindet, der sich „Betrachtungen über die Weltgeschichte“ betitelt. Es ist ein sehr bemerkenswerther Vorläufer der bekannten Humboldt'schen Abhandlung über die Aufgabe des Geschichtschreibers. Merkwürdig ist in dem Aufsatz vor allem die wiederholte Betonung des gleichsam rein naturgeschichtlichen Daseins des Menschengeschlechts und seines Zusammenhanges mit dem Erdboden und dem Weltall, den man bei einer wahrhaft weltgeschichtlichen Betrachtung, für die Humboldt hier von hoher Warte herab die Grundlinien zu zeichnen unternimmt, nicht aus den Augen lassen dürfe. Ein anderer Gedanke ist der bei Humboldt auch sonst überall wiederkehrende des plötzlich neu entstehenden Großen, das aus stufenweiser Entwicklung allein nicht zu erklären ist. Die ganze Abhandlung ist zwar aphoristisch und knapp, aber ebenso geistvoll und voll anregender und tiefer Gedanken, eine wahrhafte Bereicherung unserer geschichtstheoretischen Literatur. Von den übrigen Abhand-

lungen, die gleichfalls zum Theil hervorragendes historisches Interesse bieten, müssen wir uns begnügen, hier die Titel anzuführen: Über das Studium des Alterthums und des griechischen insbesondere (mit Anmerkungen von Dalberg und Schiller, denen Humboldt die schöne Abhandlung zu lesen gegeben hatte). — Pindar (Charakter und Werke). — Über das antike Theater in Sagunt (für Goethe bestimmte Schilderung). — Latium und Hellas oder Betrachtungen über das klassische Alterthum (historisch sehr interessant). — Geschichte des Verfalls und Untergangs der griechischen Freistaaten (Einleitung). Dazu im Anhang noch Bruchstücke einer späteren Fassung der „Skizze über die Griechen".

In der amerikanischen Sewance Review August 1896 findet sich ein kleiner, ansprechender Essay Bourne's über Ranke mit Schlußbemerkungen über den Einfluß Ranke's auf die englische und amerikanische Geschichtschreibung. Von den lebenden englischen Geschichtschreibern, meint er, gehörten Stubbs, Gardiner und Creighton zu seiner Schule, von den amerikanischen nur Henry Adams.

Im Deutschen Wochenblatt 9, 43 ist die von Heinrich Brunner zum Antritt des Rektorats der Universität Berlin gehaltene Rede abgedruckt unter dem Titel: Der Antheil des deutschen Rechtes an der Entwicklung der Universitäten. (Auch als besondere Schrift ausgegeben, Berlin, J. Becker.) Verfasser sucht den interessanten Nachweis zu führen, daß, obwohl die ältesten Universitäten außerhalb Deutschlands, in Bologna und Paris, entstanden, dennoch ihrer Organisation ein deutschrechtlicher Gedanke zu Grunde liegt, nämlich die altgermanische Schutzbruderschaft, die sich sowohl in der Eintheilung in Nationen in Bologna, wie in der zünftlerischen Fachgliederung der Pariser Universität zu erkennen gibt. An den deutschen Universitäten gesellt sich dazu noch die akademische Rechtssymbolik, wie Szeptereid, entsprechend dem germanischen Stabeid, und die Investitur des Rektors, die gleichfalls an altdeutschrechtliche Formen anknüpfen.

In der American Historical Review 2, 1 plädirt A. C. Coolidge für: The study of the history of Northern Europe, deren Interesse nach verschiedenen Richtungen hin er auseinandersetzt. Ebendort veröffentlicht C. H. Hoskins einen größeren Aufsatz: The Vatican Archives, in dem er seine Landsleute über Umfang und Inhalt der Vatikanischen Sammlungen und über die durch ihre Zugänglichmachung in's Leben gerufenen neueren historischen Studien trefflich informirt.

Ein Aufsatz von H. Schrörs in der Ztschr. f. christl. Kunst 9, 7 ff. behandelt: Die kirchlichen Baustile im Lichte der allgemeinen Kulturentwicklung.

In der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 4. Dezember veröffentlicht Th. Wiedemann einen Artikel: Leopold v. Ranke über die

Eintheilung der Geſchichte. Es iſt in der Hauptſache eine Blütenleſe von Ranke'ſchen Ausſprüchen über die Frage, zu der Wiedemann einige nicht eben tiefgreifende Zuſatzbemerkungen macht.

**Neue Bücher:** Henri 'Cons, Précis d'histoire du commerce. 2 Vols. (Nancy, Berger-Levrault et Cie. 8 fr.) — T. W. Arnold, The preaching of Islam. A history of the propagation of the Muslim faith. (Westminster, Consteible and Co. 12 sh.) — Allgemeine Deutſche Biographie. 41. Band: Walram—Werdmüller. (Leipzig, Duncker. 12 M.) — Franz Xaver Kraus, Eſſays. 1. Sammlung. (Berlin, Paetel. 10 M.) — Kaemmel, 'Der Werdegang des 'deutſchen Volkes. I.: Das Mittelalter. (Leipzig, Grunow.) — H. O. Wakeman, Introd. to history of the church of England from earliest time to present day. (London, Rivington. 7 sh. 6 d.) — Szendrei, Ungariſche kriegsgeſchichtliche Denkmäler in d. Millenniums-Landesausſtellung, überſetzt v. Reymond-Schiller. (Budapeſt. 16 fl.) — Heigel, Geſchichtliche Bilder u. Skizzen. (München, Lehmann. 6 M.) — Brückner, Geſchichte Rußlands bis zum 18. Jahrhundert. I. (Gotha, Perthes. 12 M.) — Lanzarini, I principali trattati politici fra gli stati europei dal 1648 al 1878. 2 voll. (Reggio-Emilia, tip. Calderini. 13 L.)

## Alte Geſchichte.

In dem neuen Heft 34, 1 der Ztſchr. für ägypt. Sprache u. Alterthumskunde, das ungemein reich an hiſtoriſch intereſſanten Arbeiten iſt, bringt jetzt W. Spiegelberg eine authentiſche Veröffentlichung der vielberührten Inſchrift mit der Erwähnung der Israeliten, die Flinders Petrie gefunden und zuerſt im Maiheft der Contemporary Review bekannt gemacht hatte: Der Siegeshymnus des Merneptah auf der Flinders Petrie-Stele (Abzeichnung der Inſchrift, ſowie von Bruchſtücken des zweiten Exemplars in Karnak nach Dümichen; dazu Überſetzung und Kommentar und eine Abbildung auf beſonderer Tafel. Wenn man die Inſchrift ſelbſt lieſt, begreift man ſchwer, wie man je darauf hat kommen können, ſie mit dem Auszuge der Israeliten aus Ägypten in Verbindung zu bringen). In demſelben Heft publizirt und kommentirt H. O. Lange: Zwei Inſchriften der Fürſten von Hermonthis (aus der 11. Dynaſtie, jetzt in Kopenhagen und Berlin), und F. Ll. Griffith publizirt und überſetzt: The Millingen Papyrus (teaching of Amenemhat, Unterweiſung Amenemhat's an ſeinen Sohn und Nachfolger Uſurteſen). Es folgt ein Aufſatz von Ad. Erman: Die Umſchreibung des Ägyptiſchen, in dem Verfaſſer für eine doppelte Art von Tranſkription plädirt, je nachdem es ſich um exakt philologiſche oder allgemein wiſſenſchaftliche Zwecke handelt. Namentlich die Hiſtoriker werden nur dankbar ſein, wenn der Vorſchlag des Verfaſſers durchdringt und für allgemeine Zwecke eine populärere, den Namen mit

den Mitteln unſerer Sprache deutlich wiedergebende Transſkription allgemein üblich würde. Endlich publizirt und beſpricht in dem Heft G. Steindorff: Vier Grabſtelen aus der Zeit Amenophis' IV. (aus den Gräbern von Hag-Gandil, jetzt im Muſeum von Gizeh), und L. Borchardt erörtert und bildet ab: Altägyptiſche Werkzeichnungen (Baupläne und Konſtruktionszeichnungen von Philae, Edfu und Luksor). Von den kleineren Beiträgen des Heftes erwähnen wir nur eine Mittheilung von C. Schmidt: Ein griechiſches Mumienetikett aus Achmim (wonach ſich dies Etikett als eine Art Frachtſchein für den Transport der Leiche eines fern von der Heimat Verſtorbenen erweiſt).

Der Archaeological Report des Egypt Exploration Fund, ed. by F. Ll. Griffith (with illustrations and maps; London. 52 S. 4°) bringt die Fortſetzung des Berichtes E. Naville's über Excavations at Deir el Bahari, dem ſich ein beſonderer kleiner Artikel von demſelben Verfaſſer anſchließt: Transport of Obelisks, as illustrated by a Basrelief in the Temple of Deir el Bahari; eine beigegebene große Tafel gibt eine Abbildung der intereſſanten Darſtellungen, die uns den Schiffstransport ſchwerer Obelisken und Statuen in alter Zeit in Ägypten veranſchaulichen. Es folgt ein Bericht von D. G. Hogarth und B. G. Grenfell, die Nachgrabungen in den Ruinen von zwei alten Städten im Fayum, Karanis und Bacchias, ausgeführt haben, die intereſſante Baureſte von Tempeln (zu dem Tempel in Karanis eine griechiſche Inſchrift) und bemerkenswerthe Papyrusfunde ergeben haben. Daran ſchließen ſich in hergebrachter Weiſe als zweiter Theil des Report unter dem Titel Progress of Egyptology wieder treffliche Überſichten von F. Ll. Griffith: Archaeology, Hieroglyphic studies etc., F. G. Kenyon: Graeco-Roman Egypt und W. E. Crum: Coptic Studies.

In der Ztſchr. f. Aſſyriologie 11, 1 gibt Reckendorf eine Kritik der neueren Verſuche zur Entzifferung der hethitiſchen Inſchriften, indem er ſich im allgemeinen auf Seite Jenſen's ſtellt. Ebendort behandelt Ed. Mahler die Sarotiſche Periode der Babylonier und das Schaltſyſtem, dem ein Cyklus von 19 Jahren zu Grunde lag. Scheil berichtet über eine neue Inſchrift über Sinſariskun, Sohn Aſſurbanipal's; W. Max Müller handelt über das Vorkommen bezw. Nichtvorkommen der Abeſſinier auf den älteſten ägyptiſchen Inſchriften; und Boiſſier weiſt nach, daß ein von Oppert aus dem Muſeum von Zürich veröffentlichtes Dokument ſich nicht auf Pacorus, wie Oppert annahm, ſondern auf Xerxes bezieht.

In den Comptes rendus der Académie des inscriptions, Juli-Auguſt 1896, behandelt J. Oppert ausführlich und ſorgfältig ein für die älteſte Agrargeſchichte ſehr merkwürdiges Stück: Un cadastre chaldéen du quatrième millénium avant l'ère chrétienne; ebendort beſpricht F. Thureau-Dangin nach den Sarzecſchen Funden: Les tablettes de Sargon l'ancien et de Naram-Sin.

Ein Artikel von F. Hommel in der Academy 1276 ſucht den Nachweis zu führen, daß die Völkertafel der Geneſis zur Zeit der achtzehnten ägyptiſchen Dynaſtie entſtanden ſein muß.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wiſſenſch. 41 publizirt und beſpricht Ed. Sachau: Aramäiſche Inſchriften (von Sendſchirli ꝛc.). Ebendort kommt ein Artikel von E. Schürer zum Abdruck: Der Kalender und die Ära von Gaza (auf Grund inſchriftlicher Unterſuchung; die Ära von Gaza begann am 28. Oktober 61 v. Chr.).

Gegen ihm ſelbſt wiederfahrene Kritik wendet ſich A. H. Sayce in einem Artikel der Contemporary Review 371: The biblical critics on the war-path.

In den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Ciſterzienſer-Orden 17, 2 u. 3 berichtet Weikert über ſeine Forſchungen in Paläſtina: Meine Orientreiſe.

Im Globus 70 Nr. 16 findet ſich ein Bericht über einen von A. J. Evans auf der Verſammlung der British Association in Liverpool gehaltenen Vortrag über die mykeniſche Kultur: Die orientaliſche Frage in der Anthropologie. Das Wahrſcheinlichſte bleibt doch, daß ſich auch bei der Urbevölkerung am Mittelmeer, in Kleinaſien und Griechenland, vor Eindringen der Hellenen unter ägyptiſchem und babyloniſch-phöniziſchem Einfluß bereits eine äußerlich hochſtehende Kultur entwickelt hatte, in die dann die Hellenen, noch ſelbſt weiter von den Phönikiern beeinflußt, eintraten.

In der Classical Review 10, 7 veröffentlicht J. L. Myres eine ausführliche Beſprechung, meiſt in gegneriſchem Sinne, über die Abhandlung von Helbig über die Mykeniſche Frage: Mykenaean Civilization. — Aus der Mnemoſyne 44, 4 notiren wir einen Aufſatz von M. Valeton: De carminum Homericorum recensione Pisistratea (Verfaſſer polemiſirt, ohne neue Argumente, gegen Cauer und Erhardt, die neuerdings die Tradition von der Piſiſtrateiſchen Sammlung der Gedichte durch innere Gründe neu befeſtigt haben). — Ein Aufſatz von Ph. Berger in der Revue des deux mondes vom 15. November: Les origines orientales de la mythologie grecque ſcheint den orientaliſchen Einfluß auf die griechiſche Mythenbildung etwas zu überſchätzen (vgl. Tümpel's Recenſion des ähnliche Richtungen verfolgenden Buches von Bérard im vorigen Heft unſerer Zeitſchrift S. 83). — In der Civiltà Cattolica 1113 ff. findet ſich eine Fortſetzung der Studie über: Gli Hethei-Pelasgi nel continente ellenico, der die vorhelleniſche Bevölkerung auf dem Peloponnes behandelt.

Über die Mykeniſche Frage findet ſich noch eine größere Abhandlung von W. Ridgeway im Journal of Hellenic Studies 16, 1: What people produced the objects called Mycenean. Die Antwort des

Verfaſſers auf dieſe Frage lautet: die Pelasger; zugleich wendet er ſich gegen die Identifizirung der mykeniſchen und homeriſchen Kultur. — Wir notiren aus demſelben Heft des Journal hier noch eine große Abhandlung von G. B. Grundy: An investigation of the topography of the region of Sphacteria and Pylos (mit inſtruktiven Plänen), und über denſelben Gegenſtand, mit etwas abweichendem Reſultat namentlich bezüglich der Interpretation des Thukydides, noch einen zweiten Aufſatz von R. A. Burrows: Pylos and Sphacteria. — Gegen Burrows ergreift dann G. B. Grundy noch einmal das Wort in der Classical Review 10, 8: Pylos and Sphacteria. Aus demſelben Heft der Classical Review notiren wir noch von A. Platt: Notes on Reichel's Homeriſche Waffen und eine Antwort von How und Leigh auf die im vorigen Heft (S. 155 f.) erwähnte, gegen ſie gerichtete Kritik von Grundy: The Battles of the Trebia and Lake Trasimene. — Endlich erwähnen wir aus dem übrigen Inhalt des Journal of Hellenic studies 16, 1 noch eine engliſche Überſetzung des in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern erſchienenen Vortrags von F. v. Duhn, von dem übrigens in der Rivista di storia antica auch noch eine italieniſche Überſetzung erſchienen iſt! (vgl. unten S. 346): Archaeological research in Italy during the last eight years; ferner eine kunſthiſtoriſche Studie von Talfourd Ely: Pompeian paintings and their relation to Hellenic masterpieces, with special reference to recent discoveries (sc. die Gemälde der Caſa dei Vettii) und einen kleinen Artikel von A. W. Verrall: The Megalithic temple at Buto (Kritik von Herodot 2, 155); endlich zwei Inſchriftenarbeiten von J. L. Myres: Inscriptions from Crete (33 Nummern, von einer im Jahre 1893 unternommenen Reiſe) und von J. L. Myres und W. R. Paton. Karian sites and inscriptions (36 Nummern).

In der Ztſchr. der Geſellſchaft f. Erdkunde zu Berlin 31, 4 ſetzt A. Philippſon ſeine Publikation: Reiſen und Forſchungen in Nordgriechenland, fort.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wiſſenſch. 41 publizirt U. Köhler einen kleinen Artikel: Zur Geſchichte des atheniſchen Münzweſens (Kritik Head's).

C. Babelon ſetzt ſeine Münzſtudien in der Science sociale 22 fort: L'or et l'argent dans l'antiquité (les rapports de l'or et de l'argent chez les anciens).

Über Herkunft, Datirung und Gegenſtand der kürzlich in Delphi gefundenen Bronzeſtatue handelt eingehend Th. Homolle in der Académie des inscriptions, Juli-Auguſt 1896: Statue de bronze découverte à Delphes (mit Abbildung). An die Beziehung auf Hieron von Syrakus iſt danach ſchwerlich zu denken.

Bei den Ausgrabungen im alten Korinth ist eine vollständige alte Straßenanlage in vorzüglichster Erhaltung freigelegt. Auch in Athen hat man ein Stück einer alten Straße aufgedeckt.

Eine Abhandlung von Maspero im Annuaire de l'école pratique des hautes études für 1897 behandelt die Frage: Comment Alexandre devint dieu en Egypte. Er zeigt, wie die ägyptischen Religionsvorstellungen ihm diesen Weg erleichterten.

In der Revue de l'instruction publique en Belgique 39, 4 ist ein hübscher Vortrag von F. A. Gevaert abgedruckt: De l'état actuel de nos connaissances relatives à la pratique de l'art musical chez les Grecs et les Romains.

In einem Programm zum Jahresbericht des humanistischen Gymnasiums Speier veröffentlicht G. Osberger: Studien zum 1. Buch von Xenophon's Anabasis (Speier, Jäger'sche Buchdruckerei. 1896. 56 S.). Er vertritt die Auffassung, daß trotz des irreführenden Titels *Κύρου ἀνάβασις* der Hauptgegenstand für sein Werk dem Xenophon einzig das griechische Söldnerheer und seine Betheiligung an dem Feldzuge des Cyrus war, das erste Buch also nur als Einleitung zu den den Schwerpunkt der Darstellung bildenden folgenden Büchern zu betrachten ist. Das einzige Kapitel, in dem Cyrus selbständig bedeutender hervortritt, 1, 9, sei von Xenophon gar nicht für die Anabasis als Charakteristik des Cyrus bestimmt, sondern sei als eine Art von Epitaphios aufzufassen, und erst später von Andern in die Anabasis eingefügt worden.

In den Mittheilungen des kaiserl. deutschen archäolog. Instituts, Athen. Abtheil. 21, 2 gibt E. Pridik eine Zusammenstellung von: Amphorenstempel aus Athen. L. Pollak berichtet über Ergebnisse einer Reise im Jahre 1894: Von griechischen Inseln (Syros, Siphnos, Melos, Naxos, Antiquarisches und Epigraphisches). A. Wilhelm: Beschlüsse lesbischer Samothrakiasten, publizirt eine lesbische Inschrift aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. Berichte über neue Funde beschließen das Heft. — Aus dem Jahrbuch des Instituts 11, 3 notiren wir die Fortsetzung der ikonographischen Studien von J. J. Bernoulli: Ikonographisches (die Bildnisse des Homer und des Sophokles). Im Anzeiger des Jahrbuchs wird über die im Jahre 1895 gefundene Grabstele des Anaxandros aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. berichtet (mit Abbildung).

Der Hermes 31, 4 enthält Abhandlungen von B. Niese: Zur Geschichte des Pyrrhischen Krieges (eindringende kritische Erörterung über die Gesandschaft des Kineas nach Rom und die Unterhandlungen mit Karthago, sowie über die späteren Kriegsereignisse, unter Verwerthung namentlich der Überlieferung bei Justin, die sich als die ältere und reinere ergibt); von B. Keil: Zur delphischen Labyaden-Inschrift (im Anschluß an die

Publikation von Homolle, vgl. die Notiz 76, 536), und K. J. Neumann: Polybiana (über die falſche Datirung des erſten Vertrages zwiſchen Rom und Karthago bei Polybius und über die erſtmalige Sonderpublikation der erſten fünfzehn Bücher ſeines Werkes); endlich eine bemerkenswerthe Miscelle von W. Dittenberger: Der Brief des Königs Dareios (die jetzt im Louvre befindliche Inſchrift; die urſprüngliche griechiſche Überſetzung war ioniſch, erſt die ſpätere Erneuerung attiſch).

Im Rheiniſchen Muſeum für Philologie 51, 4 handelt Th. Birt in zwei zuſammenhängenden Abhandlungen: De Properti poetae testamento und De Francorum Gallorumque origine Trojana; er zeigt, daß der Vers bei Properz 2, 13, 48 Gallicus Iliacis miles in aggeribus ſeine Erklärung darin findet, daß ſchon damals die Sage von der Troiſchen Herkunft der Gallier verbreitet war. — Ebendort macht B. Ryſſel Mittheilung über: Neu aufgefundene gräco-ſyriſche Philoſophenſprüche über die Seele, und H. Pomtow gibt einen chronologiſchen Nachtrag zu ſeinem S. 154 erwähnten Aufſatz: Delphiſche Beilagen (1. Die Jahre der Herrſchaft des Peiſiſtratos; neue Hypotheſe über dieſe vieldiskutirte Frage; 2. Die Datirung der 7. pythiſchen Ode Pindar's; bezieht ſich auf Megakles, den Sohn des Hippokrates, nicht den Sohn des Kleiſthenes). Endlich L. Rademacher handelt noch einmal: Über den Cynegeticus des Xenophon, deſſen Unechtheit er aus ſachlichen und ſprachlichen Gründen nachzuweiſen ſucht. In den Miscellen des Heftes handelt E. Ziebarth: Zur Epigraphik von Thyateira (Ergänzungen zur Diſſertation von Clerc); W. Schwarz über die Heptanomis ſeit Hadrian (gegen Hagenbuch; Arſinoe bei Orelli Inscr. 516 iſt das am Mörisſee und gehörte ſeit Hadrian nicht mehr zu Heptanomis) und F. Bücheler: De inscriptionibus quibusdam christianis (zu der Veröffentlichung P. Orſi's aus den Syrakuſaner Katakomben in der Römiſchen Quartalſchrift; vgl. 77, 355).

Aus den Fleckeiſen'ſchen Jahrbüchern 1896, H. 7 notiren wir hier nur einen Artikel von K. Lincke: Sokrates und Xenophon (leitet die Widerſprüche über Sokrates in den Memorabilien von Interpolationen her). In Heft 8 veröffentlicht H. Pomtow den Anfang einer Abhandlung: Die dreiſeitige Baſis der Meſſenier und Naupaktier zu Delphi, die er für ein Parallelmonument zum olympiſchen Meſſenier- und Naupaktier-Anathem erklärt (dazu 4 Inſchriftentafeln). Von demſelben Verfaſſer folgt in dem Heft noch eine Miscelle: Zum delphiſchen Labyaden-Stein. Ferner behandelt G. Gilbert: Die älteſte Münze Athens (die alten Münzen Athens, die äginetiſcher Währung waren, ſind faſt ganz verſchwunden durch Maßregeln Solon's, der den euböiſchen Münzfuß einführte, und des Hippias, der die alten Münzen einzog und durch neue, namentlich Tetradrachmen erſetzte). F. Schöll theilt, auf Grund von Aufzeichnungen ſeines Bruders Rudolf, Bemerkungen und Verbeſſerungsvorſchläge mit: Zu Andokides' Myſterien-

rede. Wir notiren endlich Artikel von R. Fritzſche: Zur Biographie des Lucretius (gegen Giri); W. Pfitzner: Zu Tacitus' Agrikola (Vertheidigung ſeiner von Andreſen angegriffenen Vermuthung, daß Agrikola im Jahre 82 eine wirkliche Invaſion nach Irland unternommen); K. Lehmann: Zur Geſchichte des Feldzugs Hannibal's gegen Scipio (202 v. Chr.; Vertheidigung ſeiner Hypotheſe, daß die Schlacht nicht bei Zama, ſondern bei Naraggara ſtattfand).

Der „Philologus" 55, 2 enthält die Fortſetzung der Abhandlungen von J. Marquart: Unterſuchungen zur Geſchichte von Eran (Zur Kritik des Fauſtos von Byzanz; Hazarapet, χιλίαρχος; der altperſiſche Kalender; Ἀγραῖος; Erymandus; Haraiwa) und von G. F. Unger: Umfang und Anordnung der Geſchichte des Poſeidonios (Zeit der Reiſe an den Ocean zwiſchen 75 und 68 v. Chr.). Aus dem Hefte ſind außerdem zu notiren die Aufſätze von W. Soltau: Die Entſtehung der annales maximi (vgl. die Notiz S. 159) und von O. Cruſius: Grenfell's Erotic fragment und ſeine literariſche Stellung (gehört zur Gattung des lyriſchen Mimus) und eine Miscelle von F. Münzer: Der erſte Gegner des Spartacus (sc. Claudius Glaber).

In den Mittheilungen des kaiſ. deutſchen Archäolog. Inſtituts, röm. Abth. 11, 2 findet ſich ein ſehr bemerkenswerther Artikel von A. Erman: Obelisken römiſcher Zeit. Nach neuer Leſung der hieroglyphiſchen Inſchrift des Obelisken des Antinous gehörte derſelbe zu einem wirklichen Grabmal, und wahrſcheinlich wurde die Leiche des Antinous mumifizirt nach Rom gebracht und dort beigeſetzt. Im Anſchluß daran beſtimmt dann Ch. Hülſen in einem Artikel: Das Grab des Antinous, den urſprünglichen Standplatz des Obelisken des Antinous an der Via Labicana hinter der Stadtmauer und dem Kloſter S. Croce. In demſelben Heft veröffentlicht A. Mau mehrere Artikel: 1. Ausgrabungen von Boscoreale (neue Ergebniſſe); 2. das Capitolium und der Tempel des Zeus Meilichios in Pompeji (tritt jetzt der Annahme Kuhfeld's bei, daß der Jupiter-Tempel am Forum das Kapitolium von Pompeji war: den kleinen ſogen. Äskulap-Tempel, den er früher dafür anſah, hält er jetzt für eine Kultſtätte des Zeus Meilichios); 3. Die Statuen des Forums von Pompeji. — Ein Artikel von Peterſen: Funde, berichtet ausführlich über die Ausgrabungen von Conca, daneben über Nemiſee und kleinere Funde.

In den Archäolog.-epigraphiſchen Mittheilungen aus Öſterr.-Ungarn 19, 1 beginnt W. Gurlitt mit der Erörterung von Pettauer Antiken (bei neueren Ausgrabungen ſeit 1889 gefundene Stücke, darunter als erſtes eine ſehr intereſſante, wenn auch mehr handwerksmäßige Skulptur, die Nutrices Augustae). Sodann berichtet in dem Heft F. Sarre über eine: Reiſe in Phrygien, Lykaonien und Piſidien (1895, Skulpturen- und Inſchriftenfunde, 34 Nummern); E. Kalinka über Antike Inſchriften in

Konstantinopel und Umgebung; und J. Jung über: Funde in Apulien (zwei Weihinschriften). E. Szanto gibt in Ergänzung zu Dittenbergers Untersuchungen im Hermes (vgl. 77, 162) neue Erklärungen: Zu den Tetralogien des Antiphon, die nach ihm als eine Art von rechtsphilosophischen Abhandlungen zu betrachten sind, und endlich Gr. Tocilescu und Bormann fahren fort mit ihren Publikationen: Inschriften aus Rumänien (69 Nummern, reiches Material), und Inschriften aus Umbrien.

Im Neuen Korrespondenzblatt f. die Gelehrten u. Realschulen Württembergs 3, 8 ff. setzt Osiander seine Studien über die Frage, welchen Weg Hannibal über die Alpen genommen hat: Kleiner Bernhard oder Mont Cenis? fort, indem er jetzt, nach Zurückweisung der Bernhardhypothese, die Montcenistheorie direkt zu erweisen sucht.

Über die trilingue Inschrift von Philae veröffentlicht Th. Mommsen eine populäre Plauderei: Cajus Cornelius Gallus, in der „Kosmopolis" 4, 11. — Aus der Konservativen Monatsschrift, November 1896, notiren wir noch einen Bericht nach Autopsie von R. v. Krause über: Das versunkene Kaiserschiff in Nemisee. — In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie der Wissensch. 1896, 2 veröffentlicht Ed. v. Wölfflin einen zweiten Artikel: Epigraphische Beiträge, über sprachliche Indizien zur Datirung von Inschriften (Monumentum Ancyranum).

Eine sorgsame, hauptsächlich auf inschriftliches Material begründete rechtshistorische Studie über die Hauptstadt des alten Helvetien veröffentlicht K. Holder im 3. Jahrgang der Freiburger Geschichtsblätter: Die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern (1. Aventicum als Hauptort der helvetischen Peregrinengemeinde. 2. Aventicum als römische Kolonie).

Auf Antrag von Clermont-Ganneau hat die Académie des Inscriptions zu Paris beschlossen, an den Unterrichtsminister die Aufforderung zu richten, mit Hilfe von Staatsmitteln eine möglichst genaue Topographie des alten Karthago, über die noch in den wichtigsten Beziehungen Unklarheit herrscht, herzustellen. — In Tunis im alten Hadrumetum ist eine Mosaikdarstellung gefunden, die den Dichter Vergil, an der Äneïde dichtend, darstellt, wie man annimmt, ein wirklich authentisches Porträt. — In der Revue Archéologique, Sept./Okt. 1896, finden sich zwei Artikel, die die Echtheit der Tiara des Saitaphernes mit stilkritischen und sprachlichen Gründen zu vertheidigen suchen: Le goryte de Nicopol et la tiare d'Olbia von Th. Reinach, und L'inscription de la tiare de Saitaphernes von M. Holleaux. — Ebendort beginnt Edm. Le Blant mit der Veröffentlichung einer instruktiven paläographischen Arbeit: Paléographie des inscriptions latines du IIIe siècle à la fin du VIIe.

In der Bibliothèque universelle et Revue Suisse, Oktober 1896, behandelt Ed. Secretan die erste Schlacht, die von Bewohnern der

Schweiz geſchlagen wurde, von der wir genauere Kunde haben: La bataille de Télamon d'après Polybe (225 v. Chr.).

Die Revue de Philologie 20, 3 enthält einen kleinen Aufſatz von Ph. Fabia: Néron et ſes Rhodiens (über das beſonders freundliche Verhältnis Nero's zu den Rhodiern).

In der Nouvelle Revue 103, 2 veröffentlicht A. de Flée einen Aufſatz über neue Ausgrabungen in Ägypten: L'exploration des ruines d'Antinoé par le service des fouilles du musée Guimet.

Die Notizie degli scavi, Auguſt 1896, enthalten einen Bericht von A. Prosdocimi über Aufdeckung eines Grabbaues aus vorrömiſcher Zeit in Venetien (Eſte) mit reichen Funden von namentlich Broncegefäßen: Scoperta di una tomba preromana nella necropoli settentrionale atestina. Ebendort berichten E. Brizio über: Scoperta di bronzi del periodo gallico in Casal Fiumanese (circond. di Imola, prov. di Bologna); G. F. Gamurrini über Epigrafi etrusche e latine ed avanzi di costruzioni di età etrusca riconosciuti in prossimità dell' abitato von Bolſena; G. Gatti über neue Funde in Rom; A. Sogliano über die Grabſchrift eines Auguſtalis; endlich P. Orſi über einen Friedhof aus chriſtlicher Zeit (4.—9. Jahrh.) auf Sicilien, der ſehr reiche Fundſtücke ergab: Di una necropoli dei bassi tempi riconosciuta nella contrada »Grotticelli« (Syracus). — Im Septemberheft berichtet E. Brizio über einen größeren prähiſtoriſchen Fund aus der Steinzeit (Steinbeile ꝛc.): Villaggio e sepolcro dell' età della pietra bei Colunga, frazione del comune di s. Lazzaro dell' Emilia. G. de Petra berichtet über einen Münzfund in Tortoreto (Picenum) und G. Patroni über: Epigrafi latine scoperte presso il R. Arsenale e ſvasi d'argento rinvenuti nel Borgo nuovo von Tarent (ſilberne Platten mit ſchönen Reliefdarſtellungen und Vaſen von ſchöner Arbeit; vgl. dazu auch Athenäum 3604), endlich P. Tamponi über: Nuove scoperte di antichità nell' area dell' antica Olbia e nel territorio limitrofo auf Sardinien. — Das ſehr inhaltreiche Oktoberheft enthält namentlich zwei große Abhandlungen, einmal einen Bericht und neue Vorſchläge zu den Ausgrabungen im Remiſee vom Marineingenieur V. Malfatti: Nuove ricerche nel lago, rilievi eseguiti e programma per mettere in secco le antichità quivi rintracciate (die Vorſchläge betr. Trockenlegung eines Theiles des Sees zur Bergung der Alterthümer werden der großen Koſten wegen wohl kaum zur Ausführung gelangen), und einen zuſammenfaſſenden Bericht von A. Sogliano über Pompeji: Edifici scoperti nel Isola 2ª della Regione V (nebſt einem Plan).

Die Rivista di Storia antica e scienze affini 2, 1, die übrigens mit Beginn ihres zweiten Jahrganges nur ihr Format, nicht, wie angekündigt war, ihren Titel verändert hat, enthält zunächſt den Schluß der

Unterſuchungen von G. B. Dal Lago: Sulla topografia di Taranto antica (nebſt drei Anhängen). Es folgen Aufſätze von G. Graſſo: Gli anni piu oscuri della vita di Antipatro (generale di Filippo e di Alessandro, ſeine Anfänge), und von B. Coſtanzi: Sguardo sulla politica di Siracusa dalla fine della guerra con Atene alla fondazione della tirannide di Dionisio; endlich ein kleiner Artikel von B. Caſa-grandi-Orſini: Il Promontorio »Taurianum« ovvero una emendazione ad Appiano, B. C. 5, 103, 15 (Tauroentum oder Taurianum für Tauromenium). Von der oben S. 340 erwähnten Abhandlung von F. v. Duhn bringt das Heft eine italieniſche Überſetzung von A. Taramelli.

In der Rassegna di antichità classica 1, 2 veröffentlicht G. M. Columba den Schluß ſeiner Abhandlung: Le fonti di Giulio Solino (Kritik der Anſichten Mommſen's darüber; die Collectanea des Solinus ſind werthvoller, als Mommſen annimmt, da ſie zum Theil auf einer von Plinius unabhängigen Quelle beruhen). Dasſelbe Heft enthält die von uns ſchon notirte (vgl. 77, 535), auch ſelbſtändig erſchienene Abhandlung von G. Giri: Ancora del suicidio di Lucrezio (gegen Stampini). Vgl. dazu noch eine zuſammenfaſſende Kritik am Ende des Heftes von G. Melodia: Gli studi piu recenti sulla biografia di Lucrezio.

In den Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 5, 5, 8/9 veröffentlicht L. Ceci einen kleinen Artikel: Sull' antichissima iscrizione latina di Dueno (namentlich gegen den 77, 162 notirten Artikel von Maurenbrecher im Philologus). Derſelbe Verfaſſer gibt im folgenden Heft der Rendiconti 5, 5, 10, auch Beiträge zur Kritik der Maurenbrecher'ſchen Ausgabe der Carminum Saliarium Reliquiae: Sui frammenti maggiori dei Carmi Saliari.

In der Nuova Antologia vom 1. November veröffentlicht F. Bartolini einen kleinen Artikel: Una importante scoperta archeologica (sc. eine römiſche Brücke bei Bologna).

Einen bemerkenswerthen Beitrag zu den römiſchen Privatalterthümern gibt W. W. Fowler in der Classical Review 10, 7: On the toga praetexta of Roman children. Sie iſt nach ihm bei den Kindern ein Sinnbild für Reinheit und freie Geburt und hat zugleich religiöſen Hintergrund. Vgl. dazu ein Referat in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 11. Dezember: Die Bedeutung der Tracht der römiſchen Kinder.

Ein Aufſatz von H. F. Pelham in der Historical Review 44: Arrian as Legate of Cappadocia, erörtert in anſprechender Weiſe die Thätigkeit des Geſchichtſchreibers Alexander's des Großen als Befehlshaber in einer römiſchen Grenzprovinz unter Hadrian. — Aus den Quarterly Review, Oktober 1896, notiren wir einen Eſſai: Cicero's case against

Caesar. — In Hermathena 22 publizirt J. P. Mahaffy den Text eines 1886 gefundenen Denkmals aus dem Jahre 115 v. Chr.: A Stele from Aswan in the British Museum; und ebendort veröffentlicht derselbe noch einen bemerkenswerthen Aufsatz: The royalty of Pergamum (Wesen und Ausbildung desselben nach Inschriften ꝛc.). Wir notiren aus derselben Zeitschrift noch einen Aufsatz von L. C. Purser: Marcus Brutus as Caesarean, eine psychologische Studie über das Verhältnis des Brutus zur Verschwörung, und einen Artikel von J. Quarry: The epistle to Diognetus and its possible authorship (stammt sicher nicht von Justinus Martyr, wahrscheinlich von Hippolytus).

In der Protestantischen Kirchenzeitung 1896 Nr. 42 veröffentlicht C. Siegfried einen Vortrag: Über die dem Philo von Alexandrien zugeschriebene Schrift „vom beschaulichen Leben". — In der Revue des études juives 64 publizirt A. Buchler den Anfang einer sorgfältigen Quellenanalyse: Les sources de Flavius Josèphe dans les antiquités (12, 5, 1 bis 13). — Osservazioni: Della prima forma, che ebbero le pie Fondazioni cristiane nel Diritto romano veröffentlicht B. Brugi in den Atti del R. Istituto Veneto 54, 8/9. — In den Blättern für das baierische Gymnasialschulwesen 32, 9/10 gibt J. Führer einen Nachtrag zu seinem Aufsatz über die Grabschrift auf Deodata in den Katakomben von Syrakus, indem er den metrischen Charakter der Inschrift erörtert. — C. M. Kaufmann behandelt im „Katholik" 1896, 2, 5: Die Entwicklung und Bedeutung der Paxformel nach den Sepulchralinschriften (bis in's 5. Jahrhundert, ihren eschatologischen Charakter). — In der Ztschr. für Theologie u. Kirche 7, 1 behandelt R. Schmid: Zur Bekehrungsgeschichte Augustin's, die Glaubwürdigkeit der Konfessionen im Anschluß an Harnack.

Ein kleiner Aufsatz von Th. Mommsen in der Deutschen Ztschr. f. Geschichtswissensch. N. F. 1, 3 behandelt: Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II. Er zeigt, wie das Schisma in der römischen Kirche mit dem dogmatischen Streit unter Constantius zusammenhängt, und daß in der That beide Bischöfe Liberius und Felix in gleichem Sinne für rechtmäßig gelten konnten, bzw. beide mit einem gleichen Makel behaftet waren. Zum Schluß sucht er nachzuweisen, daß eine von Rossi aus einer Petersburger Handschrift publizirte Papstgrabschrift nicht, wie Rossi annahm, auf Liberius, sondern auf Felix zu beziehen ist.

In der Revue Bénédictine 13, 10 findet sich ein Artikel von D. G. Morin und D. M. Baltus: Un opuscule inédit de S. Césaire d'Arles sur la grâce (Morin publizirt aus einer Handschrift der Bibliothèque Nationale zu Paris: Quid domnus Caesarius senserit contra eos qui dicunt, quare aliis det Deus gratiam, aliis non det). — Ebendort in Nr. 11 publizirt Morin: Lettre inédite de l'évêque Evadius aux moines d'Adrumète sur la question de grâce (aus Kölner

und Trierer Handschrift). — In den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner und Cisterzienser Orden 17, 3 beginnt J. Veith, der in den Historisch-politischen Blättern 1895 und 1896 die lateinischen Martyrologien in einer größeren Artikelreihe behandelt hat, mit der Publikation von Untersuchungen über: Die Martyrologien der Griechen (Terminologie, Entstehungsgeschichte).

Nachdem P. Allard früher die rechtliche Stellung der Christen in den beiden ersten Jahrhunderten erörtert hatte, setzt er jetzt seine Studien für's 3. Jahrhundert fort: Vicissitudes de la condition juridique de l'église au IIIe siècle in den Quaestions Historiques 120. Er zeigt, wie die römische Kirche namentlich mit Benutzung der Vereinsgesetze als Korporation festen Rechtsboden gewann, der dann durch die Verfolgungen der Kaiser in der Mitte des Jahrhunderts, aber nur vorübergehend, wieder erschüttert wurde. Vgl. von demselben Verfasser noch über die gesellschaftlichen Zustände im 4. Jahrhundert einen Artikel im Correspondant vom 25. Juli 1896. — In den Comptes Rendus der Académie des Inscr. Juli/August 1896 findet sich ein Artikel von C. Jullian, in dem Verfasser die Frage aufwirft: S'il y a des influences celtiques dans l'empire des Gaules au IIIe siècle, die er in der Hauptsache verneint.

**Neue Bücher:** Volko Stern, Ägyptische Kulturgeschichte. I. (Magdeburg, Niemann. 8 M.) — Le Tellier, L'organisation centuriate et les comices par centuries. (Paris, Rousseau.) — Oberziner, Le guerre germaniche di Flavio Claudio Giuliano. (Rom, Loescher.) — H Vogelstein und P. Rieger, Geschichte der Juden in Rom. I. (Berlin, Mayer & Müller. 8 M.) — W. Bensemann, Beiträge zur Cäsar-Forschung. (Marburg, Ehrhardt.) — Nieſe, Grundriß der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. 2. Aufl. (München, Beck. 5 M.) — E. Meyer, D. Entstehung d. Judenthums. (Halle, Niemeyer. 6 M.) — J. Toutain, Les cités romaines de la Tunisie. (Paris, Fontemoing). — A. H. Allcroft, The making of Athens. (London, Clive. 4 sh. 6 d.) — A. H. Allcroft, and W. F. Masom, Early Grecian history to 495 B. C (London, Clive. 6 sh. 6 d.). — Heisterbergk, Die Bestellung der Beamten durch das Los. (Berliner Studien ꝛc. 16, 5.) (Berlin, Calvary.) — Weber, Die Lösung des Trierenräthsels. (Danzig, Bertling. 1 M.) — Kretschmer, Einleitung in d. Geschichte d. griechischen Sprache. (Göttingen, Vandenhoeck. 10 M.) — Ritter, Plato's Gesetze. (Leipzig, Teubner.)

## Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Bei den diesjährigen Ausgrabungen in der alten Römerstadt Carnuntum bei Deutsch-Altenburg ist der Verlauf der römischen Lagermauer nebst drei Thürmen, in denen sich Steinkugeln als Rest eines Vorraths

von Wurfgeschossen fanden, frei gelegt worden. — Bei Bahnbauten in der Westpfalz ist eine Gigantensäule aus Sandstein, die ein interessantes Specimen dieses Typus darbietet, gefunden. — In der Gemarkung Heddernheim (Frankfurt a. M.) ist ein römisches Kastell von ungewöhnlicher Größe aufgedeckt worden. — Ein anderes römisches Kastell ist in Württemberg bei Köngen am Neckar ausgegraben, dessen Grundrisse gut erhalten sind. Dabei ist eine ausgedehnte Badeanlage gefunden, ferner eine Statue der Epona, ein chirurgisches Instrument aus Bronze, eine silberne Fibula, Münzen aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. ꝛc. — Bei Kanalisationsarbeiten in Mainz ist eine Reihe interessanter Funde gemacht worden, u. a. zwei römische Meilensteine, von denen der eine im Jahre 122 n. Chr. gesetzt worden war, ferner Bruchstücke von Altären, Inschriften ꝛc. Vgl. darüber den Bericht von Körber im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 15, 10/11. — In Odet, Arrondissement Huy, in Belgien, ist eine römische Villa ausgegraben, und eine Menge Schmucksachen, Waffen und zerbrochenen vornehmen Hausraths dabei gefunden.

Im Salzkammergut, unweit von Aussee, ist eine heidnische Todtenstadt aufgedeckt, deren Skelette zum Theil von ungewöhnlicher Länge (ca. 2 m) sind und von einem sehr stattlichen Geschlecht Kunde geben. Schmucksachen und Waffen aus Bronze sind dabei gefunden.

Im Walde bei Gralow, Kreis Landsberg a. W., in der Neumark ist wieder ein größerer Hackſilberfund, bestehend aus zerhackten Filigranschmucksachen und Münzen, größtentheils arabischen, daneben auch deutschen, dänischen und böhmischen, gemacht worden, der nach dem Alter der Münzen wahrscheinlich gegen Ende des 10. Jahrhunderts vergraben sein muß. Vgl. darüber das Dezemberheft der Brandenburgia; ferner eine zusammenfassende Erörterung über alle bisherigen Hackſilberfunde von E. Friedel, R. Buchholz und E. Bahrfeldt nebst Abbildungen im 1. Heft seiner neuen Publikation: Hervorragende Kunst- und Alterthumsgegenstände des Märkischen Provinzialmuseums in Berlin. — Im Sorgethal, bei Baumgart in Westpreußen, ist eine große, starke Moorbrücke aufgedeckt. — Zwischen Prag und Kuttenberg in Böhmen ist ein größerer Begräbnisplatz, wie es scheint aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, aufgedeckt. Die sehr zahlreichen Funde von Urnen, Bronzesachen ꝛc. sind ins Museum zu Prag gelangt. — Bei dem Dorfe Warmhof im Kreise Marienwerder ist eine größere Anzahl von Gräbern aus der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. mit reichen Beigaben von Dr. Kumm aufgegraben. — Auch in der Nähe von Triest ist eine größere Begräbnisstätte mit reichen Funden, meist Bronze, entdeckt.

Auf umfassender Forschung und genauester Lokalkenntnis beruht die umfangreiche Abhandlung von H. Lehner in der Westdeutschen Zeitschrift 15, 3: Die römische Stadtbefestigung von Trier. Beigegeben sind der

Darstellung ein großer Plan von Trier, mit Eintragungen der römischen Befestigungen und Fundstätten, und mehrere Tafeln Abbildungen. In demselben Heft erörtert und verzeichnet E. Ritterling einen größeren Gesammtfund römischer Denare aus Marienfels (aus der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr., vor 35 Jahren gefunden). In Nr. 20 des Limesblattes finden sich Berichte der Streckenkommissare Bodewig über Marienfels und Kastell Hunzel; G. Wolf über die interessante Anlage einer römischen Rundschanze auf dem Kapellenberge bei Hofheim am Taunus; K. Schumacher über den Limes in Baden; W. Kohl über verpalissadirte Blockhäuser oder Holzthürme am räthischen Limes, und Eidam über den Limes bei Gunzenhausen.

Einen vortrefflichen kleinen Aufsatz veröffentlicht Th. Hodgkin in der Archaeologia Aeliana 18, 1: The literary history of the Roman wall. Verfasser stellt das gesammte literarische Material darüber von Tacitus bis Beda übersichtlich zusammen und druckt in einem kleinen Anhang die Hauptstellen wörtlich ab. — In den Proceedings of the society of antiquaries of Scottland wird über die Aufgrabung der römischen Station zu Birrens (Annandale, Schottland) berichtet, bei der die Grundrisse der Gebäude freigelegt und viele Münzen und Inschriften (meist aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. und auf die tungrische Kohorte, die die Besatzung der Station bildete, bezüglich) gefunden wurden.

In den Fleckeisen'schen Jahrbüchern 1896, Nr. 7, spricht sich A. Wilms gegen die Ansetzung der Ara Drusi an der sogen. Gräfte bei Driburg aus, die Baron Stolzenberg in einem in der Dezembersitzung der Gesellschaft f. Anthropologie zu Berlin gehaltenen Vortrag noch einmal zu vertheidigen gesucht hat. — Auch der neue Versuch Knoke's, das Schlachtfeld im Teutoburger Walde zu bestimmen, scheint vor der Kritik nicht zu bestehen.

Im „Globus" 70, 19 bespricht J. Hoogs in einem Aufsatz: Die Reste der Germanen am Schwarzen Meer, die gleichnamige Schrift von R. Loewe (Halle, Niemeyer 1896), in der Alles, was wir von germanisch-gothischen Resten am Schwarzen Meer, am Kaukasus, auf der Balkanhalbinsel und in Kleinasien wissen, zusammenhängend erörtert wird. — Ebendort Nr. 17 berichtet Ed. Krause über ein: Gräberfeld bei Bitzke in der Altmark (La Tène und spätrömisch). — In Nr. 15—18 veröffentlicht J. Tetzner eine umfangreiche ethnographische Abhandlung über: Die Kassuben am Lebasee, und Nr. 18 enthält noch einen Artikel von P. Dittrich: Schlesischer Hausbau und schlesische Hofanlage.

In der Ztschr. f. österr. Volkskunde 2, 9 behandelt R. Meringer: Das oberdeutsche Bauernhaus und seine Geräthe. — In den Mittheilungen der anthropolog. Gesellsch. in Wien 26, 3 beginnt G. Bancalari mit der Veröffentlichung von allgemeinen und vergleichenden Forschungen und Studien über das Haus, indem er zunächst die Feuerungsanlagen erörtert.

Fr. Stein, der sich bisher hauptsächlich mit fränkischer Spezialgeschichte beschäftigt und dafür anerkannte Leistungen aufzuweisen hat, veröffentlicht jetzt eine Schrift allgemeineren Inhalts: Die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung (Schweinfurt, E. Stör, 1896, 103 S.). Er bezeichnet seine Schrift selbst als einen Kommentar zu Plinius Natur. hist. 4, 28 und Tacitus Germ. c. 2, und beschränkt sich von vornherein auf die Aufgabe, ein Bild von den Vorstellungen der Römer über die germanischen Völkerstämme zu geben. Natürlich kommt es aber überall auf die Auffassung an, die man mit den einzelnen, zum Theil sehr kontroversen Zeugnissen verbindet, und der Auffassung des Verfassers können wir vielfach nicht beipflichten. Seine eigene Auffassung gegenüber der anderer Forscher im Einzelnen zu verfechten, hat er durchweg vermieden; das ist aber auf einem Gebiete wie diesem, wo eine bloße Darstellung ganz unmöglich ist, doch unerläßlich. Wir bedauern daher, den Versuch des Verfassers als eine Förderung der Forschung nicht bezeichnen zu können.

Über das neue große Werk von A. Meitzen veröffentlicht G. F. Knapp eine vortreffliche Besprechung in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 27. October: Siedelung und Agrarwesen. Er erkennt Meitzen's Verdienst um die Verwerthung der Flurkarten warm an und macht selbst sehr geistvolle Bemerkungen über den Ursprung der Gemenglage, die er mit Recht nicht als rationelle Anlage, sondern als historisch geworden, durch allmählige Ausdehnung der Feldflur über neu in Anbau genommene Flächen, zu begreifen sucht. Auch seiner Auffassung, daß die Germanen ihre neue Heimat schon als Ackerbauer, nicht als Nomaden in Besitz nahmen, und seinen Bemerkungen über die Unterschiede von Dorfanlage und Einzelhöfen je nach den Bedingungen des Bodens, stimmen wir ganz bei. Gleichzeitig verweisen wir auf eine Recension des Meitzen'schen Werkes von K. Th. v. Inama-Sternegg in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 67, 5. — Aus der Beilage der Allg. Ztg. vom 28. Oktober notiren wir noch einen Artikel von K. B.: Der deutsche Bernstein und die griechische Heliadensage, in dem Verfasser die griechische Bernsteinsage wie den Bernstein selbst als aus Norden stammend zu erweisen sucht (Eridanus ursprünglich ein Nebenfluß der Weichsel, Radanus).

Über die von uns schon erwähnte (vgl. S. 162) Auffindung der Leiche des Langobardenkönigs Liutprand vgl. jetzt den ausführlichen Bericht von R. Majocchi im Archivio Storico Lombardo 3, 11: Le ossa di Re Liutprando scoperte in S. Pietro in Ciel d'Oro di Pavia.

Die Annales du Midi 32 enthalten den Anfang einer Studie von J. F. Bladé: Influence des métropolitaines d'Eanze et des archevêques d'Auch en Navarre et en Aragon depuis la conquête de l'Espagne par les Musulmans jusque vers la fin du onzième siècle. Verfasser schildert erst die religiöse Organisation des Südostens Galliens und

des Nordens von Spanien zu Anfang des 8. Jahrhunderts und unterſucht dann, wie ſich die Zuſtände nach den Sarazeniſchen Siegen weiter entwickelten.

Die Revue Internationale de Théologie 16 enthält den Schluß der Abhandlung von E. Michaud: L'ancienne et la nouvelle église en occident au IX siècle.

Aus dem Bulletin monumental 1896, 2 notiren wir einen Artikel von Coutan: Coup d'oeil sur la cathédrale de Rouen aux XI., XII. et XIII. siècles, und eine programmatiſche Überſicht von S. J. de Crèvecoeur: Étude sur l'architecture religieuse aux XIe et XIIe siècles dans l'ancien diocèse de Paris.

Die Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique 26, 2 enthalten den Schluß der Reuſen'ſchen Arbeit: Les chancelleries inférieures en Belgique depuis leur origine jusqu'au commencement du XIII siècle (les chancelleries princières, Luxembourg, Namur, Brabant und les chancelleries épiscopales, Cambrai, Liège, Tournai, Reims). — In der Revue des deux mondes vom 1. Oktober beginnt G. d'Avenel, deſſen großes Werk über mittelalterliche Preis- und Wirthſchaftsgeſchichte kürzlich auch in unſerer Zeitſchrift (77, 106) beſprochen wurde, mit Veröffentlichung eines Artikels unter dem Titel: Paysans et ouvriers depuis sept siècles (1. les salaries au moyen-âge; Schluß im Heft vom 15. Oktober: 2. Les salaries aux temps modernes; die vom Verfaſſer aus ſeinem Material entnommenen Lehren ſind aber ſchwerlich ganz ſtichhaltig).

In der Revue bourguignonne de l'enseignement supérieur 6, 2 publizirt Marc in einer weitern Contribution à l'étude du régime féodal sur le domaine de l'abbaye de St. Seine ungedrucktes Urkundenmaterial aus dem Cartularium der Abtei (85 Nummern von 830 bis 1220).

In den Annales de l'Académie d'archéologie de Belgique Bd. 48 und 49 veröffentlicht der Abbé Roland ſorgfältige Studien über: Orchimont et ses fiefs. Im Anhang werden 34 Urkunden, zumeiſt aus dem 12.—14. Jahrhundert, abgedruckt; im letzten Heft (49, 3/4) werden Karte und Regiſter nachgeliefert. — P. Sabatier veröffentlicht auch (vgl. die Notiz S. 163 f.) noch in der Revue Historique 62, 2 unter Mélanges et Documents einen Artikel: Étude critique sur la concession de l'indulgence de la Portioncule ou Pardon d'Assise. Gleichzeitig ſtellt er das baldige Erſcheinen einer neuen Auflage ſeines Buches über das Leben des Hl. Franz von Aſſiſi in Ausſicht.

Über die agrariſch-wirthſchaftlichen Verhältniſſe des Elſaß im Mittelalter handelt Ch. Schmidt in den Annales de l'Est, Juli 1896.

In der Historical Review 44 setzt F. W. Maitland seine eindringenden Studien über Canon Law in England fort (2. Church, State and Decretals). Ebendort, unter Notes and Documents, erörtert und publizirt W. H. Stevenson: An old-english charter of William the Conqueror in favour of St. Martin's-le-Grand, London, A. D. 1068, nach den Kopiarien des Public Record Office. Verfasser knüpft daran beachtenswerthe Bemerkungen über das Kanzleiwesen der älteren englischen Könige im allgemeinen. In einer weiteren Miscelle macht F. Liebermann Anmerkungen zu Fabre's Aufstellungen über den Petrospfennig und die Bevölkerungsziffer Englands um 1164, und A. Jessopp theilt im Anschluß an den Artikel von Liebermann über Vacarius einen Schiedsspruch desselben aus dem Jahre 1179 mit.

Das Archivio Storico Italiano 203 (18, 1) enthält den Schluß der Abhandlung von F. Gabotto: Biella e i vescovi di Vercelli (12. bis 14. Jahrhundert). Vgl. dazu noch eine in den Memorie della R. Accad. delle Scienze di Torino 2, 46 abgedruckte Abhandlung von L. Schiaparelli: Origini del Comune di Biella, in der Verfasser eine urkundliche Darstellung der Geschichte von Biella gibt, unter Abdruck von neun Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts aus den Archiven von Biella und Vercelli. — Desgl. enthält das Archivio della R. Società Romana di Storia patria 19, 1/2 die Fortsetzung der Regesten- und Urkundenpublikation von Viterbo von P. Savignoni (Nr. 139—221) und der Untersuchungen über das mittelalterliche römische Münzwesen von V. Capobianchi.

In den Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 5, 5, 8/9 folgt noch ein weiterer Artikel von E. Monaci: Per la storia della scuola poetica siciliana (Ancora su Arrigo Testa; vgl. dazu ein Poscritta in Heft 10). — In Heft 10 der Rendiconti macht C. Cipolla Mittheilung: Di una iscrizione metrica riguardante Uberto vescovo di Verona (aus einer Handschrift der Kapitelsbibliothek von Verona; 10. Jahrhundert). — Ebendort gibt C. Merkel Nachträge zu einer in den Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche 3, 3, 1 (1896) veröffentlichten Abhandlung: Correzioni e note alla memoria d'epitafio di Ennodio e la Basilica di St. Michele in Pavia.

In der Novembersitzung der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin sprach Hans Leder über seine Reise von Urga nach Karakorum. Interessant waren namentlich seine Mittheilungen über die alte Mongolenkultur und noch vorhandene antiquarische Reste von Waffen ꝛc., die wahrscheinlich vom Zuge des Dschingiskhan herrühren.

In der Ztschr. f. deutsches Alterthum 41, 1 veröffentlicht Edw. Schröder einen Aufsatz: Die Heldensage in den Jahrbüchern von Quedlinburg. Die Notizen aus der Heldensage in den Jahrbüchern sind danach eine Kompilation

aus einer engliſchen Quelle und zwar wahrſcheinlich aus einem interpolirten Exemplar von Beda's Weltchronik.

Unter dem Titel: Beiträge zur Geſchichte der Trierer Buchmalerei im früheren Mittelalter (mit ſechs Lichtdrucktafeln), veröffentlicht Edm. Braun im Ergänzungsheft 9 der Weſtdeutſchen Zeitſchrift eine buchförmige, ſieben Bogen ſtarke kunſthiſtoriſche Abhandlung, eine Erweiterung ſeiner Heidelberger Diſſertation. Er behandelt in vier Kapiteln: Ein Trierer Sakramentar vom Ende des 10. Jahrhunderts; die Entwicklung der Trierer Buchmalerei im früheren Mittelalter; Trier und Echternach; die Malerſchule von München-Gladbach; dazu publizirt er noch in einem Anhang ein Kalendar des Freiburger Sakramentars (Ms. 360a). Ihren Höhepunkt erreichte die Kunſtſchule in Trier durch den Einfluß und Kunſtſinn des Erzbiſchofs Egbert in der Ottoniſchen Zeit, und die Nachwirkung dieſer Periode machte ſich auch ſpäter dauernd wenigſtens in einer guten Technik geltend.

Im Hiſtoriſchen Jahrbuch der Görres-Geſellſch. 17, 4 veröffentlicht Joh. Müllner eine kleine Abhandlung über: Die Taufe des römiſchen Königs Heinrich IV. Verfaſſer zeigt, daß es ganz den herrſchenden Kirchengebräuchen entſprach, daß Heinrich III. ſeinen Sohn, obwohl derſelbe bereits am 11. November 1050 geboren war, erſt zu Oſtern 1051 (31. März) taufen ließ, da für die Taufe überhaupt nur Oſtern oder Pfingſten in Betracht kamen. — In demſelben Heft behandelt F. Tenckhoff in einer Miscelle: Die Theilnahme des Biſchofs Imad von Paderborn an der Synode von Worms 1076, Januar 24, die Verfaſſer für unwahrſcheinlich hält; wir verweiſen noch auf eine längere Notiz von H. Grauert am Ende des Heftes über eine römiſche Kircheninſchrift vom Jahre 1070, die für den Mönchscharakter Gregor's VII. in Betracht kommt.

In den Romaniſchen Forſchungen 9, 3 veröffentlicht K. Buſcherbruck eine Abhandlung: Die altfranzöſiſchen Predigten des heiligen Bernhard von Clairvaux. Er gibt eine eingehende ſprachliche Behandlung der Predigten, die nach ihm bald nach 1150 von einem Metzer überſetzt und gegen Ende des Jahrhunderts dann in Metz in zwei Abſchriften, die auf uns gekommen ſind, jetzt in Paris und Berlin, erneuert wurden.

Aus der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 17 November 1896 notiren wir einen Vortrag von F. von der Leyen: Zur Geſchichte der deutſchen Literatur im 11. und 12. Jahrhundert, eine rühmende Beſprechung des 2. Bandes von Kelle's Geſchichte der deutſchen Literatur.

Eine ſehr umfangreiche, gründliche Abhandlung von E. Mayer in der Ztſchr. f. Geſchichtswiſſenſch. N. F. 1, Vierteljahrsheft 3 behandelt: Das Herzogthum des Biſchofs von Würzburg und die fränkiſchen Landgerichte. Das Herzogthum Würzburg war danach ein regelmäßiges,

verliehenes, das dann in der Folge, namentlich durch das Privileg von 1168, die Gaugrafschaft theilweise aufgezehrt und damit die Ernennung des Centgrafen in die Hand bekommen hat. Der zweite Theil der Abhandlung behandelt die kaiserlichen Landgerichte in Nürnberg, Schweinfurt und Rotenburg, die zur Illustration der Würzburger Gerichtsverfassung dienen. Überall zeigt sich eine Verschmelzung der Centgerichte mit den Domanialgerichten, wodurch dann in Würzburg die Konkurrenz mit dem Landgericht entstand.

In seiner Schrift: Der sog. Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis (Karlsruhe, G. Braun. 1896. 105 S.) gibt E. Ettlinger auf Grund von drei neuen, zum ersten Mal benutzten Handschriften (aus Admont, Wien und Graz) eine sehr dankenswerthe und mit großer Sorgfalt bearbeitete text- und quellenkritische Ausgabe eines 1716 von Pez unter obigem Titel aus einem Melker Codex edirten, nicht lange nach 1130 in Anlehnung an die Art des Hieronymus und Gennadius entstandenen Verzeichnisses der kirchlichen Schriftsteller (bis zum ersten Viertel des 12. Jahrhunderts), und macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Autor desselben nicht, wie man bisher meist angenommen, dem Kloster St. Emmeran angehört habe, sondern im Kloster Prüfening zu suchen sei. O-n.

Eine Rostocker Dissertation von R. Siebert bringt „Untersuchungen über die Nienburger Annalistik und die Autorschaft des Annalista Saxo". S. sucht gegen Herre nachzuweisen — m. E. freilich ohne durchschlagende Gründe —, daß die verlorenen, von Scheffer-Boichorst so benannten Nienburger Annalen nicht im Kloster Bergen zu Magdeburg, sondern in Nienburg selbst entstanden seien. Er verwirft die Annahme, daß dieselben 1135—37 verfaßt waren und ist vielmehr der Ansicht, daß die Redaktion dieser nach und nach entstandenen Annalen überhaupt erst durch den Annalista Saxo und zwar gleichzeitig mit der Compilation von dessen Werk erfolgt sei. Indem er so auf die Frage nach der Person des sächsischen Annalisten kommt, will er nachweisen, daß derselbe nicht, wie Waitz meinte, nach Halberstadt zu setzen, sondern in der Diöcese Magdeburg zu suchen sei, und findet ihn schließlich in der Person des Nienburger Abtes Arnold (1134—1164). Man hat jedoch auch hier den Eindruck, daß die von S. vorgebrachten Gründe keine zwingende Beweiskraft besitzen, und die Frage nach der Person und der Herkunft des Annalista Saxo dürfte demnach noch immer eine offene bleiben. Mehr Wahrscheinlichkeit hat dagegen die Annahme S.'s, daß das Werk des Annalisten vor 1152 abgefaßt sei. Einen Rekonstruktionsversuch der verlorenen Nienburger Annalen will S. demnächst veröffentlichen. O-n.

Im Neuen Archiv f. Sächsische Gesch. u. Alterthumskunde 17, 3/4 handelt W. Jahr: Über die Unechtheit der von Paullini herausgegebenen Acta et facta praesulum Nuenburgensium (Naumburger Bischofschronik).

Es wird damit wieder eins der von Paullini herausgegebenen Geschichtswerke als gefälscht erwiesen.

In den Mittheilungen des Institutes f. Österr. Geschichtsforschung 17, 4 veröffentlicht Th. Lindner einen Aufsatz: Über die Entstehung des Kurfürstenthums. Es ist eine sehr selbstgewisse Entgegnung auf die Kritiken seines Buches („Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums"), namentlich auf die Recension Seeliger's in den Mittheilungen, daneben auch auf die von Chroust in unserer Zeitschrift.

In den Jahrbüchern f. Nat.-Ök. u. Stat. 12, 4 veröffentlicht W. Varges den dritten Theil seiner Untersuchungen „zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung". Trotz der großen Belesenheit des Verfassers stellen seine Ausführungen keinen wesentlichen Fortschritt in der Forschung dar. Auch leiden sie daran, daß Hypothesen zu häufig als Thatsachen hingestellt werden. So soll z. B. der Straßburger Burggraf ursprünglich die gesammte Jurisdiktion besessen haben, so werden den Bauermeistern in Braunschweig ursprünglich auch gerichtliche Funktionen beigelegt, und die städtischen Schultheißen und villici hätten nach dem Verfasser anfänglich im wesentlichen militärische Befugnisse gehabt. Die letzte Behauptung hängt mit der übertriebenen Bedeutung zusammen, die Verfasser der Befestigung für die Entstehung des spezifischen „Stadt"begriffes beilegt.

Dr. Heil: Die Gründung der nordostdeutschen Kolonialstädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Wiesbadener Gymn.-Progr. 1896) faßt knapp, klar und zuverlässig zusammen, was sich über diese wichtigen und noch immer zu wenig beachteten Vorgänge feststellen läßt, und betont mit Recht besonders die wirthschaftliche Bedeutung der ganzen Germanisirungsbewegung. Demnach nimmt merkwürdigerweise der Verfasser auf S. 10 an, daß „in Mecklenburg, Brandenburg, Preußen und Livland bei der Anlage der Städte in erster Linie militärische Gesichtspunkte in Betracht kamen". — Dies scheint mir nicht richtig zu sein, denn militärisch wichtige Punkte wurden im Mittelalter doch zunächst durch Burgen gesichert; wenn dann auch die wirthschaftlichen Verhältnisse günstig waren, so entstand neben der Burg eine Stadt, z. B. Brandenburg, Schwerin u. s. w., welche natürlich zu ihrem eigenen Schutze ebenfalls befestigt wurde. — Ferner bezogen sich das Lübecker und Magdeburger Recht (S. 22—25) doch wohl weniger auf die Verfassungsformen der Städte, als auf das Privatrecht und auf solche Sachen, die im Stiftungsbriefe der neuen Stadt nicht ausdrücklich festgesetzt waren. — Zu S. 20 bemerke ich noch, daß der Name „Neumark" in Schlesien nicht „nach freiem Belieben", sondern (nach Markgraf) im bewußten Gegensatze zu dem alten Marktorte des Schlesiergaues, Zobten, gewählt wurde. — Überraschend, aber ohne Zweifel richtig ist die Berechnung auf S. 36, daß mindestens 350 deutsche Städte im Nordosten damals planmäßig aufgebaut wurden.

Wendt.

**Neue Bücher:** Pfeilschifter, Der Ostgothenkönig Theodor der Große und die katholische Kirche. (Münster i. W., Schöningh. 6,40 M.) — Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis auf Bonifaz VIII. ꝛc. (Freiburg i. B., Herder. 5 M.) — Hauviller, Ulrich v. Cluny. (Schöningh, Münster i. W. 2,40 M.) — Sckulj, Die Entstehung der ältesten russischen sogenannten Nestorchronik. (Požega, Voß.) — Krumbacher, Geschichte d. byzantinischen Literatur von Justinian bis z. Ende d. oströmischen Reiches (527—1453). 2. Aufl. bearbeitet unter Mitwirkung von Ehrhard u. Gelzer. (München, Beck. 24 M.) — Zöckler, Askese u. Mönchthum. 2. Aufl. I. (Frankfurt a. M., Heyder & Zimmer.) — Hagenmeyer, Galterii Cancellarii bella Antiochena. (Innsbruck, Wagner.) — Mauri Sarti et Mauri Fattorini de claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saec. XI usque ad saec. XIV. iterum ediderunt Caesar Albicinius et Car. Malagola. 2 tom. (Bologna, Merlani) — Spatz, Die Schlacht von Hastings. (Berlin, Ebering.) — Dognon, Les institutions politiques et administratives du pays de Languedoc du XIIIe siècle aux guerres de religion. (Toulouse, Privat.) — Schultze, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern. II. Das merowingische Frankenreich. (Stuttgart, Cotta. 6 M.)

## Späteres Mittelalter (1250—1500).

Im Histor. Jahrbuch 17, 747 behandelt H. Spangenberg das Gedicht des Ferreto von Vicenza »de Scaligerorum« origine, bestimmt das Geburtsjahr Cangrande's I. als 1291 und legt im Anschluß daran als fiktive Zeit für die Handlung der göttlichen Komödie Dante's das Jahr 1300 fest.

In einer kleinen Broschüre La non-autenticità degli Opuscula Coelestina (Sulmona 1896) vertritt G. Celidonio von neuem den Standpunkt der Unechtheit der elf Schriften.

Auf Grund neuen Quellenmaterials untersucht B. Fromme in der Röm. Quartalschrift 1896 S. 133 die Wahl Martin's V. und prüft zunächst in einem kritischen Theile die einzelnen Berichte.

In den Mitth. für d. Gesch. der Deutschen in Böhmen 35, H. 2 S. 144 skizzirt A. Bachmann die Politik Gregor Heimburg's in den böhmischen Angelegenheiten, die er in jeder Weise als unglücklich darlegt, und wendet sich am Schluß gegen Joachimsohn (s. oben S. 171).

In vollständigerer Gestalt als bisher bekannt veröffentlicht J. Seemüller in Mitth. des österreich. Instituts 17, 586—665 den uns erhaltenen, sehr umfangreichen Bericht über die Krönungsreise Friedrich's III. Er ist in Form eines Itinerars gehalten, aber von nicht amtlichem

Charakter. Die handschriftliche Überlieferung, wie die sprachliche Seite werden erschöpfend behandelt. Neben der Frage nach dem Verfasser, der in der nächsten Umgebung des Königs zu suchen, dessen Name aber nicht zu erschließen ist, werden auch die Zusammenhänge mit andern Berichten über Reisen des Kaisers verfolgt. Untersuchung wie Edition sind mit gewohnter Gründlichkeit gearbeitet. — Ebenda 666 stellt M. Vancsa Angaben über eigenhändige Unterschriften deutscher Könige aus der Zeit von Rudolf bis zu Friedrich dem Schönen aus einzelnen Urkundenbüchern zusammen und weist für alle Fälle die Belanglosigkeit dieser Angaben nach. Eine Betheiligung des Königs an der Ausstellung der Urkunden seit der Stauferzeit existirt bis zu Karl IV. in der That nicht.

Wesentlich als Fortführung der 1877 erschienenen Arbeit von H. Grauert über die Herzogsgewalt in Westfalen, die nur das nordwestfälische Gebiet behandelte, ist erschienen: M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen (München, Lüneburg 1895). In überaus gründlicher Weise werden die herzoglichen Rechte, Oberhoheit, Landtage, Heeresgewalt, Gerichtsbarkeit u. s. w. in Südwestfalen untersucht und gezeigt, wie im Kampfe mit den erstarkenden Territorialherren die Herzogsgewalt alter Art allmählich unterging bis zur Katastrophe des Jahres 1288. Jedoch entwickelte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts aus der der Kölner Kirche verliehenen Landfriedens-Hauptmannschaft über ganz Westfalen eine Art neuer Herzogsgewalt, auf Grund deren die Oberaufsicht über die Vehme erstrebt wurde. Und in der That erhielt der Erzbischof von Köln 1382 das Recht, in seinem Herzogthume die Freigrafen mit dem Gerichtsbanne zu belehnen, was er nach der damaligen Auffassung für ganz Westfalen ausübte. Aber die Vehme war auch die einzige Institution, für die innerhalb des alten Umfangs herzogliche Rechte des Kölner Erzbischofs in Geltung blieben. Eine Art Exkurs über das herzogliche Marschallamt in Westfalen und seine Befugnisse bildet das letzte Kapitel der sorgfältigen Monographie.

Hier sei auch hingewiesen auf den werthvollen Vortrag von F. Philippi über Weichbild in Hans. Geschichtsblätter 1895 S. 3 ff. Es wird die ursprüngliche Bedeutung des Weichbildes und seine Weiterentwicklung in seiner eigentlichen Heimat unmittelbar an der Hand der Quellen geprüft und dann seine Geschichte in den übrigen Gebieten verfolgt. Sehr dankenswerth sind die beigegebenen 113 Quellenauszüge, die die Zeit von 1150 bis 1600 umfassen.

Aus einem päpstlichen Formularbuch der Münchener Bibliothek veröffentlicht H. Simonsfeld eine Reihe werthvoller Beiträge in den Abhandlungen der dortigen Akademie 3. Kl. 21, 335. Zunächst werden für das päpstliche Urkundenwesen allerhand neue Kanzleibestimmungen mitgetheilt,

die durch Abdruck und ein Facsimile ergänzt werden; ferner zur Geschichte der kirchlichen Verhältnisse unter Ludwig dem Baiern, für die eine große Menge Urkunden hier edirt sind. In der vorausgehenden Einleitung wird sehr sorgfältig der wesentliche Inhalt der wichtigeren Stücke erläutert. Auch Übersichten des sonstigen Inhalts der Handschrift werden geboten. (Vgl. ferner unten S. 373.)

Von der von Robert Oppenheim unternommenen Übersetzung von Ashley's Englischer Wirthschaftsgeschichte (vgl. die Besprechung des Werkes H. Z. 75, 146 ff. und die Notiz 77, 173) liegt jetzt der 2. Band vor („vom 14. bis zum 16. Jahrhundert", VII, 540 S.; Brentano-Leser's Sammlung staatswissenschaftl. Schriften, Leipzig, Duncker & Humblot, Bd. 8. M. 10). Vgl. jetzt auch die anerkennende Anzeige v. Below's im Literar. Centralbl. 1896 Nr. 48, der nur mit Recht bedauert, daß die Übersetzung die seit dem Erscheinen des Originals (1892) weiter geschrittene Forschung noch nicht berücksichtigt hat.

**Neue Bücher:** Pawlicki, Papst Honorius IV. (Münster i. W., Schöningh. 3 M.) — Moltesen, De Avignonske pavers forhold til Danmark. (Kopenhagen, Gad.) — Sternfeld, Ludwig's des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270. (Berlin, Ebering.) — Davidsohn, Geschichte von Florenz. I. (18 M.) Derſ., Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz. (Berlin, Mittler. 5 M.) — Zdekauer, Il constituto del comune di Siena dell' anno 1262. (Milano, Hoepli.) — Uzielli, Ricerche intorno a Leonardo da Vinci. I. 2. ed. (Torino, Loescher.) — Albrecht, Rappoltsteinisches Urkundenbuch. IV. (1443—1472). Colmar i. E., Barth.) — Clemen, Johann Pupper v. Goch. (Leipziger Studien Bd. 2 Heft 3.) (Leipzig, Duncker & Humblot.) — Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten. II.: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters. (Stuttgart, Cotta. 12 M.) — Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257 bis 1311. (Halle, Niemeyer. 10 M.)

## Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

In der Ztschr. für Kulturgeschichte (4, 1. 2) entwirft A. Boemer ein ziemlich düsteres und bis auf wenige Ausnahmen unerfreuliches Bild von der Stellung der deutschen Humanisten zum weiblichen Geschlecht.

Ebendort veröffentlicht Th. Hampe einige kulturgeschichtlich bemerkenswerthe Meisterlieder (vom Trinken und der Trunkenheit, und Badlieder).

Im Archivio stor. Italiano 1896, 3 veröffentlicht G. O. Corazzini zwei Briefe vom Jahre 1518, in denen Antonella degli Strozzi sich bei den Gebrüdern Strozzi über den Herzog von Ferrara beklagt.

Eine interessante Notiz über ein Buch aus der Bibliothek von Thomas Münzer, die Editio princeps des Tertullian, jetzt in der Fürstenschule zu St. Afra, findet sich im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumskunde (Bd. 17).

In der Neuen kirchlichen Zeitschrift 1896, Heft 10 u. 11, sucht W. Walther nachzuweisen, daß die Reformirten in dem Sakramentstreit eine unaufrichtige und unwahrhaftige Taktik befolgt hätten und daß sich auch daraus zum Theil Luther's schroffes Vorgehen gegen sie erkläre.

Herzog Heinrich den Frommen von Sachsen und die Religionsparteien im Reich (1537—1541) behandelt E. Brandenburg in zwei vortrefflichen, auf sorgfältigen archivalischen Studien beruhenden Aufsätzen im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 17. Er zeigt darin, wie der Herzog unter dem Einfluß seiner Gemahlin sich zum Schutz gegen seinen Bruder Georg dem Schmalkaldener Bund anschloß, wie er aber, seitdem er zur Regierung gelangt war, aus Gewinnsucht und Angst sich immer mehr davon abwandte und schließlich in eine Stellung zwischen den Parteien gerieth, die bei längerer Dauer seiner Regierung sehr gefährlich hätte werden können.

Die im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 173) erwähnte ausführliche Schrift von Ed. Jacobs über den Reformator des südlichen Hannovers, Heinrich Winckel, ist jetzt in der Ztschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1896 erschienen. Im Anhang werden hier eine ganze Reihe Aktenstücke veröffentlicht, darunter auch mehrere Briefe Winckel's aus seiner Halberstädter Zeit.

Auf Grund von Akten des Klosters Hornbach im Kreisarchiv zu Speier gibt Joh. Mayerhofer im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 17, 4 Beiträge zur Lebensgeschichte des berühmten Botanikers Hieronymus Bock gen. Tragus (1498—1554).

Einen Beitrag zur Reformationsgeschichte von Halle gibt Kohlmann in den Neuen Mitth. aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschung. Auf Grund von Akten des Stadtarchivs gibt er neue Aufschlüsse über die Abfassungszeit der Kirchenordnung und die Bestallung des Justus Jonas als Prediger in Halle (1543).

Auf Grund einer Anzahl von Hofordnungen norddeutscher Territorien entwirft Treusch v. Buttlar in der Ztschr. f. Kulturgeschichte N. F. Bd. 4 ein anschauliches Bild von dem „täglichen Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts". Da in dieser Zeit der Hof des Fürsten und die Centralstaatsverwaltung noch eine untrennbare Einheit bilden, so stellen die Ausführungen des Verfassers einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Geschichte des deutschen Beamtenthums dar. Sie sind insbesondere lehrreich dadurch, daß sie an einem typischen Beispiel die ungeheure Schwer-

fälligkeit und Unzuverlässigkeit der mittelalterlichen Finanzverwaltung als eine allgemeine und bis zu einem gewissen Grade nothwendige Folge der vorherrschenden Naturalwirthschaft zeigen.

Das Bulletin hist. et litt. de la société de l'hist. du protestant. français vom November 1896 enthält außer einigen kleineren Mittheilungen zur Geschichte der Hugenotten die Fortsetzung des schon früher (S. 176) erwähnten Aufsatzes von Bourrilly über die Entstehung der Religionskriege in Frankreich (Organisation der Parteien und Edikt vom Januar 1562), sowie einen Artikel von P. de Félice über den Übertritt der Katholiken zum Protestantismus in Frankreich hinsichtlich der dabei an sie gestellten Forderungen, Formalitäten, Erklärungen u. s. w. Dieser Artikel ist ein Kapitel aus dem größeren Werke desselben Verfassers: Les protestants d'autrefois, dessen bevorstehendes Erscheinen angekündigt wird.

Tüselmann schildert eine Studienreise, die Caselius, der letzte bedeutende Vertreter des Humanismus in Deutschland im Jahre 1562 durch Italien unternahm, und druckt seine wichtigsten Reisebriefe im Anhang ab. (Sonder-Abdruck aus der Festschrift der Klosterschule Ilfeld, Nordhausen 1896.)

Im Archivio della Società Romana di storia patria 19, 1 und 2 1896) teilt B. Fontana einen Auszug aus den Akten des Prozesses mit, der von der römischen Inquisition gegen den bekannten Humanisten und Dichter Aonius Palearius wegen Ketzerei, d. h. wegen seiner Hinneigung zu reformatorischen Ideen, angestrengt wurde und der 1570 mit der Hinrichtung des Verklagten endigte.

Über „Straßburg und die französischen Politiker 1574 und 1575" handelt ein Aufsatz von A. Holländer in der Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XI, 4, 1896. Die Stadt hatte dem 1574 aus Frankreich geflohenen Prinzen Heinrich von Condé Zuflucht gewährt und ließ sich nicht dazu bewegen, ihm das Asyl zu kündigen. Die Pläne, die Condé und der abenteuerliche Pfalzgraf Johann Casimir gegen Frankreich schmiedeten, sowie die mannigfachen diplomatischen und kriegerischen Händel, in welche die Stadt und ihre Nachbarschaft hereingezogen wurden, bilden den Mittelpunkt der Untersuchungen Holländer's. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Politik Straßburgs damals noch einen sehr thatkräftigen, von reichsstädtischem Selbstgefühl, echt deutschem Sinn und weitherzig protestantischem Geist erfüllten Charakter trug.

Die bis jetzt streitige Frage, ob Kaiser Maximilian II. ein Testament hinterlassen habe, das Bestimmungen über die Untheilbarkeit seiner Lande und die Abfindung seiner jüngeren Söhne enthielt, ist nunmehr endgültig entschieden worden. Jos. Fischer weist nach, daß in Ermangelung eines Testamentes Rudolf II. mit seinen Brüdern am 10. April 1578 einen

Erbvergleich ſchloß, in dem ſie auf alle territorialen Anſprüche verzichteten und ſich mit einer jährlichen Rente zufrieden erklärten. Er hat dieſen Vergleich im Innsbrucker Statthalterei-Archiv gefunden, druckt ihn in der Ztſchr. d. Ferdinandeums 3. Folge, 41. Heft, ab, und begleitet ihn mit den erklärenden, den Akten entnommenen Notizen über ſein Zuſtandekommen, ſeinen Inhalt und ſeine Ausführung.

Im Bolletino della società Umbra di storia patria vol. II, 2 und 3, 1896, berichtet L. Fumi über eine Relation des Kardinals Aldobrandini über ſeine Geſandtſchaft nach Lyon 1600/1601, wo er den Frieden zwiſchen Frankreich und Savoyen vermittelte.

Gadaleta gibt im Archivio storico italiano 5, 18 (1896) einige, ziemlich kurze Mittheilungen aus einem Tagebuch, betreffend das über Venedig 1606 verhängte Interdikt. Der unbekannte Verfaſſer des Tagebuches muß in Rom gelebt haben, war ein Anhänger Paul's V. und zeigt ſich gut über den Gegenſtand unterrichtet.

Geſtützt auf das Prachtwerk von Mandell-Creighton über die Königin Eliſabeth (London 1896) entwirft der anonyme Verfaſſer eines Eſſays in der Quarterly Review vom Oktober 1896 (oder ſollte es vielleicht eine toilettenkundige Verfaſſerin ſein?) ein an Einzelheiten faſt verwirrend reiches Bild von den materiellen Kulturverhältniſſen Englands im Zeitalter Eliſabeths, ganz beſonders von den damaligen Trachten und Moden.

In der Scottish Review vom Oktober 1896 behandelt Guy le Strange den Regierungsantritt Jakob's I. von England auf Grund von Depeſchen des venetianiſchen Geſandten Scaramelli. Im Mittelpunkt der Darſtellung ſteht der ausführliche Bericht Scaramelli's über die pomphafte Krönung des Königs.

O. Smeaton löſt in der Westminster Review vom Dezember 1896 die Aufgabe, die ſchriftſtelleriſchen und dichteriſchen Leiſtungen König Jakob's I. von England unbefangen zu würdigen. Die meiſten Produkte der königlichen Feder, meint er, ſeien traurige Beiſpiele eines falſch angewandten Fleißes. Nur das Basilicon doron, der ‚Counterblaste und einige Sonette ſeien einigermaßen genießbar und würden auch wohl in Zukunft noch einzelne Leſer aus Kurioſität finden.

Zur Geſchichte des böhmiſchen Aufſtandes von 1618 veröffentlicht Kaindl zwei Urkunden, Mittheilungen des Kaiſers Matthias an die oberöſterreichiſchen Stände über die „ſehr ärgerliche und ganz unverantwortliche That" des Fenſterſturzes in Prag und Bitte um Unterſtützung ſeiner kriegeriſchen Maßregeln gegen die Rebellen (Hiſt. Jahrb. d. Görres-Geſellſch. 1896, S. 807—13).

Die Erwägungen über eine Abänderung der böhmiſchen Verfaſſung, Beſchränkung der ſtändiſchen Rechte und Übertragung der Kurwürde auf

das zu einem Königreich zu erhebende Erzherzogthum Österreich', die nach der Schlacht am weißen Berge in den Kreisen der Sieger angestellt wurden, beleuchtet eine kurze Notiz von Mayr-Adlwang in den Mittheilungen d. Inst. f. österr. Gesch. 17, 4 (1896).

In einem zu Brandenburg gehaltenen Vortrage handelt Dr. Paul Pomtow über Gustav Adolf und Kurbrandenburg im Dreißigjährigen Kriege (26.—28. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg a. d. H.). Die Darstellung schließt sich im Wesentlichen an die bekannten Werke der beiden Droysen an, zeigt aber im einzelnen auch selbständiges Urtheil und beruht offenbar auf eigenem Quellenstudium, doch fehlt es leider an Nachweisen über das benutzte Material. Daß der brandenburgische Gesandte an Gustav Adolf, während dessen Aufenthaltes zu Stettin im Juli 1630 nicht H. v. Wilmersdorf, sondern der Geheime Rath Peter Bergmann war, hat G. Droysen in der Ztschr. f. preuß. Gesch., Bd. 15, nachgewiesen. W. v. S.

Im Oktoberheft der Preußischen Jahrbücher (86, 1) erzählt Meinardus das Leben des Grafen Adam von Schwarzenberg, im Wesentlichen eine Erweiterung seiner früheren Darstellungen in der Allg. dtsch Biographie und in den Vorreden zu den Protokollen und Relationen des brandenburgischen Geh. Rathes, I—IV. Meinardus ist bekanntlich zu einer ganz neuen Auffassung von der Persönlichkeit und Politik des Grafen Schwarzenberg gelangt, die sich als eine Ehrenrettung des Vielverleumdeten bezeichnen läßt In diesem Sinne ist auch der vorliegende Aufsatz geschrieben. Er wird wohl den Zweck verfolgen, die Schwarzenberg'sche „Legende" auch für einen weiteren Kreis des gebildeten Publikums zu zerstören. Für die Stellung des Referenten zu dieser Frage sei auf H. Z. 75, 512 verwiesen.

H. Keussen veröffentlicht etwa ein Dutzend kurzer Briefe, welche sich auf die Erziehung der badischen Prinzen Karl Wilhelm und Leopold Franz 1639/40 in Köln beziehen. Referent kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die ungemeine Sorgfalt der Edition mit dem Werthe des Inhalts in Widerspruch steht. Wozu sind denn die Regesten erfunden worden? (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 11, 4).

Im Anschluß an das Buch von Dedouvres Le père Joseph polémiste, ses premiers écrits 1623—26 untersucht Fagniez die Äußerungen der öffentlichen Meinung in Frankreich im dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Er macht auf den Reichthum von Flugschriften aufmerksam, von denen er eine ganze Reihe bespricht bezw. analysirt. (Revue des quest. hist. Oktober 1896).

Um aktuellen legitimistischen und papistischen Tendenzen entgegenzutreten, die Karl I. als Märtyrer für sein Volk und seinen Glauben reclamiren, versucht Dewé White diese Auffassung in scharfen Worten

(a more impudent fiction was never conceived) zu bekämpfen. (Westminster Review 146, 4, Oktober 1896.)

**Neue Bücher:** Kohler, Les Suisses dans les guerres d'Italie de 1506 à 1512. (Genf, Julien). — Fürſt Alfonso Doria Pamphili, Lettere di D. Giovanni d'Austria à D. Giovanni Andrea Doria I. (Roma. Forzani.) — E. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme von Sachſen und die Religionsparteien im Reiche (1537—1541. (Dresden, Baenſch). — Dr. Alfr. Zimmermann, Die Europäiſchen Kolonien. I.: Die Kolonialpolitik Portugals und Spaniens, in ihrer Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. (Berlin, Mittler; geb. 11 50 M.) — Gebauer, Kurbrandenburg in der Kriſis des Jahres 1627. Halliſche Abhandl. 33. (Halle, Niemeyer. 5 M.)

## 1648—1789.

Die Beihefte zum Militärwochenblatt 1896, 7 u. 8, bringen eine ſorgſame, eingehende Arbeit v. Unger's über das Leben des Feldmarſchalls Derfflinger (inzwiſchen auch ſeparat erſchienen. Berlin, Mittler. 137 S.). Dieſe Lebensgeſchichte iſt gleichzeitig eine brandenburgiſche Heeresgeſchichte in Krieg und Frieden während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Neben der überragenden Bedeutung des Kurfürſten tritt die Perſönlichkeit ſeines bedeutendſten Helfers ſtark zurück, aber eine Biographie hätte vielleicht etwas perſönlichere Färbung tragen können und würde dadurch für den Hiſtoriker noch werthvoller geworden ſein.

Funck-Brentano beendet im November- und Dezember-Heft der Deutſchen Revue ſeine intereſſanten, aber etwas romanhaft gefärbten Studien über Gift und ſchwarze Kunſt am Hofe Ludwig's XIV. (vgl. hier S. 179).

In der English Histor. Review (Okt. 1896) widmet Miß Foxcroft den Werken George Savile's, des erſten Marquis von Halifax († 1695), eine Unterſuchung, die außer der ſchriftſtelleriſch-publiziſtiſchen auch die politiſche Thätigkeit des Marquis ſtreift und als Vorarbeit zu einer Lebensbeſchreibung desſelben dienen kann.

Wie ſich die Thronfolge Wilhelm's III. von Oranien in England in ultramontaner Beleuchtung wiederſpiegelt, erhellt aus einem Artikel der Dublin Review (Okt. 1896). Die Verfaſſerin, Miß A. Shield, iſt, wie leicht erklärlich, ihrem Helden ſehr gram. Verlor doch, nach ihrem wehmüthigen Geſtändnis, durch die „oraniſche Verſchwörung" die katholiſche Kirche ihre letzte Hoffnung, das engliſche Volk wiederzugewinnen, und verſank ſtatt deſſen nahe an 200 Jahre in Muthloſigkeit und Finſternis.

In ſehr anziehender Weiſe ſucht Jüngſt die Bedeutung Ph. Jak. Spener's für die wiſſenſchaftliche Bildung in Deutſchland klar zu machen. Er findet ſie darin begründet, daß Spener dem ariſtoteliſchen Scholaſticismus

zunächst auf dem Gebiet der führenden Geisteswissenschaft, der Theologie, dann aber auch im weiteren Kreise der Wissenschaften den Todesstoß versetzte und dadurch einer neuen, freieren Gedankenbewegung zum Durchbruch und Siege verhalf. Auch für die Reformationszeit ist der Aufsatz von Interesse, da er den Nachweis enthält, daß trotz der befreienden That Luther's noch manche Elemente des mittelalterlichen Scholasticismus ihren Platz in der neuen Lehre behaupteten, bzw. unter der Herrschaft der starren Orthodoxie nach Luther in sie wieder eingeschmuggelt wurden. (Deutsch-evangel. Blätter v. Dezember 1896.)

In der Rev. d'hist. dipl. 10, 4 ist der Schluß der Arbeit Syveton's über Goertz (vgl. 77, 373) erschienen. Er trennt scharf zwischen dem Goertz vor seiner ersten Gefangennahme in Holland und dem späteren. Erst dieser ist der diplomatische Abenteurer geworden, vorher verfolgte er mit Konsequenz einen großen Plan, nämlich den, daß Schweden nach einem Separatfrieden mit Rußland Gelegenheit haben sollte, alle seine Besitzungen zurückzuerobern. Sein Fehler war nach Syveton, daß er mit zu großer deutscher Schwerfälligkeit und Starrköpfigkeit sich in der Wahl seiner Mittel nicht der Veränderung der Lage anzupassen verstand.

Mit dem Aufenthalt Peter's des Großen in Paris im Jahre 1717 beschäftigen sich zwei Aufsätze von Waliszewski (Revue de Paris, 1. Oktober) und von Haussonville (Revue des deux mondes, 15. Oktober), jener wenig mehr als eine Sammlung von Anekdoten, dieser eine aus den Akten geschöpfte Darstellung der damaligen ergebnislosen Verhandlungen über einen Dreibund zwischen Rußland, Frankreich und Preußen. Die Reise des Zarewitsch Paul Petrowitsch (1782) nach Paris behandelt Larivière (Le comte et la comtesse du Nord à Paris. Revue bleue, 3. Oktober).

W. Tröltsch führt in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 20, 4 aus, daß die herrschende Anschauung von dem elenden Zustande des deutschen Handwerks im 18. Jahrhundert nicht allgemein zutreffend sei. Er weist für die Stadt Göppingen, die neben Calw der Hauptsitz der württembergischen Zeugmacherei war, von ca. 1720 an einen Aufschwung und eine verhältnismäßig günstige Lage dieses Handwerks nach, das sich hier im Gegensatz zu dem Calwer von der den einzelnen Meister herabdrückenden verlagsmäßigen Verfassung freihielt und erst von ca. 1780 ab in seiner Blüte durch die Depression geknickt wurde, die sich als eine Folge der unsicheren äußeren Verhältnisse einstellte.

Frhr. v. d. Wengen kritisirt in der Allgem. Militärzeitung (Nr. 74 bis 78) die Darstellung des Generalstabswerks über die Schlacht bei Hohenfriedberg und macht auf Grund der neuerdings veröffentlichten Materialien, namentlich der Hoffmann'schen Schrift (vgl. 76, 373), bei zahlreichen Einzelpunkten Ausstellungen.

In den Göttinger Gel. Anzeigen 1896, 10 antwortet M. Lehmann und in den Preuß. Jahrbüchern Nov. 1896 H. Delbrück auf den letzten Aufsatz ihres inzwischen verstorbenen Gegners Naudé über die Entstehung des Siebenjährigen Krieges (vgl. H. Z. 77, 553). Neue, wirklich durchschlagende Argumente für ihre bekannte Theſe bieten ſie nicht, obgleich ſie im Einzelnen Beachtenswerthes bringen. Man kann es aber nur Starrſinn nennen, wenn Lehmann an einer ſo ganz und gar verlorenen Poſition, wie der Interpretation des anéantir-Briefes noch feſthält.

In dem preußiſchen Feldzugsplan von 1756 glaubt O. Herrmann einen neuen Beweis für die Unhaltbarkeit der Lehmann'ſchen Auffaſſung von dem Urſprung des Siebenjährigen Krieges gefunden zu haben. (Jahrb. f. Armee u. Marine, Okt.-Heft.)

Über die Verfaſſung der baskiſchen Provinzen und des Königreichs Navarra im vorigen Jahrhundert hat Desdeviſes du Dezert in der Rev. hist. 62, 2 eine eindringende Studie geſchrieben. Er ſchildert die ſehr beträchtliche Selbſtändigkeit der allgemeinen und der Stadtverwaltung, die große Unabhängigkeit auf dem Gebiete der Juſtiz, der Finanzen und des Militärs. Verwaltung und Juſtiz ſind bis zum Ende des Jahrhunderts noch nicht ſcharf getrennt. Der königliche Einfluß iſt im Gegenſatz zu den fünf andern Staaten Spaniens ſehr gering.

Für die Geſchichte der Sitten in der franzöſiſchen und engliſchen guten Geſellſchaft des vorigen Jahrhunderts kann man allerhand Bemerkungen entnehmen aus dem Briefwechſel der Tänzerin Theodora mit dem Grafen v. Audenarde, den Du Bois in der Revue de Belgique 15. Nov. 1896 veröffentlicht.

Aus der Rev. de Paris Nr. 18 notiren wir ferner die Veröffentlichung von 32 Briefen Voltaire's an die Gräfin Charlotte Sophie v. Bentinck aus den Jahren 1755—1777.

Die „Vierteljahrsſchrift für Staats- und Volkswirthſchaft, für Literatur und Geſchichte der Staatswiſſenſchaften aller Länder" bringt 5, 3 eine Fortſetzung der Ausführungen A. Oncken's über „Entſtehen und Werden der phyſiokratiſchen Theorie". Oncken behandelt zunächſt „den älteſten Sohn der Doktrin" Quesnay's, den Marquis Mirabeau, der unabhängig von dieſem weſentlich übereinſtimmende Anſchauungen gewonnen hatte und zum fanatiſchen Agitator für deſſen Lehre wurde. Mirabeau und andere Schüler Quesnay's haben nach Oncken der Lehre Quesnay's erſt die ſtark doktrinäre Richtung gegeben, die ihrem Begründer ſelbſt fernlag. Weiter erörtert Oncken den Einfluß, den das Vorbild der bäuerlichen Gemeinden der Schweiz auf die phyſiokratiſche Theorie, wenn auch nicht Quesnay's, ſo doch Mirabeau's ausgeübt hat. Ein letzter Abſchnitt erörtert die agrikulturtechniſchen Grundanſchauungen Quesnay's und gelangt zu dem Reſultat, daß er und

mehr noch Henry Patullo, der Quesnay wesentlich beeinflußte, durch ihre Lehre vom Fruchtwechsel als die Vorläufer der berühmten Theorie Albrecht Thaer's anzusehen sind.

In der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (3. Aufl.) gibt E. Troeltsch in dem Artikel „Aufklärung" (S. 225—241) ein vortreffliches Bild von dem Ursprung und der Entwicklung dieser „Gesammtumwälzung der Kultur auf allen Lebensgebieten" und wird ihren Haupt- und Nebenströmungen in hohem Maße gerecht. Besonders klar kommt das Verhältnis der Aufklärung zur Geschichtschreibung in ihrer Wechselwirkung zum Ausdruck, wie diese, von der Aufklärungsidee lebhaft ergriffen, wieder zu einem mächtigen Hebel der Aufklärung wird. R. D.

Einen gedankenreichen Aufsatz über „Kant's geschichtliche Stellung", die Einleitung zu einer demnächst erscheinenden Kant-Biographie, veröffentlicht M. Kronenberg in der Beil. z. Allg. Zeitung Nr. 242.

Ein treues Bild des aufgeklärten Protestantismus in Deutschland am Vorabend der französischen Revolution gewähren die von Prof. Geyer vortrefflich herausgegebenen Tagebücher über eine Studienreise von C. F. Rinck, Hof- und Stadtvikarius zu Karlsruhe, der im Auftrage des Markgrafen Karl Friedrich von Baden in den Jahren 1783 und 1784 in Basel, Zürich, Stuttgart, Weimar, Leipzig, Berlin, Hamburg, Marburg u. s. w. Universitäten und Schulen, Theologen und andere Gelehrte aufsuchte. Seine rationalistisch gefärbten, übrigens aber unbefangenen und schlichten Aufzeichnungen enthalten außer eingehenden Mittheilungen über Lavater, Herder, die Berliner Gelehrten Büsching, Mendelssohn und Andere auch anschauliche Schilderungen der Karls-Akademie in Stuttgart, der Opposition gegen Goethe in Weimar, gegen König Friedrich in Berlin, und viele Beobachtungen von kulturgeschichtlichem Interesse. (Altenburg, R. Geibel. 1897. VIII, 257 S.)

**Neue Bücher:** Perey, Maria Mancini Colonna. (Paris, C. Lévy. 3.50 fr.) — Tönnies, Hobbes' Leben und Lehre. (Stuttgart, Frommann. 2 M.) — Philippson, Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. I. 1640—1660 (Berlin, Cronbach. 7,50 M.) — S. A. Sørensen, Kjøbenhavns Belejring og Fyens Gjenerobring etc. 1658—59. (Kopenhagen, Nordiske Forlag. 4,50 kr.) — Hirsch, Der Winterfeldzug in Preußen 1678—79. (Berlin, Gaertner.) — Hellmann, Die sog. Memoiren de Grandchamp's u. ihre Fortsetzungen u. d. sog. Mem. des Marquis de Sassenage (München, Lüneburg. 6 M.) — Osk. Malmström, Nils Bielke såsom generalguvernör i Pommern 1677—97. (Stockholm, Nordin et Josephson. 3 kr.) — Haake, brandenb. Polit. u. Kriegführung i. d. J. 1688 u. 1689, (Kassel, Brunnemann. 4,40 M.) — v. Erdberg-Krczenziewski, Joh. Joach. Becher. (Jena, Fischer. 3 M.) — Robert-

Labarthe, Hist. du protestantisme dans le Haut-Languedoc, le Bas-Quercy et le comté de Foix de 1685 à 1789. (Paris, Grassart. 7 fr.) — Österreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. II. Mit 7 Beilagen. (Wien, Seidel.)

## Neuere Geschichte seit 1789.

Eine neue, im Verlage des Bibliographischen Instituts in Leipzig erscheinende, von Ludwig Bellermann herausgegebene Ausgabe von Schiller's Werken verdient deshalb hier eine entschieden anerkennende Erwähnung, weil die Abtheilung der historischen Schriften darin von Theodor Kükelhaus sorgfältig und gediegen bearbeitet worden ist. Die Einleitungen orientiren über die Entstehungsgeschichte der Schriften, Anmerkungen unter dem Text erläutern und berichtigen denselben im Einzelnen, und Anmerkungen und Exkurse am Schluß behandeln die Quellenbenutzung Schiller's und das Verhältnis seiner Auffassung zur neueren Forschung. Auch die Lesarten der verschiedenen Originaldrucke werden gebucht. Bisher sind erschienen in Bd. 6 und 7 die Antrittsvorlesung, der Abfall der Niederlande und der Dreißigjährige Krieg. Die Schlußanmerkungen zur Antrittsvorlesung und zum Abfall der Niederlande sind wegen ihres Umfanges auf den noch nicht erschienenen Bd. 14 verspart. Die neue Ausgabe soll insgesammt 14 Bände zum Preise von 28 M. umfassen.

Im Oktoberheft der Révol. française behandelt Mourlot sehr eingehend die Wahlen zu den Generalständen von 1789 im Bezirk von Vire (Normandie), wobei er namentlich die den Cahiers zu Grunde liegenden Materialien und den Zusammenhang zwischen Generalständen und Provinzialversammlungen erörtert (Schluß im November); Aulard veröffentlicht ein Schreiben des radikalen Terroristen Lequinio über den Kampf gegen das Christenthum, Corre eine umfangreiche Denkschrift der Jakobiner der Isle de France über die dortige Revolution. Im Novemberheft gibt der unermüdliche Roland-Forscher Perroud (zusammen mit Missol) Untersuchungen über die Familie Roland, besonders Eltern und Geschwister des Ministers; Brette erweitert seine Mittheilungen über den Ahnherrn der Gebrüder Goncourt, Huot de Goncourt, Mitglied der Constituante, zu einer überaus gründlichen Untersuchung über die staatsrechtlich sehr merkwürdigen Wahlen zu den Generalständen in Bourmont und Bassigny (Bar).

Zur Geschichte der Revolutionskriege sind zwei Beiträge zu erwähnen: eine Skizze des Feldzuges von 1796 in Deutschland (Neue milit. Blätter, Dezember) und die Beurtheilung des Suworow'schen Hauptquartiers 1799 in Italien durch einen österreichischen Offizier, die Frhr. v. Binder-Krieglstein in der Deutschen Heereszig. Nr. 92 publizirt.

Wir notiren aus dem Archiv des Vereins für siebenbürg. Landeskunde N. F. 25, 3 den Schluß der Publikation von Fr. W. Seraphim aus

den Briefen der Familie v. Heydendorf, der die Nummern 495—623 (Jahre 1792—1800) und zwei Regiſter bringt.

In dem Beiblatt zur Magdeburg. Zeitung (Blätter für Handel ꝛc.) 1896 Nr. 43 veröffentlicht G. Sommerfeldt einiges archivaliſche Material für das Gefecht bei Halle am 17. Oktober 1806.

H. Brunner berichtet auf Grund von Archivalien, wie „General Lagrange als Gouverneur von Heſſen-Kaſſel“ (1806/7) ſich durch eine Gratifikation von 800000 Franken beſtimmen ließ, die Nachweiſungen über das Kapitalvermögen des Kurfürſten von Heſſen der franzöſiſchen und weſtfäliſchen Regierung zu unterſchlagen. (Allgem. Zeitung, Beilage Nr. 241, 17. Oktober.)

P. Bigelow hat die Schilderungen aus der Zeit der deutſchen Freiheitskriege, deren Anfänge hier erwähnt ſind (H. Z. 75, 563), in zwei ſtattlichen, ſchön illuſtrirten Bänden vereinigt (History of the german struggle for liberty; London, Osgood, Mc. Ilvaine & Co., 1896); die Arbeit beruht auf weitgreifenden, aber ſelten tiefgehenden literariſchen Studien, die zuweilen auch durch Citate aus den Akten der Berliner Archive und des Public Record Office ergänzt werden, und gibt eine warmherzige, ſchwungvolle Darſtellung der preußiſchen Erhebung, die als eine ganz ſpontane Volksthat geprieſen wird. Das monarchiſche Element, vertreten hauptſächlich durch Friedrich Wilhelm III., ſpielt dabei eine traurige Rolle; nur Königin Luiſe wird, nicht bloß des Kontraſtes wegen, verherrlicht. Nicht unerwähnt ſoll bleiben, daß der Verfaſſer, ein unermüdlicher Wanderer, durch lokale Forſchungen ſeinen Schilderungen große Anſchaulichkeit zu geben verſtanden hat. (Sind übrigens die Klagen über ſchmähliche Vernachläſſigung der Grabſtätte Nettelbeck's berechtigt?) Trotz mancher Seltſamkeiten und Irrthümer wird man doch dem Verfaſſer den Dank nicht vorenthalten für ein Buch, das in populärer Form engliſchen und amerikaniſchen Leſern eine Kenntnis der großen Männer und großen Thaten des Zeitalters unſerer Freiheitskriege zu vermitteln geeignet ſcheint.

Adolf Brecher zeigt in der Schrift „Napoleon I. und der Überfall des Lützow'ſchen Freicorps bei Kitzen am 17. Juni 1813. Ein Beitrag zur Geſchichte der Befreiungskriege“ (Berlin, Gärtner. 1897. XV, 100 S.) auf Grund umfaſſender archivaliſcher und literariſcher Forſchungen, namentlich durch Benutzung des von Du Caſſe veröffentlichten Schriftwechſels Napoleon's mit dem Herzog von Padua (Arrighi), daß Napoleon den Untergang der Lützower planmäßig vorbereitet und durch Hinterliſt und Gewaltthat herbeigeführt hat. Die Württemberger, nur Werkzeuge Napoleon's, ſind, wie auch Pfiſter bewieſen hat (vgl. H. Z. 77, 557), keines Wortbruchs ſchuldig, haben vielmehr den Lützowern Gelegenheit zur Rettung gegeben. Lützow ſelbſt erſcheint in der ſehr ſcharfſinnig, zuweilen

wohl zu eingehend geführten Untersuchung den Schwierigkeiten seiner Lage gegenüber als unzulänglich.

Briefe von und an Georg Herwegh, herausgegeben von Marcel Herwegh, 1848. (München, Langen. 1896. 386 S.) Den Mittelpunkt dieser Veröffentlichung bildet ein Neudruck von Emma Herwegh's Broschüre: „Zur Geschichte der deutschen demokratischen Legion aus Paris, von einer Hochverrätherin". Die Briefe selbst, die den Jahren 1847—1849 angehören, sind ziemlich unbedeutend, obgleich große Achtundvierziger, wie Robert Blum, Karl Vogt, Ruge, Hecker, Struve u. s. w. unter den Briefschreibern vertreten sind. Eine Ausnahme machen höchstens die Schreiben Bakunin's mit ihrem humoristisch gefärbten Anarchismus und Emma Herwegh's, deren beweglicher Geist und entschlossener Charakter in der Schilderung des großen Berliner Polenprozesses, eines Zusammentreffens mit Johannes Ronge u. s. w. anschaulich hervortreten.

Die Revue de Paris (15. Oktober und 15. November) veröffentlicht höchst interessante Aufzeichnungen des Grafen Circourt über eine im Auftrage Lamartine's im März 1848 unternommene Mission nach Berlin, bei der zunächst eine Beruhigung über die in Paris vollzogene Revolution, für später aber ein friedfertiger Dreibund Frankreichs, England und Preußens, überhaupt eine Verbindung „liberaler Monarchien und konservativer Republiken" in's Auge gefaßt wurde. Von dem Zustand Berlins vor dem 18. März, von der Stimmung in diplomatischen und gelehrten Kreisen (Canitz, Westmoreland, Humboldt, Ranke, Raumer, Savigny, Schelling, auch Bettina v. Arnim) gibt Circourt vortreffliche Schilderungen. Zu König Friedrich Wilhelm IV. fand er vor der Revolution keinen Zugang; den Prinzen von Preußen charakterisirt er treffend.

Zur Charakteristik George Sand's sind von hohem Werth ihre in der Nouv. Revue 15. November 1896 ff. veröffentlichte Korrespondenz mit dem Abbé Rochet und ihre Briefe an Sainte-Beuve (Revue de Paris 15. November, 1. Dezember). Die Briefe behandeln meist religiöse und philosophische Fragen.

Die Deutsche Revue veröffentlicht (Dezemberheft 1896) unter dem Titel „Ein russisch-französisches Allianzprojekt von 1855" die Übersetzung einer im Juniheft der Russkaja Starina mitgetheilten Denkschrift Scherebzow's, welche, für Kaiser Alexander II. bestimmt, die Stimmung der Petersburger Kreise nach dem Tode Kaiser Nikolaus' I. wiederspiegelt. Außer inneren Reformen wünscht der Verfasser vor allem einen gründlichen Umschwung der auswärtigen Politik zu gunsten Frankreichs gegen England und Österreich, das man gegenüber dem natürlichen Verbündeten, Preußen, bisher unverständig bevorzugt habe.

In einem Aufsatze: „Paris und der Kongreß von 1856" publizirt die Revue de Paris (1. Dez.) mehrere Briefe des Grafen Benedetti, damals

Sekretär des Kongresses, an Thouvenel, den französischen Botschafter in Konstantinopel. Neues von Bedeutung bringen sie nicht, sie enthalten mehrere lesenswerthe Charakteristiken von Gesandten und daneben, wie gleichfalls mitgetheilte Briefe der Gräfin Damremont, einigen pikanten Klatsch.

In der Deutschen Heereszeitung Nr. 86—90 schildert Oberstlieutenant Hoffmann eingehend das Gefecht von Laufach am 13. Juli 1866 und setzt auseinander, daß der Angriff der Hessen an der Überlegenheit der preußischen Taktik scheiterte. -

Poschinger beginnt im Dezemberheft der Deutschen Revue eine neue Artikelserie unter dem Titel: „Fürst Bismarck und der Bundesrath des Zollvereins", zunächst nach Aufzeichnungen des württembergischen Bevollmächtigten, Oberregierungsraths v. Riecke über Gespräche mit Bismarck im Jahre 1868.

Von den Memoiren Lebrun's, die in den Untersuchungen über den Ursprung des Krieges von 1870 eine so große Rolle gespielt haben, ist eine deutsche Übersetzung erschienen (Des Generals Lebrun Militärische Erinnerungen 1866—1870. Übersetzt von Oberstlieutenant O. v. Busse. Leipzig, Zuckschwerdt. 1894. 4,50 M.). Die Denkwürdigkeiten enthalten außer den bekannten Berichten über die Mission des Generals nach Wien vornehmlich Unterhaltungen mit Napoleon vor dem Kriege über die Reorganisation der Armee und Nachrichten über die Thätigkeit der Kriegsminister Niel und Leboeuf; die Notizen über den Krieg sind weniger von Belang. Die Übersetzung ist gut, nur ist ohne erkennbaren Grund der Schluß des 5. Kapitels weggelassen, in dem Marschall Niel's Entschluß, auf die ursprünglich geplante Vermehrung der Artillerie zu verzichten, besprochen und auf die Opposition des gesetzgebenden Körpers zurückgeführt wird. Es gewinnt hierdurch mit Unrecht den Anschein, als ob Niel allein für die Unterlassung der Verstärkung verantwortlich sei.

**Neue Bücher:** De la Rocheterie et Beaucourt, Lettres de Marie-Antoinette, recueil des lettres authentiques de la reine. II. (Paris, Picard. 10 fr.) — Robinet, Le mouvement religieux à Paris etc. 1781—1801. T. I. (Paris, May, Cerf, Noblet.) — Exner, Der Antheil der kgl. sächsischen Armee am Feldzug gegen Rußland 1812. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4 M.) — Kramer, Gesch. der Entwicklung des russischen Heeres von der Thronbesteigung des Kaisers Nikolai I. bis auf die neueste Zeit. 1. (Leipzig, Zuckschwerdt & Co. 4,50 M.) — O. Lorenz, Staatsmänner und Geschichtschreiber des 19. Jahrh. (Berlin, Hertz. 6 M.) — C. Mirbt, Der deutsche Protestantismus und die Heidenmission im 19. Jahrh. (Gießen, Ricker. 1,20 M.) — v. Lettow-Vorbeck, Geschichte des Krieges von 1866 in Deutschland. I. (Berlin, Mittler.) — Fritz Hoenig, Der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. 3. Bd.: Die entscheidenden Tage von Orléans. Zwei Theile. (Berlin,

Mittler. 12,50 M.) — Moltke's Militärische Korrespondenz. Aus den Dienstschriften des Krieges 1870/71. Zweite Abtheilung: Vom 3. September 1870 bis zum 27. Januar 1871. (Berlin, Mittler. 5 M.) — Du Barail, Mes souvenirs. III.: 1864—79. (Paris, Plon. 7,50 fr.) — Krieg u. Sieg 1870/71. Herausg. von v. Pflugk-Harttung. II. (Berlin, Schall & Grund. 6 M.) — Septant, Les expéditions anglaises en Afrique. (Paris, Lavanzelle. 7,50 fr.)

## Deutsche Landschaften.

Die „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins", N. F. 11, 4, enthält den ersten Theil einer inhaltsreichen Arbeit A. Overmann's über „Die Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum Beginn des 30jährigen Krieges". Overmann faßt zunächst die Entwicklung der gesammten deutschen Reichsritterschaft dahin zusammen, daß die Opposition gegen den „gemeinen Pfennig" sowohl den organisirten Zusammenschluß der Ritterschaften als auch deren eigenthümliche staatsrechtliche Stellung (ohne Reichs- und Kreisstandschaft direkt unter dem Kaiser) veranlaßt habe. Im Gegensatze hierzu zeigt die Geschichte der unterelsässischen Reichsritterschaft drei bemerkenswerte Eigenthümlichkeiten. Zunächst bildet die Existenz eines Stadtadels in Straßburg, der ebenso der reichsunmittelbaren Ritterschaft wie der Bürgerschaft angehörte, eine einzig dastehende Erscheinung. Zweitens hat hier, da ja der Stadtadel als Theil der Bürgerschaft ohnehin den gemeinen Pfennig zu zahlen hatte, die Forderung dieser Steuer nicht die Ausbildung einer geordneten Verfassung der Reichsritterschaft herbeigeführt, was vielmehr erst in Folge ausdrücklichen Verlangens des Kaisers 1547 geschah. Und endlich hat im Elsaß die Ritterschaft niemals die Fühlung mit den übrigen Ständen verloren, da sie auf den die Einheit des vielzerrissenen Territoriums darstellenden Landtagen mitvertreten war.

Die im Jahre 1810 von dem Pfarrer Ph. K. Heintz herausgegebene Schrift „Das ehemalige Fürstenthum Pfalz-Zweibrücken während des Dreißigjährigen Krieges" hat jetzt eine zweite Auflage erlebt, die von G. Baer sprachlich und sachlich leicht verbessert worden ist. (Kaiserslautern 1895, Verlag von Eug. Crusius. 129 S.) Lokalhistorikern sei das Werkchen auch heute noch empfohlen, da es manche Nachrichten aus archivalischen Quellen geschöpft hat.

In den Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte beginnt der Abdruck einer Zusammenstellung aller Programmabhandlungen zur Geschichte der Schulen im Rheinland.

Im Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst, 3. Folge, Bd. 6, veröffentlicht Emanuel Fromm einen umfangreichen und interessanten Aufsatz über Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, in welchem der Zustand der Wollen- und Leinenweberei, des Tuchhandels und der damit in

Verbindung stehenden Gewerbe auf Grund zum großen Theile ungedruckter Quellen eingehend behandelt und mit den entsprechenden Verhältnissen anderer Städte verglichen wird. Der Verfasser polemisirt mehrfach und stellenweise etwas breit gegen frühere Darstellungen der Frankfurter wie der allgemeinen Gewerbe- und Sozialgeschichte und betont namentlich die verhältnismäßig späte Durchführung des Zunftzwanges, von der nach seinen Ausführungen vor dem 15. Jahrhundert keine Rede sein kann. Als Anhang sind 78 Aktenstücke abgedruckt, die vom Ende des 14. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts reichen. J. H.

Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 1895, Sp. 239 hat F. Lau ein Verzeichnis der Kölner Richerzeche vom 9. Aug 1389 bis 9. Aug. 1391 publizirt.

Vorwiegend aus einer Fürstenfelder Handschrift der Münchener Bibliothek veröffentlicht H. Simonsfeld Beiträge zur Bayerischen und Münchener Geschichte in den Sitzungsberichten der dortigen Akademie 1896, Heft 2, S. 257. Der Inhalt ist zu mannigfach, um hier charakterisirt zu werden; erwähnt sei nur, daß 44 Urkunden von 1284 bis 1500 zum Abdruck kommen und genau erläutert werden.

Die von dem Freiherrn Jakob von Boimont zu Pairsberg (1527—81) gegen Ende seines Lebens aufgezeichneten, autobiographischen Nachrichten hat Straganz veröffentlicht und mit sehr ausführlichen, erläuternden Anmerkungen versehen. Über den eigentlichen Inhalt seines Thun und Lassens, besonders auch über seinen lebhaften Antheil an den öffentlichen Verhältnissen seiner Heimat erfahren wir nur wenig. So dienen die Aufzeichnungen in ihrer vorliegenden Gestalt hauptsächlich als Quelle für die Lokal- und Kulturgeschichte Tirols, vornehmlich für das Leben und Treiben in den Kreisen der adelichen Gesellschaft. (Programm d. k. k. Obergymnasiums der Franziskaner in Hall 1895/96, auch Sonderabdruck u. d. T.: Beiträge zur Geschichte Tirols II. Innsbruck, Wagner 1896, 105 S.)

In der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte (18, 1 u. 2) setzt Pfarrer C. Binder seine Ausführungen über „das ehemalige Amt Lichtenberg" fort. Der erste der beiden Abschnitte ist der Beschreibung der Amtsbewohner gewidmet. Es werden zunächst die Bemühungen des Adels, sich nach oben und unten hin selbständig zu machen, und die daraus erfolgenden Streitigkeiten mit den landesherrlichen Beamten geschildert; sodann einige Angaben über die Bürger des Städtchens Ostenheim gemacht, dessen Rath ursprünglich eine landesherrliche Behörde war; und endlich die Lasten der Unterthanen, sowohl die Frohnden als Natural- und Geldabgaben erörtert, ohne daß der Verfasser indessen auf deren rechtliche Begründung eingeht. Der zweite Theil behandelt in breiter Weise wesentlich die Besitzverhältnisse und den Wechsel der Besitzer. Für den Abdruck einiger Weisthümer darf man dem Verfasser Dank sagen.

Ein Aufsatz von L. Weniger in der Ztschr. d. Vereins f. thüring. Gesch., N. F. 10, 1 u. 2 (1896) beschäftigt sich mit den Unterrichtsreformen am Weimarer Gymnasium im 17. Jahrhundert. Hier wurde in den Jahren 1618—1630 eine neue Lehrmethode und eine neue Vertheilung des Lernstoffes auf die Klassen eingeführt. Eine ausführliche Relation über diese Reform, die vor kurzem in einem alten Urkundenbuch aufgefunden worden ist, druckt Weniger in dem vorliegenden ersten Teil seines Aufsatzes ab. Die Fortsetzung im Jahrgang 1897 soll den erläuternden Text des Herausgebers dazu bringen.

Als Beitrag zur anhaltischen Kirchengeschichte charakterisirt sich der Aufsatz H. Becker's über die Ordinationen des Zerbster Superintendenten Wolfgang Amling 1578—1606 (Theolog. Studien u. Kritiken 1897, 1). Er schöpft aus den biographischen Angaben des Verzeichnisses der Ordinirten und behandelt ihre Vorbildung, Prüfung, Anstellung, das Ordinationsgelübde ꝛc. Auch für die Geschichte des Zerbster Gymnasium illustre, das gleichzeitig eine Art theologische Fakultät war, wo die meisten Kandidaten ausgebildet wurden, ist der Aufsatz bemerkenswerth.

Im Jahresbericht des Museums-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg 1896 veröffentlicht W. Reinecke eine Geschichte des Lüneburger Kalands (auch gesondert erschienen). Es sind vorläufige Studien, für die die Neuordnung des dortigen Stadtarchivs die Materialien geboten hat. Eine Urkunde von 1463, ein Verzeichnis von 1530 sind abgedruckt, sowie eine Abbildung des restaurirten Kalandsgebäudes beigegeben.

Mit dem dritten von 1465 bis 1513 reichenden Bande ist das von G. Hertel herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Magdeburg (Halle, Hendel. 1896. 1025 S.) zum Abschluß gelangt (vgl. 74, 488). Ist die größte Bedeutung den Urkunden über den endgiltig zu Ungunsten der Stadt entschiedenen Streit mit Erzbischof Ernst beizumessen, so ist daneben als einer Quelle von seltener Reichhaltigkeit der Korrespondenz mit dem Rath von Zerbst zu gedenken, die einen Blick in die mannigfachen Beziehungen bürgerlichen Verkehrslebens eröffnet. Einzigartig ist die Beigabe einer so großen Zahl von Bürgersiegeln, nach Zeichnungen von vorzüglicher Schärfe ausgeführt. G. Liebe.

Aus dem 26.—28. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg a. d. Havel seien hier hervorgehoben: Dr. Emil Bahrfeldt, Das Münzwesen der Stadt Brandenburg; Dr. Otto Tschirsch, Der Münzfund von Brandenburg.

In den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft 4, handelt Amtsgerichtsrath Berg über die Vorgeschichte und Gründung von Arnswalde. Von größerem Interesse für die allgemein märkische Verfassungsgeschichte ist der kurze Aufsatz von Dr. Paul van Nießen, über die Bedeverfassung der Mark Braudenburg, eine Besprechung der gleichnamigen Arbeit von M. Merklinghaus (vgl. H. Z. 75, 550). W. v. S.

Hermann Knothe bringt im Neuen Lauſitziſchen Magazin, Bd. 72, einen werthvollen Beitrag zu den jetzt allenthalben ſo erfreulich aufblühenden agrarhiſtoriſchen Studien, zugleich eine Fortſetzung eigener früherer Forſchungen in einer Unterſuchung über die Auskaufungen von Bauerngütern in der Oberlauſitz. Die Analogie der laſſitiſchen Wendendörfer wirkte ungünſtig auf die nach deutſchem Erbzinsrecht angelegten oder deutſch umgeſtalteten Dörfer. Die ſeit Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisbaren Auskaufungen hatten eine Steigerung der Dienſte der übrigen nicht ausgekauften Bauern zur Folge, da es dem Gutsherrn nicht einfiel, das ausgekaufte Land durch eigene Arbeitskräfte und Geſpann bebauen zu laſſen. Die Auskaufungen mehrten ſich ſeit dem Dreißigjährigen Kriege, Regierung und Rechtſprechung wirkten mehr dafür als dagegen. Nur die Verpflichtung der Gutsherren, von den ausgekauften Stellen zu den ſpeziellen Gemeindelaſten beizuſteuern, wurde im weſentlichen feſtgehalten und iſt merkwürdiger Weiſe erſt in neueſter Zeit von der Verwaltungsjurisdiktion aus Unkenntnis der hiſtoriſchen Entwicklung wieder in Zweifel gezogen worden.

In den „Mitteilungen des Vereins für die Geſchichte der Deutſchen in Böhmen", 35, 1, liefert Dr. Val. Schmidt die 3. Fortſetzung ſeiner „Beiträge zur Agrar- und Koloniſationsgeſchichte der Deutſchen in Südböhmen", indem er die Befreiungen vom Todfall in der Herrſchaft Hohenfurt und den Gebieten der Roſenberger zuſammenſtellt. Dieſe Befreiungen gehen über das Jahr 1368 nicht zurück. Bemerkenswerth iſt, daß ſelbſt für dieſen Akt der Humanität finanzielle Intereſſen bisweilen als ausſchlaggebend nachzuweiſen ſind, indem ſich mit dem Erlaß des Todfalls eine Erhöhung der ſonſtigen Abgaben verband.

Ein Urbar der Herrſchaft Roſenberg in Böhmen aus dem Jahre 1598 veröffentlicht derſelbe Verfaſſer in den Mittheilungen d. Vereins f. d. Geſch. d. Deutſchen in Böhmen 35, 2.

**Neue Bücher:** Urkundenbuch der Stadt und Landſchaft Zürich. Herausg. v. J. Eſcher und P. Schweizer. IV. (Zürich, Fäſi & Beer. 7 M.) — Heyd, Bibliographie der württembergiſchen Geſchichte. II. (Stuttgart, Kohlhammer. 5 M.) — Schäfer, Württembergiſche Geſchichtsquellen. III. Stuttgart, Kohlhammer. 6 M. — Ludwig, Der badiſche Bauer im 18 Jahrhundert. (Straßburg, Trübner. 6 M.) — Kindler von Knobloch, Oberbadiſches Geſchlechterbuch. I, 5. (Heidelberg, Winter). — Schröder, Oberrheiniſche Stadtrechte. 3. Heft. (Heidelberg, Winter. 6 M.) — Rich. Pick, Aus Aachens Vergangenheit. (Aachen, Creutzer.) — Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwiſchen Weſer und Jade. (Stuttgart, Cotta. 3 M.) — Illigens, Geſchichte der Lübeckiſchen Kirche von 1530—1896. (Paderborn, Schöningh.) — Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. VI. Stadtrechnungen von 1416—1450. (Hildesheim, Gerſtenberg.) — Neuwirth, Der Bildercyklus des Luxemburger Stammbaumes aus

Karlstein. (Prag, Calve.) — Joachim, Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399—1409. (Königsberg i. Pr., Thomas & Oppermann. 30 M.) — Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. (Riga, Stieda.)

## Vermischtes.

Ende September 1896 hat in Konstanz die Generalversammlung der Görres-Gesellschaft stattgefunden. Einen kurzen Bericht darüber bringt das Historische Jahrbuch 17, 4.

Vom 13. bis zum 27. August ist in Riga der 10. russische archäologische Kongreß versammelt gewesen, dessen Leitung seit dem Tode des Grafen Alexei Uwarow in den Händen seiner Wittwe liegt, einer weit über die Grenzen Rußlands geschätzten Archäologin und archäologischen Schriftstellerin, die sich namentlich um die Erforschung der christlichen Denkmäler des Kaukasus verdient gemacht hat. Die Gräfin Uwarow besitzt eine nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit und einen starken männlichen Geist, welche sie aller Schwierigkeiten Herr werden ließen, die die Fülle der Verhandlungsgegenstände und noch mehr der Ort, an dem der Kongreß tagte, boten. Denn da die noch von Kaiser Alexander III. getroffene Wahl Rigas, der Stadt mit der reichen deutschen Vergangenheit und deutscher Bildung, im Zusammenhang mit der Russifizirung der Ostseeprovinzen stand, war die baltische Gelehrtenwelt nur dann bereit, sich am Kongreß zu betheiligen, wenn die deutsche Sprache als Verhandlungssprache mit zugelassen würde. Die Gräfin Uwarow setzte durch, daß die Vorträge deutsch gehalten werden durften.

Die Betheiligung der russischen Gelehrtenwelt am Kongreß war sehr rege. An der Spitze des Gelehrtenausschusses stand der Direktor des archäologischen Instituts in Konstantinopel, Uspenski. Aus Deutschland waren R. Virchow, Bezzenberger, A. Voß, Conwentz u. A. gekommen. Zum ersten Mal traten hervorragende russische Gelehrte in vielfache persönliche Berührung mit den deutschen Gelehrten der Ostseeprovinzen zu gemeinsamer Arbeit. Hierbei trat das merkwürdige Ergebnis zu Tage, daß das frühere Geistescentrum der Provinzen, das so lange in Ehren bestanden hat, Dorpat, seit seiner Umwandlung zu einer russischen Hochschule so gut wie nichts mehr für das geistige Leben Liv-, Est- und Kurlands bedeutet. Jetzt ist Riga der geistige Mittelpunkt geworden, und dort insbesondere die um die Erforschung der Landesgeschichte hochverdiente Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen dasjenige Centrum, von wo die wissenschaftlichen Anregungen ausgehen. Sie hat auch die archäologische Ausstellung veranstaltet, die hervorragendste wissenschaftliche Leistung des Kongresses, die zum ersten Mal einen Überblick über die unendlich reichen archäologischen Schätze des Landes bot und durch ihren musterhaften

Katalog, der eine wiſſenſchaftliche That von größtem Werth iſt, dauernde Bedeutung behält.

Auf die Verhandlungen des Kongreſſes einzugehen, iſt hier nicht der Ort. Das Meiſte umfaßte Archäologie, Tymbologie, Prähiſtorie. Nur erwähnen wollen wir einiger Vorträge, die dem Hiſtoriker Intereſſe boten, wie des ausgezeichneten Vortrags Prof. Bagalei's über das Magdeburger Recht in Kleinrußland, das, zur Hebung der ſtädtiſchen Gemeinde eingeführt, Blüte und Verfall erlebte. Prof. Filippow wies auf die reichen ungehobenen Schätze hin, die in den ruſſiſchen Centralarchiven zur Geſchichte des baltiſchen Gebiets aufgehäuft liegen. Karl v. Stern ſprach über die Handelswege der Hanſeaten nach Nowgorod, Dr. Sachſſendahl über die mittelalterliche Sphragiſtik Livlands, H. Diederichs über das herzogliche Archiv in Mitau, Belokurow vom Moskauer Hauptſtaatsarchiv über die Bibliothek Iwan Grosni's u. a. B.

In Frankfurt a. M. ſtarb Mitte Oktober 1896 Freiherr Leopold v. Borch, geb. zu Genthin 1828. Er hatte ſich erſt in höheren Jahren dem Studium zugewandt und hat dann ſeit Ende der 70er Jahre eine große Anzahl von Schriften zur Verfaſſungs- und Rechtsgeſchichte, namentlich des deutſchen Mittelalters, publizirt, die jedoch meiſt einen dilettantiſchen Zug nicht zu verleugnen vermochten.

Über den am 1. Oktober 1896 im Alter von 87 Jahren in Palermo verſtorbenen Archäologen Francesco Saverio Cavallari, der ſich um Erſchließung und Erforſchung der Alterthümer Siciliens verdient gemacht hat, brachte die Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 22. Oktober einen Nekrolog von A. Holm.

Am 3. Oktober ſtarb im Alter von 63 Jahren der General Jung, der eine Reihe von Arbeiten, namentlich zur Geſchichte der franzöſiſchen Revolution und des erſten Kaiſerreichs (Lucien Bonaparte et ses memoires, 3 Bde. 1882 83) veröffentlicht hat, in denen er ſich als leidenſchaftlichen Gegner Napoleon's zeigte.

Am 29. Oktober ſtarb in Breslau der als Militärſchriftſteller über mittelalterliches Heerweſen und Befeſtigungen rühmlich bekannte Generallieutenant Koehler.

In Zürich ſtarb Anfang November der Kulturhiſtoriker Johann Jakob Honegger, geb. 1825 bei Rapperswyl. Sein Hauptwerk: Grundſteine einer allgemeinen Kulturgeſchichte der neueſten Zeit (ſc. des 19. Jahrhunderts) iſt 1868—1879 in 5 Bänden erſchienen.

Am 15. November ſtarb in Jena Alexander Brückner, einer der angeſehenſten deutſchen Hiſtoriker auf dem Gebiete der ruſſiſchen Geſchichte, über die er zahlreiche größere und kleinere Arbeiten, namentlich zur Geſchichte des 17. und 18. Jahrhunderts, veröffentlicht hat. Er war geboren

am 5. Auguſt 1834 in Petersburg und hat lange Jahre, erſt in Odeſſa und dann in Dorpat, als akademiſcher Lehrer der Geſchichte gewirkt. 1891 wurde auch ihm als Deutſchem ſeine Profeſſur in Dorpat entzogen, und er nominell an die Univerſität Kaſan verſetzt. Man geſtattete ihm aber, im Auslande zu leben, und er ſiedelte dann nach Jena über. Auch unſerer Zeitſchrift iſt er ein fleißiger und geſchätzter Mitarbeiter geweſen. Erſt vor kurzem erſchien der 1. Band ſeiner Geſchichte Rußlands bis zum 18. Jahrhundert.

Am 8. Dezember ſtarb in Löſznitz bei Dresden der frühere Direktor des preußiſchen ſtatiſtiſchen Bureaus, Ernſt Engel, Verfaſſer zahlreicher ſtatiſtiſcher und volkswirthſchaftlicher Schriften. (Erinnerungen an ihn von G. F. Knapp in der Beilage zur Allg. Ztg. vom 19. Dezember 1896.)

Am 17. Dezember ſtarb in Marburg im 39. Lebensjahre der dortige Profeſſor der Geſchichte, Dr. Albert Naudé. Von ſeiner Erſtlingsarbeit über die Fälſchung der älteſten Reinhardsbrunner Urkunden (1883) abgeſehen, haben Beruf und Schickſal ſeine produktive wiſſenſchaftliche Thätigkeit faſt ganz auf das Arbeitsgebiet beſchränkt, das ſich durch die ihm gleich darauf übertragene Herausgabe der „Politiſchen Korreſpondenz Friedrich's des Großen“ ſchon früh ihm eröffnete. Unſere Leſer wiſſen, welche Aufgabe ihm bei dem Streite über den Urſprung des Siebenjährigen Krieges zugefallen iſt. Er hat mit ernſter Gewiſſenhaftigkeit ſeine ganze Kraft dabei eingeſetzt, die Angriffe gegen ſeine wiſſenſchaftliche Ehre erfolgreich zurückgewieſen und der Forſchung Ergebniſſe von dauerndem Werthe zugeführt. Seine Hauptbegabung lag vielleicht auf pädagogiſchem Gebiete. Von nicht eigentlich originellem, aber feinem und weichem Geiſtes- und Gemütsleben, verſtand er es vortrefflich, ſeine Schüler mit ſorgſamer, freundlicher Hand an ſich zu feſſeln und zu leiten. Seit 1892 gab er die „Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte“ heraus, deren neueſtes Heft einen ausführlichen Nekrolog aus der Feder Schmoller's bringt.

# Replik

auf die Erwiderung des Herrn Geheimrath Professor Moriz Ritter (H. Z. 77, 67 ff.)[1].

Mit Übergehung der persönlichen Invektiven Ritter's möchte ich nur für den sachlichen Theil seiner Auseinandersetzungen die Geduld des Lesers nochmals in Anspruch nehmen:

1. Ritter wendet sich zunächst dem von mir erhobenen Vorwurf „ungleichmäßiger Vertheilung des Stoffes" zu; ich aber habe in meiner Recension von Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes gesprochen (S. 476 Z. 20), was sogar einen stärkeren Vorwurf ausdrücken soll, als Ritter's nicht genaue Anführung erkennen läßt.

2. Bei der von mir unternommenen Nebeneinanderstellung der Entwicklung des Jülicher Erbfolgestreits und der Verhandlungen über die Nachfolge Rudolf's II. hat Ritter mich mißverstanden. Seinen jüngsten Ausführungen wird kaum jemand entnehmen können, daß ich in meiner Besprechung lediglich zu erwägen gab, wie weit doch bei Ritter die langjährigen Bemühungen, die Nachfolge im Reiche zu sichern, hinter die Erörterungen über den Jülicher Streit zurücktreten (S. 475 Z. 35 f.). Ich verwahre mich aber ausdrücklich dagegen, dem Verfasser deshalb das unhöfliche Prädikat „höchst ungenügend" ertheilt zu haben. — Die nachträgliche Begründung Ritter's, weshalb er beim Jülicher Handel so „verhältnismäßig ausführlich" geworden sei, nehme ich, soweit die Konstruktion seines Gebäudes nicht allzu künstlich ist, gern zur Kenntnis; auch darin hat Ritter Recht, daß der Versuch der Protestanten,

[1]) Um jeden Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, sind wir dem Verlangen des Herrn Dr. Chroust nach Aufnahme dieser Replik nachgekommen. Das Mitglied unseres Redaktionskomitees, Herr Professor M. Ritter, dem wir dieselbe mitgetheilt haben, erwidert uns, daß er „die Fortsetzung der Diskussion mit Herrn Dr. Chroust ablehne und das Urtheil denjenigen Lesern, die sich die Mühe geben, das recensirte Buch aufzuschlagen und das von beiden Seiten darüber Gesagte zu prüfen, getrost anheimstelle". Wir glauben unsrerseits hinzufügen zu müssen, daß die persönlichen Bemerkungen des Herrn Dr. Chroust, sowie seine Charakterisirung des Ritter'schen Buches als einer Geschichte der protestantischen Politik von 1586 bis 1618 u. E. über die Grenzen einer angemessenen Polemik weit hinausgehen. Die Redaktion.

das katholische System am Niederrhein zu durchbrechen, besondere Aufmerksamkeit verlange Aber Ritter, der weiter unten den der Beurtheilung seiner eigenen Darstellung gefährlichen Satz aufstellt, „daß in der Geschichte die einzelnen Vorgänge soviel bedeuten, als sie wirken", wird doch zugeben müssen, daß die Wirkung der großen protestantischen Aktion gegen Jülich höchstens eine halbe war, und daß sie thatsächlich einen der eifrigsten Förderer der katholischen Gegenreformation am Niederrhein, den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, in den Sattel gehoben hat; — man kann also allenfalls von einer damals bewirkten gegenseitigen Bindung der Kräfte jener Gebiete reden, ein Zustand, der den Katholischen mehr von Vortheil war als deren Gegnern.

Auch die unmittelbar darauf folgende Ausführung Ritter's ist nicht einwandfrei: Kurbrandenburg hat sich der Pflicht, unter den drei Bekenntnissen der Jülicher Lande gleiches Recht zu wahren, ziemlich spät entsonnen; daß die Reformirten durch die Kurbrandenburger übermäßig bevorzugt würden, ist eine ständige Klage schon während der gemeinsamen Regierung der Possidirenden und hat dem Neuburger die Behauptung seiner Hälfte der Jülicher Erbschaft wesentlich erleichtert.

Auf jeden Fall will aber Ritter den Jülicher Streit „als einen der bewegenden Mittelpunkte der deutschen Geschichte" angesehen wissen; dagegen fragt er, ob man das auch von den Verhandlungen über die Nachfolge Rudolf's II. sagen könne? — Ich sehe von der Möglichkeit des von Ritter gebrauchten Bildes ab, glaube aber für meine Person auch jetzt noch, daß, wer nach einem solchen Mittelpunkt durchaus sucht, nach Lage der politischen Verhältnisse zunächst wohl auf die Person und den Hof des Kaisers wird sehen müssen — Zuzugeben ist, daß bei den Verhandlungen über die Nachfolge viele vergebliche Anläufe geschahen; aber schon 1610 ist in das Wirrsal Ordnung und Ziel gekommen, die Parteien haben sich gesondert, jede hat ihren Kandidaten; man kann auch nicht sagen, „daß die Unterhandlungen sich immer wieder in nichts auflösen", wenn schließlich die beiden Parteien darin übereinkommen, unter allen Umständen, ohne und selbst gegen den Willen des Kaisers zur Wahl eines römischen Königs zu schreiten? — Und daß die Wirkungen dieser „nichtigen Successionsverhandlungen" doch weiter reichten, das bestätigt Ritter selbst ganz sachgemäß durch den Hinweis auf den österreichischen Hausstreit; er hätte noch hinzufügen können, daß diese von ihm so gering geschätzten Vorgänge in die ungarisch-türkischen Angelegenheiten des „östlichen Sturmgebiets", in die Verhandlungen wegen des böhmischen Majestätsbriefs, in den Jülicher Erbstreit, in die Geschichte des Einfalls der Passauer, in die der Liga und nicht zuletzt auch in die der Union hineingespielt haben.

Es war vielleicht unbescheiden, bei dieser Gelegenheit den Wunsch zu äußern, daß Ritter auch die ältern Bestrebungen, so die des Baiernherzogs, um die Königskrone, hätte erwähnen mögen; das Urtheil aber, „daß die

Übergehung deſſen in ſeinem Buch ſich von ſelber richte", ſtammt aus — Ritter's Feder.

3. Wenn ferner Ritter (S. 70, Anm. 1) urtheilt: „Noch Ungeheuerlicheres leiſtet er (Chrouſt) in der Werthſchätzung" des „Salzſtreits zwiſchen Baiern und Salzburg, indem er dieſen als das merkwürdigſte Ereignis der deutſchen Gegenreformation bezeichnet", ſo iſt dies ebenſo unliebenswürdig in der Form, wie unbegründet in der Sache. Ritter verſichert, er habe für dieſen „Salzſtreit" „im Rahmen der allgemeinen deutſchen Geſchichte keinen Raum", und *will* dabei nicht ſehen, daß dieſer Salzſtreit nur die äußerliche Veranlaſſung zum Ausbruch eines Konflikts war, der durch die Gegenſätze einer beiderſeits auf's äußerſte geſteigerten Territorialpolitik und eines auf beiden Seiten auf's höchſte entwickelten Fürſtenbewußtſeins erzeugt wurde. Daß der eifrigſte Katholik und treueſte Anhänger der Reichsverfaſſung unter den weltlichen Fürſten, unbekümmert um Papſt und Kaiſer und während eines Kurfürſtentags, mit Waffengewalt den vornehmſten geiſtlichen Fürſten beſeitigt, das erhebt doch dieſen „Salzſtreit" beinahe über alle die anderen Ereigniſſe der deutſchen Gegenreformation in den Jahren 1586 bis 1618.

4. Ritter wendet ſich weiterhin meiner Beſprechung ſeiner Charakteriſtiken zu. Mit ihm über die Beurtheilung Khleſl's zu rechten, erſcheint mir völlig unfruchtbar. — Nur was die von Ritter geleugneten Zugeſtändniſſe Khleſl's an die Unkatholiſchen im Reich und in den Erblanden betrifft, möchte ich kurz auf die eine Thatſache verweiſen, daß Khleſl den Proteſtanten zu Liebe die herkömmlich gewordene Ordnung des Ausſchreibens und der Propoſition für den Reichstag von 1613 abgeändert und den Juſtiz- *vor* dem Kontributionspunkt geſetzt hat. Es fehlt mir hier an Raum, aus der Vorgeſchichte des Reichstags die Bedeutung und Tragweite dieſes Zugeſtändniſſes darzuthun. Auch gegen die Proteſtanten der von Matthias regierten Erblande war Khleſl nicht allzu karg; man denke an ſeine Zugeſtändniſſe in Perſonalfragen, beſonders in Böhmen. Auch war nicht, wie Ritter meint, „der Zuſammenbruch der Reſtaurationsherrſchaft in Böhmen" der unmittelbare Anlaß zu Khleſl's Sturz, ſondern die perſönliche Abneigung des Erzherzogs Maximilian und deſſen Argwohn, als verſchleppe Khleſl die Succeſſionsverhandlungen; Khleſl's Zögern hierin rührte aber davon her, daß durch ſeine unſicher ſteuernde Reichspolitik die Nachfolgefrage mit den Kompoſitionsverhandlungen im Reich ſich unlösbar verwirrt hatte.

5. Ich will mich nicht bei Ritter's Verſuch aufhalten, die Kompoſitionsverhandlungen vor und nach 1610 als auf verſchiedenen Vorausſetzungen beruhend hinzuſtellen; denn jeder Kundige weiß, daß alle dieſe Verhandlungen vor und nach 1610 ſich um den Vierkloſter-Streit, um die „geſteckte Adminiſtration" des Rechts beim Reichskammergericht, um die Hofprozeſſe und ſeit 1608 um die Rückſtellung Donauwörths drehen. — Ritter

„Unkenntnis“ dieſer Dinge beizumeſſen, konnte mir nicht einfallen; ich habe nur bedauert, ſie nicht in ſeinem Buche erwähnt zu finden.

6. Wenn ferner Ritter ſich wegen ſeiner Auffaſſung des Donauwörther Handels gegen eine „Unterſchiebung“ verwahrt, ſo muß ich Ritter gegen Ritter anführen. In ſeiner Deutſchen Geſchichte, 2, 223 Z. 1 ff., ſagt er: „Jetzt war es eine naheliegende Konſequenz, wenn er (Herzog Maximilian) in den erſten Tagen nach der Einnahme Donauwörths ſeinen Räthen den weitern Vorſatz ausſprach, ſich die Entſchädigung zu verſchaffen, indem er die Stadt dauernd unter ſeine Landeshoheit brächte. Dem Gutachten ſeiner Räthe folgend, hütete er ſich allerdings, dieſe Abſicht verlautbaren zu laſſen; aber indem er ſeinen Pfandbeſitz behauptete und durch die Zinſen ... ſeine Rechnung anſchwellen ließ, *ging er ſeinem feſtgehaltenen Ziele ſtetig entgegen*.“ — Heißt das etwa nicht, „die Vermuthung äußern, daß Maximilian von Anfang an das arme kleine Reichsſtädtchen ſeinem Gebiete habe einverleiben wollen“ (S. 482, Z. 3)? Und zu allem Überfluß polemiſirt Ritter auch noch unmittelbar vorher (Anm. 1 zu S. 222) gegen Stieve's Anſicht, daß Maximilian nicht ſchon am 19. Juni 1607 an die Erwerbung Donauwörths gedacht habe.

7. Auch dort, wo Ritter mir wohl oder übel Recht geben muß, wie bei Beſprechung des Nürnberger Kurfürſtentags, geht es nicht ohne den Vorwurf der „Umſtellung“ ab. Von dem nun erörterten Gegenſatz zwiſchen den Wünſchen des Matthias und der Willensmeinung der Kurfürſten findet ſich an der entſprechenden Stelle von Ritter's Deutſcher Geſchichte, 2, 357, Z. 27 noch nichts; wohl aber ſagt der Verfaſſer dort: „Allein über den ſtets feſtgehaltenen Grundſatz, daß die Wahl eines Nachfolgers bei Lebzeiten des Kaiſers nur mit Zuſtimmung des letzteren ſtatthaft ſei, vermochte man auch jetzt nicht hinweg zu kommen, zumal da über die Perſon des zu Erwählenden heller Zwieſpalt herrſchte. Das Ergebnis war alſo ein proviſoriſcher Beſchluß.“ — Man ſieht, es wird hier wirklich „in Abrede geſtellt“, daß die Kurfürſten ſich über das Herkommen hinwegſetzen wollten, was Ritter ſchon aus Ranke, Zur deutſchen Geſchichte, Sämmtl. Werke, 7, 205 hätte entnehmen können. Übrigens gibt Ritter in gewundenen Worten ſelbſt zu, die eigenthümliche Bedeutung des Nürnberger Tages nicht erkannt zu haben.

8. In der Auffaſſung meiner Bemerkungen über ſein Schlußkapitel hat Ritter mich überſchätzt; ich wollte unter Anführung reichlicher Beiſpiele nur darthun, daß dies Schlußkapitel nicht hält, was es durch ſeine Überſchrift „Deutſchland vor dem Dreißigjährigen Kriege“ verheißt. Wer wie Ritter, nachdem er den Niedergang des deutſchen Handels dargeſtellt, unterſuchen will, „ob die Stellung Deutſchlands günſtiger war in dem Wettbewerb um die idealen Güter des Menſchen“ (Deutſche Geſchichte, 2, 481, Z. 5), der darf meines beſcheidenen Dafürhaltens Litteratur und Kunſt nicht aus ſeiner Darſtellung verbannen, ſo wenig es angeht, aus der allerdings unendlichen Mannigfaltigkeit des geſellſchaftlichen und wirthſchaftlichen Lebens auf gut Glück

ein paar Thatsachen herauszugreifen und solche Auswahl nachträglich mit Erörterungen aus der Geschichtstheorie und dem selbstbewußten Hinweis auf das Recht des Autors, der sich selbst die Grenzen seiner Darstellung steckt, zu rechtfertigen.

Mißverhältnis zwischen Verheißung und Erfüllung ist der Grundfehler des Schlußkapitels, eigentlich aber auch des ganzen Bandes: denn von einer deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges wollte er ein Theil sein und eine Geschichte der protestantischen Politik von 1586 bis 1618 ist er geworden. Es hat Ritter gewiß nicht an der Fähigkeit gefehlt, auch die andere Seite deutscher Geschichte, die Fortentwicklung der katholischen Bestrebungen zur Anschauung zu bringen, aber er hat es verschmäht, sich der Mittel dazu zu bemächtigen, und so ist sein Werk ein Torso geblieben, freilich ein werthvoller. Ich stehe auch jetzt nicht an, zu wiederholen, was ich in meiner Besprechung als Summe zog: es ist eine bedeutende Leistung trotz aller Mängel.

An dieser unbefangenen Beurtheilung von Ritter's Leistung beirrt mich nicht, daß er, der so tief auf mich und meine Besprechung herab sieht, es nicht verschmäht hat, meinen sachlichen Ergänzungen und Einwänden persönliche Verdächtigungen und Verhöhnungen entgegenzusetzen; — auf diesem Wege folge ich ihm aber nicht.

16. Dezember 1896. A. Chroust.

## Nachtrag zu H. Z. 77, 471 f.

Dem Wunsche des Herrn Herausgebers entgegenkommend, fügt Ref. dem Berichte über F. Kurze, Annales regni Francorum etc., in welchem der Kürze wegen alle beschränkenden Bemerkungen der Ausgabe fortgelassen und etwas unbestimmt gehaltene Stellen in bestimmterer Form wiedergegeben worden sind, zur Erläuterung hinzu:

1. Rikulf ist nur möglicherweise der Verfasser der Annalen bis 795 (vgl. S. VI Anm. 2 der Ausgabe).

2. Die Annahme, daß Gerold der Verfasser der Überarbeitung sei, ist zwar „allzu unsicher" (S. VIII, Anm. 3), aber nicht völlig abgewiesen worden.

3. Die Stelle Intra — exscripti sunt S. VII meint, daß in der Zwischenzeit von 813 bis 829 die Annalen überhaupt, „so weit sie eben gerade reichten", in den angegebenen Quellen benutzt worden sind, in der vita Caroli also bis 813.

4. Für „die sog. Reichsannalen" muß es gemäß dem allgemeinen Titel heißen „und die sog. Annalen Einhard's". In den Abhandlungen hat Herr Kurze die gesammten Jahrbücher als „karolingische Reichsannalen und ihre Überarbeitung" bezeichnet. Hahn.

## Berichtigung.

Auf Seite 90 dieſes Bandes hat Herr Prof. Wiſſowa in ſeiner Beſprechung des Edictum Diocletiani von Mommſen und dem Unterzeichneten das dreifache Regiſter der Ausgabe als meine Arbeit bezeichnet. Ich halte mich für verpflichtet, zu erklären, daß nur das deutſche Sachregiſter von mir herrührt, hingegen der griechiſche und der lateiniſche Index von derſelben Stelle bearbeitet worden ſind, der die Indices zum Corp. Inscr. Lat. verdankt werden, was ich leider in meinem Vorwort ausdrücklich zu bemerken unterlaſſen habe.

Zürich, im Dezember 1896. H. Blümner.

---

## Druckfehlerberichtigungen:

S. 178 Zeile 15 v. u. lies Literaturepoche ſtatt Literaturfreunde.
Zeile 3 v. u. lies Ranke's ſtatt Rauhe's.

S. 179 Zeile 1 v. o. lies Schlußvignetten ſtatt Ablaßvignetten.

# Der Prinzregent und die Reform der deutſchen Kriegsverfaſſung.

## Ein Beitrag zur Centenarfeier.

Von

**Paul Bailleu.**

Es iſt allgemein bekannt und noch neuerdings durch Heinrich v. Sybel im einzelnen nachgewieſen worden[1]), wie der Plan und die Durchführung der großen preußiſchen Heeresreform ſeit dem Jahre 1859 das eigenſte Werk des Prinzregenten von Preußen geweſen iſt, der darin ſeit langem die Aufgabe ſeines Lebens gefunden hatte. Dagegen kannte man längſt zwar das ſachkundige Intereſſe des Prinzen für die Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes, über die er bereits 1849 im Anſchluß an die „Wehrverfaſſung“ der Frankfurter Nationalverſammlung eine Schrift veröffentlichte[2]); indeſſen iſt bisher, wie es ſcheint, wenig beachtet worden, daß auch eine im Jahre 1859 zum letzten Mal verſuchte Reform der deutſchen Kriegsverfaſſung, wenn nicht geradezu auf Anregung, doch unter lebhafter und entſcheidender perſönlicher Theilnahme des Prinzen verhandelt iſt. Freilich war das Schickſal der deutſchen Reformbeſtrebungen ſo verſchieden von dem der preußiſchen Reform, wie das Schickſal dieſer beiden ſtaatlichen Gebilde überhaupt, des abſterbenden Bundes und des auf-

[1]) Vgl. H. v. Sybel in der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung 1891, Nr. 298—300.

[2]) „Bemerkungen zu dem Geſetzentwurf über die deutſche Wehrverfaſſung.“

blühenden Preußens; immerhin verdient wohl die Geſchichte dieſes Verſuches wenigſtens in ihren Umriſſen bekannt zu werden, nicht nur als eine Epiſode der letzten ohnmächtigen Reformverſuche des deutſchen Bundes, ſondern hauptſächlich als ein wichtiges Stück der reformatoriſchen Arbeit des Prinzen, die von Anfang an über die Grenzen Preußens hinaus auch den deutſchen Bund zu umfaſſen ſtrebte.

Wie man weiß, iſt die Mobilmachung des Jahres 1859 der Ausgangspunkt für die preußiſche Heeresreform geworden. Eben hieran knüpft ſich auch der Gedanke einer Reform der deutſchen Kriegsverfaſſung. Schon die Mißſtände bei der Mobilmachung der Bundestruppen, die zahlreichen Mängel in ihrer kriegsmäßigen Ausbildung und Ausrüſtung, hatten dem aufmerkſamen Auge des Prinzen höchlich mißfallen; vollends aber erregte es ſeinen Unmuth, als die kaum verſammelten Truppen bei der erſten Nachricht von Friedensverhandlungen ihre Entlaſſung begehrten und thatſächlich ſehr bald in die Heimat freigegeben wurden. Dazu kam der Streit über den Oberbefehl, der Verſuch, ihn ſelbſt als Bundesfeldherrn dem Bunde unterzuordnen. Was ſich bei jeder europäiſchen Kriſis bisher einleuchtend herausgeſtellt hatte, daß die Beſtimmungen der Bundeskriegsverfaſſung über Organiſation, Oberbefehl, Kriegsbereitſchaft des Bundesheeres vielleicht für den Friedensſtand theoretiſch paßten, für den Ernſtfall aber praktiſch unbrauchbar waren, — dieſe Überzeugung ſtand fortan im Prinzen feſt und reifte raſch zu dem Entſchluſſe, hier mit beſſernder Hand ebenſo einzugreifen wie in Preußen. In der That hat er das Reformwerk in Preußen wie im Bunde gleichzeitig in Angriff genommen. Noch im September 1859, während des Aufenthaltes in Baden-Baden, wo er mit Roon die Grundzüge der preußiſchen Heeresreform erörterte, berief er den erſten preußiſchen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommiſſion in Frankfurt a. M., Generallieutenant v. Dannhauer, und ließ ſich über die Feſtungen und das Heer des Bundes ausführlichen Vortrag halten. Bei den Verhandlungen, die ſich hieraus ergaben und die auch dem Berliner Miniſterium mitgetheilt wurden, zeigte ſich vor Allem

die Nothwendigkeit, die unmöglichen Festsetzungen der Bundeskriegsverfassung über den Oberbefehl umzugestalten, etwa durch Zweitheilung des Heeres unter preußischem und österreichischem Oberbefehl, wobei, wie Dannhauer in Erinnerung an 1813 vorschlug, den souveränen Kriegsherren Mitwirkung und Vertretung vorbehalten werden könne. Von den Bundestruppen wurde zwar anerkannt, daß die einzelnen Kontingente, namentlich der mit Preußen durch Militärkonvention verbundenen Staaten, in der letzten Zeit sichtbare Fortschritte gemacht hätten; allein es hatten sich bei der Mobilmachung doch so viel Schwächen und Mängel herausgestellt, daß eine Steigerung der Wehrkraft durch Erhöhung des Prozentsatzes oder Revision der Matrikel, häufigere und schärfere Inspektionen, Änderungen in der Organisation ganz unerläßlich schien.

Während aber in Preußen die Ministerien unter einander und mit dem Militärbevollmächtigten am Bunde hierüber noch beriethen, ergriffen einige Mittelstaaten rasch die Initiative. Am 20. Oktober 1859 brachten die vier Königreiche mit Hessen-Darmstadt und Nassau in Frankfurt den Antrag ein: die Militärkommission möge beauftragt werden, die Bundeskriegsverfassung zu prüfen und sich dann gutachtlich zu äußern, „ob und welche Änderungen an derselben sie für nöthig erachte, um die entsprechendste Verwendung der Wehrkraft des Bundes zu dessen Schutz zu sichern". Dem Antrage war eine Motivirung beigegeben, die seinen reformatorischen Inhalt fast wieder aufhob: unter lebhafter Klage über die Irreleitung der öffentlichen Meinung in Deutschland, welche in der Bundesverfassung selbst den Grund der unzureichenden Sicherheit und der geringen Förderung der deutschen Interessen erblicke, wurde feierlich erklärt, daß es nur des aufrichtigen und ernsten Willens aller Bundesstaaten zur unverkürzten Ausführung des Bundesvertrages bedürfe, um die Zwecke des Bundes zu erreichen und auch bei Streitigkeiten mit dem Auslande eine die Sicherheit des Bundes verbürgende Machtentwicklung und einheitliche Aktion zu erzielen. Diesem mit „Ob" und „Wenn" verschränkten Antrage gegenüber, der nur die Verwendung der Wehrkraft des Bundes zur Erörterung stellte,

äußerte ſich ſofort der preußiſche Vertreter in einer beſtimmten und unzweideutigen Erklärung, die an die künſtlichen Grundlagen der Bundesverfaſſung ſelbſt rührte. Er ſprach aus, daß nach Überzeugung ſeiner Regierung allerdings die Bundeskriegsverfaſſung den wirklichen Verhältniſſen nicht entſpreche und unpraktiſche Beſtimmungen enthalte, welche im Kriegsfall die nöthige Energie und Einheit der Aktion gefährden müßten. Preußen ſehe deshalb in dem Antrage ein Entgegenkommen gegen ſeine eigenen Anſichten, verſpreche ſich übrigens einen Erfolg nur, wenn die wohlverſtandenen Bedürfniſſe der Nation und die realen Machtverhältniſſe der Bundesglieder Berückſichtigung fänden.

Der Antrag wurde dann in dem üblichen bedächtigen Geſchäftsgang nach einigen Wochen an den Militärausſchuß, abermals nach Wochen von dem Militärausſchuß an die Militärkommiſſion verwieſen, die den preußiſchen Bevollmächtigten und den Vertreter des 10. Bundescorps, den hannoverſchen Oberſt Schultze mit der Berichterſtattung beauftragte (26. November).

Dies Vorgehen der Mittelſtaaten mahnte in Berlin zur Eile. Der Kriegsminiſter freilich, General Bonin, der ſchon die Frage der preußiſchen Militärreform ohne rechten Nachdruck behandelte, urtheilte noch um vieles hoffnungsloſer über eine Reform der deutſchen Bundeskriegsverfaſſung. Er fand die Rathſchläge Dannhauer's ganz ſchön und gut, zweifelte aber an ihrem Erfolge und an ihrer Wirkung. Was würden, meinte er, vermehrte Muſterungen nützen, wenn die dabei gemachten Ausſtellungen erfahrungsgemäß doch unberückſichtigt blieben? Er ſprach ſein Bedenken aus, ob ſich die der Bundeskriegsverfaſſung anhaftenden Mängel überhaupt auf dem vorgeſchlagenen Wege beſeitigen ließen, wenn nicht vorher Änderungen auf politiſchem Gebiete vorgenommen und den Kleinſtaaten ihre Selbſtändigkeit in der Ausbildung eigener Organiſationen verkürzt werde. Denn was ihm die Hauptſache ſchien, die Herſtellung einer taktiſchen Einheit mit durchaus gleichmäßiger Gliederung, Durchbildung und Bewaffnung, in der Form eines Armeecorps von 30000 Mann, hielt er ohne Schmälerung der Souveränetätsrechte der kleinen und zum Theil ſelbſt der mittleren Staaten für ſchlechterdings unerreichbar. Indeſſen bean-

tragte er doch kommissarische Berathungen zwischen Vertretern der beiden Ministerien zur Feststellung der Grundlagen für eine Reform der Bundeskriegsverfassung.

Die Bedenken und Zweifel Bonin's, wohlbegründet wie sie waren, mögen auch im Ministerium des Auswärtigen nicht ganz ohne Eindruck geblieben sein. Allein die Bundesverfassung, auf deren organische Fehler der unpolitische Soldat als auf die eigentliche Ursache der mißgeborenen Kriegsverfassung hindeuten konnte, mußte Staatsmännern für unantastbar gelten, welche in dem Bundesverhältniß Preußens noch nicht ein ferro et igne zu heilendes „Gebrechen" erkannt hatten. Mit größtem Eifer, wenn auch von Anfang an nicht ohne leisen Zweifel an einem Erfolg, ging man deshalb im November und Dezember 1859 in Berlin daran, in zahlreichen Entwürfen, Erlassen und Denkschriften die Grundzüge einer Reform im Anschluß an die bestehende Bundesverfassung festzustellen. Sie betrafen die uns schon bekannten Punkte: Übertragung des Oberbefehls an die beiden Großmächte auf verschiedenen Kriegstheatern, unter Vorbehalt einer Vertretung der anderen Bundesstaaten in der Oberleitung; verfassungsmäßige Ordnung des Anschlusses des Bundesheeres an die Armeen der Großmächte für den Kriegsfall; Erhöhung des Kontingentsatzes; nach dem Vorschlage von Bonin: neue Eintheilung der Bundescorps auf der Grundlage einer taktischen Einheit von 30000 Mann; Gleichförmigkeit der Organisation und Ausrüstung innerhalb eines Armeecorps und jeder der beiden Gruppen; zu diesem Zwecke Einführung ständiger Inspektionen für jede Gruppe. Ein umfassendes Programm, wie man sieht, das nicht bloß die sogenannten „näheren Bestimmungen," sondern auch die organischen und deshalb nur mit Einstimmigkeit modifizirbaren Artikel der „allgemeinen Umrisse" der deutschen Kriegsverfassung berührte, das aber zugleich auch die Möglichkeit sonstiger Verbesserungen offen hielt. Ohne die Berathungen der Kommissarien abzuwarten, theilte man dies Programm nach Wien und Frankfurt vertraulich mit, sodaß der Inhalt bald allenthalben bekannt wurde.

Noch ehe aber darüber eine amtliche Kundgebung von preußischer Seite erfolgte, beeilten sich die Mittelstaaten,

beunruhigt durch die Gerüchte über das grundstürzende preußische Reformprogramm, abermals zuvorzukommen. In Ausführung eines bei den Würzburger Berathungen (November) vereinbarten Reformprogramms erläuterten sie am 17. Dezember ihren ersten Antrag vom 20. Oktober dahin, daß sie eine Erhöhung der deutschen Wehrkraft nicht durch numerische Verstärkung, sondern allein durch Verbesserung ihrer Einrichtungen und durch größere Sicherstellung des Ersatzes beabsichtigten. Als solche Verbesserungen bezeichneten sie „die genauere Feststellung eines im entscheidenden Augenblicke rasch ausführbaren Modus der Wahl eines Bundesoberfeldherrn" und für den Frieden die Einsetzung ständiger Corpskommandanten nebst Generalstäben.

Diese Erklärung, deren einschränkende Bedingungen bei aller gleichzeitigen Versicherung von der Bereitwilligkeit zu „größerer innerer Kräftigung" jede Möglichkeit einer durchgreifenden Reform von vorneherein abschnitten, erwiderte General Dannhauer nach einigen Wochen, am 4. Januar 1860, mit einer „Äußerung", die den Kern der ganzen Frage, das Bundesheer selbst und dessen Oberleitung, nachdrücklich angriff. Es traf in den Mittelpunkt der zahllosen Fiktionen des deutschen Bundesrechtes, wenn Dannhauer erklärte, man spreche von einer Einheit des Bundesheeres für den Kriegsfall, während doch die Kriegsverfassung die Selbständigkeit der einzelnen Kontingente ängstlich sicher stelle und damit einer einheitlichen Konsolidation entschieden entgegenwirke. Preußen verspreche sich von der vorgeschlagenen Revision einen Erfolg nur dann, wenn dabei von einer Umgestaltung der praktisch unausführbaren Grundbestimmungen der Bundeskriegsverfassung ausgegangen und namentlich die Vorschrift über ein einheitliches Bundesheer und einen vom Bunde gewählten Oberfeldherrn umgestaltet werde, über deren praktische Undurchführbarkeit ohnehin kaum ein Zweifel bestehe. Es sei an sich undenkbar, daß je einer der Souveräne der Großstaaten sich der Kriegsherrlichkeit über sein Heer zu gunsten des Andern begeben oder sich als Oberfeldherr in irgend ein Abhängigkeitsverhältnis zur Bundesversammlung setzen werde. Deshalb müsse, ohne übrigens eine Mitwirkung und Kontrolle der übrigen Bundesregierungen aus-

zuschließen, als oberstes Princip der Grundsatz der doppelten Leitung für den Kriegsfall aufgestellt, und von diesem Gesichtspunkte aus eine durchgreifende Revision unternommen werden. Dannhauer betonte die Nothwendigkeit einer Verständigung über diese Vorfrage und schloß mit der Bitte an seine Kollegen, die Auffassung ihrer Regierungen kundzugeben, damit er bei dem ihm aufgetragenen Referat darauf Rücksicht nehmen könne.

Der Eindruck dieser Erklärung, die man so bestimmt nicht erwartet hatte, wurde wenige Tage später noch verstärkt durch ein preußisches Rundschreiben, das sich entschieden gegen die von den Mittelstaaten versuchte Einschränkung der Bundesrevision wandte, die Nothwendigkeit einer Steigerung der bereiten Wehrkräfte und der verfassungsmäßigen Übertragung der Feldherrnschaft an die beiden Großmächte für den Kriegsfall hervorhob, zugleich aber in Rücksicht darauf für den Friedensstand eine entsprechende Eintheilung und Formation der Bundescorps, sowie deren gleichmäßige Durchbildung für jede Gruppe und ständige Bundesinspektionen verlangte. Auch eine volle Gleichmäßigkeit in der Organisation sämmtlicher deutscher Armeen wurde dabei für später in Aussicht genommen. Leider fehlte es aber auch diesem Programm nicht an dem resignirenden Schlußsatz, den man das „Handzeichen" des damaligen preußischen Ministeriums nennen möchte: man schloß mit der Bemerkung, daß man sich freilich nicht verhehle, wie gering die Aussicht sei, das für eine Reform der organischen Bestimmungen erforderliche Einverständnis sämmtlicher Bundesregierungen zu gewinnen. (12. Januar 1860.)

Dieses Reformprogramm hat doch in seinen wesentlichsten Punkten, in der Vermehrung der Streitkräfte des Bundes wie in der Theilung des Oberbefehls zwischen Preußen und Österreich, schon in Preußen selbst und in preußenfreundlichen Kreisen Deutschlands ernsten Widerspruch gefunden. Lag es im preußischen Interesse, zur Verstärkung von Streitkräften mitzuwirken, die sich einst — und wir wissen, daß es geschehen ist — gegen Preußen selbst wenden konnten? Es war einer der besten Kenner der deutschen Zustände, der preußische Bundestagsgesandte selbst, Herr von Usedom, der diese Frage aufwarf und im Namen des

„Selbſterhaltungsgeſetzes“ davor warnte, die Kriegsmacht der Mittel- und Kleinſtaaten zu verſtärken, ſo lange dieſe Staaten ebenſowohl eine preußenfeindliche wie eine preußenfreundliche Politik zu befolgen im Stande wären. Er widerrieth deshalb vor Allem eine Reviſion der alten Matrikel, überhaupt eine ſolche Vermehrung der Streitkräfte des Bundes, daß die numeriſche Überlegenheit Preußens geſchwächt und, wie bisher nur für Bayern, auch für andere Mittelſtaaten ſelbſtändige Armeekorps geſchaffen würden.

Ganz anderer Art waren die Einwendungen eines Preußenfreundes in München — ich vermuthe: Heinrich's v. Sybel —, der im Sinne des Königs Max auf die politiſchen Nachtheile dieſer Militärreform hinwies. Bayern, meinte er, gerathe dadurch geiſtig und materiell in Abhängigkeit von Öſterreich und damit ganz in die Hände der ultramontanen Partei, was weder dem preußiſchen noch dem bayeriſchen Intereſſe entſpreche und überdies die Spaltung zwiſchen Nord und Süd beſiegeln werde. Die Führung in Süddeutſchland müſſe nicht Öſterreich, ſondern nach den realen Machtverhältniſſen Bayern zufallen.

Wenn ſchon in dieſen Kreiſen der wohlgemeinte preußiſche Reformplan keineswegs einſtimmigen Beifall fand, ſo kann man unſchwer ſich vorſtellen, welch lärmenden Widerſpruch die Staatsmänner der Mittelſtaaten dagegen erhoben, deren Aufregung um ſo größer war, als ſie anfangs an ein Einverſtändnis Öſterreichs geglaubt zu haben ſcheinen. Es war vergeblich, daß von preußiſcher Seite immer wieder betont wurde, die Theilung des Oberbefehls und der Anſchluß an die Großmächte ſolle ja nur für den Kriegsfall in Kraft treten, wie das doch auch früher, z. B. 1840 ſchon ähnlich beabſichtigt ſei. In den Mittelſtaaten wurde erwidert: man werde ſich das für den Kriegsfall auch zur Noth vielleicht wieder gefallen laſſen, nimmermehr aber als eine organiſche Einrichtung ſchon im Frieden, wodurch die Souveränetät der Einzelſtaaten geſchmälert und deren Einverleibung in die Großmächte vorbereitet werde. Welch eine Gelegenheit für die beredte Feder des Herrn v. Beuſt, gegen den verwerflichen Dualismus der Preußen die Einheit und Untheilbarkeit des Bundes und ſeines Feldherrn in volltönenden Redewendungen zu verherrlichen! Er

verstände ja, meinte er wohlwollend und entschuldigend, daß es für Preußen Schwierigkeiten habe, die Erfordernisse seiner Stellung als europäische Großmacht mit der strengen Erfüllung der Bundespflichten in Einklang zu bringen. Aber seine Versuche zur Abhülfe dieser Schwierigkeiten seien auflösend für die Einheit des Bundes: ohne Bundesarmee und Bundesfeldherr kein deutscher Bund. Er bestritt auch, daß die militärische Selbständigkeit der Einzelstaaten der Konsolidation für den Kriegsfall entgegenwirke, und behauptete, daß gerade die defensive Bestimmung des deutschen Bundes im europäischen Staatensystem und die unzertrennliche Verbindung der beiden deutschen Großmächte, die er als die großen Bürgschaften des europäischen Gleichgewichts bezeichnete, gerade durch die Bildung einer Bundesarmee gewährleistet würden, der Preußen und Österreich nicht mit voller Stärke angehörten. Als Konsequenz einer Weigerung Österreichs und Preußens, Theile ihrer Streitkräfte zur Bundesarmee abzugeben, bezeichnete er nicht die Angliederung der kleineren Kontingente an die Großmächte, sondern deren Zusammenschluß zu einer dritten militärischen Einheit, also die Verwirklichung der Trias-Idee, des Lieblingsgedankens der mittelstaatlichen Politik.

In Hannover, wo man sich nach der Versicherung des preußischen Gesandten durch die preußischen Vorschläge „schon halb mediatisirt fühlte", wurden hauptsächlich militärische Bedenken geltend gemacht. Die Bundeskontingente, hieß es, seien „selbständige Organisationen", in denen der Anschluß an die Großmächte das eigene Streben nach Vervollkommnung vernichten und den militärischen Geist ertöten werde. Gegen die Zweitheilung des Oberbefehls wurde an die Erfolge von 1813 unter dem Oberbefehl Schwarzenberg's erinnert, gegen den Zwang zur Gleichförmigkeit gar an das buntscheckige Heer des Siegers von Krefeld und Minden.

Von allen Mittelstaaten zeigte sich nur Württemberg nicht ganz ablehnend. Dort war man geneigt, auf die preußischen Vorschläge einzugehen, wenn auch Österreich zustimme, verlangte dann aber für jeden Bundesstaat das Recht der freien Wahl unter den Großmächten. In der That ist auch, aus leicht

verſtändlichen Gründen, wirklich der ungeheuerliche Gedanke einmal angedeutet worden: eigentlich müßten die ſüddeutſchen Truppen ſich an Preußen, die norddeutſchen an Öſterreich anſchließen.

Freundlicher war die Stimmung in vielen Kleinſtaaten, nicht bloß aus Einſicht in das Gebot der militäriſchen Nothwendigkeit, ſondern gerade aus politiſchen Gründen. Man mißtraute den Mittelſtaaten und ihrem Antrage auf Einführung ſtändiger Corpskommandos, der die Aufſaugung der kleinen Kontingente zu bezwecken ſchien, und namentlich die thüringiſch-ſächſiſchen Staaten, aus Abneigung gegen Beuſt und ſeine hegemoniſchen Gelüſte, hielten feſt zu Preußen.

Bei dieſem Zwieſpalt der Anſichten war es von entſcheidender Bedeutung, daß Öſterreich gleichfalls gegen die preußiſchen Anträge offen und entſchieden Partei nahm. Auch hier wollte man eine Einſchränkung der kriegsherrlichen Souveränetät darin erblicken, wenn die Bundestruppen nicht der Perſon eines erwählten Bundesfeldherrn, ſondern ein für alle Mal zwei Regierungen zugewieſen würden; auch hier wurde die Zweitheilung als militäriſch unhaltbar bezeichnet. Kriegführung mit getheilten Kräften, belehrten die Beſiegten von 1859 die rückſtändigen Preußen, gehöre der Vergangenheit an; „Hauptgrundſatz der Kriegführung in der Gegenwart iſt Einheit im Kommando und Vereinigung der Kraft im Raume.“

Wer wollte verkennen, daß in allen dieſen Einwendungen, mindeſtens ſoweit ſie das politiſche Gebiet berührten, ein tiefer Kern von Wahrheit ſteckte? Der militäriſche Dualismus, deſſen Verwirklichung für den Kriegsfall in Ausſicht genommen war, der aber doch im Frieden bereits organiſch vorbereitet werden ſollte, ein unleugbarer Widerſpruch gegen den Begriff eines Bundesheeres wie gegen den Geiſt der Verträge von 1815, mußte nicht bloß das Bundesheer militäriſch zerſpalten, ſondern auch den Bund ſelbſt politiſch zerſetzen und dualiſtiſch auflöſen. Militäriſch und national nothwendig, war Preußens Reformplan auf dem internationalen Boden des alten Bundesrechts politiſch unmöglich.

Den Prinzregenten von Preußen berührten politiſche Erwägungen dieſer Art nicht. In der Reviſion der Kriegs-

verfassung des Deutschen Bundes sah er nur eine militärische Frage, bei deren Lösung militärische Gesichtspunkte allein für ihn maßgebend waren, und er glaubte an die Vereinbarkeit seines Programms mit den Grundlagen des Bundesrechts. Was auch immer als fernes Endziel der preußischen Politik ihm vorschweben mochte, aus seinen Äußerungen in diesen Tagen angestrengtester und folgenreichster Arbeit für die Militärreform zugleich in Preußen und im Bunde spricht vor allem der erfahrenste und sachkundigste Soldat.

Eben hatte der Prinz, den in den letzten Monaten des Jahres 1859 die preußische Heeresreform allein beschäftigt zu haben scheint, den Landtag mit der Ankündigung dieser Reform eröffnet, als ihm die letzte preußische Erklärung am Bundestage, sowie die oben angedeuteten österreichischen Gegenäußerungen bekannt wurden und seine Aufmerksamkeit wieder der deutschen Heeresreform zulenkten. Er war mit dem Gang der Dinge wenig zufrieden. Die Ansichten Österreichs fand er unzutreffend, die preußische Erklärung nicht deutlich genug. Er befahl, daß künftig nur unter seiner „Sanktion" vorgegangen werde, wie denn viele Schriftstücke aus der nächsten Zeit Besserungen von seiner Hand zeigen, und nur nach Verständigung des auswärtigen Ministeriums mit dem Kriegsministerium. Um aber zugleich über das Wesen der Reform jeden Zweifel auszuschließen, schrieb er selbst über die wichtigsten Punkte, die Frage des Oberbefehls und die Organisation und Kriegsbereitschaft des Bundesheeres, in eigenhändigen Denkschriften seine Ansichten klar und bündig nieder.

Nichts widerstrebte dem Selbstgefühl des Prinzen als Hohenzoller und Preuße so sehr wie der Gedanke der militärischen Unterordnung unter die Befehle des Bundes. Hier vor allem wollte er Klarheit schaffen[1]). Indem er die drei Möglichkeiten bei einem Bundeskriege erwog, — das Aufgebot des gesammten Bundesheeres, das Aufgebot einzelner Kontingente, oder endlich das Eingreifen der Gesammtmacht Preußens und Österreichs — schienen ihm in jedem dieser drei Fälle die Vorschriften der

[1]) Eigenhändige Denkschrift des Prinzen, Berlin, 21. Januar 1860.

Bundeskriegsverfassung mehr oder weniger unanwendbar. Einen Krieg mit dem Bundesheer allein hielt er an sich für kaum möglich, jedenfalls aber nicht mit einem Bundesfeldherrn nach den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung. Er erwähnt dabei, wie selbst in der „pfalz-badenschen Campagne", als der Reichsverweser einen Bundesgeneral, den Prinzen Emil von Hessen in österreichischer Uniform, aufzustellen versuchte, Preußen durch seine (des Prinzregenten) Ernennung diese „Kommando-Velleität" geschickt beseitigt und damit gezeigt habe, wie es in solchen Fällen zu handeln denke. Ganz entschieden aber verneinte er für den Fall des Krieges mit einer europäischen Großmacht, wie schon 1849, die Möglichkeit eines Bundesheeres mit einem Bundesfeldherrn allein oder unter Theilnahme der Gesammtmacht Preußens und Österreichs. „Sämmtliche Bundeskontingente", schreibt er, „inklusive Preußens und Österreichs Bundesarmeecorps, repräsentiren höchstens eine Armee von 350000 Mann, während das zu bekämpfende Heer, jedes für sich, 4—500000 Mann aufstellt. Es können mit solchen Gegnern also nur Kriege gedacht werden, bei denen die preußische und österreichische Armee in ihrer vollen Stärke mit auftreten werden. Hier tritt nun also die Frage uns entgegen, ob Preußen oder Österreich ihre Gesammtmacht, inklusive des Bundesheeres, unter einen Oberfeldherrn stellen wollen, den der Bund ernennt? Preußen wird dies **niemals** thun, davon muß sich Deutschland und Österreich fest überzeugen; — Österreich mag heute und bis zum eintretenden Fall noch so oft es aussprechen, daß es dies thun werde, so wird es ebenso wenig wie Preußen es jemals dazu kommen lassen. Wo die preußische und die österreichische Armee auftritt, können sich die deutschen Kontingente nur diesen Heeresmassen anschließen, und da die so auftretenden Armeen eine Ausdehnung erreichen, die von einem Feldherrn nicht kommandirt werden kann, so zerfällt das Oberkommando von selbst in zwei große Hälften, die nach einem gemeinschaftlichen Operationsplan agiren. Das ist Einheit in der Theilung, nicht aber ist Einheit möglich, wenn ein Bundesfeldherr über 22—24 einzelne Corps befehlen

will!! .... Nach diesen Andeutungen muß nun in Wien und Frankfurt a. M. **deutlich** gesprochen und gehandelt werden."

Wenn in dieser Aufzeichnung der preußische Gesichtspunkt hervortritt, von dem aus die Unterordnung der preußischen Armee unter den Bund unzulässig scheint, so ist es in einer bald darauf entstandenen umfänglichen Denkschrift das Interesse Deutschlands an einer starken, durchgebildeten, leistungsfähigen Armee, welche alle Erwägungen und Vorschläge des Prinzen beherrscht.

Diese zweite Denkschrift[1]) knüpft an die Vorgänge an, von denen die Bewegung für eine Reform der deutschen Kriegsverfassung überhaupt ausgegangen war, an den Kriegslärm des Jahres 1859 und die damalige Mobilisirung. Der Prinz erinnert daran, daß bei dem drohenden Bruche mit Frankreich in Süddeutschland die schleunigste Entsendung von zwei oder drei preußischen Armeecorps an den Oberrhein gefordert sei, und sieht darin ebenso sehr ein „Armutszeugnis für die deutschen militärischen Bundesinstitutionen", als ein „ehrenvolles und wahres Kompliment" für die Preußen, auf deren schnelleres Eintreffen man trotz der größeren Entfernung gerechnet habe. „Jenes Armutszeugnis", fährt er fort, „über die vernachlässigten militärischen Institutionen des deutschen Bundesheeres hat sich leider nur zu sehr zur Wahrheit bestätigt, als im Gefühl jenes Angstgeschreis und jener Furcht die deutschen Heereskontingente Hand an ihre herzustellende Schlagfertigkeit legten und es sich nun zeigte, wie und wo Alles fehlte und wie unbeholfen und langsam alle Einrichtungen zur Vorbereitung einer Mobilmachung in einem 45jährigen Frieden getroffen waren..... Aber in einem noch viel grelleren Lichte zeigte sich der Mangel an innerer Tüchtigkeit der aufgestellten Truppen.... Wie wenig aber militärischer Geist und Zucht und Ordnung, also mit einem Worte Disciplin in diesen verschiedenen Heeresabtheilungen herrschte, beweist das Verlangen dieser zusammengewürfelten Soldaten, nach Haus entlassen zu werden, als nach wenigen Wochen ihres Zusammentritts der Krieg noch nicht ausgebrochen war. Weder im Inneren dieser

[1]) Eigenhändige Denkschrift, Berlin, im Februar 1860.

Abtheilungen noch bei deren Kriegsherren waltete das Gefühl oder die Ansicht vor, daß es ein Glück sei, noch Muße zu haben, um sich einigermaßen für den Krieg vorzubereiten; denn — man gab den immer ungestümer werdenden Forderungen der waffentragenden Mannschaften nach — und entließ sie bis auf weiteres in die Heimat! — Dies war der Zustand des deutschen Bundesheeres, mit dem man träumte und verlangte, in einem Triumphzuge bis Paris marschiren zu sollen!! Ein größere Verblendung sah man fast nie!"

Der Prinz erkennt an, daß nach diesen Erfahrungen die Revision der Bundeskriegsverfassung allseitig als unabweisbar empfunden sei, vermißt aber in den bisher gestellten Anträgen „durchgreifende Vorschläge" und erklärt es deshalb für nothwendig, daß Preußen seinerseits diese Aufgabe praktisch zu lösen suche und mit einem „Reorganisationsplan an den Bundestag gehe".

Vier Punkte sind es, die der Prinz dabei in's Auge faßt: die Organisation der Kontingente, die Beschleunigung der Mobilmachung, die Inspektionen und das Kommando des Heeres im Ganzen wie der einzelnen Armeecorps.

Für die Organisation der Kontingente verlangt der Prinz, unter Hinweis auf die eben durchgeführte Reform in Preußen, wie schon 1849 „zur Erziehung des Soldaten", „die dreijährige Dienstzeit, und zwar eine ununterbrochene zur ersten Ausbildung bei der Fahne". Preußen, das diese Reform eben bei sich durchführe, werde in diesem Punkte nicht mehr nachgeben. „Nur wenn auf dieser Grundlage die deutschen Kontingente organisirt werden, kann man sicher sein, eine disziplinirte Truppe sich zu erziehen, die nicht *ihren* Willen durchsetzt, sondern dem des Kriegsherrn in *Gehorsam folgt*." Er fordert ferner für jedes Armeecorps gleiches Reglement, und zwar das preußische, das sich überall als das einfachste und praktischste bewährt habe, Gleichheit des Gewehrkalibers, der Verpflegungsordnung, der Gehaltssätze; ferner Verstärkung der Kontingente bis zur Höhe des in Preußen maßgebenden Prozentsatzes, d. h. etwa bis zu zwei Prozent der Bevölkerung. Der Prinz begründet diese Forderung, deren Durchführung eine ganz erhebliche Vermehrung

der Streitkräfte zur Folge gehabt hätte, mit dem Hinweis auf die unerläßliche Vertheidigung der Küsten, die bei einem Kriege mit Frankreich oder Rußland gegen etwaige Landungsversuche durch ansehnliche Besatzungen geschützt werden müßten.

Auch für die Mobilmachung empfiehlt der Prinz einfach die Annahme der preußischen Einrichtungen, also vollständige Vorbereitung der für die Kriegsstärke erforderlichen Kleidungsstücke, Armatur, Munition, Feldgeräth u. s. w., Verzeichnung der verfügbaren Pferde, Angabe der Konzentrationspunkte, Fertigstellung der Marschrouten, Kompletterhaltung der Feldequipagen, Wagen, Geschirre u. s. w. „Alles muß so vorbereitet sein, daß am 14. Tage nach erfolgter Mobilmachungsordre die Truppen marschfertig sind."

Um die strenge Durchführung dieser Maßregeln nach allen Seiten hin zu sichern, verlangt der Prinz endlich eine Vermehrung und Verschärfung der Bundesinspektionen, die am besten in Verbindung mit der Einführung ständiger Kommandos für die gemischten Armeecorps (8., 9., 10.) geregelt werden könnten. Die Kontingente dieser Corps sollen alljährlich theils in den Garnisonen, theils nach Zusammenziehung größerer Abtheilungen inspizirt werden; für die Corps selbst, die vielleicht mit Ausnahme des ganz zersplitterten neunten Corps dabei in sich konzentrirt werden müßten, überträgt er die Inspektion an Preußen und Österreich. Die Kontingente endlich der Reservedivision müßten an den Übungen der nächsten preußischen Corps oder Divisionen theilnehmen.

Also das Reformprogramm des Prinzregenten. Wäre es in seinem vollen Umfange damals überhaupt durchführbar gewesen, kein Zweifel, daß bei allem anscheinenden Dualismus das Bundesheer thatsächlich doch in ein preußisches langsam sich gewandelt hätte. Preußische Wehrpflicht, preußische Dienstzeit, preußisches Reglement, preußische Kriegsbereitschaft — welcher militärische Sondergeist hätte der umbildenden Wirkung dieser vier Kräfte dauernd widerstehen mögen?

Allein schon in Berlin selbst stieß der große Plan des Prinzen, im Einzelnen wie im Ganzen, auf Widerspruch. Der Prinz, immer von militärischen Erwägungen allein geleitet, hätte, im

Einklang mit dem Wunsche der Mittelstaaten, der Einführung ständiger Corpskommandanten zugestimmt, umsomehr, da gerade die preußischen „Kammerkonfusionarii“ von der Abschaffung der großen Kommandos „träumten“: seine Minister, aus politischen Rücksichten, dachten dies als mögliches Zugeständnis an die Mittelstaaten vorzubehalten. Der Prinz wollte die Bestimmungen über den Oberbefehl nach den vorher angedeuteten drei Möglichkeiten regeln, in der Weise, daß bei einem ausschließlichen Bundeskriege (ein Fall, den er freilich kaum für möglich hielt) ein Bundesfeldherr ernannt werden könne, und daß nur bei Theilnahme der Gesammtmacht Preußens und Österreichs die Zweitheilung organisch festgestellt werde. Die Minister bestanden darauf, bei der Vorlage für den Bundestag nur die letztere Möglichkeit zu berücksichtigen. Bedeutungsvoller noch war der Gegensatz in der Behandlung der ganzen Frage. Der Prinz hätte gewünscht[1]), daß im Anschluß an seinen Entwurf die Bundeskriegsverfassung in Berlin eine durchgreifende Umarbeitung erfahre, die dann den Berathungen in Frankfurt als Grundlage dienen könne; wiederholt verlangte er, daß Preußen dem Bunde „etwas Ganzes“, ein Werk „aus einem Gusse“ vorlegen müsse. Schließlich gab er nach, daß zunächst nur die drei Fragen über den Oberbefehl, über die Matrikel und die Eintheilung des Heeres zur Erörterung gestellt würden, die übrigen Reformvorschläge je nach dem Fortgang der Revision.

Wie Edwin v. Manteuffel, in einer späteren Betrachtung über diese Verhandlungen, einmal mit Recht bemerkt hat, ist diese Abweichung von dem ursprünglichen Entwurfe des Prinzregenten für den Verlauf der ganzen Sache nachtheilig geworden. Von den Ergebnissen der Mobilmachung von 1859 ausgehend, hatte der Prinz das militärische Interesse Deutschlands, die Erhöhung seiner Wehrkraft und Kriegsbereitschaft in den Vordergrund gestellt. Dadurch, daß jetzt die Frage des Oberbefehls zunächst und allein zur Entscheidung kam, schrumpfte der groß gedachte Entwurf des Prinzen zu einem Mißtrauen erweckenden Anspruch des preußischen Ehrgeizes zusammen.

[1]) Schreiben vom 19. und 28. Februar 1860.

Wie weit entfernt aber war man überhaupt in Frankfurt von ſo umwälzenden Plänen! Man hatte es zunächſt verſucht, den preußiſchen Vorſchlag auf Reviſion auch der organiſchen „allgemeinen Umriſſe“ der Bundeskriegsverfaſſung und der Beſtimmungen über den Oberbefehl insbeſondere mit den ſanften Mitteln der Geſchäftsordnung als Überſchreitung der Kompetenz der Militärkommiſſion zu beſeitigen, was zwar mißlang, immerhin aber eine Verſchleppung der ganzen Sache um einige Wochen zur Folge hatte. Als dann am 17. März 1860 in der Militärkommiſſion die Verhandlung wirklich begann, wobei der öſterreichiſche Bevollmächtigte es ſich nicht verſagte, die preußiſchen durch Anrufen der Autorität von Clauſewitz zu bekämpfen, wurde mit allen gegen die eine preußiſche Stimme beſchloſſen, daß für eine Reviſion der organiſchen allgemeinen Umriſſe keine militäriſche Nothwendigkeit vorliege und daß eine Änderung der Beſtimmungen über Bundesheer und Bundesfeldherr weder rathſam noch geboten ſei; nur einige Modalitäten in den Feſtſetzungen über die Wahl des Bundesfeldherrn wollte man als verbeſſerungsfähig zugeben. In dem üblichen Geſchäftsgang wanderte dieſer Beſchluß aus der Militärkommiſſion zunächſt in den Militärausſchuß, vom Militärausſchuß in die Bundesverſammlung, wo er erſt am 26. Juli wieder zur Berathung kam. Hier vereinigte ſich abermals faſt Alles zum Widerſpruch gegen die preußiſchen Vorſchläge, neben Clauſewitz marſchirte jetzt noch Napoleon als Zeuge gegen Preußen auf mit dem aus ſeiner eben erſchienenen Korreſpondenz entlehnten Worte, „daß ein ſchlechter Feldherr beſſer ſei als zwei gute“; die organiſchen „allgemeinen Umriſſe“ wurden abermals feierlich für unantaſtbar erklärt, doch wurde ein formeller Beſchluß über die preußiſchen Vorſchläge nicht mehr gefaßt. Nur über die von Preußen als zweiter Punkt ſeines Reformprogramms vorgeſchlagene Steigerung des Prozentſatzes der Matrikel auf 2% wurde in der Weiſe entſchieden, daß im Sinne des urſprünglichen Antrages der Mittelſtaaten, nach langen Verhandlungen der Erſatz des Bundesheeres von 1/6 auf 1/3 Prozent erhöht wurde, womit eine Steigerung des Prozentſatzes für das ganze Bundesheer von 1 1/2 auf 1 2/3 Prozent der alten Matrikel eintrat. (Bundesbeſchluß vom 27. April 1861.)

Dieser Beschluß erschöpft das thatsächliche Ergebnis der Bundesreform: eine wirkliche Revision auch nur der „näheren Bestimmungen" der Bundeskriegsverfassung kam nicht zu Stande. Wohl trat man in den Verhandlungen, die bei der Fürstenzusammenkunft in Baden-Baden, zwischen den Mittelstaaten in Würzburg, zwischen Preußen und Österreich unter Moltke's Vorsitz in Berlin gepflogen wurden, allmählich einander näher. Der Prinzregent selbst kam schon bei einer Unterredung mit Dannhauer (30. Mai 1860) auf seinen alten Gedanken zurück, den Antrag wegen des Oberbefehls nach den drei Möglichkeiten eines Bundeskrieges in dreifacher Gliederung dem Bunde vorzulegen, was eine Anerkennung von Bundesheer und Bundesfeldherr wenigstens für zwei Fälle bedeutete, und ließ im Sommer 1860 daraufhin einen vollständigen Entwurf der „näheren Bestimmungen" der Kriegsverfassung ausarbeiten und in Druck geben; die Würzburger andrerseits bequemten sich zu dem Zugeständnis, daß bei einem Bundeskriege unter Theilnahme der gesammten Streitkräfte Österreichs und Preußens „die Ernennung des obersten Befehlshabers des hiedurch verstärkten Heeres vertrauensvoll und mit der größten Willfährigkeit der Verständigung der beiden Großmächte anheimgegeben werde." (Protokoll vom 5. August 1860.) Ebenso verständigten auch Preußen und Österreich selbst bei den Berliner Verhandlungen sich dahin, daß in einem solchen Falle die Art der Ausübung der kriegsherrlichen Rechte des deutschen Bundes namentlich über die Oberleitung und Eintheilung der vereinigten Streitkräfte den Regierungen von Preußen und Österreich überlassen werde. Allein, immer gingen die Ansichten doch noch so weit auseinander, daß bei den Anträgen, die im Anschluß an diese Verabredungen, von preußischer Seite am 2. Mai 1861, von den Würzburgern am 31. Mai 1861 dem Bunde eingereicht wurden, eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Dabei ist es geblieben: als der Sturm des Jahres 1866 Bund und Bundesheer zertrümmerte, mochten die Besiegten sich damit trösten, daß sie wenigstens mit der unberührten Kriegsverfassung von 1821 zusammen untergingen.

# Eine franzöſiſche Geſchichtstheorie.

Von

**Elimar Klebs.**

P. Lacombe, inspecteur général des bibliothèques et des archives: De l'histoire considerée comme science. Paris, Hachette et Co. 1894.

Die gelehrte Geſchichtsforſchung (l'érudition) bemüht ſich, die einzelnen geſchichtlichen Thatſachen feſtzuſtellen; die herkömmliche kunſtmäßige Geſchichtſchreibung (l'histoire narrative oder artistique) vermengt die künſtleriſche Aufgabe, durch die Darſtellung großer Perſönlichkeiten und Ereigniſſe auf das Gefühl zu wirken, mit Betrachtungen, die wiſſenſchaftlich ſind oder wenigſtens beanſpruchen es zu ſein. Beide Behandlungsweiſen können ſchon darum, weil dabei immer nur das Beſondere, nicht das Allgemeine in's Auge gefaßt wird, nicht zu einer wirklichen Wiſſenſchaft führen. Dagegen haben allerdings ſowohl die Philoſophie der Geſchichte als die Soziologie den Verſuch gemacht, zu allgemeinen Wahrheiten emporzudringen. Jedoch keine von beiden hat das Ziel erreicht; die erſte ſchlug einen grundſätzlich verkehrten Weg ein, die andere iſt dabei ſtehen geblieben, über gewiſſe allgemeine Thatſachen, wie z. B. das Auftreten der Zauberei bei den meiſten Völkern, durch Vergleichung Erfahrungsſätze aufzuſtellen, ohne den Verſuch zu unternehmen, ſie zu begründen.

Dies iſt nach der Vorrede, die Herr Lacombe ſeinem Werke vorausſchickt (vgl. auch S. 14—25), der gegenwärtige Stand

der Dinge. Nun aber kann unter Wiſſenſchaft, wie er behauptet (vgl. S. 2 und 11), nur ein Syſtem ſolcher Sätze verſtanden werden, welche allgemeingiltige Wahrheiten über die nothwendige urſächliche Verknüpfung der Erſcheinungen innerhalb gleichartiger oder ähnlicher Reihen von Vorgängen ausſprechen. So erhebt ſich ihm als noch immer ungelöſt die Frage: Wie iſt eine wirkliche Wiſſenſchaft der Geſchichte (l'histoire science im Gegenſatz zu l'histoire artistique und l'érudition) zu begründen? Dieſe Frage will das vorliegende Werk inſoweit löſen, daß es die Aufgaben der wiſſenſchaftlichen Geſchichte näher beſtimmt und die richtigen Wege zu ihrer Löſung weiſt.

Der Grundgedanke dieſes Löſungsverſuches geht dahin: man muß unter der unendlichen Fülle der bunten und verworrenen Einzelheiten, welche die geſchichtliche Überlieferung als ungeordnete Maſſe uns zuwälzt, eine Sonderung vornehmen, alles das, was ſeiner Natur nach einer wiſſenſchaftlichen Behandlung widerſtrebt, ausſcheiden und ſich auf das beſchränken, was einer ſolchen unterworfen werden kann. Alles, was wir geſchichtliche Entwicklung nennen, beruht in letzter Linie auf den Handlungen einzelner Menſchen. Faſſen wir das handelnde Subjekt in's Auge, ſo können wir jedes unter einem dreifachen Geſichtspunkt betrachten: als l'homme général, l'individu, l'homme temporaire oder historique; jede Handlung unter dem zweifachen eines einzigartigen Falles oder einer Wiederholung eines allgemeinen (événement, institution). Dieſe doppelte Scheidung, die im erſten Abſchnitt eingehend beſprochen wird, bildet die Grundlage für das geſammte Lehrgebäude des Verfaſſers. Es wird darum angemeſſen ſein, ſie wenigſtens in Kürze zu erläutern.

Die erſte erklärt ſich im weſentlichen ſchon aus den gewählten Bezeichnungen. Der biologiſchen Gleichmäßigkeit des menſchlichen Organismus entſpricht die Gleichmäßigkeit der pſychiſchen Veranlagung. Auch die pſychiſche Individualität des Einzelnen beruht nicht darauf, daß ſie Elemente enthielte, die ſonſt nirgends in der Welt wieder vorkämen, ſondern nur auf dem beſonderen Miſchungsverhältnis der überall vorkommenden

Elemente, auf dem beſonderen Stärkegrad, welchen die allgemeinen Triebe und Anlagen in dem Einzelnen beſitzen. Aber jeder Menſch iſt nicht bloß ein beſonderer Vertreter der Gattung; er hat Formen des Fühlens, Denkens, Handelns, die weder ihm ausſchließlich noch der Gattung eigenthümlich, ſondern einer größeren Gruppe gemein ſind, welcher der Einzelne nach Ort und Zeit angehört. Das iſt der geſchichtlich bedingte Menſch: l'homme général affecté par un ensemble particulier de circonstances ou, si l'on veut, par un milieu spécial (S. 131).

Tout acte humain porte, comme l'individu même qui le produit, le triple sceau du général, du temporaire et du singulier (S. 7). Dies gilt auch von allen Handlungen, mit denen ſich die Geſchichte beſchäftigt. Man kann daher jede einerſeits betrachten als beſonderes Ereignis, das ſich unter niemals wiederkehrenden Umſtänden ein einziges Mal vollzogen hat (événement), andrerſeits unter dem Geſichtspunkt ihrer Gleichartigkeit mit anderen (institution). Jede Inſtitution (in dieſem weiten Sinne des Wortes) geht ſchließlich zurück auf die Handlung eines Einzelnen, die von anderen nachgeahmt wurde und ſich ſo weiter verbreitete: l'institution est un événement qui a réussi (S. 10). Die beiden Reihen der Ereigniſſe und der Inſtitutionen ſtehen in beſtändiger Wechſelwirkung; ebenſo einſeitig verfahren die Hiſtoriker, die nur jene, als die Soziologen, die nur dieſe berückſichtigen.

Aus der Verbindung dieſer doppelten Scheidung mit der vorher angeführten Begriffsbeſtimmung der Wiſſenſchaft ergeben ſich die Folgerungen: I. L'histoire science embrasse donc: 1° les institutions, lesquelles constituent son principal objet; 2° les événements dans la mesure où ils ont causé quelque institution nouvelle, dans la mesure encore où, étant l'effet de l'homme temporaire, ils revèlent le pouvoir des institutions régnantes (S. 11); II. die geſchichtlich handelnde Perſönlichkeit (l'acteur historique) kann wiſſenſchaftlich überhaupt nur inſoweit behandelt werden, als ſie nach ihrem Gattungscharakter (l'homme général) oder als zeitlich bedingtes Weſen (l'homme temporaire oder historique) betrachtet wird; die

Individualität widerſtrebt als etwas Einzigartiges der Wiſſenſchaft überhaupt, die immer auf allgemeine und nothwendige urſächliche Zuſammenhänge ausgeht.

Auch der Gattungsmenſch — der Kürze halber möge dieſer Ausdruck für l'homme général geſtattet ſein — iſt, trotzdem ſeine Erkenntnis die Vorbedingung aller Geſchichtswiſſenſchaft iſt, nicht eigentlich Gegenſtand ihrer Unterſuchung. Vielmehr, wie Phyſik und Chemie die allgemeine Grundlage für die Biologie bilden, ſo für die Geſchichtswiſſenſchaft die Pſychologie, wie unvollkommen immer ſie zur Zeit noch ſein mag (S. 26). Mit vollem Recht wendet ſich hier Herr Lacombe gegen Spencer, deſſen Bedeutung er im übrigen voll anerkennt, und verurtheilt ſein Beſtreben, die Geſellſchaft als einen Organismus im biologiſchen Sinne zu erklären und die Biologie zur grundlegenden Wiſſenſchaft der Soziologie zu machen. Die Verurtheilung dieſer verhängnisvollen wiſſenſchaftlichen Verirrung hätte noch eingehender begründet, noch in viel ſchärferer Faſſung ausgeſprochen werden können.

Die Pſychologie alſo lehrt uns die Grundtriebe oder, wie der Verfaſſer es ausdrückt, die ſeeliſchen Bedürfniſſe (besoins) kennen, die aller Orten und aller Zeiten die Triebfedern jeglichen menſchlichen Handelns waren und bleiben. Unter denen, welche aus der phyſiſchen Organiſation des Menſchen hervorgehen, ſcheidet er den Geſchlechtstrieb von jenen Bedürfniſſen, welche dem Streben nach Selbſterhaltung des Organismus entſpringen; er faßt dieſe zweite Gruppe zuſammen unter der Bezeichnung l'économique. Als Grundformen der rein pſychiſchen Bedürfniſſe werden aufgezählt: le sympathique, l'honorifique, l'artistique, le scientifique. Mit dem erſten wird das Bedürfnis des Menſchen, ſeines Gleichen zu lieben, aber auch zu haſſen, bezeichnet; mit dem zweiten das Verlangen, das auch den niedrigſt Stehenden beſeelt, als etwas Höheres denn Andere ſich zu dünken und anerkannt zu werden.

Hilfe und Hindernis erwachſen dem Beſtreben des Menſchen, dieſe mannigfaltigen Bedürfniſſe zu befriedigen aus der natürlichen und geſellſchaftlichen Umgebung, in welcher er lebt (milieu

naturel, social). Die Hemmnisse zwingen ihn zur Entfaltung seiner Verstandeskräfte. Ein Abschnitt, der etwas gar zu mager ausgefallen ist (S. 42—44), behandelt kurz als Grundgesetz ihres Wirkens die Ideenassoziation. Ausführlicher wird im nächsten Kapitel (chap. IV) die verschiedene Dringlichkeit (l'urgence) der allgemeinen Bedürfnisse untersucht, d. h. die verschiedene Stärke, mit der sie als psychische Kräfte auf das menschliche Handeln einwirken. Unbedingt die oberste Stelle nimmt nach dem Verfasser das „wirthschaftliche Interesse" ein[1]); am schwächsten ist ursprünglich der Wissenstrieb entwickelt. Mit einer Erörterung über den verschiedenen Werth der deduktiven und der induktiven Methode für die weitere Untersuchung, wobei der ersten der Vorrang zuerkannt wird, ist der allgemeine, grundlegende Theil abgeschlossen.

Diese Anzeige würde zu ungebührlicher Ausdehnung anschwellen, wollte ich mit gleicher Ausführlichkeit wie bisher den weiteren Gedankengang des Buches wiedergeben. Ich muß mich mit einer kurzen Übersicht des Inhalts begnügen.

Eingehend, allerdings in sehr ungleichem Maße, untersucht der Verfasser zunächst die Grundformen der menschlichen Institutionen (institutions économiques, familiales, morales et juridiques, de distinction ou de classes, mondaines, poli-

[1]) Es könnte danach scheinen, als ob der Verfasser auf dem Boden der von Marx begründeten Geschichtsbetrachtung stünde. Aber er ist doch fern von der wissenschaftlichen Roheit der „materialistischen" Geschichtsphilosophie (wie sich die sozialdemokratische selber wenig bezeichnend nennt), die Wirthschaft für das allein Bestimmende der geschichtlichen Entwicklung zu erklären, den „sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß" nur für eine ideologische Widerspiegelung der ökonomischen Produktionsverhältnisse. Herr Lacombe betrachtet das Wirthschaftliche wohl als den mächtigsten, aber keineswegs als den alleinigen Faktor des geschichtlichen Lebens. Freilich würdigt er m. E. viel zu wenig die Bedeutung und den Einfluß der politischen Institutionen, wie z. B. einer starken monarchischen Gewalt. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß sie in ihrer Entwicklung mitbedingt sind durch die jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse; aber sie führen bis zu einem gewissen Grade ein selbständiges Dasein und können auf die wirthschaftlichen Verhältnisse bedeutenden Einfluß üben. Man denke z. B. an das preußische Königthum!

tiques, artistiques et littéraires, religieuses), und zwar mit dem Absehen, ihre psychologischen Wurzeln bloß zu legen. Die richtige Einsicht, daß, abgesehen von den rein wirthschaftlichen Erscheinungen, die übrigen auf dem Zusammenwirken verschiedener seelischer Antriebe beruhen, verläßt den Verfasser bei der Besprechung der institutions religieuses (S. 117 ff.); er verfällt hier (mit einer unerheblichen Abweichung S. 120) der nur zu weit verbreiteten Lehre Spencer's, nach welcher ein zweifellos verwickelter Vorgang wie die Entstehung religiöser Vorstellungen aus einem einzigen Quell, der Beseelung und Verehrung der Todten, abgeleitet wird. Die uns erkennbaren ältesten Formen der semitischen wie der arischen Religionen widerstreiten gleichmäßig dem Versuch, der unter den verschiedensten Formen in der Geschichte aller Wissenschaften immer wieder begegnet, das verwickelte Spiel sehr mannigfaltiger Kräfte in einem falschen und doch unausrottbaren Drange des menschlichen Geistes nach Monismus auf eine einzige Ursache zurückzuführen. — Auch das, was der Verfasser über die vielleicht noch schwierigere Frage nach dem Ursprunge künstlerischer Thätigkeit vorbringt (S. 110 ff.), leidet an dem gleichen Fehler und vermag nicht zu befriedigen.

Die Erscheinungsformen der allgemeinen Institutionen sind nach Ort und Zeit verschieden und in beständiger Wandlung begriffen. So werden wir zum geschichtlich bedingten Menschen und der Frage nach dem Fortschritt in der geschichtlichen Entwicklung geführt. Drei Gebiete sind dabei zu untersuchen: Reichthum, Sittlichkeit, Intelligenz. Unter dem Reichthum versteht der Verfasser in ausdrücklicher Abweichung von dem nationalökonomischen Sprachgebrauch nicht die Gesammtheit der wirthschaftlichen Güter (des utilités), welche eine bestimmte Gesellschaft besitzt: vielmehr wird sein Maß im historischen Sinne bestimmt par la possibilité et la facilité de faire des actes utiles (S. 143). Das Streben nach seiner Vermehrung übt unmittelbar, in noch höherem Grade aber mittelbar einen hervorragenden Einfluß auf die Gestaltung der Institutionen, auf die Entfaltung von Sittlichkeit und Intelligenz. Bei der eingehenden Besprechung der Arbeit, des Werkzeugs und der Maschinen (l'outillage), der

wichtigsten Erfindungen ist für den Verfasser ein Hauptgesichtspunkt zu verfolgen que l'homme a atteint, en poursuivant certaines fins, d'autres résultats qu'il ne cherchait pas (S. 174). Viele treffende und feine Beobachtungen, freilich auch manche, die zum Widerspruch herausfordern, werden von diesem Gesichtspunkt aus in dem Abschnitt über die Erfindungen vorgebracht.

Nach einer Erörterung über die psychischen und sozialen Ursachen des Fortschritts und der Bedeutung, welche der Individualität für die geschichtliche Entwicklung zukommt, wendet sich der Verfasser zu einer sehr eingehenden Untersuchung der allgemeinen Gesetze des menschlichen Fortschritts; ich hebe daraus hervor den Nachweis der inneren Gründe, die einen gleichmäßigen allgemeinen Fortschritt unmöglich machen, und die Bekämpfung der Ansicht Spencer's von einem allgemeinen organischen Fortschritt (chap. XVII). Im Zusammenhang dieser Betrachtungen behandelt der Verfasser auch die Frage, ob es gerechtfertigt sei, einen besonderen Volkscharakter, wie es gemeinhin geschieht, als eine bedingende Ursache der Entwicklung aufzustellen (chap. XVIII).

Den Beschluß machen zwei Abschnitte, die nach des Verfassers eigenem Ausspruch eine Art Prüfstein für sein gesammtes Verfahren bilden sollen. Er behandelt einmal als Beispiel, wie die vorher gewonnenen, allgemeinen Ergebnisse auf besondere geschichtliche Probleme anzuwenden seien, die Neigung territorial ausgedehnter Staaten zu despotischen Regierungsformen und die Bedingungen der Entwicklung des englischen Parlamentarismus. Sodann wagt er den Versuch, da jede wirkliche Wissenschaft bis zu einem gewissen Grade fähig sein müsse, das Zukünftige vorauszusagen, über den künftigen Verlauf der sozialen Bewegung in den Kulturstaaten einige Sätze aufzustellen.

Von dem mannigfaltigen Inhalt des Werkes wird diese Übersicht wenigstens eine ungefähre Vorstellung geben. Wohl die Mehrzahl der allgemeinen Fragen der Geschichtswissenschaft wird in ihm behandelt oder wenigstens berührt. Sie alle endgiltig zu lösen, diesen Anspruch weist der Verfasser mehr als

ein Mal nachdrücklich zurück; es werde, so meint er, ungezählter Arbeiter bedürfen, den Bau zu vollenden, dessen Grundlinien er zeichne.

Comte, Spencer und Mill nennt Herr Lacombe (Vorrede S. XIV) als seine Vorgänger und seine Lehrer; er betont zugleich seine Selbständigkeit in schlichten, von echt wissenschaftlicher Gesinnung getragenen Worten. Seine Zugehörigkeit zu der von Comte begründeten Richtung tritt klar hervor in der Gegenüberstellung von gelehrter Geschichtsforschung und wissenschaftlicher Geschichte oder Soziologie[1]), desgleichen in seiner engen Begrenzung des Begriffes der Wissenschaft. Was ihn von den Soziologen scheidet, das ist die klare Einsicht, daß keine der Naturwissenschaften, sondern einzig und allein die Psychologie die allgemeine wissenschaftliche Grundlage für die Erforschung geschichtlicher Probleme abgeben kann; ein Gedanke, der auch in neueren deutschen Arbeiten, wie z. B. von Dilthey, eingehend verfolgt ist. Wir können Herrn Lacombe nur aus vollster Seele beistimmen, wenn er bemerkt, daß die physiologischen Vorgänge, die den menschlichen Gefühlen, wie dem des Hungers, zu Grunde liegen, für den Historiker vollkommen gleichgiltig sind, daß für ihn auch jene „Bedürfnisse", die im physischen Organismus wurzeln, erst dann in Betracht kommen, wenn sie vom Menschen als Bedürfnisse empfunden werden[2]). Eine günstige Folge dieser Einsicht ist es, daß sich der Verfasser vollkommen frei hält von jener unseligen Verkehrtheit, naturwissenschaftliche Begriffe (wie die Zelle bei Spencer) und Eintheilungen (wie Anatomie und Physiologie bei Schäffle) der wissenschaft-

[1]) Der Verfasser (Vorrede S. VIII) erklärt selber, daß er nur aus äußerlichen Gründen (um die Historiker nicht abzuschrecken) den Namen der Soziologie für seine Arbeit vermieden habe.

[2]) Ich erinnere z. B. daran, daß das Bedürfnis des Badens im Alterthum weit allgemeiner verbreitet und unvergleichlich stärker war als heut zu Tage; die Folge war, daß im gesammten Umfang des römischen Reiches, in Britannien und am Rhein nicht minder als in Afrika, öffentliche Bäder errichtet wurden, und die Sorge für sie zu den öffentlichen Angelegenheiten gehörte. In der Gegenwart sehen wir das Bedürfnis nach reiner, frischer Luft wachsen und infolgedessen wirthschaftlichen Einfluß üben.

lichen Unterſuchung der geſchichtlichen Entwicklung des Menſchen aufzuzwingen.

Aber trotzdem verkennt Herr Lacombe das Weſen und die Aufgabe der herkömmlichen Geſchichtsforſchung. Was er als Feſtſtellung der Thatſachen (constater les faits) und als Sache der Gelehrſamkeit (érudition) bezeichnet, iſt methodiſch von der Aufgabe nicht verſchieden, die er der Geſchichtswiſſenſchaft (histoire science) zuweiſt. Jede geſchichtliche Unterſuchung, die mehr ſein will als eine zeitlich geordnete Sammlung von Materialien, ſtrebt dem Ziele zu, eine zuſammenhangende Reihe von Vorgängen nicht bloß äußerlich, ſondern in ihrer urſächlichen Verknüpfung darzulegen. Das iſt, mögen die Quellen noch ſo reichlich fließen, niemals möglich ohne die Scheidung und Berückſichtigung des allgemein Menſchlichen und ſeiner beſonderen geſchichtlichen Erſcheinungsformen, der Ereigniſſe und der Inſtitutionen, um bei des Verfaſſers Sprechweiſe zu bleiben, oder kürzer geſagt, ohne bei dem Beſonderen ſtetig auf das Allgemeine zurückzugreifen.

Daß der Erfolg dieſer Bemühungen ewig nur unvollſtändig ſein kann, darin ſtimmen wir mit dem Verfaſſer vollkommen überein. In verſtändiger und maßvoller Weiſe beſpricht er die Bedeutung der Individualität [1]) und des Zufalls in der Geſchichte [2]) und tritt dem Irrthum entgegen, der nicht bloß manchen Sprichwörtern des Volkes zu Grunde liegt, ſondern auch in der Wiſſenſchaft bisweilen begegnet, daß der Lebensweg des Einzelnen durchweg ein nothwendiges Ergebnis ſeiner Eigenart ſei. Dieſe formt nur zur einen Hälfte das Leben, zur anderen thun es die anderen Leute, denen man zufällig unter beſonderen Umſtänden

[1]) Der Verfaſſer ſcheidet ſtreng (S. 248 f.) Individuum und Individualität: ce que j'appelle l'homme individuel, c'est l'individu historique considéré dans les effets qui partent de son caractère singulier — — il est assez aisé de voir que les acteurs réels en histoire sont toujours des individus, mais il l'est beaucoup moins d'apercevoir que les individus n'agissent pas uniquement par leur côté individuel.

[2]) Er erklärt (S. 249): le contingent, c'est ce qui ne peut pas du tout être prévu avant son avénement, et qui après coup résiste à une explication complète.

auf seinem Lebensgange begegnet (S. 267). Mit der Individualität zieht der Zufall in die Geschichte ein, ruft Herr Lacombe aus (S. 249). Gewiß, daß die geschichtlich wirksamen Persönlichkeiten gerade in diesem oder jenem Moment überhaupt auf die Weltbühne traten, daß ihr äußeres Leben diesen oder jenen Verlauf nahm, daß Cäsar und Bonaparte nicht in demselben Alter wie Alexander der Große gestorben sind, dies alles sind für unser menschliches Erkennen Zufälligkeiten. Aber daraus folgt nur, daß wir als Historiker niemals versuchen werden, den gesammten weltgeschichtlichen Verlauf hinterher als eine lückenlose Reihe von Ursachen und Wirkungen darzustellen. Jeder solche Versuch — und es sind ihrer ja hinreichend viele unternommen — beruht nothwendig auf metaphysischen Spekulationen. Und wenn jüngst bei uns die beweisloſe Behauptung aufgestellt ist, daß die antiken und modernen Kulturvölker sammt und sonders und obendrein auf allen Gebieten der Kultur gleichmäßig überall dieselben typischen Stadien der Entwicklung durchlaufen hätten, so ist das nichts weiter als eine abgeschwächte Wiederholung jener Versuche der metaphysischen Spekulation, die vielgestaltige menschliche Entwickelung unter ein und dasselbe einförmige Schema zu zwingen.

Solche Versuche lehnen auch wir ab. Wir geben Herrn Lacombe bereitwillig zu, daß in der Laufbahn des ersten Napoleon, die er beleuchtet, viele rein zufällige Umstände mitgewirkt haben, daß wenn wir seine Person, deren Erscheinen doch nimmermehr als nothwendig betrachtet werden kann, einmal wegdenken, nicht bloß die Entwicklung der französischen Revolution einen anderen Verlauf genommen hätte, sondern daß auch die tiefgehenden Einwirkungen der napoleonischen Herrschaft auf die französische Nation (vgl. S. 307) in Wegfall kämen. Aber wir geben mit nichten zu, daß uns darum nichts übrig bliebe als äußerlich die Ereignisse in ihrer zeitlichen Folge zu erzählen. Die Individualitäten der historischen Personen sind zwar für uns gegebene Größen, die wir weder konstruiren noch deduziren können, die wir nur im beschränkten Maße in ihrer inneren Entwicklung zu verfolgen vermögen. Aber die Wechselwirkungen zwischen den Personen und den Verhältnissen, in welche sie eintreten, wie sie am schärfsten

in der politiſchen Geſchichte ſichtbar ſind, dieſe vermögen wir allerdings bis zu einem gewiſſen Grade in ihrem urſächlichen Zuſammenhange darzulegen. Dies erſtrebt die wiſſenſchaftliche Geſchichtſchreibung gerade unſeres Jahrhunderts.

Die Unvollſtändigkeit der Löſung hebt die Thatſache nicht auf, daß die Geſchichte grundſätzlich die gleiche Aufgabe behandelt, den urſächlichen Zuſammenhang beſtimmter Erſcheinungsreihen aufzudecken, und dieſelben Verfahrungsweiſen benützt, wie alle anderen Wiſſenſchaften. Es iſt eine Willkür der Soziologen, wenn viele von ihnen ſeit Comte einſeitig aus einigen Gebieten der Naturforſchung den Begriff der Wiſſenſchaft ableiten und ihn der Art beſchränken, daß einem großen Theile der thatſächlich beſtehenden, darunter auch naturwiſſenſchaftlichen, wie etwa der Anatomie, die Berechtigung als Wiſſenſchaft abgeſprochen wird.

Bei der Geſchichte tritt noch ein beſonderer Umſtand hiezu. Die einzelnen Epochen der Vergangenheit und ihre Kulturformen kommen für ſie nicht bloß als Durchgangsſtufen einer weltgeſchichtlichen Entwicklung, nicht bloß als Beiſpiele allgemeiner Formen der Civiliſation in Betracht, ſondern ſie haben für die hiſtoriſche Betrachtung jede ihren eigenthümlichen Werth als eigenartige Löſungsverſuche der Aufgaben, vor die das menſchliche Geſchlecht geſtellt iſt. Mit beredten Worten hat Ranke einmal die Freude an der Einzelerſcheinung als die eine der weſentlichen Eigenſchaften des Hiſtorikers bezeichnet[1]). Unſer Verfaſſer

[1]) A. Dove hat ſie im Vorwort zu den Vorleſungen „Über die Epochen der neueren Geſchichte“ (Weltgeſchichte 9 [2], Vorr. S. IX) aus Ranke's Nachlaß veröffentlicht, und es ſcheint mir wohl angebracht, ſie hierher zu ſetzen: „Um den wahren Hiſtoriker zu bilden, ſind meines Bedünkens zwei Eigenſchaften erforderlich: erſtlich eine Theilnahme und Freude an dem Einzelnen an und für ſich. Hat man eine wirkliche Neigung zu dem Geſchlecht dieſer vielgeſtaltigen Geſchöpfe, aus welchem wir ſelber ſind, zu dieſem Weſen, das immer das alte und immer wieder ein anderes, das ſo gut und ſo bös, ſo edelgeiſtig und ſo thieriſch, ſo gebildet und ſo roh, ſo ſehr auf das Ewige gerichtet und dem Augenblick unterworfen, das ſo glücklich und ſo unſelig, mit Wenigem befriedigt und voll Begier nach Allem; hat man Neigung zu der lebendigen Erſcheinung des Menſchen ſchlechthin, ſo wird man ohne allen Bezug auf den Fortgang der Dinge ſich daran erfreuen, wie er alle Zeit zu

iſt weit davon entfernt, die verſchiedenen Geſtaltungen der Kultur mit einem abſoluten Maß, etwa dem oft angewandten der geiſtigen Bildung, meſſen zu wollen. Er weiß und er zeigt, daß die ſchwierigſte Aufgabe des Menſchen, eine harmoniſche Geſtaltung der menſchlichen Geſellſchaft, immer nur ſehr unvollkommen gelöſt worden iſt und trotz allem ſozialiſtiſchen Traum oder Trug ewig nur unvollkommen gelöſt werden kann. So ermangelt er nicht der Gerechtigkeit gegen die verſchiedenen Kulturformen, aber er ermangelt der Liebe. Sehr begreiflich bei der Grundrichtung ſeiner Unterſuchungen auf das Allgemeine. Herr Lacombe führt einmal treffend aus: L'homme intérieur est un objet de conquête et de guerre entre les diverses émotions, chacune voulant avoir tout l'homme, er begründet die daraus entſpringende Einſeitigkeit des Menſchen auch in ſeiner Denkthätigkeit und ſchließt mit den Worten: tout esprit finit par verser dans l'analyse ou dans la synthèse (S. 276). Ähnliches gilt wohl auch von dem Verhältnis des wiſſenſchaftlichen Denkers zum Beſonderen und zum Allgemeinen.

Die Anſchauungen des Verfaſſers über Weſen und Werth der herkömmlichen Geſchichtsforſchung müſſen wir demnach als irrig verwerfen. Unabhängig davon iſt die Frage nach der wiſſenſchaftlichen Berechtigung ſolcher Unterſuchungen, wie ſie uns der Verfaſſer vorlegt. Wir ſehen uns bei ihrer Prüfung vor die ſchwierige und viel umſtrittene Frage nach der Möglichkeit hiſtoriſcher Geſetze geſtellt. Kein Einſichtiger wird erwarten, daß ich ſie hier in ihrem ganzen Umfang aufrolle. Ich beſchränke mich auf einige Bemerkungen, zu denen mich die Ausführungen unſeres Werkes anregen.

---

leben geſucht; man wird mit Aufmerkſamkeit die Tugenden, denen er nachgetrachtet, die Mängel, die an ihm zu ſpüren, ſein Glück und Unglück, die Entwicklung ſeiner Natur unter ſo mannigfaltigen Bedingungen, ſeine Inſtitutionen und Sitten, und, um Alles zu faſſen, auch die Könige, unter denen die Geſchlechter gelebt, die Reihenfolge der Begebenheiten, die Entwicklung der Hauptunternehmungen zu verfolgen ſuchen — alles ohne weiteren Zweck, bloß aus Freude an dem einzelnen Leben; ſo wie man ſich der Blumen erfreut, ohne daran zu denken, in welche Klaſſe des Linnäus, oder zu welcher Ordnung und Sippe Oken's ſie gehören; genug: ohne daran zu denken, wie das Ganze in dem Einzelnen erſcheint."

Ungemein erleichtert wird dieſe Beſchränkung durch die beſonnene Art, in der Herr Lacombe ſeine eigene Aufgabe begrenzt. Er iſt, wie wir ſahen, frei von dem Wahn, man könne die reiche und unendlich vielgeſtaltige geſchichtliche Entwicklung des menſchlichen Geſchlechtes in ähnlicher Weiſe auf einfache Geſetze zurückführen wie die verſchlungenen Bewegungen der Himmelskörper auf das Geſetz der Maſſenanziehung. Nur auf dem Gebiete der menſchlichen „Inſtitutionen“ und ihrer wechſelnden Formen ſoll nach ihm ein geſetzmäßiger Verlauf erforſchbar ſein. Unbeſtritten und vielfach nachgewieſen iſt die Thatſache, daß auf dieſem Gebiet weitgehende Uebereinſtimmungen ſich finden, beſonders wenn wir die einfachen und urſprünglichen Zuſtände ins Auge faſſen. Wir haben die Urſachen in der gleichmäßigen pſychophyſiſchen Anlage des Menſchen und in ſeinem durch ſie bedingten Verhältnis zur natürlichen und geſellſchaftlichen Umgebung zu ſuchen. Bis hieher folgen wir ohne Anſtand dem Verfaſſer. Aber nun tritt an uns die Frage heran: können wir hoffen auf dieſem Gebiete jemals zu wirklichen „Geſetzen“ zu gelangen?

Der Begriff des Geſetzes iſt freilich, wie bekannt, in ſehr verſchiedener Weiſe, bald enger, bald weiter beſtimmt worden. Mir genügt in dieſem Zuſammenhang eine Faſſung, die ſo weit iſt, daß ſie die meiſten engeren mit umſchließt. Wir verſtehen hier unter einem Geſetz ein allgemeines Urtheil, das gleichviel in welche ſprachliche Form gekleidet, ſeiner logiſchen Beſchaffenheit nach hypothetiſch iſt und an eine beſtimmte Urſache den Eintritt einer beſtimmten Folge, an jede beſtimmte Veränderung der erſten eine beſtimmte Veränderung der zweiten als ſchlechthin nothwendig knüpft.

Die Vorgänge der Wirklichkeit, deren Geſetze wir in der Wiſſenſchaft ſuchen, ſind regelmäßig durch das gleichzeitige Zuſammenwirken mehrerer Urſachen bedingt und verwickelt. Durchgängig bedient ſich daher die Naturwiſſenſchaft des Verfahrens, daß ſie die Urſachen von einander ſondert und die Wirkungsweiſe jeder einzelnen zunächſt getrennt zu beſtimmen ſucht. Das gleiche Unterſuchungsverfahren will Herr Lacombe für die geſchichtlichen Vorgänge angewandt wiſſen. Grundſätzlich iſt dagegen gewiß nichts

einzuwenden, aber zweifelhaft ſind die Grenzen der Anwendbarkeit. Nicht bloß darum, weil dem Hiſtoriker das Experiment fehlt, deſſen oft in's Myſtiſche geſteigerte Bedeutung in Wahrheit doch nur in der Möglichkeit liegt, die bedingenden Urſachen einer Erſcheinung zu vereinzeln und zu verändern. Auch in der Naturwiſſenſchaft tritt nicht ſelten der Fall ein, daß eine Trennung und geſonderte Unterſuchung der Urſachen einer beſtimmten Erſcheinung der Wirklichkeit ſelbſt für das rein abſtrakte Denken nicht möglich iſt. Wir unterſuchen z. B. die mittlere Jahrestemperatur eines Ortes der Erdoberfläche, ich will dafür kurz ſeine Wärme ſagen, eine Größe, die bekanntlich ſehr geringen Schwankungen unterliegt und hier als unveränderlich angeſehen werden mag. Sie iſt, wie einfache Ueberlegungen zeigen, vorzugsweiſe von zwei Faktoren abhängig, der geographiſchen Breite und der ſenkrechten Erhebung über der Erdoberfläche. Auch die Art der Abhängigkeit im Allgemeinen (Verminderung der Wärme bei höherer Breite und wachſender Höhe) iſt leicht nachzuweiſen. Aber ein Geſetz über die Wirkungen dieſer beiden Faktoren, das hier, da es ſich um Größenwerthe handelt, mathematiſche Form haben müßte, ein Geſetz, das die Wärme eines Ortes als mathematiſche Funktion von Breite und Höhe darſtellte, iſt undenkbar. Denn auch eine rein theoretiſche Betrachtung kann den Einfluß dieſer beiden Faktoren nicht abſondern von dem dritten ſtets mitwirkenden, der Lage in der verſchiedenartigen Umgebung (Meer, Feſtland, Gebirge, Tiefebene u. ſ. w). Ähnliche Fälle begegnen bei den verwickelteren biologiſchen Erſcheinungen noch viel häufiger als bei phyſikaliſchen[1]). Ohne hier die Frage im allgemeinen

[1]) Seit dem Alterthum hat man ſich, auch praktiſcher Zwecke halber, angelegentlich mit dem biologiſchen Problem beſchäftigt: von welchen Faktoren hängt bei der geſchlechtlichen Fortpflanzung der Thiere und Menſchen das Geſchlecht der Frucht ab? U. a. iſt auf Grund ſtatiſtiſcher Beobachtungen und geſchichtlicher Nachforſchungen in den engliſchen Adelsregiſtern der Satz aufgeſtellt worden, daß je älter der Vater im Verhältnis zur Mutter iſt, umſomehr die Zahl der männlichen Kinder wächſt (vgl. C. Düſing, Die Regulirung des Geſchlechtsverhältniſſes u. ſ. w. Jenaiſche Zeitſchrift für Naturwiſſenſchaft 17 [1884], 658 ff.). Wir wollen einmal annehmen, dieſe Hypotheſe ſei richtig: zweifellos gibt ſie eine unvollſtändige Erklärung, denn

zu untersuchen, warum die Vereinzelung der bedingenden Ursachen und die gesonderte Untersuchung ihrer Wirkungsweise bald möglich bald unmöglich ist, will ich im Hinblick auf den besonderen Gegenstand, der uns hier beschäftigt, nur auf eins hinweisen.

Mehrere Ursachen $u_1\ u_2\ u_3 \ldots$ sollen gleichzeitig auf irgend welche Elemente der Wirklichkeit $e_1\ e_2\ e_3 \ldots$ so einwirken, daß in diesen eine bestimmte Veränderung, sei es der Qualität, sei es irgend welcher Beziehungen unter einander oder zu anderen Elementen (z. B. der räumlichen Lage) eintritt. Wenn wir dabei im Stande sind, ein Gesetz dessen anzugeben, was mit $e_1\ e_2\ e_3 \ldots$ unter dem Einfluß einer einzigen bestimmten jener Ursachen $u_n$ geschieht, so schreiben wir damit den Elementen nicht eine Regel vor, die zu befolgen sie verpflichtet wären, sondern unser Gesetz ist nur der logische Ausdruck dafür, daß $e_1\ e_2\ e_3$ sich in der Wirklichkeit gegenüber $u_n$ gleichmäßig

unmöglich kann das absolute Alter beider Erzeuger, das jener Satz gar nicht berücksichtigt, ohne Einfluß sein, da sich mit dem fortschreitenden Alter der gesammte Organismus, also auch die Geschlechtsfunktion und die Geschlechtsprodukte ändern. Zweifellos ist ferner, daß neben dem Alter auch andere Eigenschaften der Erzeuger und ihr gegenseitiges Verhältnis (wie z. B. vielleicht der Ernährungszustand) mitwirken, und die ganze Erscheinung durch das Zusammenwirken vieler bedingenden Ursachen verwickelt ist. Man wird nicht erwarten dürfen, durch statistische Beobachtungen oder durch Experimente, wie sie von Thierzüchtern vielfach vorgenommen sind, jemals eine einzelne dieser Ursachen, wie das absolute und relative Alter, derart auszulösen, daß man über ihren Einfluß ein allgemeingiltiges Gesetz aufstellen könnte, das nicht bloß die Thatsache der Abhängigkeit ausspricht, sondern das Maß der Einwirkung dieser einzelnen Ursache (etwa in der Form eines Ausdruckes der mathematischen Wahrscheinlichkeit dafür, daß unter $m$ Nachkommen $\frac{m}{n}$ männlichen Geschlechtes sind) bestimmt angibt.

Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, daß die Giltigkeit des Satzes, der hier nur als Beispiel angeführt wurde, noch vollkommen zweifelhaft ist (vgl. Georg Klebs, Über das Verhältnis des männlichen und weiblichen Geschlechts in der Natur. 1894. S. 17 ff.). Lehrreich für den Historiker ist es, daß auf diesem Gebiet selbst eine Massenerscheinung, die durch viele Millionen von Beobachtungsfällen feststeht, das feste Durchschnittsverhältnis der männlichen zu den weiblichen Geburten (106 : 100, nur die Juden zeigen als „Rassenmerkmal“ ein anderes: 111 : 100) bisher in ihrer Ursachen noch völlig unerklärt ist.

verhalten und daß dieses gleichmäßige Verhalten nur von einer bestimmten Eigenschaft von $e_1$ $e_2$ $e_3$ abhängig ist, während die übrigen für die Wirkungen von $u_n$ gleichgiltig sind. Logisch findet das Letzte darin seinen Ausdruck, daß wir $e_1$ $e_2$ $e_3$ nach jener bestimmenden Eigenschaft einem allgemeinen Begriff unterordnen können. Es heißt nur denselben Sachverhalt anders bezeichnen, wenn wir sagen: nur dann läßt sich die Wirkungsweise von $u_n$ aus dem Kreise der mitwirkenden $u_1$ $u_2$ $u_3$ ... abgesondert untersuchen und in einem Gesetz formuliren, wenn sich $e_1$ $e_2$ $e_3$ in ihrem Verhältnis zu $u_n$ unter einen allgemeinen Begriff bringen lassen. Ob das möglich ist oder nicht, darüber können wir niemals nach irgend welchen rein logischen Erwägungen entscheiden: entscheidend ist allein das in der Wirklichkeit gegebene Verhalten von $e_1$ $e_2$ $e_3$ .... zu $u_1$ $u_2$ $u_3$ .... $u_n$.

Da diese Auseinandersetzung Manchem vielleicht zu abstrakt erscheint, mag sie noch durch ein einfaches Beispiel erläutert werden. Die Fallzeit, die ein Blatt Papier in wagrechter Lage und eine Stahlstange, senkrecht gerichtet, brauchen, bis sie, von derselben Höhe, z. B. von einem Thurme, fallend, den Erdboden erreichen, ist sehr verschieden; der ganze Vorgang, wenn man sämmtliche mitwirkende Faktoren berücksichtigt, überaus verwickelt. Wir können hier, wo es sich nur um ein methodisches Beispiel handelt, mit unschädlicher Ungenauigkeit die Fallzeit betrachten als Funktion der als gleichmäßig wirkend angenommenen Anziehungskraft der Erde ($u_1$) und des Widerstandes der Luft gegen den fallenden Körper ($u_2$), wobei die Luft selber ohne Rücksicht auf Verschiedenheiten der Dichtigkeit und Temperatur als gleichartig und unbewegt gedacht werden soll. Die Einwirkung, die hier $u_1$ auf das Endergebnis übt, läßt sich absondern, und ihre Gesetze, die bekannten des freien Falles, aufstellen; das Papierblatt ($e_1$) und der Stahlstab ($e_2$) verhalten sich $u_1$ gegenüber ganz gleichartig; weder ihre Form noch Masse, noch ihre abweichenden physikalischen und chemischen Eigenschaften kommen irgendwie in Betracht, sondern nur, daß sie irgend welche Ausdehnung und Masse besitzen, das heißt unter den allgemeinen Begriff „Körper“ im Sinne der Physik fallen. Anders liegt die Sache bei $u_2$; der verlang-

ſamende Einfluß, welchen der Widerſtand der Luft auf die Bewegungen von $e_1$ und $e_2$ übt, hängt ab von ihrer Maſſe und ihrer Geſtalt. Aber dieſe beiden Faktoren laſſen ſich hier nicht von einander trennen, Körper von größerer Maſſe fallen darum allein keineswegs ſchneller als leichtere, wie viele Jahrhunderte glaubten, und doch iſt die Verſchiedenheit der Maſſe keineswegs gleichgiltig, wie unſer Beiſpiel zeigt. Die Verſchiedenheit der Geſtalt iſt in erſter Linie für die Größe des Widerſtandes bedingend; aber weder laſſen ſich die Körper unter dieſem Geſichtspunkt in ihrem Verhalten zu $u_2$ unter einen allgemeinen Begriff bringen, wie etwa den „Körper von dem Querſchnitt $f$“[1]), noch unter den „Körper von der Maſſe $m$“, noch iſt es möglich, ein Geſetz aufzuſtellen, welches allgemein die Größe der Einwirkung von $u_2$ als Funktion von $f$ und $m$ angibt. Die Phyſik muß ſich darum mit einzelnen Sätzen über die Wirkungsweiſe von $u_2$ begnügen[2]).

Wir kehren von dieſem Streifzug in's Land der allgemeinen Methodenlehre zurück und ſuchen die Beute, ſo gering ſie ſein mag, für die beſondere Frage, zu der uns Herr Lacombe anregte, zu verwerthen. Können wir, ſo mußten wir fragen, über den hiſtoriſch handelnden Menſchen und ſeine Inſtitutionen auf dem Wege der logiſchen Vereinzelung der bedingenden Urſachen zur Aufſtellung allgemeiner Geſetze gelangen? Der Verfaſſer entwirft eine Tafel der menſchlichen Grundbedürfniſſe, deren möglichſt vollſtändige Befriedigung das Ziel aller hiſtoriſchen Entwicklung iſt. Man kann über Einzelheiten mit ihm rechten, aber gegen den Grundgedanken iſt nichts einzuwenden. Wir ſtehen hier noch auf rein pſychologiſchem Gebiet; es handelt ſich dabei um den Menſchen ſchlechthin ohne Unterſchied von Alter

[1]) Denn zwei Körper mit einem Querſchnitt (ſenkrecht zur Achſe der Fallbewegung genommen) von gleichem Flächeninhalt, z. B. zwei Pyramiden, haben darum noch nicht den gleichen Widerſtand zu überwinden, ſondern verſchiedenen, je nachdem die Spitze oder die Baſis nach unten gekehrt iſt (vgl. Wüllner, Experimental-Phyſik 1⁵, 669).

[2]) Z. B., daß die Größe des Widerſtandes mit der Größe des Querſchnittes wächſt.

oder Geschlecht, Zeit oder Ort. Der Verfasser vergleicht sodann die menschlichen Bedürfnisse unter dem Gesichtspunkt ihrer Dringlichkeit, ordnet sie nach deren Stärke und weist die erste Stelle zu dem „ökonomischen“ (vgl. oben S. 407), dementsprechend unter den Institutionen den wirthschaftlichen: c'est seulement quand l'économique a fait son œuvre que les autres désirs se déploient, et selon que l'économique a atteint son but avec plus ou moins d'effort, il reste plus ou moins de temps, de volonté, disponibles pour tout le reste (S. 48). Dies verschiedene Verhältnis der Dringlichkeit, insbesondere die Vorherrschaft des Wirthschaftlichen, bezeichnet der Verfasser als la loi d'urgence und kommt darauf häufig als auf ein Grundgesetz der geschichtlichen Entwicklung zurück.

„Hier stock' ich schon!“ Nicht etwa aus formalistischen Gründen; es hielte nicht schwer, die Gedanken des Verfassers in die logische Form hypothetischer Urtheile zu gießen; sondern weil mir die sachliche Forderung der unbedingten Allgemeingiltigkeit, der jedes Gesetz genügen muß, hier weder erfüllt, noch erfüllbar erscheint.

Gewiß, jeder Mensch muß essen und trinken, wenn er leben will. Aber er will nicht immer! Wenn „das Wirthschaftliche“, und zwar in der elementarsten und mächtigsten Gestalt als Selbsterhaltungstrieb, und das Bedürfnis nach Auszeichnung (l'honorifique) mit einander in Widerstreit gerathen, so erweist sich ungezählte Male, jede Seite der Geschichte lehrt es, das zweite als mächtiger. Und andrerseits: der Mensch kann leben und kann gesund und lange leben von außerordentlich Wenigem: der Kulturmensch vertilgt eine Menge von Genußmitteln zur Befriedigung von Bedürfnissen, die er sich selber erst künstlich gezüchtet hat. Das Leben so vieler Denker und Künstler, Erfinder und religiös Begeisterter zeigt uns, daß das „wirthschaftliche Interesse“ nicht selten zur unendlich kleinen Größe herabsinken kann. Auch der Verfasser übersieht diese Thatsachen nicht; aber er übersieht, daß sie ein Gesetz unmöglich machen, wie er es aufstellen will. Wenn wir mit ihm die Grundbedürfnisse als treibende Kräfte (forces sollicitantes) ansehen, so können wir unsere Einwendungen dahin

zusammenfassen: aus diesen Kräften, welche die zusammenwirkenden Ursachen der menschlichen Entwickelung sind, läßt sich die Wirkungsweise einer einzelnen nicht rein absondern und in der Form eines Gesetzes darstellen; denn jede von ihnen wirkt nicht gleichmäßig auf alle Menschen, wie die Anziehungskraft auf alle körperlichen Massen, sondern in verschiedener Stärke nach der Verschiedenheit der Individuen und der Zeiten (z. B. in der feineren Ausbildung des Ehrgefühls, der höheren Schätzung idealer Bestrebungen). Weder läßt sich hier, wenn man nicht den Thatsachen der Wirklichkeit in's Gesicht schlagen will, unter Vernachlässigung dieser Unterschiede der Mensch schlechthin zum Objekt eines Gesetzes machen, noch unter ihrer Berücksichtigung sein Begriff so umformen und eingrenzen, daß ein Satz, der für den Menschen im Durchschnitt ganz richtig ist, für dies umgeformte Substrat zum streng allgemein giltigen Gesetz würde.

Gleichartige Einwendungen wären gegen die vermeintlichen Gesetze über den „geschichtlichen" Menschen noch in erhöhtem Maße zu erheben. Ich glaube aber durch die bisherige Erörterung meine abweichende Meinung genügend begründet zu haben. Wir sind nicht genöthigt bei „allgemeinen Erfahrungssätzen (généralités empiriques)" stehen zu bleiben, aber wir müssen uns bei dem Maße von Erkenntnis bescheiden, bei dem auch die Naturwissenschaft, wie früher bemerkt ward, häufig sich beruhigen muß, bei der Einsicht in die allgemeine Art der Abhängigkeit verwandter Erscheinungen von einer bestimmten Ursache[1]).

[1]) So kann man in dem zuerst angeführten Beispiel (vgl. S. 416) die Abhängigkeit der mittleren Jahrestemperatur von der geographischen Breite dadurch anschaulicher machen, daß man für eine Reihe von Orten desselben Breitengrades die Jahrestemperatur thatsächlich feststellt, den Einfluß der verschiedenen Höhenlagen eliminirt, indem man nach Erfahrungssätzen die Temperaturen der Höhen auf das Niveau des Meeresspiegels reduzirt, und aus den also gereinigten Beobachtungen den Mittelwerth aufstellt. Dove, der diese Rechnungen thatsächlich ausgeführt hat, nannte ihn wenig angemessen „die normale Wärme des Parallels". Aber was man auf diesem Wege erreichen kann, sind eben nur Durchschnittswerthe; als solche haben sie ihre gute wissenschaftliche Bedeutung, aber weder stellen sie die Sonderfälle eines allgemeinen Gesetzes dar, noch läßt sich ein solches aus ihnen ableiten.

Das Bedürfnis nach Untersuchungen, wie sie der Verfasser uns vorlegt, ist unleugbar, und seine vielfach lehrreichen und anregenden Ausführungen verlieren dadurch wenig von ihrem Werth, daß wir seinen allgemeinen, psychologisch begründeten Sätzen den Charakter von Gesetzen aberkennen müssen. Auch auf Versuche auf Grund vermeintlicher Gesetze Voraussagungen über die zukünftige Entwicklung zu geben, können wir ohne Bedauern verzichten. Stetig steigend schwillt die Fluth des geschichtlichen Stoffes und droht uns zu begraben. Unwillkürlich fragt man besorgt: wie soll das weiter gehen? Der heutige wissenschaftliche Betrieb zwingt den einzelnen Historiker, seine selbständige Forschung zeitlich oder sachlich zu beschränken. Aus der dumpfen Enge der Sonderarbeit verlangt der Geist um so sehnsüchtiger, sich zu den Höhen allgemeiner Erkenntnis emporzuschwingen, die durchgehenden gemeinschaftlichen Züge geschichtlicher Entwickelung zu überblicken und ihre Ursachen zu erkennen, soweit das dem Sterblichen vergönnt ist. Mannigfache Arbeiten sind in dieser Richtung bereits unternommen; die sogenannten vergleichenden unter den Geisteswissenschaften gehören hieher. Aber noch stehen wir überall

---

Sicherlich würde es möglich sein, auch in diesem Fall auszuführen, was in logisch gleichartigen Fällen zu praktischen Zwecken (z. B. der Lebensversicherung) oft geschehen ist, irgend eine mathematische Formel aufzustellen, welche sich den berechneten Mittelwerthen möglichst eng anschmiegt. Aber was wäre mit solcher Formel erreicht? Im günstigsten Falle eine Formel, geeignet, um Zwischenwerthe für Orte, die zwischen den Beobachtungsgrenzen liegen und für welche unmittelbare Beobachtungen nicht vorhanden sind, näherungsweise zu berechnen. Aber nie und nimmer ein Gesetz, das die innere Abhängigkeit der Wärme eines Ortes von seiner Breitenlage allgemeingiltig ausspräche. Die logische Formulirung dieser Abhängigkeit in Form eines Gesetzes ist, wie ich früher im Text ausführte, überhaupt unmöglich. — Ich habe es für angebracht gehalten, einmal an einem Beispiel auf Schranken hinzuweisen, welche auch der naturwissenschaftlichen Forschung sehr häufig unübersteiglich gezogen sind. Denn Historiker, welche persönlich naturwissenschaftlichen Dingen ferner stehen, hören trotzdem wohl öfter von den „ehernen Gesetzen der Natur“ — oder wie die beliebten Wendungen sonst lauten — und von Beispielen, die mit begreiflicher Vorliebe aus der reinen Mechanik, einer mehr mathematischen als naturwissenschaftlichen Disziplin, genommen werden, aber selten von den theoretischen und praktischen Grenzen.

in den Anfängen. Wer mit uns daran feſthält, daß die Geſchichte in ihrer herkömmlichen Geſtalt ihre volle Daſeinsberechtigung und ihre beſondere wiſſenſchaftliche Aufgabe hat, für den iſt es daher auch eine ganz gleichgiltige Etiquettenfrage, ob man für ſolche auf das Allgemeine in der Geſchichte gerichteten Unterſuchungen eine neue Zuſammenſetzung mit λόγος erfinden ſoll oder nicht. Nur erwünſcht aber kann es ſein, wenn die Bearbeitung eines ſo weiten Feldes von verſchiedenen Punkten aus in Angriff genommen wird. Das Werk unſeres Verfaſſers iſt den ſoziologiſchen Arbeiten, wie ich ſchon erwähnte, nahe verwandt, aber er ſteht doch den Hiſtorikern viel näher als jene, auch darin, daß er nicht mit einſeitiger Vorliebe unter Rothäuten und Buſchmännern weilt, ſondern ſeine Beobachtungen vorzugsweiſe den großen Kulturvölkern entnimmt. Zu ſtatten kommt ihm in gewiſſer Weiſe, daß er, wenn anders ich nach ſeinem Buche richtig urtheile, nicht fachmäßiger Hiſtoriker iſt. Jede fachmäßige wiſſenſchaftliche Ausbildung, ſo unentbehrlich ſie für den Durchſchnitt der Arbeiter und für die geſicherte Fortbildung der Wiſſenſchaft iſt, überliefert neben dem Nützlichen und Nothwendigen dem Lehrling auch eine Menge fertiger Schulbegriffe und Schulmeinungen, die ſich nicht immer als feuerbeſtändig erweiſen. Herr Lacombe behandelt viele ſolcher mit unbefangenem und treffendem Urtheil. Bisweilen führt ihn ſeine Neigung zum Zweifel freilich zu weit, wie in dem leſenswerthen Abſchnitt (chap. XVIII) über Volks- und Stammescharakter (le génie de la race).

Unzweifelhaft iſt mit dieſem Begriff als Erklärungsgrund geſchichtlicher Thatſachen viel Mißbrauch getrieben worden. Es iſt z. B. gewiß eine arge Verkehrtheit, wenn man dem ſemitiſchen Stamme, vor allem den Juden und Arabern, eine beſondere Veranlagung für den Monotheismus zugeſchrieben hat. Fein und treffend hebt der Verfaſſer (S. 315) hervor, wie es bei einem Volke gewiſſe gemeinſchaftliche Züge gibt, die nicht aus irgend welcher natürlichen Verwandtſchaft, ſondern allein aus der gemeinſamen geſchichtlichen Vergangenheit entſpringen. Aber er geht zu weit, wenn er der Gemeinſamkeit des Blutes jeden Einfluß auf

die Geſtaltung eines gewiſſen Volkscharakters abſpricht und dieſen Begriff überhaupt als unbewieſene Vermuthung abweiſt. Er ſieht voraus, daß ihm, zumal als einem Anhänger Darwin's, die Vererbung entgegengehalten werden wird, und er ſucht dieſen Einwand im Voraus damit zu entkräften, daß er die Vererbung beſtimmter Züge für eine Art Lotterie erklärt (S. 322); es gibt wohl Treffer, doch mehr noch Nieten! Aber hier gilt der alte Spruch: qui nimium probat, nihil probat. Stünde es ſo mit der Vererbung, ſo wäre dem Darwiniſten zunächſt entgegenzuhalten, daß dann Darwin's ganze Lehre hinfällig wäre. Denn nach ihr verſtärken und befeſtigen ſich urſprünglich geringfügige Abweichungen ein und desſelben Typus im Laufe der Zeiten durch die Vererbung in dem Grade, daß daraus verſchiedene Arten mit beſtändigen Abweichungen hervorgehen. Aber unbekümmert um das Schickſal des Darwinismus hat der Hiſtoriker einzuwenden, daß der Verfaſſer die geſchichtliche Entwicklung der Völker nicht bedenkt. Die großen Nationen des heutigen Europas, wie die deutſche, engliſche, franzöſiſche, haben jede ſtammfremde Elemente aufgenommen und in ſich verſchmolzen. Aber jede hat auch lange Zeiten hindurch ſich fortgepflanzt ohne erheblichen weiteren Zufluß von Außen, weſentlich nur durch die Vermiſchung der Bewohner desſelben Landes. Jeder Deutſche wie jeder Franzoſe beſitzt ſeine 64 Ahnen, wenn er ſie auch ſelten nachweiſen kann, aber in beiden Völkern fallen ungezählte dieſer Vorfahren des heut lebenden Geſchlechts zuſammen und die weitgehende Gemeinſamkeit des Blutes, das in den Adern der Volksgenoſſen rollt, macht allerdings eine gewiſſe gemeinſame pſychiſche Veranlagung ſehr wahrſcheinlich. Und endlich: wenn der Verfaſſer meint, daß nur die gleichen natürlichen Bedingungen (latitude, climat, position internationale) im Verein mit der gleichen geſchichtlichen Vergangenheit das erzeugen, was fälſchlich als eine Art Naturerzeugnis angeſehen werde, ſo weiſen wir dagegen auf das jüdiſche Volk hin. Seit zwei Jahrtauſenden über die Erde zerſtreut, haben die Juden unter allen Himmelsſtrichen in der verſchiedenſten Umgebung mit beiſpielloſer Zähigkeit ſich eine gewiſſe nationale Eigenart phyſiſch wie pſychiſch bewahrt. Dies Thema weiter zu

verfolgen, bin ich hier weder veranlaßt noch gewillt; es iſt an der Zeit, dieſe Beſprechung zu enden.

Die Aufgabe, die ich mir bei ihr geſtellt hatte, war lediglich die Grundgedanken dieſer beachtenswerthen franzöſiſchen Geſchichtstheorie möglichſt klar wiederzugeben und auf ihre Berechtigung zu prüfen. Ich glaubte ſie am beſten löſen zu können, wenn ich von jeder Verquickung mit anderen Theorien abſah. Ich habe darum auch die jüngſten Arbeiten von Herrn Lamprecht über verwandte Fragen nicht mit herangezogen, obwohl mit ihnen, wie er glaubt, die Morgenröthe — doch nein! vielmehr der neue Tag für die Geſchichtswiſſenſchaft heraufgezogen iſt. Wenn ich ſie hier am Schluß erwähne, ſo ſoll das keine Einleitung zu dem Geſtändnis ſein, daß ich der Anfechtung, die bei dieſer Beſprechung mehr als einmal an mich herantrat, endlich dennoch unterlegen ſei: ich wollte zu gunſten des Werkes, das ich hier behandle, durch die namentliche Anführung nur darauf hinweiſen, was dem Kundigen dieſer Aufſatz ohnehin ſtillſchweigend ſagt, daß unſer Werk ſehr zeitgemäß iſt, obwohl es im Jahre 1894 veröffentlicht wurde. „Obwohl“, vielleicht auch „weil“! Denn der echte, rechte Hiſtoriker wird auch die Entwicklung der Anſichten über die Aufgaben der eigenen Wiſſenſchaft gern hiſtoriſch verfolgen; er wird auch aus dieſem Buche entnehmen können, daß am Ende ſchon vor dem Jahre 1896 jenſeits der Vogeſen und über dem Kanal einiges Beachtenswerthe über allgemeine geſchichtswiſſenſchaftliche Fragen gedacht und ausgeſprochen iſt.

Viel Widerſpruch habe ich den Anſichten des Verfaſſers entgegenſetzen müſſen. Um ſo erfreulicher iſt es mir, mit dem Ausdrucke rückhaltloſer Anerkennung ſeiner Darſtellung ſchließen zu können. Seine Sprache iſt einfach, frei von jeder Phraſe und doch belebt; der innere Eifer, mit welchem er ſeinen Gegenſtand verfolgt, führt ihn ungezwungen bisweilen zu einer Art Zwiegeſpräch mit ſeinen vorausgeſetzten Gegnern. Die Entwicklung und der Ausdruck der Gedanken iſt von jener vollendeten Klarheit, die nur erreicht, wer unverdroſſen ſeine Gedankenmaſſen wieder und wieder in's Schmelzfeuer warf, bis auch die letzte Schlacke ſchwand. Ich will Herrn Lacombe das Leid nicht anthun, hier

vom génie du peuple français zu reden; aber ein deutscher Beurtheiler, der unbefangen den Durchschnitt französischer und deutscher wissenschaftlicher Werke vergleicht, zumal solcher, die allgemeine Fragen behandeln, darf wohl als „allgemeinen Erfahrungssatz" aussprechen, daß jene in der sorgfältigen Durchbildung der Form den Vorrang behaupten. Im Hinblick darauf kann ich dieses Werk ein echt französisches nennen und der Beachtung der heimischen Fachgenossen empfehlen.

# Die Anfänge der Landstände.

Vortrag gehalten am 12. September 1896 in der 4. Versammlung deutscher Historiker zu Innsbruck von

**Arnold Luschin v. Ebengreuth.**

Es ist immer mißlich, wenn der Vortragende mit der Warnung vor zu großen Erwartungen beginnen muß, doch befinde ich mich leider in dieser Lage. Der Gegenstand, über den ich zu handeln habe, die Landstände, hat eine so umfängliche Literatur, und seine Quellen umfassen, wenn man selbständige Untersuchungen anstellen will, so viele Hunderte, ja Tausende von Urkunden, Bänden und Aktenfaszikeln, daß schon aus diesem Grunde eine gerundete Darstellung innerhalb der für einen Vortrag bemessenen Zeit nicht geliefert werden könnte, selbst wenn jemand den ganzen Stoff beherrschen sollte.

So ist denn auch mein Vorhaben viel bescheidener: ich bin fern davon eine Geschichte der Landstände auch nur im Umriß zu liefern, sondern will mich nur mit den Anfängen dieser Institution beschäftigen und auch dieses nicht in erschöpfender Weise. Mein Zweck ist vielmehr, den werthen Fachgenossen Gelegenheit zu selbständiger Nachprüfung zu geben, ob gewisse Erscheinungen, denen ich bei Bearbeitung der Geschichte der Landstände für mein Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte (Bamberg, C. C. Buchner's Verlag 1896) begegnet bin, auch anderwärts vorkommen oder nicht. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob wir in den erwähnten Erscheinungen

eine bisher unbeachtete Übergangsstufe in der Entwicklung der Landstände überhaupt erblicken dürfen, oder ob wir es mit einer besonderen Entwickelung in den östlichen Alpenländern zu thun haben. Weshalb ich für meine Folgerungen vor allem den Stoff aus der Geschichte der Landstände in den österreichischen Erblanden verwerthe, bedarf nach dem eben Gesagten keiner weiteren Erklärung.

---

Die Landstände sind ein Ergebnis spät mittelalterlicher Entwicklung. Der alte germanische Staat kannte keine Landstände, hier war zu den Versammlungen der Landgemeinde und zur Entscheidung über die Landesangelegenheiten jeder freie und waffenfähige Mann sowohl berufen, als verpflichtet. Aber schon im fränkischen Reiche war die Betheiligung des Volkes an den Reichsangelegenheiten eine andere geworden. Das Reich hatte einen übermäßig ausgedehnten Umfang, das Königthum eine früher unbekannte Machtfülle gewonnen, und wenn auch fortwährend auf Reichsversammlungen, die bald da, bald dort abgehalten wurden, der Wille des Volkes eingeholt, zuweilen sogar die Zustimmung nach einzelnen Hundertschaften durch die königlichen Beamten abgefragt wurde, so ward dies doch mehr und mehr zur Formsache, seitdem Vasallität und Benefizialwesen die alte gesellschaftliche Ordnung zu zersetzen begannen. Nun traten die Großen in den Vordergrund, die durch ihre Amtsstellung, durch ihren großen Grundbesitz und als Herren zahlreicher von ihnen abhängiger Leute so einflußreich waren, daß sich ihrem geeinten Willen die kleinen unabhängigen Leute wohl oder übel fügen mußten. Im deutschen Reiche, das diese Entwickelung als Erbe des karolingischen Einheitsstaates übernahm, verschwand daher mit der Zeit die Mitwirkung des Volkes als solches bei den Regierungsakten völlig, während sie bei den Gerichtsverhandlungen blieb. Namentlich erfolgte dies, als unter den Ottonen der Brauch aufgekommen war, die Reichsangelegenheiten unter Beirath oder Zustimmung der anwesenden Großen zu behandeln. Als es später wieder zur Berufung von Reichstagen kam, an deren Zustimmung nun der

König verfassungsmäßig gebunden war, da hatten diese ihren Charakter völlig geändert. Von einer unmittelbaren oder mittelbaren Theilnahme des ganzen Volkes an diesen Versammlungen ist nun keine Rede mehr. Das Erscheinen auf dem Reichstag ist vielmehr zum Vorrecht hoher geistlicher oder weltlicher Würdenträger geworden, die sich aus königlichen Beamten über Reichsbezirke, zu eigenberechtigten Herren ihrer Gebiete gewandelt hatten und nun als Reichsstände erschienen. Erst später, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, haben auch einzelne Stadtgemeinden Zutritt zu diesen Reichstagen erlangt.

So hängt also die Ausgestaltung des Reichstags im deutschen Reiche eng mit der Entwicklung der Landesherrlichkeit zusammen, und Gleiches gilt auch von der Geschichte der Landstände. Solang der Amtscharakter der Grafschaft, Mark, des Herzogthums vorwaltete, gab es keine Landstände. Als sich aber die Herrengewalt über die Gebiete gebildet hatte, bestand sowohl auf Seiten des Reichs als auch der Unterthanen ein Interesse an der Beschränkung der Fürstenmacht, um diese nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen. Es ist darum kein zufälliges Zusammentreffen, sondern entspricht einem innern Zusammenhang, daß am gleichen Tage, an dem die Landesherrlichkeit durch das von König Heinrich verkündete Statutum in favorem principum reichsgesetzliche Grundlage erhalten hatte (1. Mai 1231), auch vor dem gleichen König das Gesammturtheil des Reichsgerichts erging: ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terræ consensus primitus habeatur. Doch wurde dadurch keine neue Rechtseinrichtung geschaffen, sondern nur bestehendes Gewohnheitsrecht, das die deutschen Könige gelegentlich schon früher anerkannt hatten, als allgemein verbindlich erklärt[1]). Wie in anderen deutschen Gebieten, so finden wir darum auch in den österreichischen Landen, wo sich die Landesherrlichkeit

[1]) So bestätigte König Philipp im Jahre 1205 die Abmachungen, welche der Bischof von Regensburg und der Herzog von Bayern rücksichtlich ihrer gemeinsamen Gerechtsame: Zoll, Münze, Gericht, — communicante sibi meliorum terrae baronum et ministerialium consilio getroffen hatten. Hund metropolis Salisburgens. 1, 155.

beſonders früh entwickelte, ſchon vor dem 13. Jahrhundert eine Betheiligung von Klerus und Landesadel an verſchiedenen Regierungshandlungen der Landesfürſten; nur läßt es ſich nicht genauer beſtimmen, wie weit dies rechtlicher Anſpruch der Mitwirkenden, wie weit freier Wille der Fürſten war.

Die nämlichen Gründe, welche im Reich dazu geführt hatten, daß die Reichstage nicht als Organe des Volkes, ſondern als Verſammlungen eigenberechtigter Machthaber thätig wurden, haben auch in den einzelnen Territorien zu einer Beſchränkung der Fürſtenmacht nicht durch die Landgemeinde, ſondern durch die meliores vel majores terrae geführt. So waren alſo die Landſtände von Anbeginn das, was ſie bis zu ihrem Untergang blieben: weniger Organe des Landes, deſſen Vertretung ſie für ſich in Anſpruch nahmen, als bevorzugte Klaſſen der Bewohner, die eine Mitwirkung in Landesangelegenheiten zu eigenem Recht beſaßen.

Bei der Unbeſtimmtheit des Ausdrucks, in welche der Ausdruck des Reichsgerichts gefaßt war, blieben es vorerſt offene Fragen, ſowohl wer zu jenen berechtigten Perſonen gehöre, als auch, in welchen Fällen und in welcher Form deren Rath oder Zuſtimmung einzuholen ſei. Aus Redewendungen in den Urkunden erſehen wir jedoch, daß die Landesherren anfänglich die Ausſchreibung eigener Verſammlungen zur Berathung von Landesangelegenheiten vermieden, ſtatt ſolcher aber jene Verſammlungen benützten, welche ſie entweder kraft ihrer Lehensherrlichkeit ausſchrieben (Hoftage), oder die zu Zwecken der Rechtspflege und der allgemeinen Landesſicherheit unter ihrem Vorſitz abgehalten wurden (Landtaidinge). Scharfe Abgrenzung der Kompetenzen in unſerm Sinne war dem Mittelalter überhaupt fremd, und ſo konnten denn bei den unentwickelten Verfaſſungszuſtänden jener Zeit die gleichen Angelegenheiten beliebig bald in dieſer, bald in jener Art von Verſammlungen, d. h. ebenſo gut auf Landtaidingen als auf Hoftagen, vorgebracht und entſchieden werden. So lange dieſer ſchwankende Brauch anhielt, kann von Landſtänden und Landtagen ſtrenggenommen nicht die Rede ſein, am wenigſten aber wäre die Identifizirung der Landtage mit Hof-

tagen statthaft, da hier die Betheiligung als Pflicht der Lehensfolge erscheint und daher vom Belieben des Herrn abhing, der es in der Hand hatte, mehr oder weniger Personen an seinen Hof zu entbieten und andere durch Nichteinladung davon fern zu halten. Eben darum setzten die Hoftage auch die Anwesenheit des Herrn voraus, welche für die Landtage kein Erfordernis war. Landstände sind aber erst dann vorhanden, wenn gewissen Klassen der Landesbewohner in allgemeinen Landesangelegenheiten das Berathen des Fürsten als ihr Recht zusteht, oder dieser darüber hinaus in gewissen Fällen an deren Zustimmung gebunden erscheint. So lang dies noch nicht der Fall ist, sind nur Keime vorhanden, aus welchen — hier früher oder später — die landständische Verfassung in der Folge erwuchs.

Im allgemeinen beginnt die Entwicklung der Landstände damit, daß zuerst nur die wichtigsten Geschlechter des Landesadels, die sich im Besitz von Burgen befanden und durch ihre Mannen die Wehrkraft des Landes bildeten, jene meliores et majores terrae bilden, an welche sich der Landesherr zu wenden hatte, falls er neue Verfügungen erlassen wollte, die in deren Interessen eingriffen. Durch Anschluß der Landesprälaten und der Landesbischöfe, wo es solche gab, erfuhr der Kreis der Stände eine Erweiterung, der nach Abschlag reichsunmittelbarer Enclaven nun den gesammten Großgrundbesitz im Lande, soweit er nicht landesfürstlich war, umfaßte. Dann folgten die Vasallen der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer mit dem Verlangen um Theilnahme, die Ritter und Knechte, die zu dem Land gehören, die comprovinciales oder Landleute. Ihre Zulassung erfolgte zögernd, hier früher, dort später, und nicht ohne heftigen Widerstand der Herren, welche dies Begehren ihrer Lehensleute anfänglich als Überhebung erbittert zurückwiesen. Damit war die Zahl der obern Stände im weitern Sinne geschlossen. Doch vermochten die landesfürstlichen Städte noch aller Landen die Landstandschaft zu erringen und ihren Platz im Landtage durch entsandte Vertreter zu behaupten, da sie sowohl durch die Wehrhaftigkeit ihrer Bewohner, als durch das bewegliche Vermögen der Bürgerschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewonnen

hatten[1]). Die freie Bauernſchaft hingegen erhielt nur ausnahmsweiſe Zutritt, ſo z. B. in Tirol, wo unter augenſcheinlicher Rückwirkung der Vorgänge in der Schweiz und durch den Antheil, den die Bauern an der Landesvertheidigung hatten, Abgeordnete der Landgerichte und Thäler ſeit 1407 Sitz und Stimme in den Landtagen erhielten. Der Kreis der Bevölkerungsklaſſen, die zu den Landſtänden überhaupt gehören konnten, wäre mit dieſer Aufzählung geſchloſſen. In den einzelnen Landen beſtanden jedoch, namentlich in ſpäterer Zeit, in der Zuſammenſetzung der landſchaftlichen Körper große Verſchiedenheiten. Ausnahmsweiſe, wie im Lande Hadeln, bildeten nur die in drei Klaſſen getheilten Schulzen und Schöffen der Kirchſpiele und das Städtlein Otterndorf die Landſtände, ebenſo kam in Kempten die Vertretung des Landes an Ausſchüſſe der Dorfſchaften, die Joh. Jacob Moſer zwar als Ausſchuß des Landes, aber nicht der Landſtände[2]) anerkennt, ſie ſelbſt machen vielmehr das quasi landſtändiſche corpus im Stift Kempten aus. — Bauern kamen durch eigene Abgeordnete auch in Württemberg (neben Prälaten und Städten) und in Oſtfriesland (neben Ritterſchaft und Städten) in Landesangelegenheiten zu Worte[3]), in den meiſten übrigen Landen war ihnen dies verſagt, weil man ſich mit der Annahme behalf, daß die Sache „des armen Mannes“ durch die Grundherren zu vertreten ſei. Die vollſtändige Ausgeſtaltung der landſtändiſchen Körper zeigt eben nur Tirol, wo ſeit 1407 Prälaten, Adel, Bürger und freie Bauern zu den Landſtänden gehörten. Überall, wo es ſonſt zu einer vierfachen Gliederung der Landſtände kam, fehlten die Bauern und wurde die Vierzahl nur durch Zerlegung der obern landſtändiſchen Körper erreicht, im Bisthum Hildesheim z. B. dadurch, daß hier die Prälatenbank in Domkapitel und Stifte zerfiel, in Öſterreich, Steier-

[1]) Der Eintritt der Städte in den Kreis der Landſtände fällt in Öſterreich-Ungarn ziemlich allgemein mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts zuſammen, in Tirol hingegen ſchon in's Jahr 1362.

[2]) Von der teutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden, Unterthanen, Landesfreiheiten u. ſ. w. 1769. S. 458. 370. 461.

[3]) Moſer, a. a. O. S. 469. 356. 450.

mark, Kärnten und Krain, weil die lehensmäßige Unterscheidung von Herren und Mannen in der Untertheilung der Adelscurie in eine Herren- und Ritterbank fortlebte[1]). Ähnlich wurde in Kursachsen die Vierzahl dadurch erreicht, daß die Universitäten Leipzig und Wittenberg, die früher mit dem Adel oder den Prälaten gestimmt hatten, seit 1666 zu einem eigenen landständischen Körper bildeten[2]).

Wenden wir uns nach diesem flüchtigen Ausblick auf die spätere Entwicklung wieder zum eigentlichen Gegenstande des Vortrags, zur Erforschung der Entstehung der Landstände. Am weitesten zurück lassen sich die Anfänge einer gewissen ständischen Mitwirkung vielleicht in Steiermark verfolgen. Hier war die führende Rolle schon im 12. Jahrhundert den Ministerialen des Landesherrn zugefallen, weil die freien Adelsgeschlechter früh theils erloschen, theils in den Stand der Ministerialität übergetreten waren. Die Erhebung ihres Herrn zum Herzog (1180) und bald danach der Übergang des Landes an ein neues Herrschergeschlecht kamen dabei den steirischen Ministerialen zu statten. Da der allodiale Besitz der Traungauer so sehr das Reichsamt überwog, daß die dem Herzoge freistehende Verfügung über seinen Besitz im Lande thatsächlich über das Schicksal des Herzogthums entschied, so war die Zustimmung des Kaisers zum Übergang der Steiermark an die Babenberger nicht so schwer zu erlangen, obwohl die Staufen, wie bekannt, die Vereinigung zweier Herzogthümer in einer Hand grundsätzlich ablehnten. Es schien jedoch dem Herzog Otakar, als er die Hoffnung auf eigene Nachkommenschaft gänzlich verloren hatte, ebenso wie seinem Vetter, dem Herzog Leopold V. von Österreich, gerathen, sich überdies der Willfährigkeit der herzoglich steirischen Ministerialen in vorhinein zu versichern. So kam es zu Verhandlungen, die in ihrem Endergebnis am 17. August 1186 auf dem Georgenberge bei Enns zur Ausstellung einer von beiden Herzogen besiegelten Handfeste führten, die man in der Folgezeit als ersten land-

[1]) Moser a. a. O. S. 459.
[2]) Moser, a. a. O. S. 441.

ſtändiſchen Freiheitsbrief der Steiermark betrachtete. In Wirklichkeit liegt nur die Sicherſtellung der Rechte der dem ſteiriſchen Herzoge gehörigen Leute vor, mochten dieſe ministeriales, provinciales oder andere proprii des Herzogs, oder claustrales, d. i. Leute jener Klöſter ſein, über welche den Traungauern die Vogtei zuſtand. Der Löwenantheil fiel dabei für die ſteiriſchen Miniſterialen ab.

Gelegenheit zur Erweiterung dieſer Rechte bot bald darauf der Antritt der Herrſchaft in Steiermark durch Herzog Leopold V. (1192). Die Miniſterialen der Steiermark, durch die Handfeſte vom Jahre 1186 als Körperſchaft anerkannt, brachten als ſolche dem neuen Herrn ihre Huldigung dar. So fällt in's Jahr 1192, als eine für die Folgezeit vorbildliche Form landſtändiſcher Verſammlungen, der erſte nachweisliche Erbhuldigungstag[1]), bei welchem die Anerkennung der Landesfreiheiten durch den neuen Fürſten, die Entgegennahme der ſtändiſchen Huldigung, Berathung über allgemeine Angelegenheiten des Landes, Erneuerung von Lehen u. dgl. vereinigt waren. Daß Herzog Leopold V. bei dieſem Anlaß den ſteiriſchen Miniſterialen eine neue Verbriefung ausſtellte, iſt ſehr wahrſcheinlich. That er es nicht, ſo geſchah es unter ſeinem Nachfolger, da Kaiſer Friedrich II. 1237 in ſeiner feierlichen Beſtätigung der hergebrachten Rechte und Freiheiten der ministeriales et comprovinciales Styriae auf Handfeſten ſowohl Herzog Otakar's von Steiermark, als auch Herzog Leopold's (des V. oder VI.) von Öſterreich Bezug nimmt.

Bezeichnend für die Entwicklung iſt, wie frühzeitig ſich in Steiermark und bald danach in Öſterreich eine Mitwirkung der Miniſterialen bei Regierungsacten ihrer Herrſcher findet. Eine ſolche läßt ſich ſchon während der Regierung der Herzoge Leopold V. († 1194) und Leopold VI. († 1230), alſo noch vor dem reichsgerichtlichen Geſammturtheil vom 1. Mai 1231 nachweiſen, in welchem, wie geſagt, zuerſt von Reichs wegen für

[1]) Cum nobis omnia gubernanda provenissent, Graece ministerialium nostrorum magnum conventum convocavimus, illic de rebus nostris ac provincie salute, saniori consilio aliquid tractaturi — Urkunde vom Jahre 1192, Meiller, Babenberger Regeſten 70 Nr. 55.

gewisse Fälle die Zustimmung der meliores et majores terrae als Schranke der Fürstenmacht anerkannt wurde. So dürftig die Überlieferung der Quellen ist, so genügt sie, um den Antheil der Ministerialen an wichtigen Landesangelegenheiten sicherzustellen, mochte es sich um Maßregeln zum Schutz der Landesgrenze (Gründung von W.-Neustadt 1194), Festsetzung von Zollsätzen, um Entscheidung von Streitigkeiten[1]), die feitliche Bezeugung von Gnadenakten, feierliche Verbriefung erworbener Rechte, Verleihung von Stadtrechten u. dgl. handeln. Einmal findet sich sogar schon die spätere Abgrenzung der ständischen Körper angedeutet, 1217, als Herzog Leopold VI. praesentibus praelatis nostrae ditionis et in praesentia Diepoldi marchionis de Vohburch, baronum quoque seu ministerialium nostrorum die Befreiung der Abtei Kremsmünster von aller Vogtei und fremder Gerichtsbarkeit verkündete[2]). Ergänzt werden diese urkundlichen Nachrichten durch einige Stellen des österreichischen Landesrechts, dessen ältere Fassung, wie nun allgemein zugegeben wird, eine um das Jahr 1237 erfolgte Aufzeichnung des Rechtszustandes ist, wie er in Österreich unter Herzog Leopold VI. († 1230) bestanden hatte. Den Wiederaufbau einer durch Rechtsspruch zerstörten Burg, heißt es in Art. 67, darf der Landesfürst nur „nach der Landherren Rath" gestatten; ebenso war nach Art. 15 die Einleitung des Inquisitionsverfahrens gegen landschädliche Leute, die sog. Landfrage, an der Landherren Zustimmung gebunden, ein Satz,

[1]) Selbst innerhalb des Herrscherhauses: 1226: Inter Liupoldum ducem Austrie et filium suum majorem guerra orta est super hereditate, que tandem mediantibus majoribus terrae ad concordiam est revocata. Ann. s. Rudberti Salisburg.: Mon. Germ. Ss. 9, 783.

[2]) Sowohl das Stadtrecht für Enns (1212) als für Wien (1221) ertheilte Herzog Leopold VI. juxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium nostrorum. Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, bearb. von J. A. Tomaschek Bd. 1 Nr. 5 S. 8; s. ferner Meiller, Babenberger Regesten 76 Nr. 73 (c. 1194); 97 Nr. 66 (1207); 109 Nr. 99; 119 Nr. 141 (1217); 140 Nr. 220 (1227). Dann Rauch, Ss. Rer. Austr. 2, 106: Hec est forma et justicia mute minoris in Stein, observanda, a Duce Liupoldo et cunctis ministerialibus et civibus Austrie firmiter instituta.

der ſpäter in den öſterreichiſchen Alpenländern allgemein Geltung erlangte. Es hat darum König Rudolf I., als er 1279 die Landfrage in Kärnten, hier „Gewizzende“ genannt, abhalten wollte, dies nach dem Rath von Landesminiſterialen gethan, die er zu dieſem Zweck eigens berufen hatte. Ganz dasſelbe wurde beobachtet, als König Heinrich die gleiche Maßregel 1312 in Kärnten und Markgraf Ludwig der Brandenburger 1349 in Tirol wiederholten. Des ſachlichen Zuſammenhanges wegen ſei gleich erwähnt, daß Mitwirkung bei Erlaſſung von Landfriedensordnungen überhaupt als eine der wichtigſten Aufgaben der Landſtände erſchien. Beweis dafür die Umſtände, unter welchen der große Landfrieden König Rudolfs vom 3. Dezember 1276 für die im Wiener Frieden abgetretenen Lande und 1281 die Landfriedenseinung mit den öſterreichiſchen Landherren, Städten, Rittern und Knappen errichtet wurden, vor allem aber der bekannte Schluß des „Wirzburger Landfriedens“ vom 24. März 1287:

„Swaz ouch die furſte oder die lantherren in irme lande mit der herren rate ſezzent und machent, diſem lantfriden zu bezzerunge und zu veſtenunge, daz mugen ſi wol tun“ u. ſ. w.[1])

Betrachten wir nun kurz den Gang, welchen die Entwicklung der Landſtände in den Herrſchaftsgebieten der Babenberger unter Herzog Friedrich II. und während des Zwiſchenreichs (1230 bis 1282) genommen hat. Der letzte Babenberger war allerdings beſtrebt, den vom Reiche ſeit 1231 als verfaſſungsmäßige Schranke des landesfürſtlichen Willens anerkannten Einfluß der Landſtände ſo tief als möglich herabzudrücken, allein die Erbitterung über ſein herriſches Weſen führte zum Anſchluß der Landesgroßen an Kaiſer Friedrich II., als dieſer (1236) die Reichsacht über den Herzog ausgeſprochen hatte. Die Öſterreicher haben damals die als „Öſterreichiſches Landesrecht“ bekannte Sammlung des hergebrachten Rechts angelegt, ohne eine Beſtätigung derſelben vom Kaiſer zu erlangen. Glücklicher waren die Steirer. Sie wurden vom Kaiſer zu Reichsminiſterialen erklärt und gewannen

[1]) Mon. Germ. Folio, Leges 2, 410. 452.

mit einer kaiserlichen Bestätigung ihrer hergebrachten Freiheiten neue wichtige Rechte, unter welchen das Erfordernis des consilium commune ministerialium majorum Stirie zur Vornahme der fiskalisch ausgebeuteten Münzneuerungen und das Zugeständnis, sich einen neuen Landesfürsten erbitten zu dürfen, politisch am bedeutendsten waren.

Dies Bestreben der Landesgroßen, Einfluß auf die Regierung zu nehmen, kam auch nach der Wiedereinsetzung Herzog Friedrich's II. nicht zum Stillstand. Bezeichnend für das Mißtrauen, mit dem nun die versöhnten Gegner, Kaiser wie Herzog, die wachsende Macht der Stände betrachteten, ist, daß in den Entwurf der Urkunde über die Erhebung von Österreich-Steiermark zu einem Königreich (1245) der Satz aufgenommen wurde, daß der Nachfolger non per electionem praelatorum, ducum, comitum aut quorumlibet nobilium, sondern durch die Erstgeburt bestimmt werde. Doch konnte es zu völliger Klärung der Lage nicht kommen, da die neue Richtung durch den Tod Herzog Friedrich's II. unterbrochen wurde und das folgende Zwischenreich den Einfluß der Landesgroßen mächtig fördern mußte. Der Mangel eines eigenen Landesherrn, die Entfernung des Kaisers und der Umstand, daß die Befehle seiner Statthalter thatsächlich auf den guten Willen der Ministerialen angewiesen waren, denen sich damals die wenigen Grafen und Freiengeschlechter schon angeschlossen hatten, das alles kam den führenden Klassen im Lande zu statten, zumal dann, wenn sie einträchtig vorgingen. Gemeinsame Berathungen über die Lage des Landes fanden unter den Landherren unzweifelhaft öfter statt und führten zu Gesandtschaften der österreichischen und steirischen Ministerialen an den Kaiser, um von ihm einen neuen Landesfürsten zu erbitten[1]), in Steiermark überdies zu der bekannten Einschaltung in die Georgenberger Handfeste: Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque velint divertant. Für den Einzelnen, der durch seine Geburt einem bestimmten Herrn

[1]) Vgl. die sich ergänzenden Berichte der Contin. Garstensis und der Ann. s. Rudberti zum Jahre 1248, Mon. Germ. Ss. Folio, Ss. 9, 599. 790.

zugehörte, wurde dadurch das Recht in Anſpruch genommen, nach Erlöſchen des Herrſchergeſchlechts ſich einen neuen Herrn nach eigenem Ermeſſen wählen zu dürfen; allein dieſer Satz konnte ſofort eine weitergehende politiſche Bedeutung erlangen, ſobald ſich eine größere Zahl von Miniſterialen auf Grund dieſes Selbſtbeſtimmungsrechts zu gemeinſamem Vorgehen entſchloß. So wird es erklärlich, daß die Großen im Lande, die Landherren, während des Zwiſchenreichs, als es nach dem Tode Kaiſer Friedrich's II. auch im Reiche an einem allgemein anerkannten Oberhaupt gebrach, die Entſcheidung der Schickſale über Öſterreich und Steiermark geradezu in Händen hatten und den zum Landesherrn auserſehenen Fürſten nur nach vorgängigen Abmachungen wählten. Jede Verletzung ſolcher dem Landesadel gemachter Zuſicherungen erſchien daher dieſem auch als rechtlich zureichender Grund zur Löſung des Vertragsverhältniſſes, d. h. zum Wechſel der Dynaſtie, und ſo folgten denn in Steiermark nach dem Tode Kaiſer Friedrich's II. binnen 26 Jahren dem ungariſchen König der böhmiſche und dieſem wieder die Unterwerfung unter das Reich. Damals erwirkten die Landherren in Öſterreich von Přemyſl Otakar das wichtige Zugeſtändnis, daß er zwölf derſelben in ſeinen Rath aufnehmen wolle[1]), eine Einrichtung, die von den erſten Habsburgern beibehalten und auch auf Steiermark ausgedehnt wurde. Von König Rudolf I. haben ſich andere wichtige Verbriefungen erhalten, darunter die mit weſentlichen Rechten bereicherte Beſtätigung des Friderizianiſchen Freiheitsbriefes für die Steirer, die er dieſen in Einlöſung früherer Zuſagen am 18. Februar 1277 ausſtellte. Fortan hatte bei Erbhuldigungen in Steiermark zuerſt der Landesfürſt die Wahrung der herkömmlichen Rechte zu beſchwören, ehe er von den Miniſterialen den Eid der Treue fordern konnte, ein Vorrecht, von welchem die Stände noch bei der letzten

[1]) Im undatirten Landfrieden, der Mon. Germ. 4° den Jahren 1256 bis 1261 zugeſchrieben wird, jedoch wohl (wie früher allgemein angenommen wurde) um's Jahr 1251 erlaſſen ſein dürfte: Wir haben auch unſern (Lücke) mit zwölf herren aus dem lande — die Ergänzung „Rath" rührt von Haſenöhrl her; die Mon. Germ. a. a. O. ſetzen „hof".

Erbhuldigung, die 1728 im Lande vorkam, nicht abzubringen waren.

Dies in großen Umrissen der geschichtliche Verlauf, den die Entwicklung der Landstände in dem Herrschaftsgebiete der Babenberger bis gegen den Schluß des 13. Jahrhunderts nahm. Zur Zeit, als die Habsburger hier Herrscher wurden (1282), gab es schon unzweifelhaft Landstände sowohl in Steiermark als in Österreich; denn Landstände sind, wie ich schon sagte, vorhanden, sobald gewissen Klassen der Landesbewohner das Berathen der Fürsten in allgemeinen Landesangelegenheiten als eigenes Recht zusteht, oder dieser überdies manchmal an deren Zustimmung gebunden ist. Das konnte nun in dem einen Lande früher, in dem andern später, also zu verschiedenen Zeitpunkten eintreten, wogegen die anfängliche Zusammensetzung des landständischen Körpers große Gleichmäßigkeit zeigt: die meliores vel majores terrae, an deren Mitwirkung die Fürsten durch den Ausspruch des obersten Reichsgerichts in gewissen Fällen gewiesen waren, darf man im 13. Jahrhundert nur unter den Großgrundbesitzern suchen, in welchen damals die militärische und finanzielle Kraft des Landes verkörpert war. Nur hüte man sich vor der Auffassung, daß die wesentliche Voraussetzung, um jemanden zum Großgrundbesitzer zu stempeln, in der bloßen Häufung von Grundbesitz und Vermögen gelegen gewesen sei, man könnte sonst, durch die neidischen Schilderungen vom Reichthum und üppigen Leben der Dörper bei Nithart und dem kleinen Lucidarius verführt, einzelne Bauern für Großgrundbesitzer erklären. Selbst der Besitz von Burgen, der in Österreich noch um das Jahr 1300 den einfach Rittermäßigen von den Ministerialen aufs äußerste streitig gemacht wurde[1]), wäre mehr ein äußerliches Merkmal; das eigentliche Kennzeichen des Großgrundbesitzes lag vielmehr darin, daß er gewissen lehensrechtlichen Voraussetzungen entsprach, welche den Besitzer befähigten, als Herr zahlreicher von ihm abhängiger Mannen aufzutreten. Die majores vel meliores terræ waren

[1]) Lucidarius (Seifried Helbling) Ausg. Haupt Bd. 4 V. 791 ff.: Iz sol niemen bürge hân, niur die rechten dienstman, die habent sie wol . . . die göuvest brechet alle nider.

darum im 13. Jahrhundert mindestens in Südostdeutschland immer höheren Ranges als die einfach Rittermäßigen. Darum konnte auch die einfache Ritterschaft damals noch nicht zu den Landständen gehören, obgleich sie in Österreich einen ernstlichen Anlauf dazu nahm, im Landtaiding sich die Aufnahme in die Urtheilerbank erkämpfte, „Gäuvesten" besaß und in der Landfriedenseinung vom Jahre 1281 neben den Landherrn und Städten selbstständig Verpflichtungen übernahm. Der Kreis der Landstände war also im 13. Jahrhundert sehr eng, namentlich weil, wie wir schon gesehen haben, zunächst nur die weltlichen Großgrundbesitzer, soweit sie landsässig waren, die „Landherren," in Betracht kamen, mochten diese im übrigen dem Grafen-, Herren- oder Ministerialenstande angehören. Durch das Absterben, die Zuwanderung oder das Emporkommen neuer Geschlechter mochte immerhin die Zahl der Landherren etwas schwanken, groß war sie keinesfalls. Für Länder wie Österreich oder Steiermark können wir etwa ein paar Dutzend Sippen mit höchstens 50 bis 60 gleichzeitig lebenden Mitgliedern annehmen, zu ihnen gesellten sich später noch die wenigen Landesbisthümer (Gurk, Seckau, Lavant) und die Stifte und Abteien, die bis zum Jahre 1200 in den gesammten österreichischen Alpenlanden etwa ein halbes Hundert erreichten.

So war also die Zahl der Landstände nur gering, und dies erklärt die sonst schwer verständliche Erscheinung, daß uns für das 13. und 14. Jahrhundert selbst dort, wo das Vorhandensein von Landständen außer allem Zweifel steht, nur selten Nachrichten von Landtagen überliefert sind. Daß in späterer Zeit Landtage in einzelnen Landen geradezu häufig — in Tirol unter Maximilian I. bis zu sechsmal innerhalb Jahresfrist — abgehalten wurden, das berechtigt mit nichten zu einem Rückschluß auf die Vergangenheit. Die Landtage sind eben nicht mehr, als eine einzelne Form, in der sich der Einfluß der Landstände äußern konnte, als solche gelangten sie aber gewöhnlich erst zu allgemeiner Anwendung, nachdem sich der Kreis der politisch berechtigten Personen und Körperschaften schon erheblich erweitert hatte. Selbst wenn es früher zur Einberufung aller Landstände kam, was ausnahms-

weiſe geſchah, wird man eher von einem Landherrentag, als von einem Landtag reden können, da nur die Landherren zu Worte kamen und Beſchlüſſe faßten. Man ſehe nur das Beiſpiel, das uns die ſteiriſche Reimchronik (V. 98,406 ff.) im Bericht über den Ständetag bietet, den der Landeshauptmann Ulrich von Walſee im Jahre 1309 nach Graz wegen der Empörung in Öſterreich berief: Da erſchienen außer den Grafen von Heunburg, Hohenlohe und dem Freien von Saneck, die Stubenberg, beide Liechtenſtein „und ſwaz man in dem Lande herren erkande . . . Dar kam der (Landesbiſchof) von Seckowe und die herren von Pettouwe, die herren allgemein wurden des enein, u. ſ. w. So lange nur wenige zu den Landſtänden gehörten, konnte man die ſchwerfällige Verſammlung Aller entbehren und ſich mit irgend einer andern Einrichtung begnügen, welche den Landherren Einfluß auf die Landesangelegenheiten ſicherte. Als eine ſolche erſcheint nun zuerſt der geſchworne Rath der Landherren[1]).

Dieſer geſchworene Rath der Landherren iſt nicht etwa eine vereinzelte Äußerung des ſtändiſchen Wirkens in den öſterreichiſchen Landen, es hat vielmehr den Anſchein, daß er in der Entwicklung der Landſtände ziemlich allgemein eine Übergangsform gebildet hat. Daß man dieſe Thatſache nicht ſchon früher erkannt hat, liegt daran, weil man den geſchworenen Rath der Landherren mit einem zweiten Rathskörper zuſammengeworfen hat, der ungefähr zu gleicher Zeit in den Quellen auftaucht. Dieſer andere Rath, von den Fürſten vorzugsweiſe „unſer Rath, unſere Heimlichen oder dergl. bezeichnet hat, Beamteneigenſchaft, d. h. dieſe Räthe werden nicht bloß vom Fürſten frei gewählt, ſondern ſchwören auch nur ihm Treue und empfangen von ihm ihren Unterhalt, ſei es durch Sold, ſei es in anderer Weiſe[2]). Der geſchworene Rath der Landherren hingegen befindet ſich in einer Doppelſtellung, ähnlich wie eine ſolche ſpäter die Landeshaupt-

[1]) Vgl. über dieſen meine öſterr. Reichsgeſchichte § 28, 5 ff. und die dort Anm. 6 angeführten Arbeiten von Siegel und Haſenöhrl.

[2]) Sold kennt ſchon die ältere Faſſung des öſterr. Landesrechts (ca. 1237) Art. 70: Und wann der Landesherre ainen Richter jeczet an ſein ſtat, dem ſol er ze dem jar ze koſt geben 300 ℔ . . .

leute vielfach hatten, er war Vertrauensorgan einerseits des Landesherrn, andererseits der Landstände und darum beiden verpflichtet. Das Amt selbst war aber wahrscheinlich ein bloßes Ehrenamt, so daß der einzelne Landherr nur für die Zeit, da ihn der Wille des Herrschers zu Berathungen oder anderen Diensten wirklich verwendete, Anspruch auf standesgemäße Verpflegung haben konnte. Eine bleibende Entlohnung der geschworenen Landherren war umso weniger nöthig, als sie nicht blos zu der begütertsten Klasse im Lande gehörten, sondern durch die Unentgeltlichkeit der Mitwirkung ihre Unabhängigkeit und damit die Interessen ihrer Standesgenossen besser wahren konnten. Die Auswahl und Ernennung dieser Räthe stand zwar dem Landesfürsten innerhalb des Kreises der Landherren frei[1]), allein sie konnte, wie wir gesehen haben, viel Abwechslung bringen. Darum war den Landesgroßen, welche damals die Landstände ausmachten, durch die Aufnahme von zwölf und mehr der Ihren in den Rath des Fürsten hinreichend ihr Einfluß auf die Landesangelegenheiten gewahrt. Das war umsomehr der Fall, wenn der Fürst in einzelnen Fällen verfassungsmäßig nicht bloß auf den Beirath, sondern geradezu auf die Zustimmung dieses Rathes der Landherren angewiesen war.

Wo nicht den Ursprung, finden wir mindestens die ältesten Zeugnisse für das Vorhandensein eines geschworenen Rathes der Landesgroßen außerhalb Deutschland. Ich lege dabei kein Gewicht auf die ganz bestimmt lautende Nachricht, daß Patriarch Wolfger von Aquileja im Jahre 1213 aus dem friaulischen Parlament einen Ausschuß von zwölf Räthen zur Berathung der laufenden Regierungsgeschäfte erwählt habe, da sie auf Nicoletti, einen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, zurückgeht, und mir keine unmittelbare urkundliche Beglaubigung vorliegt[2]). Da-

[1]) Reimchronik Ottoaker's V. 73,975 . . . König Albrecht übergibt die Herrschaft in Österreich und Steiermark seinen Söhnen (1298) . . . Darnach sas er nider und las aus an der stat die do swurn seinem rat und in jetwederm land ambtleut er im benannt. . .

[2]) Sowohl Manzano, Annali del Friuli 2, 12—15 Anm. 1 als Czörnig, Görz 1, 386 beziehen sich auf Nicoletti, wohl aber enthält die Sammlung

gegen steht für Ungarn die verfassungsmäßige Einrichtung eines Consilium regni schon für das erste Viertel des 13. Jahrhunderts fest, beispielsweise war diesem durch die goldene Bulle Andreas' II. (1222) ein Einspruchsrecht zugestanden[1]), falls der König hohe Landesämter einseitig an eingewanderte Fremdlinge übertragen wollte. Dieser Staatsrath, in welchem nicht bloß die Landherren, sondern auch die hohe Geistlichkeit vertreten war[2]), später juratum consilium oder Senatus regalis genannt, ersetzte auch in Ungarn lange Zeit die Vollversammlungen der Landstände, so daß König Ludwig I. der Große während seiner vierzigjährigen Regierung einen einzigen Landtag (1351) berief und sonst die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs mit Zuziehung seines juratum consilium erledigte.

In Böhmen scheint der Landeskmetenrath aus Mitgliedern der wichtigsten Geschlechter des Herrenstandes eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben[3]). Darum ist es nicht unwahrscheinlich, daß der geschworne Rath der Landherren aus Böhmen nach Österreich kam, d. h. daß die österreichischen Landherren bei ihrer Unterwerfung unter Přemysl Otakar II. für sich die gleiche Einrichtung ausbedangen, welcher sich ihre Standesgenossen in Böhmen schon früher erfreuten. Spuren der Wirksamkeit dieses Rathes finden sich nun in Österreich schon unter König Otakar. Wir besitzen beispielsweise das im Jahre 1264 auf königlichen Befehl abgegebene Gutachten von sechs österreichischen Landherren, die sich selbst als königliche Räthe bezeichnen (consiliarii sui per Austriam) mit dem Antrage, daß dem Kloster Göttweigh die eingezogenen Besitzungen bei Himberg rückgegeben und

---

der Urkundenabschriften Bianchi's in der Stadtbibliothek zu Udine unter Nr. 29, 124, Aug. Convocazione del Parlamento a s. Daniele e invito a quei di Gemona di intervenirvi.

[1]) Art. 11: Si hospites, videlicet boni homines ad Regnum venerint, sine consilio Regni ad dignitates non promoveantur.

[2]) . . de consilio nostrorum fidelium ecclesiasticorum et secularium principum ac baronum nostri jurati consilii. Krajner, Staatsverfassung Ungarns bis zum Jahre 1382 S. 468. 589 ff.

[3]) Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren 1² (1866), 75.

überdies 200 Muth Hafer von der vorgeschriebenen Marchfutterabgabe erlassen werden sollten, sowie die Erledigung des Königs, der ad instanciam peticionis et consilii fidelium nostrorum nobilium Austrie den Erlaß auf 250 Muth erhöhte, dafür aber allerdings vom Kloster den Verzicht auf Himberg empfing. Wir wissen ferner, daß er 1276, als Wien durch dreifache Feuersbrunst arg gelitten hatte, Steuernachlässe und Handelsfreiheit juxta nobilium sapientumque consiliariorum industriam bewilligte[1]). Viel klarer tritt jedoch die Stellung dieses geschwornen Rathes der Landherren unter den ersten Habsburgern hervor. Während der Reichsverwaltung in Österreich hatte König Rudolf einen Ausschuß von 16 Landherren zur Seite und war in manchen Angelegenheiten an dessen Zustimmung gebunden, obwohl die königlichen Urkunden diese Beschränkung nicht hervorheben, vielleicht weil sie mit der Stellung als Reichsoberhaupt nicht vereinbar erschien. Einen Ausschuß ebenfalls von 16 Mitgliedern, von welchen fast alle schon unter König Rudolf als Räthe thätig waren, bezeichnet Graf Albrecht I., als er am 24. Juli 1281 als Reichsverweser den Wienern die Vorschriften über das Niederlagsrecht ertheilte, als „unsern rat der lantherren die unsern rat gesworn habent vor unserm herrn dem romischen chunich", oder, wie es an einer andern Stelle heißt, als die „lantherren die unser rat sind in Osterrich"[2]). An der Einrichtung, nicht an der Zahl wurde auch in der Folge festgehalten. Schon um das Jahr 1283 läßt der kleine Lucidarius Österreich vor dem König Rudolf die Klage erheben (5, 63):

> ... daz der rätgeben
> der rât der herzog solde leben
> nimer ist danne vier,

obwohl, wie der Dichter an anderer Stelle (8, 120) hervorhebt,

[1]) Fontes Rer. Austr. Dipl. et Acta 8, 315. 316, dann 1268, 320 .. ex ministerialibus Austrie qui consiliarii fuerint principis quatuor debeat eligi ... und Mon. Germ. fol. St. 9, 707.

[2]) Ein Facsimile dieser Urkunde sammt ihren 17 Siegeln, die an zehn Schnüren hangen, bietet Weiß, Geschichte der Stadt Wien, zweite Auflage, Bd. 1 Taf. 17, einen Abdruck siehe Rechte und Freiheiten der Stadt Wien Bd. 1 (1877) Nr. 19.

die Verwendung im Rathe des Fürsten Anspruch und Pflicht der österreichischen Dienstmannen sei. Albrecht I. zog eben nach seiner Belehnung mit Österreich und Steiermark lieber seine Ministerialen aus den vordern Landen, die verhaßten Schwaben, zu Rathe, von welchen einige, wie die Wallsee, durch Verheiratung mit österreichischen Erbtöchtern in kürzester Zeit in die Reihe der österreichischen Großgrundbesitzer eingerückt waren, aber in den Augen der Landherren Fremde blieben. So waren zwar geborene Österreicher fortwährend unter den Landherren im Rathe, nur vermied es Herzog Albrecht, soviel an ihm lag, sie zu befragen. In den Kreisen der Landstände ertrug man, wie leicht zu begreifen, dies mit Unwillen, und darum läßt der kleine Lucidarius (4, V. 653) die vier Wortführer der Landherren im Jahre 1295/6 zum Herzog sprechen:

Iwern rât hab wir geswarn!
den welle wir alsô bewarn,
der lantherren willen tuot
herre, so ist ju niht alsô guot.

Demungeachtet hielt Albrecht I. an dieser den Landherren so sehr verhaßten Neuerung fest. Als er 1298 König geworden war und seine Söhne mit den Hauslanden belehnt hatte, gab er diesen zu Rathgebern „die besten herren sunderlich in Stîre und in Ôsterrîch“ (V. 74,140), allein die Reimchronik fügt sogleich bei, eigentlich seien Räthe nur gewesen „... von Landenberc der marschalch und dri brüeder von Walsê, lutzel was ir mê den der inner rât was kunt“ (V. 74, 180).

So hatte das Bedürfnis, die landesfürstliche Gewalt gegenüber den während des Zwischenreichs übermäßig angewachsenen Ansprüchen der Landherren zu stärken, schon unter Herzog Albrecht I. dazu geführt, daß sich am Hofe des Herrschers ein doppelter Rath bildete: ein innerer Rath, der den anderwärts genannten „Geheimen“ entsprach und die eigentlichen Vertrauenspersonen umfaßte, sowie der geschworne Rath der Landherren, als ständischer Ausschuß. Auch in diesen innern Rath, der, wie schon bemerkt, Beamtencharakter hatte und bald Besoldung empfing, wurden einzelne Landesgroße aufgenommen, die dem Landesfürsten

ſicher genug erſchienen. Die noch wenig geklärten Verhältniſſe der landesfürſtlichen Gewalt zu den Anſprüchen der Ständeherren führten jedoch dahin, daß der Fürſt oft auch Männer geringerer Herkunft oder Ausländer in den innern Rath aufnahm, weil er ſich beſſer auf dieſe verlaſſen zu können glaubte. Neben dieſem innern Rath, der eben wegen der Art ſeiner Zuſammenſetzung ſchon zu einer Zeit Gegenſtand vielfacher Anfeindung war[1]), als er noch nicht römiſch-rechtlich geſchulte Juriſten einſchloß, beſtand in Öſterreich bis in's 15. Jahrhundert hinein der Rath der Landherren, der jedoch jetzt nur dann zu Worte kam, wenn es ſich um minder wichtige Sachen handelte, oder wenn der Fürſt dadurch im einzelnen Falle eine Befragung der Landſtände insgemein ſich erſparen konnte.

Schwieriger als der Nachweis, daß neben dem Fürſtenrath mit Beamtencharakter zur Wahrnehmung ſtändiſcher Intereſſen der geſchworne Rath der Landherren beſtand, iſt deſſen Wirkungskreis zu beſtimmen. Daß deſſen Einfluß auf die Landesangelegenheiten mit der jeweiligen Entwicklung der landesfürſtlichen Gewalt im umgekehrten Verhältniſſe geſtanden ſei, läßt ſich wohl vermuthen. Ganz ausgeſchloſſen war er ſicher bei Akten, die der Herrſcher aus ſeiner fürſtlichen Machtvollkommenheit vornahm und auch als ſolche bezeichnete, dagegen ſicher betheiligt, wenn beide Räthe neben einander genannt werden, wie z. B. bei der Verfügung Herzog Rudolf's IV. vom 20. Juli 1361 wegen der Vermächtniſſe an Gotteshäuſer, die der Herzog „nach manger Vorbetrachtung und guetem rate unſerr lantherren, unſers rates und unſer purger erließ", oder bei Beſtätigung der Rechte der Stadt Wien durch die Herzoge Wilhelm, Leopold IV. und Albrecht IV. vom 15. Januar 1396, die mit guter vorbetrachtung und rate unſer lantherren und rete die dazemal bei

[1]) Dalimil begrüßt darum das neue Herrſchergeſchlecht der Luxemburger in Böhmen in der Perſon König Johann's mit den Worten: „Gott well denſelben kunig lang geſunt behalten und welle im geben daß er ſein landſeſſen lieb habe und in ſeinen rathe pehemiſch Herren habe". — Pez, Ss. rer. Austr. 2, 1109.

uns warn ergieng“[1]) Daß bei den Worten „mit rate unſer lantherren“ noch am Schluſſe des 14. Jahrhunderts eine Einrichtung bezeichnet werden ſollte, wie ſie uns durch die Nachrichten über den geſchwornen Rath der Landherren für den Schluß des 13. Jahrhunderts bezeugt iſt, ſcheint mir kaum zweifelhaft. Die Leopoldiner überließen 1386 nach dem Tode Herzog Leopold's III. die Verwaltung ihrer Lande ihrem Vetter Herzog Albrecht III. nach dem Rathe ihrer hier einzeln mit Namen angeführten Landherren und Räthe; ja bei der Entſcheidung, die Herzog Albrecht IV. im Jahre 1404 zwiſchen ſeinen Vettern Wilhelm und Leopold IV. traf, bemerkte jener ausdrücklich, er hätte den Streithandel zuvor unterſuchen laſſen, von den herren und räten, die uns dieſelben unſer vettern beiderſeits aus iren räten habent zugeben“[2]).

Bei der Entwicklung, welche die landesfürſtliche Gewalt der Habsburger ſeit der Niederwerfung der aufſtändiſchen Regungen in Öſterreich und Steiermark durch Herzog Albrecht I. nahm, lag es ja geradezu im Intereſſe der Herrſcher, ſich den geſchwornen Rath der Landherrn mit dem verkümmerten Einfluß, den er nach der Abſcheidung des innern oder geheimen Rathes noch beſaß, zu erhalten, da man mit dieſem verfaſſungsmäßigen Organ der majores et meliores terrae viel bequemer regieren konnte, als mit Verſammlungen aller Landesgroßen. „Ain jeder Furſt der da regiren wil gebaltichlich nach ſeinem Nutz und Gefalln, der huet ſich für Peſamung der Lantſchaft und Nobilium“, hat noch Kaiſer Friedrich III. um die Mitte des 15. Jahrhunderts in ſein geheimes Tagebuch eingetragen[3]). Daher glaube ich auch, daß die geſchworenen Landherren, ſei es insgeſammt, ſei es mit Auswahl viel öfter zu Rathe gezogen wurden, als man nach den vereinzelten Angaben in den Urkunden ſchließen könnte.

[1]) Rechte der Stadt Wien Bd. 1 Nr. 64. 102. Auch der ſog. Hofenburger Vertrag zwiſchen den Herzögen Wilhelm und Albert IV. wurde 1395 abgeſchloſſen „mit rate unſer herren und rete, die dazemal bei uns warn“. Rauch, Ss. Rer. Austr. 3, 411.

[2]) Rauch, a. a. O. S. 432.

[3]) Abgedruckt Chmel, Geſchichte König Friedrich's IV. 1 (1840), 577.

Einen Beweis dafür, daß man aus der bloßen Nichterwähnung noch nicht den Schluß ziehen darf, daß keine Befragung oder Berathung mit den geschwornen Landherren stattgefunden habe, bieten die Abrechnungen König Rudolf's I. und seines Sohnes Albrecht mit dem österreichischen Landschreiber Magister Konrad über die Verwendung der Einkünfte des Herzogthums seit 1276. In acht Urkunden aus den Jahren 1281/2, die uns im k. k. Staatsarchiv zu Wien erhalten sind, wird theils der Rechnungsleger aller weiteren Haftung entbunden, theils werden ihm und der hinter ihm stehenden Kapitalistenvereinigung[1]) öffentliche Einnahmequellen zur Tilgung ihrer Guthaben angewiesen, ohne daß die Landherren mit einem Worte erwähnt wären. Man könnte daher annehmen, alle diese Akte seien aus fürstlicher Machtvollkommenheit allein, ohne Dazwischenkunft der Landstände getroffen worden. In einer neunten Urkunde vom 19. Oktober 1282 erklärt Graf Albrecht von Habsburg als Reichsverweser in Österreich und Steiermark, daß er mit Meister Konrad über dessen Einnahmen und Ausgaben seit der Abreise König Rudolf's im Minoritenkloster zu Wien abgerechnet habe und zwar in Gegenwart des Bischofs Bernhard v. Seckau, des steirischen Landschreibers Abt Heinrich von Admont, der Freien Wernhard von Schaumburg und Ulrich von Taufers, der Dienstmannen Otto von Perchtoltsdorf, Stephan von Meissau, Friedrich von Pettau, Erchenger von Landesere, Konrad von Pilichdorf, des Truchsessen Friedrich von Lengbach, Konrad's von Sumerau, des Marschalls Hermann von Landenberg, dann des Protonotars Meister Bentzo, des Johann von Heding, Heinrich's von Loubenberch, Meister Rudolf's des Notars, Jakobs von Hermsdorf, Reimboto's des Stadtrichters von Wien, Konrad's von Praitenfeld und noch andrer glaubwürdiger Leute[2]). Auf bloße Zeugenschaft der Landherren zu schließen, geht hier nicht gut an, zumal Graf Albrecht

[1]) Genannt werden: Fridericus Pollex civis Ratisponensis, Jacobus de Hoy, civis Wiennensis et Jacobus Metensis.

[2]) Diese neun Urkunden sind gedruckt in den von Zahn herausgegebenen Steiermärkischen Geschichtsblättern 2 (1881), 129 ff.

jene ſieben, deren Namen geſperrt gedruckt ſind, am 24. Juli 1281 als Mitglieder „des rats der landherren die unſern rat geſworn habent vor unſerm herren dem romiſchen chunich“ bezeichnete[1]). Volle Aufklärung erlangen wir jedoch erſt aus einer Urkunde des gräflich Wilczek'ſchen Archivs zu Wien, deren engen Zuſammenhang mit den früher angeführten man bisher überſehen hat[2]). Am 1. Mai 1281, alſo nur wenige Wochen vor der

[1]) Rechte der Stadt Wien Bd. 1 Nr. 19.

[2]) Eben darum wiederhole ich ſie hier nach dem Abdruck, den der k. k. Staatsarchivar Dr. Schrauf im Jahrgang 1874 der Blätter des Vereins f. Landeskunde für Niederöſterreich S. 115 gibt. 1281, 1. Mai Wien — Nos Wernhardus de Schömberch, Otto de Haselow, Otto de Bertolstorf camerarius, Stephanus de Missow marscalcus, Liutoldus pincerna et Henricus fratres de Chunring, Ch[unradus] de Somerow una cum aliis nostris comparibus consiliariis Austrie profitemur et publice protestamur, quod nos obligationes factas a domino nostro Rudolfo invictissimo Romanorum rege super debitis ab eodem domino nostro contractis in Austria, prout in ipsius super hoc factis litteris exprimitur vel continget exprimi, gratas habere et ratas per omnia volumus observare, ac ut inviol(abiliter) ab omnibus aliis observentur, omnem quam possumus diligentiam et operam adhibere. Quas inquam obligaciones idem dominus noster [rex in ma]nus magistri Chunradi scribe Austrie pro certa summa pecunie assignavit et tradidit tamdiu tenendas et pacifice p[ossidendas, quo]usque creditoribus ejusdem domini nostri regis, scilicet ipsi magistro Ch[unrado], Friderico Pollici de Ratispona, Jacobo de Hoya [civi Wi]ennensi et Jacobo Metensi ac aliis multis creditoribus, quos predictus magister Ch[unradus] in se recepit in eadem summa pecunie quam ipse dominus noster rex pro suis et curie sue expensis et vestibus ac etiam pro aliis Sacri Romani imperii utilitatibus et necessariis apud memoratos creditores hinc inde contraxit sicut in instrumentis regiis super eo confectis et ipsis traditis continetur expresse, pleonoplenius fuerit satisfactum, promittentes firmiter et ad nostram fidem vice sacramenti recipientes, quod sepedictum magistrum Chunradum ac alios creditores regis superius nominatos in eisdem obligationibus et officiis non impediemus publice vel occulte, immo a quibuslibet impedimentis et perturbationibus ipsos manutenere fideliter volumus et tueri, ad quod nos presentium litterarum testimonio sigillorum nostrorum roboratarum munimine obligamus. Datum Wienne anno domini 1281 in die beatorum apostolorum Philippi et Jacobi. Original auf Pergament mit einer kleinen Lücke.

erſten der oben erwähnten Abrechnungen mit Meiſter Konrad, die vom 23. Mai 1281 bis 24. Dezember 1282 reichen, genehmigen nämlich ſieben Landherren für ſich und für die übrigen Genoſſen, die Räthe für Öſterreich ſeien, alle von König Rudolf I. theils ſchon vorgenommenen, theils noch beabſichtigten Maßregeln zur Tilgung der durch den Unterhalt des königlichen Hofes und gewiſſe Reichsbedürfniſſe bei Meiſter Konrad dem Landſchreiber und deſſen Geſellſchaft erwachſenen Schulden und verſprechen überdies mit allen Kräften einzuſtehen, daß dieſe Abmachung allgemein beobachtet werde. Aus der Anzahl der Siegel können wir wohl abnehmen, daß nur die Eingangs genannten ſieben Räthe ſich am 1. Mai am Hofe des Königs befanden, und daß die mit dieſen vereinbarte Urkunde den übrigen nachträglich zur Beſieglung zugeſandt wurde. Wir können ferner, wenn wir die ſchon öfter erwähnte Urkunde des Grafen Albrecht von Habsburg vom 24. Juli 1281 zum Vergleich heranziehen, ſchließen, daß die Zahl dieſer Räthe ſechzehn betrug, daß aber die Mitglieder, die durch den Willen des Herrſchers beſtimmt wurden, ziemlich raſch wechſelten.

Dieſer geſchworne Rath der Landherren, durch den die Landſtände, wie wir geſehen haben, ſich ihren verfaſſungsmäßigen Einfluß auf die Ordnung der Landesangelegenheiten zu ſichern ſuchten, iſt jedoch keineswegs eine auf die Gebiete der Habsburger beſchränkte Erſcheinung, ſondern findet ſich auch in andern deutſchen Territorien. Schon Roſenthal hat in ſeiner Geſchichte des Gerichtsweſens und der Verwaltungsorganiſation Baierns (1, 251) bei Beſprechung der baieriſchen Hofordnung vom Jahre 1293

Von 16 angehangenen Siegeln, darunter Nr. 1, 2 und 12, 13 an derſelben Preſſel, fehlen Nr. 1 und 16, die übrigen ſind 2. eines Herrn v. Ulrichskirchen, 3. Otto's v. Haslau, 4. Otto's v. Berchtholdsdorf, 5. Stephan's v. Meiſſau, 6., 7. Leutold's und Heinrich's v. Chuenring, 8. Chunrad's v. Summerau, 9. Ulrich's v. Capellen, 10. Chunrad's v. Pottendorf, 11. Friedrich's Truchſeſſen v. Lengbach, 12. Albrecht's v. Puchheim, 13. Erchanger's v. Landesere, 14. Hadmar's v. Sunnberg, 15. Ulrich's v. Pilichsdorf. Mit Ausnahme des Herrn v. Ulrichskirchen und Albrecht's v. Puchheim erſcheinen alle übrigen am 24. Juli 1281 unter den geſchwornen Räthen Graf Albrecht's.

hervorgehoben, daß in derſelben deutlich jene zwei Elemente zur Erſcheinung kommen, welche überall in den Anfängen fürſtlicher Rathsbildung als zuſammenwirkende Kräfte auftauchen: das ſtändiſche und das Beamtenelement. Insbeſondere waren nach den Hofordnungen von 1293 und 1294 eine Anzahl von Landherren beſtimmt, welche abwechſelnd den Rathsdienſt (im 14tägigen Turnus) bei Hofe zu leiſten hatten. Auch die Räthe, welche die baieriſchen Herzöge bei ihren Reiſen durch das Land zu ſich forderten, dürften ſolche aus dem Kreiſe der Landherren geweſen ſein. Alle weiteren Zweifel ſchließt die Hofordnung vom 20. Auguſt 1294 durch die Beſtimmung aus, daß von den Landherren „uz den ratgeben" immer einer am Hofe ſein ſolle nebſt zwei Dienſtmannen, ſowie zwei Hofrittern, die der Herzog nach ſeines Rathes Rath ernennen werde[1]). Wieweit in den übrigen deutſchen Territorien die Landſtände als ſolche zu einer Vertretung im Fürſtenrathe gelangt ſind, wage ich nach den mir zugänglichen Quellen nicht zu entſcheiden. Nach Hegel, Geſchichte der mecklenburgiſchen Landſtände, 105, bezeichnet im Mittelalter „Räthe" ſowohl die geſammten Landſtände, als einen engern Kreis[2]), in Lüneburg werden 1471 „praelaten, mannen und ſtede unſes rades"[3]) erwähnt, beides Nachrichten, die mit der von mir entwickelten Anſicht in Einklang zu ſein ſcheinen. Dazu käme die von Kindlinger im 1. Bande ſeiner Münſteriſchen Beiträge als Urkunde Nr. XIII (S. 30 ff.) beigebrachte Vereinigung zwiſchen dem Münſteriſchen Biſchofe Florenz und den Landſtänden inbetreff der inneren Staatsverfaſſung und Einſetzung eines ſtändigen Rathes vom Jahre 1368. Der Biſchof bekundet nämlich, daß er zum Beſten ſeines Stiftes ſich entſchloſſen habe, einen Rath zu nehmen und zu leiden, der aus Mitgliedern ſeines Kapitels, edlen Mannen, Dienſtmannen und Bürgern der Stadt Münſter, die ſämmtlich genannt werden, beſtehen und ihm Treue

[1]) Quellen zur baier. und deutſchen Geſchichte 6, 13. 53.

[2]) Citat bei Below, Landſtändiſche Verfaſſung in Jülich und Berg 1, 302 Anm.

[3]) Eichhorn, Deutſche Staatsgeſchichte 3, 241.

ſchwören ſolle[1]). Veränderungen an dieſem Rathe wolle er nur „na rade unſes rades“ vornehmen, nach deſſen Beſchlüſſen er regieren, die Amtleute ſetzen und entſetzen, heimfallende Lehen vergeben, Fehden beginnen ſolle u. dgl. Da auch der Biſchof die Einhaltung dieſer „Verbundnus“ beſchwor, ſo iſt damit der Beweis zur Genüge erbracht, wie weit die Beſchränkung der Fürſtenmacht durch einen ſtändiſchen Beirath im einzelnen Falle gehen konnte. Das Geſagte dürfte genügen, um erkennen zu laſſen, daß es in den verſchiedenſten Theilen Deutſchlands zur Einrichtung des geſchwornen Rathes kam, um den Ständen den gebührenden Einfluß auf die Landesangelegenheiten zu geben.

Der geſchworne Rath war jedoch nicht mehr, als eine der Formen, durch welche ſich der Landesherr der Zuſtimmung der Landſtände verſichern konnte. Selbſtverſtändlich ſtand es dem Herrſcher mindeſtens frei, ſich auch an die Geſammtheit oder doch an eine größere Zahl einzelner Landſtände zu wenden, wofern ihm ſolches nicht zuweilen zur Pflicht gemacht war[2]). So ließ Herzog Albrecht II. von Öſterreich am 25. November 1355 die von ihm erlaſſene Hausordnung zur Sicherung durch 36 Landherren von Öſterreich, 18 aus Steiermark und 8 aus Kärnten im Namen dieſer Lande beſchwören. Es konnten aber auch förmliche Willebriefe eingeholt werden. Der Erbvertrag zwiſchen Kaiſer Karl IV. als König von Böhmen und Herzog Rudolf IV. von Öſterreich wurde, wie es in der Urkunde heißt, 1364 nach Rath, Willen und Gunſt aller unſer Fürſten, Landherren, Ritter und Knechte, Bürger und Landſaſſen in allen unſern Landen und Städten, die notdürftig dazu waren, abgeſchloſſen. Über die Form, in der dies geſchah, geben uns zahlreich erhaltene Urkunden Aufſchluß. Wir beſitzen zuſtimmende Geſammterklärungen der Landherren von Böhmen und Öſterreich, der Landherren und Land-

[1]) Gierke, Das deutſche Genoſſenſchaftsrecht 1, 554.

[2]) Die Landfriedeseinung in Öſterreich vom Jahre 1281 verfügt, daß gegen einen landfriedensbrüchigen Landherrn allgemein „nach der lantherren rat“, gegen einen einfach Rittermäßigen „nach der Herren rat die des landes rat geſworen haben und auch der Städte, Ritter und Knappen Rath geurtheilt werden ſolle“. Kurz, Ottokar und Albrecht 2, 191.

leute von Kärnten und der Burggrafen und Landleute von Windischgraz, ferner der Stadt Prag und von 30 Städten in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain. Die Stadtgemeinden beispielsweise bekundeten den Wortlaut des ihnen mitgetheilten Erbvertrags, und Richter und Rath gelobten für die Gemeinde die unverbrüchliche Befolgung derselben. Nur sehr ausnahmsweise kam es in Österreich schon im 14. Jahrhundert zu einer vom Landesfürsten berufenen Vollversammlung der Landstände. Die Verabredungen wegen Einführung des Ungelds geschehen 1359 „in ainem gemainen und offen gesprech mit allen lantherren, rittern und knechten ze Osterreich, die darzu gehorten und ze rechten zeiten beruft wurden"; doch lag die Entscheidung, wie aus mehrfachen Wendungen in der Urkunde hervorgeht, noch immer eigentlich bei den Landherren, wiewohl auch der Zustimmung der Geistlichkeit gedacht wird. Häufiger wurden in allen habsburgischen Gebieten die Landtage erst seit dem Jahre 1400, und zwar als Rückwirkung der großen Ständeeinungen, die damals vorkamen. Gegen die durch Streitigkeiten der Herzoge Ernst und Leopold IV. wegen der Vormundschaft über Albrecht V. erschütterte landesfürstliche Autorität, erhebt sich am 6. August 1406 der „große Bund" von Österreich, zu welchem 15 Bischöfe und Äbte, 7 Pröpste, 2 Prioren, 81 Landherren und Ritter und zwanzig Städte des Landes ob und unter der Enns zum Schutze ihres jungen Fürsten zusammentraten und geradezu die Bedingungen feststellten, unter welchen sie den Vormund gewähren lassen würden. Ein Jahr darauf bildete sich der große Bund in Tirol, in welchem neben den Landherren und Rittern auch die Prälaten, Städte und Vertreter der freien Bauernschaft Aufnahme fanden. Vom Jahre 1412 besitzen wir bereits ein Einberufungsschreiben Herzog Ernsts, das die Stände nach Graz beruft, „wann wir Prälaten, Herren und ander Ritter und Knecht und Stett, die wir dann auch herbesandt haben, von der und anderer unserer merklichen Notturft wegen gnötigs bedürfen".

So sind also Landtage erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts in Österreich zu bleibender Einrichtung geworden. Um dieselbe Zeit, oder etwas später, setzen Landtage als regelmäßige Äußerung

des landständiſchen Willens auch in andern deutſchen Gebieten ein. Krenner beginnt ſeine Sammlung der „Baieriſchen Landtagsverhandlungen," mit dem Jahre 1429 und hat die verſprochene Sammlung von „Fragmenten" der Landtage vom Jahre 1302—1428 nicht nachgeliefert. In Jülich heben Landtage mit dem Jahre 1427 an, anderwärts, wie z. B. in Würtemberg, allerdings bedeutend ſpäter.

Die Urſachen dieſer Erſcheinung im Einzelnen zu verfolgen, iſt hier nicht der Ort. Veränderungen im geſellſchaftlichen Gefüge hatten allmählich den ausſchließlichen Einfluß des Großgrundbeſitzes eingeengt, den ſchroffen Abſtand zwiſchen Landherren und ihren Vaſallen, der Ritterſchaft, verringert, Städte und Märkte waren durch den Wohlſtand ihrer waffentüchtigen Bewohner eine Macht geworden, mit der gerechnet werden mußte, je mehr man in die Bahnen der Geldwirthſchaft einlenkte[1]). Aber auch Erfahrungen, die man als Lahmlegung des ſtändiſchen Einfluſſes im geſchwornen Rath durch die Bevorzugung des Beamtenrathes ſchwer empfunden hatte, machten die Landherren zu einem engeren Zuſammenſchluß mit Ritterſchaft und Städten geneigt, weil ſie in dieſer Vereinigung ein Gegengewicht gegen die wachſende Macht der Landesfürſten erblickten. Da aber für die große Zahl der nun Berechtigten der „geſchworne Rath" zu eng war und die Verſchiedenartigkeit der Intereſſen einen weiteren Spielraum brauchte, ſo wurde die alte Form aufgegeben und nun die Form der Landtage für die Mitwirkung der Stände durchgeſetzt. Allein die Landtage haben ſich keineswegs überall dauernd erhalten. Wie der Einfluß der Stände auf Landesangelegenheiten in den Formen des geſchworenen Rathes, alſo eines ſtändiſchen Ausſchuſſes, beginnen konnte, ſo iſt er zuweilen auch in den Formen ſtändiſcher Ausſchüſſe erſtorben. In Baiern wurde, wie Buchner in den Abhandlungen der hiſtor. Klaſſe der kgl. b. Akademie VI (1852),

[1]) Auf den innern Zuſammenhang, der zwiſchen dem Eintritt der Städte in den Kreis der Landſtände und dem Aufkommen der Landtage als der Form für die Bethätigung ihres Einfluſſes beſteht, machte ſchon Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Stände, zweite Auflage, 1830, S. 649 ff., aufmerkſam.

S. 313 erzählt, nach 1612 durch länger als ein halbes Jahrhundert kein Landtag gehalten und Kurfürst Maximilian I. hatte seinem Sohne in einer eigenen Denkschrift gerathen ohne hochdringende Ursachen keine Landtage mehr zusammenzurufen, sondern die landschaftlichen Geschäfte, wie er bisher immer gethan, „mit den Verordneten abzumachen, weil bei denselben die Landstände gewöhnlich nur Privilegien und Freiheiten für sich verlangen, welche einem Landesfürsten in vielerlei Wegen zu Präjudiz und Schaden gereichen.“ In der That traten die Landstände hier 1669 zum letzten Mal im Landtage zusammen, obgleich die ständische Verfassung in Bayern fortdauerte. So stimmt auch das Ende zu unserm Thema probandum, daß die Landtage eben nicht *mehr* sind, als eine einzelne Phase in der Entwicklung des landständischen Lebens.

# Miscellen.

## Über den Plan einer kritiſchen Ausgabe der Papſturkunden bis Innocenz III.[1])

Faſt ſeit dem Beginne der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft in Deutſchland ſind die Kaiſerurkunden der Gegenſtand des Sammeleifers und der gelehrten Forſchung geworden. Dank der Leitung der Monumenta Germaniae werden ſie bald in einer wahrhaft muſtergiltigen Ausgabe ſämtlich vereinigt ſein. Viel weniger iſt bisher für die Urkunden der zweiten univerſalen Macht des Mittelalters gethan. Wie ſpärlich ſind im Verhältnis die Sammlungen von Papſturkunden. Höchſtens daß die Diplomata des einen oder des anderen Kirchenfürſten auf dem Stuhle Petri zuſammenhängend veröffentlicht worden ſind. Die Mehrzahl der päpſtlichen Urkunden iſt in Hunderten von Büchern, die zum Theil noch ſchwer herbeizuſchaffen ſind, zerſtreut. Wir ſind im weſentlichen nur auf Regeſten beſchränkt.

Wer ſollte da nicht den Beſchluß der Königlichen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Göttingen mit Freuden begrüßen, eine kritiſche Ausgabe der Papſturkunden bis Innocenz III. herzuſtellen? Der Gedanke iſt von ihrem Mitgliede Profeſſor Kehr angeregt, und dieſem iſt auch die Leitung des Werkes übertragen worden. Selbſt die Zionswächter des Deutſchthums werden kaum ihre Stimmen zu ‚der oft gehörten Klage erheben, daß deutſche Arbeit und deutſches Geld wieder für fremdländiſche Studien verwandt würden. Denn wie wäre eine Geſchichte des deutſchen Mittelalters möglich, ohne auf Schritt und Tritt der Kurie zu gedenken? Schon ſeitdem Chlodwig ſein Haupt in der

[1]) Rede gehalten in der öffentlichen Sitzung der Kgl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften von P. Kehr.

Taufe vor Remigius gebeugt hat, iſt die Geſchichte des römiſchen Stuhls mit der deutſchen unlösbar verknüpft. Ja, kann man überhaupt bis zum Verfalle des Kaiſerthums die deutſche Geſchichte von der allgemeinen trennen? Mit Recht fragt Kehr in ſeiner Rede: „Das Mittelalter, beſonders die älteren Jahrhunderte, deren Grundgedanke die Einheit und die Univerſalität des chriſtlichen Abendlandes war, nach Nationalitäten und nach nationaler Überlieferung ſcheiden zu wollen, heißt das nicht das innerſte Weſen jener Zeit verkennen?“

Die Aufgabe, die die Göttinger Akademie geſtellt hat, iſt gewaltig; ſie heiſcht die ganze Energie und Arbeitskraft des Leiters. Bei der Begeiſterung, mit der Kehr ſeinem hochgeſteckten Ziele nachgeht, darf es ihm wohl zu Gute gehalten werden, wenn er die Bedeutung ſeines Werks etwas zu hoch anſchlägt. Wird wirklich, wie er meint, der ſchönſte Ruhmestitel der Hiſtoriker des neunzehnten Jahrhunderts und vor allem der deutſchen Geſchichtswiſſenſchaft darin beſtehen, daß ſie die Überlieferung der Vorzeit geſammelt und kritiſch geſichtet hat? Sind in Wahrheit die Urkunden, ſo ganz allgemein betrachtet, ergiebiger zur Bereicherung unſeres hiſtoriſchen Wiſſens als die alten Geſchichtſchreiber? Darf der Hiſtoriker „erſt dann ſeines hohen Amtes walten, ohne unwahrhaftig zu werden“, wenn alle Überreſte der alten Zeit kritiſch verarbeitet ſind? Gewiß, mit Dankbarkeit wird die Nachwelt auf die ſtattliche Bändereihe der Monumenta Germaniae und all der anderen großen Publikationen blicken. Aber dürfte eine Periode, an deren Eingang Niebuhr ſteht, der während zweier Menſchenalter Ranke angehört hat, die ſo ſtolze Namen wie Droyſen, Mommſen und Treitſchke aufzuweiſen hat, hauptſächlich nur wegen ihrer wiſſenſchaftlichen Sammlungen geprieſen werden? Das war doch das Wundervolle dieſer Periode, daß ſich unaufhörlich die in künſtleriſcher Darſtellung niedergelegte Forſchung und der kritiſche Sammelfleiß unſerer großen Gelehrten gegenſeitig anregten.

Als Endtermin für die Herausgabe der Papſturkunden iſt die Thronbeſteigung von Innocenz III. gewählt worden. Innere und äußere Gründe empfahlen dieſen Zeitpunkt. Mit Innocenz III. erreicht die Macht der Kurie ihren Zenith. Mit ſeiner Regierung beginnen auch die erhaltenen zuſammenhängenden Regiſter der päpſtlichen Kanzlei, ein Schatz, der ſeit der Eröffnung der vaticaniſchen Archive von allen Nationen wetteifernd ausgebeutet wird. Die Überlieferung ſelbſt macht alſo einen Einſchnitt bei Innocenz III. und zieht der neuen Edition ihre natürliche Grenze.

Gerade für die Zeit, die dem Werke abgesteckt ist, ist im Verhältnis bisher am wenigsten gethan. Und doch hat es den größten Reiz, zu sehen, wie der römische Stuhl ganz allmählich seine Macht ausdehnt, wie er immer neue Gebiete des kirchlichen und staatlichen Lebens sich unterthan macht.

Freilich nicht alle Kundgebungen der Kurie, die erhalten sind, können in der geplanten Publikation Aufnahme finden. Das Arbeitsgebiet wäre allzu groß, die Zeit der Vollendung wäre unabsehbar.

Nur die Urkunden im Sinne des Diplomatikers sollen herausgegeben werden, d. h. „diejenigen Schriftstücke der römischen Kanzlei, die in irgend einer Weise in die rechtlichen Verhältnisse desjenigen, für den sie ausgestellt wurden, eingriffen oder einzugreifen bestimmt waren. Es sind zugleich diejenigen, die weniger den Theologen, um so mehr aber den Historiker und Juristen angehen; es sind nicht die Briefe und Dekrete des die Gläubigen belehrenden und die Canones interpretirenden Oberhauptes der Kirche, sondern die Urkunden des die Kirche und die mittelalterliche Welt regierenden Papstthums."

Schon der Zustand, in dem die älteren päpstlichen Schreiben auf uns gekommen sind, empfahl ihre Ausschließung. Es ist ja bekannt, wie viele davon gefälscht sind oder wenigstens in diesem Verdachte stehen. Aber auch die echten Briefe bilden durch ihre besondere Überlieferung gleichsam einen besonderen Körper für sich, bemerkt Kehr mit Recht. „Hier die kritische Grundlage zu schaffen, ist eine durchaus selbständige Aufgabe, die, so wichtig sie auch für die ältere Geschichte der Kirche ist, ganz andere Anforderungen an den Herausgeber und Bearbeiter stellt, wie die Aufgabe, der unsere Anstrengungen gelten." Durch die Aufnahme der päpstlichen Schreiben würde der dem Sammelwerke gezogene Rahmen nach allen Seiten durchbrochen werden. Denn in der älteren Zeit hat der römische Bischof nur eine moralische Autorität. Der Nachfolger Petri kann den Gläubigen nur Ermahnungen, nicht Befehle übersenden. Nur ganz allmählich, mit dem Verfalle der bureaukratischen Ordnung des römischen Imperiums, dehnte die Kurie ihre Macht auf die Provinzen aus. Die ältesten Verfügungen sind nicht in der Form von Befehlen ex cathedra, sondern von Briefen enthalten. Derartige Schreiben müssen natürlich als Vorläufer der Urkunden aufgenommen werden; so z. B. die bis ins vierte Jahrhundert zurückreichenden Schreiben, in denen die Bischöfe von Thessalonich und Arles zu päpstlichen Vikaren ernannt werden. „Denn dadurch ist thatsächlich eine Veränderung in den Rechtsverhält-

niſſen der beiden Kirchen herbeigeführt worden." Auch alle Kloſterprivilegien und die erſten Verfügungen über das Verhältnis einzelner Klöſter zu ihren Ordinarien, gleichviel ob ſie die Form der Urkunde haben oder nicht, werden abgedruckt werden. „Die Sammlung ſoll die erſte kritiſch geſicherte Geſchichte dieſer Kloſterprivilegien darbieten."

Weit ſchwieriger war die Erwägung, ob nicht die Regiſter, die Sammlung aller päpſtlichen Schriftſtücke, die in der römiſchen Kanzlei ſelbſt angelegt worden iſt, aufgenommen werden müßten. Der Herausgeber hat beſchloſſen, ſie ebenfalls auszuſcheiden. Sind doch von den älteren Regiſterſerien nur noch traurige Überreſte vorhanden, und auch die nur in Auszügen und Bearbeitungen, die den praktiſchen Tendenzen der Kanoniſten dienen ſollten. Außerdem ſind die beſſer erhaltenen und bedeutenderen Theile dieſer Regiſter — die Londoner und die Cambridger Sammlungen und die Regiſter der beiden großen Gregore — ſchon veröffentlicht und werden noch herausgegeben. Wie die Briefe, ſagt Kehr mit Recht, ſo bildet auch jedes dieſer Regiſter einen einheitlich geſchloſſenen Stoff, der ſelbſtändig bearbeitet werden kann. Selbſtverſtändlich aber werden auch die Regiſter ſo weit herangezogen werden, als ſie Verfügungen enthalten, die der diplomatiſchen Definition des Begriffes Urkunde entſprechen. Das Regiſter Gregors I. wird z. B. die beſte Fundgrube für Kloſterprivilegien bilden.

Die Hauptſchwierigkeit der Publikation liegt nicht in der Fülle der Urkunden, obgleich auch dieſe ein zaghaftes Gemüt erſchrecken könnte. Kehr ſchlägt ſie auf nicht weniger als 20000 an. Der mühſeligſte Theil der Arbeit liegt gleich im Anfange, in der Mangelhaftigkeit des älteſten Materials. Nur ganz wenige Papſturkunden bis zum eilften Jahrhundert ſind in den Originalen erhalten. Der Herausgeber iſt alſo ganz auf die Überlieferung angewieſen. Er muß ſich erſt die Elemente zu einer Kritik der aus zweiter oder gar aus dritter Hand dargebotenen Urkunden zuſammenſuchen. Die Feſtſtellung, ob die Stücke echt ſind, iſt dadurch ſehr erſchwert. Es gibt aber keine Überlieferung, die ſo zerſetzt von Fälſchungen oder wenigſtens ſo beſtritten iſt wie die der Papſturkunden. Der Herausgeber muß alſo erſt die Normen für die päpſtliche Diplomatik der älteſten Zeit finden.

Damit erntet er aber auch gleich ſelbſt die erſte wiſſenſchaftliche Frucht ſeiner Unternehmung. Und wird nicht auch die allgemeine Diplomatik und die Verwaltungsgeſchichte daraus den reichſten Nutzen ziehen? Die päpſtliche Kanzlei hat ja die alten Elemente der römiſchen

Bureaukratie bewahrt und auf das Urkundenwesen des ganzen Abendlandes einen starken Einfluß ausgeübt.

Mit der vermehrten Kenntnis der päpstlichen Kanzleigeschichte wird auch unser Wissen von der Verwaltung der Kurie wachsen. „Denn die Geschichte der päpstlichen Kanzlei begleitet, gleichsam als ihr äußerlicher Ausdruck, die Geschichte des Papstthums selbst." Erst durch die geplante Urkundensammlung erhält die gesamte Geschichte des römischen Stuhls ein sicheres Fundament. Kehr zählt eine Menge von Problemen auf, die noch der Lösung harren. Wann haben die Päpste begonnen, in die Rechtsverhältnisse der abendländischen Kirche einzugreifen? Wie haben sie die Herrschaft über die Bischöfe erlangt? Wie steht es mit den päpstlichen Schutzbriefen? Auf alle solche Fragen soll die neue Publikation Antwort geben und wird, wenn das Glück ihr noch ungeahnte Funde bescheert[1]), vielleicht erschöpfende Auskunft ertheilen können.

Man würde den Lesern der Historischen Zeitschrift zu nahe treten, würde schließlich auch nur mit einem Worte daran erinnert, welche Bedeutung die Sammlung für die gesamte Geschichte des Mittelalters haben wird. Der Werth des Materials für die Geschichte der Politik, der Kirche und des Kirchenrechts wird erst dann ganz ermessen werden können, wenn es vollständig gesammelt und kritisch gesichtet vor uns liegen wird.

Freilich bis dahin wird noch manches Jahr vergehen. Eine Fülle von Arbeit muß erst gethan werden. Alle Archive, Bibliotheken und Privatsammlungen in Italien und England[2]), Frankreich, Deutschland und Spanien müssen systematisch durchforscht werden. Professor Kehr und sein Mitarbeiter Dr. Klinckenborg können allein die gewaltige Arbeit kaum bewältigen.

Auch die Mittel der Göttinger Societät dürften kaum ausreichen, wenn die Publikation nicht allzu lange auf sich warten lassen soll. Es bedarf der Förderung und Mitarbeit vieler, des bereitwilligsten Entgegenkommens aller Archivare und Bibliothekare, überhaupt aller Fachgenossen. Vor allem ist dringend zu wünschen, daß auch andere

[1]) Kehr hat in Venedig 15 noch unbekannte Papsturkunden gefunden. Neun davon sind Originale. Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse. 1896. Heft 4.

[2]) Kehr will zunächst seine Forschungen auf Italien und England ausdehnen. Nachrichten Heft 4 S. 277.

Körperſchaften dem Werke ihre hilfbereite Fürſorge zuwenden. Nur ſo wird es möglich, die Aufgabe in abſehbarer Zeit zu bewältigen.

O. K.

---

## Der Generalpolizeidirektor v. Hinkeldey und der Miniſter des Innern v. Weſtphalen.

Von **Ferdinand v. Weſtphalen.**

Die unter dem Titel „Aus dem Leben Theodor von Bernhardi's“ vor wenigen Jahren veröffentlichten Tagebücher desſelben enthalten im II. Theile auf S. 285 den nachſtehenden Paſſus:

„Beſonders Weſtphalen fürchtete in Hinkeldey den Mann, der ſein Nachfolger als Miniſter des Innern werden wolle.

Hinkeldey's wachſender Einfluß wurde Urſache, daß Manteuffel und Weſtphalen ſich wieder verſöhnten.“

und weiter auf S. 286 den anderen:

„Rennenkampf theilt mir mit:

Der Miniſter Weſtphalen wußte Tag, Stunde (10 Uhr) und Ort (am Plötzenſee) des Rendezvous.

Statt den Tag vorher oder früh Morgen zu Hinkeldey zu ſchicken, ihn zu ſich zu beſcheiden und ihm das Duell zu verbieten und daneben dafür Sorge zu tragen, daß Rochow und ſein Sekundant Marwitz am Plötzenſee ein paar Gensdarmen vorfanden . . . ., ſchickt Weſtphalen nach zehn Uhr, als er beſtimmt wußte, daß Hinkeldey am Plötzenſee ſei, zu dieſem, um ihn zu ſich zu citiren!

In allen Zeitungen ſteht eine Erklärung des Staatsanwalts Körner, aus der hervorgeht, daß der König im voraus von dem Duell unterrichtet war.“ —

Mit Bezug hierauf theile ich aus den nachgelaſſenen Papieren meines verſtorbenen Vaters das Folgende zur Berichtigung mit:

Der Miniſter v. Weſtphalen hing nicht an ſeinem Amte, hatte auch überhaupt keine Urſache, den Verluſt desſelben zu „fürchten“. Denn vier aus andern Gründen herrührende Abſchiedsgeſuche vom 5. März 1852, 21. Juni 1853, 10. Februar und 13. Februar 1854 waren Allerhöchſterſeits ſchon früher ablehnend beſchieden; ein Gleiches war demjenigen fünften Abſchiedsgeſuche widerfahren, welches der Miniſter in Folge von Meinungsverſchiedenheiten über die Stellung

des Generalpolizeidirektors v. Hinkeldey als Chefs der Stadtpolizei, sowie als Dirigenten der Abtheilung des Ministerii des Innern für „höhere politische Polizei", verbunden mit regelmäßigem Immediat-Vortrage, am 26. November 1854 eingereicht hatte, — und in allen diesen Fällen war es nur der in einer Reihe Allerhöchster Handschreiben bekundete bestimmte Wille des Königs gewesen, welcher den Minister zum ferneren Verbleiben im Amte zu bewegen vermochte. Seit Regelung jener Differenzen aber hatte Herr v. Hinkeldey stets seinem Vorgesetzten das loyalste Entgegenkommen bezeigt und ihn sogar seiner Treue in besonderem Schreiben versichert, welches wörtlich hier folgt:

„Euer Excellenz

geneigte mir gestern Mittag ertheilte Befehle habe ich sofort ausgeführt, und ich gratulire herzlich zu dem heutigen guten Erfolg! —

In der gestrigen Augsburger Allg. Zeitung befindet sich unter X. Berlin die angeblich positive Nachricht von Euer Excellenz Ernennung zum Präsidenten der Oberrechenkammer und von meiner Ernennung zum Minister des Innern! —

Ich habe dafür gesorgt, daß diese Lüge heute in allen Zeitungen in der schärfsten Weise widerlegt wird. — Mein Herz drängt mich aber, Euer Excellenz zu sagen, daß ich Ihnen ein **treuer** Untergebener bin, daß ich von solcher nichtswürdigen Intrigue **nichts** weiß, nichts wissen will und weder direkter, noch irgend intellektueller Urheber bin, und daß ich diese Mittheilungen nur für Unwürdigkeiten halte, die von Leuten ausgehen, welche Sie mit mir aneinander hetzen und dadurch mich ruiniren wollen! —

Ich würde außerdem mich auch nicht eine Stunde vor den Augen meines Allergnädigsten Königs und Herrn halten können, wenn ich auch nur der kleinsten Untreue gegen meinen Vorgesetzten fähig wäre!

Mein Herz und mein Gewissen drängen mich gleichmäßig, Euer Excellenz dies treu, offen und ehrlich zu sagen!

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euer Excellenz

Berlin, gehorsamster

den 19. März 1855. (gez.) v. Hinkeldey."

Über die Veranlassung zu dem ein Jahr später (10. März 1856) stattgehabten Duell, beziehungsweise die ihm vorausgegangenen Ver-

handlungen, ist bereits seiner Zeit durch Herrn v. Rochow selbst, gelegentlich seiner Wahl zum I. Vizepräsidenten des Herrenhauses im Jahre 1888, eine so ausführliche authentische Mittheilung in der Presse veröffentlicht worden, daß es des Eingehens hierauf nicht weiter bedarf. Auch der Hergang bei dem Duell selbst ist bekannt.

Nach dessen unglücklichem Verlauf aber reichte der Minister v. Westphalen Allerhöchstenorts das folgende Entlassungsgesuch ein:

„Allerdurchlauchtigster
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königlichen Majestät fühle ich mich gedrungen, nachdem die Leitung des durch den verhängnisvollen beklagenswerthen Tod des Generalpolizeidirektors v. Hinkeldey erledigten Polizeipräsidiums Allerhöchst dero Haupt- und Residenzstadt Berlin, infolge Ew. Majestät Allerhöchster Ordre vom 15. d. in eines wohlbefähigten Beamten Hände gelegt ist, nunmehr ohne weiteren Aufschub eine unterthänigste Bitte zu Füßen zu legen, zu der mich eine gewissenhafte Prüfung der durch jenes unheilvolle Ereignis erschütterten Stellung treibt.

Wie Ew. Majestät ich an dem Vormittage des 10. März gleich nach dem Bekanntwerden des Todes des Herrn v. H. in Charlottenburg unterthänigst vorgetragen, ist es meinen Bemühungen nicht gelungen, das unglückselige Duell zu verhüten. Ich hatte dem G.-P.-D. v. H. in abschriftlich beigeschlossener Verfügung vom 6. d. M. und in meiner mündlichen Unterredung mit ihm in seiner Wohnung am Abende desselben Tages darauf aufmerksam gemacht, daß er den Streit mit dem Herrn v. R. P., als aus einer Beschwerde über eine seiner Amtshandlungen originirend, nicht als eine Privatbeleidigung auffassen dürfe und nur im amtlichen gesetzlichen Wege zur Entscheidung zu bringen habe, und ihn dringend aufgefordert, diesen Standpunkt einzuhalten; aber er ließ mich in Ungewißheit über seine Entscheidung, in der Art jedoch, daß ich eine vermittelnde Beilegung durch Dritte verhoffen zu können glaubte.

Wenngleich ich auch in den folgenden Tagen von einem gefaßten Beschlusse eines Zweikampfs, von Zeit und Ort desselben keine Kenntnis erhielt, so war doch die Besorgnis, daß auf dem Wege der Privatsatisfaktion der Streit zwischen Herrn v. H. und dem v. R. zur Entscheidung gebracht werden möchte, mir durch den Wirkl. Geh. O.-R.-Rath ..... mitgetheilt worden, so daß ich mich nicht bloß auf die schriftliche und persönliche Abmahnung des G.-P.-D. v. H. am

6. d. M. beschränken zu dürfen, sondern am Mittage des 9. d. durch ein eigenhändiges Schreiben dem O.-R.-Rath (hier folgt der Name dieses Beamten) eröffnen zu müssen glaubte:

es solle zwischen Herrn v. H. und Herrn v. R. ein Duell beabsichtigt werden, ich hätte als Departementschef die Pflicht, strafbare Handlungen zu verhindern, setzte ihn (Name des O.-R.-Raths) demnach von jenem Verdacht in Kenntnis, damit Herr v. R. sorgfältigst unauffällig beobachtet werde, — ihm, wenn seine Entfernung aus der Stadt wahrgenommen werden sollte, unmittelbar geeignete Beamte folgen zu lassen, und wenn sie Anstalten zu einem Zweikampfe wahrnähmen, dessen Ausführung durch polizeiliches Einschreiten zu verhindern; er (Name) habe die Sache auf's Strengste zu secretiren, selbst vor Herr v. H., und dies auch selbst rücksichtlich des Letzteren, den zur Sache zu verwendenden Beamten zur unverbrüchlichen Pflicht zu machen. —

Der O.-R.-Rath (Name) hat diese Verfügung am Mittage empfangen, den Nachmittag und Abend des 9. hindurch erfuhr ich nichts weiter in der Angelegenheit. In der Frühe des 10. 1/26 Uhr kam der ꝛc. (Name eben desselben O.-R.-Raths) zu mir, mit der Mittheilung, daß nach einer Äußerung des Kanzleirath ..... der G.-D. v. H. etwas vorzuhaben scheine, was auf einen Zweikampf für heute hindeute, daß er (Name des O.-R.-Raths) einen Beamten in der Straße, wo der ꝛc. v. R. wohne, aufgestellt habe, daß er jedoch irgend etwas Näheres über Zeit und Ort nicht erfahren habe, und fragte zugleich, ob er den ꝛc. v. R. etwa polizeilich sistiren lassen solle. Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß die Polizei den ꝛc. v. R. als ein Mitglied des Herrenhauses, ehe und bevor er auf einer verdächtigen That betroffen werde, nicht verhaften lassen dürfe, nach den Privilegien der Landtagsmitglieder. Der (Name des O.-R.-Raths) erhob zugleich aber auch die größesten Bedenken gegen ein polizeiliches Einschreiten deshalb, weil solches, wenn es, wie unvermeidlich sei, bekannt werde, gerade dem Herrn G.-P.-D. v. H. selbst werde zugerechnet und derselbe dadurch verdächtiget und um die Rettung seiner Ehre vollständig würde gebracht werden. Als er daher die Frage an mich richtete, ob er nicht den Beamten von der Straße zurückziehen solle, — bejahte ich dies zwar, sandte ihm (Name des O.-R.-Raths) jedoch, nachdem er mich verlassen hatte und ich sogleich aufgestanden war, um 1/27 Uhr eine schriftliche Weisung nach, in welcher ich ihm bemerkte, daß, wofern etwa der oder die von ihm beauftragten Be-

amten ſchon einen Anfang der Ausführung wahrgenommen haben ſollten, oder Vorbereitungen zu einer geſetzlich ſtrafbaren Handlung, die Beamten in deren Verhütung nicht zu hindern, vielmehr ſofort anzuweiſen ſeien, die Ausführung möglichſt zu verhüten. —

Dieſen Brief hat der O.-R.-Rath (Name) um 7½ Uhr erhalten und mir darauf umgehend geantwortet, daß nichts auf die Sache Bezügliches wahrgenommen ſei.

In der hierdurch wieder beſtärkten Hoffnung, daß die Ausführung des Duells noch nicht imminent ſei und noch Beilegungsverſuche fortgeſetzt würden, und um der ſeit dem 6. d. fortdauernden Ungewißheit ein Ende zu machen, erließ ich nochmals ein Schreiben an den G.-P.-D. v. H., welches ich ebenfalls in Abſchrift unterthänigſt hier beifüge, worin ich ihm mit Hinweiſung auf mein Schreiben vom 6. eindringlich vorhielt, daß die Sache allein aus dem amtlichen Standpunkte aufzufaſſen ſei, und ich ihm jeden Schritt einer den Geſetzen widerſtreitenden Privatgenugthuung, als Amtsvorgeſetzter, unterſagen müſſe. — Allein kaum war dieſer Erlaß an ihn abgeſandt, ſo trat der Geh. O.-R.-Rath v. Münchhauſen, von Charlottenburg hereilend, mit der Schreckensnachricht bei mir ein, daß das Duell hinter Charlottenburg ſtattgefunden habe und Herr v. H. geblieben ſei!

Glaube ich nun auch bei der ſehr unvollſtändigen Kenntnis von den komplizirten Vorgängen und der augenblicklichen Lage der Sache, welche mir zu Theil geworden, und in Betracht der ſelbſtändigen Stellung, welche der G.-P.-D. v. H. einnahm, meinerſeits Alles gethan zu haben, was mir als ſein Vorgeſetzter und Departementschef oblag, um ein Duell des Herrn v. H. zu verhüten, ſo verkenne ich doch, nachdem nun die unerwartete That, ſchneller als ich geahnt, eingetreten iſt, nicht, daß mir der Vorwurf gemacht werden kann, nicht zeitiger, nicht entſchiedener die Streitenden in die Unmöglichkeit verſetzt zu haben, zur Ausführung eines Zweikampfes zu gelangen. Zwar iſt richtig, daß in ſolchem Falle der gelungenen Verhinderung die gröbſten Verdächtigungen und Erniedrigungen dem G.-D. v. H., — ſelbſt von Seiten derer, die den Schmerz ſeines Verluſtes jetzt theilen und tief beklagen, — nicht würden erſpart worden ſein, daß er ſich dadurch um ſo tiefer beleidigt, um ſo unabänderlicher in ſeinem Entſchluſſe, Privatgenugthuung zu erlangen, beſtärkt gefühlt haben würde; — auch iſt kaum zu zweifeln, daß fortgeſetzte Verſuche der Verhinderung doch über kurz oder lang von ihm und ſeinen Gegnern wieder vereitelt und der einmal gefaßte Vorſatz früher oder ſpäter

würde durchgeführt worden sein. Allein, man kann entgegnen, daß ich rücksichtslos und der ungewissen Folgen, seien sie, welche sie wollten, nicht achtend, gleichwohl den G.-D. in die Unmöglichkeit hätte versetzen müssen, zu einem Zweikampf zu schreiten.

Außerdem darf ich mich der Erwägung nicht verschließen, daß durch das traurige Ereignis die gesetzliche Ordnung und die Disziplin der Diener Ew. Majestät in höchsten Stellungen einen schweren Stoß erfahren hat, daß das Rechtsbewußtsein die tiefste Verletzung erlitten hat, daß daher, ganz objektiv aufgefaßt, das öffentliche Vertrauen zu der Autorität des Chefs, welchem Ew. Majestät die Verwaltung des Ministerii des Innern übertragen haben, als erschüttert erscheint. Endlich muß ich mir die schwerste Frage stellen: ob ich durch mein Verhalten den Erwartungen genügt habe, welche Ew. Majestät in mich gesetzt haben, — ob ich meines Allergnädigsten Königs und Herrn Vertrauen mich noch getrösten dürfe?

In dieser Lage halte ich mich verpflichtet, Ew. Majestät in tiefster Unterthänigkeit die ehrfurchtsvolle Bitte zu Füßen zu legen, mir die Entlassung aus dem mir übertragenen Amte in Gnaden bewilligen zu wollen, und erlaube mir nur noch unterthänigst anheimzustellen, ob Ew. Majestät mir zu näherem mündlichen Vortrage eine Audienz Allerhöchst zu ertheilen geruhen wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe

Ew. Königlichen Majestät

Berlin, allerunterthänigster

den 17. März 1856. (gez.) v. Westphalen."

und das hierauf ergangene Allerhöchste Handschreiben lautet:

„Mein theuerster Westphalen! — Ich habe immer nicht die rechte Antwort auf das Abschiedsgesuch finden können, welches die Umstände, die das tragische Ende meines lieben, getreuen Hinkeldey begleitet haben, Ihnen eingegeben hatten.

Ich rühme mich nicht, Ihnen heut (der Fassung nach) die rechte Antwort zu geben, doch gebe ich sie Ihnen, wie ich sie als die beste erkannt habe. — Es ist Ihre zarte Gewissenhaftigkeit, die Sie zu dem Briefe bewogen hat. Es ist erlaubt, das Ergebnis großen und edeln Zartgefühls unberücksichtigt zu lassen. Es ist aber nicht erlaubt, es zu tadeln. So steh' ich Ihnen gegenüber. Ich darf, kann und will Ihr Begehr um den Abschied aus Ihrer Stellung nicht berücksichtigen. Sie sind mir zu nothwendig und haben zur Verhütung

des unerſetzlichſten Verluſtes gethan, was Sie, dagegen thun zu können, überſehen konnten. Ihr Wille war rein. Das iſt das Erſte, was ich in's Auge faſſe, und dies Erſte entſcheidet und bedingt mein Urtheil. Sie haben die reſſortgemäßen Inſtrumente in Anſpruch genommen. Mehr darf ich nicht fordern. Hätten Sie erkannt, was ich längſt wußte, daß (Name des mehrgenannten O.-R.-Raths) ohne Hinkeldey's Leitung, verzeihen Sie mir den rauhen, flüchtigen Ausdruck (hier folgt ein ſcharfes Urtheil über den ebengenannten O.-R.-Rath) — ſo wären wohl tiefer, als er ſteht, erfolgreichere Helfer zu finden geweſen. Sie hätten aber die reſſortgemäßen Schranken durchbrechen müſſen, und das darf ich von keinem meiner Miniſter fordern. Ich verberge es Ihnen nicht, daß ich gewünſcht hätte, bei Zeiten von den Duellprojekten, aus offizieller Quelle, aber allerdings nicht in offizieller Form, benachrichtigt zu ſein, mit Angabe des Orts und der Zeit; denn dann hätt' ich einen Flügeladjutanten dahin geſchickt, mit Papieren in der Hand, die das Duell unmöglich gemacht haben würden. Aber, theuerſter Weſtphalen, man iſt jederzeit nach dem Eintritt eines Unglücks klarer über das, was man zu ſeiner Verhütung hätte thun können. Darum bitt' ich Sie dringend, in dem Ebengeſagten keine Spur von Vorwurf zu leſen. Der Vorwurf, der mich ſelbſt trifft, iſt immer größer; denn ich wußte ſeit mehreren Tagen, daß es auf die Tötung Hinkeldey's abgeſehen war, oder hatte wenigſtens die Entſchuldigung, es glauben zu können. Hier war aber eine äußerſt taktvolle und zarte Prozedur erforderlich, um den bereits verbreiteten Verdacht: „Hinkeldey könne kein Pulver riechen", nicht unwiderruflich zu etabliren. Das, ich geſtehe es offen, hat mich zaghaft gemacht.

Nun, Gott hat es ſo gefügt. Die Sache iſt nicht gut zu machen, aber — der Sieg ſeiner Feinde iſt zu mindern. Das laſſen Sie unſere nächſte Sorge ſein. Viele — und ich fürchte, manche aus Ihren Untergebenen, haben ſich in's Fäuſtchen gelacht darüber, daß H. gezwungen war, einen illegalen Schritt zu thun, nach welchem er unfähig war, das oberſte Polizeiaufſichtsamt fortzuführen. Die — wenn nicht alles täuſcht — ſind vor der gräßlichen Wirklichkeit verſtummt. Die Franzoſen des Mittelalters ſagten: laissez passer la Justice de Dieu! Dieſelbe wird nicht ausbleiben. Thun wir, die bei der ganzen Sache „guten Willens" geweſen, jetzt das Unſre, um — ſoweit wir eben können — die Lücke auszufüllen.

Herr v. Zedlitz hat ein überschweres Erbe mit edelstem Sinn und reinstem Willen übernommen! Helfen wir ihm. Das aber sag' ich Ihnen im voraus: die tieferen Schwierigkeiten für Zedlitz kommen erst. Bewährt er sich, übertrage ich auf ihn auch nur die Äußerlichkeiten meines Vertrauens zu Hinkeldey (die zwei Tage wöchentlich, um mir Vortrag zu halten), so gehen gegen Zedlitz dieselben Machinationen wie gegen jenen los. Hinkeldey fand im Schoße Ihres Ministerii, mit Ausnahme Ihrer Person, keine Hülfe und kein Verständnis für seine geistreichen, großen und in ihren realisirten Theilen so glänzend bewährten Gedanken. Möge Zedlitz glücklicher sein! Ich fürchte das Gegentheil, wie gesagt, sobald meine Gunst und Beifall eine Gestalt gewinnen. Darum halte ich es für richtig, daß ich Ihnen heut' diese meine Überzeugung und Befürchtung im voraus ausspreche.

Fassen Sie Muth, ich bitte Sie, theuerster Westphalen, Ihr schweres Amt unter meinem Beifall fortzusetzen; fassen Sie aber auch Muth gegen die, welche einem Manne meine verdiente Gunst nicht verzeihen können und die etwa Lust bekommen möchten, mit Zedlitz fortzufahren, wie sie es mit Hinkeldey — begonnen hatten!!!!

Die Verspätung dieser meiner Antwort ist mir sehr unangenehm. Dieselbe rührt von meiner Reise nach Potsdam und den endlosen Vorträgen der letzten Tage her.

Auf Wiedersehen!

Charlottenb., 2./4. 56. F. W., R.

Begonnen am Sieges- und Friedenstage: 30. März.

PS. 1/47 Abends. Ich erhalte soeben die Nachricht von Ihrem heutigen parlamentarischen Siege und gratulire."

# Literaturbericht.

Texte juriſtiſchen und geſchäftlichen Inhalts. Von **Felix E. Peiſer.** Berlin, Reuther & Reichard. 1896. XX, 324 S. 13 M. (Keilinſchriftliche Bibliothek. Bd. 4.)

Die von Eberh. Schrader in Verbindung mit mehreren jüngeren Aſſyriologen unter dem Namen Keilinſchriftliche Bibliothek herausgegebene Sammlung von aſſyriſchen und babyloniſchen Texten in Umſchrift und Überſetzung hat in den bereits in dieſer Zeitſchrift beſprochenen erſten drei Bänden hiſtoriſche Texte des alt- und neuaſſyriſchen Reiches, ſowie altbabyloniſcher Herrſcher und des neubabyloniſchen Reiches gebracht, die von 1889 bis 1892 erſchienen ſind. Auf den uns jetzt vorliegenden, von Peiſer allein fertig geſtellten 4. Band ſoll als 5. die von Winckler beſorgte, im Drucke nahezu vollendete Ausgabe der Tafeln von Tell-el-Amarna folgen; gegen Oſtern 1897 iſt dann das Erſcheinen des letzten oder 6. Bandes zu erwarten, der die poetiſchen Stücke der babyloniſchen und aſſyriſchen Literatur oder Texte religiöſen Inhalts darbieten wird.

Die im 4. Bande vereinigten Texte entſtammen meiſt Thontafeln aus den einzelnen babyloniſchen Städten, aus Aſſyrien und der Umgegend von Kaiſarieh und umfaſſen von der zweiten Dynaſtie des altbabyloniſchen Ur an bis zur Zeit der Seleuciden und Arſaciden einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrtauſenden. Der Inhalt dieſer die Rechtsverhältniſſe und die geſchäftlichen Beziehungen der alten Babylonier und Aſſyrer betreffenden Urkunden iſt ein außerordentlich mannigfaltiger und gewährt dem Alterthumsforſcher, dem Hiſtoriker nicht weniger als dem Juriſten, trotz der zahlreichen noch vorhandenen Dunkelheiten ſchon manchen intereſſanten Einblick in

das private Leben der genannten Völker. Gewiß mit Recht hat P. die vielen von ihm mitgetheilten Urkunden in streng chronologischer Ordnung gegeben. Meistens sind die sog. Kontrakte unter Anrufung der Götter (z. B. S. 21: Nannar, Marduk) und des regierenden Königs (S. 21: Hammurabi) geschlossen; einige undatirte Urkunden lesen wir S. 46—49 als Anhang hinter den Stücken aus der Zeit der ersten Dynastie von Babylon. Um das sachliche Studium der Urkunden zu erleichtern, hat der Herausgeber uns S. XI—XX einen dreifachen Index gegeben über die altbabylonischen, die darauf (S. 98—157) folgenden assyrischen und die neubabylonischen Urkunden.

Auch aus der Zeit solcher Könige, von denen bis jetzt noch keine eigene Inschrift gefunden worden ist, z. B. des Amil-Marduk (S. 201 f.) und Lâbâši-Marduk (S. 207), werden kleine Urkunden mitgetheilt. Natürlich finden sich zahlreiche Wiederholungen, die auch für die geschickteste Auswahl unter den Tausenden von Urkunden — nach S. IX hat Straßmaier allein mehr als 3000 veröffentlicht — unvermeidlich waren, z. B. bei dem Verkauf von Grundstücken die Aufzählung der Grenznachbarn an der obern und untern Langseite und Breitseite; aber auch die Unmasse von Eigennamen ist wissenschaftlich schon werthvoll. Neben den kurzen Stücken fehlt's auch nicht an ausführlicheren, z. B. S. 235 f., wo uns aus dem 9. Jahr des Nabû-nâ'id mit genauer Mittheilung der Klage und des Richterspruchs die interessante Schilderung einer Gerichtsverhandlung gegeben wird. Vgl. die Anzeige in der Revue critique 1896 Nr. 44 S. 293—298.

Darf ich aus der reichen Stoffmasse noch einiges ausheben, so erwähne ich, daß (S. 37) unter Ammi-ṣatana, einem Könige der ersten babylonischen Dynastie, die Jahresmiethe für ein Haus zwei Sekel betrug, und verweise auf eine Urkunde aus der Zeit des Cyrus (S. 267) über die Bedingungen, unter welchen ein Handwerksmeister binnen fünf Jahren einem Sklaven auf Wunsch seiner Herrin die gesammte Webekunst beibringen sollte. Nach S. 243 war das Verhältnis von Gold und Silber wie 1 zu 12. Als Übersetzungsprobe genüge (vgl. S. 305 aus der Zeit des Darius) die Wiedergabe von paḫat Babili u ʿi-bir nâri durch „Regierungspräsident von Babylon und des עבר נהרא (= Syrien)", vgl. Esra 4, 10 f.; 8, 36. Als Anhang bringt P. am Schluß des Bandes das folgende Stück neubabylonischer Gesetzesliteratur: „Eine Frau, deren Mitgift ihr Mann genommen hat, und Sohn oder Tochter hat sie nicht; aber das

Geſchick rafft ihren Mann hinweg. — Von dem Vermögen ihres Mannes wird man die Mitgift unverkürzt ihr geben. Wenn ihr Mann ihr Geſchenke gemacht hat, wird ſie die Geſchenke ihres Mannes ſammt ihrer Mitgift nehmen und forttragen. Wenn ſie eine Mitgift nicht gehabt hatte, wird der Richter das Vermögen ihres Mannes prüfen, um ihr gemäß dem Vermögen ihres Mannes etwas zu geben."

Adolf Kamphausen.

Siedelung und Agrarweſen der Weſtgermanen und Oſtgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. Von **Auguſt Meitzen.** 3 Bde. 623, 698 und 617 S. Dazu ein Atlas mit 125 Karten. Berlin, W. Hertz (Beſſer'ſche Buchhandlung). 1895. (A. u. d. T.: Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Erſte Abth. Bd. 1—3.)

Die erſten beiden Bände enthalten den darſtellenden Theil, der dritte Exkurſe über beſondere Fragen der Flureintheilung und über den Hausbau und ferner eine große Anzahl Anlagen zu der Darſtellung. In dem zum 3. Bande gehörenden Atlas ſind größere Karten zuſammengefaßt. Jedoch bieten auch ſchon Band 1—3 mehr als zweieinhalbhundert kleinere Karten und Zeichnungen. Wir haben es mit einem Werke von außerordentlichem Reichthum des Inhalts zu thun. Um davon eine ungefähre Anſchauung zu geben, ſtelle ich hier die Überſchriften der größeren Abſchnitte zuſammen; die in Klammern beigefügten Stichworte ſollen den Gegenſtand etwas genauer andeuten. Allgemeine Geſichtspunkte der Aufgabe (nebſt literarhiſtoriſchen Bemerkungen über den vorliegenden Gegenſtand); die nationalen Eigenthümlichkeiten der Siedelung der Germanen (Verbreitung der verſchiedenen Dorfformen, insbeſondere des Gewanndorfes; die Gewanneintheilung; Almenden); nationale Siedelung und Agrarweſen der Kelten (die Klanverfaſſung; die keltiſchen Einzelhöfe; Irland als ſpezifiſches Keltenland); Grundbeſitzverhältniſſe, Kolonien und Landwirthſchaft der Römer; ſuevisch-oberdeutſche Wanderungen und Agrarverhältniſſe (der oberdeutſche Limes; Gewanndörfer in Oberdeutſchlaud; die Weiler; die Einzelhöfe in den Alpen; die Entwicklung der Alpenwirthſchaft); fränkiſch-vandiliſches Agrarweſen in Rheinland und Frankreich (Einzelhöfe und Dorfanlagen auf fränkiſch-vandiliſchem Gebiet; Beſitzverhältniſſe der Weſtgothen und Burgunder; Dörfer und Ortsnamen auf den fränkiſchen Gebieten; die fränkiſche Landwirthſchaft bis auf Karl den Großen); Frieſen und Sachſen in Deutſchland und England (Einzelhöfe in Friesland und Weſtphalen;

ihr Ursprung; das sächsische Haus wie der westphälische Einzelhof keltischen Ursprungs; deutsche und keltische Siedelungsformen in England; Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in England); Wanderleben, Siedelung und Agrarwesen der Finnen und Slawen (Agrarwesen und Haus und Hof bei den Finnen; die südslawische Hauskommunion; der großrussische Mir; Spuren der Hauskommunion bei den Nordslawen); die Entwicklung der Grundherrlichkeit, der Lehne und der Siedelungen auf Landleihe (Grundherrlichkeit auf romanischem Boden; auf deutschem Boden; Besiedelung der Weser- und Elbmarschen); die deutsche Rückeroberung der Slawengebiete in Österreich, Baiern und Sachsen; wirthschaftliche und ständische Entwicklung in Dänemark, Schweden und Norwegen; wirthschaftliche Bedürfnisse, Betriebseinrichtungen und Verwaltung der Grundherrschaften (Wege, Münzen und Maße; Neubruch, Ausbau; Wirthschaftsbetrieb der Fronhöfe; die Trierer Gehöfenschaften; die Waldwirthschaften der Grundherrschaften; die grundherrliche Hof-, Güter- und Territorialverwaltung). Der Vf. hat sein Thema im weitesten Sinne gefaßt. Er behandelt z. B. auch die Wanderungen der deutschen Stämme sehr eingehend. Ebenso verwerthet er die Literatur aus den verschiedensten Gebieten, die nationalökonomische, juristische, historische, philologische, anthropologische, ethnographische Literatur. Selbstverständlich geht er, bei dem großen Umfang des von ihm dargestellten Gebietes, auf die urkundlichen und chronikalischen Quellen nicht überall selbst zurück. Er besitzt immerhin eine bewundernswerthe eigene Kenntnis derselben. Die großartigste und selbständigste Leistung des Werkes aber liegt in der Verwerthung eines Quellenmaterials, das uns Meitzen im Grunde erst erschlossen hat: der Flurkarten. Seit mehr als 30 Jahren hat er sich deren Studium gewidmet und Früchte desselben in verschiedenen Publikationen geboten. Bisher war es jedoch vornehmlich nur die Kolonisirung und Germanisirung des ehemaligen Slawenlandes, worüber er uns aus den Flurkarten unterrichtete. Jetzt dagegen legt er uns ein Material vor, das sich, wenn auch unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands, doch so ziemlich über alle europäischen Staaten erstreckt. Die Bewältigung dieses so unendlich zerstreut liegenden Quellenstoffes setzt eine erstaunliche Arbeitskraft voraus.

Flurkarten besitzen wir bekanntlich nur aus neuerer Zeit. Wenn man sie nun, wie es M. thut, für die Rekonstruktion der älteren Verhältnisse verwerthet, so geschieht das unter der Voraussetzung,

daß das Bild der Fluren in ſeinen Grundzügen ſich im Laufe der Zeit nicht geändert hat. Das Urtheil über die Berechtigung des Verfahrens und den Wert der Unterſuchungen M.'s wird daher zum großen Theil davon abhängen, ob jene Vorausſetzung zutrifft. An Widerſpruch fehlt es nun nicht. Soeben hat R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verſchiedenen wirthſchaftlichen Kulturſtufen, Theil I (Jena 1896), S. 163 jenes „ſehr gläubige Gemüter[] vorausſetzende" Verfahren ſchlechthin für unberechtigt erklärt. Indeſſen ſind ſeine Einwendungen bisher doch viel zu wenig ſubſtanziirt, als daß ſie M.'s Standpunkt erſchüttern könnten. Anders verhält es ſich dagegen mit den Bedenken, die G. F. Knapp in ſeinem außerordentlich inſtruktiven Aufſatz „Siedelung und Agrarweſen nach A. Meitzen" in der wiſſenſchaftlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1896, Nr. 249 (27. Okt.) geltend macht. Er wendet ſich zwar keineswegs gegen die Verwerthung der Flurkarten für hiſtoriſche Unterſuchungen überhaupt. Aber nach ſeiner Meinung macht M. vielfach von ihnen theils einen unrichtigen, theils einen zu weitgehenden Gebrauch. Er tadelt es namentlich, daß M. (übrigens nicht bloß er) bei der Erklärung der Flurkarten „rationaliſtiſch" zu Wege geht. Die Gemengelage der Äcker, die wir auf den deutſchen Dorffluren finden, leitet M. aus einem bewußten Plane, aus dem Beſtreben der Herſtellung gleich großer Beſitzantheile, her. Er macht damit, wie K. treffend ſagt, den deutſchen Urbauern zu einem „Fanatiker der Beſitzesgleichheit". Und doch iſt die Gemengelage nur „die einfache Folge des langſamen Wachsthums der Flur, wenn einmal das Zuſammenwohnen (in Dörfern oder Weilern) gegeben war". K. tadelt es ferner, daß M. aus der Geſtaltung der Feldflur feſtſtellen will, ob die Anſiedelung von freien Volksgenoſſen oder von einem Grundherrn herrührt. „Gemarkungskarten zeigen deutlich die Lage der Äcker, aber die Lage der Menſchen geht aus anderen Urkunden hervor." K. kritiſirt endlich die Theorie M.'s, daß das Hofſyſtem, ſoweit es ſich bei den Deutſchen finde, keltiſchen Urſprungs ſei. Übrigens haben die von ihm gerügten Fehler auch die Form der Darſtellung M.'s nicht ganz günſtig beeinflußt. Es wäre beſſer geweſen, wenn die Darſtellung der ſicher nachweisbaren Zuſtände und die Vermuthungen über deren Entſtehung und Entſtehungsgründe mehr getrennt gehalten worden wären.

Die Mängel, die K. rügt, hängen mit einem allgemeinen Fehler der M.'ſchen Darſtellung zuſammen: dem zu ſichern Gebrauch der

Hypotheſe. Dieſer artet freilich nicht in die planloſe Phantaſtik aus, die ſich bei manchen jüngeren Wirthſchaftshiſtorikern findet. Es handelt ſich um oft ganz geiſtreiche Einfälle, die dann nur eben unberechtigterweiſe als wohl fundirte Reſultate verwerthet werden. Wenn M. z. B. 1, 435 f. aus einem ſehr allgemein gehaltenen Bericht bei Ammianus Marcellinus ſchließt, daß daſelbſt alemanniſche Weiler, weder „deutſche Dörfer“ noch „alte römiſche Villen“, ſondern ganz beſtimmt Anſiedelungen, die „offenbar den neuen Gedanken des vilare zeigen“, erwähnt werden, ſo wird er ſchwerlich viel Zuſtimmung finden. Es iſt ſchließlich Geſchmacksſache, ob man ſolche Hypotheſen für eine werthvolle oder eine im Weſentlichen entbehrliche Zugabe eines Buches hält.

Der Leſer wird alſo das M.'ſche Werk nicht ohne Vorſicht zu benutzen haben. Unter dieſer Einſchränkung aber iſt ihm das fleißigſte Studium, die größte Verbreitung zu wünſchen. Für viele Fragen iſt es das einzige Buch, das uns Auskunft gibt. Für andere Fragen iſt es die einzige zuſammenfaſſende Darſtellung, die wir beſitzen. Es gehört zweifellos zu den lehrreichſten Werken der hiſtoriſchen und nationalökonomiſchen Literatur. Kein Geſchichtslehrer, kein Verwaltungsbeamter, kein Richter ſollte verſäumen, einen Blick hineinzuthun.

Im einzelnen ſei noch Folgendes bemerkt. 1, 78 (ſ. auch 2, 62: 67 f.) iſt das Weſen der Kötter nicht korrekt beſtimmt; ſiehe die Literaturangaben über die Stellung der Kötter in der Ztſchr. des Aachener Geſchichtsvereins 18, 5 f. und bei Wittich, Die Grundherrſchaft in Nordweſtdeutſchland (Leipzig 1896), S. 95 ff. Die Bemerkungen über das Mutterrecht 1, 231 und 620 gehen zu ſehr von allgemeinen Erwägungen aus. Vgl. hiezu außerdem Zimmer's Ausführungen in der Ztſchr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgeſch., rom. Abth., Jahrgang 1894 (Band 15) und Brentano in der Ztſchr. f. Sozial- und Wirthſchafts-Geſchichte 1, 101 ff. Zu 1, 436 vgl. Seb. Hauswann, Die Grundentlaſtung in Baiern (Straßburg, 1892), S. 47 f. 2, 43 f. ſind die Unterſuchungen Heck's über die altfrieſiſche Gerichtsverfaſſung (ſ. H. Z. 76, 476 f.) noch nicht benutzt. Zu 2, 213 ff. vgl. Rachfahl, Die Organiſation der Geſammtſtaatsverwaltung Schleſiens (Lpz. 1894), S. 3 ff. und 409 ff. Zu dem Ausdruck „Heyen“ 2, 451 vgl. Gothein, Agrarpolitiſche Wanderungen im Rheinland (Sonderabdruck aus den Feſtgaben für K. Kines), S. 20, Anm. 2. Die Angaben über die kalenbergiſche Hufe 2, 566 ſind unrichtig, wie Wittich a. a. O. S. 329 zeigt. Ein landesherrliches

Jagdregal gibt es nicht erſt ſeit dem 16. Jahrhundert, wie 2, 624 behauptet wird, ſondern ſchon früher. Siehe meine landſtändiſche Verfaſſung in Jülich und Berg 2, 42 ff. Die Schrift von J. B. Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordweſtfalens (Stuttgart 1889) ſcheint M. unbekannt geblieben zu ſein. Nicht verwerthet hat er ferner die intereſſanten Unterſuchungen von Joh. Fritz (ſ. H. Z. 74, 349 f.) über deutſche Stadtanlagen. Infolge deſſen iſt das Verhältnis der ſtädtiſchen zur ländlichen Anſiedelung nicht zu genügender Erörterung gekommen. Vgl. hiezu auch Nordhoff, Holz- und Steinbau Weſtfalens (2. Aufl.), S. 33 ff.; Ztſchr. für Sozial- und Wirthſchaftsgeſchichte 3, 495; Rietſchel, Die Civitas auf deutſchem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit (Leipzig 1894). Am wenigſten befriedigen die verfaſſungs- und verwaltungsgeſchichtlichen Ausführungen M.'s. Dieſe zu kritiſiren, unterlaſſe ich jedoch, da niemand in ſeinem Buche Belehrungen darüber ſuchen wird. Es wäre nicht erforderlich geweſen, noch ſo viel von Verfaſſung und Verwaltung, von Miniſterialität und Landeshoheit zu erzählen.

G. v. Below.

Entwicklungsgeſchichte des römiſchen Rechts. Einleitung. — Verfaſſung des römiſchen Hauſes. Von **Rudolf v. Ihering.** Aus dem Nachlaß herausgegeben. Leipzig, Breitkopf & Härtel und Duncker & Humblot. 1894. II, 124 S.

Rudolf v. Ihering war in ſeinen letzten Lebensjahren mit einem Werk über die Entwicklungsgeſchichte des römiſchen Rechtes beſchäftigt. Aus ſeinen weitſchichtigen Vorarbeiten ging die „Vorgeſchichte der Indoeuropäer" hervor[1]), die urſprünglich nur das erſte Buch des geplanten Werkes bilden ſollte; die Einleitung und ein größeres Bruchſtück werden in der vorſtehend genannten Schrift aus ſeinem Nachlaß veröffentlicht. Hier treffen wir den Vf. im Gegenſatz zu jener gänzlich verfehlten Vorgeſchichte, wieder auf dem Gebiet, das er meiſterlich beherrſchte[2]). Klar und lebendig behandelt er in dem Abſchnitt über das römiſche Haus den Charakter der römiſchen Ehe,

[1]) Vgl. H. Z. 74, 453.

[2]) Nur vereinzelt taucht hier aus der Vorgeſchichte die verkehrte Vorſtellung auf, die ſich Ihering von den Indern als dem „ariſchen Muttervolk" gebildet hatte: die Hochſchätzung des Weibes, S. 54, und das Gebot, die Wittwe ſolle dem dahingeſchiedenen Gatten die Treue wahren, S. 75, werden auf das indiſche Muttervolk zurückgeführt.

die rechtliche Stellung der Hausfrau und des Hausherrn und bringt manche neue und eigenartige Ansichten vor (über die Bedeutung der confarreatio S. 65, die Gleichsetzung der familia und pecunia mit res mancipi und res nec mancipi S. 88, über manus als einheitlichen Begriff der ältesten hausherrlichen Gewalt S. 91 und 107 ff.). Doch beziehen sich diese auf juristische Einzelheiten und sind daher nicht an dieser Stelle zu erörtern. Der allgemeine Charakter der römischen Familie liegt so klar ausgeprägt vor Augen, daß jede Schilderung im wesentlichen nur das gleiche geschichtliche Bild geben kann. Weit minder klar ist das ursprüngliche Verhältnis des römischen Hauses zur Sippe (gens); indes ist dies in dem mitgetheilten Bruchstück nicht besprochen.

In hohem Maße aber verdient die Einleitung die Aufmerksamkeit der Historiker. Denn ihr größter Theil (S. 13—42) behandelt die Frage: wie haben wir uns die Entstehung des geschichtlichen Rechtes zu denken? Savigny und die historische Rechtsschule haben bekanntlich für seinen Quell die Tiefe der Volksseele erklärt, aus der es als Gewohnheitsrecht entspringt. Dieser Anschauung vom unbewußten Werden des Rechts setzt Ihering, wie er selbst sagt, „um es einmal in aller Schroffheit auszudrücken, die des bewußten Machens entgegen." Die ersten und ursprünglichsten Rechtssatzungen, so führt er aus, sind lediglich aus dem praktischen Bedürfnis hervorgegangen, der Gewalt des Einzelnen bestimmte Grenzen zu ziehen, welche durch die Gewalt der Gesammtheit aufrecht erhalten werden. Erst aus diesen Satzungen über Gewaltverhältnisse entwickelt sich das Rechtsgefühl, zunächst subjektiv als Gefühl der eigenen Berechtigung, später als Gefühl des objektiven Rechtes. Im Laufe der steigenden Kultur eilt dann freilich das Rechtsgefühl dem bestehenden Rechte voraus; aber es sind in der Regel „einzelne hervorragende Geister" (S. 23), welche sich zuerst gegen das bestehende Recht auflehnten und, indem sie die öffentliche Meinung für sich gewannen, die Gesetzgebung nöthigten, neue Bahnen einzuschlagen[1]). An dem Kampfe, den sie führten, war die große Masse gänzlich unbetheiligt. Man braucht nur an die Geschichte der Abschaffung der Hexenprozesse und der

[1]) In ähnlichem Sinne schreibt Ihering S. 16: „Ich selber habe Fälle erlebt, wo ich den Einfluß nachweisen kann, den einzelne hervorragende Individuen, die völlig bewußt und absichtlich handelten, auf Bildung einer Sitte innerhalb ihres Kreises ausübten." Mancher Leser wird das Gleiche im eigenen Lebenskreise beobachtet haben.

Folter zu denken, um dieſe Anſicht Ihering's als in vielen Fällen durchaus zutreffend zu erkennen. „Denkende Köpfe und thatkräftige Perſönlichkeiten nehmen der Maſſe die Mühe des eigenen Denkens und der eigenen Arbeit ab, die Geſchichte des Rechts iſt die des zielbewußten Denkens und der menſchlichen Thatkraft — die Lehre von den Eingebungen, welche dem brütenden, träumenden Volksgeiſt von ſelbſt zufallen, iſt eine Fabel" (S. 24). Die Maſſen erheben nur dann ihre Stimmen, wenn die beſtehenden Rechtsordnungen ihre wirthſchaftlichen Intereſſen ſchwer ſchädigen.

Bei dieſer Auffaſſungsweiſe erwächſt dem Geſchichtſchreiber des Rechts die Aufgabe, die geſchichtlichen Gründe ſeiner Wandlungen darzulegen. Nach Ihering ſind dieſe beim römiſchen Recht ausſchließlich in „äußeren Impulſen" zu ſuchen (S. 37), d. h. in den wirthſchaftlichen, geſellſchaftlichen, ſtaatlichen Zuſtänden des Volkes, ganz beſonders aber in ſeinen Berührungen mit anderen Völkern. Er ſelbſt gibt ſchon in der Einleitung (S. 38 ff.) eine kurze Überſicht der äußeren Antriebe, welche auf die Umgeſtaltung des römiſchen Rechtes beſtimmend eingewirkt haben. Und in der That, wer einigermaßen ſeine Geſchichte kennt, wird wiſſen: die am tiefſten greifende Wandlung des alten, ſtrengen ius Quiritium in das freiere prätoriſche Recht beruht einzig und allein auf der äußeren Nothwendigkeit, für den Verkehr mit den Fremden (peregrini) neue Rechtsformen zu ſchaffen, eine Nothwendigkeit, die aus der ſchnellen Entwicklung der römiſchen Staatsmacht, erſt mittelbar aus den daraus entſpringenden wirthſchaftlichen Verhältniſſen, hervorging.

Man darf Eines nicht vergeſſen, wenn man Ihering's Ausführungen gerecht beurtheilen will: die Lehre vom Gewohnheitsrecht und der rechtsſchöpferiſchen Kraft des Rechtsgefühls gilt ihm — ſchwerlich begründeterweiſe, aber ſie gilt ihm — als die annoch herrſchende (S. 28), und er kämpft in dieſer Einleitung gegen ſie mit bewußter Einſeitigkeit und mit dem Feuer eines Reformators der herrſchenden Kirche. Von dem Werke, das er zu vollenden gedachte, ſchreibt er (S. 37): „es iſt eine Tendenzſchrift, es ſoll werben für eine neue geſchichtliche Auffaſſungsweiſe, für ſein Programm praktiſche Propaganda machen." In Wirklichkeit wär' es damit ſo arg wohl kaum geworden! Er war ein viel zu klarer und feiner, ich möchte ſagen, ein viel zu wiſſenſchaftlicher Geiſt, dem jene Brutalität des Willens fehlte, um die Einſeitigkeit, der er zuſtrebte, in Wahrheit durchzuführen. Das zeigen ſelbſt dieſe Bruchſtücke mit ihren inneren Widerſprüchen.

„Erſetzung des Geſichtspunktes der inneren Spontaneität durch den der äußeren Kauſalität, d. h. Erkenntnis der Abhängigkeit der inneren Vorgänge von äußeren Urſachen“ — dies erſcheint ihm als eine unſchätzbare Errungenſchaft der Wiſſenſchaft unſerer Tage. Aber derſelbe Mann gedenkt neben den äußeren Antrieben, welche die Entwicklung des Rechtes bedingen, „der inneren Impulſe, d. h. des Volkscharakters, der Sinnes- und Denkweiſe des Volkes“ (S. 29); derſelbe fällt ſo ſtark in alt überkommene Vorſtellungen zurück, daß er gelegentlich (S. 81 zweimal) von den Römern als „dem geborenen Rechtsvolke“ redet. Und doch! wer hätte beſſer als Ihering gewußt, wie die ſchaudervolle Geſtalt des römiſchen Strafrechts und Strafprozeſſes in der Zeit der Republik den Glauben an die juriſtiſche Prädeſtination des römiſchen Volkes erſchüttern, jedesfalls beſchränken muß?

So ſind die Anſchauungen über die Urſachen, welche die Entwicklung des Rechtes bedingen, in dieſer Einleitung nicht völlig ausgeglichen. Vergeſſen wir nicht, um nicht unbillig zu werden, es iſt die Einleitung eines unvollendeten Werkes! Sie verdient trotzdem die aufmerkſame Beachtung Aller, die in dem herzlich unklaren Begriff der „ſozial-pſychiſchen Faktoren“ nicht den Zauberſchlüſſel jeglicher geſchichtlichen Entwicklung zu beſitzen wähnen.

Man legt dieſe Schrift nicht aus der Hand ohne ein Gefühl tiefen Bedauerns, daß ihr Vf. ſein „Programm“ nicht mehr hat ausführen können. Er hatte zu viel Zeit mit unfruchtbaren Voruntersuchungen über „das ariſche Muttervolk“ verbracht, um am Ende doch nur feſtzuſtellen, daß dieſes zum römiſchen Recht ſehr wenig beigeſteuert habe (S. 45). Er hatte für ſein Buch über den Zweck im Recht viele Jahre, ſo berichtet er ſelber mehrfach im zweiten Bande, darauf verwandt, Sitten und Gebräuche aller möglichen Völker zu durchforſchen, um Ergebniſſe zu gewinnen, welche einfache Beobachtungen des gewöhnlichen Lebens ihm ausreichend geliefert hätten; ſein großes rechtsphiloſophiſches Werk aber iſt darüber ein Torſo geblieben. Es gebrach dem genialen Juriſten und Gelehrten etwas an der geiſtigen Selbſtbeſchränkung, welche jede große wiſſenſchaftliche Arbeit fordert. Er wollte überall in die tiefſten Tiefen hinabſteigen, um dort die Grundmauern ſeiner Unterſuchungen zu ziehen, und er verkannte, daß es in der Wiſſenſchaft öfter ſo zugeht, um ein Gleichnis Lotze's zu gebrauchen, wie bei der feſten Ausmauerung der Brunnen: man baut von oben hinunter. Elimar Klebs.

Auguſtus und ſeine Zeit. Von **B. Gardthauſen.** Erſter Theil 2. Band: VI, 483—1032 S.; zweiter Theil 2. Halbband: 277—648 S. Leipzig, B. G. Teubner. 1896. 12 M. und 9 M.

Der 1. Band dieſes Werkes, über den in dieſer Zeitſchrift 69, 303 berichtet worden iſt, führte die Geſchichte des Auguſtus bis zum aktiſchen Triumph (29 v. Chr.) herab. Dieſer 2. Band, dem, anders als urſprünglich vorgeſehen war, noch ein dritter folgen wird, beginnt mit dem 6. Buche, der Wiederherſtellung des Gemeinweſens nach errungenem Siege. Die einzelnen Kapitel behandeln zunächſt die Perſon des Auguſtus (Kap. 1) und das Principat (2); in dieſem ſtaatsrechtlichen Kapitel ſchließt ſich Vf., wie auch anderswo durchweg der bewährten Führung Mommſen's an. Die Stellung des Auguſtus wird durch Vergleiche mit Perikles und Lorenzo Magnifico näher erläutert; auch die weltgeſchichtliche Bedeutung des Kaiſerthums, die Einigung der antiken Welt, wird hier beſprochen. Die folgenden Kapitel (3—8) behandeln den Zuſtand des Reiches und der Provinzen, ferner die früheren Gewalten, Senat und Volk, Beamte, Finanzen, Heer und Flotte. Was den Senat angeht, ſo will mir vorkommen, daß der Vf. deſſen Bedeutung zu gering angeſchlagen hat; denn in Wahrheit konnte doch der Kaiſer den Senat gar nicht entbehren. Das 7. Buch ſtellt die Ordnung und völlige Beruhigung des römiſchen Weſtens dar, Gallien (Kap. 1), den ſpaniſchen Krieg (3), die Neuordnung Spaniens und Afrikas (3) und die Unterwerfung der Alpenvölker (4). Hieran ſchließen ſich 3 Kapitel über Marcellus, Agrippa und Mäcenas, in gewiſſem Sinne Ergänzungen der Charakteriſtik des Kaiſers. Es folgen in 7 Kapiteln des 8. Buches die Angelegenheiten des Oſtens, zuerſt Ägypten und der arabiſche Feldzug, ferner das Verhältnis zu den Parthern und deren Regelung bei dem zweiten Beſuche des Auguſtus im Orient (21—19 v. Chr.), Agrippa's Thätigkeit u. a. m. Buch 9, Aufbau und Ausbau betitelt, iſt der inneren Geſchichte gewidmet, der Sorge um Religion und Sitte (Kap. 1. 2); es folgen der Cenſus (3), die Organiſation der Maſſen, (4) d. h. die religiöſen Genoſſenſchaften, die ſich um den kaiſerlichen Kultus ſcharten, und die Ordnung des Reichs. Hier wird die Reichsvermeſſung und die Weltkarte des Auguſtus (S. 940 f.), ferner die Regioneneintheilung beſprochen; letztere wird mit dem Cenſus des Jahres 8 v. Chr. in Verbindung gebracht. Kap. 6 u. 7 behandeln die kaiſerlichen Bauten, Landſtraßen u. ſ. w. in Rom und Italien, und Kap. 8 das neue Säculum d. h. die Säcularſpiele vom Jahre 17 v. Chr. Den Schluß des

Bandes macht ein Kapitel über Livia, ein Anhang, eigentlich schon der Anfang des nächsten Bandes. Der 2. Theil enthält die Anmerkungen und am Schlusse eine Übersicht über die Reisen des Augustus. Wie im früheren Bande vermeidet die Darstellung gelehrte Trockenheit, wird durch Vergleiche, Dichterstellen u. a. belebt und wendet sich an einen größeren Leserkreis. Sehr erwünscht sind die in Text und Anmerkungen eingestreuten Bilder und Pläne. Am Eingang steht das Bild des Kaisers nach der berühmten Statue von Prima Porta. Das Ganze ist sorgfältig nach den Quellen ausgearbeitet; überall sind die neuesten Arbeiten benutzt, und besonders reich werden die monumentalen Quellen berücksichtigt, was am deutlichsten bei den Kapiteln über die kaiserlichen Bauten hervortritt. Kurz, wir haben auch in diesen Bänden eine willkommene Bereicherung unserer historischen Literatur, ein gutes Hilfsmittel unserer Studien zu begrüßen. Es versteht sich, daß ein so umfangreiches und schwieriges Gebiet manche Streitfragen beherbergt und zu abweichenden Meinungen und Urtheilen vollauf Gelegenheit gibt. Es ist hier aber nicht der Ort, jeden etwa bestehenden Dissens zur Sprache zu bringen; nur einige wenige Bemerkungen seien mir noch gestattet.

Man kann wohl zweifeln, ob die Anordnung überall zweckmäßig ist; z. B. die hier dargestellte Unterwerfung der Alpenvölker läßt sich schwer von der Eroberung Rätiens und Norikums trennen, die mit den Kriegen an Donau und Rhein dem nächsten Bande vorbehalten sind. Auch die Kapitel über Marcellus, Agrippa und Mäcenas sind etwas locker angegliedert. Die Behandlung des Gegenstandes ist zuweilen ungleich: manches minder wichtige ist zu breit ausgeführt; so ist z. B. der, übrigens anfechtbare, Vergleich des Augustus mit Napoleon III. nach meinem Geschmacke zu lang ausgefallen. Umgekehrt hätte zuweilen eine größere Ausführlichkeit nicht geschadet, vor Allem gilt es von den orientalischen, besonders von den parthisch-armenischen Angelegenheiten. Gelegentlich fällt die starke Berücksichtigung zweifelhafter Anekdoten auf, am meisten in der Charakteristik des Mäcenas, die überhaupt minder gut gelungen ist.

Man gestatte mir noch einige zerstreute Bemerkungen: S. 583 Z. 25 ist „Fuß" wohl Schreibfehler für „Schritt." — S. 590 bei der Darstellung der städtischen Getreidezufuhr vermisse ich die Bemerkung, daß es sich nicht nur um die Versorgung der armen Bürger handelt, sondern um das Brotkorn Aller. (Momms. Res gest. d. Aug. S. 25 ff.) — Im Flottenkapitel (S. 648) hätte auch die wegen der Seeräuberei

ſehr nothwendige pontiſche Flottenſtation erwähnt werden können. — S. 686 findet ſich die Vermuthung, daß Auguſtus ſeine Denkwürdigkeiten deshalb nur bis zum kantabriſchen Kriege geführt, weil ihm dieſer Krieg wenig Freude und Ehre gebracht hat. Wahrſcheinlicher iſt, daß die Denkwürdigkeiten hauptſächlich der Rechtfertigung dienten und daher über die Zeit des Triumvirates nicht weit hinausgingen. — S. 706 iſt die in den Anmerkungen (Th. 2, S. 389) citirte Stelle mißverſtanden; nicht von den Werken eines Schriftſtellers Ptolemäus iſt die Rede, ſondern von dem Könige Ptolemäus, dem Sohne und Nachfolger Juba's II. Ebenſo wunderlich iſt die Meinung des Vf., daß Agrippa den thrakiſchen Cherſones als beſondere Herrſchaft, wie ein kleines Königreich beſeſſen und ihn bei ſeiner zweiten Anweſenheit im Orient (16 v. Chr.) erobert habe. (S. 730. 837 f.) Der Cherſones war ohne Zweifel Agrippa's Privateigenthum; mit der attaliſchen Erbſchaft (133 v. Chr.) war er an das römiſche Volk gekommen und iſt von dieſem auf Agrippa übergegangen.

Ich habe dieſe Einzelheiten angemerkt, um zum Schluſſe nochmals auf die Verdienſte des Ganzen hinzuweiſen. Der Verfaſſer hat uns mit einer recht ſolid begründeten, anziehenden Darſtellung beſchenkt, die Vielen nützen wird und ihm alle Ehre macht.

Benedictus Niese.

Kirchengeſchichte auf der Grundlage akademiſcher Vorleſungen. Von **Karl v. Haſe.** Zweiter Theil. Herausgegeben von Prof. G. Krüger. Zweite Auflage. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1895. X, 582 S. 12 M.

Über den eigenartigen Werth dieſer Kirchengeſchichte braucht hier kein Wort mehr geſagt zu werden, es handelt ſich nur um eine zweite Auflage; daß eine ſolche fünf Jahre nach dem Erſcheinen der erſten nöthig wurde, beweiſt, für wie viele der alte Haſe, der Hiſtoriker von Gottes Gnaden, noch nicht geſtorben iſt.

Die neue Auflage iſt aber nicht einfach ein Abdruck der früheren, wie man bei einem nachgelaſſenen Werke es annehmen könnte. Der Herausgeber, G. Krüger in Gießen, befand ſich gegenüber dieſem zweiten Theil in eigenthümlicher Lage. Als Haſe im Januar 1890 entſchlief, war etwa ein Viertel (§§ 72—97) ſchon fertig gedruckt, den Reſt des erſten, damals geſondert erſchienenen Halbbandes hat Krüger nach der ſtenographiſchen Nachſchrift eines ehemaligen Zuhörers von Haſe unter Benutzung der Zettel, die Haſe „beim mündlichen freien

Vortrag über ſein Handbuch der Kirchengeſchichte als Anhalt zu benützen pflegte", hergeſtellt, indem er im Nothfalle Sätze des Lehrbuchs, die im Gedankengang unentbehrlich waren, mit hereinnahm, getreu dem Grundſatz: „Am Lebenswerk eines Meiſters ſoll man, wenn auch die Wiſſenſchaft ſtets fortſchreitet, nach ſeinem Hingang nicht ändern." Den ebenſo gearbeiteten 2. Halbband konnte er ſchon nach wenigen Monaten folgen laſſen. Für neue Arbeit ſchien da kein Platz, als wo es galt, kleine Verſehen des Schreibers oder des Druckers zu verbeſſern. In der zweiten Hälfte des uns vorliegenden Bandes iſt Krüger denn auch ſo verfahren; die Raumdifferenz von $2^1/_2$ Seiten iſt nur durch opulenteren Druck entſtanden; ſonſt ſind, wenn auch nicht durchweg, lateiniſche oder italieniſche Texte, die in Anmerkungen beigefügt waren, fortgelaſſen worden, dafür einmal bei Savonarola S. 558 eine Überſicht über die neuere Literatur eingeſchoben; gelegentlich wird, z. B. bei den Päpſten Johann XXIII., Eugen IV., jetzt die Regierungszeit vermerkt, was ſogar noch konſequenter hätte durchgeführt werden ſollen. Kleine Verſehen ſind entfernt worden, einzelne ſind auch ſtehen geblieben; ſo 353 vendidit ſtatt vendit, und neue eingedrungen auf S. 349 1457 (ſtatt 1458) als Anfangsjahr für den Pontifikat Pius' II. oder S. 356 affeti ſtatt affetti.

In letzterer Hinſicht wäre für die erſte Hälfte des Bandes ganz das Gleiche zu bemerken; Irriges wird ſorgfältig korrigirt, z. B. der Kommentator des Corpus juris eccl. Balſamon wird S. 298 aus dem Patriarchen in einen Diakonen zu Konſtantinopel verwandelt; S. 261 wagt Kr. ſogar in einer Note bei Abälard's Prozeß auf einen Fund vom Jahre 1891 zu verweiſen. Allein hier begegnen uns auch erheblichere Änderungen, vereinzelt in den ſpäteren Abſchnitten — etwa von S. 150 an —, vorher verhältnismäßig zahlreicher. S. 238, 5 heißt es jetzt: Das Bedeutende in der Literatur des 9. Jahrh. iſt mit veranlaßt durch den Gegenſatz gegen Bilderdienſt; in der erſten Auflage: „Der Literatur des 9. Jahrh. iſt eigenthümlich ein gemäßigter Gegenſatz"; S. 255 ff. wird über die Offenbarungen der Äbtiſſin Hildegard jetzt eingehend Bericht erſtattet, früher war nur ein kurzes Urtheil darüber gegeben. Solche Korrekturen wird Kr. aus früher überſehenen Zetteln des Vf. entnommen haben. Aber derartige Zettel hat er, wie er in dem kurzen Vorwort bemerkt, auch für die Abſchnitte noch herangezogen, die bei Haſe's Hinſcheiden ſchon gedruckt vorlagen. Man erſtaunt bei der Vergleichung, wie viele Zuſätze, Weglaſſungen,

Änderungen im Ausdruck und in der Reihenfolge von Sätzen und Satzgruppen die neue Auflage gegenüber der ersten aufweist. Die liebevolle Bemühung Kr.'s, bis in's Kleinste hinein nur das Beste zu bieten, verdient alle Anerkennung, doch habe ich ein prinzipielles Bedenken gegen sein Verfahren. An einem Texte, der nach H.'s Tod auf Grund verschiedener Quellen hergestellt worden ist, mag man bessern, wenn neue Quellen sich erschließen; aber den Text, den Hase noch selber konstituirt und durchkorrigirt hat, bei dem „das Manuskript letzter Hand" fast unverändert abgedruckt worden war, kann man doch nicht erst unter der Devise: „Nichts ist davon gethan, nichts dazu gesetzt" nach Zetteln H.'s, die aus seinen früheren Zeiten stammen, umgestalten. Hat man Grund zu vermuthen, daß ihm solche Zettel mit werthvollem Inhalt bei der letzten Redaktion entgangen sind, so möchte man sie — gewiß allen Lesern zu Dank! — unter dem Texte geeigneten Orts abdrucken; Manches aus seinen Zetteln wird H. aber absichtlich weggelassen und umgestaltet haben, und am allerwenigsten scheinen mir Streichungen in dem kirchengeschichtlichen Testament des greisen Mannes gerechtfertigt. Nicht als ob Kr. sie pietätlos gestrichen hätte; überwiegend handelt es sich um unerhebliche Anmerkungen oder kleinere Sätze und Satztheile, und es wird ja immer nur H. sein, den er an die Stelle von H. setzt. Aber ob z. B. S. 2 die Charakterisirung von Tacitus Germania in der zweiten Auflage der in erster vorzuziehen ist, kann man bezweifeln, und bestimmt liegt eine Verschlechterung vor, wenn Kr. einen Abschnitt über die Ideen der Germanen von einem jenseitigen Fortleben erst auf S. 11 bringt, der nach der ersten Aufl. auf S. 9 stehen sollte: Die Sage vom heiligen Wulfram fällt, von jenem Abschnitt getrennt, aus dem Zusammenhang. Der S. 9 verdiente und treue Herausgeber von H.'s Hinterlassenschaft hätte auch im ersten Viertel dieses Bandes nicht mehr zu ändern brauchen als in den letzten. Ad. Jülicher.

Les origines de l'épiscopat. Étude sur la formation du gouvernement ecclésiastique au sein de l'église chrétienne dans l'empire romain. (Première Partie.) Par **J. Réville.** Paris, Ernest Leroux. 1894. 538 S.

Von Anfang an hat der Protestantismus der katholischen, von dem Tridentinum noch verschärften Auffassung von der auf göttlichem Recht beruhenden apostolischen Succession des Episkopates die These entgegengesetzt, ursprünglich seien Presbyter und Episkopen identisch

geweſen; man ſtützte ſich dabei vor allem auf den bekannten Satz des Hieronymus, deſſen Eitelkeit es ſchmeichelte, ſich den Presbyter als den Biſchöfen gleichgeſtellt anſehen zu können. Die neuere Forſchung hat demgegenüber gezeigt, daß dieſer Satz nur als Abweiſung eines monarchiſchen Epiſkopates für die Anfänge der chriſtlichen Kirche berechtigt iſt; vor Allen Hatch und Harnack haben darauf hingewieſen, daß Presbyterat und Epiſkopat, urſprünglich der Art nach verſchieden, zunächſt nebeneinander beſtanden haben müſſen. Der ſtarke Widerſpruch, den dieſe Aufſtellung erfuhr, erklärt ſich nur zum Theil daraus, daß die proteſtantiſche Theologie nur ungern eine altgewohnte, ſcheinbar erprobte Waffe der Polemik ſich nehmen ließ. Es blieben noch nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten zu erledigen: zunächſt die Frage, ob man ein Recht habe, für das Leben der altchriſtlichen Gemeinden ſtatt der Synagogen und neben dieſen als Analogon die heidniſchen Kultvereine heranzuziehen: die Gemeinſchaft der Dämonen, welche die älteſten Chriſten verabſcheuten. Sodann erſchien es Vielen unmöglich, gemäß jener Anſchauung von dem Urſprung der beiden kirchlichen Funktionen deren ſpätere Entwicklung zu erklären. Endlich widerſprachen, wie man meinte, hie und da die Quellen; die Schriften des Neuen Teſtamentes ließen nur unklare Blicke in jene Entwicklung thun, und dieſe ſchienen eher der alten Theſe von urſprünglicher Identität günſtig. — Der bereits durch die tüchtigſten Arbeiten wohlbekannte franzöſiſche Hiſtoriker Jean Réville hat es nun unternommen, hier die Arbeit fortzuführen. Über eine Vorſtudie dazu, eine Unterſuchung des Zeugniſſes der Ignatianen, hat Jülicher in dieſer Zeitſchrift 1892 (69, 315—318) mit rückhaltloſem Lobe berichtet. Jetzt liegt der 1. Band des Hauptwerkes vor, publizirt in der Bibliothèque de l'école des hautes études (sciences réligieuses), die Entwicklung bis zum Anfang des 2. Jahrhunderts, bis einſchließlich der Ignatianen, verfolgend.

Glänzender ausgeſtattet, als es bei uns derartigen Büchern zu geſchehen pflegt, zeichnet ſich dies Werk zunächſt aus durch die den Franzoſen eigene Meiſterſchaft in der Behandlung der Sprache. Auch die ſchwierigſten, ſubtilſten Unterſuchungen werden, ohne dadurch ſachlich zu leiden, in der gewandteſten Form vorgeführt; von Anfang bis zu Ende lieſt man das Werk mit Genuß. Wenn ja etwas das Gleichmaß ſtört, ſo iſt es die unverhältnismäßige Ausführlichkeit der literarhiſtoriſchen Erörterungen zu den einzelnen Quellen, welche die fortlaufende Entwicklung des Hauptproblems zuweilen etwas ſtörend

unterbrechen, welche es auch verſchuldet haben, daß der vierte der fünf Abſchnitte, in welche R. dieſen Band theilt, ſoviel Raum einnimmt als die vier andern zuſammen. R. ſah ſich dazu genöthigt durch ſein Beſtreben, die letzte der obengenannten Schwierigkeiten dadurch zu beſeitigen, daß er die Quellen genau nicht nur zeitlich, ſondern zugleich örtlich ſchied. Hiezu aber bedurfte es einer ſo genauen Fixirung derſelben nach ihrer Herkunft, wie ſie bei dem dermaligen Stande der neuteſtamentlichen Forſchung, die trotz vieler feſtſtehenden Reſultate doch noch überreich an Problemen iſt und das ſcheinbar Geſicherte immer wieder in's Problematiſche ziehen muß, nicht ohne eingehende Begründung gegeben werden konnte.

I. R. legt zunächſt in ſehr klarer Weiſe das Problem und ſeine allmähliche Herausbildung aus dem konfeſſionellen Gegenſatz, ſeine Geſtaltung durch die Arbeiten von Baur, Rothe, Ritſchl auf der einen, Rénan auf der anderen Seite, und endlich Hatch-Harnack dar und ſtellt als Principien für die weitere Arbeit auf: 1. die Anknüpfung dürfe nicht nur bei den ſynagogalen Inſtitutionen, ſondern müſſe auch bei dem religiöſen Vereinsweſen der Griechen geſucht werden, doch ſo freilich, daß man nie das eigenartig Neue in den chriſtlichen Bildungen verkenne; 2. es dürfe nicht urſprüngliche Einheitlichkeit poſtulirt werden, ſondern die Mannigfaltigkeit der Anfänge ſei anzuerkennen, aus der erſt am Schluß der évolution catholique die Einheit ſich entwickle; 3. dieſe Entwicklung ſei an der Hand der Dokumente in ihren lokalen und zeitlichen Unterſchieden zu verfolgen.

II. Mit den erſten Gemeinden Paläſtinas beginnend, hebt R. dann zunächſt ſehr richtig hervor, daß Jeſus lediglich als Religionsſtifter, nicht irgendwie als Kirchengründer erſcheint, wie denn auch ſeine erſten Jünger alles andere ſind, als was die ſpätere Tradition aus ihnen macht, keine Kirchenhäupter, kein unfehlbarer Papſt; ſondern Zeugen, Miſſionare, denen ſchon der Gedanke des unmittelbar bevorſtehenden Endes alle Organiſationsluſt benommen haben müßte. In den als ſolchen durchaus ſouveränen urſprünglichen Gemeinden Paläſtinas gibt es Presbyter nur in dem Sinne von Notabeln, neben denen die Inſpirirten ihr volles Recht behaupten. Jeruſalem hat eine Eigenheit in der quasi legitimiſtiſchen Hochſchätzung der leiblichen Verwandtſchaft des Meſſias.

III. Zu der außerpaläſtinenſiſchen Entwicklung, wie ſie weſentlich durch die pauliniſche Miſſion beſtimmt iſt, übergehend, zeigt R.

zunächſt ſehr fein, wie vielfach das Diaſporajudenthum, der Mutterboden der chriſtlichen Neubildungen, zu Propagandazwecken dem Milieu des Heidenthums bereits angenähert war, ſo daß die Frage, ob die älteſten Chriſtengemeinden Eranoi oder Synagogen geweſen ſeien, im Grunde müßig iſt. Erſchien doch die Synagoge ſelbſt vielfach als eine Art von Thiaſos, und ebenſo die Chriſtengemeinde, die ſich den Heiden zunächſt als Diſſenterſynagoge darſtellen mochte. Thatſächlich waren die Chriſtengemeinden etwas ganz andersartiges, als jene beiden Vorläufer, und haben aus ſich heraus neue Verfaſſungsformen entwickelt; freilich verſchiedenenorts in ſehr verſchiedener Weiſe, wie denn anfangs von einer Verfaſſung überhaupt nicht die Rede ſein kann. Denn zunächſt dominiren überall die Charismatiker, in deren Reihe auch der Apostolos gehört, für den freilich Paulus einen ganz ſpezifiſch hohen idealiſtiſchen Begriff geſchaffen hat. Für adminiſtrative Funktionen, die bei jeder Gemeinſchaft unvermeidlich ſind, gibt es Proïſtamenoi, eifrige Glieder mit lediglich moraliſcher Autorität, Diakonoi, im allgemeinſten Sinne von Gemeindedienern, und (nur Phil. 1, 1 um des ſpeziellen Anlaſſes dieſes Briefes willen hervortretend) Epiſkopoi, den Epimeletai der Alten ſowohl in der öffentlichen Verwaltung als bei Privataſſoziationen entſprechend, für die Finanzverwaltung. Mit dieſem aus den pauliniſchen Briefen zu entnehmenden Bilde ſtimmt das Zeugnis der Apoſtelgeſchichte im allgemeinen überein, wenn man nur ihre ſpäteren Vorſtellungen von den Presbyteroi reduzirt auf die pauliniſchen Proïſtamenoi, d. h. nicht durch Alter, ſondern durch Eifer hervorragende, freiwillig ohne Organiſation für das Gemeindewohl wirkende Glieder.

IV. In der folgenden, etwa die Jahre 70—110 umfaſſenden, Periode entwickelt ſich nun die chriſtliche Gemeindeverfaſſung in ihren lokal verſchiedenen Formen. Dabei iſt beſtimmend einmal die Kataſtrophe des Jahres 70, welche den Bruch mit dem Judenthum vollendet und auch äußerlich von der römiſchen Verwaltung darthut; zum anderen die gnoſtiſche Bewegung, welche, von Paläſtina ſelbſt ausgehend, ſchon im 1. Jahrhundert die chriſtlichen Gemeinden, beſonders Kleinaſiens, bis in ihre Grundfeſten erſchüttert. Das eigentlich judenchriſtliche Element tritt ſo zurück, daß die Gemeinde Jeruſalems nach dem Barkochba-Kriege von ihrem alten legitimiſtiſchen Princip einfach zum heidenchriſtlichen Epiſkopat übergeht. Das urſprüngliche Chriſtenthum, die Herrenworte erhalten ſich am reinſten in den galiläiſch-ſyriſchen Gemeinden, als deren Dokumente R. den

Jakobus-Brief und die Didache (vor und nach dem Jahre 100) betrachtet. Hier ſind beſtimmend noch durchaus die wandernden charismatiſchen Lehrer, etwa den Evangeliſten bei Paulus (d. h. Eph. 4, 11) entſprechend, nur viel höher geachtet; daher auch der Apoſteltitel ihnen erhalten bleibt. Altteſtamentliche Ideen vom Hohenprieſterthum wirken hier ſchon ein; freilich müſſen die Gemeinden auch vor Ausbeutung geſchützt werden. Die Epiſkopoi und Diakonoi ſpielen daneben eine ganz untergeordnete Rolle als adminiſtrative Beamte der Einzelgemeinde ohne ſacerdotalen Charakter, freilich eben durch ihre Stellung zuweilen zur Vertretung der Propheten und eben damit zu geiſtlichen, liturgiſchen Funktionen berufen. Aus dem Jakobus-Brief iſt hiezu die Exiſtenz von Presbytern, wohl noch in dem urſprünglichen Sinne beſonders eifriger Glieder, aus deren Zahl man auch die Epiſkopoi zumeiſt erwählt haben wird, zu ergänzen. Hier findet alſo ſchon eine gewiſſe naive Annäherung der Titel ſtatt.

Eine andere Gruppe bilden die kleinaſiatiſchen Dokumente, wozu R. die Paſtoralbriefe und die Paulus-Rede zu Milet (A.-G. 20) rechnet. In dieſer „kirchlichen" Literatur erblickt er den Verſuch, die Charismatiker ganz zurückzudrängen und dagegen zur Bewahrung der „reinen Lehre" eine Art apoſtoliſcher Tradition zu ſchaffen. Beſonders fein iſt, was er hiebei betreffs der Stellung der apoſtoliſchen Delegirten, Timotheus und Titus, bemerkt, deren Einführung noch die richtige Erinnerung daran bekunde. Daß Paulus ſelbſt ſich nicht damit befaßt habe, Presbyter und Epiſkopoi einzuſetzen, während man ſpäter bis zu dieſer Fiktion fortſchreitend Timotheus und Titus als vermeintliche Biſchöfe auf ein niedrigeres Niveau herabdrückte, als ihnen urſprünglich in den Paſtoralbriefen zugewieſen war. Dieſe wohl mehr angeſtrebte als bereits durchgeführte Verfaſſung der Paſtoralbriefe ſtellt ſich als Übergang von der demokratiſchen Verwaltung zu der epiſkopalen Regierung dar. Bereits gibt es ein Presbyterium als Kollegium, für deſſen Glieder einerſeits ſittliche Tadelloſigkeit gefordert, denen andrerſeits beſonderer Schutz gegen leichtfertige Anklage gewährt wird. Der Entgelt, von dem geredet wird, iſt freilich noch nicht eine Beamtenbeſoldung, ſondern die ehrenvolle Zubilligung eines Mehrantheils an den von der Gemeinde für ihre Zwecke — und unter dieſen fielen gegenüber den heidniſchen Kultgenoſſenſchaften die Opfer weg — aufgebrachten Naturallieferungen. Eifrige Presbyter widmen ſich beſonders der Lehraufgabe. Daneben ſteht als ein Amt andrer Art der Epiſkopat, zunächſt für die Verwaltung; dann

aber als Garant der kirchlichen Regel und Tradition eine Disziplinargewalt erlangend zugleich mit der Pflicht, die „reine Lehre“ gegenüber einer falschen Gnosis zu verfechten, wie auch die Gemeinde nach außen zu vertreten. So nähern sich beide ursprünglich von zwei verschiedenen Punkten, dort der geistlichen Seelsorge, hier der materiellen Verwaltung, ausgehende Ämter, indem sie beide ein ursprünglich keinem von ihnen, sondern den zurückgedrängten Charismatikern zugehöriges Element sich aneignen, die Lehre, theils in der Form regelmäßiger fortlaufender presbyterialer Predigt, theils als außerordentliche disziplinare Unterweisung der Episkopoi. Auch darin berühren sich endlich die Kreise, daß die Episkopoi wohl auf Vorschlag des Presbyteriums und zumeist aus dessen Mitte von der übrigens noch durchaus souveränen, als Quelle aller Autorität erscheinenden Gemeinde gewählt werden. Die ursprüngliche Mehrzahl der Episkopoi, wie sie noch A.-G. 20 erscheint, der Analogie der griechischen Assoziationen entsprechend, reduzirt sich schon in den Pastoralbriefen auf die Einzahl eben um jenes neu hinzutretenden Elementes, der Garantie der reinen Lehre, willen. So verdankt der épiscopat uninominal, wie R. sehr fein diese Stufe im Unterschied von dem sich später daraus entwickelnden épiscopat monarchique nennt, seine Entstehung dem gleichen Bestreben, welches weiterhin zum Primat des einen unfehlbaren Papstes geführt hat. Diese Entwicklung aber ist ebenso etwas dem Christenthum Eigenthümliches, wie die Institution der Presbyterien, neben denen man nach R. keine besondere Gerusia anzunehmen hat, und man muß sich hüten, sie mit den jüdischen und griechischen Parallelen zu vermengen.

In Rom endlich, woher wir aus dieser Periode an dem ersten Petrus-Brief (etwa um das Jahr 80), dem wenig späteren Hebräerbrief und dem an's Ende des 1. Jahrhunderts gehörenden sog. ersten Clemens-Brief ausgiebige Dokumente besitzen, lagen die Verhältnisse insofern anders, als hier nicht Paulus den Grund gelegt hatte, sondern der Universalismus auf jüdisch-alexandrinischem Liberalismus ruhte (ob Petrus in Rom gewirkt, meint R. unentschieden lassen zu müssen). So fand hier die Trennung von der Synagoge unter anderen Bedingungen statt als anderswo; dazu waren die römischen Christen, der Spekulation überhaupt abgeneigt, von dem aufkeimenden Gnostizismus noch nicht so beeinflußt wie die Kleinasiaten. Daher tritt die Lehrfunktion überhaupt zurück. Nach 1. Petr. üben Presbyter in der Mehrzahl die episkopalen Funktionen aus. Hebr. setzt dafür den echt

römiſchen Begriff der Hegumenoi, den Archonten der Diaſporaſynagoge entſprechend. Aus 1. Clem. aber lernen wir dieſe römiſchen Beamten nicht ſowohl den Presbytern, als vielmehr den Epiſkopoi Korinths gleichſtellen, bei denen hier das rituelle Moment ſchärfer hervortritt. Die korinthiſche Gemeinde iſt noch nicht, wie die Kleinaſiaten, zum épiscopat uninominal fortgeſchritten, und die Römer ſehen darin nicht etwa einen Mangel ihrer Verfaſſung. Vielmehr iſt gerade ihr nachmals als erſtes römiſches Biſchofſchreiben gewertheter Brief im Namen der Geſammtgemeinde geſchrieben. So ſehr man auch hier prieſterlich zeremonielles Weſen und apoſtoliſche Konſtitution in Kirchenverfaſſungsfragen betont, ſo ſehr man ſich auch andrerſeits um auswärtige Gemeinden kümmert, es fehlt doch noch ganz der katholiſche Geſichtspunkt einer über den einzelnen Gemeinden ſtehenden einheitlichen biſchöflichen Verfaſſungsorganiſation.

V. Das letzte Kapitel endlich ſchildert das Herannahen des monarchiſchen Epiſkopates in den kleinaſiatiſchen Gemeinden, auf Grund der Briefe des Ignatius und Polykarp, bei denen R. ſeine früheren Forſchungen wieder aufnimmt und mit Recht betont, daß Ignatius uns mehr ſein Ideal, als den wirklichen Thatbeſtand in den damaligen Gemeinden darlege. Es iſt die Bedrohung der kirchlichen Einheit durch allerlei falſche Lehrmeinungen, welche ihn veranlaßt, einen möglichſt engen Anſchluß an den Biſchof als Garanten der echten Tradition zu fordern; ſeine Autorität iſt die Autorität der Kirche und nimmt darum die Autoritäten der Presbyter und Diakonen völlig in ſich auf. Das Presbyterium iſt nur Rath des Biſchofs; ein Konflikt zwiſchen beiden für Ignatius kaum denkbar. Dies iſt aber eine ſpezifiſch kleinaſiatiſche Entwicklung: weder in Philippi iſt es ſo, noch zu Rom. Noch fehlt auch dem kleinaſiatiſchen Epiſkopat die autonome Disziplinargewalt, der katholiſche Charakter, die Begründung auf die apoſtoliſche Succeſſion. Dieſe Gedanken kommen erſt aus dem Abendland — damit eröffnet uns R. die Perſpektive in die weitere dem 2. Band vorbehaltene Entwicklung, welche die Ausbildung des die ganze Kirche gleichmäßig umfaſſenden altkatholiſchen Epiſkopates auf Grund der hier ſkizzirten urſprünglichen Anfänge darzulegen beſtimmt iſt.

Sollen wir endlich dieſer gedrängten Inhaltsangabe noch ein paar kurze Bemerkungen hinzufügen, ſo ſcheinen uns, von den vielen feinen Einzelbeobachtungen ganz abgeſehen, beſonders beachtenswert die Grundgedanken: 1. daß während des ganzen erſten Jahrhunderts

die Gemeinden als völlig autonom erſcheinen; 2. daß ſich nur langſam aus deren freiwilliger Repräſentanz eine abgeſchloſſene Korporation des Presbyteriums entwickelt; 3. daß es daneben von Anfang an beſondere Beamte gab, die freilich wohl ſtets zu der Gemeindevertretung in näherem Verhältnis ſtanden und innerhalb derſelben beſonderen Einfluß erhielten; 4. daß hierbei die Verdrängung des charismatiſchen Elementes eine beſondere Rolle geſpielt hat; 5. daß dieſe Entwicklung ſich am früheſten auf den durch die gnoſtiſche Bewegung zuerſt aufgeregten Boden Kleinaſiens vollzogen hat, während Rom erſt lange ſich konſervativ hielt, dafür aber ſchon längſt die Theorien ausgebildet hatte, die jener Bewegung erſt zu ihrem durchgreifenden Erfolge verhelfen ſollten. Die feinere Detailausführung mag manchmal Zweifel erregen, z. B. den Jakobus-Brief, der nur einmal kurz die Presbyter erwähnt, überhaupt als Quelle für die Verfaſſungsfragen auszunutzen und nun in der Weiſe, daß er mit der Didache, die von Presbytern überhaupt nichts weiß, gepaart wird zu gegenſeitiger Ergänzung, iſt äußerſt gewagt, ganz abgeſehen von der Frage, ob man R.'s Anſätzen für dieſe Literatur immer beipflichten kann. Aber wenn man auch an manchen Punkten ſich wird beſcheiden müſſen, weniger wiſſen zu können, als was R. uns bieten zu können glaubte; man muß ihm auf das Höchſte dankbar ſein, daß er uns einmal dieſe Entwicklung ſo vorgeführt hat, an der man im einzelnen weiter modeln mag, die man aber als Ganzes als den Ertrag der geſammten neueren Arbeit auf dieſem Gebiete, wie ſie von Seiten der Hiſtoriker beſonders Mommſen, Foucart u. A., ſeitens der Theologen vor allem Hatch und Harnack, geleiſtet haben, anzuerkennen haben wird. Meint aber jemand, dies nicht thun zu können, weil allzuviel Phantaſie darin ſtecke, ſo iſt dem entgegenzuhalten, daß es ohne dieſe überhaupt in der Geſchichte nicht abgeht und am allerwenigſten auf neuteſtamentlichem Gebiete, wo die geringe Zahl der Quellen, die kaum eine Vermehrung erhoffen läßt, trotz des ſchon darauf verwandten Scharfſinnes vieler Jahrhunderte zu immer neuen feineren Kombinationen herausfordert, die mindeſtens denſelben Werth haben, wie die ſog. uralte Tradition, da dieſe zuletzt ſich auch nur als Kombination erweiſt.

v. Dobſchütz.

Sancti Aureli Augustini Confessionum libri tredecim rec. et comm. crit. instr. Pius **Knöll.** Vindob., F. Tempsky. 1896. XXXVI, 396 S. M. u. d. T.: Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum editum consilio et impensis Academiae Litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XXXIII (Sectio I, Pars I).

So viel Auguſtin's großartige Autobiographie zu allen Zeiten geleſen, ſo oft ſie auch ſchon edirt worden iſt, noch immer fehlte es an einem kritiſchen Text. Die Mauriner haben zwar in ihrer gründlichen Weiſe Großes für die Herſtellung eines guten Textes geleiſtet, und auf ihrer Arbeit beruhten auch alle folgenden Ausgaben. Aber inzwiſchen ſind nicht nur unſere Hülfsmittel beträchtlich vermehrt worden; die lateiniſche Sprachwiſſenſchaft hat gerade in letzter Zeit enorme Fortſchritte gemacht und einem Editor ganz neue Principien vorgeſchrieben. Formen, die man früher unbedingt als Schreibfehler getilgt hätte, werden jetzt bevorzugt; ja, man hat zuweilen den Eindruck, daß etwas darin geſucht wird, unregelmäßige Formen zu begünſtigen. Aber nicht nur um ſolche grammatiſche Quisquilien handelt es ſich. Auguſtin's Schriften haben ſich, vielleicht mehr als andere gleichartige, dogmatiſche Korrekturen gefallen laſſen müſſen. Es hat ſich an ihrem Text im Kleinen wiederholt, was wir am Auguſtinismus im Großen beobachten können: So hoch der doctor ecclesiae verehrt ward, ſo wenig ertrug man doch ſeine wunderbar tiefen Gedanken. Was bei ihm perſönlich als religiöſes Paradoxon begreiflich iſt, ward als dogmatiſche Formel anſtößig. Nur ein verkürzter Auguſtinismus iſt kirchlich acceptirt worden; je länger, je mehr hat man daran abgebröckelt; und wie man ihm in unglaublicher Verwirrung Schriften des Pelagius beilegen konnte, ſo lehrt man jetzt in ſeinem Namen — pelagianiſch. Dieſe Textkorrekturen gehen theilweiſe in ſehr alte Zeit zurück. Von den 14 von Knöll benutzten Handſchriften des 7.—11. Jahrhunderts ſind beſonders B. P. Q. hiervon beeinflußt; andere aus der eigenartigen, an Wiederholungen reichen Diktion des Auguſtin und aus den Abweichungen ſeines lateiniſchen Bibeltextes von der ſpäteren Vulgata ſich herleitende Fehler finden ſich zahlreich auch in dem von den Maurinern beſonders bevorzugten Codex Corbeiensis (jetzt Parisinus 12224 = H), der übrigens, was in der Vorrede hätte angemerkt werden ſollen, ſchon in den älteſten Kloſterkatalogen nachweisbar iſt (ſ. Becker, Catal. bibl. ant. no. 55, 21; 79, 3; 136, 15). Kn. glaubt demgegenüber in dem cod. Sessorianus 55, jetzt: 2099 Saec. VII/VIII wie den

älteſten, ſo auch den beſten Zeugen zu beſitzen, dem er auch gegen das vereinte Zeugnis aller anderen Handſchriften folgt, oft gewiß mit Recht; zuweilen wird man aber zweifelhaft ſein, ob nicht zumal in grammatiſchen und orthographiſchen Dingen ſeine Autorität zu blindlings befolgt iſt[1]). Auch mit dieſem Hilfsmittel kommen wir nun freilich nach Kn. nur bis zu einem Archetypus, der durch manche Fehler entſtellt war, ſo daß die Konjektur nachhelfen muß. Kn. hat dies mit viel Geſchick an mehreren Stellen verſucht, und man wird ihm Recht geben müſſen, wenn auch angeſichts der ſelten reichen Überlieferung zunächſt große Zurückhaltung geboten erſcheint. Ja vielleicht wird man auf dieſem Wege noch etwas weiter gehen müſſen, wenn nicht von anderer Seite Hülfe kommt. Die große Menge von Auguſtin-Handſchriften macht es begreiflich, daß Kn. ſich auf die erſten 10 Jahrhunderte beſchränkte; andrerſeits läßt ſie doch die Möglichkeit noch offen, daß (wie Kn. dies ſelbſt betreffs des jüngeren cod. Vindob. 712 [W], der oft mit S allein geht, zeigt) ſich doch noch unter den ſpäteren Handſchriften die Abſchrift eines älteren reineren Textzeugen findet. Doch dies iſt vielleicht nur ein frommer Wunſch, dem gegenüber einſtweilen beſtehen bleibt, daß dieſe neue Ausgabe im Wiener Corpus einen weſentlichen Fortſchritt bedeutet, in dem Kn. es ſich auch hat angelegen ſein laſſen, durch ſorgfältige Interpunktion das oft recht ſchwierige Verſtändnis zu erleichtern. Möge die neue Ausgabe zu erneutem Studium der wichtigen Schrift anregen, zu der wir in A. Harnack's kürzlich erſt wieder neuaufgelegtem Vortrag eine ſo werthvolle Einführung beſitzen. v. D.

Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiſer durch die Geſchichtswerke des europäiſchen Mittelalters bis 1500. Von **Aug. Potthaſt.** Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage. I. II. Berlin, Weber. 1896. CXLVII, 1749 S.

Mit überraſchender und allerſeits mit lebhafter Freude begrüßter Schnelligkeit iſt der Druck der zweiten Auflage dieſes monumentalen, für den Erforſcher mittelalterlicher Geſchichte, welcher Nationalität er auch angehöre, unentbehrlichen Werkes Dank der Energie und Arbeitskraft ſeines Urhebers vollendet worden. Was der in dieſer Zeitſchrift (76, 279 ff.) beſprochene, vor noch nicht Jahresfriſt erſchienene erſte

[1]) Beſonders ſtörend wirkt die Lesart von S de diuina domo ſtatt de uicina domo in der Bekehrungsgeſchichte 8, 12, 29.

Halbband verhieß, ward in vollem Umfange gehalten. Das Werk iſt faſt auf's Doppelte, von 1010 — oder richtiger von 926 Seiten, denn das einleitende Verzeichnis der Sammelwerke, das in der erſten Auflage 94 Seiten füllte, iſt in der zweiten Auflage getrennt paginirt — auf 1749 Seiten angewachſen, und, was beſonders hervorgehoben zu werden verdient, dieſer Zuwachs iſt zumeiſt dem Kern des Werkes, dem Schriftenverzeichnis, zu gute gekommen. Es umfaßt in der neuen Form 1127 Seiten gegen 479 der älteren, iſt alſo auf weit mehr als das Doppelte geſtiegen. Die 120 Bogen großen Formats und zum großen Theil engen und engſten Druckes, ausſchließlich gefüllt mit kompendiöſeſten, ſachlichen, in der Korrektur die äußerſte Sorgfalt erheiſchenden Notizen, binnen Jahresfriſt durch die Preſſe gehen zu laſſen, war wirklich eine Leiſtung, die beſonderer Anerkennung und beſonderen Dankes werth iſt.

Der unbeſtrittene Werth und die großen Verdienſte von Potthaſt's Arbeit ſind in Winkelmann's oben angezogener Beſprechung gebührend hervorgehoben und warm anerkannt worden. Ich kann mich dem dort Geſagten nur anſchließen, wenn ich nicht wiederholen will. Wenn Einiges anders gewünſcht wurde, ſo wird das ja eine Empfindung ſein, die jeden fleißigen Benutzer eines ſolchen Werkes in Kleinigkeiten und Nebendingen gelegentlich ergreifen wird. Mir würden im Verzeichnis der Sammelwerke „für einzelne Länder und einzelne hiſtoriſche Perſonen" kleine Änderungen erwünſcht ſein. Die Rubrik Scriptores rerum Gothicarum, Langobardicarum etc., die in der alten Form drei, in der neuen vier Werke aufzählt, könnte wegfallen. Andrerſeits würde ich für richtig halten, eine neue Gruppe Scriptores rerum Norvegicarum et Islandicarum zu bilden. Die Geſchichte Norwegens und ſeiner Nebenländer iſt im Mittelalter von der Dänemarks und Schwedens viel ſchärfer getrennt als in der neueren Zeit. Es iſt kein Grund vorhanden, G. Storm's Monumenta historica Norvegiae latine conscripta unter Schweden aufzuführen, während die übrigen Sammlungen zur norwegiſchen und isländiſchen Geſchichte unter die Scriptores rerum Danicarum et septentrionalium eingereiht ſind[1]). Die Abtheilung: „Sammlungen für einzelne deutſche Länder" hätte bei den Erläuterungsſchriften eine andere topo-

[1]) Durch eine Verſtellung ſind die beiden Aufſätze in Dansk Hist. Tidsskrift 5. Række 3, 333 und 6. Række 2, 359 zu F. Jónsſon gerathen, während Kr. Erslev der Vf. iſt.

graphiſche Eintheilung innehalten oder von einer ſolchen ganz abſehen können. Rubriken wie Öſterreich (ganz Deutſch-Öſterreich) und Oldenburg, Preußen (das ganze jetzige Königreich) und Braunſchweig nehmen ſich nicht gut nebeneinander aus. Die Lauſitz wird geſondert aufgeführt, während z. B. Schleſien, Niederſachſen, Provinz Preußen fehlen. Wenn hier eine Eintheilung durchgeführt werden ſollte, hielt ſie ſich wohl beſſer an die mittelalterlich bedeutungsvollen Einheiten[1]).

Nachträge oder Berichtigungen beizubringen, hat der Vf. dem Recenſenten ſo ſchwer gemacht, wie es in derartigen Werken überhaupt nur ſein kann. Vermißt man etwas, ſo iſt man nicht ſicher, daß es ſich nicht doch an einer Stelle findet, wo man es auch hätte ſuchen können oder ſollen[2]). Ich vermiſſe die Anteckningar om tilldragelser under åren 1202—1288, die Klemming in den Danske Samlinger for Historie etc. 1, 5, 370 ff. veröffentlichte. Aufgefallen iſt mir, daß der Artikel Berthold (Bertholdus, discipulus Herimanni Augiensis), abgeſehen von den nöthigen Nachträgen, wieder in der gleichen Geſtalt wie in der alten Auflage erſcheint. Es heißt an dieſer Stelle: „Ausg.: Urstisius, Germ. histor. illustr. 1, 341—378. — Ussermann in Prodromus Germaniae sacrae mit Herimannus Augiensis. I. — Mit Ausſcheidung deſſen, was Bernold gehörte (da wir Berthold's Werk nur aus einer großen Kompilation kennen) trefflich ap. Pertz., Mon. ser. 5, 264—326" u. ſ. w. Wer das lieſt, gewinnt die Vorſtellung, als wenn bei Wurſteiſen und Uſſermann daſſelbe und vielleicht noch etwas mehr gedruckt wäre, als wir in der Monumentenausgabe unter Berthold's Namen finden. Das iſt ja aber nicht der Fall. Urſtiſius bringt nicht den Berthold, ſondern das, was wir als Bernold bezeichnen, und was unter dieſem Namen Mon. Scr. V, 427—467 (von 1055 ab) gedruckt iſt. Bei Uſſermann (Prodromus 1, 251—258) findet ſich nur Berthold's kurzgehaltene Fortſetzung des Hermann von Reichenau, wie ſie auch Urſtiſius 1, 336—338 bringt, und zwar als Wiederabdruck dieſer letzteren Ausgabe (auch neu gedruckt Mon. Scr. 13, 730—732). Urſtiſius und Uſſermann gehören alſo in eine Aufzählung der Berthold-Ausgaben nicht

[1]) Zur Rubrik Württemberg möge auf G. Boſſert's Schriftchen „Drei pia desideria für die württembergiſche Geſchichtsforſchung" und auf Stälin's Aufſatz im Staatsanzeiger, Beilage Nr. 8 vom 25. Mai 1887 hingewieſen ſein.

[2]) Vgl. des Vf. Schlußwort 2, 1749.

hinein. Und das Gleiche iſt, mit der einzigen Ausnahme von Migne's Patrologia, der Fall mit den weiteren Ausgaben, die noch aufgezählt werden. Bouquet, Recueil 11, 23—28 iſt nur ein Auszug aus dem Wurſteiſen'ſchen Druck des Bernold, und denſelben Charakter trägt das, was in der Vita s. Gregorii VII. in den AA. SS. Boll. Mai. 6, 143—48 und als Gesta Gregorii VII. bei Bouquet, Recueil 14, 548—564 gedruckt iſt (Urſtiſius 1, 345 ff.), ſowie das, was Bouquet, Recueil 14, 674—687 als Gesta Urbani II. bringt (Urſtiſius 1, 361 ff.) Auch die von Potthaſt angezogenen Emendationen Öfele's (Scr. rer. Boicarum 1, 644) ſind Emendationen zu Bernold, nicht zu Berthold. Statt der ſieben, acht oder neun Druckſtellen, die unter „Ausgaben" Berthold's aufgeführt ſind, waren alſo nur zwei zu nennen, die übrigen waren, außer Uſſermann's Prodromus, auf den Artikel Bernold zu übernehmen, wo ſie jetzt fehlen. Der Artikel Bertholdus, Chronici Herimanni continuatio codicis Sangallensis auctore ut videtur Bertholdo führt die Ausgaben von Urſtiſius und Uſſermann richtig an.

Daß ſich derartige Unkorrektheiten leicht einſchleichen und, einmal eingedrungen, leicht verbergen können, iſt klar. Sie können keinen Grund abgeben, dem Werke mit ſeinen nach Hunderttauſenden zählenden Einzeldaten den höchſten Grad erreichbarer Zuverläſſigkeit abzuſprechen. Wir können ſtolz ſein, daß gerade deutſcher Gelehrtenfleiß ein ſolches Werk zu Stande brachte, und ſchulden dem Verfaſſer entſprechenden Dank und Anerkennung. Dietrich Schäfer.

Unterſuchungen zur Geſchichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirthſchafts-, Sozial- und Verfaſſungsgeſchichte der mittelalterlichen Städte von **Alfred Doren**. (Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen. Herausgegeben von Guſtav Schmoller. Bd. 12, Heft 2.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. XII, 220 S.

Der Vf. gibt eine eindringende Unterſuchung über die Kaufmannsgilde, die er nicht nur in ihrer rechts- und verfaſſungsgeſchichtlichen, ſondern auch in ihrer wirthſchafts- und ſozialgeſchichtlichen Bedeutung zu erfaſſen ſucht. Dadurch namentlich unterſcheidet ſich dieſes Buch von dem kurz vorher erſchienenen größeren Werke Hegel's über Städte und Gilden, mit dem es ſich ſonſt in Bezug auf das Forſchungsgebiet vielfach deckt und mit dem es auch in den Reſultaten öfter zuſammentrifft. D. begnügt ſich nicht mit der Konſtatirung der quellenmäßig geſicherten Thatſachen, ſondern ſucht in den inneren Zuſammenhang

der Dinge einzudringen. Wohlthuend berührt die unbefangene Würdigung der Verdienste K. W. Nitzsch's, dessen Arbeiten über die Gilden den Ausgangspunkt und meist zugleich den Angriffspunkt der neueren Literatur über diesen Gegenstand bilden. In Kap. I gibt Vf. einen Überblick über die Organisation der Gesellschaft von den dunkeln Zeiten des Mutterrechts bis zu den karolingischen Gilden. Vom Mutterrecht, der Urmutter und der Gruppenehe anzufangen, galt eine Zeit lang und gilt zum Theil noch heute für manche jungen Rechts- und Wirthschaftshistoriker als unvermeidlich. Der Werth solcher Anknüpfung historischer Ausführungen an jene zweifelhaften Urzustände erscheint mir mehr als problematisch. Auch wo Vf. über die germanischen Gilden im allgemeinen handelt (§ 2), findet sich manches Bedenkliche. Das Operiren mit allgemeinen Begriffen und abstrakten Vorstellungen in der Erörterung von Zuständen, von denen wir nur sehr mangelhafte Kenntnisse haben, verführt zur Unklarheit und Willkürlichkeit. Wenn Vf. den Unterschied zwischen der Stellung der Städte in den ältesten germanischen Reichen und der im ehemaligen Römerreiche S. 11 so charakterisirt, daß „die Stadt als solche mit ihrem centralisirten Geldverkehr jetzt herabsank zu einem bedeutungslosen Organ germanischer extensiver Naturalwirthschaft", so ist diese Formulirung eines in seinem Kerne vielleicht richtigen Gedankens doch recht anfechtbar. Auch die Ausführungen auf S. 14 erregen Bedenken. Karl d. Gr. unterdrückt die Schutzgilden. Dann wieder läßt die grenzenlose Anarchie und Zerrüttung unter den späteren Karolingern jene Keime genossenschaftlicher Bildungen nirgends zur Blüte und Reife gedeihen. Erst der „große wirthschaftliche und politische Aufschwung" Deutschlands unter den sächsischen Ludolfingern, „die Konsolidirung aller politischen und sozialen Verhältnisse im 10. Jahrhundert" ließen neue genossenschaftliche Bildungen in's Leben treten. Der Vf. hat hier die Kaufmannsgilden im Auge. Aber was berechtigt uns, die Anfänge dieser Gilden gerade in diese Zeit zu setzen? In Kap. II sucht der Vf. Stellung zu nehmen in der vielumstrittenen Frage über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung und den Antheil der Gilden daran. Festeren Boden fühlen wir unter den Füßen im III. Kap., welches den Kern des Buches bildet. Es enthält Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilde. Hinsichtlich der geographischen Ausbreitung der Gilde entscheidet D. sich für die Meinung derer, welche das Vorkommen der Kaufmannsgilde in Süddeutschland leugnen: Norddeutschland im weitesten Sinne, Nordfrank-

reich und England ſind der Boden, auf dem dieſe eigenthümliche Bildung verbreitet iſt. Einen Grund für dieſe lokale Beſchränkung kann D. ebenſo wenig angeben, wie andere Forſcher. Anſprechend aber iſt die Vermuthung, daß der Einfluß der See und vielleicht der Normannen hier mit maßgebend geweſen ſei. In einzelnen Abſchnitten wird dann über die Gilden in St. Omer, Valenciennes, Paris und Rouen, Köln, Dortmund, Goslar, Stendal, Göttingen und Kaſſel gehandelt. Der Vf. hat hier auf verhältnismäßig kleinem Raume auf Grund eingehender Quellenſtudien meiſt ſcharfe und treffende Darſtellungen der Gilden, ihrer Entwicklung und ihrer Bedeutung für die Verfaſſung und das Wirthſchaftsleben der einzelnen Städte gegeben. Daß bei einem ſo großen Umfange des Quellengebietes ſich Irrthümer im Einzelnen finden, iſt an ſich nicht zu hoch anzurechnen. Aber zu bedauern iſt es, daß die Geſchichte der Goslarer Gilde geradezu unbrauchbar geworden iſt durch einen Irrthum des Vf.'s über das Alter des überlieferten Gildeſtatuts. Er ſetzt es — doch wohl nur durch ein Verſehen — in das Jahr 1200, während es dem 15. oder früheſtens dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört. Von dem übrigen Inhalte dieſes Kapitels hebe ich nur noch die intereſſanten Ausführungen über die Entwicklung des Begriffes Innung hervor und die hübſche Darſtellung der Gilden in England. Ein ausführlicher, zuſammenfaſſender Überblick füllt das IV. Kapitel. Den Schluß bilden zwei Anhänge, Tabellen zur Geſchichte der Kölner Gilde und Urkunden zur Geſchichte der Kaſſeler Gilde enthaltend. Von Einzelheiten iſt noch ein Mißverſtändnis auf S. 49 zu berichtigen. Dort wird der Regensburger Schied König Rudolf's von 1281 angeführt, worin es heißt: „die burgär, die daz lant bowent und die strazze und daz wazzer". Vf. meint dazu, „bowent" ſcheine keinen Sinn zu geben, und will dafür „bevarend" oder Ähnliches ſetzen. Der Text, wie er iſt, gibt aber einen guten Sinn, denn „die Straße bauen", ein Land bauen, iſt ein nicht ſeltener Ausdruck im älteren Deutſch; es bedeutet darin bauen ſoviel wie versari in, frequentare. Das treffliche Gloſſarium von Haltaus gibt S. 106 ff. hinreichende Belege, die ſich leicht vermehren ließen. Aber auch jedes altdeutſche Wörterbuch hätte genügende Auskunft gegeben. Es muß immer wieder davor gewarnt werden, Texte für unverſtändlich und verderbt zu erklären, bevor die für die Erklärung vorhandenen Hülfsmittel erſchöpft ſind. Der räthſelhafte campanaz fusor (S. 83) aus der Kölner Gildeliſte hätte auch vor Hoeniger's trefflicher Ausgabe dieſes Dokumentes bei Bekanntſchaft mit einer ſehr

gewöhnlichen Abkürzung in einen campanarum fusor verwandelt werden ſollen. K. Zeumer.

Württembergiſche Geſchichte. Von **Eugen Schneider.** Stuttgart, J. B. Metzler. 1896. VI, 590 S.

Der Vf. hat ſich durch ſeine kurze, gehaltreiche, geſchickt angelegte und viel Neues bietende württembergiſche Reformationsgeſchichte (1887) und eine Reihe Abhandlungen einen ſehr geachteten Namen unter den ſchwäbiſchen Geſchichtsfreunden erworben. Sein ſcharfer Blick, ſein ungetrübtes Urtheil und ſeine Gabe knapper Darſtellung, wie ſeine Stellung am kgl. Haus- und Staatsarchiv ließen ihn in erſter Linie berufen erſcheinen, „eine für weite Volkskreiſe beſtimmte und doch auf möglichſt umfaſſender Kenntnis der Quellen beruhende Darſtellung der württembergiſchen Geſchichte“, welche bisher fehlte, zu ſchaffen. Dieſe Aufgabe hat der ehemalige Theologe nach allgemeinem Urtheil glücklich gelöſt. Bis zum 16. Jahrhundert konnte er den großangelegten Werken von Chr. Fr. und Pr. Fr. Stälin wie der Ährenleſer den Schnittern folgen, wie Schn. ſelbſt dankbar anerkennt. Für die neuere Zeit gab es neben dem alten Sattler und dem wackern Pfaff nur Einzeldarſtellungen, während Sybel und Treitſchke die württembergiſche Geſchichte im Rahmen der Geſchichte des Deutſchen Reiches behandelten, ohne über die archivaliſchen Quellen in dem Maße zu verfügen, die dem Vf. zu Gebot ſtanden, der noch dazu wichtige Familienpapiere benützen konnte, was ihm die Möglichkeit gab, da und dort jene Meiſterwerke, beſonders Treitſchke zu berichtigen, während er ſich mit dem vaterländiſchen Geiſt, der durch jene Werke weht, völlig einig weiß.

Wenn Schn. als Gegenſtand ſeiner Arbeit „die Geſchichte des württembergiſchen Staats“ bezeichnet, ſo hat er ſich ſichtlich bemüht, dem Gegenſtand gerecht zu werden. Mit Recht hat er die Geſchichte der Grafſchaft auf 101 Seiten zuſammengedrängt. Nach dem Gefühl des Ref. durfte er ſich von ſeinem Geſichtspunkt aus ſogar die erſten vier Seiten über die Urzeit bis zum Auftreten des erſten Herrn von Württemberg ſchenken. Ebenſo hat er das Richtige getroffen, wenn er der Zeit von Karl Alexander bis zum Abſchluß der Verfaſſung des Königreichs unter Wilhelm I., alſo einem Zeitraum von noch nicht 100 Jahren ein Viertel des ganzen Buches widmete. Denn hier liegt der Schwerpunkt der Geſchichte des Staates Württemberg; hier tritt die ganze Unhaltbarkeit der alten Verfaſſung, die ſchon früher

Kämpfe genug verurſacht hatte, beſonders unter Herzog Friedrich I. mit ihrem Dualismus des fürſtlichen Regiments und der ſtändiſchen Rechte, wie die Nothwendigkeit, aber auch die Schwierigkeit einer neuen Verfaſſung für den ſtark vergrößerten Staat mit neuen, vielfach heterogenen Beſtandtheilen hervor. Hier galt es, beſonders auch Treitſchke's an ſich ganz berechtigten Standpunkt gegenüber Licht und Schatten gerecht zu vertheilen, was Schn. mit aller Pietät gegen den großen Meiſter gethan hat, ohne daß man ihm württembergiſches Krähwinklerthum vorwerfen darf. Vgl. z. B. S. 429 ff. 487 Anm. Auch ſonſt hat Schn. die Entwicklung des Staates Württemberg in den grundlegenden Verträgen, Hausgeſetzen und Erbvergleichen der Herrſcher, den Landesordnungen nach den verſchiedenſten Seiten des Staatslebens und ſeinen Geſchicken in den Stürmen der Zeit genau verfolgt, beſonders auch die Rechte der Landſtände, ihre Begründung unter Eberhard im Bart, ihre Erweiterung unter Fürſten, welche des landſtändiſchen Kappzaums ſtark bedürftig waren, und ihre lähmende Wirkung auf die Geſtaltung eines modernen Staates und endlich das verzweifelte Ringen der Landſchaft um ihre überlebten Rechte. Der Gegenſtand ſelbſt muß auch über die Grenzen Schwabens hinaus feſſeln und lohnt die Mühe des Forſchers. Denn die landſtändiſchen Rechte des Herzogthums Württembergs haben Ihresgleichen nicht auf dem Feſtland, auch die Parallele Englands trifft nicht ganz zu. Aber manchmal empfängt der Leſer doch den Eindruck, daß die Geſchichte des Staates ganz ſachte ſich in die altgewohnte Fürſtengeſchichte verwandle. Schon die Gliederung des Stoffes nach der Reihe der Grafen, Herzoge und Könige erinnert an die alte Methode. Dann und wann wäre die Anordnung wohl eine andere geworden, wenn das oberſte Princip, „Geſchichte des Staates", ſtrenger durchgeführt worden wäre, ſelbſt wenn die Theilung der Abſchnitte nach der Regierungszeit der Herrſcher beibehalten werden ſollte. Bei der Geſchichte der Grafſchaft hätte ſich dann eine genauere Angabe des urſprünglichen Umfangs derſelben gelohnt, als die S. 9 gegebene: „ſie erſtreckte ſich namentlich auf die Gegend zwiſchen dem untern Remsthal und den Fildern". Eine Prüfung von Baumann's Begrenzung wäre wohl angezeigt geweſen, wenn ſie auch wohl im weſentlichen mit Übereinſtimmung geendet hätte. Ebenſo kann die Gründung der Landvogteien in Schwaben für die Grafſchaft Württemberg als Staatsweſen nicht ohne Bedeutung geweſen ſein, wie die Erwerbung der einen und andern Landvogtei durch

die Grafen. Endlich wäre es dankenswerth geweſen, zu zeigen, welche Wirkung die Eingliederung des Herzogthums in das große öſterreichiſche Staatsweſen nach der Vertreibung des Herzogs Ulrich auf den Staat Württemberg hatte, z. B. was auf dem Gebiet der Geſetzgebung neugeſchaffen wurde. Jene freilich nur vorübergehende Verbindung hat doch auch in einzelnen Stücken wohlthätig gewirkt, z. B. in neuen Ordnungen auf der Hochſchule, wenn Ref. nicht irrt, auch im Forſtweſen, in der Städteverwaltung. Wenigſtens beginnen die geſchriebenen Stadtrechnungen von Kirchheim und Wildberg mit dem Jahr 1524, was kaum zufällig ſein dürfte. Damit fiele auf eine dem Schwaben ſonſt ſehr unſympathiſche Periode ein neues Licht, das für die Geſchichte des Staates Württemberg nicht unwichtiger ſein dürfte als manche Epiſode aus dem Leben ſeiner Herrſcher. Sodann hat der Verfaſſer im Grund nur die Geſchichte des zum Königreich erweiterten alten Württembergs gegeben. Der Staat Württemberg aber umfaßt heutzutage ein faſt ebenſo großes neues Gebiet, das mit den alten Grafen und Herzogen lediglich nichts zu thun hat. Schn. hat nach der Vorrede ſelbſt gefühlt, daß ſich der Inhalt ſeines Buches nicht ganz mit dem deckt, was der Gegenſtand ſeiner Darſtellung ſein ſollte. Er iſt uns die Geſchichte von Neuwürttemberg ſchuldig geblieben. Mag eine ſolche bei der von Schn. mit Recht geltend gemachten großen Ausdehnung des Stoffes und dem Mangel an Einheitlichkeit ſchwierig ſein, — ein Mann, der, wie Schn., die Gabe der knappen Darſtellung, der überſichtlichen Anordnung und der ſcharfen Beurtheilung beſitzt und ſo nahe an der Quelle des Staatsarchivs ſitzt, wohin faſt alle Quellen der Geſchichte Neuwürttembergs zuſammengeſchleppt ſind, iſt am erſten berufen, in einem 2. Band dieſe Aufgabe zu löſen. Dieſe Wünſche des Ref. können dem hohen Werth des Buches ebenſo wenig Eintrag thun, als die wenigen Provinzialismen, die ſich noch finden, oder kleine Flüchtigkeiten. So iſt z. B. S. 24 Z. 14 nicht verſtändlich, wer Herzog Heinrich iſt, und S. 81 Z. 16 wird der Leſer Markgraf Albrecht zunächſt in Baden ſuchen. Dort wäre „von Kärnthen“, hier „von Brandenburg“ zu ergänzen geweſen. Die große Sorgfalt, mit der Schn. gearbeitet, beweiſen beſonders die ſchönen, ſcharf gezeichneten Charakterbilder der württembergiſchen Herrſcher, wie z. B. das des Herzogs Chriſtoph, des fremdartigen Herzogs Friedrich I., des gleichnamigen Königs und Wilhelm's I., beſonders aber die intereſſante Parallele zwiſchen Herzog Ulrich und Karl Eugen, S. 375. Sehr ſchön iſt die ungemeine Thätigkeit des Königs Friedrich

geſchildert, der mit unſäglicher Mühe die heterogenen Elemente ſeines Reichs zuſammenſchweißt und neue Ordnung ſchafft, aber faſt erſchütternd der tiefe Gegenſatz zwiſchen Vater und Sohn. Ganz beſonders dankenswerth iſt die klare Schilderung der Leiden des Dreißigjährigen Krieges, der Bourboniſchen Raubzüge und der Napoleoniſchen Zeit, aber auch der inneren Kämpfe unter Karl Eugen und den beiden erſten Königen. Iſt das Buch zunächſt für weite Volkskreiſe beſtimmt, ſo wird auch der Fachmann es als treffliches Hülfsmittel willkommen heißen, das auch ein gutes Regiſter bietet.

G. Bossert.

Geſchichte von Hannover und Braunſchweig 1648—1714. Von **Adolf Köcher.** Zweiter Theil (1668—1674). (Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven. Bd. 63.) Leipzig, S. Hirzel. 1895. VIII u. 695 S.

Von dem 1884 erſchienenen 1. Bande, der ſeiner Zeit in dieſer Zeitſchrift (53, 523 ff.) ausführlich beſprochen iſt, unterſcheidet ſich der vorliegende 2. Band in mehrfacher Weiſe. Erſtens nimmt der urkundliche Theil einen weit größeren Raum, faſt die Hälfte des ganzen Bandes, ein. Es kommt dieſes daher, daß dem Vf. zu den Akten des Hannoverſchen Staatsarchivs, die naturgemäß die Hauptgrundlage ſeiner Arbeit bilden, Ergänzungen von zwei Seiten her, von Paris aus dem Archiv des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten und von Rom aus dem vatikaniſchen Archiv der Propaganda, zugegangen ſind, und daß er ſich entſchloſſen hat, das auf dieſe Weiſe bereicherte Material, welches ihm für zwei gerade beſonders intereſſante Gegenſtände, für die Beziehungen des braunſchweigiſchen Hauſes zu Frankreich und für die Organiſation der kirchlichen Verhältniſſe in dem damals von einem katholiſchen Herzoge regierten Fürſtenthum Hannover, zu Gebote geſtanden hat, faſt vollſtändig zu veröffentlichen, während er ſich im übrigen ebenſo wie früher darauf beſchränkt hat, nur einzelne beſonders wichtige Stücke mitzutheilen. Ferner ſind dieſe „archivaliſchen Analekten“ jetzt anders geordnet. Die frühere, wie uns ſchien, wenig überſichtliche Eintheilung nach der Beſchaffenheit der Dokumente (Verträge und Vereinbarungen, Protokolle, Inſtruktionen, Relationen und Gutachten, ſtaatliche und Privatkorreſpondenzen) iſt fallen gelaſſen und dafür, jedenfalls weit zweckmäßiger, eine Sonderung nach den drei Hauptgegenſtänden, auf welche ſich dieſelben beziehen (Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte, Geſchichte des apoſtoliſchen Vikariats in Hannover und auswärtige

Politik des braunſchweigiſchen Hauſes) vorgenommen, und innerhalb jeder Gruppe die Urkunden, Akten und Briefe in chronologiſcher Ordnung zuſammengeſtellt worden. Endlich aber hat der Vf. jetzt neben der auswärtigen Politik und den Familienverhältniſſen des fürſtlichen Hauſes, welche in dem 1. Bande faſt allein berückſichtigt waren, auch die inneren Verhältniſſe der braunſchweigiſchen Fürſtenthümer, die Veränderungen in der Verfaſſung und Verwaltung und die durch die Thronbeſteigung eines katholiſchen Fürſten in dem einen derſelben dort veranlaßten kirchlichen Neuerungen behandelt. Eine Folge davon iſt freilich, daß er ſeine Darſtellung nicht ſo weit zeitlich hat führen können, als er eigentlich beabſichtigt hatte, ſtatt von 1668 bis 1688 reicht ſie nur bis 1674, und es läßt ſich daher ſchon jetzt vorausſehen, daß er ſeine Aufgabe nicht in den urſprünglich in Ausſicht genommenen vier Bänden wird bewältigen können.

Auch dieſer Band iſt mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit gearbeitet und iſt reich an neuen Ergebniſſen. In dem erſten (6.) Buche wird kurz geſchildert, wie es auch in den braunſchweigiſchen Territorien den Fürſten gelungen iſt, die Macht der Stände zwar nicht zu beſeitigen, aber mehr und mehr zu beſchränken und unwirkſam zu machen; wie namentlich Herzog Johann Friedrich, der überhaupt als der bedeutendſte unter den vier Brüdern hervortritt, in Hannover ſchon ein faſt abſolutes, von ihm ſelbſt geleitetes Regiment begründet hat, und wie auch die Verwaltung allmählich in einer den Anforderungen des modernen Staates entſprechenderen Weiſe organiſirt worden iſt. Der weitere Theil dieſes Buches behandelt dann ſehr ausführlich die Einrichtung der katholiſchen Kirche in Hannover und die von dort aus verſuchte Propaganda im übrigen Norddeutſchland und in Dänemark. Es wird zunächſt die Perſönlichkeit des Mannes vorgeführt, der als geiſtlicher Rathgeber dem Herzoge zur Seite ſtand, Valerio Maccioni, ſeit 1667 apoſtoliſcher Vikar, und dann deſſen Thätigkeit innerhalb und außerhalb Hannovers geſchildert. Intereſſant iſt es zu erfahren, daß, zum Theil wenigſtens, infolge der maßvollen Weiſe, mit welcher der Herzog ebenſowohl wie Maccioni verfuhren, die Ergebniſſe derſelben nur gering geweſen ſind, daß in Hannover ſelbſt nur eine kleine katholiſche Gemeinde, meiſt aus Fremden und armen Leuten beſtehend, ſich gebildet, und daß auch in den benachbarten Gebieten Maccioni's Wirkſamkeit ſich auf Sammlung der zerſtreuten Glaubensgenoſſen und auf Leitung und Beaufſichtigung der Geiſtlichen beſchränkt hat.

Die beiden anderen Bücher (7 und 8) behandeln die auswärtige Politik der braunſchweigiſchen Herzoge, das erſtere in der Epoche der Tripelallianz (1668—1671), das letztere in den erſten zwei Jahren des franzöſiſch-holländiſchen Krieges (1672—1674). Die Darſtellung iſt auch hier ſehr eingehend, die komplizirten Verhandlungen der Herzoge mit anderen Mächten und unter einander, auch die kleineren Händel, in welche ſie in jenen Jahren gerathen, die Streitigkeiten mit Brandenburg um Regenſtein, mit Münſter um Höxter, mit Kurköln um Hildesheim, das Vorgehen der Fürſten gegen die Stadt Braunſchweig, werden ausführlich dargelegt; doch verſteht es der Vf., inmitten aller Details die Hauptpunkte gebührend hervortreten zu laſſen und den Zuſammenhang der mehr lokalen und partikularen Angelegenheiten mit den großen politiſchen Fragen der Zeit zu beleuchten. In der erſten Periode werden die braunſchweigiſchen Fürſten ſowohl von Frankreich als auch von den durch die Tripelallianz vereinigten Mächten umworben, doch tritt nur Johann Friedrich von Hannover (durch den Neutralitätsvertrag vom 10. Juli 1671) in nähere Verbindung mit Frankreich, während Georg Wilhelm von Celle und die Fürſten von Wolffenbüttel und Osnabrück noch einer entſchiedenen Parteinahme für die eine oder die andere Seite ausweichen. In der zweiten Periode laſſen die Letzteren ſich ganz zuletzt (durch die Allianzen vom 24. April und 20. Juni 1674) zum Übertritt auf die Seite des Kaiſers und Hollands bewegen, während Johann Friedrich ſchon durch die Allianz vom 10. Dezember 1672 in ein engeres Bundesverhältnis zu Frankreich getreten iſt. Trotzdem kommt es unter den Brüdern zu keinem vollſtändigen Bruch, vielmehr ſuchen ſie, obwohl auf verſchiedenen Seiten ſtehend, das gemeinſame Intereſſe zu wahren. Als der klügſte, eigennützigſte und rückſichtsloſeſte tritt auch auf dem Gebiet der Diplomatie Johann Friedrich vor den anderen Brüdern hervor; es iſt höchſt intereſſant, hier kennen zu lernen, wie geſchickt er bei ſeinen Verhandlungen mit Frankreich verfahren iſt und wie er es verſtanden hat, ſich Hinterthüren offen zu laſſen, um für die empfangenen Subſidien möglichſt wenig Reelles zu leiſten, und ferner, mit was für ehrgeizigen Plänen er ſich getragen hat; er hat ſchon damals die Erwerbung der Kurwürde in's Auge gefaßt und 1673 allen Ernſtes gehofft, brandenburgiſches Gebiet, Minden, womöglich auch Magdeburg, ſich zuzueignen.

F. Hirsch.

Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Territorialgeschichte von Dr. **Woldemar Lippert.** Dresden, Wilhelm Bänsch. 1894. X, 314 S.

Die Benennung des vorliegenden Werkes erscheint nicht ganz glücklich gewählt; denn wie die scharf und glücklich disponirte Anlage des Buches ergibt, steht im Mittelpunkt der gegebenen Darstellung das Ringen der Wettiner um den Besitz der Niederlausitz, wobei naturgemäß die Hereinziehung der Reichspolitik nicht unbeachtet gelassen werden durfte, über welche Vf. manchen dankenswerthen neuen Aufschluß gibt. Vielleicht hat Vf. zu dieser Betitelung der Umstand bewogen, daß von S. 101 ab das ganze Werk die Politik Kaiser Karl's IV. als Böhmenkönig betreffs der Niederlausitz beherrscht. Darum hätte es Ref. mehr angesprochen, wenn der Titel gelautet hätte: Wettiner, Wittelsbacher und Luxemburger im Kampfe um die Niederlausitz im 14. Jahrhundert. — Von allen deutschen Gebieten ist, wie Vf. in der Vorrede mit Recht hervorhebt, keins bisher in der Geschichtsforschung so vernachlässigt worden als die Niederlausitz. Umsomehr Dank gebührt dem Vf., daß er für einen gewissen Zeitabschnitt, in welchem die Geschichte der Niederlausitz auch ein Stück Reichsgeschichte wird, diese Aufgabe, und wie gleich vorweg bemerkt werden soll, mit Geschick angegriffen und mit Glück gelöst hat. Vf. hat sich bemüht, aus allen nur immer in Betracht kommenden Archiven sämmtliches Material erschöpfend zusammenzutragen, wobei selbstverständlich die überaus reichen noch ungehobenen Bestände des Dresdner Hauptstaatsarchivs die Hauptmenge des Stoffes lieferten. Aber gerade die große Fülle des zu erschließenden Materials erschwerte dem Vf. die Arbeit. Nur zu billigen ist es daher, wenn Vf. sich bemüht hat, seine erschlossenen archivalischen Schätze möglichst in den Text oder in die Anmerkungen zu verweben. Dadurch trieft allerdings das Werk von Noten und manche hätte vielleicht besser in den Text heraufgenommen werden können, allein trotz dieses anscheinenden Ballastes erleidet die Darstellung keinen Abbruch, geht der historische Faden, der das Werk durchzieht, verloren, noch wird die Disposition des Ganzen dadurch gestört. Der leitende Faden ist die Politik der Wettiner um den Besitz der Niederlausitz, daher ist das erste von den drei Büchern, in welche das Werk sich gliedert, die Zeit des Strebens, das zweite die Zeit des Besitzes und das dritte der Verlust der Lausitz betitelt worden. Es schließt sich hieran eine Untersuchung über die Lausitzer Landvögte zur Zeit der Wettiner nnd Bolkos (von Schweidnitz-Jauer). Den Beschluß bildet von S. 219 bis 314 eine sorg-

fältig ausgeführte Veröffentlichung von 143 bisher unbekannten Urkunden, theils in wörtlicher Wiedergabe, theils im Auszug. Von einem guten Regiſter hat Vf. leider Abſtand nehmen müſſen, die genaue und anſchauliche Inhaltsüberſicht am Anfange des Werkes vermag dem Mangel eines Regiſters doch nur unvollkommen abzuhelfen[1]). Unbedingt erforderlich wäre es jedoch nach des Ref. Anſchauung geweſen, daß eine kurze chronologiſche Zuſammenſtellung all der verwertheten, meiſtens bisher unbekannten Urkunden gegeben worden wäre, da der Urkundenanhang nur einen kleineren Theil der im Text verwendeten Urkunden wiedergibt. —

Auch die ſchleſiſche Geſchichte darf durch die trefflich gezeichnete, bisher ſo gut wie unbekannte Großmachtspolitik, wenn Ref. ſich ſo ausdrücken darf, des Herzogs Bolko von Schweidnitz-Jauer manchen Gewinn daraus ziehen. Hervorgehoben ſei ſchließlich noch der klar und anſchaulich geſchriebene Überblick über die lauſitziſche Politik der Wettiner vom 15. bis 17. Jahrhundert, wo beide Lauſitze in den Beſitz der Wettiner ſchließlich dauernd gelangten, S. 175 bis S. 183. Daß das geſammte gedruckte Material in umfaſſendſter Weiſe herangezogen und verwerthet worden iſt, ſei nachträglich noch bemerkt. — Im Folgenden mögen die wichtigeren Einzelausſtellungen, welche Ref. beim Durcharbeiten des Werkes aufgeſtoßen ſind, verzeichnet werden. S. 5 Anm. 6 wird die Deutung von Lubynen offen gelaſſen; nach den ſchleſiſchen Lehns- und Beſitzurkunden edd. Grünhagen und Markgraf 1, 126 Anm. 2 iſt es Liebenau, Kreis Züllichau. S. 15 Anm. 37. Wenn Vf. daraus, daß Herzog Heinrich von Jauer am 27. Juli 1320 in Frankfurt a. O. urkundet, den Schluß zieht, daß dieſer damals die Stadt Frankfurt und das Land Lebus innegehabt haben „muß“, ſo dürfte dieſe Schlußfolgerung doch zu ſchnell gezogen ſein, wenn kein anderer Beweis dieſe Behauptung zu ſtützen vermag. Man darf aus dem Inhalt der Urkunde viel eher das Gegentheil folgern. Wenn Herzog Heinrich nämlich die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ſoll er 4 Bürgen zum Einlager in die Städte Frankfurt, Kroſſen und Neu-Landsberg ſchicken. Zum Einlager nahm man doch neutrale Städte oder Städte des Gegenurkunders, aber nicht Städte des Vertragsbrüchigen. Kroſſen ſowie Neu-Landsberg gehörten auch nicht Herzog Heinrich, alſo liegt der Schluß nahe,

[1]) Ein Verzeichnis der in der Schrift erwähnten niederlauſitzer Ortſchaften haben inzwiſchen die „Niederlauſitzer Mittheilungen“ Bd. 4 gebracht.

daß ihm auch Frankfurt damals nicht gehört haben kann. — S. 20 behauptet Vf., daß Kaiser Ludwig dem Markgrafen Friedrich von Meißen bereits vor dem 21. Aug. 1323 die Schutzherrschaft über die Niederlausitz übertragen haben muß; denn es wird in dieser Urkunde „von gemachten Auslagen und zugefügtem Schaden (nicht erst noch zu machenden, bezw. zu leidenden) gesprochen". In der u. S. 222 abgedruckten Urkunde heißt es aber qua ex tuicione tibi dampna suboriri poterunt et expense. Es wird also wohl von zukünftigen Schäden und Ausgaben gesprochen: mithin ist jene Behauptung unzulässig, denn die vom Vf. im Auge gehabte Stelle quousque tibi inpenssas factas seu dampna exinde illata . . . refundamus spricht nur von der Zeit vor der Wiedereinlösung. Im übrigen nimmt Verf. in den Nachträgen S. 312 seine Behauptung mit dem Bemerken zurück: die Präterita werden durch poterunt und precavere aufgehoben. Auch die Präterita lassen eine solche Deutung, wie oben steht, nicht zu. Wenn ferner S. 20 Anm. 9 Vf. behauptet, daß bei der Belehnung des Herzogs Heinrich von Jauer durch Kaiser Ludwig mit seinen „furstentum herschaft (fehlt bei Vf.) und lehen" auch die von Heinrich eigenmächtig in Besitz genommenen Theile der Niederlausitz nicht damit inbegriffen sein müssen, so wird vom Vf. zu viel behauptet. So lange nichts Näheres über diese Lehnsertheilung bekannt ist, muß die Frage offen bleiben, falls nicht andere Urkunden das Gegentheil beweisen können. — S. 22: „Die näheren Verhältnisse der Pfandherrschaft liegen leider sehr im Unklaren; denn einerseits finden wir Regierungshandlungen des Brandenburgers für die Lausitz schon aus dem nächsten Jahre" ꝛc. Der eigentliche Erbherr blieb doch Markgraf Ludwig, wenn auch der Markgraf von Meißen zur Zeit der Pfandherr war, deshalb konnte der Markgraf wohl Privilegienbestätigungen ertheilen und den Titel eines Markgrafen der Lausitz führen; er hatte das petitorium, der Markgraf von Meißen das possessorium. Über die Mitwirkung des eigentlichen Landesherrn s. bei Vf. selbst S. 153. 167. 170. 178. — S. 23. Wenn Markgraf Friedrich von Meißen über Senftenberg „gewisse Rechte oder Machtbefugnisse geltend gemacht" hat, obwohl es Herzog Heinrich von Jauer besaß, so ist es nicht auffällig. Herzog Heinrich war nur Herrschaftsbesitzer, sein Oberherr hiefür war der Erbherr resp. Pfandherr der Markgrafschaft Niederlausitz. Übrigens hat auch Ref. die in Frage kommende Urkunde, welche in der Urkundenbeilage abgedruckt stehen soll, dort nicht finden können. — S. 42 Anm. 25. Statt „fehlten nach

Zahlung dieſer 10,000 Gulden an den 2000 Mark noch 1000 Gulden" muß es heißen, wie die vorhergehende Darſtellung ergibt „fehlten nach Zahlung dieſer 10,000 Gulden an den 12,000 M. noch 10,000 M. und 1000 fl."; die übrige Rechnung ſtimmt dann. — S. 94 Anm. 2. „Wie Bolko zu dieſem Beſitz kam, iſt unbekannt, vielleicht hängt dies noch mit den Herrſchaftsrechten ſeines Oheims Heinrich von Jauer zuſammen" ꝛc.! Bolko war der Erbe der Lande ſeines Oheims, vergl. Schleſiſche Lehnsurkunden 1, 493, Nr. 7; daher iſt auch Jeſer in den Beſitz Bolkos gekommen. — S. 106. Es iſt allerdings auffällig, daß Herzog Rudolph von Sachſen „Beſitzſtreitigkeiten der Herren von Hackeborn mit Friedrich von Bieberſtein ſchlichtete." Hoheitsrechte ſind mit Recht daraus nicht ohne weiters zu folgen, denn der eigentliche Schiedsrichter war der Landesherr, und mit deſſen Zuſtimmung konnte dann erſt ein anderer Fürſt genommen werden. Im Übrigen ſind die in Anm. 45 angezogenen Beiſpiele keineswegs analog. — S. 111, Anm. 54. „Sonderbar klingt es übrigens . . . „wenn Ludwig nachmals die Lauſitz jemandem überließe oder überwieſe", als ob nicht damals ſchon ſeit Jahren dieſer Fall eingetreten wäre." Nein, der eigentliche Beſitzer der Niederlauſitz war doch der Markgraf Ludwig, der Markgraf von Meißen war der augenblickliche Nutznießer, alſo noch nicht der Beſitzer. Markgraf Ludwig konnte ſie daher wohl einem anderen d. h. zum Beſitz überlaſſen. — S. 134. Gegenüber der Auffaſſung des Vf., daß König Johann nicht planmäßig als einen „Theil ſeines Regierungsprogramms" „die Erwerbung Schleſiens" in's Auge gefaßt und durchgeführt habe, iſt Ref. anderer Anſicht. Schon vor König Johann ſuchten die Przemysliden in Schleſien Fuß zu faſſen, Johann war Erbe dieſes „Regierungsprogramms". — S. 139 Anm. 24. „Welche rechtlichen Gründe Karl für dieſe beanſpruchten Kompenſationen geltend machen konnte, iſt ganz unerfindlich. Eliſabeth und Wenzel erbten nicht als Kinder des Böhmenkönigs, ſondern lediglich als Kinder der Königin Anna. Wenn Wenzel kinderlos ſtarb, hatte außer Eliſabeth weder Karl ſelbſt, noch ſonſt ein Mitglied des Luxemburgiſchen Hauſes irgend welches Erbrecht auf Bolko's Beſitz ꝛc." Wenn Wenzel kinderlos ſtarb, fiel das Fürſtenthum Schweidnitz-Jauer an Eliſabeth und ihre Nachkommenſchaft; dadurch verlor aber die Krone Böhmen ein ſchleſiſches Herzogthum, auf deſſen ſicheren Anfall feſt gerechnet worden war; alſo es erlitt einen Schaden, den ein Mann wie Karl natürlich durch Kompenſationen auszugleichen bemüht war. Die Fälle, daß Wenzel Töchter

haben, und Elisabeth kinderlos sterben könnte, werden nicht in der Urkunde in Erwägung gezogen. Zu den Erwägungen des Vf., was Herzog Bolko veranlaßt haben kann, sich Kaiser Karl so gefällig zu zeigen, sei noch bemerkt: daß er zwei Jahre zuvor von diesem mit halb Glogau belehnt worden war auf Lebenszeit, Schlesische Lehnsurkunden 1, 179. — S. 142. Wegen des Tages der Pfandschaftskündigung sei bemerkt, wenn der Kanzleibeamte den Tag nicht genau gewußt hätte, ob am Freitag oder Sonnabend, hätte er doch aut und nicht et geschrieben. — S. 170. „Für die Lausitz selbst liegt keine Urkunde Karl's vor, in der er nämlich ihre Besitzergreifung nach Bolkos Tode befohlen hätte." Doch liegt eine solche vor, nämlich in der Urkunde Karls vom 24. August 1368, in der er den Einwohnern von halb Steinau und Köben gebietet, seinem Sohne Wenzel resp. dem Erzbischof Johann von Prag zu huldigen: „darumb so haben wir solche hynnemunge und ouch ander ordenunge, bestelnisse und schickunge des landes zu Lusitz glicher weis als ander unser und der cronen des kungreichs zu Beheim lande dem egenanten kunge Wenzlawen .... mit gantzer und volkomener macht empholhen", abgedr. i. d. Schles. Lehnsurk. 1, 185/186. Dieselbe Urkunde könnte dann auch für S. 171 Anm. 16 Verwendung finden. — S. 175 Anm. 2. Eine Verletzung der Einverleibungsurkunde der Lausitz in die Krone vom 1. August 1370 vermag Ref. nicht in der Übertragung der halben Lausitz an Joh. von Görlitz durch Karl IV. zu finden; denn gerade dadurch, daß Joh. sie als böhmisches Lehen erhielt, wurde sie nicht dem Königreich Böhmen durch Kauf, Losreißung, Verpfändung ꝛc. entfremdet, sondern blieb ein Bestandtheil der Wenzelskrone.

Konrad Wutke.

Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, im Auftrage der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von **Hermann Hildebrand** und nach ihm von **Philipp Schwartz**. Bd. 10. Riga-Moskau, Kommissionsverlag von J. Deubner. Leipzig, E. F. Steinacker. 1896. XLVIII, 576 S. 4°.

Die Fortsetzung dieses Werkes bedeutet für die mittelalterliche Geschichte des nordöstlichen Europas einen erfreulichen Fortschritt. Das livländische Urkundenbuch bietet nicht allein die Grundlage zur wissenschaftlichen Erkenntnis der mittelalterlichen Geschichte der jetzt russischen Ostseeprovinzen, es erhellt auch oft wichtige Theile der preußischen, skandinavischen, littauisch-polnischen und russischen Geschichte.

Nachdem der hochverdiente Fortsetzer der Arbeit Bunge's, Dr. Herm. Hildebrand, im Januar 1890 durch einen frühen Tod dem Urkundenbuch und der baltischen Geschichtswissenschaft entrissen war, wählte die von den baltischen Ritterschaften und Städten mit der Herausgabe des Urkundenbuchs betraute Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga zur Weiterführung des Werkes Dr. Ph. Schwartz, einen Schüler von Waitz, der auf dem Gebiet livländischer Geschichte und Diplomatik bereits mehrfach mit tüchtigen Arbeiten hervorgetreten war. Der unvermeidliche Zeitverlust, den jeder Wechsel der Herausgeber eines solchen Werkes mit sich bringt, ist hier kein großer gewesen. Sch. hat sich verhältnismäßig rasch in das von H. hinterlassene Material hineingearbeitet und dann die Sammlung des Stoffes mit ebenso erschöpfender Genauigkeit fortgesetzt. Als erste Frucht einer sechsjährigen Arbeit übergibt er jetzt der Forschung diesen 10. Band, der in 671 Nummern die Urkunden der Jahre 1444—1449 umfaßt. Davon sind 380 Nummern unverkürzt, 291 als Regesten oder doch in überwiegend auszüglicher Form wiedergegeben worden; 574 Stücke sind neu oder doch zum ersten Mal vollständig veröffentlicht. Aus den Sammlungen H.'s stammen 142 Nummern; den kritischen Apparat hat durchweg Sch. geliefert. Die Grundsätze der Edition sind dieselben geblieben, wie sie H. beobachtet hat und wie sie seit Weizsäcker's Reichstagsakten und Koppmann's Hanserezessen allgemein anerkannt sind. Während in den früheren Bänden das Revaler Stadtarchiv immer mehr als die Hälfte aller Stücke lieferte, ist diesmal das Staatsarchiv zu Königsberg mit 374 Nummern an die erste Stelle getreten. Es entspricht das auch den politischen Verhältnissen dieser Jahre. Die beiden Zweige des Deutschen Ordens in Preußen und Livland zeigen sich uns zum letzten Mal in einer wirklich engen, beiderseits aufrichtig gemeinten Verbindung: willig unterwirft sich der livländische Meister Heidenreich Vincke von Overberch in allen internen Ordensangelegenheiten der preußischen Oberhoheit, und kräftig unterstützt der Hochmeister Konrad v. Erlichshausen nach allen Seiten die livländische Ordenspolitik. Grund genug war dazu vorhanden. Äußere Niederlagen und innere Zwistigkeiten hatten den Orden in beiden Ländern geschwächt, in Preußen war er durch den Bund seiner Landesstände auf's gefährlichste bedroht, und auch in Livland hatte seit der unglücklichen Schlacht an der Swienta die Macht der Prälaten, Ritterschaften und Städte eine für den Orden sehr bedenkliche Steigerung erfahren.

Eindringlich warnt 1447 (Nr. 385) der Hochmeiſter den livländiſchen Meiſter: er habe gehört, daß in Livland Lande und Städte über den Krieg gegen Nowgorod ſehr unwillig ſeien und, falls nicht bald Frieden geſchloſſen werde, ſich andere Herren ſuchen wollten; man gehe mit der Abſicht um, ſich dem preußiſchen Bunde anzuſchließen. Über den Urſprung und Verlauf dieſes von Vincke mit preußiſcher Hilfe gegen Nowgorod geführten Krieges erhält man hier endlich befriedigende Klarheit und intereſſante Details für die Darſtellung. Sehr dankenswerth, aber auch durchaus nothwendig iſt die Heranziehung der ruſſiſchen Chroniken. — Das ſtändiſche Leben dieſer Jahre bewegt ſich auf der Baſis der 1435 auf dem Landtage zu Walk geſchloſſenen Verträge. Nur ein Landtag iſt in dieſer Zeit abgehalten worden, 1446, März 20. Ein Rezeß oder direkte Berichte ſind nicht vorhanden, aber aus einer Reihe von Briefen laſſen ſich die Verhandlungen ziemlich genau feſtſtellen. Sie betrafen die Beziehungen zu Nowgorod und Dänemark, den Öſel'ſchen Bisthumsſtreit, Konflikte des Biſchofs von Dorpat mit ſeiner Ritterſchaft und Maßregeln gegen die zunehmende Seeräubergefahr. Durch die Theilnahme der meiſten Stände und die Wichtigkeit der verhandelten Landesſachen kommt der im Auguſt 1448 zuſammengetretene „gemeine Tag" zu Reval an Bedeutung einem Landtage gleich. Die hier erfolgte Anerkennung des Johann Kreul als Biſchof von Öſel war ein Sieg des Ordens. Wenn dazu der vorhergegangene Tod des Erzbiſchofs Henning von Riga nicht wenig beigetragen hatte, ſo ſchien es einen noch größern Sieg des Ordens zu bedeuten, als es ihm gelang, in Rom am 9. Oktober 1448 die Ernennung des Ordensbruders und hochmeiſterlichen Kaplans Sylveſter Stodewescher zum Nachfolger Henning's durchzuſetzen. Jetzt glaubte man, die unanfechtbare Hegemonie des Ordens in Livland bald erreichen zu können. Von nun an ſteht Erzbiſchof Silveſter 31 Jahre hindurch im Vordergrunde der livländiſchen Geſchichte. In dieſem Bande wird die intereſſante Vorgeſchichte ſeiner Ernennung, ſeine Einigung mit den Anfangs widerſtrebenden Erzſtiftiſchen Ständen, ſeine Verpflichtungen dieſen und dem Orden gegenüber, endlich auch die Art der perſönlichen Beſitzergreifung vom Erzſtift aktenmäßig klargeſtellt. — Unter den hier aufgenommenen Lehnsurkunden ſind zwei vom römiſchen Könige Friedrich III. für die livländiſchen Vaſallen Pahlen und Üxküll ausgeſtellte hervorzuheben (Nr. 2 und Nr. 450). Sie zeigen, daß die ſtiftiſchen Ritterſchaften nicht allein im Lande ſelbſt, ſondern auch bei

Kaiser und Papst eifrig bemüht waren, ihre Erbrechte am Lehn auf die weibliche Linie auszudehnen. Bei Nr. 2 wäre der Hinweis auf Bd. 9, Nr. 881, bei Nr. 450 ein vollständiger Abdruck erwünscht gewesen; denn es handelt sich hier um eine der wichtigsten Fragen jener Zeit. — Die Rezesse der vier in diesen Zeitraum fallenden livländischen Städtetage nebst den zugehörigen Korrespondenzen sind nur in kurzen Auszügen berücksichtigt worden, nicht, weil sie schon in die Hanserezesse aufgenommen sind, sondern, weil man ihre vollständige Aufnahme in eine vorbereitete Edition der livländischen Ständetagsakten wünscht. Trotzdem nehmen städtische Angelegenheiten einen bedeutenden Theil des Bandes ein. Wir sehen, wie bei den Verhandlungen mit Nowgorod die livländischen Städte als Vertreter der Hanse Lübeck ganz konsequent in den Hintergrund drängen und den russischen Handel von sich abhängig machen. Sehr viel Raum nehmen hier, wie schon im 9. Bande, die auf den Konflikt der preußischen und livländischen Städte mit den Holländern bezüglichen Aktenstücke fort. Dieser Sache hätte in einem livländischen Urkundenbuch keine so breite Behandlung gebührt. Viele der langathmigen Stücke berühren Livland nur wenig und ganz indirekt (z. B. Bd. 9, Nr. 826; Bd. 10, Nr. 81). Für den nächsten Band, der noch immer dieselbe Sache zu behandeln haben wird, empfehlen sich starke Kürzungen. Im übrigen aber sind wir durchaus für Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses zwischen Regesten und unverkürzten Abdrücken; wir glauben im Gegensatz zu anderweitig geäußerten Wünschen, daß eine weitergehende Bevorzugung der Regestenform sich mit dem eigenartigen Charakter der livländischen Urkunden des 15. Jahrhunderts nicht vereinigen läßt, ohne die Interessen der Forschung zu schädigen. Aus den Urkunden dieser Zeit ist oft viel herauszulesen, was Regesten nie wiedergeben können. — Von der durchweg korrekten Lesung der Texte dieses Bandes ist Ref. sich zu überzeugen im Stande gewesen. Ebenso ist der den Texten vorausgehende kritische Apparat entsprechend den früheren Bänden mit zuverlässiger Genauigkeit hergestellt. Zu den gleichfalls exakt gearbeiteten Orts- und doppelten Personenregistern ist diesmal noch ein fünf Bogen füllendes Sachregister getreten, das den mühsamen Fleiß des Herausgebers reichlich bezeugt und die Benutzung wesentlich erleichtert. Hier wäre nur zu größerer Übersichtlichkeit beim Druck die Anwendung verschiedener Typen erwünscht gewesen. Einige Beanstandungen hat Ref. im Hinblick auf die Behandlung der richtig gelesenen Texte zu äußern; sie beziehen

ſich auch auf die früheren Bände. Das Beſtreben der Herausgeber, die Texte durch Anwendung eckiger Klammern und textkritiſcher Anmerkungen für das moderne Verſtändnis leichter zugänglich zu machen, geht zu weit und droht zuweilen den urſprünglichen Charakter der Sprache zu verdunkeln. Ergänzungen der Pronomina relativa, des unbeſtimmten Pronomens, der Konjunktion dat, des Adverbs to, Korrekturen wie men vorrame ſtatt men vorramen, gesatczt ſtatt gesatcz ꝛc. hält Ref. für mindeſtens überflüſſig. Es liegt die Gefahr vor, dadurch das Gegentheil des Gewünſchten, Mißverſtändniſſe und Verſehen, hervorzurufen. — Wie H. gibt auch Sch. eine Einleitung, die den Inhalt der Urkunden in zuſammenhängender Darſtellung umfaßt. Sie iſt diesmal länger, weil die unvollendet gebliebene Einleitung zum 9. Bande — zum Theil nach dem hinterlaſſenen Manuſkripte H.'s — ergänzt werden mußte. Im Vorwort äußert aber Sch. ſelbſt ſehr beachtenswerthe Bedenken gegen die Berechtigung derartiger Einleitungen. Es ſcheint ihm unzuläſſig, daß die Herausgeber die Kritik der Benutzer beeinfluſſen; gerade ihnen ſei es oft ſchwer, die für eine Darſtellung nöthige Objektivität zu wahren; ſie berückſichtigen meiſt zeitlich ſpäter liegendes Material, das für die Beurtheilung ihrer Zeit häufig von größter Wichtigkeit ſei, wenig oder gar nicht, ſo daß in ſpäteren Bänden Urtheile aus den früheren widerrufen werden müßten. Die Kritik hat nun allerdings die von H. in ſeinen Einleitungen gegebenen Geſchichtsbilder ausnahmslos ſehr günſtig beurtheilt. Prinzipielle Bedenken ſind aber auch ſchon früher und zwar von einer für die baltiſche Geſchichtsforſchung ſehr gewichtigen Seite erhoben worden, von C. Schirren und H. Diederichs. Ref. muß ſich dieſen prinzipiellen Bedenken völlig anſchließen. Er hält es nicht allein für wünſchenswerth, ſondern geradezu für geboten, daß künftighin darſtellende Einleitungen im livländiſchen Urkundenbuch fortfallen und man ſich mit „einer knappen Hervorhebung des im vorliegenden Bande weſentlich Neuen" begnügt. Will der Herausgeber an anderer Stelle ſeine Kenntnis der Zeit verwerthen, ſo wird das immer dankenswerth ſein, aber die Autorität des Urkundenbuchs darf nicht der Gefahr ausgeſetzt werden, darunter zu leiden. Ref. muß ſich hier damit begnügen, darauf hinzuweiſen, daß z. B. H.'s optimiſtiſche Beurtheilung der politiſchen Lage in Livland nach der Schlacht an der Swienta in alle ſpätern Darſtellungen übergegangen iſt, ohne daß eine genügende Nachprüfung ſtattgefunden hat. Die ſpäteren Zeitgenoſſen urtheilen anders und führen als Beweiſe Thatſachen an, die den letzten Bänden des

Urkundenbuchs fremd ſind. Sch. ſpricht in ſeiner Einleitung eingehend über ein im Januar 1447 abgeſchloſſenes Bündnis des livländiſchen Ordens mit Dänemark gegen Nowgorod. Ref. iſt der Überzeugung, daß dies Bündnis nur geplant und im Wortlaute fixirt, aber nicht ratifizirt worden iſt. Die Gegenurkunde fehlt, die vorliegende (Nr. 290) wäre in Kopenhagen zu ſuchen, iſt aber nur durch ein livländiſches Kopialbuch des 17. Jahrhunderts erhalten; von einer Kooperation der Dänen, wie der Vertrag ſie beſtimmt, iſt ſpäter nirgends die Rede, und das Verhalten des Karl Knutsſon in Wiborg (Nr. 384) widerſpricht einem derartigen Vertrage. — Die livländiſche Geſchichtsforſchung befindet ſich gegenwärtig in regem Fortſchritt. In nächſter Zeit wird ein die erſten Regierungsjahre des Meiſters Walther v. Plettenberg umfaſſender Band eine zweite Serie des Urkundenbuchs eröffnen, und die geſonderte Herausgabe der Ständetagsakten, ſowie der Privaturkunden wird ein bedeutend ſchnelleres Fortſchreiten des Werkes bewirken.

Der Idealismus, der die deutſchen Stände der Oſtſeeprovinzen die großen materiellen Opfer dieſer Editionen tragen läßt, verdient gewiß in jetziger Zeit die lebhafteſte Anerkennung. O. St.

Uchansciana. Tom. V. — Jakób Uchański, arcybiskup Gnieznieński 1502—1581. Monografia historyczna przez **Teodora Wierzbowskiego.** Warszawa, K. Kowalewskiego. 1895.

Selten iſt ein polniſches Werk mit einem ſo umfänglichen und beſonnenen Vorbau angelegt worden, wie dieſes. Nicht weniger als 43 Archive von Neapel bis Petersburg ſind in Kontribution geſetzt worden, und volle 1200 Schriftſtücke, die Zeit von 1505 bis 1592 umfaſſend, ſind in 4 anſehnlichen Bänden vor der eigentlichen biographiſchen Darſtellung der Öffentlichkeit übergeben und damit eine wahre Fundgrube für die Geſchichte des 16. Jahrhunderts erſchloſſen worden. Am zahlreichſten und an Bedeutung am wichtigſten ſind die Briefſchaften, Auszüge, Denkſchriften, welche der Epoche des Eintritts der Gegenreformation Licht gewähren; denn damals nimmt Uchański die einflußreiche Stelle des Primas von Polen ein, und damals ſteht er auch auf dem Höhepunkte ſeines Lebens. Hat ſich der Vf. ſchon damit ein nicht genug zu preiſendes Verdienſt erworben, das auch außerhalb der Grenzen ſeines Vaterlandes gewürdigt werden muß, ſo hat er zu ſeinen früheren werthvollen Leiſtungen ein ſelbſtändiges, umfaſſendes und in vielen Stücken anregendes, darſtellendes

Werk hinzugefügt, das ihm eine bemerkte Stellung unter den Forſchern über den Geſchichtsverlauf des Reformationszeitalters verbürgt. Angeſichts der ſcharf kontraſtirenden Urtheile, die in heimiſchen und ausländiſchen Geſchichtswerken über den in kritiſcher Zeit die polniſche Hierarchie führenden Erzbiſchof Uchański gefällt worden ſind, war es verdienſtlich, die ganze Figur, ihre Wirkungen und Umgebung in ſo helle Beleuchtung zu ſtellen, daß die Auffaſſungen dadurch der Willkür entzogen wurden. — Allerdings hat der Vf. in der jahrelangen Beſchäftigung mit ſeinem Helden eine Vorliebe für ihn aufgeſogen, deren Mangel an Berechtigung eindringlich und beweiskräftig gerade durch die von ihm ſelbſt mit Bienenfleiß zuſammengetragenen Unterlagen erhärtet wird. Der ungewöhnliche Umfang ſeines Werkes iſt keineswegs bedingt durch einen entſprechenden Umfang der Thätigkeit und Einflüſſe Uchański's, ſondern vielmehr durch das Bedürfnis des Autors, ſich über die mannigfaltigſten Fragen der allgemeinen wie der nationalen Geſchichte auszuſprechen, und dann auch durch ſein Beſtreben, dem Schema ſogenannter Gründlichkeit gerecht zu werden. Wenn z. B. auf nicht weniger als 70 eng gedruckten Seiten die Genealogie und Verwandtſchaft Uchański's mit Aufwand großer Mühe und Gelehrſamkeit auseinandergeſetzt und ſchließlich dargethan wird, daß weder ſeine Herkunft noch ſein familiärer Zuſammenhang, ſei es auf ſein Emporkommen, ſei es auf ſeine amtliche Wirkſamkeit einen irgendwie weſentlichen Einfluß ausgeübt haben, ſo iſt das eine Belaſtung des Leſers und kann lediglich den Zweck haben, einer gewiſſen Gattung von Kritik den Mund zu ſtopfen. Zu noch weitläufigeren Digreſſionen aber verleitet der Verſuch, für die Geſammterſcheinung des Erzbiſchofs, ſowie für jede Peripetie ſeines Lebens einen Rahmen aus der europäiſchen und der Landesgeſchichte zu ſchmieden. Es führt das zu den weiteſt ausgreifenden geſchichtsphiloſophiſchen Betrachtungen, von denen doch aber zu ſagen iſt, daß ſie trotz manches ſcheinbar geiſtreichen Wurfs der Stichhaltigkeit und der zulänglichen Begründung entbehren. Alles was der Vf. über das Mittelalter, über ſeinen angeblich einzigen erheblichen Inhalt des Widerſtreits zwiſchen Kaiſerthum und Papſtthum im Sinne der abgethanen Voltaire'ſchen Geſchichtsanſicht äußert, iſt zwar ſehr klangvoll, geht doch aber das erſt nach jenen Kämpfen in die allgemeine Geſchichte eingetretene Polen nichts an. Ebenſo unpaſſend dürfte gerade das Land des heiligen Stanislaus als Paradigma für die Theſe, daß die katholiſche Kirche die europäiſchen Völker zu geſchichtlichem

Daſein erhoben habe, angeführt werden, ganz abgeſehen davon, daß das Gegentheil jener Behauptung doch auch und mit nicht ſchlechten Gründen gewagt werden kann. Während er ſo und auch bei andern Gelegenheiten den univerſalen Einfluß der römiſchen Kirche übertreibt, unterſchätzt er doch die Konſequenz und Kontinuität des Papſtthums im 16. Jahrhundert, und die Verſchiedenheit der Perſönlichkeiten auf dem Stuhle Petri erſcheint ihm als ein Wechſel zielverändernder Syſteme. Iſt das ſchon im allgemeinen unbegründet, ſo kommt die Kontroverſe darüber in der Betrachtung des Verhältniſſes Polens zur Kurie um ſo überflüſſiger vor, als in dieſer Hinſicht doch ganz beſtimmt eine ungeſtörte Gleichmäßigkeit beſtand. Noch weniger dürfte der Vf., dem es ſichtlich darauf ankommt, aus der allgemeinen Weltbewegung Kauſalitäten für ſehr nahe und einfach liegende Erſcheinungen zu ſchöpfen, mit ſeinen Anſichten von dem Verhältnis des Papſtthums zur Renaiſſance Anklang finden, während er die entſchieden richtige Beobachtung von dem mächtig bis in die Tiefe hinein umwandelnden Einfluß der Renaiſſance auf Polen, der, wie der Vf. ſehr gut erkennt, zu einer andauernden und die Geſammterſcheinung der Nation bedingenden italieniſchen Einwirkung ſich erweitert, doch für den Hauptgegenſtand ſeines Buches wieder fallen läßt, oder, richtiger geſagt, gar nicht zu verwenden in die Lage kommt.

Das iſt die ſchlimmſte Seite des Buches. Alle dieſe, wie man finden wird, ziemlich ſchlecht verſtandenen und durch ihre Überſetzung in die katholiſche Rechtgläubigkeit ſehr denaturirten Niederſchläge aus der Lektüre der Ranke'ſchen Schriften haben zu dem Haupthelden gar keine oder doch nur eine ſehr vermittelte Beziehung, während die unmittelbar anrührenden Verhältniſſe, der Stand der religiöſen Bewegung beim Eintritt Uchański's und ihre bisherige Entwickelung nirgends zu einer faßlichen Darſtellung gelangen. Es iſt ſo viel da die Rede von der Macht und Bedeutung der Diſſidenten, von der Nothwendigkeit und den Künſten einer Verſöhnungspolitik im Intereſſe der nationalen Einheit, aber wer nicht zufällig aus andern Werken über die Gegenſtände des Parteiſtreits, über den Umfang der Parteien, über die Stellung des Klerus und über die des Königs zu denſelben, über ihr Verhältnis zu den politiſchen Intereſſen und über das Anwachſen der Bewegung unterrichtet iſt, wird es aus der Redſeligkeit des Vf. nimmermehr erfahren. Nachdem die ganze Weltgeſchichte und ein guter Theil der Nationalgeſchichte aufgeboten iſt, um dem Helden ein gewaltiges Piedeſtal zu ſchaffen, ſteht er that-

ſächlich in der vorliegenden Darſtellung in der Luft, auf einem Nichts, und lediglich ein äußerer Umſtand, die Gunſt des Königs, hat ihn in die Poſition gebracht, die ihm eine ſo umfangreiche Lebensaufgabe zuwälzte. In gleicher Weiſe verhält es ſich mit dem ſtärkſten Charakterzuge Uchański's. Was ihn der Gunſt des Königs und den Anforderungen der Zeit und der Umſtände empfohlen hat, war ſeine Freundſchaft, ſein Verkehr, ſeine theilweiſe Ideengemeinſchaft mit Fricius (gen. Modrevius). Hundertmal wird in dem Buche darauf hingewieſen, aber ein plaſtiſches Bild dieſes geiſtvollen und wahrhaft reformatoriſchen Kopfes auch nur im Grundriß anzulegen, wird an keinem Orte der Verſuch gemacht. So nahe übrigens und andauernd die Beziehungen Uchański's zu Fricius waren, ſo erſcheint es doch gerade durch das vom Vf. hereingetragene Licht recht zweifelhaft, ob die wenigen und weſentlich äußerlichen Reformationsgedanken Uchański's aus dem tiefen Born der Fricius'ſchen Weltanſchauung geſchöpft waren, und ob ſie nicht vielmehr ſich lediglich auf Jugendeindrücke zurückführen laſſen. Da Uchański in Ruthenien unter Schismatikern und Unirten aufgewachſen, waren ihm Formen wie die Kommunion in beiderlei Geſtalt, Prieſterehe und unlateiniſche Liturgie ſo geläufige Dinge, daß er ſie wohl kaum erſt von ſeinem innerlich erglühten und mit wahrhaft religiöſem Eifer erfüllten Freunde beziehen zu müſſen und von ihm ſich demonſtriren zu laſſen genöthigt war. Und darin beſtand doch die von Uchański ſelbſt unter dem Wandel aller Verhältniſſe bis in ſein Greiſenalter feſtgehaltene Panacée gegen die Entzweiung und Zerklüftung der Nation. Um dieſen Preis bildete der trockene Praktiker, der Uchański war, ſich ein, würden die Diſſidenten, die ſchon ſo ziemlich das Übergewicht im Staate gewonnen hatten, dem Papſt ſich unterwerfen, dem Klerus den Zehnten zahlen und ſo die Herſtellung eines behaglichen und auskömmlichen Lebens der Hierarchie unter Verleugnung aller ideellen Antriebe zum Widerſtand gegen den herrſchenden Kirchenzuſtand ihre Hauptſorge ſein laſſen. Beſchränkt wie in ſeinen Zielen iſt er aber auch in ſeinen Mitteln. Es erinnert ein wenig an den Fürſten Gortſchakow aus unſern Tagen, der ſein Leben hindurch dem Traumbild großer europäiſcher Kongreſſe unter ſeinem Vorſitz und mit den obligaten Windungen eines verſchnörkelten Redeſchwulſts wie der blauen Blume nachzog, wenn wir Uchański mit allen Künſten, unter denen die Abſicht des Betrugs und der Überrumpelung keineswegs eine geringe Stelle einnahm, in dem Betreiben einer Nationalſynode ſich aufreiben ſehen. „Eine Kirche

für eine Synode" hätte Uchański, den englischen König travestirend, ausrufen können. Namentlich die dritte Phase des Tridentinums, die er beiläufig ebenso falsch wie sein Biograph als den äußersten Versuch einer Versöhnung der streitenden Systeme und einer Rettung der Kircheneinheit ansah, steigerte in ihm diesen Synodalplan zu einer fixen Idee. Wenn jedoch der Biograph wiederholentlich zu verstehen gibt, daß der Sinn dieser unsinnigen Quertreibereien auf die Schaffung einer Nationalkirche hinauslief, so setzt er damit die Logik seines Helden wie seine eigene in ein viel übleres Licht; denn von Allem, was das Tridentinum nicht gewollt hat, war nichts so klar und bestimmt als die Nationalkirchen. Wenn er es nicht gemerkt hat, daß Anerkennung der Tridentiner Beschlüsse und Anläufe zu irgendwelcher Gestalt einer Nationalkirche in einem unverträglichen Widerspruche stehen, dann sinkt unsere gerade durch den Vf. und seinen Fleiß möglich gemachte Schätzung gänzlich herab, und man begreift seine Eingenommenheit für den hartnäckigen Pedanten um so weniger.

Um den lediglich chronologischen Faden zu vermeiden, sucht der Vf. den Lebensinhalt seines Helden nach gemeinsamen Beziehungen zu gruppiren, und da dieser thatsächlich ein erstaunlich geringfügiger ist und vornehmlich in der Permutation der wenigen Elemente seines Programms besteht, so sind die Wiederholungen, die sich zu fortschreitender Ausführlichkeit steigern, fast kaum vermeidlich, und die Räder mahlen schwerfällig bald im Sande der Universalgeschichte, bald in den Kleinlichkeiten der lokalen Intrigue und wollen nicht von der Stelle. Man empfängt so viel und lernt so wenig. Gleichwohl bleibt dem Vf. das außerordentliche Verdienst, lichtvoll gezeigt zu haben, wie es gekommen, daß das stürmische und siegreiche Vordringen der neuen Lehre wie mit einem Male abgeschnitten, und wie mit verhältnismäßig geringem Apparat nicht bloß eine Reaktion und Restauration, sondern die leidenschaftlichste, fanatischste Form der Gegenreformation Eingang finden konnte. Gewiß, der Vf. hat Recht, Uchański war einer der Hauptmotoren in dieser imposanten Wandlung, die einen der unbestreitbarsten Triumphe der katholischen Kirche darstellt, aber nicht so, daß „Uchański Polen der alten Kirche gerettet, erhalten und wiedergegeben hätte", sondern dadurch, daß er durch seine Unzulänglichkeit, Ideenarmuth und Charakterschwäche den hohen und einflußreichen Platz, den er einnahm, neutralisirte. An der Hand des Vf. kann man Maß für Maß den ungeheuren

Abſtand verfolgen, der zwiſchen der Zwergnatur des Erzbiſchofs und den wie aus Stahl oder Granit gebildeten Erſcheinungen eines Hoſius oder Commendone beſteht. Wie verächtlich blickten dieſe auf die kleinen Künſte des angeblichen Realpolitikers herab, der ſie mit Kniffen eines nichtsnutzen Schülers, der ſeinen Lehrer übertölpeln will, in allerhand Fallen zu locken verſucht. Aber auch die ſpätern, mit Commendone nicht zu vergleichenden Legaten mußten doch eine überaus geringſchätzige Meinung von dem Manne gewinnen, der in ſeinem taſtenden, überzeugungsloſen Weſen von allerlei Anwandlungen ergriffen wird, ihnen ſofort aber die Richtung gibt, welche der ausgeſtreckte Finger des Legaten anweiſt. In der Frage über Durchführung der Tridentiner Beſchlüſſe wie in der Matrimonialſache des Königs zeigt der Mann eine ſo erbärmliche Haltungsloſigkeit, daß es ſchwer verſtändlich wird, wie ſein Biograph ſich zu einer Verherrlichung hat verführen laſſen können, die ſelbſt eine Herabſetzung des Hoſius, des ſchlechthin eindrucksvollſten und großartigſten Repräſentanten der Gegenreformation, nicht ſcheut.

Von allen den ſehr verſchiedenen Urtheilen über Uchański, die während der letzten drei Jahrhunderte gefällt wurden, erſcheint mir das von Zakrzewski am meiſten zutreffend: es fehlte dem Manne an Glauben und an Religion, und ich möchte hinzufügen an der Gemütstiefe, in welcher beide wurzeln. Aber es fehlte ihm auch an Theologie. Er war von Hauſe aus ein Juriſt, und man weiß, mit welchem Reim das Verhältnis dieſes Standes zum Chriſtenthum bezeichnet wird. Indeſſen auch in dieſer Sphäre, die in einer Zeit ringender Syſteme durch Entfaltung überlegener Geſichtspunkte fruchtbar werden kann, bewährte Uchański doch lediglich einen kleinherzigen und etwas rabuliſtiſchen Opportunismus. Sein ganzer Ideenbeſtand eignete ihn vortrefflich zu den in der Gegenreformationsepoche nicht gar ſeltenen platten Erſcheinungen, für welche Stieve neuerdings die glückliche Bezeichnung „Kompromißkatholiken“ wieder hervorgezogen hat, aber nicht einmal im Sinne von Eder (Evangeliſche Inquiſition), der ſie als „Hoſchriſten, Neutraliſten, Lavierer, die weder warm noch kalt, halb lutheriſch, halb päpſtiſch und doch keines Theiles gar ſind“, bezeichnet, ſondern in der viel blaſſern und farbloſen Definition P. Windeck's (Prognosticon futuri status eccl. 1603) »qui per compromissa religiones concordare nituntur«. Mit ſolcher Gedankenarmuth war man freilich dem Sturm der Zeit nicht gewachſen und am wenigſten an einer entſcheidungsreichen Stelle.

So wenig wir aber auch mit den geſchichtsphiloſophiſchen Anſichten des Vf. und mit den Ergebniſſen ſeiner Forſchung übereinzuſtimmen in der Lage ſind, ſo lebhaft müſſen wir doch das große Verdienſt, das er ſich um die Aufhellung einer dunkeln Epoche erworben, hervorheben. In dem ſachlichen Ergebnis halte ich das Buch für verfehlt, aber errore sapimus dürfen wir dankbar ihm zurufen, und unter dem Geſichtspunkt des Fleißes, der Sorgſamkeit und Umſicht in der Herbeiſchaffung des Stoffes und ſeiner Verwendung wird man doch zur Anerkennung desſelben als einer Zierde der neueren polniſchen Geſchichtſchreibung ſich herbeilaſſen müſſen.

J. Caro.

# Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfaſſer erſuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitſchriften erſchienenen Aufſätze, welche ſie an dieſer Stelle berückſichtigt wünſchen, uns freundlichſt einzuſenden.

Die Redaktion.

## Allgemeines.

Unter dem Titel „Das Leben“ erſcheint ſeit 1. Januar eine neue Vierteljahrsſchrift für Geſellſchaftswiſſenſchaften und ſoziale Kultur, herausgeg. von F. v. Weichs (Wien und Leipzig. Braumüller. Jahrespreis 4 fl. = 7 M.), deren erſtes Heft u. a. den von R. v. Scala auf dem Innsbrucker Hiſtorikertage gehaltenen Vortrag: „Individualismus und Sozialismus in der Geſchichtſchreibung“ (vgl. H. Z. 77, 564) enthält.

Ebenfalls ſeit dem 1. Januar 1897 erſcheint eine neue Wochenſchrift unter dem Titel: Die Umſchau. Überſicht über die Fortſchritte und Bewegungen auf dem Geſammtgebiet der Wiſſenſchaft, Technik, Literatur und Kunſt, herausgeg. von J. H. Bechhold (Verlag von H. Bechhold, Frankfurt a/M. Redakteur O. A. Wolters). Abonnementspreis vierteljährlich M. 2,50. Aus dem Inhalt der erſten Nummer notiren wir Artikel von M. Buchner: Die Ziele der Völkerkunde und von J. W. Bruinier: Die Heimat der Germanen. Außer Aufſätzen bringt die neue Wochenſchrift auch zuſammenfaſſende Überblicke über Fortſchritte und Literatur der einzelnen Gebiete, ſowie kleine Mittheilungen und Notizen in jedem Hefte darüber.

Seit dem 1. Januar erſcheint in Paris und Edinburg eine neue Monatsſchrift: Revue Française d'Edimbourg, herausgeg. von Ch. Sarolea.

Statt der „Proteſtantiſchen Kirchenzeitung“ erſcheinen ſeit dem 1. Januar „Proteſtantiſche Monatshefte“, wie jene herausgeg. von J. Websky,

und daneben eine Wochenschrift „Der Protestant", erstere mehr wissenschaftlich, letztere mehr populär gehalten.

Die Kaplane von St. Louis des Français in Rom publiziren seit Oktober vorigen Jahres eine besondere Vierteljahrsschrift: Annales de Saint-Louis des Français (Abonnement jährlich 8 Franken), die namentlich Studien zur Geschichte des Mittelalters bringen.

Von Whitley Stokes, Kuno Meyer und Max Niemeyer wird die Herausgabe eines Archives für celtische Lexikographie, dessen Hefte in loser Folge erscheinen sollen, angekündigt.

Die Revue des Religions wird vom 1. Januar ab dem Muséon angeschlossen; beide zusammen werden hinfort Geschichte, Ethnologie und Religionsstudien pflegen.

In Zürich erscheint seit Januar ein „Schweizerisches Archiv für Volkskunde", herausgeg. von einer neu begründeten schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.

Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen hat mit der Publikation von Beiträgen zur deutsch-böhmischen Volkskunde begonnen. Als erstes Heft ist eine „Einführung in die deutsch-böhmische Volkskunde" (nebst Bibliographie) von Ad. Hauffen erschienen (Prag, Calve. 1896. 224 S.).

Als erstes Heft einer neuen Publikation unter dem Titel: Forschungen zur neueren Literaturgeschichte, herausgeg. von F. Muncker (München, Franke und Haushalter) ist erschienen: Nachklänge der Sturm- und Drangperiode in Faust-Dichtungen des 18. und 19. Jahrhunderts von R. Warkentin.

Im Januar 1897 ist in Brünn das erste Heft einer neuen „Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens", redigirt von Dr. Karl Schober erschienen, an Stelle des bisher vom Verein herausgegebenen „Notizenblattes". Die Zeitschrift soll in Vierteljahrsheften von ca. 6 bis 8 Bogen ausgegeben werden und neben größeren Abhandlungen, Quellenpublikationen und Miscellen auch regelmäßig eine kritische Anzeige aller auf die mährische und schlesische Geschichte bezüglichen neuen Schriften enthalten.

An Stelle der Biographischen Blätter soll jetzt ein Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, Neue Folge der Biographischen Blätter, herausg. von A. Bettelheim, treten (Verlag von G. Reimer, Berlin). Im November jeden Jahres soll ein ca. 30 Bogen starker Band erscheinen. Wir begrüßen namentlich die Erneuerung eines deutschen Nekrologs mit Freuden.

Als Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte erscheinen jetzt im gleichen Verlage (E. Felber in Weimar) und

unter gleicher Redaktion (Bauer und Hartmann) besondere: Sozialgeschichtliche Forschungen (Heft 1: Die Geschichte der Fugger'schen Handlung in Spanien von K. Häbler. Heft 2: Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg von G. Schönfeldt.)

Statt der ihr Erscheinen nach kurzer Existenz und ewigen Veränderungen einstellenden Revue internationale des Archives etc. wird jetzt eine neue Zeitschrift angekündigt: Le bibliographe moderne. Courrier international des Archives et des Bibliothèques, publié sous la direction de M. Henri Stein (erscheint alle 2 Monate, Abonnement 10 Frcs., für Deutschland 10 M.). Inhalt der ersten Nummer: Théorie générale de la bibliographie von H. Stein. Bibliographie des musées d'art de Suède von J. Kruse. Chroniken der Archive und Bibliotheken. Recensionen und Bibliographie.

Die Jahresberichte für neuere deutsche Literaturgeschichte 5, 2 enthalten außer dem Schluß des Berichtes von G. Winter über politische Geschichte der neuesten Zeit einen umfangreichen Bericht von G. Kawerau: Luther und die Reformation, und einen sich daranschließenden kürzeren von G. Ellinger: Humanisten und Neulateiner.

Die Universität Cambridge beabsichtigt eine Geschichte der neueren Zeit seit der Renaissance in 12 starken Bänden unter Redaktion von Lord Acton und unter Mitwirkung von Creighton, Gardiner, Pollock ꝛc. zu publiziren.

Mit der Royal Historical Society hat sich die Camden Society verschmolzen. Sie beabsichtigen neben den Transactions jährlich 3 Bände Urkunden und Aktenstücke zu publiziren.

Die Mittheilungen aus der histor. Literatur 25, 1 enthalten eine sehr reichhaltige Übersicht über historische Programme aus dem letzten Jahre (Programmenschau), auf die wir hier hinweisen, da wir selbst nur ausnahmsweise in der Lage sind, Programme zu berücksichtigen.

Im Schmoller'schen Jahrbuch 21, 1 findet sich die Fortsetzung der Abhandlung von K. Breysig: Die soziale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit (vgl. S. 333 dieses Bandes). 2. Die wirthschaftlich-soziale Gliederung der Stände zu Beginn der neueren Zeit, sc. Zustände der bäuerlichen Bevölkerung, des Adels und der Städte bei den germanisch-romanischen Völkern am Ausgang des Mittelalters bis in's 16. Jahrhundert hinein. 3. Die älteste Form des europäischen Parlamentarismus, sc. Entwicklung des ständischen Staates, in Deutschland neben dem Territorialstaat, bei derselben Völkergruppe und in derselben Zeit. Es ist ein sehr dankenswerthes und mit großem Fleiße durchgeführtes Unternehmen, aus dem man wieder einmal deutlich sehen kann, wie mannigfach die wirthschaftliche und soziale Entwicklungsreihe von der inneren politischen divergirt, und wie verkehrt es ist, diese aus jener schlechthin ableiten zu wollen.

Eine methodologische Untersuchung veröffentlicht G. Sulzer in der Wiener Ztschr. f. Volkswirthschaft 5, 4: Begriff und Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft (Anfang). Er definirt die Gesellschaftswissenschaft als diejenige Wissenschaft, die sich mit der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenwirkens mittels der sozialen Ordnung befaßt, während er das, was man sonst allgemeiner unter den Begriff der Soziologie zusammenfaßt, als „menschliche Biologie" bezeichnen möchte.

Ein kleiner Artikel von S. Günther: Zur Kalenderkunde, in der Ztschr. f. Kulturgesch. 4, 3 orientirt über den vielseitigen Inhalt der Volkskalender, speziell in der Schweiz.

Unter dem Titel „Völkerkunde und Philosophie" gibt Th. Achelis in der Beilage zur Münchener Allg. Ztg. vom 3. Februar eine Besprechung des Werkes von A. Bierkandt: Naturvölker und Kulturvölker, ein Beitrag zur Sozialpsychologie (Leipzig, 1896).

In der Westminster Review, Dezember 1896, findet sich ein **A historical Scientist** unterzeichneter Artikel: **Social evolution and historical science.** Verfasser will an der Mangelhaftigkeit der historischen Methode Kidd's Kritik üben, scheint uns aber selbst mit seinen historischen Parallelen und Verallgemeinerungen nicht die beste Methode zu vertreten. Gegen die Vergewaltigung und Schematisirung des geschichtlichen Lebens durch die Kidd'sche Geschichtskonstruktion wendet sich auch Cartellieri's in der Form nicht ganz befriedigender Aufsatz „Evolution und Geschichte" (Preuß. Jahrbücher 87, 2).

In der **Contemporary Review 372** behandelt Elisée Reclus in einem längeren Aufsatz: **The progress of mankind**, der ihn dahin führt, die Frage, ob überhaupt ein beständiger Fortschritt der Menschheit anzuerkennen sei, entschieden zu bejahen.

F. H. Giddings bespricht in einem Aufsatz: **The destinies of democracy**, in der **Political Science Quarterly 11, 4**, das Werk von Lecky: **Democracy and Liberty** (London, 1896). Vgl. darüber auch noch einen Aufsatz von Lady Blennerhassett im Februarheft der Deutschen Rundschau: Ein englischer Historiker über Demokratie und Freiheit.

Ein Aufsatz von Carra de Vaux in der **Revue des Questions Historiques 121**: **L'Islam à propos d'un livre récent** ist eine Besprechung des Buches vom Comte H. de Castries: **L'Islam, impressions et études** (Paris 1896), das nach dem Verfasser des Aufsatzes den Muhamedanismus und seine Leistungen zu günstig beurtheilt. Er selbst sieht im Islam nur ein unheilvolles Zwischenspiel in der Weltgeschichte, das ohne innere Berechtigung in die Welt getreten und, ohne segensvolle Nachwirkungen zu hinterlassen, wieder verschwinden wird.

Aus den Hiſtoriſch-politiſchen Blättern 119, 1 notiren wir einen Artikel (Anfang) von G. Grupp: Der Einfluß der Geſchichte auf den Volkscharakter (Schluß in H. 3). Er konſtatirt, daß auch der äußere Verlauf der Geſchichte und die Maßnahmen der jeweiligen Regierungen nicht ohne Einwirkung auf die Entwicklung des Volkscharakters bleiben; natürlich findet zwiſchen beiden eine ſtetige Wechſelwirkung ſtatt.

Unter dem nicht eben glücklich gewählten Titel „Vom neuen Reich" hat O. Schrader in einer kleinen Schrift „Zwei ſprachlich-geſchichtliche Vorträge" herausgegeben (Verlag des allgemeinen deutſchen Sprachvereins, Berlin 1896, 52 S.). Der erſte: „Deutſches Reich und Deutſcher Kaiſer" gibt eine ſprachgeſchichtliche Erläuterung zu den drei Ausdrücken Reich, Kaiſer und deutſch und knüpft daran geſchichtliche Betrachtungen über die Wiedererweckung dieſer Worte zu neuem Leben in den Jahren 1870/71. Der zweite Vortrag: „Die Deutſchen und das Meer" ſucht an der Hand der Sprache das Verhältnis unſeres Volkes zu See und Schiffahrt von der Urzeit ab durch's Mittelalter hin zu verfolgen und klingt gleichfalls patriotiſch in dem Hinweis auf die neuen Beziehungen, die wir durch die deutſche Kriegsflotte zum Meer gewonnen haben, aus.

In den Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte 9, 2 iſt außer dem Gedenkblatt für Naudé auch die prächtige Akademierede Schmoller's auf Sybel und Treitſchke wieder abgedruckt.

**Zur Treitſchke-Literatur der letzten Monate kommt jetzt noch ein Aufſatz von G. Kaufmann im Deutſchen Wochenblatt 1896 Nr. 51 u. 52, der den gegen die „Deutſche Geſchichte" erhobenen Vorwurf der Tendenz beſonnen und unparteiiſch prüft und zurückweiſt.**

Aus der Quarterly Review 369 notiren wir einen Eſſai über den großen engliſchen Geſchichtſchreiber Edward Gibbon (mit Benutzung neupublizirten biographiſchen Materials). Vgl. dazu auch das Nineteenth Century 240: Gibbons Life and letters von H. Paul.

Illuſtrirte Bibliothek der Kunſt- und Kulturgeſchichte. Geſchichte der Siegel von Guſt. A. Seyler. (Leipzig, Friſenhahn. 1894. 383 S.) Der Verfaſſer des vorliegenden Buches greift bis zu den Anfängen des Siegelweſens bei den Babyloniern und Ägyptern zurück und ſchildert kurz deſſen Verpflanzung nach Europa und die beſondere Ausbildung, die es in Griechenland und Italien gefunden hat. Hauptſächlich jedoch beſchäftigt es ſich mit dem Siegelweſen des Mittelalters; das 2. Buch behandelt deſſen Urſprung, das dritte dieſes ſelbſt. Eine etwas klarere Vertheilung des Stoffes und ſchärfere Syſtematiſirung des Gegenſtandes wäre auch für ein auf einen weiteren Leſerkreis berechnetes Werk erwünſcht geweſen. Werthvoll für den Fachmann iſt die große Zahl der Beiſpiele und Abbildungen der verſchiedenen Siegelformen. Ein zweiter Band ſoll eventuell

noch einen ſpeziellen Abſchnitt über das Siegelweſen und einen ſolchen über die Entwickelung der Sphragiſtik als Wiſſenſchaft bringen. Der Druck des Werkes iſt wenig ſorgfältig. I.

**Neue Bücher:** Spencer, Einleitung in das Studium der Soziologie. (Herausg. von Marquardſen.) 2. Aufl. 2 Bde. (Leipzig, Brockhaus. 6 M.) — Felix, Einfluß von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigenthums. I. (Leipzig, Duncker & Humblot). — H. Grimm, Beiträge zur deutſchen Kulturgeſchichte. (Berlin, Hertz. 7 M.) — Rühl, Chronologie des Mittelalters u. der Neuzeit. (Berlin, Reuther & Reinhardt. 6,50 M.) — Hauptmann, Das Wappenrecht. (Bonn, Hauptmann. 15 M.) — Wislicenus, Deutſchlands Seemacht ſonſt und jetzt. (Leipzig, Grunow. 10 M.)

## Alte Geſchichte.

In der Ztſchr. der Deutſchen Morgenländ. Geſellſch. 50, 3 veröffentlicht Oldenberg einen Artikel: Vediſche Unterſuchungen, wobei er in einem Kapitel auf ſeinen Streit mit Jacobi: Zum Kalender und der Chronologie des Veda, zurückkommt; in einem andern Kapitel handelt er über Weſen und urſprüngliche Bedeutung der Upaniſchad. Ebendort veröffentlicht J. Jolly eine Fortſetzung ſeiner: Beiträge zur indiſchen Rechtsgeſchichte, in der er, in Anſchluß und Kritik von Senart, die Entſtehung des Kaſtenweſens behandelt (Bedeutung von varna), und Ed. Glaſer gibt eine kleine Miscelle: Die altabeſſiniſche Inſchrift von Matara, nach ihm der älteſte Denkſtein der axumitiſchen Schrift (vgl. unten S. 524); dasſelbe Heft enthält auch den Schluß der Publikation von Steinſchneider: Die arabiſchen Überſetzungen aus dem Griechiſchen (Mathematik).

In Nepal in Vorderindien ſoll, nach Mittheilungen Bühler's in der Wiener Akademie der Wiſſenſchaften, von dem in engliſchen Dienſten ſtehenden deutſchen Gelehrten Führer die Geburtsſtätte Buddha's aufgefunden ſein, beglaubigt durch eine Inſchrift des Königs Aſoka.

Im Journal of the Royal Asiatic Society Januar 1897 veröffentlicht V. A. Smith zwei Abſchnitte aus einer beabſichtigten Ancient History of Northern India from the Monuments: The Iron Pillar of Delhi (Mihrauli) and the Emperor Candra (Chandra) und Samudra Gupta, c. A. D. 345—380.

In das Muſeum Erzherzog Rainer ſind eine Reihe werthvoller neuer Erwerbungen gelangt, u. a. eine hieratiſche Papyrusrolle von 7 Meter Länge aus der Mitte des 2. Jahrtauſends v. Chr. mit dem Text des Todtenbuches, ein ganzes Tempelarchiv von Soknopaei Neſos, mit Urkunden aus dem 1. Jahrh. v. Chr. ꝛc., und ein Roman in demotiſcher Sprache, der im 7. Jahrh. v. Chr. ſpielt.

In der Revue de Belgique ist ein Vortrag von W. Spiegelberg in Übersetzung abgedruckt: La question sociale il y a 3000 ans.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissensch. 1896, Nr. 45 erstattet der Regierungsbaumeister L. Borchardt anläßlich des englischen Projekts einer theilweisen Überfluthung der Insel Philae für die Wasserregulirung des Nils einen gut orientirenden Bericht über den heutigen baulichen Zustand der alten Tempelbauten der Insel.

In der Revue archéologique, November-Dezember 1896, veröffentlicht G. Foucart einen bemerkenswerthen Aufsatz: Les conventions de l'architecture figurée en Égypte; dasselbe Heft enthält einen Artikel von G. Daressy: Mastabas de Merru-Ka et de Ka-bi-n (namentlich über die kulturhistorisch interessanten Darstellungen im Grabe des Mera, 6. Dynastie). — Über die auf die Israeliten bezügliche, von Petrie gefundene Inschrift vgl. Or. Marucchi in der Nuova Antologia vom 1. Januar: Il popolo d'Israele ricordato per la prima volta in una antica iscrizione egiziana (wendet sich mit Recht gegen die Beziehung auf den Auszug). — Das Bulletin der Académie des inscriptions, September-Oktober 1896, enthält zwei Mittheilungen zur babylonisch-assyrischen Geschichte von Oppert: Un relèvement de terrain chaldéen, consigné sur une lentille en argile (nach Scheil's Publikation) und Une eclipse lunaire du règne de Saosdnihin, roi de Baylone. — In der Contemporary Review 373 (Jan. 1897) veröffentlicht A. H. Sayce einen Essai: Recent discoveries in Babylonia (namentlich über die historischen Ergebnisse der Ausgrabungen Sarzec's in Telloh und der Amerikaner in Nippur).

Die Revue Sémitique, Januar 1897, enthält den Anfang einer größeren Arbeit von J. Halévy: Le profit historique des tablettes d'El-Amarna, und von demselben Verfasser eine negative Kritik der Schrift von Delitzsch: Die Entstehung des ältesten Schriftsystems ꝛc. (L'origine des écritures cunéiforme et phénicienne); ferner kleinere epigraphische Artikel von Chabot, Thureau-Dangin ꝛc. — In der Académie des inscr. November-Dezember 1896 findet sich ein Artikel von Heuzey: Le cône historique d'Enteména (mit einer werthvollen Inschrift über die Kriege von Sirpurla). — Im Katholik 77, 1, 1/2 handelt J. Rieber: Ueber Fluthsagen und deren Beziehung zu den semischen Fluthberichten.

In den Beiträgen zur Assyriologie sind die auch als Inauguraldissertationen erschienenen Arbeiten von L. Demuth: Fünfzig Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit des Königs Kyros (538—529 v. Chr.) und von E. Ziemer: Fünfzig babylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit des Königs Kambyses (529—521 v. Chr.) abgedruckt. Zu jeder Nummer fügen die Verfasser eine Übersetzung und eine Anmerkung, die auch ein kurzes Regest der Urkunde gibt, hinzu. Eine Zusammenfassung der historischen Ergebnisse fehlt aber leider bei beiden

und wird auch von F. Delitzsch in den von ihm hinzugefügten: Notizen zu den neubabylonischen Kontrakttafeln, nicht geboten. — Das 12. Ergänzungsheft von Bezold's Ztschr. f. Assyriologie (Semitische Studien 12) enthält: Beiträge zur Minäischen Epigraphik von J. H. Mordtmann (nach den Abklatschen von Euting); vgl. noch von Mordtmann und Müller in der Wiener Ztschr. f. die Kunde des Morgenlandes 10, 4: Eine monotheistische, sabäische Inschrift. Aus derselben Ztschr. 10, 3 notiren wir zwei Artikel von D. H. Müller: Die Bauinschrift des Barrekub (im Museum zu Constantinopel; mit Facsimiletafel) und: Die Obeliskinschrift bei Matara (von Rossini veröffentlichte altäthiopische Grabschrift).

In der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 16. und 17. Dezbr. wird von Karl Lühr ein Lebens- und Charakterbild von König Saul skizzirt, ein Ausschnitt aus der alttestamentlichen Geschichtsforschung. — J. Rouvier behandelt in der Revue Numismatique 1896 3/4: Une métropole phénicienne oubliée. Laodicée, métropole de Canaan (nach dem Verfasser mit dem alten Berytos identisch).

Ein Aufsatz von H. Gunkel im Januarheft der Preußischen Jahrbücher: Der Prophet Elias, stellt zunächst fest, daß wir die Überlieferung über Elias nicht als Geschichte, sondern als Sage, bezw. Volksdichtung zu betrachten haben, und sucht dann aus einzelnen Zügen das wahre Bild des Propheten und seiner Bedeutung zu rekonstruiren, — in wie weit ihm letzteres, ein doch immer recht subjektives Unternehmen, gelungen, lassen wir dahingestellt.

Im Muséon 15, 3 und 4/5 findet sich eine Abhandlung von Fl. de Moor: Les Juifs captifs dans l'empire chaldéen depuis l'avènement de Nabachodonosor jusqu'après la mort de Darius le Mède (dabei Untersuchung über den Sturz von Babylon). — Ebendort, 15, 4/5, veröffentlicht E. Lefébure eine chronologische Studie: L'époque de Ramses II fixée par l'ère d'Aseth (die Aera beginnt 1667; ihr 400. Jahr fällt unter Ramses II., 1267).

Als Separatabdruck aus Pauly-Wissowa's Realencyklopädie der klassischen Alterthumswissenschaft ist uns der Artikel über Babylon, Stadtgeschichte und Topographie, von A. Baumstark, zugegangen (Stuttgart, Metzler, 1896, 34 Spalten, mit Plan und Kartenskizze); er orientirt sowohl über die Geschichte der Stadt wie über ihre Quellen und die Wiederaufgrabung der Ruinen in umfassender und präziser Weise.

Über das Zeitalter Zoroaster's (Ende des 7. bis Mitte des 6. Jahrh.) notiren wir einen Artikel von Jackson im Journal of the American Oriental Society 17.

Im Athenaeum 3602 findet sich ein Bericht über einen Vortrag von A. Evans in der Hellenic society über weitere Entdeckungen altkretischer

Schrift, die namentlich die alte Verbindung Kretas mit Ägypten noch in helleres Licht ſetzen. — In L'Anthropologie 7, 5 veröffentlicht S. Reinach einen Artikel: La Crète, l'Illyrie et l'Italie méridionale, und ebendort im 6. Heft, im Anſchluß an den früher von uns erwähnten Vortrag von Evans: La question d'Orient en anthropologie. — Ein bloßes Reſumé gibt E. Briſacq in der Revue de l'instruction publique en Belgique 39, 5 und 6: L'art mycénien. — In den Nachrichten der Göttinger Geſellſch. der Wiſſenſch. 1896, 3 iſt ein Artikel von W. Helbig veröffentlicht: Über die Nekropole von Aſſarlik in Karien (von Paton 1887 entdeckt, nach H. wichtiges Material für die mykeniſch-homeriſche Kultur enthaltend).

In einem vor dem Deutſchen archäologiſchen Inſtitut in Athen gehaltenen Vortrage hat der griechiſche Archäologe Sboronos den Nachweis geführt, daß in Athen und am Piräus in beträchtlicher Anzahl gefundene Metallplättchen, mit einem Athena- oder Löwenkopf oder mit Buchſtaben verſehen, die man bisher als Symbole erklärte, in Wirklichkeit altgriechiſche Theaterbillets für das Dionyſos-Theater aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. ſind.

Bei den Ausgrabungen an der Akropolis von Athen iſt u. a. eine Inſchrift des Archon Herennius Dexippus, des bekannten Geſchichtſchreibers, gefunden; an einer andern Stelle iſt eine der Scherben zu Tage gekommen mit dem Namen des Themiſtokles von dem Oſtrakismos, durch den Themiſtokles im Jahre 470 verbannt wurde. — Im Dörfchen Ambelaki bei den Ruinen der alten Stadt Salamis, iſt ein Marmorblock mit verſtümmelter Inſchrift gefunden, in der man das Epigramm auf die bei Salamis gefallenen Korinther zu erkennen glaubt. — In Patras ſind ſchöne Moſaikfußböden mit Darſtellungen aus dem Theater und der Paläſtra gefunden.

Das Britiſche Muſeum hat wieder einen ungewöhnlich werthvollen Papyrus mit Bruchſtücken einer größeren Anzahl von Oden des Bacchylides, des Zeitgenoſſen Pindar's, erworben. — In der Revue de Philologie 21, 1 publizirt und erörtert G. F. Kenyon: Deux papyrus grecs du British Museum (1. Fragment d'une *Λακεδαιμονίων πολιτεία*, ein leider ſehr kurzes Fragment über die Jugenderziehung der Spartiaten, möglicherweiſe aus der *Λακεδ. πολ.* des Ariſtoteles. 2. Le droit de requisition dans l'Égypte romaine, eine Urkunde aus Soknopaei Neſos vom Jahre 163 n. Chr., Deklaration eines Einwohners über ſeinen Viehbeſitz; über weitere Urkunden aus Soknopaei Neſos im Muſeum Rainer vgl. die Notiz oben S. 525). — Aus der Zeitſchr. der Savigny-Stiftung, Romaniſche Abth. 17, notiren wir hier einen Artikel von U. Wilcken: Zu den ägyptiſchen Prozeßprotokollen (gegen Gradenwitz' Erklärung des Protokolls vom Jahre 194, Berliner Papyrus B. G. U. 15). — Über Grenfell's Erotic Fragment iſt noch ein Artikel von U. v. Wilamowitz-Moellen-

dorff zu notiren: Des Mädchens Klage, eine alexandriniſche Arie (in den Nachrichten der Göttinger Geſellſch. der Wiſſenſch., 1896, Heft 3).

W. Rhys Roberts, The ancient Boeotians: their character and culture, and their reputation. (Cambridge, University press. 1895. 92 S. 5 sh.) Das gutgemeinte, nicht ungelehrte und doch, im guten Sinn, dilettantiſche Büchlein enthält eine „Rettung“ der alten Boioter, die der ernſte Hiſtoriker überflüſſig finden mag. Den übelen Ruf, der in dem Sprichwort *Βοιωτία ὗς* zu ſo vernichtend kurzem Ausdruck gebracht iſt, verdanken die Boioter ihren attiſchen Nachbarn: dem attiſchen Weſen gegenüber mochte der Boioter (aber nicht minder anderer Hellenen) Art als *ἀναισθησία* erſcheinen; attiſcher Witz war um die Formulirung des Gegenſatzes nicht verlegen, und die attiſche Herrſchaft über die Litteratur brachte das ſcharf geprägte Wort in Aller Mund. Aber es war ungerecht wie jedes ſo kurze Urtheil über ein ganzes Volk, zumal über eines ſo voll von Gegenſätzen, wie das Boiotervolk trotz ſeines beſchränkten Gebiets war. Selbſt die dunkelſte Periode boiotiſcher Geſchichte, die Zeit des vielberufenen „Verraths“ an der Sache von Hellas, im Perſerkrieg, ſetzt der Verfaſſer, nicht mit Unrecht, in mildere Beleuchtung. In der Literatur zeugen Heſiod, Pindar, Korinna, Plutarch, freilich durch Jahrhunderte getrennt, für ihr Heimatland. Der Vorrang in der Kunſt des Flötenſpiels, der den Boiotern zugeſtanden ward, mochte nicht durchaus als Vorzug gelten. Aber auch die Bildkunſt war in Boiotien heimiſch. Mag Myron von Attika in Anſpruch genommen werden: die Maler Ariſtides und Nikomachos waren Thebaner, und nach dem boiotiſchen Tanagra nennen wir die anmuthigſten Werke der Thonbildnerei. Leicht iſt es den Epameinondas zu feiern, dem das vierte Kapitel gewidmet iſt, und wenn er nicht eine Ausnahme war, die die Regel beſtätigt, ſo ſind die Boioter gerettet. Den Vergleich mit den Holländern können ſie ſich füglich gefallen laſſen; man wird ihn aber vielleicht etwas zu eingehend und ernſthaft ausgeführt finden. F. Koepp.

Im American Journal of Archeology 11, 3 berichtet Th. W. Heermance über: Excavation of the theatre at Eretria in 1895. Dasſelbe Heft enthält eine umfangreiche Zuſammenſtellung von Archaeological News. — Aus der Classical Review 10, 9 notiren wir die Aufſätze von J. B. Bury: Aristides at Salamis (Ariſtides kehrte nicht erſt während der Schlacht aus der Verbannung zurück, ſondern war einer der beiden atheniſchen Strategen) und von H. Lutz: The Corinthian constitution after the fall of the Cypselides.

Das Bulletin de Correspondance Hellénique 20, 1—10 enthält den Anfang einer numismatiſchen Zuſammenſtellung von Sboronos: *Νομισματικὴ τῶν Δελφῶν* (mit Münztafeln und Katalog der delphiſchen Münzen in chronologiſcher Folge); außerdem eine Reihe von Inſchriften-

publikationen: Inscriptions de Phrygie (10 Nummern; von einer Reise d. J. 1893) von G. Radet und H. Ouvré; Inscriptions de Mantinée (Dekrete, Widmungen ꝛc, 36 Nummern) von G. Fougères; Inscriptions grecques d'Égypte von P. Jouguet; Inscriptions de Delphes (namentlich deux comptes du conseil et des *Ναοποιοί*, von großem wirthschafts-geschichtlichem Interesse) von E. Bourguet (vgl. dazu H. Pomtow in der Berliner Philolog. Wochenschr. 1897, Nr. 3: Die neuen delphischen Tempelbaurechnungen, die Felsinschrift [W.-F. 450], wo auch die große Bedeutung der Bourguet'schen Publikation hervorgehoben wird.

In der Revue de Philologie 20, 4 veröffentlicht P. Couvreur eine sehr nützliche, kurze Übersicht: Inventaire sommaire des textes grecs classiques retrouvés sur papyrus.

Eine kleine Schrift von M. Hodermann: Quaestionum Oeconomicarum specimen ist in den Berliner Studien f. klass. Philol. u. Archäol. Bd. 16 H. 4 erschienen (Calvary & Co. 1896. 51 S.). Verfasser stellt die verschiedenen Auffassungen der griechischen Philosophen über ökonomische Dinge zusammen, doch in ziemlich äußerlicher und wenig Interesse gewährender Weise.

Eine geistvolle Skizze veröffentlicht H. Gomperz in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 27. Januar: Platos philosophische Entwickelung.

Aus dem Rheinischen Museum 52, 1 notiren wir Artikel von O. Roßbach: Der prodigiorum liber des Julius Obsequens (über den Verfasser, der jedenfalls selbst noch Heide war, und sein Werk); L. Rademacher: Über den Cynegetikus des Xenophon (Schluß, namentlich über das zugesetzte Proömium); J. Kaerst: Die Begründung des Alexander- und Ptolemäus-Kultus in Ägypten (Verfasser legt dar, daß die sakrale Verehrung der Könige in Ägypten nicht ein erst unter den Ptolemäern eingeführtes ägyptisches Spezifikum war, sondern schon auf Alexander den Großen zurückging, und daß die Entwickelung der Diadochenmonarchien auch in dieser Beziehung im wesentlichen sich übereinstimmend vollzog). H. Pomtow: Delphische Beilagen (3. Die Thätigkeit der Alkmeoniden in Delphi); endlich zwei Miszellen von C. Wachsmuth: Ein neues Fragment aus Lydus' Schrift de ostentis (nach Wünsch's Mittheilung in der Byzantinischen Zeitschrift) und: das Heroon des Themistokles in Magnesia am Maiandros (gegen die Annahme von Rhusopulos, daß die von ihm veröffentlichte magnetische Münze eine wirkliche Darstellung des Themistokles sei).

Die Neuen Jahrbücher f. Philologie 1896 Heft 9—10 enthalten die Fortsetzung der Abhandlung von H. Pomtow: Die dreiseitige Basis der Messenier und Naupaktier zu Delphi (Veranlassung und Zeit der Errichtung; Erläuterung der Inschriften); ferner Aufsätze von F. Reuß:

Die Chronologie Diodors (iſt verwirrt durch ungeſchickte Einfügung der Ereigniſſe in einen von Diodor zum Voraus aufgeſtellten annaliſtiſchen Rahmen der Weltgeſchichte); H. Welzhofer: Der Rückmarſch des Xerxes (Verfaſſer will die Übertreibungen der griechiſchen Geſchichtſchreibung aufdecken, geräth dabei aber ſelbſt in Gefahr, die Kritik zu übertreiben); endlich einen kleinen Artikel von E. Hoffmann: Der Untergang der Fabier am Cremera (zu Ovid, fasti II, 195 ff.).

Aus dem Supplementband der Jahrbücher 23, 2 notiren wir die auch als Separatabdrucke erſchienenen Abhandlungen von A. Werth: De Terentiani sermone et aetate (Unterſuchung der Sprache des Terentianus Maurus, die zu dem Reſultat führt, daß er wahrſcheinlich unter Hadrian geboren war, unter Marc Aurel blühte), und von G. Gilbert: Beiträge zur Entwicklungsgeſchichte des griechiſchen Gerichtsverfahrens und des griechiſchen Rechts (Entſtehung und Entwickelung im allgemeinen und ſodann beſonders Entwicklung des griechiſchen Blutrechts, namentlich der atheniſchen Blutgerichtsbarkeit; Unterſuchung über die drakontiſche Geſetzgebung).

In der Zeitſchr. der Savigny-Stiftung, Romaniſche Abth. Bd. 17 veröffentlicht A. Pernice zwei Abhandlungen (Parerga 6 u. 7): Friede und Friedenswahrung im römiſch-griechiſchen Recht (unter Vergleichung auch des germaniſchen Rechtes) und: Der verbrecheriſche Vorſatz im griechiſch-römiſchen Recht (der eigentliche Begriff des dolus iſt erſt dem römiſchen Recht eigen).

In der Novemberſitzung 1896 der Berliner Archäolog. Geſellſch. ſprach Herrlich über das Haus der Vettier in Pompeji und die darin erhaltenen Gemälde. Vgl. den Bericht in der Wochenſchr. f. klaſſiſche Philologie 1896 No. 50. — In der Dezemberſitzung, der Winkelmann-Feier, ſprach u. A. O. Richter über ſeine Unterſuchungen am römiſchen Forum (vgl. den Bericht ebenda 1897 Nr. 7 u. vgl. die Notiz 77, 538). — Beim Winkelmann-Feſt des deutſchen archäologiſchen Inſtituts zu Rom wurden Vorträge gehalten von Mau über das Senaculum am Forum von Pompeji, das in Wahrheit ein Heiligthum der Lares publici von Pompeji war; von Lumbroſa über die Modelle der griechiſchen und römiſchen Maler und ihre ſoziale Stellung; und von Peterſen über die Trophäe von Adamklifſi.

Das Bullettino della commissione archeologica comunale di Roma 24, 3 enthält die Fortſetzung des Aufſatzes von Or. Maruchi: Gli obelischi egiziani di Roma; ferner einen Artikel von F. Cerafoli: I restauri alle colonne Antonina e Trajana ed ai cavalli marmorei del Quirinale al tempo di Sisto V. (intereſſant für die Schickſale dieſer Denkmäler) und den Anfang einer Unterſuchung von G. Pinza: Sopra l'origine dei ludi Tarentini o Saeculares (ſie waren urſprünglich dem Soranus und der Feronia heilig und von der Familie der Valerier nach

Rom gebracht). Vgl. zu letzterem Artikel einen Aufsatz von F. Schöll im Januarheft der Deutschen Rundschau: Die Säkularfeier des Augustus und das Festgedicht des Horaz (unter Verwerthung der in Rom am sog. Tarentum gefundenen Bruchstücke von Beschlüssen über die Säkularfeier unter Augustus). — Aus dem Dezemberheft der Rundschau notiren wir einen Artikel von E. Hübner: Rom, im neuen das alte (über neuere Arbeiten zur Topographie Roms).

In der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 18. Dez. 1896 ist ein von A. Furtwängler in der Novembersitzung der Archäologischen Gesellschaft zu München gehaltener Vortrag abgedruckt: Die Marc Aurel-Säule in Rom (Besprechung der neuen Publikation der Reliefs). Desgleichen im Februarheft der Deutschen Rundschau ein Aufsatz von F. v. Duhn: Die MarkusSäule, und im Märzheft der Preußischen Jahrbücher ein Essai von Ad. Michaelis: Die Marcus-Säule auf Piazza Colonna in Rom. — Die Sitzungsberichte der Münchener Akademie der Wissenschaften 1896 Heft 3 enthalten die Fortsetzung der Untersuchungen von G. F. Unger: Zu Josephus (2. Die Regierungsjahre der makkabäischen Fürsten; 3. Regierungsjahre der Kaiserzeit). — Ebenso die Jewish Quarterly Review 34 die Fortsetzung von Ad. Büchler: The sources of Josephus for the history of Syria (Antiquities 12, 3 bis 13, 14). — Die Wiener Studien 18, 2 enthalten die Fortsetzung der Arbeit von K. Fuchs: Beiträge zur Kritik Herodian's (4.—8. Buch), in der Verfasser auch für die letzten Bücher dieselbe schematische Arbeitsweise Herodian's nachzuweisen sucht.

In den Mélanges d'archéologie et d'histoire 16, 5 beginnt J. Toutain mit der Veröffentlichung von: Études sur l'organisation municipale du Haut-Empire (1. De la distinction faite par Aulu-Gelle entre les municipes à l'époque impériale). Dasselbe Heft enthält eine Chronique archéologique africaine von St. Gsell. — Im Bulletin der Académie des inscr. November-Dezember 1896 findet man den Bericht von Gauckler über das Mosaikbild von Virgil nebst einer Abbildung Ebendort veröffentlicht Vidal de la Blache eine bemerkenswerthe Abhandlung: Les voies de commerce dans la géographie de Ptolémée (mit einer Karte, die den État économique du monde gréco-romain au IIe siècle darstellt). — Aus der Mnemosyne 25 notiren wir die sich schon durch mehrere Nummern erstreckenden Arbeiten von J. M. T. Baleton: De templis Romanis und von J. C. Naber: Observatiunculae de jure Romano.

Ein kleiner Artikel von P. Collinet in der Revue Celtique 17, 4: Droit celtique et droit romain, zeigt, daß der Einfluß des römischen Rechts in Gallien Änderungen im ehelichen Güterrecht zu gunsten der Frau und in Wales größeren Rechtsschutz des Schuldners zur Folge hat. — In

der Revue Archéologique November-Dezember 1896 (vgl. auch das Bulletin der Académie des inscr. Novbr.-Dez. 1896) veröffentlicht Al. Bertrand einen kleinen Artikel: Les Druides et le Druidisme. Leur rôle en Gaule (ſie war danach mehr eine ſoziale als eine religiöſe).

In der Revue des universités du midi 1896 H. 4 publizirt E. Hübner: Inscriptions latines d'Espagne (von P. Paris auf einer Reiſe in Spanien gefundene neue Inſchriften, 9 Nummern).

Das Februarheft der Preußiſchen Jahrbücher enthält einen Aufſatz: Das urchriſtliche Zungenreden von „Theologus“ (es war kein Reden in fremden Sprachen, ſondern in Verzückung, in Ekſtaſe). — In der Theologiſchen Quartalſchrift 78, 4 veröffentlicht Belſer eine Abhandlung: Der Tag des letzten Abendmahls und des Todes Jeſu (das letzte Abendmahl fällt nicht auf den 14., ſondern ſchon auf den Abend des 13. Niſan und der Tod Jeſu auf den 14. Niſan). — Wir notiren aus derſelben Zeitſchrift die Artikel von B. Rottmanner: Ein letztes Wort über die clavis Melitonis (ſie iſt, trotz Pitra, nicht echt, ſondern eine ſpätere Kompilation aus lateiniſchen Kirchenvätern) und von S. Merkle: Der Streit über Priscillian (Echtheit der Schriften und daraus zu gewinnendes Bild von der Lehre und dem Wandel Priscillian's). — Aus L'université catholique 15, 4 notiren wir einen Artikel von F. Vernet: Les femmes chrétiennes aux origines du christianisme. Aus den Theologiſchen Studien und Kritiken 1897, Heft 2, eine Miscelle von J. Dräſeke: Dionyſiſche Bedenken (hält gegen Stiglmayer an der Abfaſſung der Schriften des Dionyſios im 4. Jahrh. feſt).

In der Zeitſchr. f. kathol. Theologie 1897, 1 behandelt R. v. Noſtitz-Rieneck: Die päpſtlichen Urkunden für Theſſalonike und deren Kritik durch Prof. Friedrich (der ihre Echtheit nach dem Vf. mit Unrecht in Zweifel gezogen hat). Ebendort folgt ein Artikel von E. Lingens: Die euchariſtiſche Konſekrationsform, ein dogmengeſchichtlicher Überblick zur Epikleſenfrage (Verhältnis der Epikleſe zur Einſetzungsformel bei der Abendmahlfeier). Vgl. dazu Watterich: Die Gegner meiner Schrift über den Konſekrationsmoment (Revue internationale de Theologie 17/18). In der Revue Bénédictine 17, 1 publizirt und erörtert G. Morin: Deux petits discours d'un évêque Petronius du Vᵉ siècle (nach einer Münchener Handſchrift); in der Revue biblique internationale 6, 1; M. Batiffol: Homélie inédite d'Origène sur Daniel et l'Antéchrist (nach einer Handſchrift von Orléans). — Die Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner und Ciſterzienſer Orden 17, 4 bringen die Fortſetzung von Beith: Martyrologien der Griechen.

Über die ſeit dem Auftauchen der Ficker'ſchen Hypotheſe ſo viel beſprochene Abercius-Inſchrift iſt noch wieder eine eigene kleine Schrift erſchienen: Die Grabſchrift des Aberkios, erklärt von Albr. Dieterich

(Leipzig, Teubner, 1896, 54 S.). Vf. geht davon aus, daß nicht die Grabschrift des Aberkios die Vorlage für die Grabschrift des Alexandros v. J. 216 n. Chr. gewesen sei, sondern umgekehrt; einen wirklich bündigen Beweis bringt er für diese Ansicht aber nicht bei. Bald nach 216 n. Chr. soll dann auch die Aberkios-Inschrift verfaßt sein, und zwar bringt Dieterich für sie, indem er sie, wie Ficker, nicht christlich, sondern heidnisch erklärt, eine ganz besondere Beziehung in Vorschlag, nämlich auf den von Kaiser Heliogabal in Rom eingeführten Dienst des syrischen Sonnengottes in Verbindung mit der großen Göttin von Karthago. Das sind der „König" und die „Königin", die Aberkios in Rom sah, und auch der mit leuchtendem Gepräge versehene Stein findet in diesem Zusammenhang seine Erklärung in dem Stein von Emesa. Man muß zugestehen, daß diese Erklärung etwas sehr Bestechendes hat und auf glücklicher Kombination beruht. Man wird aber abwarten müssen, was die christlichen Interpreten dagegen vorzubringen haben werden.

Das sehr reichhaltige Heft der Byzantinischen Zeitschrift 6, 1 enthält Artikel von E. W. Brooks: On the lists of the patriarchs of Constantinople from 638 to 715 (Untersuchung und Herstellung derselben); J. Dräseke: Prokopios' von Gaza „Widerlegung des Proklos" (erweist sich als echtes, ca. 470 verfaßtes Werk des Prokopios und Nikolaus von Methone als bloßer Plagiator); J. van den Gheyn: Le siège épiscopal de Diaulia en Phocide (Vervollständigung der Bischofsreihe); Th. Büttner-Wobst: Die Verehrung der heiligen Glykeria; D. Kaufmann: Die Chronik des Achimaaz über die Kaiser Basilios I. und Leon VI. (als Quelle für die Geschichte der Juden in Süditatien vom 9. bis 11. Jahrh.); G. Wartenberg: Das Geschichtswerk des Leon Diakonos (Anlage und Charakter desselben); K. Praechter: Ein Chronikfragment aus cod. Bern. 450; G. Caro: Zur Chronologie der drei letzten Bücher des Pachymeres (Erörterung der Chronologie des Katalanenzuges und Rückschlüsse daraus auf die Abfassungszeit der Darstellung); G. Mercati: Gli aneddoti d'un codice Bolognese (1. Di alcuni discorsi inediti di Michele Italico. 2. Sopra alcuni scritti inediti d'un Anonimo del sec. XI—XII., mit Abdruck dreier Stücke); R. Crampe: Noch einmal Philopatris (hält gegen Rhode an der Abfassung im 7. Jahrhundert fest); Th. Reinach: Un poème méconnu du patriarche Gennadios (unter Poesien des Manuel Phile von Miller veröffentlicht); C. Ferrini: Notizie su alcuni manuscritti importanti per la storia del diritto greco-romano (Cod. Ambros. D. 62 inf., Cod. Vall. E. 55, Cod. Vallic. F. 13); R. Wünsch: Zur Escorial-Handschrift Ψ—IV—22 (mit vulgärgriechischen Poesien; nähere Mittheilungen darüber). Den Artikel von Hagenmeyer erwähnen wir unter Mittelalter.

In der Wiener Ztschr. für die Kunde des Morgenlandes 10, 3 veröffentlicht F. Hirth einen Aufsatz: Ueber die chinesischen Quellen zur

Kenntnis Centralasiens unter der Herrschaft der Sassaniden etwa in der Zeit 500 bis 650. — Aus der Ztschr. der deutschen Morgenländ. Gesellsch. 50, 3 notiren wir hier einen Artikel von J. Goldziher: Neue Materialien zur Literatur des Überlieferungswesens bei den Muhamedanern.

Einen sehr interessanten Vortrag veröffentlicht J. v. Schlosser in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 9.—11. Januar: Die Entstehung Venedigs (Venedig und seine Vorläufer im Alterthum u. Mittelalter).

In der Historical Review 45 macht R. Garuett in einem kleinen Artikel: The story of Glycia wahrscheinlich, daß die von Constantin Porphyrogen. erzählte Geschichte von Glycia und Asander nicht in's 4. Jahrhundert n. Chr., sondern ins 1. Jahrhundert v. Chr. gehört.

Aus T. M. Auracher's Nachlaß gibt H. Stadler in den Romanischen Forschungen 10, 2 mit eigenen Ergänzungen heraus den auch kultur- und wirthschaftsgeschichtlich interessanten Text des zweiten Buches des lateinischen Dioscorides Longobardus (Cod. Lat. Monacensis 337).

Aus dem Journal of the R. Asiatic Society, Januar 1897, notiren wir hier von Guy le Strange: A greek embassy (sc. der Kaiserin Zoe) to Baghdad in 917 A. D. (translated from the arabic manuscript of Al-Khatib, in the British Museum Library).

**Neue Bücher:** Beloch, Griechische Geschichte. II. (Straßburg, Trübner. 9 M.) — Holm, Deecke u. Soltau, Kulturgesch. des klass. Alterthums. (Leipzig, Friesenhahn.) — Torr, Memphis and Mycenae. (Cambridge, University Press. 5 sh.) — Kluge, Die Schrift der Mykenier. (Cöthen, Schulze.) — Körting, Gesch. des griechischen u. römischen Theaters. (Paderborn, Schöningh. 9 M.) — Pascal, Studi romani. III.: L'ezilio di Scipione Africano Maggiore. IV: Il partito dei Gracchi e Scipione Emiliano. (Torino, Loescher. 2 L.) — His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit. (Leipzig, Veit & Co. 3,20 M.)

## Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Das letzte Heft der Westdeutschen Zeitschrift 15, 4 enthält die Museographie über das Jahr 1895, eine höchst dankenswerthe Zusammenstellung (Schweiz, Westdeutschland und Holland, redigirt von H. Lehner, Trouvailles d'antiquités en Belgique von H. Schuermans; dazu neun Tafeln Abbildungen). — Im Korrespondenzblatt 15, 12 berichtet Lehner über Funde römischer Steindenkmäler in Trier; v. Domaszewski erörtert die Bedeutung des Gottes Neptunus auf lateinischen Inschriften, und Dr. Quilling bespricht eine Terra-Sigillata mit mythologischen Szenen im Frankfurter Museum und führt gegenüber Dragendorff aus, daß sich vereinzelt auch Sigillatafragmente mit Reliefverzierungen an der Innenseite finden. — In Hausdorf bei Elbing ist ein vorgeschichtliches

Gräberfeld aufgegraben worden, das eine größere Menge der gewöhnlichen Fundstücke, Fibeln, Bernsteinperlen ꝛc. ergeben hat. — Ein großes Grabfeld aus römischer Zeit ist neuerdings wieder bei Worms auf Heyl'schem Fabrikterrain gefunden, von dem erst ein kleiner Theil aufgegraben ist; es ist das schon das fünfte römische Gräberfeld bei Worms. — Die Bonner Jahrbücher Bd. 100 enthalten einen Artikel von K. Schumacher: Zur römischen Keramik (Versuch einer Klassifizirung und Periodisirung; beiläufig erwähnen wir von demselben Verfasser einen Artikel in der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 6. Februar: Im Lager der dritten afrikanischen Legion, Befund der Ausgrabungen im alten Lambäsis). Die Bonner Jahrbücher enthalten ferner einen Artikel von P. Joerres: Superi-Ubii, in dem Verfasser die Superi, Superinii auf Inschriften mit den Ubiern identifiziren will, und eingehende Berichte über die Thätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalspflege in der Rheinprovinz und über die Thätigkeit der Provinzialmuseen für Bonn und Trier.

Aus dem Dezemberheft 1896 von „Nord und Süd" notiren wir einen Aufsatz von F. Dahn: Über die Göttinnen der Germanen (ihre echtgermanische Natur); aus der Protestantischen Kirchenzeitung 1896, Nr. 52 von P. Ziegert: Bemerkungen über die Christengemeinden in Germanien in der Zeit vor der Völkerwanderung.

In der Ztschr. f. deutsche Philologie 29, 3 veröffentlicht H. Hirt einen Aufsatz: Die Stellung des Germanischen im Kreise der verwandten Sprachen. Er sucht den Nachweis zu führen, daß das Germanische mindestens ebenso nahe Beziehungen zum Italischen wie zum Litu-Slawischen erkennen läßt. — Aus den Indogermanischen Forschungen 7, 3/4 notiren wir wieder eine größere Abhandlung von G. Kossinna: Die ethnologische Stellung der Ostgermanen (Herleitung derselben von den Nordgermanen).

Im Archaeological Journal 211 gibt H. Sharpe in einem Artikel: Rutupiae, eine genauere Erörterung der Lage dieser römischen Station, beim Dorfe Each End bei Richborough Castle, wo die Straße von Canterbury einmündet. Ebendort behandelt E. W. Brabrook: Kent in relation to the ethnographic survey.

In der Beilage der Münchener Allg. Ztg. vom 14. Dezember 1896 behandelt R. Freiherr v. Liliencron in einem Aufsatz: Das Bauernhaus im Herzogthum Schleswig (im Anschluß an die deutsche Übersetzung des Meiborg'schen Buches darüber). — Sehr eingehend behandelt R. F. Kaindl in den Mitth. der Anthropolog. Gesellsch. zu Wien 26, 4/5: Haus und Hof bei den Huzulen. — Vgl. von demselben im Globus 71, 9: Haus und Hof bei den Rusnaken.

Von einer Expedition der Harvard-Universität sind die gewaltigen Ruinen von Copan im nördlichen Honduras in Mittelamerika aufgegraben

und unterſucht und haben ſehr großartige Überreſte von Tempeln ꝛc., ähnlich denen in Yukatan, ergeben. Auch zahlreiche hieroglyphenartige Inſchriften ſind gefunden.

Aus dem Globus 71, 3 und 4 notiren wir einen Artikel von Eberhard Graf Zeppelin: Zur ſchweizeriſchen Ethnographie in der Pfahlbautenzeit.

Im Jahrbuch der Geſellſch. f. Lothring. Geſchichte und Alterthumskunde 8, 1 veröffentlicht J. B. Keune eine umfangreiche Abhandlung: Fälſchungen römiſcher Inſchriften zu Metz und die neueſten Funde in der Trinitarierſtraße. Es handelt ſich um neuerdings wieder aufgefundene Bruchſtücke von gefälſchten Inſchriftſteinen (daneben eine echte), die aus der Sammlung Clervant ſtammen, die Jean Jacques Boiſſard in Gemeinſchaft mit ſeinem Schwiegervater Aubry mit einer größeren Anzahl von Fälſchungen betrogen hat. Über Boiſſard's Leben und Wirken wird vom Verfaſſer eingehend berichtet, und ſo iſt ſeine Abhandlung zugleich ein Beitrag zur Gelehrtengeſchichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Derſelbe Band bringt einen ausführlichen authentiſchen Fundbericht über das 1895 aufgegrabene große „Mithräum zu Saarburg in Lothringen“ von F. v. Fiſenne.

Das Nuovo Bullettino di archeologia cristiana 2, 3 enthält zwei kleine Artikel von R. Majocchi und E. Stevenſon über die Auffindung der Gebeine König Liutprands in Pavia und einen Bericht von O. Maruchi: Le recente scoperte nel duomo di Parenzo. — Die Analecta Bollandiana 15, 4 enthalten den Schluß von: La légende des S. S. Faustin et Jovite von Savio (Appendices); den Anfang der Publikation des griechiſchen Textes der Vita sanctae Olympiadis nebſt der Narratio Sergiae de ejusdem translatione; ferner eine Notiz über: Le sermon »de translatione S. Mauri« (iſt ganz auf Odon baſirt) und endlich ein ausführliches Bulletin des publications hagiographiques. — In den Annales du Midi 33 publizirt J. F. Bladé den Schluß ſeiner Abhandlung: Influence des métropolitaines d'Eauze et d'Auch en Navarre et en Arragon. Er kommt zu dem Reſultat, daß die Metropoliten von Eauze und danach die Erzbiſchöfe von Auch erſt nach dem Untergang von Tarragona vom 8. bis 11. Jahrhundert die religiöſe Suprematie und politiſchen Einfluß über Navarra und Arragon erwarben, wenigſtens erſtere aber bei Herſtellung des Erzbisthums von Tarragona wieder verloren.

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wiſſenſchaft 1816, Nr. 47 handelt W. Wattenbach: Über die Legende von den heiligen Vier Gekrönten, deren hohen Werth er noch einmal hervorhebt, inſofern der Kern ihrer Information in der That auf die Zeit Diokletians ſelbſt zurückzugehen ſcheint, und er theilt dann den Text der älteſten Pariſer Handſchrift (Lat. 10861, 8. Jahrhundert) mit (nebſt Facſimiletafel).

Die Zeitſchrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeſch. 17, Germaniſt. Abth., enthält Abhandlungen von H. Brunner: Die uneheliche Vaterſchaft

in den älteren germaniſchen Rechten (Erbrecht der Baſtarde). — C. Gebauer: Studien zur Geſchichte der Urtheilsſchelte auf Grund der altfranzöſiſchen Quellen (sc. des 13. Jahrhunderts). — Al. Halban-Blumenſtock: Königsſchutz und Fehde (Studie über Entwicklung des Königsrechts gegenüber dem Fehderecht). — J. G. Weiß: Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach (Mittheilung über eine agrariſche Beſonderheit). — R. Weyl: Bemerkungen über das fränkiſche Patrizieramt (näherer Nachweis der Koordination von Patrizieramt und Herzogsamt und Zurückweiſung der Behauptung, daß es in der Provence neben dem Patricius keine Grafen gegeben habe). — O. Seeck: Das deutſche Gefolgsweſen auf römiſchem Boden (römiſche Protectores nach Vorbild der germaniſchen Gefolgſchaft ſeit Caracalla; Domestici; Bucellarii).

Der vor einigen Jahren von Beer in einem Codex palimpsestus zu Leon entdeckte, vielleicht noch dem 6. Jahrhundert angehörige Text der Lex Romana Visigothorum iſt jetzt von der kgl. ſpaniſchen hiſtoriſchen Akademie zu Madrid (apud Ricardum Fe 1896) publizirt. Der Text iſt wichtig als der der einzigen aus dem Weſtgothenreiche ſelbſt ſtammenden Handſchrift. Ein zu Cod. Theod. 4, 16 von König Theudis 546 erlaſſenes Sportelgeſetz iſt nur hier überliefert. Einen ausführlicheren Bericht und den Text der Novelle des Theudis wird das nächſte Heft des Neuen Archivs der Geſ. f. ält. d. Geſch. K. bringen. Zeumer.

Im Oberbayeriſchen Archiv f. vaterländiſche Geſchichte 49, 2 veröffentlicht B. Sepp eine kritiſche Unterſuchung über: Die Berechnungen des Todesjahres des hl. Rupert (wahrſcheinlich März 715; der in dem Bericht genannte Childebert iſt ſicher Childebert III.)

In den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederöſterreich 31, 8—10 nimmt J. Lampel ſeine früheren Studien wieder auf: Das Gemärke des Landbuches (2. die Grenze nördlich der Donau; im vorliegenden Artikel behandelt er zunächſt die Grenze gegen Bayern und gegen Böhmen, in vielfacher Übereinſtimmung mit Haſenöhrl. Die Grenzen gegen Mähren und gegen Ungarn ſollen folgen).

In den Monatsblättern der Deutſchen Zeitſchrift f. Geſchichtswiſſenſch. N. F. 1 Nr. 5 und 9 findet ſich unter dem Titel: Behauptung oder Beweis? eine Polemik zwiſchen E. Bernheim und F. Kurze über das Verhältnis von Einhards Vita Caroli zu den Annalen.

Ein Artikel von H. V. Sauerland im Jahrbuch der Geſellſch. f. lothringiſche Geſch. und Alterthumskunde 8, 1: Das Teſtament der lothringiſchen Gräfin Erkanfrida, nimmt die Polemik darüber gegen Marx noch einmal auf. Das ſog. Teſtament wurde von der kinderloſen Gräfin wahrſcheinlich i. J. 853 aufgeſetzt, nachdem ſie als gottgeweihte Wittwe den Schleier genommen hatte, vielleicht aber ohne in ein Kloſter einzutreten.

Im 18. Bande der Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins veröffentlicht Th. Lindner, in Ergänzung zu seinem früheren Aufsatz an derselben Stelle, eine Entgegnung gegen Bemerkungen dazu von Grauert: Zur Fabel von der Bestattung Karls des Großen. — Ebendort erörtert und veröffentlicht F. W. E. Roth: Eine Briefsammlung des Propstes Ulrich von Steinfeld aus dem 12. Jahrhundert (aus einer Handschrift der bischöflichen Seminarbibliothek zu Mainz, ursprünglich aus der Bibliothek der Prämonstratenser-Abtei Arnstei a. d. Lahn stammend). Verfasser hatte von der Sammlung schon im Neuen Archiv Mittheilung gemacht (vgl. die Notiz 77, 171) und bringt sie nun hier ihrem ganzen Umfang nach mit Erläuterungen versehen zum Abdruck. Die Adressaten der Briefe Ulrich's sind die Päpste Eugen III. und Hadrian IV., ferner Bischöfe, Äbte ꝛc. Ihr Inhalt betrifft hauptsächlich die kirchlichen Verhältnisse der Zeit, für die sie eine gute Quelle abgeben.

In der Münchener Allg. Ztg. vom 23. Januar veröffentlicht F. Minkus einen Aufsatz: Der Hauptaltar der Klosterkirche von Petershausen und seine kunstgeschichtliche Bedeutung (im Anschluß an die im 8. Bande der Quellenschriften für Kunstgeschichte neuerdings wieder publizirte, aus dem 12. Jahrhundert stammende werthvolle Beschreibung der Kirche, die der kunstsinnige Konstanzer Bischof Gebhard I. im 10. Jahrhundert erbaut hatte, und ihrer innern Ausstattung).

Das Februarheft der preußischen Jahrbücher enthält einen lesenswerthen Aufsatz von M. L.: Der heilige Franziskus. Es ist ein Resumé einer Abhandlung der Akademie der Wissenschaften von Neapel von R. Mariano, in der die neueren Arbeiten über Franz von Assisi in eigenartiger Weise besprochen und gewürdigt werden.

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanische Abth. 17, veröffentlicht H. Fitting eine Abhandlung: Die Summa codicis und die Questiones des Irnerius. Verfasser stellt gegen seine italienischen Recensenten F. Schupfer und F. Patetta, die beide die Autorschaft des Irnerius leugnen, von neuem fest, daß beide Werke von Einem Verfasser und zwar höchst wahrscheinlich von Irnerius stammen.

Eine lehrreiche Abhandlung veröffentlicht Sägmüller in der Theologischen Quartalschrift 78, 4: Die Idee Gregor's VII. vom Primat in der päpstlichen Kanzlei. Seit Gregor VII. fällt in den Privilegien die Formel weg, wodurch die nachfolgenden Päpste gebunden werden. Dieses unbeschränkte, auch durch frühere Privilegien nicht gebundene Verfügungsrecht des Papstes fand nun seinen Ausdruck in der Formel: salva auctoritate sedis apostolicae.

In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie der Wissensch. 1896 H. 3 publizirt und erläutert F. v. Oefele: Traditionsnotizen des Klosters Biburg aus dem 13. Jahrhundert.

Ein Aufsatz von H. Hagenmeyer in der Byzantinischen Ztschr. 6, 1: Der Brief des Kaisers Alexios I. Komnenos an den Grafen Robert I. von Flandern, vertheidigt in ausführlicher Erörterung, namentlich gegenüber neueren französischen Kritikern, die Echtheit des für den Beginn der Kreuzzüge wichtigen Schriftstücks.

Im Jahrbuch für die Gesch. des Herzogthums Oldenburg Bd. 5 veröffentlicht H. Oncken: Studien zur Gesch. des Stedinger Kreuzzuges, in denen er einige bisher nicht beachtete Quellen (französische Reimchronik zur Geschichte des Kreuzzuges von 1234 heranzieht und einige besondere Fragen näher untersucht (1. Die Schwestern, de Schodis, scil. aus dem Geschlechte der Herren von Breda und Schooten. 2. Die Theilnahme des flandrischen und brabantischen Adels am Kreuzzuge von 1234. 3. Der Dominikaner-Ordensgeneral Johannes Teutonicus von Wildeshausen).

Über die von Stevenson im vorigen Heft der Historical Review erörterte Urkunde Wilhelm's des Eroberers vom Jahre 1068 finden sich weitere Erörterungen von Round und Stevenson in Nr. 45 derselben Zeitschrift.

Im Nuovo Archivio Veneto 12, 1 (23) wird nach Abschriften des 15. Jahrhunderts von R. Predelli publizirt: Bolla grande di Papa Alessandro III. inedita (vom 3. August 1177; Konfirmation der Besitzungen und Privilegien für S. Peter di Azzano Mella bei Brescia). — Ebendort gibt C. Cipolla eine weitere umfangreiche Übersicht über: Pubblicazioni sulla storia medioevale italiana 1894 (Fortsetzung in 12, 2).

In den Mélanges der Revue des Questions Historiques 121 behandelt E. Vacandard in sorgfältiger Untersuchung: Les Origines de la fête de la conception dans le diocèse de Rouen et en Angleterre, aus Anlaß neuerer Versuche, das Fest der Immaculata Conceptio in Rouen zu hoch, bis in's Jahr 1072, hinaufzurücken. — Wir notiren aus demselben Heft einen kleinen Artikel: Les origines de la vie monastique (Besprechung des Buches von J. W. Allies: Monastic life from the Fathers of the desert to Charlemagne, 1896).

Die Revue Historique 63 enthält die Fortsetzung der bemerkenswerthen Untersuchung von Imbart de la Tour: Les paroisses rurales dans l'ancienne France (2. l'organisation de la paroisse à l'époque carolingienne).

Aus der Revue de l'orient latin 4, 1, notiren wir von dem kürzlich verstorbenen L. de Mas Latrie eine Zusammenstellung der: Patriarches latins d'Alexandrie (seit 1219); desgl. zwei Artikel von E. Rey: Les seigneurs de Barut (Berichtigungen und Ergänzungen zum Livre des Lignages) und Les seigneurs de Mont-Real et de la Terre d'outre le Jourdain (Liste). — Wir notiren noch aus der Comptes rendus der

Académie des inscriptions, Juli—Auguſt 1896, eine Mittheilung von Mas Latrie: Un chapitre à supprimer dans l'Oriens christianus (die Stadt Cerinia auf Cypern iſt nie ein lateiniſcher Biſchofsſitz geweſen), und von A. de Barthélemy: Note sur l'origine du blason féodal (früheſtens ſeit Mitte des 12. Jahrhunderts).

In der Bibliothèque de l'École des Chartes 57 gibt L. Delisle ein: Examen du privilège d'Innocence III pour le prieuré de Lihons, vom 17. Juni 1204 (dazu Facſimiletafel). Das Original dieſer Urkunde iſt kürzlich wieder zum Vorſchein gekommen; Delisle glaubt aber, die von ihm vor 40 Jahren bei Unterſuchung der damals nur abſchriftlich bekannten Urkunde geäußerten Zweifel an ihrer Echtheit auch jetzt aufrecht erhalten zu ſollen.

Unter dem Titel Formulaires de Lettres du XII^e, du XIII^e et du XIV^e siècle ſind als Tiré des Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque Nationale et autres bibliothèques (34, 1 und 2 und 35, 2) von Ch. V. Langlois ſeit 1890 im Ganzen 5 Hefte erſchienen, in denen der Verfaſſer Mittheilungen über Briefformelſammlungen des Mittelalters macht (32, 18, 18, 15, 30 S. 4°. Paris 1890—96. Preis für Heft 1—5 Fr. 5,80). Heft 1 enthält, außer der allgemeinen Einleitung, Mittheilungen über und aus dem Ms. Lat. 4763 der Nationalbibliothek zu Paris, mit Abdruck von 36 Stücken, großentheils von wirthſchafts-geſchichtlichem und lokalem Intereſſe; Heft 2 bringt Mittheilungen aus dem Ms. Nr. 8 der Munizipalbibliothek von Soiſſons (Formelſammlung von Prémontré, von kirchlichem Intereſſe, Abdruck von 11 Stücken); Heft 3 aus drei bezw. vier Manuſkripten von Orleans, jetzt in der Nationalbibliothek zu Paris (Nr. 1 und 1a in Abſchriften der Collection Baluze 279, Nr. 2 im Ms. 7420 B. du fonds latin und Nr. 3 in der Bibliothek von Rouen Nr. 1468; theils allgemein politiſchen Inhalts aus der Zeit Philipp Auguſt's, theils geiſtliche Prozeßſachen; Abdruck von 25 Stücken); Heft 4 aus einer engliſchen Handſchrift der Univerſitätsbibliothek von Cambridge Dd. 9, 38, die aus der Abtei von Reading ſtammt (Abdruck von 6 Stücken, von kirchlichem Intereſſe, und von Stücken aus einem Libellus de arte dictandi des Peter von Blois); endlich Heft 5 aus drei italieniſchen Handſchriften (eine aus der Kloſterbibliothek von Santa Croce in Florenz, jetzt in der Laurentiana; die zweite gleichfalls aus der Laurentiana, beide von allgemein politiſchem und kirchlichem Intereſſe; die dritte eine Ars dictaminis des Gaufridus de Vinoſalvo, aus der Stadtbibliothek von Perugia).

Die Revue de droit international 28, 5 enthält einen in's Franzöſiſche überſetzten handelsgeſchichtlichen Aufſatz von Ad. Schaube: La proxénie au moyen âge. (Ausbildung einer beſonderen Form des Handelskonſulats, die Vf. der griechiſchen Proxenie vergleicht, indem ein Einheimiſcher die fremden Kaufleute vertritt.)

**Neue Bücher:** Mon. Germ. Hist. Scriptorum t XXX p. I. (Folio ausgabe. Hannover, Hahn.) — Mon. Germ. Hist. Auct. antiqu. t. XIII. p. III. Chronica minora saec. IV.—VII. ed. Mommsen. Vol. III. fasc. 3. (Berlin, Weidmann. 5 M.) — Mon. Germ. Hist. Script. rerum. Merovingicorum. t. III. ed. Krusch. (Hannover, Hahn.) — Mon. Germ. Hist. Poëtae latini aevi Carolini tomi III. partis alterius fasc. II rec. Traube. (Berlin, Weidmann. 14 M.) — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. VI. 2. Aufl. Bearbeitet von Seeliger. (Berlin, Weidmann. 18 M.) — Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod. (Paris, Alcan.) — Diehl, l'Afrique Byzantine. (Paris, Leroux.) — Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer. (1138—1197). Leipziger Studien. II. 4. (Leipzig, Duncker & Humblot. 3,20 M.) — Goetz, Geschichte der Slawenapostel Konstantinus (Kyrillus) und Methodius. (Gotha, Perthes. 6 M.) — Nyrop, Samling af Danmarks lavsskraaer fra middelalderen. 2. Heft. (Kopenhagen, Gad.)

## Späteres Mittelalter (1250—1500).

A. Bonardi bespricht in einem Padova 1896 (ursprünglich in den Memorie der Accademia) erschienenen Aufsatz: Una nuova redazione della vita di Ezelino di Pietro Gerardo die Zusammenhänge dieser Vita mit den Annalen von Verona und der Chronik des Rolandinus von Padua.

B. Bretholz erweist in einem Aufsatz der Zeitschrift des Vereines für die Gesch. Mährens 1, 1 die Urkunden über den Tatareneinfall in Mähren in Boczek's Cod. dipl. Moraviae III (1841) zum allergrößten Theil als Fälschungen des Herausgebers, der „überraschende Prachtstücke" zu Tage hat fördern wollen. Die Beweisführung ist eindringend und völlig überzeugend. „Entblößt von der Ausgestaltung, die das Ereignis des Tatareneinfalls in Mähren theils durch moderne Urkundenfälschungen, theils durch sagenartige Erdichtungen später Chronisten erfahren hat, stellt es sich nur lediglich als ein vorübergehender Verwüstungszug dar."

In den Niederlausitzer Mittheilungen 4, 366 findet sich ein werthvoller und klarer Vortrag von W. Lippert über die politischen Beziehungen der Niederlausitz zu Meißen und Brandenburg während des Mittelalters. Von demselben Verf. notiren wir ferner: Meißnisch-Böhmische Beziehungen zur Zeit König Johanns und Karls IV, (rine „urkundliche Nachlese zu dem bisher Bekannten" in den Mitth. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 35, 3.

Im N. Archiv f. Sächs. Geschichte 17, 1 hat H. Ermisch die geschichtlichen Beinamen der Wettiner bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts untersucht. Ebenda S. 75 gibt O. Langer eine quellenkritische Abhandlung über die Annales Vetero-Cellenses in ihren verschiedenen Redaktionen,

über das Verhältnis, in dem die Chronik des Joh. Tylich zu ihnen steht, und über den Werth der vorhandenen Übersetzungen.

Aus Revue historique Tom. 60—63 sind hier noch zu erwähnen Arbeiten von G. Dupont-Ferrier über die englische Gefangenschaft des Grafen von Angoulême Johann von Orléans, die von 1412 — 45 dauerte; von Ch.-V. Langlois, der Dokumente über die italienischen Beziehungen Philipp's des Schönen, sowie ein für die Geschichte der Wahl Johann's XXII. wichtiges Promemoria von 1316 abdruckt; endlich eine Arbeit von L. Batiffol: Le châtelet de Paris vers 1400.

In English Historical Review 41 gibt F. W. Maitland Studien zur Geschichte der kanonistischen Literatur in England, deren erste über William Lindwood handelt, während in der zweiten das Verhältnis des Staates zur Kirche im allgemeinen beleuchtet wird.

Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Habilitationsschrift von Hermann Diemar, Marburg 1896. 101 S. 8°. Auf Grundlage neuer Archivalien, besonders des Kölner Stadtarchivs, behandelt der Verfasser in lebendiger und flüssiger Darstellung, der der Leser mit wachsender Theilnahme folgt, die Entstehung d. h. die Vorgeschichte des Reichskrieges von 1474/75. Er erzählt den Zwist im Kölner Erzstift zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel von Pfalzgraf Ruprecht's Wahl an durch alle Entwicklungsstadien, bis zum kriegerischen Eingreifen des Burgunders, dem sich Ruprecht zuletzt aus Trotz und Rachsucht in die Arme geworfen hatte, und schließt mit den Anfängen der Belagerung von Neuß einerseits und der Einleitung des Reichskrieges durch das Aufgebot Kaiser Friedrich's III. vom 27. März 1474 andrerseits. Wir dürfen die Darstellung des Krieges selbst wohl bald erwarten. Mkgf.

Wie auf so vielen anderen Gebieten, so können wir auch auf dem des Münz- und Geldwesens die Zeit der italienischen Renaissance nicht unbeachtet lassen. Durch einen längeren Aufsatz des Dr. Alfred Nagl: Die Goldwährung und die handelsmäßige Geldrechnung im Mittelalter (Wiener numismat. Zeitschr. 26, 1895) erfährt man, daß die beiden Städte Florenz und Venedig den Anstoß gaben zum Übergang von dem mittelalterlichen Denar- zum neueren Goldgulden- und Thalersystem in fast ganz Europa, indem Florenz seit 1252 den Goldfloren prägte, dem bald die venetianischen Dukaten und rheinischen Goldgulden folgten, während Venedig 1472 das Rechenpfund als lira Tron (1471—73 war Nicolò Tron Doge) in Silber ausmünzte, die Vorläuferin des deutschen Guldengroschens oder Thalers. Nagl setzt ferner auseinander, wie Florenz immer die Goldwährung, Venedig die Silberwährung aufrecht zu erhalten suchte, wie die Kaufleute wohl die verordnete Zwangsvalutation des Goldgeldes gelten ließen, jedoch nur als rechnungsmäßige Theilung, wodurch denn

in der That eine Doppelwährung entstand. Da ferner neben dem Handelsgelde immer die durch Abnutzung und Beschneiden schlechter und schlechter werdende Landesmünze einherging, so ergaben sich äußerst komplizirte Rechnungsarten, die es dem Verfasser mit Geduld und Scharfsinn zu erklären gelungen ist, und womit er für alle wirthschaftsgeschichtlichen Studien dieser Epoche eine unentbehrliche Grundlage geliefert hat. Als Beispiel seien hier nur die im 15. Jahrhundert in Venedig vorkommenden vier Rechnungsarten genannt: 1. die lira di piccioli, 2. die lira a grossi, 3. die lira di grossi, 4. die lira di grossi a oro. v. Schroetter.

In seiner Rezension des Berner'schen Strafrechtslehrbuchs in Gött. Gel. Anz. 1896, Januarheft S. 24 ff. und in seinen weiteren Schriften als: das Duell und der germanische Ehrbegriff; zur Entstehungsgeschichte des Duells im Index lectionum der Akademie zu Münster 1896/7; das Duell in Deutschland; und das Ausheischen in Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 16, 720 ff., wendet sich v. Below gegen die Lehre vom germanischen Ursprung des Duells, das er als (pflichtmäßigen) selbsthelferischen geregelten Kampf zweier Personen zur Austragung eines Ehrenhandels faßt. Das Duell ist nicht aus der alten Fehde entstanden, die im Mittelalter (primär) nur auf Todschlag eingeschränkt war; auch nicht aus dem Kampfordal, das gerichtliche Geltendmachung voraussetzt, den Anspruch nicht absorbiert und mit dem Mittelalter verschwunden ist; endlich auch nicht aus den deutschen Turnieren, Waffenspielen die mit Kaiser Max I. ausgestorben sind, und deren Theilnehmer laut ausdrücklicher Zeugnisse auf Vergleich oder rechtlichen Spruch, auf Buße und Ehrenerklärung ausgingen. Der kaiserl. Kampfbrief von 1336 ist unecht, die von den Turniergerichten verhängten Strafen entscheiden nicht die Streitfrage, die Schmähbriefe berechtigen nicht zu einer Herausforderung, die Kämpfe vor dem Nürnberger Landgericht sind regelrechte gerichtliche Zweikämpfe, und selbst in Schwäbisch-Hall wurde nach gescheiterten Vergleichsversuchen „umb eere und glimpf" nachmals „umb ein ritterliche gefengnus oder ein summa gelts" (1609 überhaupt nicht mehr) gekämpft, also der Ehrenhandel nicht mit dem Kampfe erledigt. Auch das im 15. Jahrhundert belegte, übrigens verbotene Ausheischen soll keine Vorstufe des Duells sein. Das Duell ist vielmehr romanischen Ursprungs. Es kann zuerst in Spanien (1473), dann in Italien (1509) und Frankreich, in Deutschland dagegen erst 1562 belegt werden. Noch Moscherosch empfindet es als fremd. „Die Legende vom germanischen Ursprung" haben hauptsächlich Montesquieu (Esprit XXVIII, 20) und Rogge mit seiner heute abgethanen Lehre vom Fehderecht des Missethäters verschuldet. Dagegen nimmt v. Boguslawski, D. Ehre u. d. Duell (Berlin 1896) an, die Fehde hätte in das gerichtliche Verfahren als gerichtlicher Zweikampf-Eingang gefunden (?), habe sich dann in der Feudalzeit bloß auf den Adel beschränkt, in Anlehnung an den gerichtlichen habe sich ein vom Landesfürsten gestatteter Zweikampf herausgebildet, und nach Aussterben dieser

Formen ſei das von den Monarchen — wegen ſeiner inneren Begründung vergebens — bekämpfte Duell aufgetreten. Der verbindende Grundgedanke ſei der, „einen Konflikt mit der Waffe in der Hand auszufechten“. Beide Autoren ſtimmen darin überein, daß das Duell eine formaliſirte Rauferei aus Zorn wegen eines Ehrenhandels iſt. Gewiß ſind Raufereien wegen wirklicher oder vermeintlicher Ehren- und ſonſtiger Rechtsverletzungen zu allen Zeiten vorgekommen. Allein rechtlich erlaubt und ſittlich geboten war nur — zunächſt allerdings in ſehr weitem Umfange — die Fehde, (kurz) die Rache des Verletzten. Der bloße Kampf, bei dem der beleidigte Theil ev. noch weitere Verletzungen erhielt, galt nicht als Austragung des Handels. Das Chriſtenthum hat dann konſequent insbeſondere durch das Königthum das Fehderecht zurückgedrängt, ſo daß vieles, das früher erlaubte Fehde war, jetzt in die Kategorie des unerlaubten Angriffs (Heimſuchung, Ausheiſchen) einrückte. Ein ſolcher berechtigte aber zu weitgehender — von der Volksſitte verlangter — Abwehr. Gegenüber der eindringenden romaniſchen Duelltheorie, die eine Herausforderung behufs Erledigung des Handels als Ehrenſache gebot und den folgenden Kampf formaliſirte, betonen die Duellmandate den alten, aber etwas entwickelten Rechtsſtandpunkt: daß die Ausforderung auch als Selbſthilfe verboten, und daß die Annahme der Herausforderung nur als Nothwehr zuläſſig ſei. Auf die aktuelle Seite der Frage, die in v. Boguslawski's Schrift gegenüber dem hiſtoriſchen den ſtärkeren, wenn auch nicht einwandfreien Theil ausmacht, kann natürlich hier nicht eingegangen werden. Schreuer.

Die ſcharfe Kritik, die H. Finke an der Lamprecht'ſchen Darſtellung der kirchlichen und kirchenpolitiſchen Verhältniſſe zu Ende des Mittelalters geübt hat (vgl. H. Z. 77, 445 f.), hat zu einer weiteren Polemik zwiſchen Lamprecht (Deutſche Ztſchr. f. Geſch.-Wiſſ. 1896, Monatsbl. 9) und Finke („Genetiſche und klerikale Geſchichtsauffaſſung“. Münſter, Regensburg. 38 S.) geführt. Wir ſtimmen Finke darin durchaus bei, daß Lamprecht nicht berechtigt iſt, ſeinen Gegner als ultramontan befangen abzulehnen; man braucht ſicherlich nicht Katholik zu ſein, um Lamprecht's Charakteriſtik der Religiöſität der ſpätmittelalterlichen Frauenwelt für ein Zerrbild zu halten.

**Neue Bücher:** Jarry, Les origines de la domination française à Gênes (1342—1402). (Paris, Picard et fils.) — Pélissier, Recherches dans les archives italiennes Louis XII et Ludovic Sforza (8. avril 1498 à 23. juillet 1500. 2 voll. (Paris, Fontemoing.) — Powell, The rising in East Anglia in 1381. (Cambridge, University Press. 8 sh.)

## Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Demetrio Marzo behandelt in einer kleinen Schrift: Una questione libraria fra i Giunti ed Aldo Manuzio (Milano, Pagnoni.

1896) die Frage, ob Manucius in Venedig oder die Giunti in Florenz zuerſt in Italien mit griechiſchen Typen gedruckt hätten. Entgegen der bisherigen Anſchauung nimmt er die Priorität für die Giunti in Anſpruch und ſtützt ſich dabei auf Florentiner Akten, Klagen beim Papſte über ein dem Manucius ertheiltes Privileg, die er im Auszuge abdruckt.

In der Ztſchr. f. Kirchengeſchichte 17, 4 unterſucht E. v. d. Goltz in einer bibliographiſchen Studie die älteſten Ausgaben von Luther's kleinem Katechismus und macht namentlich auf einen bisher unbenutzten Marburger Druck von 1531 aufmerkſam.

G. Boſſert unterſucht in den Theologiſchen Studien und Kritiken (1897, 2) die Entſtehung von Luther's Wartburgpoſtille, als Vorarbeit für die Herausgabe derſelben in der Weimarer Luther-Ausgabe.

In einer Abhandlung über die Anfänge der Reformation und die Ketzerſchulen (Vorträge und Aufſätze der Comenius-Geſellſchaft Bd. 4, H. 1. 2) bringt L. Keller neues Material zur Begründung ſeiner bekannten Anſchauung über den Zuſammenhang von Waldenſern und Wiedertäufern. Manche der angeführten Thatſachen ſind allerdings geeignet, ſeine Anſicht wahrſcheinlich zu machen, ohne daß man jedoch von einem zwingenden Beweiſe reden könnte; und die Methode der Beweisführung muß jedenfalls ſtarke Bedenken erregen.

Zwei Perſönlichkeiten, die bei der religiöſen, namentlich wiedertäuferiſchen Bewegung in Mähren in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine gewiſſe Rolle geſpielt haben, Dr. Martin Göſchl, Propſt des Frauenſtifts Kanitz, und Oswald Glayt, behandelt J. Loſerth in kurzen biographiſchen Skizzen in der Zeitſchrift des Vereins für Geſchichte Mährens und Schleſiens 1, 1.

In den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Ciſterzienſerorden 17, 4 ſchildert P. Wittmann das Leben und die Werke des Johann Nibling, 1500—1524 Prior von Ebrach; ausführlicher beſpricht er ſeine Chronik, von der Wittmann die drei letzten Theile in Bamberg wieder aufgefunden hat. Zum Abdruck gebracht werden Notizen über Nibling's perſönliche Verhältniſſe und die von ihm gedichteten Geſänge zu Ehren der Maria ꝛc.

G. Buchwald gibt in den Beiträgen zur ſächſiſchen Kirchengeſchichte Heft 11 aus dem Wittenberger Ordinirtenbuche von 1537 bis 1560 in alphabetiſcher Reihenfolge nach den Ortſchaften ein Verzeichnis der für die einzelnen Orte ordinirten Geiſtlichen nebſt dem Namen des Ordinirenden.

Im weiteren Verfolg ſeiner Studien zur anhaltiſchen Kirchengeſchichte (vgl. die Notizen auf S. 374 des letzten Heftes d. Zeitſchr. und in dieſem Heft S. 547) behandelt H. Becker die erſten Ordinationen für die evangeliſche Kirche Anhalts. Sie fanden, 139 an der Zahl, in den Jahren

1538—1577 alle in Wittenberg statt, während sie seit 1578 in Zerbst vorgenommen wurden. (Mittheil. des Ver. f. Anhaltische Gesch. und Alterthumskunde Bd. 7, Teil 7, 1897.)

Das neue Material, welches seit Brewer über die Ehescheidung Heinrich's VIII. von Katharina von Aragonien namentlich durch die Publikation von Ehses bekannt geworden ist, verarbeitet einer der besten Kenner dieses Abschnittes der englischen Geschichte, James Gairdner, in mehreren Aufsätzen der English historical Review (1896 H. 4, 1897 H. 1) zu einer umfassenden Darstellung der Verhandlungen (New lights on the divorce of Henry VIII).

Den Bestrebungen, den religiösen Charakter der englischen Reformation zu verwischen und ihr nur eine politische Bedeutung beizulegen, tritt Round in einem Artikel in The Nineteenth Century vom Februar 1897 entgegen. Er wendet sich vor allem gegen die von George Russel behauptete ursprüngliche Identität der reformirten hl. Kommunion mit der katholischen Messe und weist aus einer großen Reihe gleichzeitiger Zeugnisse nach, daß die Abschaffung der papistischen Messe als eine bewußte, religiöse Neuerung angesehen und durchgeführt wurde.

Eine ansprechende, populäre Skizze des Lebens der Renata von Frankreich, Tochter König Ludwig's XII., Gemahlin des Herzogs Herkules von Ferrara-Este (1510—1575), von Th. Schott findet sich in den Deutsch-evang. Blättern (1897 H. 1).

In der Dublin Review (Oktober 1896) wird von katholischer Seite in besonnener Weise Einsprache gegen Froude's Darstellung der Geschichte des Tridentiner Konzils und seine Auffassung der Reformation überhaupt erhoben.

Zwei wenig belangreiche Briefe eines diplomatischen Agenten bei der Kurie über die Wahl und Krönung Pius' IV. vom Januar 1560 veröffentlicht Staffetti im Archivio storico lombardo, Jahrg. 23, Fasc. 11.

In den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 3,3 (1897) unternimmt Rey eine aktenmäßige Darstellung des „Aufruhrs" des kalvinistischen Pfarrers Infantius in Speier 1577. Er weist nach, daß es sich nicht um eine kalvinistische Verschwörung gegen die lutherische Majorität der Bürgerschaft, sondern nur um Zänkereien zwischen den beiden Konfessionen handelte, wie sie ja in jener Zeit nicht selten waren.

Aus dem Doppelheft 3 u. 4 des 17. Jahrg. (1896) d. Jahrb. d. Gesellschaft f. d. Gesch. d. Protestantismus in Österreich notiren wir zunächst die Fortsetzung des Aufsatzes von Heinrich Becker über die in Anhalt 1583—1609 ordinirten böhmischen Pastoren. In dem Briefwechsel der Ordinirten, aus dem Bruchstücke mitgetheilt werden, spiegelt sich die Stimmung der böhmischen Protestanten in den ersten Jahren des 17. Jahr-

hunderts wieder. Von allen Seiten ertönen Klagen über die Bedrohung ihrer Religionsfreiheit. Die Befürchtung vor feindseligen Maßregeln Erzherzogs Matthias war so groß, daß sogar das Gerücht von einer gegen alle protestantischen Mitglieder des österreichischen und ungarischen Adels geplanten Bartholomäusnacht kolportirt wurde. — Sodann folgen Fortsetzungen der Artikel von Buchwald über evangelische Geistliche und Lehrer Österreichs nach den Wittenberger Ordinirtenbüchern (1582—1586) und von Unger über Wiedertäuferlieder aus dem 17. Jahrhundert (aus Steiermark und Tirol). — Ein Aufsatz von Reissenberger über das corpus evangelicorum und die österreichischen Protestanten von 1685—1764 führt uns vor Augen, wie wenig alle Vorstellungen der evangelischen Gesandten in Regensburg in Angelegenheiten der österreichischen Protestanten am Kaiserhofe nutzten, wo man nur Geringschätzung und Hohnlächeln für sie hatte. — Kvacsala berichtet über eine böhmisch-evangelische Gesandtschaft nach Berlin 1723, die den Schutz des preußischen Königs anrufen sollte, aber ohne Ergebnis verlief. — Endlich sei auch diesmal wieder auf die dankenswerthe Bibliographie über die einschlägigen Erscheinungen des Jahres 1895 aufmerksam gemacht, in der auf viel entlegenes Material hingewiesen wird.

In der Revue de Belgique von 1896 läßt Gossart die verschiedenen Bewerber um die Hand Elisabeth's von England Revue passiren. Er berücksichtigt die neuesten Quellenpublikationen und Literatur über dieses vielbehandelte Thema, bringt aber nichts Neues aus eigener Forschung dazu bei.

Perrens beschäftigt sich in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques vom Januar 1897 mit Elisabeth von Valois, der dritten Gemahlin Philipps II. von Spanien. Er betont, daß Philipp ihr lange Zeit mit einer bei ihm ganz unvermutheten Zärtlichkeit zugethan war, und daß Elisabeth keineswegs die Rolle einer bloßen „Palastpuppe" spielte, sondern mit Erfolg bemüht war, die französischen Interessen am spanischen Hofe zur Geltung zu bringen.

Das Bull. hist. et littér. de la société de l'hist. du protest. français vom Januar 1897 enthält den Schluß des schon früher (vgl. S. 176 u. 361) mehrfach erwähnten Aufsatzes von Bourilly über den Ursprung der Religionskriege in Frankreich. Die politische Seite dieser Kämpfe scheint nicht immer genügend berücksichtigt. In einem Anhang sind die Quellen zur Geschichte des Blutbades von Vassy kurz zusammengestellt und kritisch gewürdigt.

In einem Ton, der durch Gereiztheit und Selbstbewußtsein ebenso unsympathisch wirkt,, wie er sachlich ungerechtfertigt ist, polemisirt Dedouvres im Januarheft der Revue des quest. hist. gegen die Aus-

ſtellungen, die Fagniez ſeinem Buche Le père Joseph polémiste hat zu Theil werden laſſen (vgl. unſere Notiz S. 363 ds. Bds.).

In den Mitth. d. Inſtituts f. öſterr. Geſch.-Forſch. (5. Erg.-Bd., 1. Heft, 1896) ſtellt Hirn die Nachrichten zuſammen, die ſich vereinzelt im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck über Wallenſtein befinden. Sie betreffen hauptſächlich ſeine Beziehungen zu Erzherzog Leopold von Öſterreich-Tirol und erſtrecken ſich über die Jahre 1627—1634.

In demſelben Heft teilt Mayr-Adlwang einen Vorſchlag zur Ermordung Wallenſtein's aus dem Jahre 1628 mit. Er entſprang dem überhitzten Hirn einer frommen Dame, der Äbtiſſin des Kloſters Buchau in Schwaben, Katharina von Spaur. Da zu ſeiner Verwirklichung niemals auch nur eine Feder in Bewegung geſetzt, geſchweige denn ein Finger gerührt worden iſt, geſchieht ihm durch die ausführliche Publikation, Darſtellung und Kommentirung von Seiten Mayr-Adlwang's wohl etwas zu viel hiſtoriſche Ehre an.

Batiffol ſchildert (Rev. de Paris) „König Ludwig XIII. als Journaliſten", d. h. als Mitarbeiter an Renaudot's Gazette, der er in den Jahren 1633—1642 als eine Art Kriegsberichterſtatter diente. Seine Artikel, von denen eine Probe nach der Originalhandſchrift veröffentlicht wird, wurden von Richelieu durchgeſehen und durch Bemerkungen zur Verherrlichung des Königs ergänzt. Batiffol knüpft an dieſe Mittheilungen eine ſehr günſtige Charakteriſtik des Königs, den er als „kühl, aber thätig und pflichttreu bezeichnet.

**Neue Bücher:** Putnam, Books and their makers during the middle ages. Vol. II: 1500—1709. (London, Putnam's Sons. 10 sh. 6 d.) — Loſerth, D. Regiſtratur Erzherzog Maximilian's (Maximilian's II.) aus den Jahren 1547—1551. Fontes rerum austriacarum. 2. Abth. 18. Bd. (Wien, Gerold.) — Laursen, Kancelliets Brevbøger vedrørende Danmarks indre Forhold I: 1566—1570. (Kopenhagen, Reitzel).

## 1648—1789.

Über den Hof- und Kammergerichtsrath Martin Friedr. Seidel (1621—1693), den bekannten märkiſchen Geſchichtsforſcher und Sammler, handelt mit bekannter peinlicher Sorgfalt J. Bolte (Beil. des Jahresberichts des Königſtädtiſchen Gymnaſiums zu Berlin, 1896). Die Perſönlichkeit Seidel's, der, ein guter märkiſcher Patriot und überzeugungstreuer Lutheraner, ſich doch in der ſcharf politiſchen Atmoſphäre des „itzigen militariſchen glaubloſen Säkulums" nicht wohl fühlte, tritt intereſſant hervor. Ein Verzeichnis ſeiner Schriften und Kollektaneen iſt beigegeben.

Firth publizirt in der English hist. review vom Januar 1897 den Bericht des 1660 hingerichteten Thomas Scot über ſeine Thätigkeit als

Intelligencer unter der Republik. Obwohl zu seiner Vertheidigung bestimmt und keineswegs vollständig oder gar unparteiisch gehalten, wirft derselbe doch manches Streiflicht auf eine Reihe äußerer und innerer Intriguen während der Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit.

Im Januarheft der English historical review 1897 beginnt Tanner eine breit angelegte Darstellung der Verwaltung der englischen Flotte in der Zeit von 1660 bis 1688. Die Arbeit kann als eine Fortsetzung der Oppenheim'schen Artikel über dasselbe Thema aus der Zeit der Republik gelten. Der Verfasser kommt auf Grund eines reichhaltigen, gleichzeitigen Quellenmaterials zu dem Ergebnis, daß die von ihm behandelte Periode für die englische Flotte durchaus keinen Rückschritt bedeute. Der übliche Gegensatz zwischen Republik und Restauration zu Ungunsten der letzteren sei nicht überall am Platz. Der Bestand an Schiffen hielt sich in der Zeit von 1660 bis 1673, die in dem vorliegenden Artikel behandelt wird, auf der Höhe, d. h. die zahlreichen Verluste, welche die Flotte erlitt, wurden schnell wieder ausgeglichen.

In der Revue des questions hist. (Januar 1897) gibt Froidevaux einen kurzen Abriß von der Thätigkeit des ersten französischen Residenten in Pondichery, Bellanger de Lespinay (1672—1674), dessen Memoiren er 1895 herausgegeben hat.

Im Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire à Bruxelles (V. série, tome 6, bulletin 4) veröffentlicht Haltin Auszüge aus Depeschen (Briefen, Berichten, Befehlen), welche die militärischen Operationen der französischen Armee in Belgien Mai-Juli 1675 betreffen. In lobenswerth knapper Form gehalten, geben sie nichts wesentlich Neues von überraschender Bedeutung, eröffnen aber einen willkommenen Einblick in mancherlei Einzelheiten der Kriegführung. Beigefügt ist eine Übersicht über die Archivalien im französischen Kriegsministerium, die sich auf die Verhältnisse in Belgien von 1673 bis 1777 beziehen.

In einem ersten Artikel (Rev. d. deux mondes 1. Febr.) schildert Graf d'Haussonville mit gewohnter Anschaulichkeit und Ausführlichkeit die Geburt und die ersten Lebensjahre des Herzogs von Bourgogne und das Leben seiner Mutter am französischen Hof.

Zur Feier des 200jährigen Geburtstages von Dupleix bringt die Rev. d. deux mondes (1. Febr.) aus Valbert's Feder eine hübsche Charakteristik dieses französischen Kolonialhelden und der Ursachen des Untergangs seiner Schöpfung. Ein Artikel des prince de Valori in der Nouv. Revue (1. Febr.) beschränkt sich mehr auf Allgemeines und beklagt vor allem die traurige Regierung Ludwig's XV.

Aus Familienpapieren, Briefen und Akten bietet Eleonore Fürstin Reuß in einem Lebensbild Karl v. Schachmann's (Konserv. Monatsschr.

Jan.-Febr.) allerhand Intereſſantes zur Geſchichte der Wirkung der Ideen Zinzendorf's auf ſeine Zeitgenoſſen und des Gegenſatzes ſeiner Anhänger zu der umgebenden Welt.

In Ergänzung der Bemerkung im vorigen Heft (S. 366) zur Kontroverſe über den Urſprung des Siebenjährigen Krieges ſei noch auf Wiegand's inhaltreiche Beſprechung des 2. Theils der Naudé'ſchen „Beiträge" in der Deutſchen Literaturzeitung vom 9. Januar 1897 verwieſen. Wie früher, ſo tritt er auch jetzt kräftig für Naudé ein und beleuchtet die ſchwächliche Vertheidigung Lehmann's an einigen lehrreichen Beiſpielen. Man kann dem noch die Thatſache hinzufügen, daß Lehmann die Stärke des preußiſchen Heeres beim Ausbruch des Kampfes falſch angibt, indem er ſich bei der Berechnung der Überkompletten um volle 2000 Mann zu ſeinen Gunſten verrechnet. Die von ihm ſelbſt im Detail (G. G. A. 1896 Nr. 10, 827) angegebenen Zahlen ergeben nicht 19296, ſondern nur 17296 Mann. So iſt denn der König noch etwas weiter, als Lehmann annimmt, „auf dem Wege", die gewünſchten 180000 Mann zu erreichen, zurückgeblieben, indem er ſelbſt nach Lehmann's — übrigens nicht einwandsfreier Berechnung — nur über 154000 Mann verfügte.

Eine hübſche Unterſuchung von Fleys zeigt, daß die im Jahre 1758 von Frankreich wiederholt angeregten Friedensverhandlungen jedesmal an der Abneigung König Ludwig's XV. ſcheiterten, auf Maria Thereſia ernſtlich im Sinne des Friedens einzuwirken. (Revue d'hist. diplom. 1897, 1.)

Auf Grund ſchon bekannten Materials ſchildert Alger die Beziehungen, welche die Dubarry nach dem Tode Ludwig's XV. zu einem engliſchen Edelmann, Heinr. Seymour, unterhielt, und deſſen Familienverhältniſſe. (Westminster Review. Jan.)

In der Ztſchr. f. vergl. Literaturgeſchr. N. F. 10, 5/6 bietet G. Krauſe durch den Abdruck einer Reihe von Briefen des Dichters Schönaich eine für deſſen Beurtheilung ſehr günſtige Ergänzung zu dem Lebensbilde dieſes treuen Anhängers von Gottſched. Auch der große Eindruck, den König Friedrich auf den Lauſitzer machte, tritt in einigen Briefen hervor.

In der Nouv. Revue rétrospective (Bd. 4 und 5) iſt die Publikation der Memoiren des Herzogs von Croy (1727—1784) jetzt abgeſchloſſen.

In der American histor. review (Okt. 96) ſtellt James B. Perkins die Geſchichte der erſten Theilung Polens, geſtützt insbeſondere auf das im Sbornik veröffentlichte Depeſchenmaterial, in kurzer, gemeinverſtändlicher Faſſung dar, ohne aber auf die Probleme, die bei Erforſchung dieſes Ereigniſſes aufſtoßen, genauer einzugehen.

**Neue Bücher:** Meinardus, Protokolle u. Relationen des brandenburg. Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürſten Friedrich Wilhelm. IV.: 1647—1654. (Publik. aus d. kgl. preuß. Staatsarchiven. 66.) (Leipzig,

Hirzel. 26 M.) — Kekule v. Stradonitz, Die ſtaatsrechtl. Stellung der Grafen v. Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. (Berlin, Heymann. 3 M.) — Louchay, La rivalité de la France et de l'Espagne aux Pays-Bas 1635—1700. (Brüſſel, Hayez.) — Friedrichowiéz, Die Getreidehandelspolitik des Ancien régime. (Weimar, Felber. 6 M.) — v. Brandt, Beiträge zur Geſchichte der franzöſiſchen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4,80 M.) — Odhner, Sveriges politiska historia under konung Gustaf III. regering 1779—1787. (Stockholm, Norstedt & Söner. 8 Kr.) — v. Bilbaſſoff, Katharina II., Kaiſerin von Rußland, im Urtheile der Weltliteratur. 2 Bde. Autor. Überſ. (Berlin, Räde. 20 M.)

## Neuere Geſchichte ſeit 1789.

Unter dem Titel „Geſchichtliche Bilder und Skizzen" (München, Lehmann. 1897. VI, 411 S.) veröffentlicht K. Th. Heigel eine Sammlung von 16 bereits früher in Zeitſchriften gedruckten Eſſays, die, meiſt auf Grund durchaus ſelbſtändiger Forſchungen, Ereigniſſe, Männer, Fragen aus den verſchiedenſten Zeiten und verſchiedenſten Gebieten der Geſchichte, oft im Rahmen eines Vortrags, immer in gefälliger Form behandeln. Neben leichterer Ware, wie den Artikeln über den geweihten Degen des Marſchalls Daun, die Bavaria auf der Hofgartenrotunde zu München, finden ſich aktenſchwere Abhandlungen über den armeniſchen Abenteurer am kurpfälziſchen Hofe, die Wittelsbachiſche Hausunion von 1724, vor allem die erſchöpfende Unterſuchung über den ſog. Verrath Mannheims im Jahre 1795, der werthvollſte Beitrag zur Geſchichte des Untergangs von Kurpfalz. Die Verehrer volksthümlich urſprünglicher Quellen werden an den köſtlich naiven „Erinnerungen eines alten Soldaten aus den Feldzügen von 1809 bis 1815" ihre Freude haben. Nicht ganz befriedigt hat mich der Aufſatz über die Eheſcheidung Napoleon's I., wobei die neuerdings viel behandelte und meiſt verneinte Frage der Rechtsgültigkeit wohl eine nähere Erörterung verdient hätte. P. B.

A. Stern beginnt Mittheilungen intereſſanter Fragmente über 1789 aus Oelsner's „Luzifer oder gereinigte Beiträge zur Geſchichte der franzöſiſchen Revolution", in franzöſiſcher Überſetzung. (Revue hist. 1897, 1.)

A. Franchetti, der Geſchichtſchreiber Italiens in der Revolutionszeit, veröffentlicht Auszüge aus den Berichten der franzöſiſchen Geſandten in Neapel, Cacault und Mackau, von 1791 bis 1793, welche die weitgehende Nachgiebigkeit Acton's gegen die franzöſiſchen Anſprüche beweiſen; glaubte doch Mackau ernſtlich an die Möglichkeit eines franzöſiſch-neapolitaniſchen Bündniſſes gegen Rom. (Rivista storica del risorg. ital. 1, 7—8.) Aus demſelben Heft erwähnen wir noch ein ausführliches Tagebuch über die Konſulta von Lyon (1801—1802) von einem der

Begleiter des Erzbiſchofs A. Codronchi von Ravenna, worin namentlich auch Verhandlungen über ein Konkordat zwiſchen Rom und der italieniſchen Republik berichtet werden. Heft 9—10 enthält eine Schilderung der italieniſchen Zuſtände am Ende des 18. Jahrhunderts im Anſchluß an die Memoiren von Thiébault (vgl. H. Z. 74, 329), unter ſcharfer Betonung des nationalen italieniſchen Standpunktes gegenüber Frankreich.

Unter dem Titel Entre deux terreurs behandelt V. Pierre mit gewohnter Gründlichkeit die Geſchichte des Revolutionstribunals, der Militärkommiſſionen und der Kriminalgerichte in der Zeit nach dem Sturz Robespierre's und vor dem Staatsſtreich vom 18. Fructidor. Er erörtert das allmähliche Zurücktreten der revolutionären Formen, das ſich in Paris raſcher vollzieht als in den Departements, die Fortdauer der unerbittlichen Verfolgungen gegen Prieſter und Emigranten, und das gehäſſige Verfahren Merlin's von Douai (Revue des quest. hist. 1897, 1).

Der Antheil Napoleon's an der Eroberung von Toulon iſt neuerdings von Jung (vgl. H. Z. 46, 179), Krebs und Moris (Campagnes dans les Alpes pendant la Révolution 1792—1793), endlich in den Memoiren von Barras als unbedeutend, von Duruy (in dem Vorwort zu Barras) als allein entſcheidend dargeſtellt worden. A. Chuquet zeigt jetzt in einer überall aus echten Quellen geſchöpften vortrefflichen Abhandlung, daß Napoleon zwar nicht der Urheber des Planes für die Einnahme Toulon's war, wohl aber alles Verdienſt an deſſen artilleriſtiſcher Durchführung gehabt hat. (Kosmopolis, Januar und Februar 1897).

Vortrefflich iſt eine Abhandlung Maſſon's (les Bonaparte et le 18 Brumaire, Revue de Paris, 15. Januar 1897), über die Lage der Bonaparte's in Frankreich im Jahr 1799, ihre Güterkäufe, die bereits ein Vermögen von Millionen vorausſetzen, und die Bemühungen der älteren Brüder, namentlich Lucian's, ſich eine von Napoleon, auf deſſen Rückkehr kaum noch gerechnet wird, unabhängige politiſche Stellung zu ſchaffen, während Joſephine ſich wieder an das Direktorium anſchließt. Der Staatsſtreich wäre nach Maſſon's Anſicht von Lucian und Sieyès in parlamentariſchen Formen geplant und nur durch Ungeſchicklichkeiten zu einem militäriſchen Gewaltſtreich ausgeartet.

Potrel erörtert den Verlauf der Bemühungen Kaiſer Alexander's, nach dem Bruche des Friedens von Amiens durch Schiedsſpruch oder Vermittelung zwiſchen England und Frankreich den Frieden wiederherzuſtellen, und zeigt aus Londoner Archivalien, daß England, unter Mitwirkung des ruſſiſchen Geſandten S. Woronzow ſelbſt, dieſe Bemühungen vereitelte. Er überſchätzt dabei aber einigermaßen die Friedfertigkeit Napoleon's, der, wie man aus einem hier nicht berückſichtigten Erlaſſe Talleyrand's an Hedouville vom 19. Juni 1803 (bei Tratſchewsky) erkennt,

den ruſſiſchen Schiedsſpruch nur mit einer Art reservatio mentalis in Vorſchlag brachte. (Ann. de l'école libre des sc. pol. 1897, 1).

Eine populär gehaltene, gut geſchriebene Schilderung der Schlacht bei Jena mit ſorgfältiger Benutzung der neueſten darüber erſchienenen Werke, namentlich Lettow-Vorbecks, gibt die Broſchüre von E. Leidolph (Jena, Frommann). Im Anhang beſchreibt er die Requiſition von Lebensmitteln in Jena durch die ſiegreichen Franzoſen: es ſcheint danach nicht, daß große Ausſchreitungen, wie oft behauptet worden iſt, begangen ſeien.

Aus einem demnächſt erſcheinenden Buche „Murat in Spanien" veröffentlicht der Verfaſſer Graf Murat ein Kapitel, aus dem man ſieht, wie unbehaglich ſich Murat als blindes Werkzeug der napoleoniſchen Politik fühlte. Außerdem gibt er ſich große Mühe, die Unechtheit des bekannten Briefes Napoleon's vom 29. März 1808 darzuthun, den Thiers bereits leiſe angezweifelt und Lanfrey und Bernhardi (H. Z. 41, 88 folg.) als gefälſcht nachgewieſen haben. Neu iſt nur die Vermuthung, daß nicht Napoleon ſelbſt der Fälſcher geweſen ſei. (Revue de Paris, 1. Febr. 1897.)

Die in der Nouvelle Revue rétrosp. (1896/97) veröffentlichten Erinnerungen von J. F. Bourgogne sergent aux grenadiers vélites de la garde geben eine anſchauliche, aber durch die gehäuften Einzelheiten ſchließlich ermüdende Schilderung der Schrecken und Greuel des Rückzugs aus Rußland.

Aus dem Abſchluß der Studie Proudhon's über Napoleon und Wellington (Kosmopolis, November-Dezember 1896, vgl. H. Z. 78, 182) notiren wir für die Kämpfer im Streit um kollektiviſtiſche und individualiſtiſche Geſchichtsauffaſſung folgende Stelle: Il est temps de renouveler l'histoire. Trop longtemps on n'y a vu que le produit de quelques volontés individuelles. Il faut la présenter, présenter les révolutions, la politique et les guerres dans leurs causes sociales. Montrer que le despotisme est dans la masse, non dans l'individu; expliquer les passions et les idées de celui-ci par les évolutions de celle-là, de la sorte nous aurons la vraie mesure de l'individu, grand homme ou médiocrité, et l'influence de celle-là.

Ein Briefwechſel zwiſchen Alexander I. von Rußland und der Frau v. Staël über die Zuſtände Frankreichs aus den Jahren 1814—1817 beſtätigt von neuem, daß Alexander im Jahre 1814 das Heil für Frankreich in einer Verfaſſung nach engliſchem Muſter ſah, weil nur hierdurch die verſchiedenen Parteien beruhigt werden könnten und Frankreich dann aufhöre, eine Gefahr für Europa zu ſein. Das Urtheil der Staël über die innere Lage Frankreichs bringt nichts Neues; ſie iſt voller Anerkennung für Ludwig XVIII., der in ſeinen wohlwollenden Beſtrebungen nur durch den Grafen Artois und ſeine reaktionäre Umgebung behindert werde; die

Anweſenheit der Okkupationstruppen vollende die Unpopularität der Bourbonen. (Revue de Paris, 1. Jan. 97.)

In der Revue de Belgique (15. Okt. 1896) beginnt Graf Kerchove de Denterghem die Publikation einer Reihe von Berichten über die belgiſche Revolution von 1830. Die erſte, von General Vandermiſſen herrührend, ſchildert die Straßentumulte in Brüſſel am 26. Auguſt und läßt die Schwäche der Behörden erkennen.

Ein hübſcher Aufſatz von E. Allix: La philosophie du droit de F. J. Stahl et la philosophie de la Révolution française (Ann. de l'éc. libre des sciences pol. 1897. 1), analyſirt mit gutem Verſtändnis die verſchiedenen Elemente der Stahl'ſchen Theorie, ihren Gegenſatz zu dem Nationalismus des 18. Jahrhunderts und namentlich Rouſſeau's, ihren theologiſchen Beiſatz und den durch dieſen nicht geſchädigten geſunden Kern, jene Erkenntnis des organiſchen Charakters der ſozialen Erſcheinungen, die ihn mit Comte und deſſen Nachfolgern verbindet. Und obgleich dem Verfaſſer die Scheidung, welche Stahl zwiſchen dem Weſen des „ſittlichen Reiches" und dem Weſen des Organismus vornimmt, nicht zuſagt, ſo betont er doch gegenüber den extremen Soziologen die eigenartige Bedeutung der ſittlichen Kräfte im Staats- und Geſellſchaftsleben.

Die wirthſchafts- und ſozialpolitiſchen Verhandlungen des Parlaments in der Paulskirche ſchildert auf Grund der ſtenographiſchen Berichte Ludwig Ölsner in den Preuß. Jahrbüchern (87, 1). Im Vordergrunde ſtanden die Fragen, wie die kommerziellen Beziehungen der Einzelſtaaten zu einander und zum Auslande zu regeln ſeien, wobei der Grundſatz anerkannt wurde, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bilden ſollte. Daneben wurde die Arbeitsloſigkeit und ihre Beſeitigung, ſowie die Einführung des allgemeinen oder beſchränkten Wahlrechts erörtert. Die Diskuſſionen erinnern nicht ſelten an moderne Debatten.

A. Schloſſar veröffentlicht einen Briefwechſel des Erzherzogs Johann mit dem Grafen Prokeſch Oſten aus den Jahren 1848—49, der jenen in ſeiner willensſchwachen Gutmüthigkeit, dieſen als den echten Jünger Metternich's und deſſen hohler Phraſenhaftigkeit charakteriſirt („Ew. Kaiſerl. Hoheit ſind ein Princip, daher nicht zerſtörbar"). Deutſche Revue, Jan. 1897. Aus einer andern Publikation Schloſſar's (ebenda, Febr.) notiren wir Briefe des Grafen Auersperg (Anaſtaſius Grün), bemerkenswerth durch das überaus deutliche Vorgefühl einer ganz nahen Kataſtrophe (Febr. 1848), ſowie durch treffende Urtheile über die Wiener März-Revolution („kein Kampf, ſondern nur eine großartige Demonſtration") und die preußiſche Politik im November 1850.

Auf die demnächſtige Veröffentlichung des politiſchen Nachlaſſes von Joſeph v. Radowitz bereitet ein Feuilleton der Nationalzeitung (zur

Erinnerung an J. v. Radowitz) Nr. 81 und 84 vor und bringt zugleich einige hochintereſſante Schriftſtücke aus der Zeit des Radowitz'ſchen Miniſteriums (Sept. bis Nov. 1850), die u. a. die entſchiedene Sympathie des Prinzen von Preußen für Radowitz' Politik bezeugen, auch auf das Ende des Grafen Brandenburg neues Licht werfen.

In ſeiner Tübinger Antrittsrede behandelt W. Buſch „Bismarck und die politiſchen Anſchauungen in Deutſchland von 1847 bis 1862" (Tübingen, Laupp. 24 S.). Der Anſicht, daß Bismarck's politiſche Anſchauungen bis 1850 „in keiner Weiſe von der Parteiſchablone abwichen", vermag Referent nicht beizuſtimmen. (Vgl. H. Z. 72, 55 ff.) Ganz gut gelungen iſt die Darſtellung der politiſchen Strömungen während des Krimkrieges. M.

Die Geſchichte Neuſchâtels unter preußiſcher Herrſchaft ſchildert Rogalla v. Bieberſtein auf Grund gedruckter Quellen und weiſt da nach, daß das Ländchen ſeine Doppelſtellung als Schweizer Kanton und Unterthan des Königs von Preußen benutzte, um ſich bei politiſchen Verwicklungen bald als ſchweizeriſch, bald als preußiſch zu bezeichnen. Die Losreißung von Preußen beſchreibt er im Anſchluß an Sybel. (Nord und Süd, 1896, Okt.-Nov.)

In einer Beſprechung der Publikationen von de la Gorce, Perſigny und Lebrun über das 2. Kaiſerreich wird Napoleon III. als liebenswürdiger und anſtändiger Menſch, aber als unfähiger Regent charakteriſirt. Seine Unentſchloſſenheit war in erſter Linie die Urſache der fehlerhaften Politik vor 1870, ſowie der langſamen Mobilmachung. (Edinburgh Review, 1896, Okt.)

Unter dem Titel „König Wilhelm I. und Herzog Leopold von Anhalt" veröffentlicht Poſchinger die Aufzeichnungen des anhaltiſchen Miniſters Sintenis über den durch ihn verhandelten Anſchluß Anhalts an Preußen im Mai 1866. Man erkennt, daß gegenüber gewiſſen Sympathien für den Bund doch ſchließlich die Furcht vor dem drohend nahen Preußen die Entſcheidung zu deſſen Gunſten gegeben hat. (Deutſche Revue, Jan. 1897.)

Ein Aufſatz der Neuen militäriſchen Blätter (Dezbr.) führt das Zuſpätkommen des 6. franz. Corps Failly bei Wörth auf die unklare Befehlsertheilung Mac Mahon's und das mangelnde Verſtändnis Failly's für die Situation zurück.

In einem 27 Bogen ſtarken Buche (Amſterdam und Leipzig, A. Dieckmann) erhalten wir eine Auswahl der politiſchen Maueranſchläge, die in Frankreich vom September 1870 bis Mai 1871 erſchienen ſind. Obwohl viele von ihnen bereits in den Werken über den Krieg gedruckt waren, ſo wird dem deutſchen Publikum dieſe Sammlung dennoch willkommen ſein,

namentlich ſoweit ſie ſich auf den Aufſtand der Kommune bezieht, deren Manifeſte in weiteren Kreiſen Deutſchlands kaum bekannt waren. — Die Überſetzung von Otto Simon iſt gut.

Pierre de Coubertin gibt in der Nouv. Rev. (15. Dez. bis 1. Febr.) eine kurze, gut geſchriebene Überſicht über die Geſchichte der Vereinigten Staaten von ihrer Gründung an bis zur Gegenwart, wo die Entwicklung ihrer Beziehungen zu Europa und ſeinen einzelnen Ländern zu einer völligen Unempfänglichkeit und Gleichgültigkeit der Amerikaner gegen alle auswärtigen Einflüſſe auf politiſchem Gebiet führte. Wir heben aus den mancherlei eingeſtreuten anregenden Betrachtungen eine vergleichende Charakteriſtik Lincoln's und Waſhington's hervor.

**Neue Bücher:** Lavisse et Rambaud, Hist. générale du IV^e siècle à nos jours. T. VIII: La révolution française 1789—1799. (Paris, Colin et Co. 12 Fr.) — Gaulot, Les grandes journées révolutionnaires. Histoire anecdotique de la convention nationale (21. Sept. 1792—26. Octobre 1795). (Paris, Plon, 6 Fr.) — Mémoires de la comtesse Potocka (1794—1820) etc. Stryiluskii (Paris, Plon. 7,50 Fr.) — Sloane, Life of Napoleon Bonaparte. I. (London, Macmillan. 24 sh.) — Aagaard, Napoleon I som Aegtefaelle og Elsker. (Helsingør. Møller. 3 Kr.) — Lovell, Governements and parties in continental Europe. 2 Vols. (Boston, Houghton, Mifflin and Co.) — Sombart, Sozialismus und ſoziale Bewegung im 19. Jahrhundert. (Jena, Fiſcher.) — Ringhoffer, Ein Dezennium preußiſcher Orientpolitik zur Zeit des Zaren Nikolaus (1821—1830). (Berlin, Luckhardt.) — Spielmann, Karl v. Ibell, Lebensbild eines deutſchen Staatsmanns 1780—1834. (Wiesbaden, Kreidel. 4 M.) — Beyſchlag, Aus meinem Leben. (Halle, Striehn. 7,50 M.) — Henrici, Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holſteiners. (Stuttgart, deutſche Verlagsanſtalt, 3 M.) — Janſen u. Samwer, Schleswig-Holſteins Befreiung. (Wiesbaden, Bergmann. 9 M.) — Benedetti, Essais diplomatiques. Nouv. série. (Paris, Plon, 7,50 Fr.) — Eichthal, Alexis de Tocqueville et la démocratie libérale. (Paris, Calmann Lévy). — De la Faye, L'Irlande au XIX^e siècle. (Paris, Blond et Barral.) — Bobé, Efterladte Papirer fra den Reventlowske familiekreds i tidsrum met 1770—1825. I u. III. Kopenhagen, Lehmann u. Stage.) — Rydberg, Sverges och Norges traktater med främmende magter. X, 1. 1815—1845. (Stockholm, Norſtedt & Söhne.) — Evelina Martinengo, Storia della liberazione d'Italia, 1815—1870. (Milano, Frat. Treves. 3,50 L.)

## Deutſche Landſchaften.

30 Urkunden zur Geſchichte des Auguſtinerkloſters zu Freiburg im Uechtland gibt A. Büchi für die Jahre 1254—1396 in den dortigen Geſchichtsblättern 3, 79.

Nach 30 Jahren ist jetzt neu aufgelegt ein Büchlein von Heinr. Hansjakob (Die Salpeterer, eine politisch-religiöse Sekte auf dem südöstlichen Schwarzwald. Freiburg, Herder. 1,40 M.), das einen belehrenden Beitrag zur Psychologie eines Bergvolkes im Schwarzwald bietet und mit den Geistlichen der Wessenberg'schen Richtung scharf in's Gericht geht.

In seiner Schrift: Die Benediktinerabtei Maria Laach. Ein geschichtlicher Rückblick auf acht Jahrhunderte (1093—1893) (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge N. F. Bd. 11 H. 254/55) gibt Paul Richter eine sehr lesenswerthe und lesbare Übersicht über die Geschichte des berühmten Benediktinerklosters. Die wirthschaftlichen Verhältnisse und die literarischen Bestrebungen, vor allem die Werke des Johannes Butzbach, finden Berücksichtigung. Blüte und Verfall des Klosters sind gleich objektiv dargestellt. Kn.

Die Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins enthält im 18. Bande eine kleinere Abhandlung G. v. Below's über „Die Leistungen des Amtes Wassenberg zum Jülicher Festungsbau im Jahre 1576". Below will darin unsere Kenntnis über die Verbreitung des Handwerks auf dem Lande erweitern. Bei den von Below konstatirten relativ hohen Zahlen wird man im Auge behalten müssen, daß das ländliche Handwerk guten Theils nur als Nebenbetrieb neben dem Ackerbau galt. Das Verzeichnis der Dienstpflichtigen zum Festungsbau bildet die Grundlage für Below's natürlich nur approximative Berechnung der Amtsbewohner abzüglich der Bürgerschaft des gleichbenannten Städtchens auf 6490 Personen.

In derselben Zeitschrift beginnt Hermann Veltmann mit der regestenförmigen Veröffentlichung derjenigen Prozesse am Reichskammergericht, welche sich auf Bewohner der Stadt und des Regierungsbezirks Aachen beziehen, mit Ausnahme der früher bereits von Goecke veröffentlichten, die Aachener Behörden und Korporationen betreffenden. Der Werth dieser sorgfältig zusammengestellten Regesten beruht darin, daß sie Fingerzeige für die systematische Durchforschung der ungeheuren Prozeßaktenmassen geben, eine Arbeit, die z. B. für die genaue Kenntnis der Gemeinde- und landesherrlichen Gerechtsame, für Fragen der Steuerentwicklung und Gerichtsverfassung bedeutsame Ausbeute liefern dürfte.

Ebendort gibt ferner Aug. Schoop einen kurzen Abriß der Entwicklung der Dürener Stadtverfassung vom Verbundbriefe 1457 bis zum Finalreglement 1692. Das meiste Interesse verdienen die Ausführungen über die Zünfte Dürens, worin die vielseitige Bedeutung des mittelalterlichen Zunftwesens als politischer, gewerblicher, gesellschaftlicher, militärischer Organisation deutlich hervortritt.

Ein Kulturbild aus dem Schwaben des vorigen Jahrhunderts liefert Oberjustizrath E. Eggert in seiner Biographie des Oberamtmanns

Schäffer von Sulz (Stuttgart, D. Gundert). Er schildert darin das in den zahlreichen kleinen Herrschaften Schwabens blühende Räuberunwesen und seine Bekämpfung durch die württembergischen Behörden, unter denen sich namentlich der Held der Skizze auszeichnete. So lange die ohnmächtigen Zwergstaaten bestanden, war eine Ausrottung der Räuberbanden um so weniger möglich, als alljährlich zweimal die österreichische Regierung alle in Österreich aufgegriffenen ausländischen Vagabunden unter militärischer Bedeckung an die schwäbische Kreisgrenze bringen ließ („Wiener Schub"), wo sie zwar ebenfalls in Empfang genommen, aber bei der ungenügenden Polizeimacht des Kreises so schlecht bewacht wurden, daß viele wieder entsprangen. So blieb Schwaben bis zur Vergrößerung Württembergs in diesem Jahrhundert die Herberge allerhand Gesindels.

Werthvolle Untersuchungen zur Topographie des alten Nürnberg hat Karl Schaefer veröffentlicht im 12. Heft der Mitthlgn. d. Vereins f. d. Gesch. d. Stadt Nürnberg.

Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (12, 6) enthalten die früher bereits selbständig erschienene Dissertation Wilhelm Meyer's über „das Guts- und Leibeigenthum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters". Dieser Umstand erklärt es, warum Meyer auf das grundlegende Werk Wittich's über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland noch keine Rücksicht nimmt, obgleich Wittich bei seiner naturgemäß umfassenderen und tiefer eindringenden Forschung zu wesentlich gleichen Resultaten gelangt ist. Meyer weist nach, daß die Lage der überwiegend leibeigenen Bauern um 1475 eine durchaus günstige war, die Leibeigenschaft in Wirklichkeit nur eine milde gehandhabte, vermögensrechtliche Abhängigkeit bedeutete, und daß der Bauernstand, im Gegensatz zum deutschen Osten, in den folgenden Jahrhunderten eine aufwärtsgehende Entwicklung durchgemacht hat. Die Zahl der freien Bauern ist 1808 bereits auf ¼ der sämmtlichen Bauern gestiegen, die allgemeine Wohlhabenheit hat trotz vermehrter Lasten entschiedene Fortschritte gemacht, die sämmtlichen, mäßig hohen Leistungen der Unterthanen sind genau fixirt, und die Regierung verfolgte von früh an im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger Steuerzahler mit Erfolg eine bauernfreundliche Politik. So handelte es sich bei der Aufhebung der Leibeigenschaft am 1. Januar 1809 um eine wenig bedeutsame Maßregel, die nicht viel mehr als einen Namen zu beseitigen fand. 1832 beginnen in Lippe die Ablösungen, die in weitem Umfange und ohne die im Osten hervorgetretenen schädlichen Nebenwirkungen durchgeführt wurden.

Die Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1896 enthält an erster Stelle sorgfältige Zusammenstellungen von R. Krieg über Alter und Bestand der Kirchenbücher in der Provinz Hannover, sowie der katholischen Kirchenbücher im Bistum Hildesheim und den Diöcesen Osnabrück und Schleswig-Holstein. Ferner publizirt hier O. Heinemann Hildesheimer

Briefformeln des 12. Jahrhunderts aus einer Leipziger Handschrift, die nicht ohne historischen Wert sind, während P. Aldinger den Brief des Bischofs Heinrich I. von Hildesheim über seine Wahl (1246) als muthmaßlich unecht erweist. R. Doebner veröffentlicht Statuten von Alfeld aus dem 15. und 16. Jahrhundert, sowie eine Relation des Bischofs über die Hildesheimer Diöcese von 1790. Zwei weitere Arbeiten von O. Jürgens über die Quellen der stadthannoverschen Geschichte und H. Schmidt über den Einfluß der alten Handelswege Niedersachsens auf die Städte sind außerdem auch gesondert als „Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover", 1896, erschienen.

In den Jahrbüchern d. Ver. f. mecklenburgische Gesch.- und Alterthumskunde, 61. Jahrg., bespricht R. Beltz neue Funde aus der jüngeren Bronzezeit in Mecklenburg, unter Beigabe zahlreicher Abbildungen. Dr. Rudloff handelt in einer sehr gründlichen topographisch-historischen Studie von der Vogtei Schwaan, d. h. von dem Gebiete westwärts der unteren Warnow bis gegen Kröpelin und Neukloster hin. In das 15. Jahrhundert führt uns der Aufsatz von Dr. F. Techen: Wismar und die Vemgerichte, indem er Ursprung und Verlauf der Prozesse schildert, die gegen die Stadt Wismar, meist von ihren eigenen Bürgern, bei westfälischen Freistühlen anhängig gemacht wurden; Wilh. Stieda endlich bietet ein Bild von den in das Ende des 17. und den Anfang des 18. Jahrhunderts fallenden Bestrebungen des Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, Hugenotten in seinem Lande anzusiedeln, Bestrebungen, welche in erster Linie eine Hebung der Mecklenburger Industrie, namentlich der Tuchfabrikation zu Bützow, zum Zwecke hatten, aber nur von geringen und in Hinsicht des bezeichneten Zieles von keinerlei bleibenden Erfolgen begleitet waren. v. S.

In den Mittheilungen des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 35, 2 wird der Bericht über die Wanderversammlung des Vereins, die im Mai 1896 in Aussig stattfand, von Ad. Horcicka veröffentlicht. Auch die in der Versammlung gehaltenen Vorträge: Die Geschichte der Stadt Aussig von der Gründung bis zum Jahre 1526 von Ad. Horcicka und die Entwicklung der keramischen Industrie in Böhmen von O. Weber, sind in dem Heft abgedruckt.

In demselben Hefte werden im Anschluß an das Buch Keller's über Balthasar Neumann einige Mittheilungen aus lokalen Akten über Jugend und Familie dieses bedeutenden Architekten des 18. Jahrhunderts gemacht.

Der 2. Band der Styriaca von J. v. Zahn (Graz, U. Moser. 1896. 283 S.) enthält gleich dem 1. Bande (1894; vgl. H. Z. 73, 361) Beiträge zur steirischen Heimatkunde, die großentheils in Zeitschriften verstreut bereits vorlagen. Zehn Aufsätze, die auch da, wo der Stoff an sich spröde ist,

in warmherziger, fesselnder Weise geschrieben sind. Mehrere derselben, wie das Lebensbild Martin Zeiller's, Gnadengaben u. a. dürfen mehr als ein lokalgeschichtliches Interesse beanspruchen. M. Pl.

Franz Ilwolf, dem wir bereits mehrere lesenswerthe Untersuchungen zur Geschichte seiner steirischen Heimat verdanken, liefert auf Grund von Familienpapieren und einer Selbstbiographie eine Lebensskizze des Freiherrn v. Kalchberg (Graz, Moser. 1896. 1,80 M.). Kalchberg (geb. 1807, gest. 1890) erwarb sich als Kommissar der Stände große Verdienste um den Bau von Eisenbahnen und die Regelung der rechtlichen und sozialen Verhältnisse auf dem Lande.

Die neuerdings so zahlreich erscheinenden lokalhistorischen Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges vermehrt Eichmayer durch die Herausgabe eines von dem Stadtschreiber Zehendtner in Waidhofen a. d. Thaja geführten Rathsprotokolls, das alle in Waidhofen und Umgebung im Jahre 1619 vorgefallenen Kriegsereignisse ausführlich schildert. Es entrollt das typische Bild von den Greueln der Verwüstung vor unseren Augen und ist vielleicht deshalb bemerkenswert, weil es dieselben schon gleich bei Beginn des Krieges in voller Entfaltung zeigt. (Blätter d. Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich, Januar 1897.)

In derselben Zeitschrift beleuchtet Haselbach die finanziellen Zustände in Niederösterreich während des 17. Jahrhunderts. Sie erscheinen durchweg in einem sehr trüben Licht und allen Reformversuchen unzugänglich. Aber auch die Arbeitsweise des Verfassers läßt Manches zu wünschen übrig. Er gibt weder eine systematische, noch eine gründliche, geschweige denn erschöpfende Darstellung, sondern nur eine Zusammenstellung von allerlei Notizen.

In Nord und Süd (Febr.) macht F. Tetzner in einer kurzen Lebensbeschreibung und Charakteristik auf den littauischen Dichter und Prediger Christian Donalitius aufmerksam, aus dessen Aufzeichnungen und Gedichten manche kulturgeschichtlich interessante Notiz über das Bauernleben des vorigen Jahrhunderts in Littauen zu entnehmen ist.

**Neue Bücher:** Baumann & Tumbült, Mittheilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive. I. (1510—1559.) (Tübingen, Laupp.) — Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihrem Anfang bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. I. (Berlin, Stargardt. 10 M.) — Jung, Das historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M., Völckers. 4 M.) — Riemann, Geschichte des Jeverlandes. 1. (Jever, Mattecker & Söhne. 7 M.) — Sello, Saterlands ältere Geschichte und Verfassung. (Oldenburg, Schulze. 1,60 M.) — Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. III. (1301—1340.) 8. Liefg. (Hamburg, Voß.) — Meiborg, Das Bauernhaus im Herzogthum

Schleswig und das Leben des ſchleswigſchen Bauernſtandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Deutſche Ausgabe beſorgt von Haupt. (Schleswig, Bergas.) — Baaſch, Die Hanſeſtädte und die Barbaresken. (Kaſſel, Brunnemann.) — Hofmeiſter, Die Matrikel der Univerſität Roſtock. III. 2. (1652—1694.) (Roſtock, Stiller. 10 M.)

## Vermiſchtes.

Der offizielle Bericht über den Innsbrucker Hiſtorikertag (vgl. H. Z. 77, 563 ff.) iſt jetzt erſchienen. (Leipzig, Duncker & Humblot. 73 S.)

Die Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wiſſenſch. 1897 Nr. 5 enthalten außer der gehaltvollen Feſtrede von Waldeyer die Berichte über den Fortgang der wiſſenſchaftlichen Unternehmungen der Akademie. Die als Vorarbeit für die Kant-Ausgabe veranſtaltete Enquete iſt abgeſchloſſen und hat zu einer weſentlichen Bereicherung des Beſtandes an Aufzeichnungen, Briefen und Vorleſungsberichten Kant's geführt. Die Acta Borussica, in deren Kommiſſion Koſer an v. Sybel's Stelle getreten iſt, ſind weſentlich und vielſeitig gefördert worden. Der Briefwechſel Friedrich Wilhelm's I. und des Fürſten Leopold von Deſſau wird noch im Laufe des Jahres gedruckt werden, der Einleitungsband zur preußiſchen Getreide-Handels-Politik iſt fertiggeſtellt. Von der politiſchen Korreſpondenz Friedrich's des Großen iſt Band 23 erſchienen, die Arbeiten für Band 24 ſind im Gange. Die Sammlungen der lateiniſchen und griechiſchen Inſchriften ſind erfolgreich fortgeführt. Seitens des hiſtoriſchen Inſtituts in Rom, als deſſen Hauptaufgabe die Publikation der Deutſchland betreffenden Nuntiaturberichte unabläſſig weiter betrieben wird, iſt die Herausgabe eines eigenen Organs für kleinere Mittheilungen angebahnt. Die von fünf deutſchen Akademien vorbereitete Herausgabe eines Thesaurus linguae latinae iſt finanziell geſichert. Vom Corpus nummorum ſteht die Herausgabe weiterer Bände bevor, vom Ariſtoteles-Kommentor ſind 3 Bände fertig, von der auf 4 Bände angenommenen Proſopographie der römiſchen Kaiſerzeit ſind die beiden erſten Bände erſchienen. Die Savigny-Siftung hat die Arbeiten am Wörterbuch der klaſſiſchen Rechtswiſſenſchaft fortführen laſſen. Die Graf Loubat-Stiftung hat ihr Statut erweitert und wird ſich von nun ab nicht nur auf nordamerikaniſche Studien beſchränken, ſondern den Amerikanismus im allgemeinen zu fördern ſuchen. Bezüglich der Herſtellung eines wiſſenſchaftlichen Wörterbuches der deutſchen Rechtsſprache hat man ſich über die leitenden Grundſätze verſtändigt. Das Werk ſoll in 10—12 Jahren hergeſtellt werden.

Die Badiſche hiſtoriſche Kommiſſion hat am 19. und 20. Oktober 1896 in Karlsruhe ihre 15. Plenarſitzung abgehalten. — Von den Regeſten zur Geſchichte der Biſchöfe von Konſtanz ſind die 2. und 3. Lieferung des 2. Bandes (1314–1351), bearbeitet von Cartellieri, veröffent-

licht Von den Oberrheiniſchen Stadtrechten befindet ſich das 3. Heft der 1. Abth. (Fränkiſche Stadtrechte), bearbeitet von Schröder, unter der Preſſe. Von der politiſchen Korreſpondenz Karl Friedrich's von Baden iſt der von Obſer bearbeitete 4. Band (1801—1804) erſchienen (vgl. S. 238 ff. dieſes Bandes). Die Bearbeitung der Nuntiaturberichte aus der Zeit vor Ausbruch des orleaniſchen Krieges, die Dr. Immich übernommen hat, wird demnächſt zum Abſchluß gelangen. Das Topographiſche Wörterbuch des Großherzogthums Baden, bearbeitet von Krieger, wird im Jahr 1897 mit der 5. Lieferung zum Abſchluß gelangen; ebenſo der 1. Band des Oberbadiſchen Geſchlechterbuchs, bearbeitet von Kindler v. Knobloch. Aus der Sammlung der Siegel und Wappen der badiſchen Gemeinden, die fortgeführt wird, wird eine Publikation der Siegel aller badiſchen Städte nach ihrer hiſtoriſchen Entwicklung beabſichtigt.

Es iſt jetzt auch für die Provinz Weſtfalen eine Hiſtoriſche Kommiſſion errichtet worden, in der außer den Vorſtänden des Vereins für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens die Provinzialverwaltung, welcher der Verein ſeine Hauptmittel verdankt, eine Anzahl anderer Behörden und hiſtoriſcher Vereine der Provinz, ſowie mehrere beſonders verdiente Perſönlichkeiten vertreten ſind. Als Aufgaben der Kommiſſion ſind zunächſt ins Auge gefaßt: 1. die Fortſetzung des Weſtfäliſchen Urkundenbuches vom Jahre 1300 an, 2. die Herausgabe der Weſtfäliſchen Landtagsakten und zwar zunächſt der Münſterſchen, 3. die Herſtellung eines Geſammtregiſters für die 53 Bände der Zeitſchrift des Vereins und 4. die Fortführung des in vier Bänden bereits vorliegenden Codex traditionum Westfalicarum. Von der Sammlung der Rechtsquellen dagegen und von der Fortführung der erzählenden Quellen nach Abſchluß der im Druck befindlichen Bände 5 und 6 der „Geſchichtsquellen" muß wegen Mangels an Mitteln zunächſt Abſtand genommen werden. Ein von der Kommiſſion gewählter fünfgliedriger Ausſchuß, dem Profeſſor Dr. Finke als Vorſitzender, Pfarrer Dr. Mertens (Paderborn) als ſtellvertretender Vorſitzender, Profeſſor Dr. Pieper als Sekretär, Profeſſor Dr. v. Below und Archivrath Dr. Kohlmann angehören, beſchloß in der Sitzung am 19. Oktober, mit der Anfertigung des Regiſters den Bibliothekar Dr. Bömer, mit der Herausgabe des Urkundenbuches den Archivaſſiſtenten Dr. Krumbholtz und mit der Herausgabe der Landtagsakten Dr. Schmitz zu betrauen, die unter Leitung von Mitgliedern des Ausſchuſſes arbeiten werden. Den Codex traditionum wird Gymnaſialdirektor Dr. Darpe auch weiterhin bearbeiten.

Preisaufgaben der Geſellſchaft für Rheiniſche Geſchichtskunde aus der Mevissen-Stiftung: 1. Darſtellung der durch die franzöſiſche Revolution in der Rheinprovinz bewirkten agrarwirthſchaftlichen Veränderungen. 2. Aufnahme und Ausgeſtaltung des gothiſchen Bauſtils in der heutigen Rheinprovinz bis zum Jahre 1350. 3. Die Gaue und Grafſchaften im

Umfang der heutigen Rheinprovinz sind für die Zeit von der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts nach Bestand, Grenzen und Verfassung nebst den in ihnen nachweisbaren Orten festzustellen. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Grafschaftsverbände sind die Anfänge der Bildung und Organisation geistlicher und weltlicher Territorien darzulegen. Preis je 3000 M. Termin 31. Januar 1901. Adresse Stadtarchivar Prof. Dr. Hansen in Köln a. Rh.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung in Greifswald (Ablieferungstermin 1. März 1901): 1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795/1806. Preis 2000 M. 2. Die Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert. Preis 2000 M. 3. Entwicklung der Landwirthschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung. Preis 1000 bzw. 1500 M. 4. Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Recensionen der sog. Pomerania, als Grundlage für eine künftige kritische Ausgabe.

Preisaufgabe der Haager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion (Adr.: Pfarrer H. P. Berlage in Amsterdam, Termin 15. Dez. 1897, Preis 400 Gulden): Was ist national, was international in der niederländischen Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts?

Preisaufgaben der Académie royale de Belgique; für 1897: 1. Étude critique sur les sources de l'histoire du pays de Liège au moyen âge. 2. Étude sur les croyances et les cultes de la Crète dans l'antiquité; für 1898: 1. Quelle a été en Flandre, avant l'avènement de la maison de Bourgogne, l'influence politique des grandes villes? 2. Étude critique sur les vies de saints de l'époque carlovingienne; für 1899: 1. Histoire des différents conseils d'amirauté qui ont existé dans les provinces néerlandaises avant leur séparation et dans les Pays-Bas autrichiens et espagnols postérieurement à cette date. 2. Histoire et description du sanctuaire d'Esculape à Épidaure. 3. Histoire des colonies belges établies en Angleterre (Britannia) au témoignage de César et de Tacite. — Prix Gantrelle für 1897/98: Étude sur l'organisation de l'industrie privée et des travaux publics dans la Grèce ancienne. — Prix de Stassart für 1900: Histoire des origines et des développements du béguinage dans les anciens Pays-Bas.

Der belgische Königspreis (25000 Frs.) für das Jahr 1901 ist dem besten Geschichtswerk über das belgische Heer seit dem Eindringen der Römer bis auf unsere Tage, verbunden mit einer Darstellung der Kriegsereignisse und ihres Einflusses auf die Geschicke des Landes, bestimmt. Für 1902 ist die Aufgabe bestimmt, aus der Geschichte nachzuweisen, daß es nothwendig ist, den nationalen Geist zu entwickeln und die Jugend durch eine patriotische und männliche Erziehung auf die Pflicht vorzubereiten, im stehenden Heer und in der Bürgerwehr die von den

früheren Generationen erworbene Unabhängigkeit und Freiheit zu vertheidigen.

Preisaufgabe der Geſellſchaft für die Erhaltung der geſchichtlichen Denkmäler im Elſaß: Die archäologiſchen Ergebniſſe der vorrömiſchen Grabhügelfunde des Elſaß (Hallſtadtperiode und La-Tènezeit). Preis 600 M., Termin 1. April 1898.

Preisaufgabe der Iſraelitiſch-ungariſchen literariſchen Geſellſchaft (Adr.: Rabbiner Dr. Samuel Kohn in Budapeſt): Darſtellung und Würdigung der beſtehenden Organiſation der Juden in den einzelnen Staaten Europas auf geſchichtlicher Grundlage. Termin 30. April 1898, Preis 1000 Kronen.

Preisaufgaben der Académie des Inscriptions zu Paris; für 1898, Prix ordinaire: Étude sur les sources des martyrologes du IXe siècle; Prix Bordin: Dresser le catalogue des peintures de vases dont les sujets paraissent empruntés au drame grec; s'en servir pour réstituer, s'il y a lieu, le sujet des pièces perdues. — Für die Preisaufgaben: Étude sur les vies des saints, traduites du grec en latin, jusqu'au Xe siècle und Étude sur les traductions d'auteurs profanes exécutées sous les règnes de Jean II et de Charles V iſt der Termin bis 1899 verlängert. — Dazu neue Aufgaben der Académie: Étude sur les anciennes épopées grecques autres que l'Iliade et l'Odyssee et sur les emprunts que leur ont faits les poètes dramatiques, und des Prix Bordin für 1899: Iconographie des vertus et des vices dans l'Europe latine antérieurement à la Renaissance, und: Rechercher les sources de la Légende dorée de Jacques de Voragine. Ablieferungstermin der 1. Januar des betreffenden Jahres.

Am 5. Februar ſtarb zu Berlin im 64. Lebensjahre Dr. Theodor Wiedemann, von 1870 bis 1886 Sekretär Leopold v. Ranke's, deſſen großartige Produktivität in dieſen Jahren er durch ſeinen hingebenden und verſtändnisvollen Fleiß ermöglichte. Er verband mit einer ſtets bereiten Kenntnis der hiſtoriſchen Literatur aller Zeiten und Völker einen reinen und zuverläſſigen Charakter, das beſcheidene, etwas pedantiſche Weſen eines deutſchen Gelehrten von ehemals. Veröffentlicht hat er außer einer älteren Schrift über die Quellen zur Geſchichte des römiſchen Dreikaiſerjahres mehrere Beiträge zur Biographie ſeines großen Meiſters, von denen beſonders die „ſechzehn Jahre in der Werkſtatt Leopold v. Ranke's“ Erwähnung verdienen. P. B.

Im Alter von 67 Jahren ſtarb am 15. Dezember 1896 zu Leiden der niederländiſche Kirchenhiſtoriker J. G. R. Acquoi, Verfaſſer einer Kirchengeſchichte des Kloſters Windheim bei Zwolle und Herausgeber des „Archivs für niederländiſche Kirchengeſchichte“.

In Salzburg ſtarb Ende Dezember 1896 der Begründer der Geſellſchaft für ſalzburgiſche Landeskunde und um die Geſchichte ſeines Heimatlandes auch ſonſt verdiente Franz Valentin Zillner im Alter von 80 Jahren.

In Paris ſtarb am 4. Januar, 81 Jahre alt, der Comte Louis de Mas Latrie, deſſen zahlreiche Arbeiten namentlich der Geſchichte der chriſtlichen Welt im Orient gewidmet waren. Sein Hauptwerk iſt eine Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Luxembourg in 3 Bänden (1852—61).

In Petersburg ſtarb am 15. Januar der bekannte ruſſiſche Hiſtoriker Konſtantin Beſtuſhew-Rjumin im Alter von 67 Jahren, u. a. Verfaſſer einer kritiſchen Geſchichte Rußlands (2 Bände, bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts).

Am 2. Januar 1897 ſtarb in Mülhauſen i. E. der bekannte Forſcher auf dem Gebiet der etruskiſchen Sprache und Kultur, Gymnaſialdirektor Wilhelm Deecke, im Alter von 65 Jahren.

Nur in mittelbarem Konnex mit der Geſchichte ſtand der am 26. Dezember in Berlin verſtorbene berühmte Naturforſcher Emil Du Bois-Reymond (geb. 7. Nov. 1818 zu Berlin), der durch ſeine, vielfach auch hiſtoriſches Gebiet berührenden Akademiereden und durch ſeine erkenntnistheoretiſchen Ausſprüche auch auf manchen Hiſtoriker unſerer Zeit einen tiefgehenden Einblick ausgeübt hat.

Das Dezemberheft der Preuß. Jahrbücher 1896 enthielt eine Plauderei von einer Freundin des Curtius'ſchen Hauſes: Erinnerungen an Ernſt Curtius von Charlotte Broicher (auch als Sonderſchrift erſchienen bei Stilke, Berlin). Eine beim Winkelmann-Feſte der Berliner Archäologiſchen Geſellſchaft gehaltene Denkrede auf Curtius von Schöne vgl. in der Wochenſchr. f. klaſſ. Philologie, 1897, Nr. 6.

## Zur thatſächlichen Berichtigung.

Die Abhandlung D. Schäfer's über die Hinrichtung der Sachſen durch Karl den Großen (oben S. 18—38) enthält, ſo weit ſie ſich mit meinen Ausgaben der Annales Fuldenses und der Annales regni Francorum beſchäftigt, in folgenden Punkten thatſächliche Unrichtigkeiten:

1. S. 33 ſagt Schäfer: „Nach Kurze's Anſicht ginge dieſe Nachricht (der Ann. Fuld.) über die Hinrichtung, ſowie die der ſog. Einhards-Annalen auf eine verlorene Chronik von St.-Denis vom Jahre 805, alſo tief in Karl's Regierung, zurück." Ähnlich heißt es S. 34 Anm.: „Den Bericht der Einhards-Annalen zu 782 aus den Fulder Annalen oder aus

ihrer Grundlage, der Chronik von St.-Denis, deren Nachricht ſich auch in den Sithienses (Ms. 13, 36) findet, herleiten zu wollen, ſcheint mir ganz unſtatthaft." Die mir hier zugeſchobene Anſicht habe ich nirgends ausgeſprochen; vielmehr geht aus meinem Druck der Ann. Fuld. wie der ſog. Einhards-Annalen unzweideutig hervor, daß ich für die Hauptquelle beider den Bericht der Reichsannalen zu 782 anſehe. Neben dieſer Hauptquelle ſind in den beiden jüngeren Annalenwerken allerdings nach meiner Anſicht noch andere Quellen benutzt, die aber im weſentlichen auch wieder aus jener abgeleitet ſind: der Verfaſſer der Ann. Fuld. folgt beim Jahre 782 im Wortlaute mehrfach den Ann. Sith., der der ſog. Ann. Einh. den Ann. Fuldenses. Daß beide auch jene verlorene Chronik von St.-Denis benutzt haben, halte ich zwar im allgemeinen für ſicher, aber gerade beim Jahre 782 iſt das Maß der Benutzung ganz unkontrollirbar; nur in den Ann. Fuld. habe ich die fünf Worte non sine grandi clade suorum vermuthungsweiſe auf ſie zurückgeführt. Außerdem beruht auch dieſe Chronik wieder auf den Reichsannalen.

2. Nach S. 34 Anm. ſoll ich „als einen Hauptgrund gegen Einhard's Autorſchaft der nach ihm benannten Annalen" angeführt haben, „daß man Einhard nicht für den Verfaſſer der Überarbeitung halten könne, wenn man den erſten Theil der Ann. Fuldenses für ſein Werk anſehe", was Schäfer als eine „Art der Argumentation" bezeichnet, die er nicht gelten laſſen könne. Thatſächlich habe ich an der von Schäfer angezogenen Stelle (N. A. 21, 75) als einen Hauptgrund den Gegenſatz zwiſchen dem — bekanntlich ſehr wundergläubigen — wirklichen Einhard und dem — gegen Wunderberichte ziemlich ſkeptiſchen — Verfaſſer der ſog. Annales Einhardi beſprochen und nur als ein untergeordnetes Moment hinzugefügt, daß dieſer Gegenſatz ſtellenweiſe noch ſchärfer hervortrete, wenn man auch den erſten Theil der Ann. Fuld. für Einhard's Werk anſehe.

3. S. 35 Anm. behauptet Schäfer, daß das von mir angewendete Verfahren beim Gebrauche des Petitdruckes irre zu führen geeignet ſei und nicht dem entſpreche, was durch Anwendung verſchiedener Lettern erreicht werden ſolle. Wenn es als eine auch von Schäfer anerkannte Thatſache gelten darf, daß das in den neueren Ausgaben der Mon. Germ. allgemein übliche Verfahren nicht irre zu führen geeignet iſt und dem Zwecke, dem es dienen ſoll, auch entſpricht, ſo läuft ſeine Behauptung darauf hinaus, daß ich ein anderes als das ſonſt übliche Verfahren angewendet hätte. Das iſt aber durchaus nicht der Fall. Dr. F. Kurze.

---

Auf die obigen, von der Redaktion mir freundlichſt überſandten Bemerkungen Kurze's geſtatte ich mir das Folgende zu erwidern:

1. Neues Archiv d. Geſ. f. ält. deutſch. Geſchichtskunde 21, 62 ſagt F. Kurze: „Ich gebe hier eine Liſte, in welcher ich alle diejenigen Wörter

durch gesperrten Druck hervorhebe, welche den Ann. Fuld. mit den Ann. Einh., aber nicht mit den Ann. Laur. gemeinsam sind." Folgt S. 62—66 diese Liste und darin zu 782 eine Stelle, in der die Wörter proelia und decollatione bzw. decollatio gesperrt gedruckt sind. Dann fährt Kurze S. 66 fort: „Ein Theil dieser Stellen stammt aus der verlorenen Chronik von St.-Denis, die, wie wir oben sahen, in den Ann. Einhardi unmittelbar, in den Ann. Fuldenses sowohl direkt als durch Vermittlung der Ann. Sithienses benutzt ist. Es sind das 743 proelio ꝛc. ꝛc., folgen die Jahre und darunter: 782 decollatio. Das hat Kurze vier Jahre nach seiner Ausgabe der Ann. Fuld. und gleichzeitig mit seiner Edition der sog. Einheitsannalen geschrieben. Ich verstehe nicht, wie er gegenüber einer derartigen Äußerung sagen kann, ich hätte ihm „eine nirgends von ihm ausgesprochene Ansicht zugeschoben"? Oder sollte er gemeint haben, daß nur das Wort decollatio bezw. decollati der verlorenen Chronik entlehnt wäre? Ich habe das zunächst nicht annehmen mögen. Wenn es aber wirklich der Fall ist, so möchte ich über eine solche Art der Quellenvergleichung kein Wort mehr verlieren. Ich halte es für unmöglich, daß jemand, der in lateinischer Sprache über Enthauptungen oder über eine Schlacht zu berichten hat, eine Quelle hernimmt, um aus ihr die Ausdrücke decollatio (decollati) oder proelium zu entlehnen.

2. N. Archiv 21, 75 sagt F. Kurze: „Noch weniger kann man Einhard für den Verfasser der Überarbeitung halten, wenn man den ersten Theil der Ann. Fuldenses für sein Werk ansieht." Offenbar sieht doch hier Kurze in der letzteren Ansicht, welche die seinige ist, einen Grund, dem Einhard die Autorschaft der nach ihm benannten Annalen abzusprechen. Ich kann ihm auch in diesem Falle kein Recht zuerkennen zu einer „Berichtigung".

3. Ich habe nicht behauptet, daß Kurze ein anderes als das sonst in den Monumenten übliche Verfahren angewandt habe. Ich finde aber in seiner „Berichtigung" Anlaß, zu bemerken, daß nach meiner Meinung auch ein an sich richtiges Verfahren, wenn man es mechanisch bis in seine letzten Konsequenzen durchführt, in völlige Ungereimtheiten auslaufen kann.

Dietrich Schäfer.